M. Joh. Jaco bus Schatz
Argentinensis Gymnasii patrii Gymnasi=
archa et Academiae Bibliothecarius.

ATLAS HOMANNIANUS ILLUSTRATUS,

Das ist:

Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung

Der nach des seligen

Herrn Johann Hübners

Methode illuminirten

Homannischen Universal-Charten,

woduch nicht nur

Ein vollkommener Geographischer Unterricht,

sondern auch eine ordentlich zusammenhangende Historie der vornehmsten Weltreiche nach einer neuen Einrichtung und besonderm Selectu vor Augen geleget wird, daß auch solche, die nicht studiret haben, diese beyden Wissenschaften von sich selbst gar füglich erlernen können.

Alles bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzet

und mit nöthigen Registern versehen

von

M. Johann Jacob Schatzen,

Gymnasiarcha des Straßburg. Gymn. und Universit. Biblioth.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage.

Mit Kaiserl. Königl. Pohln. und Chursächs. allergnäd. Privilegien.

Leipzig und Eisenach,

Verlegts Michael Gottlieb Grießbach, 1753.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Wir Carl der Siebente von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Ertz-Herzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns Michael Gottlieb Grießbach, Buchhändler zu Eisenach, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalt er: M. Johann Jacob Schatzens Geographisches Compendium, so den Titel Atlas Homannianus Illustratus, oder Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung derrer nach Johann Hübners Methode illuminirten Homannischen Charten führet, bereits wiederum zum Druck befördert und auflegen lassen, mit gehorsamster Bitte, daß Wir gnädigst geruhen wollten, ihme hierüber Unser Kayserl. Privilegium impressorium, auf zehen Jahr dahin zu ertheilen, und erwehntes Buch in allerley Format, auch unter obigen, oder einem andern Titel sowohl, als die daraus genommene Auszüge drucken und verlegen zu können. Wann Wir nun gnädiglich angesehen des Suplicantens unterthänige ziemliche Bitte, anbey betrachtet die Kosten, Fleiß und Arbeit, welche bey sothanem Buch angewendet, und durch einigen Nachdruck von andern gewinnsüchtigen Leuten unnützlich gemacht werden dörften; Als haben Wir demselden die Gnade gethan, und Freyheit gegeben: Thun solches auch hiemit, und in Kraft dieses Briefs, also und dergestalten, daß Eingangs besagter Michael Gottlieb Grießbach obbeschriebenes Buch unter dem Titel Atlas Homannianus illustratus, oder einen anderen, auch vermehrt, oder vermindert, sowohl die daraus genommene Auszüge in Octav, oder in anderem Format ferner in offenem Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen lassen, auch ihme solches niemand, ohne seinem Consens Wissen und Willen innerhalb zehen Jahren von Dato dieses Briefs an zu rechnen, weder im Heil. Römischen Reiche, noch auch in Unseren Erblanden in keinerley Format nachdrucken, oder verkaufen, noch etwas daraus nehmen, und zusammen tragen solle. Und gebiethen darauf allen und jeden Unseren und des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Erblanden Unterthanen

und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern, und Buch-Verkäuferen, bey Vermeidung fünf Mark löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil vorerwähnten Michael Gottlieb Grießbach ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr nach einiger aus Euch selbst, oder jemand von euertwegen obangerechtes Buch innerhalb denen obbestimmten zehen Jahren in keinerley Format nachdrucket, noch auch also weder mit Zusatz, noch Verringerung, wie es immer Nahmen haben mag, nachgedruckter distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkaufet, noch dieß anderen zu thun gestattet, in keine Weiß noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, obbestimmer Poen und Verliehrung desselben eures Druckes, den vielgemeldter Michael Gottlieb Grießbach oder dessen Befehlhabere, mit Hülf und Zuthun eines jedes Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männigliches zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen und können. Jedoch solle ofterwehnter Grießbach schuldig und verbunden seyn, von diesem Buche, so bald es, und in welcherley Format, vermehret oder vermindert, und unter welcherley Titel durch den Druck gefertiget seyn wird, jedesmal die gewöhnlichen 5 Exemplaria davon zu Unserm Kayserl. Reichs Hof Rath, bey Verlust dieses Privilegii zu liefern, und dasselbe andern zur Nachricht und Warnung voran drucken zu lassen, auch bey Vermeidung einer absonderlichen Straffe fleißige Acht haben, daß dem Buche nichts, so Uns und dem Heil. Römischen Reich entgegen, oder sonst anstößig, einverleibet werde. Mit Urkundt dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. aufgedrucktem Secret-Insiegel, der geben ist zu Franckfurth am Mayn den Sechs und zwanzigsten Aprillis, Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Vierzig, Unserer Reiche des Römisch- und Böhmischen im Ersten.

Carl mppria.

(L.S.)

Vt. Joh. Georg Graf zu Königsfeld mppria.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Majestatis proprium.

Matth. Willhelm Haan mppria.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Lithauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Tschernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und am Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund iedermänniglich: Welchergestalt Uns Michael Gottlieb Grießbach, Buchhändler zu Eisenach, unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er M. Johann Jacob Schatzens geographisches Compendium, so den Titel: Atlas Homannianus Illustratus, oder Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Erklärung derer nach Johann Hübners Methode illuminirten Homannischen Universal-Charten; führet, und er bereits vor einigen Jahren, unter unserm auf unserer Chur-Sächsischen Lande ertheilten Privilegio zum Druck befördert, nunmehro wiederum neu auflegen lassen. Damit er nun aber wider den Nachdruck dieses ihm eigenthümlich zustehenden Verlags-Buchs um so vielmehr gesichert seyn möchte, als wollte Uns derselbe gehorsamst angelanget haben, Wir als des Heil. Römischen Reichs dieser Zeit Vicarius, wollten ihm mit einem Privilegio impressorio über erwehntes Buch, um solches in allerley Format, auch unter obigem oder unter einem andern Titel, so wohl die daraus genommenen Auszüge drucken und verlegen zu können, zu begnadigen geruhen. Wenn wir denn dieses unterthänigste Anlangen, auch die Kosten, Fleiß und Arbeit, welche bey sothanem Buche angewendet, und durch den Nachdruck von andern gewinnsüchtigen Leuten unnützlich gemacht werden dürften, in Gnaden angesehen. Als haben wir die gebethene Concession und Freyheit gegeben, thun das auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs aus Reichs-Vicariats Macht und Gewalt, also und dergestalt, daß Eingangs besagter Michael Gottlieb Grießbach obbeschriebenes Buch unter dem Titel: Atlas Homannianus Illustratus, oder einem andern, auch vermehrt, oder vermindert, so wohl die daraus genommenen Auszüge, in Octavo oder in andern Format, in offenen Druck ferner auflegen und ausgehen lassen, auch hin und wieder ausgeben, feil

* 3 haben

haben und verkaufen, hingegen solches niemand ohne seinem Consens, Wissen und Willen innerhalb derer nächsten zehen Jahre von dato an gerechnet, in dem Heil. Römischen Reiche nachdrucken, oder verkaufen, noch etwas daraus nehmen, und zusammen tragen solle, unter was gesuchten Schein es immer geschehen möchte. Wir gebiethen darauf allen und jeden Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern und Bücher-Verkaufern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark Löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich darwider thäte, halb in des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Michael Gottlieb Grießbachen unnachbleiblich zu bezahlen, verfallen seyn solle, hier mit ernst- und nachdrücklich, mehr gedachtes Buch innerhalb derer zehen Jahre, weder selbst noch durch andere nachzudrucken, zu distrahiren, feil zu haben, herum zu tragen oder zu verkaufen, noch solches zu thun, anderen zu gestatten, in keine Weise noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Ungnade und obgesetzter Poen derer fünf Mark Löthigen Goldes, auch Verliehrung desselben Nachdrucks, den Grießbach oder dessen Befehlshaber, mit Hülfe und Zuthun jedes Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen finden würden, so fort, ohne jemands Verhinderung zu sich nehmen, und damit nach Gefallen thun und handeln mögen. Doch soll auch oft erwehnter Grießbach schuldig und verbunden seyn, fleißige Acht zu haben, daß sein Druck rein und sauber verrichtet, das Buch von ihm um billigen Preiß verkaufet, und selbigen nichts einverleibet werde, so Uns und dem Heil. Römischen Reiche entgegen, oder sonst anstößig, bey Verlust aller Exemplarien und Vermeidung einer absonderlichen Strafe, ingleichen soll zu unserer Reichs-Vicariats-Canzley derselbe die gewöhnlichen Exemplaria von diesem Buche auf seine Kosten, bey Verlust dieses Unsers Privilegii einschicken, auch dieses letztere, andern zur Nachricht und Warnung, dem Buche voran drucken lassen. Zu Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm aufgedruckten Reichs-Vicariats-Insiegel, der geben ist zu Dreßden, den Siebenten Monaths-Tag Novembris, im Jahre, nach Christi Unsers Heilandes Geburt, Ein Tausend Sieben Hundert Ein und Viertzig.

Augustus Rex,

(L. S.)

Heinrich Graf von Brühl mppria.

George Lebrecht Wilcke.

Vorbericht
zu dieser vierten Auflage.

So ungern ich mich auch sonst in die Arbeiten eines andern mischen, oder ohne Genehmhaltung des Verfassers in fremden Werken einige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen mögen: so wurde ich dennoch im Jahre 1746, bey Wiederauflegung dieses geographischen Handbuches, ich weis selbst nicht wie, dazu verleitet. Ich konnte dem Ansinnen des Hrn. Verlegers nicht entstehen, sondern mußte ihm zu der neuen Auflage hülfliche Hand leisten. Gewisse Umstände erforderten einen schleunigern Abdruck dieses Atlantis illustrati, als daß man erst den Herrn Verfasser desselben ersuchen können, solchen von neuem durchzusehen und die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen hinzuzufügen. Die gar zu weite Entfernung desselben und die Entlegenheit des Ortes seines Aufenthaltes würden solchen nothwendiger weise verzögert haben; welche Verzögerung aber die Absichten des Herrn Verlegers nicht gestatteten. Man sah sich also gezwungen, dieses Buch ohne Vorwissen seines Urhebers wieder unter die Presse zu geben. Damit man es aber doch

bey der studierenden Jugend in demjenigen Nutzen erhielte, den es bisher mit gutem Beyfalle gehabt hatte: so wurde mir aufgetragen, solches währendem Drucke etwas durchzugehen, es von den eingeschlichnen Fehlern so viel möglich zu reinigen, die seit 1741 vorgefallenen Veränderungen anzumerken und es bis auf die damalige Zeit fortzusetzen. Hatte ich darinnen etwas strafbares begangen, daß ich mich dazu willig finden lassen: so bath ich den Hrn. M. Schatzen deswegen öffentlich um Verzeihung; und seine Großmuth hat mir solche auch nicht versaget. Er hat sich durch meine Bemühung, so viel mir wissend ist, nicht beleidiget gefunden, und mich dadurch so keck gemacht, sie itzo noch einmal bey seinem Werke anzuwenden. Dergleichen Folgen pfleget eine so gütige Nachsicht zu haben; und bin ich durch mein itziges Unternehmen strafbarer geworden, so wird er, dünkt mich, einen Theil dieser Schuld sich selbst zuschreiben und sie mir daher um so viel eher vergeben. Ich darf mich einigermaßen damit schmeicheln, weil ich in seinem Werke keine Hauptveränderung vorgenommen, sondern ihm alles so gelassen habe, wie er es entworfen hat. Er wird seine Arbeit auch in dieser Auflage noch für die seinige erkennen müssen, wenn gleich in seiner Schreibart diejenigen Verbesserungen von mir sind gewaget worden, die er selbst in den gegenwärtigen Zeiten würde gemacht haben, wie ich aus seinem schönen

Auszuge aus Montfaucons Erklärung der Alterthümer wahrnehme. Die Einmischung fremder Wörter findet heutiges Tages gar zu wenig Liebhaber, als daß man sie noch der Jugend auf Schulen bekannt machen dürfte. Was ich sonst zur Brauchbarkeit und mehrern Nutzen dieses Buches gethan habe, das war unumgänglich nöthig, ob es wohl eben nichts hauptsächliches ist. Man weis, daß jährlich einige Begebenheiten vorfallen, welche in dergleichen Schriften einige Veränderung verursachen. Diese nun habe ich sorgfältig angemerket und kürzlich beygebracht. Es sind also die Geschichte eines jeden Reichs bis auf gegenwärtige Zeit nach des Herrn Verfassers Art erzählet, die itzigen Regenten, und deren Geschlechtsregister angezeiget; die vorgenommenen Veränderungen in einem und dem andern Wapen bemerket; die ausgestorbenen Fürsten und Familien nicht ferner beybehalten; die an neue Herren gekommenen Länder gehörig bezeichnet, und kurz alles dasjenige beygebracht worden, was sich in den letztern Jahren, so wohl in der Geographie als Historie, Genealogie und Heraldic veränderliches ereignet hat. Dabey habe ich an verschiedenen Orten die Illumination zugleich nach den neuesten homannischen Karten angezeiget; und ich bedaure nur, daß solche in einigen nicht allezeit gewiß und einerley ist. Weil auch diese neuern Karten nunmehr in den Schulen immer gemei-

meiner und gemeiner werden, die von dem ersten alten Stiche aber noch nicht völlig ausgemerzet sind, sondern selbst in den heutigen Atlantibus scholasticis zuweilen mit vorkommen: so habe ich es für nöthig erachtet, der Erklärung der Nebenwerke auf den alten Karten die Beschreibung derer auf den neuern beyzufügen. Außerdem habe ich dafür gesorget, daß man weniger Druckfehler in dem Werke wahrnehmen möchte. Doch will ich gar nicht behaupten, daß keine derselben mehr darinnen vorkämen, indem die menschliche Schwachheit solches kaum vergönnet. Indessen schmeichle ich mir, daß diese Fehler von keiner sonderlichen Erheblichkeit seyn und von einem billigen Leser leicht werden übersehen werden. Durch dieses alles hoffe ich nun, dem berühmten Herrn Verfasser nicht zu nahe getreten zu seyn, noch seine Arbeit verschlimmert zu haben, sondern glaube vielmehr, daß, wo ich solche ja nicht für die Jugend nützlicher gemacht, sie doch wenigstens in ihrem ersten Nutzen völlig erhalten worden. Ich wünsche nur, daß sie noch künftig denjenigen Beyfall genieße, dessen man sie bisher würdig geschätzet hat. Leipzig in der Ostermesse, 1753.

Joh. Joachim Schwabe.

A. M.

Vorrede,

zu der zweyten Auflage von 1741.

Es sind nun eben vier Jahre, daß dieser erläuterte Atlas Homannianus das erstemal an das Licht getreten ist: der auch gleich Anfangs aller Orten so vielen Beyfall gefunden, und dermaßen gütig aufgenommen worden: daß dessen Herr Verleger mir selbst bezeugt, daß er nach Verlauf des ersten Jahres von seinem Verlage, der doch 1500 Exemplar betrug, gar wenig Exemplaria mehr übrig hatte: also zwar, daß, wenn nicht andere Arbeiten, so erstgedachter Herr Verleger zum Druck zu befördern bereits vorher übernommen hatte, im Wege gestanden wären, man schon vor zwey Jahren eine neue Auflage von diesem geographischen Werke würde erhalten haben: und wenn ich überlege, wie viel Nachfragens bisher nach diesem Buche gewesen, so gar auch von ein und dem andern Orte meinem Herrn Verleger mit dem Nachdrucke gedrohet worden; so irre ich mich vielleicht nicht, wenn ich auf die Gedanken gerathe, daß, wenn man vor zwey Jahren zu einer neuen Auflage geschritten wäre: sich auch dieselbe würde vergriffen haben, und man nun auf die dritte hätte

den-

denken müssen. Gleichwie aber vorgedachter massen der Herr Verleger die zweyte Auflage aus vorangeführten Ursachen um etwas verschoben; so muß ich zugleich bekennen, daß nun von einem Jahre her ich selbsten ihn davon zurück gehalten habe; theils weil ich wegen anderer vielfältiger Arbeit, die bey einer neuen Edition nöthige Aender- Vermehr- und Verbesserung nicht so geschwind besorgen konnte; theils und hauptsächlich aber darum, weil man wegen der in dem deutschen römischen Reiche seithero vorgefallenen großen Veränderungen und noch weit aussehenden Läuften billiges Bedenken trug, vor dem Ende gänzlicher Beylegung aller daraus vermutheten Neuerungen, die Hand an ein solches Werk zu legen, welches die politische Verfassung der vornehmsten Weltreiche großen Theils zum Gegenstand hat, und also bey hernach folgenden Veränderungen in vielen Stücken in eine neue Form müßte gegossen und gleichsam umgeschmolzen werden. Indem es aber bisher bey den mancherley Absichten der dabey intereßirten Potentaten das Ansehen gewonnen, als ob diese wichtige Sache noch nicht so bald dürfte in das Reine gebracht werden, das Verlangen hingegen nach diesem Buche von vielen Orten her mehr und mehr zu erkennen gegeben worden: so hat man die Liebhaber desselben nicht länger aufhalten, sondern ungeachtet des bisher gehabten billigen Anstandes zu der längst vorgehabten neuen Auflage schreiten wollen: sich damit tröstend, daß, wenn noch vor Ende, oder auch nach Vollendung des Druckes die wegen einer neuen Kaiserwahl und

an-

andern davon abhangenden Veränderungen an hohen Orten gefaßte Anschläge ihre Endschaft erreichen sollten, man die nöthige Nachricht davon in einem kleinen Anhange beylegen könnte.

Damit aber der geneigte Leser so wohl von der ersten Einrichtung, als auch itzo geschehener Verbesserung dieses geographischen Werks eine nähere Erkänntniß haben, und daraus zugleich erkennen möge, was für Vortheile dasselbe vor andern dergleichen Schriften mit sich führe: so ist hier vor allen Dingen zu wissen, daß ich mir gleich Anfangs vorgenommen hatte, mit diesem so genannten Atlante *Homanniano* illustrato, sowohl der studierenden Jugend, als auch andern, so von den Studiis keine Profeßion machen, ein solches Buch und Unterricht in die Hände zu liefern, durch dessen Hülfe sie ohne Mühe eine deutliche und hinlängliche Nachricht von den vornehmsten Reichen der Welt, und der darinnen von Anfang der Welt bis auf diesen Tag vorgefallenen vornehmsten Begebenheiten und Hauptveränderungen, erhalten möchten: in welcher Absicht ich auch mit Beyseitsetzung aller überflüßigen und unnöthigen Sachen nur allein solche Dinge angeführet habe, deren Erkänntniß unumgänglich nöthig ist, und bey einem geographischen Unterrichte ohne Schaden nicht mag vorbeygelassen werden.

Alle Arbeit, so hier vor Augen liegt, ist auf achtzehen nach des seligen Herrn Hübners und zum Theil auch meiner eigenen Methode illuminirten homannischen Universalcharte gerichtet, welche nach den damit verbundenen geographischen,

physicalischen, moralischen, politischen und historischen Merkwürdigkeiten also erkläret und abgehandelt werden, daß ein jeder von selbst eine hinreichende Erkenntniß von der Benennung, Eintheilung, Inhalt, Natur, Beschaffenheit, Eiwohnern und Regierungsform der vornehmsten Reiche, welche auf diesen Charten vorgestellet sind, daraus fassen kann: welches aber das erste ist, darinnen ich hier von allen andern mir bisher bekannt gewordenen Systematibus Geographicis abgehe: als deren keines nach gewissen Landcharten eingerichtet, sondern alle also abgefasset sind, daß man dieselben, wie deren Autores geglaubet, bey allerley Charten möge gebrauchen können: wobey sie zugleich vermeynen, daran einen guten Grund und Vorwand zu haben, daß man ihnen einräumen muß, es sey niemals ein Geographus gewesen, werde auch bis an das Ende der Welt keiner aufstehen, von dem man würde behaupten können, daß alle dessen Landcharten von allen und jeden Ländern und Provinzen durchgängig accurat und ohne Tadel seyn. So unstreitig aber diese Wahrheit ist, so wenig folget daraus, daß, wenn man mit der Jugend das Studium Geographicum treiben soll, und auch andere davon die ersten Anfangsgründe erlernen sollen, man alsobald einen Atlantem oder Sammlung der besten Charten von den accuratesten Auctoribus zur Hand schaffen müsse. Denn gesetzt, daß man in Ansehung des französischen Reiches die französischen, oder von französischen Geographis verfertigte Charten, denen, so in Deutschland heraus gekommen, und hinwieder, bey der Charte von

Deutsch-

Deutschland der deutschen Geographorum ihre Arbeit den Franzosen billig vorzuziehen, auch den Holländern in Abschilderung ihrer Provinzen vor andern zu trauen, mancherley Ursache finden möchte: so ist doch auch nicht zu läugnen, daß diese an sich nicht zu verwerfende Accuratesse bey der Information junger Leute mancherley Schwürigkeit würde unterworfen seyn. Denn da fraget sich z. E. gleich anfangs, wo kriegt man die Charten von den besten Auctoribus alsobald in so großer Menge her, daß man ganze Schulen damit versehen kann? 2. Wie stehet es um den Preiß und Unkosten, solche anzuschaffen, würde derselbe auch also ausfallen, daß es die Armen, die auf öffentlichen Schulen insgemein den größten Haufen ausmachen, auch ertragen können? 3. Wie will ein deutscher Schüler, der kein Wort Französisch versteht, zurechte kommen, wenn ihm zu Erlernung der Charte von Frankreich eine pur französische Charte von Mr de l'Isle oder einem andern accuraten französischen Geographo, vor Augen geleget würde, und wie würden sich die Namen, die er in seinem deutschen Compendio hat, mit dem, was er auf dergleichen französischen Charte antrifft, reimen? und was dergleichen mehr ist. Eine ganz andere Bewandniß aber hat es mit solchen Personen, die in diesem Studio den ersten Grund bereits geleget haben, und sich nun darinnen weiter üben wollen: welche allerdings gar wohl thun, wenn sie sodenn sich nicht mehr allein an ihren ersten Atlantem Scholasticum halten, sondern nun auch weiter nachforschen, was von andern Auctoribus in diesem Studio prästiret worden. Anfän-

gern hingegen, und insonderheit solchen, welche auf öffentlichen Schulen die Geographie lernen sollen, kann um vielerley Ursachen willen nichts bessers angerathen werden, als wenn sie alle mit einerley Charten, die ohne große Mühe anzuschaffen, anbey deutlich, methodisch illuminiret, und dem ersten Zwecke in allen Stücken gemäß eingerichtet sind, sich versehen: als wodurch die Information ungemein erleichtert wird. Was will man aber auf deutschen Schulen, welchen zu Liebe gegenwärtiges Compendium vornehmlich verfasset, für Charten erwählen, welche alle vorgedachte Requisita haben, wenn es nicht die aller Orten so sehr beliebten **Homannischen Charten** sind? Denn erstlich muß man den Homannischen Herren Erben nicht nur dieses lassen, daß sie ihre Charten ohne Ersparung einiger Kosten, nach der Vorschrift und Anmerkungen der berühmtesten Geographorum, mit welchen sie, wie davon gewisse Nachricht habe, eine kostbare Correspondenz unterhalten, mehr und mehr auszubessern und vollkommener zu liefern beflissen sind, sondern es auch mit Dank gegen eben dieselben erkennen, daß sie uns unter der Hand immer auch ganz neue Charten zu Gesichte bringen, von welchen man versichert seyn kann, daß sie alle andere von gleicher Art weit übertreffen: wie davon noch jüngst die neuen Charten von Rußland und Africa, ein klares Zeugniß und unverwerfliche Probe abgeleget haben. Hiernächst ist der Preiß derselben also beschaffen, daß sich niemand darüber beschweren, mithin solche von Armen sowohl als Reichen gar leicht mögen ange-

schaf-

schaffet werden: da hingegen die französischen und holländischen Charten noch einmal so hoch zu stehen kommen, und an mancherley Orten nicht einmal für Geld zu bekommen sind, die Homannischen Charten aber von den so genannten Bilderkrämern nicht nur in ganz Deutschland herum getragen, und zum Verkauf aller Orten feil geboten, sondern auch in noch weiter entlegene Länder versandt werden: mithin daran nirgend einiger Mangel ist. Die Illumination betreffend, so ist zwar nicht zu leugnen, daß diese an sich gleichgültig, ja von solchen, die bereits ein gut Fundament in dem Studio Geographico geleget haben, wenig geachtet wird, und sie derselben leicht entrathen können: wie unentbehrlich dieselbe aber bey Anfängern sey, und wie sehr dieselbe, zumalen wenn sie methodisch eingerichtet ist, der Information beförderlich sey, ist nur allein denen unbekannt, welche niemalen die Geographie dociret haben. Was nun die Homannischen Charten auch in diesem Stücke vor andern voraus haben, das ist allen denen bekannt, welche auch nur einige Erkänntniß davon haben: denn erstlich sind sie alle nach einer Methode illuminiret, zum andern sind die Farben also gesetzet und meliret, daß man wohl sieht, es sey deren Angebern nicht so wohl darum zu thun gewesen, wie sie nur viele bunte, und einem Harlequinskleide ähnliche Kappen oder Flecke Landes vor Augen legen, als vielmehr die eigentliche Eintheilung der Länder nach gewissen politischen Gründen, desto deutlicher und bequemer vorstellen möchten: anbey sind die Farben selbst dermaßen lebhaft

und wohl temperiret, daß der Jugend alles gar leicht ins Gesicht fället und durch die aufgetragenen Farben doch nichts unleserlich oder undeutlich gemacht wird. Was für einen großen Vortheil aber dieses alles bey der Information bringe, ist aus der Erfahrung bekannt. Ueber das findet man auch in allen übrigen Stücken, und so gar auch in Ansehung der beygefügten sogenannten Parergorum, alles dermaßen wohl und artig eingerichtet, daß, wenn ein Lehrer sich dieser Charten recht zu bedienen weiß, er junge Leute mit halber Mühe und gleichsam spielend die Geographie daraus lehren kann: welches alles voraus gesetzt, ich mich völlig versichert halte, daß ich in Auswählung eines Atlantis Scholastici, den ich zum Grund meiner Arbeit legen möchte, keinen bessern und bequemern als eben diesen Homannischen hätte ergreifen und nehmen können. So mich aber jemand nun weiter fragen sollte, was mich dazu bewogen habe, daß ich diese meine geographische Anweisung besonders nach den Homannischen Charten, und nicht lieber also eingerichtet, daß dieselbe auch bey andern Landcharten, wie andere Compendia Geographica, könnte gebraucht werden: so dienet ihm zur Antwort, daß ich auch dadurch bey Anfängern das Informationswerk merklich habe zu erleichtern gesucht: ja so gar hierunter zugleich den Zweck gehabt, daß manche junge Leute eben durch diesen Weg die Geographie von selbsten sollten erlernen können: wie denn alles auf eine solche Weise eingerichtet ist, daß, wenn einer, der von dieser Wissenschaft noch gar nichts gelernet hat, übrigens

aber

aber fertig lesen kann, nur dieses mein Buch vor sich nimmt, und zugleich die bisher angepriesenen Homannischen Landcharten damit zusammen hält, er gar leicht sein eigener Lehrmeister seyn kann: welchen Dienst andere Compendia nicht so leicht leisten, ja von jungen Leuten, so die Schulen annoch frequentiren, selten ohne Beystand eines Præceptoris mögen verstanden werden: welches die Erfahrung genugsam beweiset, daß, wenn in dergleichen Compendiis eine Provinz gleichwohl einiger maßen nach ihrer Lage angezeiget wird, die Knaben öfters lange suchen, ehe sie dieselben finden: da hingegen nach dieser meiner Methode, da ich nicht nur die eigentliche Lage, sondern auch nach der in den Homannischen Atlantibus vor Augen liegenden methodischen Illumination so gar die Farbe jeder Provinzen und die Städte gleichsam Schritt für Schritt nach ihrer genauen Lage andeute, alles viel leichter von einem jeden kann gefunden und erkannt werden: zu geschweigen, daß ich auch durch Erklärung der sogenannten Parergorum, davon vor mir kein einiger Auctor in seiner Geographie, auch nur die geringste Meldung gethan, Gelegenheit gefunden, manches anzuführen, daran man außer diesem nicht so leicht würde gedacht haben: übrigens aber kann ich auch nicht errathen, unter was für einem Grunde man diesen meinem Atlanti illustrato absprechen wollte, daß er nicht eben so bequem bey andern Charten könne gebraucht werden, als die übrigen Compendia: wenn man nämlich nur bey jeder Charte, die erste Beschreibung nach der Illumination wegläßt.

Wenn ich nun auf diese Weise hoffentlich sattsam erwiesen habe, daß der Homannische Atlas Scholasticus von mir mit allem Rechte zum Grunde sey geleget worden; so ist nun das nächste, daß ich von der Abhandlung selbst annoch eine etwas umständliche Nachricht ertheile. Wenn nun der geneigte Leser dieses mein Buch selbst genauer betrachtet, so trifft derselbe gleich im Anfange eine kurze Vorbereitung an, in welcher ich von der eigentlichen Beschaffenheit, Eintheilung, Umfang, Nutzen und den vornehmsten Hülfsmitteln, die Geographie zu erlernen, hinlängliche Nachricht ertheile: bey welcher Gelegenheit ich sehr viele Terminos und Kunstwörter erkläre, welche in der Geographie vielfältig vorkommen, aber von andern Geographis nirgends ausgeleget, sondern deren Begriff und Bedeutung ohne allen Grund pfleget vorausgesetzet zu werden: ohne welchen rechten Verstand aber vieles in der Geographie von Anfängern unmöglich mag verstanden werden: inzwischen aber nirgends bequemer, als aus einem dergleichen geographischen Systemate zu erlernen; nichts zum Exempel ist gemeiner, als daß in der Geographie von Kaisern, Königen, Churfürsten, Fürsten, Herzogen, Kronprinzen, Kaiserthümern, Königreichen, Churfürsten = Fürsten = und Herzogthümern, Grafen und Grafschaften, Reichsständen, Bischöffen, Erzbischöffen, Prälaten, Ducs & Pairs, Grandes, Milords, Parlamentern, dem Reichshofrath, Kammergericht, von der Souverainität, monarchischen Regiment, Republiken,

bliken, **Erbfolge** und Succeßion, **Reichsstädten** u. d. g. Meldung geschieht: in welchem geographischen Compendio aber findet man alle diese Terminos erkläret, und woher soll denn die Jugend von allen diesen Dignitäten, Regierungsformen und andern dergleichen Dingen einen hinlänglichen Begriff bekommen, wenn es ihr nicht bey Erlernung der Geographie selbst bekannt gemacht wird? Was eine **Insel, Halbinsel, festes Land, Ebbe und Fluth, Oceanus, Meer, See** und dergleichen physicalische Terminos anlanget, die trifft man noch endlich in manchen Geographien *mit* einiger Erklärung an: allein wo lernet man das übrige, so von den meisten als bekannt voraus gesetzet wird? Diesem Mangel nun vorzubeugen, ist in vorgedachtem meinem Vorberichte Anlaß genommen worden, alle dergleichen Terminos zum voraus hinlänglich zu erklären. Und wenn auch *in eben* diesem Vorberichte ein und andere Termini wären übergangen worden; so ist doch seines Orts in dem Buche selbst, wo solche vorkommen, die Erklärung derselben so bald mit beygefüget worden. Weil auch um vielerley Ursachen für nöthig erachtet worden, bey einem jeden größern Weltreiche das **Wapen** des Regenten oder Staats *mit* anzuführen, so ist zugleich in eben diesem Vorberichte eine kurze Einleitung zur Heraldic oder **Wapenkunst** mit eingerückt worden: worauf endlich ein kleines Verzeichniß von den sämmtlichen Universalcharten, die ich unter dem Atlante Homanniano verstehe, sammt einer kurzen Anzeige der Ord-

nung, in welcher ich diese Charten nach einander abhandele, erfolget.

Nach erst beschriebener Vorbereitung folget die Erklärung von achtzehen Charten, welche sonst insgemein unter dem Namen der Universalcharten bekannt, und auch auf Veranstaltung der Homannischen Officin unter dem Titel eines Atlantis Scholastici vielfältig in einem Bande pflegen zusammen verkauft zu werden: deswegen ich auch diese Zahl nicht habe vermehren oder vermindern wollen, zumalen da ich bey genauerer Ueberlegung gefunden habe, daß man bey Anfängern mit dieser Zahl gar wohl auskommen könne, und derjenige, so in diesen achtzehen Fundamentalcharten erst recht bewandert ist, sich hernach auch in andern Charten gar leicht wird zu recht finden können: wie denn auch der selige Herr Hübner selbst, dem man den Ruhm lassen muß, daß er der erste gewesen, welcher der Jugend zu Erlernung der Geographie eine leichtere Bahn gemacht, und darinn gleichsam das Eis gebrochen hat, sich beständig an diese achtzehen Charten gehalten, und niemals nöthig gefunden hat, deren Zahl etwas zu oder abzuthun. Obwohl ich aber hierinnen dem seligen Herrn Hübner gefolget bin, so habe ich dennoch in Ansehung der Ordnung diese Charten abzuhandeln einen ganz andern Weg erwählet, der von der Methode aller andern Auctorum, welche vor mir Compendia oder Systemata Geographica geschrieben haben, gänzlich abgeht: davon ich aber alle nöthige und gründliche Rechenschaft zu geben genugsam im Stande

bin,

bin, mir gewiß versprechend, daß auch andere in Erwegung meiner Gründe mir leicht hierinnen beyfallen werden. Die bisherige Methode nämlich bestund dießfalls darinnen, daß man in Abhandlung dieser achtzehen Charten sich nach derjenigen Lage gerichtet hat, wie die darinnen abgeschilderte Welt-Reiche auf der Charte von Europa von Abend gegen Morgen nach einander liegen: welchergestalt man gewohnt gewesen nach der Charte von dem Globo und Europa sogleich die Charte von **Portugall**, **Spanien**, **Frankreich**, **Groß-Britanien**, **den Niederlanden**, **der Schweiz**, **Italiens** rc. vorzunehmen, und also immer weiter nach dem Oriente fortzureisen. Ich aber habe hierbey nicht sowohl auf die Ordnung der Lage, als vielmehr auf einen solchen Zusammenhang des Vortrags gesehen, welchen die Beschaffenheit sowohl der Lernenden, als der Sache selbst anzurathen scheint. Wer nämlich einen Begriff von unserer ganzen Erd-Kugel bekommen soll, dem muß dieselbe auch gleich Anfangs nach ihrem ganzen Umfange vorgeleget und bekannt gemachet werden: deswegen es denn auch ganz billig ist, daß mit Anfängern zuerst die Charte vom Globo oder Planisphærio terrestri vorgenommen werde: dergleichen auch von mir in dieser Anweisung geschehen ist. Wenn nun auf solche Weise der erste Grund geleget ist, so erfordert es die Vernunft, daß man seinen Lehrlingen nunmehro auch einen nähern Begriff von demjenigen Theile der Welt, in welchem sie gebohren und erzogen sind, und zu welchem ihr Vaterland gerechnet wird, in welchem

sie auch vermuthlich ihr Leben zubringen werden, zu machen beflissen sey. Sind nun meine Zuhörer Europäer, so ist ganz natürlich, daß ihnen an der Erkänntniß von Europa mehr, als an den übrigen Theilen der Welt, müsse gelegen seyn: deswegen man mit solchen nach der Charte von dem Globo die von Europa vorzunehmen hat: welches auch hier geschicht. Wäre aber für die Einwohner von Asia oder America eine Geographie zu schreiben, so würde aus eben diesem Fundamente folgen, daß man bey solchen nach der Charte vom Globo die von Asia oder America vornehmen müßte. Nun fraget sich wie weiter? soll man nun die Charte von Portugall nach bisheriger Methode, oder irgend eine andere vornehmen? Ich antworte, daß man nun zu Erklärung desjenigen Reichs schreiten solle, dessen Erkänntniß unsern Lehrlingen oder Schülern vor andern nöthig ist. Was ist aber einem Deutschen (denn für Deutsche ist diese Geographie vornehmlich geschrieben) nach obigen Charten zu betrachten näher und nöthiger, als sein Vaterland, nämlich Deutschland? Und eben dieses hat mich auch veranlasset, daß ich dießfalls von der Ordnung anderer Geographorum abgegangen, und nach Erklärung der Charte von Europa alsobald zu der von Deutschland geschritten bin. Doch möchte einer hiebey einwenden, daß wenig daran gelegen sey, ob man diese Charte mit unter den ersten, oder in der mitte, oder zuletzt abhandle: genug daß keine zurück bleibe. Allein ich antworte hierauf also: Erstlich ist und bleibt es eine allgemeine und unumstößliche

Grund-

Grundregel, daß ein Lehrer in seinem Vortrage nicht nur von dem leichtern zum schweren, sondern auch von dem nöthigsten zu dem, was nicht so sehr nöthig ist, schreiten müsse, nicht aber das schwerere dem leichtern, und das, so weniger nothwendig, dem nöthigern vorsetzen solle. Zum andern spreche ich: ist es nicht wahr, daß bey der Jugend insgemein der Eifer eine Disciplin zu erlernen, im Anfange am größten sey? thue ich demnach nicht besser, daß ich mir ihren ersten Eifer und völlige Munterkeit, am allermeisten bey demjenigen zu Nutze mache, was ihr zu wissen am nöthigsten ist? und heißt es im Gegentheile nicht eben so viel, als ob man die Pferde hinter den Wagen spanne, wenn man die Jugend erstlich auf fremde und unnöthigere Dinge führet, und wenn sie dabey bereits müde geworden, alsdenn erst das nöthigste mit ihnen vornehmen will, wenn der Eifer und Aufmerksamkeit beginnen gewisser maßen stumpf zu werden. Zu geschweigen, daß bey der *Information* gar oft solche Hindernisse vorzufallen pflegen, bey welchen die lernenden den ganzen Cursum nicht mit anhören oder abwarten können, sondern aus mancherley Ursachen vor der Zeit abbrechen müssen: wobey denn der Schade so groß nicht ist, wenn sie das nöthigste zuerst gelernet haben. Ich bleibe demnach vollkommen überzeugt, daß die von mir erwählte Ordnung, sowohl in Ansehung dieser erstern, als auch der folgenden Charten, die ich nach gewissen historischen Gründen, (davon zu Ende der ersten Vorbereitung hinlängliche Anzeige geschehen) meistens anders als sonst gewöhnlich,

nach

nach einander folgen lassen, ihren guten Grund habe, und nicht so leicht von jemand werde verworfen werden.

Was hiernächst die Erklärung der Charten selbsten anlanget, so sind dieselben auf eine Geographische, Physicalische, Moralische, Politische und Historische Weise dermaßen deutlich und hinlänglich von mir erkläret worden, daß ich nichts zurück gelassen habe, was einem Anfänger in diesem Studio zu wissen nothwendig seyn mag.

Bey der Geographischen Erklärung werden alle und jede Länder, die auf einer Charte vorkommen, nach ihren Namen, Gränzen, Größe und Eintheilung sammt den darinnen befindlichen und daran stossenden Flüssen, Seen und Meerengen, Meerbusen u. d. g. umständlich beschrieben, und so denn einer jeden Provinz merkwürdigste Orte angezeiget. Wie nun bey Beschreibung der Provinzen die methodische Illumination mit zur Hand genommen wird; also habe ich bey Anführung der merkwürdigsten Orte mich vornehmlich nach deren Lage gerichtet, und dieselbe jederzeit dermaßen deutlich bemerket, daß sie ein jeder für sich selbst gar leicht finden kann: auch habe ich mich dabey einer solchen Wahl bedienet, daß ich nicht leicht einen Ort mitgenommen habe, der nicht seiner Beschaffenheit nach oder andern damit verknüpften Umständen halben vor andern einigen Vorzug hat: sintemal meine Absicht nicht diese war, daß ich in meinem Systemate alle und jede Orte, welcher irgend möchte gedacht werden, sondern nur diejenigen anführen wollte, die von

jeder=

jedermann vor andern für merkwürdig gehalten werden: wiewohl ich um der Tadler willen dennoch manchen Ort habe mit einfließen lassen, den ich meinem Zwecke gemäß wohl hätte auslassen mögen: damit nämlich nicht etwa jemand sagen möchte, daß man in manchem kleinern Compendio mehrere Städte und Flecken als in diesem angeführet finde. Wo ich mich auch genöthiget befunden habe, hier und da einen Ort zu bemerken, der in der Charte bisher nicht ausgedruckt war, und etwa erst nach Verfertigung solcher Charten berühmt worden, habe ich solchen mit einem Sternlein bezeichnet, damit ihn niemand vergeblich suchen möge. Es wird aber dieses von nun an überflüßig seyn, weil die Homannischen Herren Erben bereits darauf bedacht sind, dergleichen Orte an ihren gehörigen Stellen zu suppliren, und ferner keiner derselben ausfallen wird. Bey der Beschreibung selbst habe ich mich möglichster Kürze bedienet, und alles das, was zur bloßen Curiosität gereichet, abgeschnitten, das nöthigere hingegen desto sorgfältiger beybehalten: allermaßen mein Vorsatz nicht ist, die Leser mit Erzählung allerley Histörgen und Mährlein zu belustigen, sondern der Jugend dasjenige, was ihr zu wissen unumgänglich nöthig ist, kurz und deutlich vor Augen zu legen. Wem übrigens mit der Beschreibung allerley Seltenheiten gedienet ist, der kann seine Begierde aus größern geographischen Werken und Reisebeschreibungen zu stillen suchen.

Unter der Physicalischen Betrachtung verstehe ich insonderheit dasjenige, was von der Luft, Witterung,

Be-

Beschaffenheit des Erdreichs, Fruchtbarkeit und dem daher rührenden mancherley Segen, den die Erde und das Wasser hervor bringen, oder auch unter der Erden angetroffen wird, zu wissen nöthig ist.

Die moralische Beschreibung hat die Beschaffenheit der Einwohner, in Ansehung ihres Naturels, Sitten, Religion, Sprache, Nahrung und übrigen Geschicklichkeit zum Gegenstande: wobey zugleich angezeiget wird, wiefern die Studia in einem Lande floriren oder nicht, und wie viel Universitäten darinnen anzutreffen sind. Gleichwie aber bey dergleichen moralischen Beschreibungen manche Geographi bisher Anlaß genommen, die Einwohner ihres Vaterlandes bisweilen über die maßen zu erheben, und hingegen andern Nationen ich weiß nicht was für Mängel und Fehler auf eine öfters ziemlich anzügliche Weise vorzurücken, auch insonderheit in Ansehung der Religion hier und da große Partheylichkeit und heimliche unordentliche Affecten blicken lassen: so habe hingegen ich insonderheit bey dieser zweyten Auflage mich sorgfältig beflissen, alles das zu vermeiden, was irgend andern Nationen und Religionsverwandten im geringsten anstößig seyn könnte: hoffende, daß ich hierunter die Pflicht der allgemeinen Liebe besser erfüllet, als wenn ich mir mit andern eine Freude daraus gemacht hätte, diesem oder jenem Volke einen oder mehrere Fehler vorzurücken, davon andere vielleicht eben so wenig frey sind, oder bey der Anweisung zur Geographie einen unzeitigen Religionseifer blicken zu lassen.

Die

Die politische Betrachtung des Erdbodens zielet auf die mancherley Regierungsformen, Succession, Einkünfte, Macht, Prätensionen, Münzsorten, Ritterorden und Wapen, welche bey einem jeden Reiche verdienen angemerket zu werden: als von welchem allen mit möglichster Verhütung aller Weitläuftigkeit die nöthigste Anzeige geschieht.

Endlich ist einer jeden Charte auch eine vollkommene und zusammenhangende Historie von den Hauptveränderungen und mancherley Schicksalen, denen die darauf vorgestellten Weltreiche von uralten Zeiten bis auf diesen Tag unterworfen gewesen, beygefüget: wobey zugleich von der alten und mittlern Geographie das nöthige erwähnet wird. Ich habe es aber nicht dabey bewenden lassen, daß ich nur die merkwürdigsten Veränderungen angezeiget habe, sondern es sind auch die regierenden Personen selbst mit den von ihnen verrichteten Thaten und andern unter ihrem Regimente vorgefallenen Merkwürdigkeiten mit angeführet worden: daß also diese historischen Beschreibungen zusammen nicht unbillig für ein vollkommenes Compendium Historicum können angesehen werden. Weil es aber bey den engen Schranken, in welchen ich mich zu halten mir vorgenommen hatte, unmöglich war, mich bey solchen historischen Anmerkungen in die Erzählung besonderer Umstände einzulassen: so finden fleißige und getreue Praeceptores hierbey Gelegenheit genug, ihre Belesenheit anzuwenden und einen weitläuftigern Commentarium über meinen kurzen Vortrag zu machen. Und weil endlich bey Gelegenheit der itztleben-

den

den und regierenden Potentaten, deren ganze Familien mit angeführet worden, so kann eben diese Erzählung zugleich mit für ein Compendium Genealogicum angesehen werden: welchergestalt denn dieser also genannte Atlas Homannianus illustratus ein kurzer Begriff ist von allen dem, was jungen Leuten von der Geographie, Historie, Heraldic und Genealogie zu wissen nöthig ist.

Zuletzt ist auch nicht vergessen worden, eine Erklärung von den auf jeder Charte befindlichen so genannten Parergis und Sinnbildern mit anzufügen: weil dieselben gar oft allerley artige Dinge vorstellen, deren Erkänntniß nicht weniger ihren großen Nutzen hat. Wenn es aber hiebey leicht kann geschehen seyn, daß ich die wahre Meynung und Absicht des ersten Erfinders dieser Nebenwerke nicht aller Orten völlig mag getroffen haben: sintemal dergleichen emblematische Bilder sich bisweilen auf mehr als einerley Weise erklären lassen; so will ich doch hoffen, daß die von mir angegebene Deutung von niemand für ganz ungereimt werde gehalten werden.

Schließlich wünsche nichts mehr, als daß diese zweyte Auflage mit so vielem Beyfalle als die erste möge aufgenommen werden: allen denen, die sich dieser Anweisung für sich und bey andern bedienen wollen, wie hierinn, also auch in allem ihrem übrigen Vornehmen Gottes reichen Segen von Herzen anwünschend. Straßburg den 25 August 1741.

Kurze

Kurze Einleitung
zur
Geographie.

Vorbereitung,
in welcher kürzlich gezeiget wird, was die Geographie sey, was daraus erlernet werde, was sie für Nutzen habe, und was für Hülfsmittel man zur Erlernung derselben brauche.

§. 1.

Der Name Geographie kömmt von zweyen griechischen Wörtern her, aus welchen derselbe zusammen gesetzet ist, nämlich von Gea (γέα) die Erde, und von grapho (γράφω) ich schreibe. Es ist demnach die Geographie eine Beschreibung der Erde.

Doch ist zu wissen, daß man bey Erlernung der Geographie nicht nur auf die Erde sehe, sondern auch auf das Gewässer: als welches mit der Erde die allergenaueste Verbindung hat und mit derselben recht wunderbarer weise vermischet ist.

§. 2. Die Geographie kann so wohl in Ansehung der Zeit, als auch in Ansehung der mancherley Art, solche abzuhandeln, verschiedentlich eingetheilet werden.

§. 3. In Ansehung der Zeit wird sie in die alte (antiquam), mittlere (mediam), und neuere (novam oder recentiorem) eingetheilt.

1. Die alte setzet man insgemein von der Schöpfung der Welt bis gegen das andere Jahrhundert nach Christi Geburt, und zwar insonderheit bis auf den Kaiser Trajan.
2. Die mittlere geht bis zum vierzehnten Jahrhunderte nach Christi Geburt: und zwar insonderheit bis auf die Zeiten des römischen Kaisers Friedrichs des III, um welche Zeit die Wissenschaften, welche vorhin ziemlich in Abgang gerathen waren, wieder nach und nach hervorgesuchet worden.
3. Die neuere lehret uns, von wem die Erde vom vierzehnten Jahrhunderte an bis auf den heutigen Tag bewohnet und beherrschet worden.
4. Die meiste Nachricht hat man von den neuern Zeiten. Von der alten Erdbeschreibung befinden sich auch noch mancherley Urkunden in den Schriften der alten Scribenten: allein bey der mittleren Geographie fehlet es am meisten an hinlänglichen Nachrichten; weil, wie gedacht, die Wissenschaften zu derselben Zeit sehr unter der Bank gesteckt, und sich wenig Leute gefunden haben, welche sich darum bekümmerten.

§. 4. In Ansehung der unterschiedenen Art, die Geographie abzuhandeln, findet sich wieder eine doppelte Eintheilung, nachdem man entweder auf den Umfang der Länder selbst, oder aber auf die Merkwürdigkeiten und Beschaffenheit derselben seine Absicht hat.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn man seine Absicht auf den **Umfang** der Länder selbst hat: so ist die Geographie entweder die **allgemeine** (universalis), oder die **besondere** (particularis sive specialis:) wozu die noch **ganz besondere** (singularis oder specialissima) kann genommen werden.

1. Die allgemeine Geographie ist eine Beschreibung der ganzen Erdkugel.
2. Die besondere Geographie ist eine Beschreibung besonderer einzelner Länder und Provinzen, wie man z. E. besondere Beschreibungen von America, Spanien, Italien, u. d. g. hat.
3. Die ganz besondere Geographie ist eine Beschreibung eines einzelnen Ortes oder einer kleinen Gegend in der Welt, und wird sonst auch Topographia (Ortbeschreibung) genannt.

§. 6. In Ansehung der **Dinge** selbst, welche in einem jeden Lande oder Theile der Welt in Acht zu nehmen sind, kann die Geographie auf eine mathematische, physikalische, moralische, politische und historische Weise abgehandelt werden.

1. Die mathematische Beschreibung der Erde sieht hauptsächlich auf die Zirkel und deren eigentliches Maaß, nach welchem die Gelehrten die Welt eingetheilet haben, und zeiget die Lage, die Länge, Breite und Größe eines jeden Landes und Ortes an.
2. Die physikalische Beschreibung betrachtet die mancherley Zufälle der Erde, der Luft und des Wassers: und lehret z. E. ob ein Land sehr bergicht, waldicht, eben, öde, fruchtbar, kalt, warm, trocken, sumpficht ꝛc. sey, oder nicht.
3. Die moralische Beschreibung lehret uns, was für Sitten und Lebensarten die Einwohner eines jeden Landes an sich haben; was für einer Religion sie zugethan sind, was für eine Sprache sie reden; wie fern die Wissenschaften unter ihnen blühen ꝛc.

4. Die politische Beschreibung der Erde sieht auf die Verknüpfung der Regenten und Unterthanen, und zeiget an, von wem, und wie ein jedes Land und Volk beherrschet wird, wie groß dessen Macht sey, worinnen die vornehmsten Einkünfte bestehen, was für Ritterorden, Wapen, Münzen 2c. dabey zu merken sind.

5. Die historische Beschreibung hält die merkwürdigsten Begebenheiten in sich, welche sich in jedem Lande zugetragen haben; und zeiget an, was für Hauptveränderungen in Ansehung der Regenten und ihres Regiments, der Unterthanen, u. d. g. zu merken sind.

6. Endlich hat man noch eine besondere Art der Geographie, welche die biblische (Geographia sacra) mag genennet werden, und welche hauptsächlich und allein in der Beschreibung des gelobten Landes besteht.

§. 7. Was man also in der Geographie zu lernen hat, das kömmt eigentlich darauf an, daß man nicht nur die Namen, die Lage, die Größe, und Eintheilung eines jeden Landes, sammt den berühmtesten Orten, Flüssen und Gewässer, welche in und um solches anzutreffen sind, wisse; sondern man muß nebst den verschiedenen natürlichen Eigenschaften der Erde und des Gewässers auch von den Einwohnern eines jeden Landes und berühmten Ortes in der Welt eine hinlängliche Erkenntniß haben, und wissen, was selbige für eine Landesart haben, was sie für einer Religion zugethan sind, was sie für eine Sprache reden, ob die Gelehrsamkeit unter ihnen blühe, von wem und wie sie beherrschet werden, wie groß eines jeden Regenten Macht sey, zu Wasser und zu Lande, was für Einkünfte er habe, was für Geldsorten darinnen gebräuchlich sind: wie auch was er für Ansprüche habe, was er für ein Wapen führe, u. d. g. Nicht weni-

weniger hat man auch die historischen Merkwürdigkeiten bey einem jeden Lande mitzunehmen und zu lernen, was für Schicksale und Veränderungen dasselbe vom Anfange bis itzo erfahren habe: desgleichen hat man auch zu betrachten, wie die Mathematici die Welt ansehen, wie sie dieselbe auf mancherley Weise nach gewissen Zirkeln eintheilen, u. d. g. Deswegen soll auch hier von jedem das allernöthigste seines Ortes angezeiget werden.

§. 8. Durch die **Lage** versteht man nicht nur die Gegend, in welcher ein jedes Land oder jeder Ort gelegen, sondern auch die angränzenden Provinzen oder Gewässer, welche daran stoßen.

§. 9. Es hat nämlich die Erdkugel vier Hauptgegenden oder so genannte **Erdflächen**, nach welchen die Lage eines jeden Landes oder Ortes beurtheilet wird: als da sind **Morgen, Abend, Mittag** und **Mitternacht**.

1. **Morgen** (Oriens) wird diejenige Gegend genennet, wo die Sonne des Morgens aufgeht: wo sie aber des Abends untergeht, dieselbe Gegend nennet man **Abend**, (Occidens).
2. **Mittag** (Meridies) ist diejenige Gegend, wo die Sonne mitten am Tage zwischen Morgen und Abend steht; oder, welche derjenige, der sein Angesicht gegen Morgen kehret, zur rechten Hand hat: die Gegend aber, welche derselbe zu seiner linken Hand hat, und die also dem Mittage gerade gegen über steht, heißt **Mitternacht** (Septentrio).
3. Die Schiffer pflegen diese vier Hauptgegenden mit ganz andern Namen zu benennen. Morgen nämlich nennen sie Osten, Abend **Westen**, Mittag Süden und Mitternacht **Norden**.

§. 10. Von diesen Benennungen, womit die Schiffleute die vier Hauptgegenden bezeichnen, haben auch die unterschiedlichen Winde ihre Namen bekommen. Es zählen nämlich die Schiffer in allem 32 Winde: unter welchen wir hier nur die vier Hauptwinde (ventos cardinales) merken: welche sind der **Ostwind**, (Eurus) der von Morgen herkömmt, der **Sudwind**, (Notus oder Auster) der von Mittag herbläst; der **Westwind**, (Zephyrus oder Favonius) der von Abend herwehet, und der **Nordwind**, (Boreas oder Aquilo) der von Mitternacht kömmt.

§. 11. Durch die **Größe** eines Landes versteht man hier dessen Bezirk, wie viel Meilen nämlich solches nach seiner Länge, Breite und seinem Umfange in sich begreift.

§. 12. Man merke demnach hier, daß die ganze Erdkugel 5400 deutsche Meilen in ihrem Umkreise austrage.

1. Eine deutsche Meile ist ein Weg, der so lang ist, als ein Wandersmann in seinem ordentlichen Schritte innerhalb zwo Zeigerstunden zurück legen kann.
2. Nebst den deutschen Meilen hat man auch französische, italienische und andere Meilen, unter welchen die französischen insgemein nur eine Stunde, die italienischen aber nur eine halbe Stunde Weges ausmachen.

§. 13. Unter den **berühmtesten Orten** versteht man diejenigen, welche so wohl ihrer Größe und prächtigen Gebäude halber vor andern einen Vorzug haben, als auch sonst gewisser Merkwürdigkeiten wegen, die von ihnen erzählet und berichtet werden, vor andern zu merken sind.

Sol-

Solchergestalt wird ein Ort merkwürdig, wenn er an sich groß oder fest ist; wenn ein Erzbisthum oder Bisthum damit verknüpfet ist; wenn er den Titel einer Markgrafschaft, eines Herzogthums oder einer Herrschaft führet; wenn der Regent selbst oder ein Gouverneur daselbst seine Residenz hat; wenn ein vornehmes Gericht daselbst seine Zusammenkünfte hält; wenn eine Universität, Ritterschule oder sonst ein berühmtes Gymnasium daselbst ist; wenn er einen besondern Segen an irgend einer Speise oder einem Getränke besitzt; wenn besondere Künste oder Manufacturen daselbst anzutreffen sind; wenn die Handlung daselbst blühet; gewisse Solennitäten daselbst vorzugehen pflegen; wenn was besonders daselbst verwahret ist; wenn eine besonders merkwürdige Person daselbst gebohren oder begraben worden; oder wo sich sonst zu Krieges- oder Friedenszeiten etwas merkwürdiges daselbst zugetragen hat.

§. 14. Unter den verschiedenen **natürlichen Eigenschaften** der Erdkugel versteht man hier alles dasjenige, was von der **Erde, Luft** und dem **Wasser** merkwürdiges kann gesagt werden.

§. 15. Bey der **Erde** nämlich merket man nicht nur die unterschiedlichen Namen, womit gewisse Theile derselben in der Geographie beleget werden, als da sind Inseln, Halbinseln, das feste Land, Landenge, Berge, Hügel, Felsen, Gebirge, Thäler, Vorgebirge, Ufer, Küsten, Gestade, enge Pässe, Hölen, Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder, u. d. g. sondern auch andere Zufälle der Erde, als z. E. ob das Land eben oder bergicht, trocken oder sumpficht, fruchtbar oder unfruchtbar, bewohnt oder unbewohnt und wüste sey.

1. Eine **Insel** (Insula) sonsten auch **Eyland** genannt, ist ein Stück Landes, welches um und um mit Wasser um-

umflossen und also von der übrigen Erde durch das Meer abgesondert ist.

2. Eine Halbinsel (Peninsula) ist ein Stück Landes, welches einer Insel fast ähnlich und meist mit Wasser umgeben ist: doch aber mit einer kleinen Ecke oder Spitze an das übrige feste Land angehänget ist.

3. Alles übrige Land, welches mit andern Ländern entweder rings herum, oder doch nach dem größten Theile zusammen hängt, und also weder eine Insel noch eine Halbinsel mag genennet werden, heißt man das feste Land, (Continens).

4. Eine Land- oder Erdenge, (Isthmus) ist ein schmales Stückchen Land zwischen zweyen Meeren, wodurch entweder eine Halbinsel an das feste Land, oder sonst ein größeres Stück Land an das andere gehänget ist.

5. Ein Berg (Mons) ist ein sehr erhabenes Erdreich, welches oben insgemein etwas spitziger und schmäler ist, als unten.

6. Wo das Erdreich nicht gar sehr erhaben ist, da nennet man es einen Hügel (Collis): wo aber dergleichen Erdreich ganz oder meistens aus Steinen besteht, heißt man es einen Felsen, (Petra).

7. Viele an einander hängende Berge nennet man ein Gebirg (Montes). Die zwischen ihnen befindliche Tiefe aber wird ein Thal (Vallis) genennet.

8. Ein Vorgebirg (Promontorium) ist ein großer Berg, welcher weit in die See hineingeht. Die Schiffer nennen es Capo.

9. Ein Ufer (Littus) und ein Gestade (Ripa) kommen darinnen mit einander überein, daß sie alle beyde den Rand des Landes am Wasser bedeuten. Doch ist dieser Unterschied, daß der Name Ufer eigentlich von dem Rande des Erdreichs an dem Meere, der Name Gestade aber eigentlich den Rand eines an einem Flusse gelegenen Landes bedeutet: wiewohl auch dieses letztere manchmal Ufer genennet wird.

10. Eine an der See gelegene Provinz wird sonst insonder-

derheit eine Seeküste oder ein Strand (ora maritima s. Littus) genennet.

11. Ein enger Paß, (Portæ) ist ein schmaler Weg, der zwischen dem Gebirge oder Meere durchgeht; wird im Lateinischen sonst auch Fauces oder Claustra genennet.

12. Was durch Hölen, Aecker, Gärten, Wiesen, Wälder rc. verstanden werde, ist jedermann bekannt, und bedarf also hier keiner sonderbaren Erläuterung.

13. Ein ebenes Land nennet man, wo entweder keine oder doch gar wenig Berge zu sehen sind: bergicht hingegen heißt ein Land, in welchem viele Berge und Thäler angetroffen werden.

14. Trocken ist ein Land, in welchem sich wenig Moräste, Sümpfe, Bruch u. d. g. befinden: ist aber das Gegentheil, so nennet man es sumpficht.

15. Fruchtbar wird ein Erdreich genennet, wenn es mit vielen dergleichen Dingen gesegnet ist, welche in dem menschlichen Leben ihren besondern Nutzen haben. Man versteht aber darunter nicht nur die eigentlich also genanten Erdgewächse, als Kräuter, Bluhmen, Pflanzen, Bäume, sammt ihren Früchten; sondern auch alles andere, was in und über der Erde an allerhand Geschöpfen nützliches angetroffen wird: als da sind in der Erde allerhand Metalle, Edelgesteine, Marmor, Gyps, Salz, Schwefel rc. über der Erden aber rechnet man dahin auch gewisse Thiere, die mit ihrer Arbeit oder mit ihrem eigenen Leibe, Felle, Fleische, Beine, Schmalze und dergleichen dem Menschen bedient sind, z. E. Schafe, Kühe, Ochsen, Pferde, Esel, Kamele, Hirsche, Rehe, zahme und wilde Schweine, Elephanten, Bisemkatzen, allerhand nützliches Geflügel rc. Nicht weniger sieht man auch darauf, ob ein Land viel Holz, Wiesenwachs und dergleichen habe: welches alles mit zur Fruchtbarkeit eines Landes gezählet wird.

16. Unfruchtbar hingegen wird ein Land genennet, wenn es an den vornehmsten Stücken, die zu Unterhaltung des menschlichen Lebens nöthig sind, Mangel hat.

17. Bewohnt nennt man ein Land, in welchem viele Leute wohnen; unbewohnt hingegen wird es genennet, wenn entweder keine oder gar wenig Leute darinnen wohnen: und heißen solche Länder daher Wüsteneyen.

18. Daß manche Länder nicht von Menschen bewohnt sind, davon ist die Ursache entweder diese, daß wegen der ausserordentlichen Kälte oder Wärme sich niemand in selben erhalten kann, oder weil solche Länder ganz öde, wüst und unfruchtbar sind, und deswegen die zur menschlichen Nothdurft gehörigen Stücke darinnen nicht zu haben sind; daher sich denn kein Mensch in selbigen niederzulassen verlanget.

§. 16. In Ansehung der Luft saget man von einem Lande, daß es entweder gesund oder ungesund, warm, kalt oder temperirt sey.

1. Ungesund nennet man die Luft, wenn dieselbe mit allerhand bösen Dünsten angefüllet ist; daher ein Mensch, der in solcher lebet, an seiner Gesundheit leicht Schaden nehmen kann. Ist aber die Luft von dergleichen schädlichen Dünsten rein und hell, so heißt sie gesund.

2. Was die Wärme und Kälte der Länder, oder die über denselben schwebende Luft anlangt, so ist hier nur überhaupt so viel zu merken, daß, je näher ein Land gegen den Zirkel des Aequators liegt, desto wärmer es sey: ie mehr es aber gegen den beyden Erdaxen liegt, desto kälter es sey.
Was der Aequator und beyde Erdaxen (Poli) sind, davon soll unten ein mehrers gesagt werden.

§. 17. Bey dem Gewässer kommen gleichfalls unterschiedliche Namen vor: als da sind, das große Weltmeer, die kleinern Meere, Meerengen, Meerbusen, Seehäfen, stehende See, Meerstrudel, Ebbe und Fluth, Archipelagus, Flüsse, sammt deren Mündung oder Ausflusse, Furthen, Wasserfälle, Timpel, Bäche, Quellwasser, Canäle, Teiche. Nicht weniger hat man bey dem Gewässer zugleich

alles

alles das, was in demselben angetroffen wird, nebst der eigentlichen Beschaffenheit desselben zu betrachten.

1. Das große Weltmeer oder die offenbare See (Oceanus) ist das große Gewässer, von welchem die ganze Welt umgeben ist: Die Theile desselben heißen schlechtweg ein Meer, Mare.

2. Eine Meerenge (Fretum) sonst auch eine Straße oder ein Canal genannt, ist der Ort, wo zwey Länder zwischen zweyen Meeren so nahe zusammen stoßen, daß nur ein schmaler Weg übrig bleibt, wodurch die beyden Meere zusammen gehänget sind.

3 Ein Meerbusen (Sinus) ist eine solche Gegend, wo das Meer etwas weiter in das Land hineingeht, und das Ufer einen ziemlichen Bogen oder eine Krümme vorstellet.

Die Meerbusen werden sonst auch Golfo oder Bay genennet: wiewohl man durch Bay eigentlich einen solchen Meerbusen versteht, welcher nicht gar weit ins Land hineingeht, und vornen breit, gegen das Land zu aber eng ist; da im Gegentheile Golfo eigentlich einen solchen Meerbusen bedeuten soll, der tief ins Land hinein geht, und sich vornen etwas mehr schließt.

4. Ein Seehafen (Portus) ist ein kleiner Meerbusen, welcher entweder von Natur oder durch Kunst, oder durch Natur und Kunst zugleich dermaßen geschlossen und verwahret ist, daß die Seeschiffe sich darinnen sicher aufhalten können, und vor allem Sturme und Anfalle beschützet sind.

Die Seehäfen, werden sonst auch nur schlechtweg Häfen genennet.

5. Stehende See (Lacus) sind große Wasser, welche rings umher mit Land umgeben sind. Wenn ein solcher See klein, dabey sumpficht und morastig ist: so wird er ein Sumpf (Palus) genannt.

6. Ein Meerstrudel (Charybdis, vorago, gurges) ist eine grundlose Tiefe in dem Meere, wo dasselbe dermaßen im Wirbel herumgetrieben wird, daß es alles, was ihm zu nahe kömmt, mit sich in die Tiefe hinunter zieht und verschlingt.

7. Ebbe=

7. Ebbe = und Fluth (Fluxus & Refluxus maris) heißt, wenn das Meer an einem Orte zu gewissen Zeiten sehr aufschwillt und stark gegen das Ufer anläuft, zu einer andern Zeit aber wieder so weit zurück tritt, und von dem Ufer abläuft. Diesen Ablauf nennen die Schiffer Ebbe, und den Anlauf die Fluth. Der Ort aber, wo sich dergleichen Ebbe = und Fluth zu ereignen pfleget, heißt ein Aestuarium.

8. Ein Archipelagus ist eine gewisse Gegend des Meeres, in welcher sehr viele kleine Inseln beysammen liegen.

9. Ein Fluß (Fluvius, Flumen, Amnis) ist ein Wasser, welches insgemein seinen Ursprung aus Bergen oder Felsen hat, und nachdem es durch einen gewissen Weg mit allerhand geraden und krummen Gängen das Land durchströmet hat, auch unterweges durch manche kleine Bäche verstärket worden, sich endlich ins Meer oder in einen andern größern Fluß ergeußt.

10. Der Ort, wo sich ein Fluß ins Meer ergießt, wird dessen Mündung oder Ausfluß (Ostium) genannt. Es ergießen sich aber nicht alle Flüsse mit einem Strome ins Meer, sondern manche theilen sich am Ende in mehrere Theile, welche sonsten auch Aerme genennet werden: wie denn überhaupt ein jedes Wasser oder kleiner Fluß, welcher sich von einem größern abtheilet, und seitwärts abfließt, ein Arm desselben genennet wird.

11. Eine Furth (Vadum) ist ein solcher Ort in einem großen und sonst tiefen Flusse, wo das Wasser wegen des darunter liegenden mehr erhabenen Erdreiches, dermaßen klein ist, daß man durchfahren und reiten, oder wohl gar zu Fuße durchwaden kann.

12. Ein Wasserfall (Cataracta) ist ein solcher Ort, wo ein Fluß von einem hohen Berge oder Felsen dermaßen gäh und stark herabschießt, daß man mit keinem Schiffe auf = und abfahren kann.

13. Ein Timpel (Gurges) ist eine grundlose Tiefe in einem großen Flusse.

14. Bäche (Rivi) sind nichts anders, als kleine Flüsse, welche durch den Zufluß anderer kleinen Quellen und Bäche noch nicht verstärket sind.

15. Durch Quellwasser (Fontes) versteht man hier die allerkleinesten Wasser, wie sie aus den Bergen und Felsen heraus fließen, oder auch hier und da aus der ebenen Erde hervor brudeln.

16. Canäle (Aquæductus, Euripus) sind gleichsam durch Kunst zubereitete Flüsse, welche daher entstehen, wenn man von einem Orte zum andern lange und tiefe Gräben in die Erde machet, und einen benachbarten Fluß oder See hinein leitet, damit man sich dessen zur Schifffahrt desto bequemer möge bedienen können.

17. Teiche (Piscinæ) sind kleine stehende Wasser, welche entweder von dem zusammengelaufenen Regenwasser oder sonst aus der Erde hervor kommenden Quellen in tiefen Gründen entstehen.

§. 18. Durch dasjenige, was im Wasser angetroffen wird, versteht man hier nicht nur die Sandbänke, Seeklippen Untiefen, schwimmende und andere Gewächse, welche hier und da in der See befindlich sind, sondern auch allen übrigen Reichthum, welchen das Meer und andere Wasser an großen und kleinen Fischen, Krebsen, Muscheln, Perlen, Gold und Edelgesteinen mit sich führen.

1. Sandberge oder Sandbänke (Syrtes) sind große Berge, welche aus lauter Sande und Kieße bestehen, und in der See meistens an solchen Orten, wo sich große Flüsse, die dergleichen Sand häufig mit sich führen, ins Meer ergießen, und anderen engen Päßen angetroffen werden. Einige derselben ragen aus dem Wasser hervor; andere aber liegen unter demselben verborgen, und sind deswegen für die Schiffahrt desto gefährlicher: weil die Schiffe entweder daran zu scheitern gehen, oder wenigstens darauf sitzen bleiben: welches letztere die Schiffer stranden nennen.

2. See-

7. Ebbe = und Fluth (Fluxus & Refluxus maris) heißt, wenn das Meer an einem Orte zu gewissen Zeiten sehr aufschwillt und stark gegen das Ufer anläuft, zu einer andern Zeit aber wieder so weit zurück tritt, und von dem Ufer abläuft. Diesen Ablauf nennen die Schiffer Ebbe, und den Anlauf die Fluth. Der Ort aber, wo sich dergleichen Ebbe = und Fluth zu ereignen pfleget, heißt ein Aestuarium.

8. Ein Archipelagus ist eine gewisse Gegend des Meeres, in welcher sehr viele kleine Inseln beysammen liegen.

9. Ein Fluß (Fluvius, Flumen, Amnis) ist ein Wasser, welches insgemein seinen Ursprung aus Bergen oder Felsen hat, und nachdem es durch einen gewissen Weg mit allerhand geraden und krummen Gängen das Land durchströmet hat, auch unterweges durch manche kleine Bäche verstärket worden, sich endlich ins Meer oder in einen andern größern Fluß ergeußt.

10. Der Ort, wo sich ein Fluß ins Meer ergießt, wird dessen Mündung oder Ausfluß (Ostium) genannt. Es ergießen sich aber nicht alle Flüsse mit einem Strome ins Meer, sondern manche theilen sich am Ende in mehrere Theile, welche sonsten auch Aerme genennet werden: wie denn überhaupt ein jedes Wasser oder kleiner Fluß, welcher sich von einem größern abtheilet, und seitwärts abfließt, ein Arm desselben genennet wird.

11. Eine Furth (Vadum) ist ein solcher Ort in einem großen und sonst tiefen Flusse, wo das Wasser wegen des darunter liegenden mehr erhabenen Erdreiches, dermaßen klein ist, daß man durchfahren und reiten, oder wohl gar zu Fuße durchwaden kann.

12. Ein Wasserfall (Cataracta) ist ein solcher Ort, wo ein Fluß von einem hohen Berge oder Felsen dermaßen gäh und stark herabschießt, daß man mit keinem Schiffe auf = und abfahren kann.

13. Ein Timpel (Gurges) ist eine grundlose Tiefe in einem großen Flusse.

14. Bäche (Rivi) sind nichts anders, als kleine Flüsse, welche durch den Zufluß anderer kleinen Quellen und Bäche noch nicht verstärket sind.

15. Durch Quellwasser (Fontes) versteht man hier die allerkleinesten Wasser, wie sie aus den Bergen und Felsen heraus fließen, oder auch hier und da aus der ebenen Erde hervor brudeln.

16. Canäle (Aquæductus, Euripus) sind gleichsam durch Kunst zubereitete Flüsse, welche daher entstehen, wenn man von einem Orte zum andern lange und tiefe Gräben in die Erde machet, und einen benachbarten Fluß oder See hinein leitet, damit man sich dessen zur Schiffahrt desto bequemer möge bedienen können.

17. Teiche (Piscinæ) sind kleine stehende Wasser, welche entweder von dem zusammengelaufenen Regenwasser oder sonst aus der Erde hervor kommenden Quellen in tiefen Gründen entstehen.

§. 18. Durch dasjenige, was im Wasser angetroffen wird, versteht man hier nicht nur die Sandbänke, Seeklippen Untiefen, schwimmende und andere Gewächse, welche hier und da in der See befindlich sind, sondern auch allen übrigen Reichthum, welchen das Meer und andere Wasser an großen und kleinen Fischen, Krebsen, Muscheln, Perlen, Gold und Edelgesteinen mit sich führen.

1. Sandberge oder Sandbänke (Syrtes) sind große Berge, welche aus lauter Sande und Kieße bestehen, und in der See meistens an solchen Orten, wo sich große Flüsse, die dergleichen Sand häufig mit sich führen, ins Meer ergießen, und anderen engen Pässen angetroffen werden. Einige derselben ragen aus dem Wasser hervor; andere aber liegen unter demselben verborgen, und sind deswegen für die Schiffahrt desto gefährlicher: weil die Schiffe entweder daran zu scheitern gehen, oder wenigstens darauf sitzen bleiben: welches letztere die Schiffer stranden nennen.

2. See-

2. Seeklippen (Scopuli) sind harte Felsen in dem Meere, welche gleichfalls entweder hervorragen oder verborgen sind, und manchen Schiffbruch verursachen.

3. Untiefen sind seichte Plätze in der See, welche nicht Wasser genug haben, daß große Schiffe darüber fahren können, sondern in Gefahr stehen, darauf sitzen zu bleiben.

4. Schwimmende Gewächse (Herbæ natantes) sind gewisse Meergewächse, welche hier und da auch mitten auf der See in großer Menge angetroffen werden, so daß sie sich von weitem wie ein Wehrd auf einem Flusse darstellen.

§. 19. Wenn man die Beschaffenheit der verschiedenen Wasser an sich selbst betrachtet, so findet sich, daß einige warm, andere kalt, einige salzicht, andere süß sind, und noch andere einen mineralischen Geschmack haben.

1. Die meisten Wasser nämlich sind kalt, es sey dann daß sie von den heißen Sonnenstralen zu gewissen Jahreszeiten und in gewissen Gegenden erwärmet werden. Doch finden sich auch hin und wieder unter der Erden ganz warme und zum Theile siedheiße Quellen, deren man sich an verschiedenen Orten als Gesundbrunnen durch warme Bäder gebraucht.

2. Das Meerwasser ist durchgehends von salzichtem Geschmacke: es giebt aber auch sonst unter der Erden hier und da gewisse Salzquellen oder Salzbrunnen, aus welchen sowohl das Küchensalz, als auch andere Salze die man in der Arzney brauchet, gesotten werden.

3. Sonst sind die meisten Wasser süß, außer einigen besondern Quellen, welche einen mineralischen Geschmack haben, und zu Gesundbrunnen dienen.

§. 20. Unter der **Lebensart der Einwohner** des Erdbodens versteht man hier nicht nur die vornehmsten Gewerbe, womit die Einwohner eines jeden Landes sich ihre Nahrung verschaffen, als da sind die Kaufmannschaft, und sonst allerhand

Kün-

Künste und Handwerker sammt dem Acker- und Weinbaue, der Viehzucht, ꝛc. sondern auch ihre äußerlichen Sitten und Aufführung, ihr Temperament und ihre Beschaffenheit ꝛc.

§. 21. Was die Religion betrifft, so versteht man hier dadurch nicht nur das Glaubensbekenntniß, dem eines jeden Landes oder berühmten Ortes Einwohner zugethan sind, sondern auch die unterschiedlichen Ceremonien und Kirchengebräuche, welche bey Haltung des äußerlichen Gottesdienstes vorgehen.

1. Ein Glaubensbekenntniß ist ein kurzer Begriff der vornehmsten Lehrpuncte, welche diejenigen, die einer gewissen Religion zugethan sind, glauben und bekennen.
2. Durch Ceremonien oder Kirchengebräuche versteht man alle die Handlungen, welche so wohl von den so genannten Geistlichen und Kirchendienern, als auch andern Personen bey und unter den Predigten, dem Gebrauche der heil. Sacramente, Firmung, Beicht, Hochzeiten, Begräbnissen u. d. g. mit Lesen, Singen, Musiciren, Knien, Hände auflegen, Kreuz machen ꝛc. in und außer der Kirche pflegen vorgenommen zu werden.
3. Durch den äußerlichen Gottesdienst versteht man alles, was man äußerlich mit Singen, Bethen, Kirchengehen, Gebrauche der h. Sacramente, Lesung geistlicher Bücher in der Kirche und anderswo zum Lobe und Preise Gottes vornimmt: gleichwie der innerliche Gottesdienst vielmehr in einer genauen Vereinigung des Herzens mit GOtt besteht; da man nämlich immer an GOtt denkt, sich seiner Liebe und übrigen Vollkommenheiten erinnert, und in deren beständigen Betrachtung sich getrieben befindet, alles nach Gottes Willen einzurichten: dahin dann alle gute Gedanken und Triebe des Heiligen Geistes zu rechnen sind.

§. 22. Es mögen aber die sämmtlichen Einwohner des Erdbodens in Ansehung der Religion überhaupt

haupt in zween Haufen eingetheilet werden, nämlich in **Gläubige** (die Worte in einem weiten Verstande genommen) und **Ungläubige**, unter welchen diese letzteren den größten Haufen ausmachen.

1. Durch **Ungläubige** versteht man hier alle diejenigen, welche keine Christen sind, als Juden, Heiden und Türken. Durch **Gläubige** aber versteht man hier alle die, welche sich zur christlichen Kirche (auch dieses Wort wird hier in einem weitläuftigen Verstande genommen) bekennen: als da sind die Protestanten, welche man insgemein in die Evangelischlutherischen, und in die Reformirten einzutheilen pfleget, die Römischkatholischen, und die von der griechischen Kirche.

2. Was die übrigen kleinern Secten anlanget, die sich unter diesen oder jenen Religionsverwandten befinden, die werden hier billig mit Stillschweigen übergangen.

§. 23. Durch die **Sprache** versteht man hier nicht alle und jede Sprachen, deren die Staatsleute, Gelehrte, Kaufleute und andere geschickte Leute an einem gewissen Orte kundig sind, sondern vornehmlich die landübliche Sprache, die in einem jeden Lande vor andern im Schwange geht.

§. 24. Gleicher weise versteht man hier durch die **Geldsorten**, nicht alle und jede Münzen, welche an einem Orte angetroffen werden, sondern vornehmlich diejenigen, nach welchem man im Handel und Wandel die Rechnungen einrichtet.

§. 25. Ein Zeichen, daß die **Gelehrsamkeit** in einem Lande blühet, ist unter andern dieses, wenn man nicht nur viele Schulen und Universitäten darinnen antrifft, sondern wenn man auch viele gelehrte Männer zu nennen weis, welche sich durch

ihre Schriften und neue Erfindungen in einem Lande berühmt gemacht haben.

§. 26. Was ferner die **Herrschaft** und die **Regierungsform** anbetrifft, nach welcher ein jedes Land beherrschet wird, so theilen wir alle und jede Einwohner des ganzen Erdbodens in zwo Classen ein, zu deren einer wir alle und jede **Regenten**, zur andern aber deren **Unterthanen** rechnen.

§. 27. Einen **Regenten** nennen wir hier einen Herrn, der über Land und Leute zu befehlen hat; einen **Unterthanen** aber, der unter eines solchen Herrn Gebothe steht.

§. 28. Die Regenten kann man überhaupt in **geistliche** und **weltliche** eintheilen: welche beyderseits nach ihrer Hoheit, Macht und Besitz wieder sehr unter sich von einander unterschieden sind.

§. 29. Die bekanntesten und vornehmsten Würden, nach welchen man die **weltlichen Regenten** von einander unterscheidet, sind folgende: **Kaiser, Könige, Fürsten** und **Grafen**.

1. Die Würde eines **Kaisers** ist unter allen weltlichen Potentaten die höchste: von welcher auch die übrigen gewissermaßen abhängen. Das Land, welches ein Kaiser beherrschet, wird ein **Kaiserthum** genennet.
2. Die **Könige** sind nach den Kaisern die vornehmsten, und nennet man das Land, welches sie besitzen, ein **Königreich**.
3. Hier kann man zugleich die Würde eines **römischen Königs** bemerken, mit welchem Titel man im römischen Reiche denjenigen beleget, welcher noch bey Lebzeiten des Kaisers zum Nachfolger bestimmet wird: gleichwie die ältesten königlichen Prinzen in solchen Königreichen, die erblich sind, **Kronprinzen** genennet werden.

4. Die Fürsten kommen nach den Königen, und werden deren einige insonderheit Churfürsten genennet. Sonst ist auch der Titel eines Großfürsten bekannt. Weil auch einige Fürsten zugleich Herzoge genennet werden; so kommen daher die Titulaturen der Groß- und Erzherzoge.

5. Die Churfürsten sind die vornehmsten Fürsten und Erzbeamten des heiligen römischen Reichs, welche den Kaiser und den römischen König zu erwählen pflegen, auch sonst mit den Königen einerley Rang fordern. Das Land, welches sie als Churfürsten beherrschen, wird ein Churfürstenthum und ihre Würde eine Chur genennet.

6. Der Titel eines Großfürsten ist ehemals dem Beherrscher des moscowitischen Reichs beygeleget worden, bis hernach der Name Czaar aufgekommen ist, der endlich gar mit dem kaiserlichen Titel vertauschet worden. Itzo führet ihn der künftige Thronfolger im rußischen Reiche.

7. Der Titel Großherzog wird insonderheit dem Beherrscher der toscanischen Länder oder des Großherzogthums Florenz beygeleget: als wodurch man andeutet, daß er zwar größer sey, als ein Fürst oder Herzog, aber doch geringer, als ein König.

8. Der Titel Erzherzog ist gleichfalls eine Würde, welche den andern Fürsten und Herzogen vorgeht, und von der königlichen nicht gar sehr unterschieden ist: und zwar kömmt dieselbe dem Hause Oesterreich allein zu, als dessen Lande deswegen auch ein Erzherzogthum genennet werden.

9. Die übrigen Fürsten oder Herzoge gehen jenen nach, und werden ihre Länder schlecht weg Fürstenthümer oder Herzogthümer genennet.

10. Grafen sind nach den Fürsten die nächsten, und nennet man ihre Länder Grafschaften.

11. Außer den bisher angeführten Regenten und weltlichen Potentaten giebt es auch noch viele Freyherren und Edel-

Edelleute, deren manche auch große Herrschaften besitzen und viele Unterthanen unter sich haben.

§. 30. Daß auch geistliche Personen zugleich ein weltliches Regiment führen, davon findet man insonderheit bey der römischkatholischen Kirche deutliche Exempel: als in welcher die vornehmsten geistlichen Personen nicht nur in Ansehung ihrer Oberaufsicht über die Kirchen allerley hohe Würden bekleiden, sondern eben denselben auch gewisse Ländereyen und Unterthanen zu ihrer Benutzung und Beherrschung unterworfen sind, über welche sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit haben.

§. 31. Es sind aber unter den geistlichen Regenten folgende Würden oder Titulaturen vor andern merkwürdig: der **Pabst, Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen, Prälaten** ꝛc.

1. Der **Pabst** ist unter allen diesen der vornehmste; und weil er von seinen Glaubensgenossen für das sichtbare Haupt der ganzen Christenheit gehalten wird, so verlanget er auch vor allen weltlichen Potentaten den Rang. Das Land, welches er als Pabst unter sich hat, wird der **Kirchenstaat**, und ein Theil desselben insonderheit das **Erbgut** oder Patrimonium Petri genennet.
2. Die **Cardinäle** sind die vornehmsten nach dem Pabste, die auch nach dessen Absterben einen andern aus ihrem Mittel erwählen. Ihre Anzahl ist ungewiß und niemalen vollständig, und haben sie als Cardinäle zwar keine besondere Länder, aber sie haben sonst ihre einträglichen Erzbisthümer, Bisthümer ꝛc. über welche sie herrschen, und von denen sie ihre ordentliche Renten ziehen.
3. Die **Patriarchen** haben nach den Cardinälen den nächsten Rang, und werden heute zu Tage insgemein die Oberhäupter der christlichen Kirche im Oriente mit diesem

sem Titel beleget: doch sind auch einige in Europa, als der zu Venedig und Lissabon.

4. Erzbischöfe sind gewisse vornehme Geistliche, welche etliche andere Bischöfe unter sich haben, und wird ihr Land ein **Erzbisthum** genennet.

5. Bischöfe stehen unter den Erzbischöfen, und sind eben so wohl, wie jene, über einen gewissen Sprengel oder Kreis und deren Kirchen gesetzet, darüber sie nicht nur ihre geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, sondern auch gewisse Renten und Gefälle davon ziehen. Was sie auf solche Weise besitzen, heißt ein **Bisthum**.

6. Aebte sind vornehme Geistliche, denen die Regierung und Aufsicht über gewisse Klöster anvertrauet ist: und sind deren etliche so gar gefürstete Aebte. In Frauenklöstern werden dergleichen geistliche Regentinnen **Aebtißinnen** genannt. Beyder Land heißt eine Abtey.

7. Der Name Prälat endlich ist in der römischen Kirche ein allgemeiner Titel, welcher allen vornehmen Geistlichen gegeben wird. Doch wird dieser Name insonderheit den Obern, die über gewisse Orden gesetzet sind, beygeleget.

§. 32. Weil es aber nicht möglich ist, daß die bisher erzählten sowohl geistlichen als weltlichen Regenten die Regierung allein führen, und sich aller und jeder Geschäffte selbst annehmen können: so haben dieselben mancherley Unterobrigkeiten, welche in dero Namen das meiste besorgen. Es bestehen aber dieselben entweder aus ganzen Collegiis oder aus einzelen Personen.

§. 33. Unter den ganzen Collegiis merken wir hier **den kaiserlichen Reichshofrath zu Wien, nebst der kaiserlichen Kammer zu Wetzlar; die Parlementer, die Landesregierungen, die hohen und niederen Consistoria, die Rathscollegia in größern** Städ-

Städten, die Stadtgerichte in kleinern Städten, die Dorfgerichte ꝛc. welche alle wieder ihre mancherley untergeordneten Bedienten haben.

1. Der kaiserliche Reichshofrath ist eines der höchsten Gerichte im heil. römischen Reiche, welches ordentlich aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten und 18 Hofräthen, und zwar 12 katholischen und 6 protestantischen, besteht: welche zusammen in die Grafen- oder Ritterbank und in die gelehrte Bank eingetheilet werden, und zusammen im Namen des Kaisers in Reichssachen das Recht sprechen.

2. Das kaiserliche Kammergericht zu Wetzlar ist nebst vorigem das oberste Gericht in Deutschland, welches vom Kaiser Maximilian I, und den Ständen des Reichs, nach Abschaffung des verderblichen Faustrechts, 1495 gestiftet, und anfangs nach Frankfurt am Mayn, 1530 nach Speyer, und 1693 wegen des französischen Krieges nach Wetzlar verlegt worden. Ordentlich soll dasselbe aus dem also genannten Kammerrichter, 4 Präsidenten und 50 Beysitzern bestehen: unter welchen der Kammerrichter ein Deutscher, und seinem Stande nach ein Reichsfürst, Graf oder Freyherr seyn muß: von den Präsidenten, wozu allein Reichsgrafen oder Baronen genommen werden, sind 2 Lutherisch und zween Catholisch, von den Beysitzern aber 24 Lutherische und 26 Katholische: von welchen zusammen im Namen des Kaisers so wohl den Ständen des Reichs, als auch deren Unterthanen das Recht gesprochen wird. Es haben auch diese beyden Gerichte, nämlich der Reichshofrath und das kaiserliche Kammergericht concurrentem Jurisdictionem, so daß man von keinem an das andere appelliren kann.

3. Ein Parlement ist ein gewisses Collegium, welches aus lauter vornehmen Gliedern besteht, die nicht nur eines ganzen Reichs Bestes und Angelegenheiten besorgen, sondern auch den Unterthanen in gewissen Streitigkei-

ten, welche durch die Appellation solchen zu entscheiden übergeben werden, das Recht sprechen: ja so gar bisweilen den Königen selbst gewisse Gesetze vorschreiben. Es ist aber dieser Name besonders in Frankreich und in England bekannt.

4. Durch **Landesregierungen** verstehen wir hier diejenigen vornehmen Collegia oder Gerichtsstuben, welche insgemein in den Residenzstädten großer Fürsten und Herren, und auch anderswo angeleget sind, und aus einem oder mehrern Präsidenten, geheimen Räthen, Kanzlern, Vicekanzlern, Hof- und Regierungsräthen, Assessoren und dergleichen bestehen: vor welchem Gerichte alle und jede Angelegenheiten und Streitigkeiten der Unterthanen, welche vor den niedrigen Gerichten nicht können ausgemacht werden, ihre Endschaft erreichen und auch sonst des Landes Beste besorget wird.

5. Consistoria sind eigentlich geistliche Gerichte, bey welchen im Namen der Landesfürsten von Kirchen- Schul- und Ehesachen gehandelt, die geistlichen Aemter vergeben, und auch sonst für geistliche Renten, Stiftungen und Gefälle gebührende Sorge getragen wird. Und bestehen dieselben insgemein aus einem Präsidenten, unterschiedlichen Consistorialräthen und Assessoren. Wo nun ein dergleichen Consistorium annoch andere kleinere Consistoria unter sich hat, so heißt es ein Ober-Consistorium, da hingegen die andern **Unter-Consistoria** genennet werden.

6. Ein **Raths-Collegium** oder **Stadtrath** ist auch ein aus verschiedenen angesehenen Gliedern bestehendes Gericht, darinnen einer oder etliche den Namen der Bürgermeister, andere aber den Namen der Rathsherren, Kämmerer, und d. gl. führen. In kleinen Orten nennet man dergleichen Collegia insgemein nur schlecht weg **Gerichte**, und deren Glieder **Gerichtsleute**, **Schöppen**, u. d. gl. Es kommen aber bey dergleichen Stadtgerichten nur geringe Streitigkeiten vor, welche unter den Bürgern und andern geringern Per-

sonen vorfallen. Auf Dörfern geschieht dergleichen von den Schuldheißen und seinen Gerichtsleuten.

7. Unter den mancherley untergeordneten Bedienten bey dergleichen hohen und niedrigen Gerichten versteht man alle die übrigen, welche mit ihrer Feder oder sonst bey solchen Collegiis die Justitz und andere Dinge, welche das gemeine Beste befördern, besorgen helfen: als da sind alle und jede Kanzeleybedienten, Secretarii, Archivarii, Registratores, Advocaten 2c.

§. 34. Unter den einzelnen Personen merken wir hier die **Amtleute, Landdrosten, Landeshauptleute, Gerichtsverwalter, Schuldheißen** und was dieselben sonst für Namen haben mögen: welche alle wieder ihre untergeordneten Bedienten haben.

1. Amtleute sind solche obrigkeitliche Personen, welche über mehrere Dörfer oder auch kleine Städtlein, die unter ein Amt gehören, in gewissen Dingen zu sprechen und die Justitz zu verwalten haben. Wenn solche noch kleinere Aemter unter sich haben, so heißen sie *Oberamtleute.* Ist aber das Amt dermaßen klein, daß man einer solchen Person nicht eben den Namen eines Amtmannes geben will: so nennet man sie öfters **Amtsverwalter, Amtsvögte** u. d. gl. und haben dieselben insgemein ihre besondere **Ausschreiber** oder Actuarios, welche das Protocoll führen, und die Vorladungen und Bescheide ausfertigen müssen, unter sich.

2. **Landdrosten** sind insonderheit in Niedersachsen bekannt, und nichts anders, als in Obersachsen die **Landeshauptleute**, oder diejenigen, welche ein Landesherr über ein Fürstenthum oder einen gewissen Landesdistrict setzet, um selbiges in ihrem Namen zu regieren, daher auch an niemand, als an den Herrn selbst, von ihnen kann appelliret werden.

3. Schuldheißen sind auf Dörfern das, was in einer Stadt etwa der Bürgermeister ist, nämlich das Oberhaupt vom ganzen Gerichte. Ist aber der Ort etwas angesehener, oder die Person mehr als ein Bauer: so hat man andere Namen, womit man dergleichen obrigkeitliche Personen bezeichnet, z. E. Gerichtsverwalter, Vögte ꝛc.

4. Es giebt sonst noch mancherley Gattungen von obrigkeitlichen Personen, welche an diesem oder jenem Orte ihre besonderen Namen haben: von welchen auch seines Orts das nöthige wird gedacht werden.

§. 35. Von den Unterthanen kann man hier überhaupt so viel merken, daß einige derselben gewisser maßen frey, andere aber mehr eingeschränkt und leibeigen sind.

1. Diejenigen Unterthanen, welche gewisser maßen frey sind, werden sonst insgemein Bürger genennet: als welche zwar unter der Gerichtsbarkeit oder Bothmäßigkeit gewisser Herrschaften stehen, aber für ihre Person manche Privilegien und Freyheiten vor den Leibeigenen genießen. Ihre Gesellschaft nennet man eine Bürgerschaft, in welche bey wohleingerichteten Polizeyen nicht alle und jede Leute, sondern nur solche aufgenommen werden, welche ihres ehrlichen Herkommens und anderer Umstände halber genugsame Wehrschaft leisten können. Die Freyheit aber und besondere Privilegien, welche dergleichen Bürger vor den Leibeigenen genießen, nennet man das Bürgerrecht.

2. Zu den Bürgern können gewissermaßen die Hintersassen oder (wie selbige an manchen Orten genennet werden) Schirm- oder Schutzverwandte gerechnet werden: als welche entweder ihrer Armuth halber, oder anderer Ursachen wegen zwar das Bürgerrecht nicht erlanget haben, und deswegen mit den Bürgern auch nicht einerley Privilegien oder Vorrechte genießen; inzwischen aber doch unter ihnen wohnen, und für ihre Personen nicht dermaßen gebunden sind, wie die Leibeigenen: ob sie

gleich

gleich an statt des Tributs, Steuern und sonst andern bürgerlichen Geldern, welche sie Armuths halber nicht entrichten können, zu allerhand Last und Diensten angehalten werden, mit welchen man die eigentlichen Bürger verschonet.

3. Leibeigene sind solche Unterthanen, welche nicht nur ihrem Landesherrn, wie andere, mit Gut und Blut verpflichtet, sondern annoch in Ansehung ihrer Person vor andern sehr gebunden sind; so gar, daß sie nicht nur zu außerordentlichen Diensten verpflichtet sind, sondern auch sich ohne besondere Erlaubniß ihres Herrn mit keiner freygebohrnen Weibesperson verheirathen, noch vielweniger sich unter eine fremde Herrschaft begeben dürfen: es sey denn, daß sie sich zuvor durch ein gewisses Lösegeld losgekaufet haben: und was dergleichen beschwerliche Einschränkungen mehr sind.

§. 36. Uebrigens giebt es auch eine Art vornehmer Personen, welche gewisser maßen für Regenten und Unterthanen zugleich angesehen werden können: da hingegen andere eigentlich zu reden keines von beyden sind. Von der ersten Gattung sind die also genannten **Vasallen** oder Lehnsleute, von der andern aber die **appanagirten** oder **abgetheilten Herren.**

1. **Vasallen** sind solche Personen, welche das Land und die Güter, die sie besitzen, von einem andern größern Herrn zu Lehn tragen, und also wenigstens in so fern unter ihm stehen: übrigens aber sich in ihren Landen dennoch als Regenten aufführen.

2. **Appanagirte oder abgefundene Herren** sind diejenigen vornehmen Standespersonen, welche zwar von regierenden Herren herstammen, selbst aber keine Regenten sind: sondern vermöge des Rechts der Erstgeburt ihren ältern Brüdern haben weichen, und mit gewissen Renten und Gefällen, die ihnen jährlich angewiesen oder bezahlet werden, für lieb nehmen müssen, nach Abgange der regierenden Familie aber gleichfalls zur Regierung gelangen können. Manche appanagirte

Herren sind zugleich Regenten, wenn sie nämlich von der regierenden Linie ein gewisses Stück Land zu ihrer Appanage empfangen haben.

3. Nebst diesem ist auch zu merken, daß manche Städte und Länder zwar unter irgend eines Herrn oder einer Republik Schutze und Schirme stehen, und selbige also für ihre Schutzherren erkennen, aber dieserwegen doch nicht ihre Unterthanen sind; wie zum Exempel manche Städte und Provinzen unter schweizerischem Schutze stehen.

§. 37. Was nun ferner die Art und Weise anlanget, wie die Unterthanen von ihren Oberherren und Regenten beherrschet werden: so ist solch **Regiment** entweder **absolut und unumschränkt**, welches man sonst auch **souverain** nennet; oder es ist gewisser maßen **eingeschränkt**.

1. Ein **unumschränktes** oder **souveraines Regiment** führen diejenigen über ihre Unterthanen, welche ihr Land nicht nur von keinem höhern Potentaten zu Lehen tragen, sondern auch sonst über ihre Unterthanen nach ihrem Willen und Gutdünken ein solch unumschränktes Regiment führen, daß sie auf Erden niemanden einige Rechenschaft darüber geben dürfen; wie dergleichen Regiment in Frankreich geführet wird.

2. Ein **eingeschränktes Regiment** führen diejenigen, welche entweder als Vasallen unter andern höhern Potentaten stehen, und ihnen von ihrem Regimente Rechenschaft geben müssen, oder doch an gewisse Grundgesetze und Verträge gebunden sind, nach welchen sie ihr Regiment einrichten müssen; oder aber sonst hohe Parlementer und Collegia an der Seite haben, ohne deren Vorwissen und Genehmhaltung sie nichts wichtiges in dem Staate vornehmen dürfen: dergleichen Verfassung in Polen und in England anzutreffen ist, woselbst das Parlement und andere hohe Gerichte sehr vieles zu sprechen haben.

§. 38.

§. 38. Die äußerliche Regierungsform ist entweder monarchisch, oder aristokratisch, oder aber demokratisch: daher die unterschiedlichen Benennungen eines jeden Staats bekannt sind, daß man nämlich den einen eine Monarchie, den andern eine Aristokratie, den dritten aber eine Demokratie zu nennen pfleget: da hingegen andere vermischt sind.

1. Eine Monarchie (von monos, μόνος, allein, und archo, ἄρχω, ich beherrsche, also genannt,) ist ein großes Reich, in welchem das Regiment von und im Namen einer einigen Person geführet wird, z. E. Deutschland, Frankreich, Spanien ꝛc.

2. Eine Aristokratie (von aristos, ἄριστος, der beste oder vornehmste, und crateo, κρατέω, ich herrsche, also genannt) ist eine solche Regierungsform, wo das Regiment von einem ganzen Collegio, welches aus den vornehmsten Personen des Landes oder Reiches besteht, geführet wird, z. E. zu Venedig, Genua ꝛc.

3. Eine Demokratie (von demos oder dimos, δῆμος, das Volk, und crateo, κρατέω, ich herrsche, also genannt) ist, wo das Regiment von dem ganzen Volke durch einen gewissen von ihm selbst bestellten und erwählten Ausschuß geführet wird: dergleichen in der Schweiz anzutreffen ist.

4. Oft aber sind diese vorerzählten Regierungsformen dermaßen untermischt, daß man fast nicht weis, von welcher Form man den Staat eigentlich benennen soll.

5. Weil auch seithero das Wort Republik etliche mal vorgekommen ist, so merke man, daß dieses Wort bald in einem weitern, bald in einem engern Verstande genommen werde. In einem weitern Verstande versteht man dadurch eine jede Gesellschaft, welche aus obrigkeitlichen Personen und Unterthanen besteht: im engern Verstande aber ist eine Republik eine solche Regierungsart, da entweder die vornehmsten allein,

oder die Zunftmeister des Volkes sammt ihren Zünften nach ihren eigenen Gesetzen regieren: dergleichen Regiment in den Niederlanden, in der Schweiz, zu Venedig, Genua rc. und in den meisten freyen Reichsstädten anzutreffen ist. Es hat demnach die Regierungsform einer Republik mit einer Aristokratie und Demokratie eine genaue Verwandtschaft.

§. 39. Man hat sonst auch noch etliche andere Regierungsformen, welche jenen entgegen gesetzet sind, und nur allein in einem verworrenen Staate angetroffen werden: als da sind

1. Tyranney, wenn einer auf eine gewaltsame und unordentliche Weise das Regiment an sich zieht, und sich als einen Monarchen aufführet.
2. Oligarchia (von Ὀλίγος, paucus, und ἄρχω, impero) wenn etliche wenige das Regiment an sich ziehen, und den Schein einer Aristokratie haben wollen.
3. Anarchia (von dem α privativo und ἄρχω) wo gar kein Regent ist, sondern ein jeder thut, was ihn gelüstet: welches eine verworrene Demokratie abgiebt.

§. 40. Die Art und Weise, wie die Regenten zu ihrer Regierung kommen, ist heute zu Tage zweyerley. Denn entweder geschieht solches durch eine ordentliche **Wahl**, oder aber durch eine natürliche **Erbfolge**: daher auch die Reiche selbst den Namen der **Erb**- und **Wahlreiche** empfangen haben.

1. Ein **Wahlreich** nämlich wird genennet, wo das Oberhaupt jedesmal durch eine ordentliche Wahl erwählet wird: wie solches in Deutschland bey Erwählung eines Kaisers geschieht.
2. Ein **Erbreich** wird genennet, in welchem die Thronfolge von einer natürlichen Erbfolge abhängt; also zwar, daß jederzeit der nächste Anverwandte von dem verstorbenen Regenten im Regimente folget.

3. Bey

3. Bey der Erbfolge ist dieses annoch insonderheit zu merken, daß die Erstgebohrnen jederzeit den Vorzug haben, und die Thronfolge bey vielen Völkern durch eine gerade Linie fortgehe. Diese Art der Folge nennet man sonst Succeſſionem Linealem, und besteht solche darinnen, wenn dem ältesten Sohne, der älteste Enkel, dem ältesten Enkel aber der älteste Urenkel folget: wenn gleich von den ersten noch Brüder vorhanden sind. Und in diesem Stücke ist die Succeſſio Linealis von der Hereditaria unterschieden: bey welcher letztern es wie bey andern Erbfällen gehalten wird.

4. In manchen Reichen werden die Frauenzimmer gänzlich von der Regierung ausgeschlossen, in andern hingegen nicht eher zugelassen, als bis kein männlicher Erbe mehr vorhanden ist. Wann das erste geschieht, so heißt eine solche Succeſſio *Agnatica* oder *Francica*; geschieht aber das letztere, so wird sie *Cognatica* oder *Castellana* genennet.

§. 41. Um dieser Erbfolge oder Succeßion willen in der Regierung pfleget man auf die Geschlechtsregister großer Herren und Potentaten genau Achtung zu geben: daher das Studium Genealogicum oder die **Erkenntniß der Geschlechtsregister großer Herren und Potentaten** herrühret.

Man giebt aber in der Genealogie nicht nur darauf Acht, wenn ein Herr gebohren, sondern auch was er für Ahnen, Gemahlinnen, Kinder, Kindeskinder, und sonst nahe Anverwandten habe, oder gehabt habe: als woraus man nicht nur die Verbindung und Verwandtschaft erkennet, welche solche hohe Familien unter sich selbst haben; sondern auch in Ansehung der Regierungsfolge die nöthige Erkenntniß daraus herholet.

§. 42. Bey der **Macht** eines Regenten versteht man dessen Stärke und Vermögen zu Wasser und

zu

zu Lande: ob er im Stande sey, große Armeen auf den Beinen zu halten; ob er viele Festungen im Lande habe; ob das Land sehr bevölkert sey oder nicht; und ob die Unterthanen auch das Vermögen haben, ihren Herrn im Falle der Noth mit dem nöthigen Beystande zu unterstützen. u. d. g.

§. 43. Die **Einkünfte** bestehen insgemein in den ordentlichen Anlagen und Zöllen, welche in dem Lande gehoben werden: desgleichen ziehen manche Potentaten vieles von den Bergwerken und Salzgruben, wo sie dergleichen in ihren Landen haben: item von Monopoliis, Pachten &c.

1. Ein Monopolium ist ein gewisses Privilegium oder Vorrecht, vermöge dessen einer oder mehreren gewissen Personen erlaubet wird, diese oder jene Waare im Lande ganz allein zu verkaufen; wofür denn selbige jährlich eine erkleckliche Summe Geldes bezahlen müssen.
2. Pachten werden genennet, wenn man einem ein Stück Landes, Zölle und andere ungewisse und unbeständige Renten auf diese Bedingung zur Nutzung überläßt, daß er alles daraus ziehe, jährlich aber eine gewisse Summe Geldes dafür erlege: er mag davon Nutzen oder Schaden haben.

§. 44. Durch die Prætensiones versteht man die mancherley Ansprüche, welche große Herren auf manche Länder und Provinzen unter allerhand Vorwande machen.

§. 45. **Wapen** sind gewisse Schildereyen, auf welchen nicht nur die Reiche und Ansprüche großer Herren, sondern auch überhaupt der Unterschied der Geschlechter, Gesellschaften, und einzeler Personen, unter gewissen Bildern und Kennzeichen vor-

gestellet werden: daran man denn ihre Herrschaft, Lehen, Würden, Ansprüche und dergleichen erkennet.

1. Das Wort Wapen ist nach niedersächsischer Mundart so viel als Waffen. Weil nun die Alten dergleichen Kennzeichen erstlich auf ihren Schildern und Helmen geführet haben, so bekamen sie daher den Namen der Wapen.

2. Französisch heißen sie Les Armes oder Armoiries; Lateinisch Tesseræ oder Insignia.

§. 46. Diejenige Wissenschaft oder Lehre, welche die Erkenntniß der Wapen zum Zwecke hat, wird insgemein die Heraldik genennet: als wodurch eigentlich die Lehre von der Wapen Ursprunge, Eigenschaften der darinnen vorkommenden Kunstwörter und Regeln, welche so wohl in Aufreißung und Verfertigung, als Visirung und Erklärung derselben in Acht zu nehmen sind, verstanden wird.

1. Die Heraldik (Ars Heraldica) heißt sonst auch die Heroldswissenschaft, und hat den Namen von den Herolden, welche vor diesem gebraucht worden, allerley feyerliche Bothschaften auszurichten, und das Ceremoniel zu besorgen: auch noch heute zu Tage an verschiedenen Höfen zu dem Ende beybehalten werden, daß sie bey großen Solennitäten mit aufziehen, und bisweilen ein Urtheil bekannt machen. Manche derselben pflegen auch nicht beständig gehalten, sondern zu diesem oder jenem Actu besonders bestellet zu werden. Sonst heißen sie auch Wapenkönige, welches entweder so viel als Wapenkünig oder kündig heißt, weil sie nämlich die Heroldswissenschaft in allen ihren Theilen wohl verstehen mußten, um bey Gelegenheit davon die nöthige Nachricht zu ertheilen; oder aber daher kömmt, weil sie zum Zeichen ihrer Unverletzlichkeit hier und da Kronen und Zepter getragen haben.

2. Die

2. Die Wapenkunst heißt sonst auch die Blaßnirkunst, Französisch Blason, das von dem alten deutschen Worte Blässe, welches eben so viel als ein Zeichen bedeutet, herkommen soll. Lateinisch heißt sie Ars scutaria, tesseraria oder armorialis, wie auch doctrina de Insignibus.

§. 47. Der Ursprung und erste Gebrauch der Wapen wird am wahrscheinlichsten in den Anfang des zehnten Jahrhunderts gesetzet, und zwar insonderheit dem Kaiser Heinrich dem Vogeler zugeeignet, als welcher durch seine bekannten Turniere oder Ritterspiele dieselbe veranlasset hat.

Weil nämlich die Ritter, welche auf diesen Spielen erschienen waren, gewisse Zeichen auf ihren Schilden und Helmen führeten, daran sie von den Zuschauern möchten erkannt werden: so ist es geschehen, daß diese Zeichen hernach zu erblichen Merkmaalen der Familien gemacht und also beybehalten worden. Die übrigen Nationen haben nachgehends dieses den Deutschen besonders bey Gelegenheit der heiligen Züge abgelernet.

§. 48. Die Wapen werden auf mancherley Weise eingetheilet. Dergestalt hat man 1) in Ansehung der Personen, welche solche führen, Geschlechts- Gesellschafts- und Personalwapen; 2) In Ansehung der Sachen, welche durch diese Zeichen angedeutet werden, hat man Standes- Herrschafts- Gnaden- Schutz- Heiraths- Erbschafts- und bloße Unterscheidungswapen.

1. Geschlechtswapen zeigen das Geschlecht an, und sind von dieser Art die meisten.
2. Gesellschaftswapen führen gewisse Gesellschaften; als Republiken, Universitäten, Facultäten, Zünfte 2c.
3. Personalwapen zielen auf gewisse Personen, als z. E. die bischöflichen Wapen.
4. Standeswapen bedeuten eine gewisse Würde, wie z. E. die Wapen der Erzämter.

5. Herr-

5. Herrschaftswapen bedeuten die Herrschaft über ein Stück Land: und sind diese sammt den Standeswapen wieder von dreyerley Art: als

1) Wirkliche Standes = oder Herrschaftswapen, wenn einer eine Würde oder Herrschaft in wirklichem Besitze hat.

2) Anspruchswapen, wenn einer einen Anspruch auf dergleichen hat: weil er oder seine Vorfahren einmal Besitzer davon gewesen sind.

3) Gedächtnißwapen, wenn man damit nur noch anzeiget, daß man dergleichen ehmals besessen habe.

6. Gnadenwapen, womit große Herren zum Zeichen ihrer Gnade einem bisweilen sein Wapen vermehren.

7. Schutzwapen, welche zum Zeichen eines genießenden Schutzes gewissen Wapen beygefüget werden.

8. Heirathswapen, die zum Andenken einer vornehmen Heirath angenommen werden.

9. Erbschaftswapen, welche zum Andenken einer reichen Erbschaft geführet werden.

10. Bloße Unterschiedswapen, welche nichts anders zum Zwecke haben, als daß sie die Person, welche solche führet, von andern unterscheidet.

11. Es geschieht oft, daß ein einiges Wapen zu zwoen, dreyen und mehreren von den vorhergehenden Gattungen kann gezogen werden.

12. Sonst werden die Wapen auch in redende und nicht redende eingetheilt: deren jene mit dem Namen dessen, der sie führet, gewissermaßen übereinkommen oder darauf anspielen; diese aber nicht.

§. 49. Die Stücke, aus welchen die Wapen bestehen, können am füglichsten in wesentliche und zufällige eingetheilet werden.

1. Die wesentlichen, welche nothwendig bey einem Wapen seyn müssen, sind das Feld, die Tincturen und Figuren: wiewohl man auch nicht wenige Wapen antrifft, in welchen gar keine Figur ist.

2. Die gewöhnlichen Stücke, die an einem Wapen zwar insgemein zu seyn pflegen, doch aber nicht schlechterdings nöthig sind, sind der Helm und die Helmkleinodien.

3. Die zufälligen Dinge, welche da seyn können, aber nicht jederzeit dazu genommen werden, sind die Standeszeichen, Ordenszeichen, Schildhalter, Wapenzelte und Mäntel, Sinnsprüche und Losungsworte.

§. 50. Das **Feld** ist derjenige Platz, auf welchem die Tincturen und Figuren erscheinen. Weil aber diese Zeichen vor diesem vielfältig auf den Schilden befindlich waren: so pflegt man sie auch heute zu Tage meistens auf Schilden vorzustellen.

Anstatt des Feldes dienen vielfältig die Wapenröcke, Fahnen rc.

§. 51. Die **Schilde** hatten vor diesem nach dem Unterschiede der Nationen auch mancherley Formen: wie solche auch noch heute zu Tage üblich sind: und unter solchen sind folgende die gewöhnlichsten.

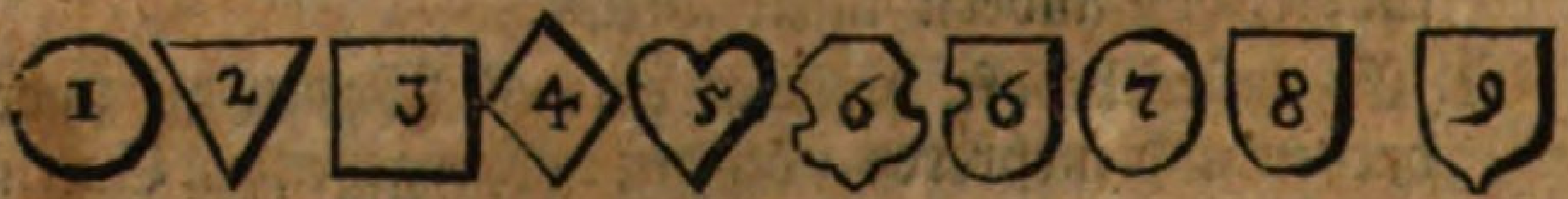

1. Runde Schilde, dergleichen man in alten und neuen Siegeln und Münzen vielfältig antrifft.

2. Dreyeckigte Schilde, die mit von der ältesten Art sind, und ihrer Bequemlichkeit halber vielfältig zu Pferde geführet wurden.

3. Viereckigte und Panerschilde, welche vor diesem in Frankreich bey den Panerherren, die eine Anzahl ihrer Unterthanen unter ihren eigenen Fahnen zu Felde führeten, sehr üblich gewesen, heute zu Tage aber meist abgekommen sind.

4. Rautenschilde, oder auf der Spitze ruhende viereckigte, deren sich das Frauenzimmer öfters in seinen Wa-

pen

pen bedienet hat: indem die Raute zugleich die Form eines Küssens anzeiget.

5. Herzförmige Schilde, welche gleichfalls oft von dem Frauenzimmer geführet worden: als welche damit ihre Liebe zu ihren Gemahlen und Liebhabern zu erkennen gaben.

6. Deutsche Schilde, welche auf beyden Seiten in der Mitte ausgeschnitten und unten ausgespitzt, am Rande auch bisweilen mit allerley Schnitzwerke verzieret sind. Vor Alters waren sie nur auf der rechten Seite ausgeschnitten, um die Lanzen in solche Lücken desto sicherer legen zu können. Nachgehends hat man den Ausschnitt Zierlichkeit halber auch auf der linken Seite gemacht.

7. Italienische Schilde, welche länglicht rund sind, und oft mit allerley Schnitzwerke eingefaßt werden.

8. Spanische Schilde, welche viereckigt und unten rund, insgemein etwas länglicher als breit sind.

9. Französische Schilde, welche den spanischen gleich sind, außer daß der runde Fuß unten etwas zugespitzt ist.

10. Man muß sich bey dieser mancherley Art Schilden erinnern, daß bey einer einigen Nation bisweilen verschiedene Formen von Schilden angenommen werden. Auch scheint es, als ob die sechs letztern Arten nichts anders als eine Verbesserung der drey ersten wären.

§. 52. Alle diese Schilde werden heute zu Täge meistens aufrecht gestellet, ob man gleich auch viele Exempel von gelehnten oder liegenden und gestürzten Schilden antrifft.

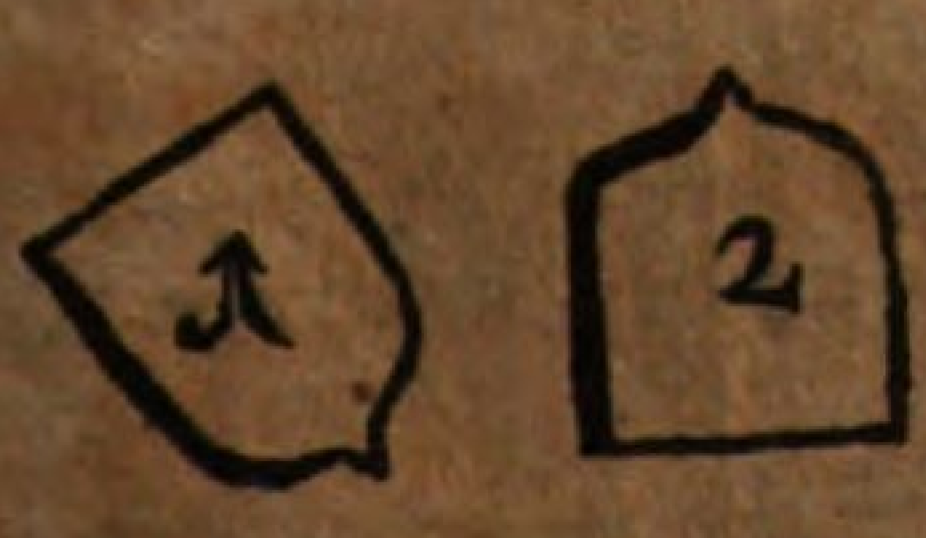

1. Gelehnte oder liegende Schilde, waren vor diesem vornehmlich unter denen, welche in wirklichen Kriegesdiensten stunden, gewöhnlich: sintemalen diese bey den Schild

Schild, den sie auf dem linken Arme trugen, etwas auf die rechte Seite lehneten.

2. Gestürzte Schilde werden bisweilen auf derjenigen Grabmählern angetroffen, welche einen Stamm beschlossen haben: dahin auch die Ceremonie zielet, daß man bey dergleichen Begräbnissen die Schilde und Helme vor dem Grabe mit Schaufeln zerstößt, und solche mit ins Grab wirft.

§. 53. Jeder Schild wird in gewisse Stellen und Winkel eingetheilt, welche man zur Erkenntniß der unregelmäßigen Schilde zu wissen nöthig hat.

Man muß sich nämlich vorstellen, daß ein Schild sich durch zwo Perpendicularlinien und zwo Horizontallinien vornehmlich in neun Theile eintheile, welche Theile hernach wieder in mancherley kleinere Theile eingetheilet werden.

1. Die drey Obertheile A B C machen das Haupt oder die Oberstelle des Schildes.
2. Die drey Mittlere nach der Quere D E F die Mittelstelle.
3. Die drey untersten GHI die Unterstelle oder den Fuß.
4. Die drey Theile zur Rechten A D G heißen die rechte Seite.
5. Die drey Theile zur Linken C F I die linke Seite.
6. Die drey Mitten herab B E H die Pfahlstelle.
7. A wird die rechte Seite des Hauptes oder der rechte Oberwinkel genennet.
8. B die Mitte des Hauptes.
9. C die linke Seite des Hauptes oder der linke Oberwinkel.
10. D die rechte Seite des Herzens.
11. E das Herz.
12. F die linke Seite des Herzens.
13. G die rechte Seite des Fußes.

14. H

14. H die Mitte des Fußes.
15. I die linke Seite des Fußes.

§. 54. Die Tincturen, womit das Feld und die Figuren angestrichen werden, sind zweyerley; nämlich **Metall** und **Farben**. Die Metalle sind Gold und Silber; die Farben roth, blau, grün und schwarz, wozu noch einige den Purpur rechnen.

Gold und Silber ist anstatt weiß und gelb, weil diese Farben nicht leicht selbst gebraucht werden; es sey denn, daß man eine Figur in ihrer natürlichen Farbe vorstellen will: als z. E. eine Citron oder einen Schwan.

§. 55. Diese Tincturen werden heute zu Tage durch gewisse Striche und Puncte angedeutet: wo man nämlich die Farben selbst nicht gebrauchen will oder kann. Solchergestalt wird 1) das **Gold** durch Puncte; 2) das **Silber** ohne Zeichen; 3) das **Rothe** oder **Rubinfarb** durch Perpendicularstriche; 4) das **Blaue** oder die **Lasur**- und **Saphirfarbe** durch Horizontalstriche; 5) **Grün** oder **Schmaragdsfarbe** durch Schräglinien, welche von dem rechten Obertheile herab gegen die linke Seite gezogen werden; 6) **Purpur** durch eben dergleichen Linien, welche von dem linken Obertheile gegen die rechte Seite herab gezogen werden; und 7) das **Schwarze** durch kreuzweise gezogene Linien angedeutet. Als:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

1. Die Zeichen jeder Tinctur desto besser zu behalten, kann man folgende Verse merken.

Aurum puncta notant, *argentum* absentia signi;
Linea stans *rubrum*, *cæruleum*que jacens.
Descendit *viridi* in lævam, quo *purpura* surgit:
Cumque jacens stanti linea mixta *nigra* est.

2. Die Purpurfarbe kömmt sehr selten vor: wie auch folgende:

1) Die natürliche, welche eine Figur von Natur hat, und im Kupferstiche oder Holzschnitte meistens weiß gelassen wird: ob man wohl an statt der natürlichen gar oft eine andere ihr sehr nahe kommende und sonst gewöhnliche Farbe nimmt.

2) Die Fleisch- oder Leibfarbe, mit welcher die Glieder des menschlichen Leibes bisweilen tingiret werden.

3) Die Schattenfarbe, wenn eine Figur von schwarzer oder aber einer andern Farbe also dünn gemalet wird, daß die darunter befindliche Tinctur hervor scheint.

§. 56. Es trägt sich auf mancherley Weise zu, daß ein Wapen ledig und ohne Figur ist, und aus bloßen Tincturen besteht. Es geschieht aber dieses:

a b c d e f g h

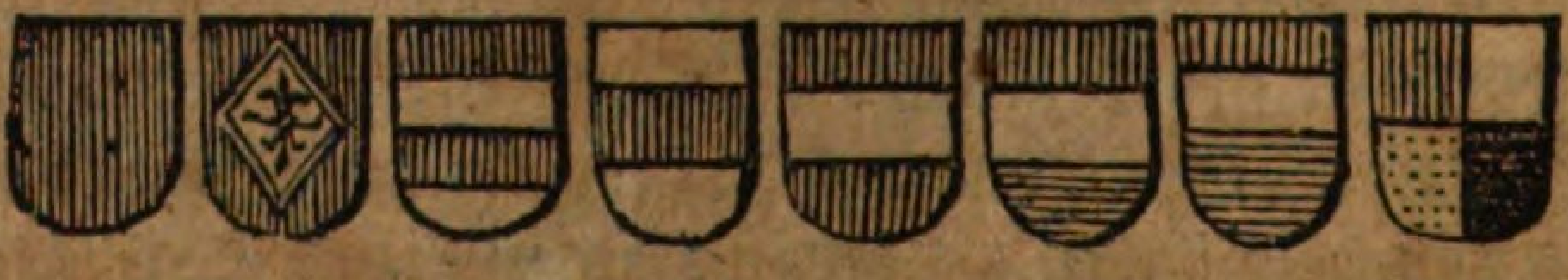

1. Wenn ein Wapen aus einer einigen Tinctur besteht, wie zum Exempel das Regalienwapen im sächsischen Schilde (a). Von einigen werden dergleichen Schilde Wartschilde genennet: und pflegen die Maler solche insgemein zu damasciren oder nach Art eines Laubwerks zu bemalen wie die Raute (b).

2. Wenn zwo Tincturen sind, deren eine so viel Platz hat als die andere (c). Wenn aber eine Tinctur mehr Platz einnimmt als die andere, wie d, e; so ist selbe für das Feld anzusehen.

3. Wo

3. Wo drey Tincturen zusammen kommen, da entweder jede einen Drittheil, wie (f); oder eine die Hälfte, und der zwey übrigen jede einen vierten Theil einnehmen, wie (g).

4. Wo vier Tincturen in gleichem Verhältnisse durch den Schild vertheilet sind, wie (h).

§. 57. Mit mehrern Tincturen geschieht die Eintheilung entweder durch gerade oder krumme Linien auf sehr mancherley Weise. Die vornehmsten derselben sind:

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

1. Die Länge herab getheilte Schilde, in welchen man die Tinctur zur Rechten jederzeit zuerst nennet.

2. Quer getheilte Schilde, in welchen die obere Tinctur vor der untern zu nennen ist.

NB. Einige nennen No. 1. mit einem Worte gespalten, und No. 2. getheilt; weil aber diese Worte leicht vermengt werden, so bleibt man lieber bey der ersten Benennung.

3. Schräg-recht getheilt, wenn die Theilung von der rechten Oberecke des Schildes bis zur linken Unterecke geht: andere nennen es mit einem Worte rechts durchschnitten. Man setzet auch insgemein dazu, welche Tinctur unten oder vornen, hinten oder oben sey: wenigstens ist die zuerst genannte die obere.

4. Schräg-links getheilt, wenn der Schild von der linken Oberecke bis zur rechten Unterecke zertheilet ist. Mit einem Worte nennet man ihn links durchschnitten.

5. Quer gestreifte Schilde, oder achtfach quer getheilt.

6. Mit drey Tincturen parallelweise getheilte Schilde.

7. Mit Streifen von ungerader Zahl getheilte Schilde.

8. Durch eine ganze und eine halbe Linie getheilte Schilde.

9. Mit einer oder mehrerem Stufen getheilte Schilde.

10. Durch Zinnen, Spitzen und Sparren getheilte Schilde.

11. Mit Aesten getheilte Schilde.

12. Mit zugespitzten Zinnen getheilte Schilde.

13. Mit Eisenhütlein getheilte Schilde, welche sich auf mancherley Weise darstellen können.

8. 9. 9. 10. 10. 10. 11.

12. 13. 13. 13.

14. Endlich entstehen einige Schildestheilungen, wenn die Linien durch einander laufen; wie aus nachstehenden Schilden zu ersehen.

§. 58. Die Figuren, welche in den Schilden erscheinen, werden in drey Classen eingetheilt, als **Ehrenstücke, natürliche und künstliche Figuren:**

ren: und hat man bey allen und jeden derselben auf ihre Zahl, Ordnung, Stellung, und andere Umstände gehörige Absicht zu machen.

§. 59. In Ansehung der Zahl ist zu merken, daß selten mehr als drey Figuren von unterschiedener Art zusammen genommen werden; wenn es aber einerley Figur ist, so kann sie mehrmalen wiederholet werden: obwohl man deren doch niemalen über zwanzig nimmt, es sey denn, daß es ein bestreutes Feld wäre.

Ein bestreutes Feld ist, wenn die Figuren ohne gewisse Zahl, je nachdem das Feld groß oder klein ist, wiederholt werden, und deren einige sich am Rande also verlieren, daß man nur einen Theil derselben sehen kann. Wenn aber die Figuren sich nicht verlieren, müssen sie gezählet werden.

§. 60. In Ansehung der Ordnung hat man bey einerley Figuren folgende Regeln in Acht zu nehmen.

1. Wenn in einem Schilde nur eine einzige Figur ist: so steht sie ordentlicher Weise in der Mitten: wo dieses aber nicht ist, da muß es ausdrücklich gemeldet werden: wie z. E. der Canton Schweiz ein silbern Kreuz im rothen Felde, und zwar dessen linken Oberwinkel führet: wie fig. 1. zu sehen ist.
2. Wenn zwo Figuren sind, so stehen sie neben = übereinander oder kreuzweise: wie fig. 2, 3 und 4.
3. Wenn drey Figuren sind, so stehen insgemein oben zwo und unten eine: wie fig. 5; oft aber stehen sie auch neben oder über einander; wie fig. 6 und 7.

4. Drey und mehr Figuren werden oft in Form eines Kreuzes gesetzet, und zwar bald in Form eines Schächerkreuzes, bald in Form eines gemeinen oder eines Andreaskreuzes. Wenn nämlich drey länglichte Figuren sind, und die zwey obern schräg, die untere aber pfahlweise steht: so heißt man es ein Schächerkreuz, wie fig. 8. Wenn aber fünf Figuren also gestellet werden, daß eine oben, eine unten und drey in der Mitten stehen, so nennet man es ein gemeines Kreuz, wie fig. 9. Wenn aber oben zwey, in der Mitten eine, und unten wieder zwey stehen, so nennet man es ein Andreaskreuz, wie fig. 10.

5. Wenn viele Figuren nahe an den Rand des Schildes gestellet sind, oben neben einander, auf den Seiten über einander und unten wiederum neben einander, doch so, daß unter den letzten die mittlere etwas weiter herab gegen die Spitze des Schildes steht: so nennet man es in den Kreis gestellet: wie an dem Wapen des Großherzogs von Florenz zu sehen. fig. 11.

6. Bey den übrigen Fällen, wenn der Figuren über drey sind, gebraucht man die Zahl, und saget z. E. bey vieren zwey und zwey; bey zehnen, vier, drey, zwey, eins.

1. 2. 3. 4. 5. 6.

7. 8. 9. 10. 11.

§. 61. Wenn unterschiedene Figuren in einem Schilde zusammen kommen sollen: so hat man auch besondere Regeln, nach welchen man dieselben ordnet. Denn

1. Ma=

1. Malet man bisweilen eine Figur auf die andere, welches die Heraldici besetzt oder beladen nennen: wie fig. 1.

2. Zieht man oft eine Figur durch den ganzen Schild und läßt solche über andere hergehen: welches die Heraldici darüber gehend, darüber gezogen oder laufend nennen: wie fig. 2.

3. Läßt man öfters eine Figur durch die Oeffnung einer andern gehen, welches man durchgesteckt nennet: wie fig. 3.

4. Manchmal wird eine Hauptfigur von einer oder mehr andern unten, oben oder zur Seiten begleitet: wie fig. 4.

1. 2. 3. 4.

§. 62. Was die Stellung der Figuren anlangt, und auf was für eine Seite dieselben sollen gekehret seyn, so hat man zu merken, daß

1. Alle und jede Figuren, sowohl natürliche als künstliche, das Vordertheil zur Rechten kehren sollen: es sey denn, daß es vor Alters also hergebracht wäre, selbe anders zu stellen: welches aber ausdrücklich zu melden wäre.

2. Wo in einem Schilde mehrere Wapen vereiniget sind, da pflegt man in denselben die Figuren oft gegen einander zu kehren: wo es sich anders thun läßt.

3. Wo eine Figur anders, als in der ihr natürlichen und meist gewöhnlichen Stellung vorkömmt, da muß es auch ausdrücklich gemeldet werden.

§. 63. Wenn das Feld von Farbe ist: so müssen die Figuren von Metalle seyn; wo aber diese von Farben sind, muß das Feld aus Metall bestehen: sinte-

sintemalen es sich nicht schicket, Farbe auf Farben, oder Metall auf Metall zu setzen.

Wo diese Regel nicht in Acht genommen wird, da nennet man dergleichen Wapen falsche Wapen oder Räthsel-Wapen. Es ist aber diese Regel nur von Hauptfiguren, nicht aber von Nebenfiguren oder Beyzeichen zu verstehen: auch werden die natürlichen Farben und Ehrenstücke, desgleichen diejenigen Wapen oder Felder, welche von Metall und Farben getheilet sind, davon ausgenommen.

§. 64. Die Tincturen der Figuren werden in getheilten Schildern öfters abgewechselt, abgetheilt oder verschränkt: welches auf zweyerley Weise geschehen kann.

1. Daß der metallene Theil auf dem gefärbten und hinwieder dieser auf jenen steht.
2. Von mehr Figuren wird die eine mit Metalle, die andere mit Farben tingiret, und die erste auf Farbe, die andere auf Metall gesetzet.

§. 65. Von der Bedeutung der Figuren läßt sich nicht allemal etwas gewisses sagen; so viel aber ist wahrscheinlich, daß die ersten Erfinder und Urheber der Wapen jedesmal auf etwas gutes und rühmliches werden gesehen haben: ob man gleich auch manche Wapen antrifft, von welchen man nicht anders gedenken kann, als daß sie einen eben nicht allzurühmlichen Ursprung haben.

§. 66. **Ehrenstücke** werden diejenigen Stücke eines Schildes genennet, welche aus der ungleichen Eintheilung der Tincturen entstehen, und eigentlich an den Rand stoßen: übrigens können dieselben in **einfache** und **zusammengesetzte**, deren jene aus

Paral-

Parallel- oder gegeneinander laufenden Linien entstehen, diese aber in unterschiedlichen andern Dingen bestehen, eingetheilet werden. Sie sind aber allesammt mancherley Veränderungen unterworfen.

1. Deren, die aus Parallellinien entstehen, sind achte: als 1) der Pfahl; 2) der Querbalken; 3) der rechte Schrägbalken; 4) der linke Schrägbalken; 5) das Haupt; 6) die rechte Seite; 7) die linke Seite; 8) der Fuß. Nun gehen die vier ersten mitten durch den Schild; die andern aber nehmen den Rand des Schildes ein, wie aus fig. 1-8. zu sehen.

2. Aus gegeneinander laufenden Linien entstehen 1) die Vierung; 2) die Spitze; 3) der Ständer oder Schoos fig. 9, 10, 11.

3. Der zusammengesetzten Ehrenstücke sind viele: doch sind deren nur fünfe, welche besondere Namen haben: als 1) das gemeine Kreuz; 2) das Andreaskreuz; 3) das Schächerkreuz; 4) der Sparren; 5) die Einfassung, Leiste, Rand oder Umschweif. Wie fig. 12-16.

4. Unter die vornehmsten Veränderungen ist zu zählen, daß einige abgekürzt, eckigt, geschoben, bordirt oder eingefaßt, erhöhet, gebogen, gekerbt, gestückt, gestürzt, gestutzt und schlangenweis gezogen; andere aber Wellen oder Wolkenweise gesetzt, gebrochen und gespitzt werden.

§. 67.

§. 67. Unter den **natürlichen Figuren** sind gewisse Thiere und Erdgewächse die gewöhnlichsten: und hat man von ihnen folgende allgemeine Regeln zu beobachten.

1. Die Thiere werden insgemein in derjenigen Stellung, welche ihnen am natürlichsten oder nach deren vornehmsten Qualitäten eingerichtet ist, gemalet.
2. Die Zunge (wo solche ausgeschlagen ist) und Bewehrung (d. i. die Zähne und Klauen) der Thiere, imgleichen die Schnäbel, Füße und Klauen der Vögel, wie nicht weniger die Zunge, Zähne und Floßfedern der Fische werden anders tingirt, als der übrige Leib. Man pflegt nämlich diese Extremitäten insgemein gülden zu machen: es sey denn, daß das Thier oder das Feld bereits gülden wäre, in welchem Falle man sie roth; wo aber eines von beyden gülden, das andere roth wäre; blau malet: es sey denn daß ein altes Herkommen in irgend einem Wapen eine Ausnahme veranlasset. Auch pflegt man dieses nur in grossen Schilden, wo ein Wapen mit Fleiß gemalet wird, zu beobachten.
3. Bey Bäumen und Stauden wird zuweilen der Stamm anders tingirt, als die Blätter: und bey den Kräutern der Stiel anders, als die Bluhme.
4. Die Namen der Figuren kann man aus den Büchern und Nachrichten, in welchen die Wapen ausführlich beschrieben werden, am füglichsten erlernen.

§. 68. Die **künstlichen Figuren** sind sehr mancherley, und lernet man deren Namen und Bedeutung am bequemsten aus solchen Büchern, welche von der Heraldik ausführlich handeln.

§. 69. Zu den Figuren rechnet man auch gewisse **Beyzeichen oder Merkmaale**, welche in manchen Geschlechtswapen zum Unterschiede der jüngern und unehlichen Brüder gesetzt werden. Und hat man

man deren eigentlich viererley Arten: indem in einigen Wapen durch **Beyfügung**, in andern durch **Hinweglassung** einer Figur, und denn auch in manchen durch **Veränderung** der **Figuren** und **Tincturen** ein Beyzeichen angedeutet wird.

1. Unter denen Beyzeichen, welche durch Beyfügung einer Figur geschehen, sind die gebräuchlichsten, wenn man einen Turnierkragen oder einen schmalen Schrägbalken beyfüget.
2. Durch Hinweglassung einer Figur wird ein Beyzeichen gegeben, wenn man eine Figur, die im Hauptwapen zwey= oder etliche mal steht, nur einmal nimmt.
3. Ein Exempel von Veränderung der Figur ist, daß der römische König nur einen einköpfigten, der römische Kaiser aber einen doppelten Adler führet.
4. Ein Exempel von einer veränderten Tinctur wäre, wenn z. E. die ältere Linie ein silbern Kreuz im rothen Felde, die jüngere aber ein gülden Kreuz im rothen Felde führete.

§. 70. Die Wapen werden oft mit einander vereiniget: als welches vornehmlich auf fünferley Weise zu geschehen pfleget: wie nachstehende Figuren ausweisen.

1. Wenn man sie neben einander stellet, und zwar also, daß keiner den andern berühret. Wo nämlich der

Schilde

Schilde zwey sind, so werden sie insgemein gegeneinander gelehnt, wie fig. 1. Sind deren drey, so steht es frey, ob man den dritten Schild oben oder unten hinstellen, und die zwey andern aufrecht oder gelehnt darstellen will: fig. 2. 3. Vier Schilde werden in Form einer Raute, einer, zwey, einer gestellet, fig. 4. Wenn es fünf oder mehrere Schilde sind: so setzet man den vornehmsten in die Mitte, die andern aber in etwas kleinerer Form im Kreise herum fig. 5. wenn der Nebenschilde allzuviele sind: so stellet man sie entweder also, daß sie das untere Theil zu dem Mittelpuncte des Schildes kehren: oder man machet einen gedoppelten Kreis, da einer der innere, der andere der äußere genennet wird.

2. Werden solche bisweilen zusammen geschoben, als ob sie zusammen geleimt wären; welches eigentlich nur bey zween Schilden geschiehet; obwohl man auch Exempel findet, daß deren drey also zusammen geschoben worden. fig. 6.

3. Werden sie bisweilen mit Bändern zusammen gebunden, oder geheftet, da denn zween Schilde gelehnt, und wenn es drey sind, (mehrere heftet man auf diese Weise niemalen zusammen) der dritte etwas tiefer zwischen die andern gehenkt wird.

4. Geschieht eben dieses durch eine Einfassung, wenn ein Wapen in einen solchen Schild gesetzet wird, welcher bereits verschiedene vereinigte Wapen in sich hält: da denn der eingefaßte Schild der Mittelschild, und welcher in dem Mittelschilde eingefaßt ist, das Herzschildlein, der äußerste Schild aber der Rückenschild genennet wird. fig. 8. Es wird aber ein Mittelschild entweder in Mittelpunct des Rückenschildes gestellet, oder etwas höher, oder etwas niedriger: wobey das erste die Herzstelle, das andere die Ehrenstelle, und das dritte die Nabelstelle heißt. Zuweilen werden alle drey Stellen besetzet, wie in dem königlichen preußischen Wapen. Wenn der Mittelschilde zwey sind: so setzet man den einen in die Ehrenstelle, den andern aber in die Nabelstelle: ist es aber

nur

nur einer: so hat er ordentlicher Weise die Herzstelle innen. Auch ist von dem Mittelschilde zu merken, daß er meistens zwischen vier Felder also gesetzet wird, daß er von jedem den vierten Theil einnimmt; bisweilen nimmt er zwischen zwey Feldern von jedem die Hälfte ein: gleichwie er auch manchmal eins oder zwey ganze Felder einnimmt. Bisweilen wird auch die bloße Figur an eine dieser Stellen gesetzet, wo die Mittelschilde zu stehen pflegen. Man rechnet aber insgemein sechserley Arten von Wapen, die man einzufassen pfleget, als 1) die Wapen der Familie; 2) das vornehmste; 3) die Gedächtnißwapen des hohen Regenten, welcher die Familie in die Höhe gebracht oder erhalten hat; 4) das Wapen desjenigen Landes, welches einer Familie zur Apanage gegeben worden; 5) das Wapen eines Landes oder einer Würde, wozu man zuletzt gelanget ist; 6) das geringste unter den Wapen.

5. Die gemeinste Art, die Wapen mit einander zu verknüpfen, ist die Verschränkung, da nämlich verschiedene Wapen in einen einigen Schild gebracht werden. Solchergestalt werden

1) Zwey Wapen in einem die Länge herab getheilten Schilde vereiniget, oder, welches noch gebräuchlicher ist, man nimmt dazu einen quadrirten Schild, da man jedes Wapen über Eck zweymal, und zwar das vornehmste in dem ersten und letzten Quartiere, das geringere aber in dem andern und dritten Quartiere vorstellet. In dem spanischen Wapen findet sich in dem Wapen des Königreichs Sicilien eine Theilung durch das Andreaskreuz, die aber sonst nicht üblich ist.

2) Von drey Wapen werden insgemein nur zwey in einem quadrirten Schilde verschränkt, und das dritte in einen Mittelschild gesetzet.

3) Vier Wapen werden am füglichsten in einem quadrirten Schilde vorgestellet.

4) Wenn mehrere Wapen zu vereinigen sind, so geschieht es durch noch kleinere Eintheilungen der Quartiere.

5) Was endlich die Ordnung der Felder anlangt, in welcher die verschränkten Wapen stehen sollen, so hebet man, wenn nur zwey Felder in einer Reyhe sind, von der obersten Reyhe an, und geht von der Rechten zur Linken, und also auch mit den folgenden. Wenn mehr als zwey Felder in einer Reyhe und zwar die Zahl derselben ungerade ist: so setzet man in das mittelste Feld der obersten Reyhe das vornehmste Wapen; das folgende in das nächste Feld zur Rechten, das dritte in das nächste Feld zur Linken, und das vierte weiter hinaus zur Rechten u. s. f. Wenn die Zahl der Felder gerade ist, so fängt man von dem mittelsten zur Rechten an, worauf das zur Linken folget. Hernach geht man weiter auswärts zur Rechten rc. wie man das insonderheit an dem preußischen Wapen sehen kann: als in welchem die Schilde in der hiernachgezeichneten Ordnung auf einander folgen.

§. 71. Von den Wapen der Damen und vornehmen Frauenzimmer hat man folgende Regeln zu beobachten.

1. Vermählte Damen führen das Wapen ihres Ehegemahls mit dem ihrigen durch Zusammenschiebung oder Theilung der Schilde: wobey des Mannes Wapen die rechte, der Frauen Wapen aber die linke Seite einnimmt.

2. Witt-

2. Witwen behalten das Wapen, welches sie im Ehstande geführet haben, bis sie etwan wieder heirathen, da das Wapen des verstorbenen Mannes dem Wapen des lebendigen weichen muß.

3. Ledige Personen führen das Wapen ihrer Väter.

§. 72. Ein Helm ist bekanntermaßen dasjenige Stück der Waffen, womit die Kriegesleute vor diesem das Haupt bedecket haben: und sind dieselben zweyerley, nämlich zugemachte und offene, unter welchen diese letztern wieder in königliche und gemeine offene Helme eingetheilet werden: deren Ordnung und Stellung auch mancherley ist.

1. 2. 3. 4.

1. Die offenen oder Turnierhelme sind meistens nur auf den Turnieren und zum Schimpfe oder Spiele, die geschlossenen aber in wirklichen Treffen und zum Ernste gebraucht worden.

2. Die zugemachten, geschlossenen oder Stechhelme, fig. 1. welche nur vornen an den Augen einige kleine Oeffnungen haben, sind vor diesem von Königen und andern hohen Standespersonen so wohl, als von dem niedern Adel geführet worden; heute zu Tage aber sind sie fast nur unter den Personen bürgerlichen Standes üblich: ja es führen auch bürgerliche nicht selten offene Helme.

3. Die königlichen Helme haben eine solche Oeffnung, daß das ganze Gesicht dadurch kann gesehen werden. fig. 2.

4. Die gemeinen offenen Helme haben insgemein vornen einen Rost: fig. 3. wobey einige so gar bestimmen

wollen, wie viel Reife der Rost nach dem Unterschiede des Standes und der Würde haben soll; wie auch wann der Helm gülden, silbern oder stählern seyn könne.

5. Die offenen Helme werden zuweilen mit einer schmalen Oeffnung in Form eines Kreuzes, mit einem drüber gehenden ebenfalls kreuzförmigen Bügel gemalt. fig. 4.

6. Von der Ordnung der Helme ist zu merken, daß, wenn deren mehr als einer ist, unter zween Helmen derjenige, welcher zum vornehmsten Wapen gehöret, zur Rechten stehen müsse: wenn ihrer aber drey oder mehrere sind, so sollen billig die vornehmsten in der Mitten stehen.

7. Die Stellung anlangend, so kehren sie die Visire entweder vorwärts oder seitwärts. Wenn ein einiger Helm auf einem geradstehenden Schilde ruhet: so ist dessen Visier meistens vorwärts gekehret. Wenn der Schild liegt, so steht der Helm auf der in die Höhe ragenden Spitze, und kehret das Visier gegen diejenige Seite, gegen welche das Schild gelehnet ist. Zween kehren ihre Visiere gegeneinander. Und also pflegen allezeit, wenn die Helme in gerader Zahl sind, die zur Rechten die Visiere zur Linken, und die zur Linken die Visiere zur Rechten zu kehren. Ist die Zahl ungerade, so bleibt der mittelste vorwärts gekehrt.

§. 73. **Helmkleinodien** sind die Figuren, welche sich auf dem Helme befinden, und werden sonst auch **Helmzeichen** oder **Helmschmuck** genannt.

1. Man muß diese Wörter nicht mit dem Worte Oberwapen, als wodurch man nicht allein den Helm selbst und die Helmkleinodien, sondern alles, was auf dem Schilde ruhet, als Kronen, Fürstenhüte und dergleichen versteht, verwechseln.

2. Die Helmkleinodien werden meistens aus dem Schilde genommen, und auf dem Helme wiederholet: außer dem aber findet man darauf sehr häufig Pfauenschweife,

schweife, Straußfedern, welche letztere oben etwas vorschlagend gemalet werden, und beyderseits zuweilen in einem Schafte stecken, Büffelshörner, Adlersflügel, allerhand Hüte und Mützen, halbe Männer und Jungfrauen, welche man, wenn sie keine Arme, oder an deren statt Hörner, Fische und dergleichen haben, Rümpfe nennet: ferner sechs- und achteckichte Bretter, welche man Schirme heißt, auf welchen das Wapen wiederholet zu werden pfleget, Küssen, Fahnen, und andere Dinge. Insonderheit pflegt man, wenn Thiere in dem Schilde gefunden werden, selbige insgemein in wachsender Gestalt auf den Helmen zu sehen.

3. Zuweilen werden die Helmkleinodien zweyer Wapen auf einem einigen Helme vereinigt.

4. Wenn ein Helm das Visier zur Seiten kehret: so soll auch das Helmkleinod sich dahin kehren: so weit es nämlich sich thun läßt: wenn das Visier vorwärts gewendet ist, so erscheinen die Figuren auch oftmals vorwärts gewendet, insgemein aber im Profil; wo es anders solche Figuren sind, die im Profil können gemalet werden.

§. 74. Zu den Helmkleinodien gehören auch die **Helmdecken**, worunter die Zierrathen zu verstehen sind, welche oben zu beyden Seiten des Helms um den Schild herhangen, und insgemein ein durcheinander geschlungenes Laubwerk vorstellen.

1. Der Ursprung dieser Helmdecken kömmt sonder Zweifel von den Zindelbinden her, welche um die Helme hergeflogen sind.

2. Die Tincturen der Helmdecken sollen mit den Tincturen des Wapens überein kommen: und zwar nimmt man dazu insgemein zwo, nämlich die Tinctur des Feldes und der Hauptfigur, wo aber das Feld oder eine Figur getheilt ist, item wenn zwo oder mehr Hauptfiguren von unterschiedenen Tincturen vorhanden sind, so nimmt man sie alle, oder welche man will. Wenn in dem Wapen eine Figur von natürlicher Farbe vorkömmt,

kömmt, so pflegt man in den Helmdecken an deren statt insgemein diejenige Tinctur zu nehmen, welche mit einer Farbe am meisten überein kömmt. Auch ist es sehr gewöhnlich, daß die Tincturen verwechselt werden, und welche auf der einen Seite außen ist, auf der andern innen zu stehen komme.

3. Die Helme haben vor Zeiten oftmals oben Wülste gehabt, welche aus zwey Bändern bestunden, die verschiedene Tincturen hatten, und wie eine Wurst durch einander gewunden und zusammen gedreht waren: deren Ende oft offen gelassen wurden, und um den Kopf herum flogen. Wie aber von diesen fliegenden Bändern, welche man Helmlöhr oder Zindelbinden nannte, die Helmdecken ihren Ursprung mögen bekommen haben: also ist ganz wahrscheinlich, daß die Wülste den Gebrauch der Kronen über manchen Helmen veranlasset haben.

4. Schon in den ältesten Zeiten haben die Deutschen, damit sie desto gräßlicher und erschröcklicher aussehen möchten, Häute von wilden Thieren über sich gehänget, und denjenigen Theil, welcher am Kopfe der Thiere gewesen, über den Helm gezogen. Zur Zeit der Turniere hat man allerley hohe Figuren auf die Helme aufgethürmet, damit der Ritter desto ansehnlicher aussehen möchte.

5. Wenn der Helme so viel sind, daß sie auf dem Schilde nicht alle Platz finden: so stellet man dieselben bisweilen neben den Schild: oder man läßt einige geringere weg.

§. 75. Die zufälligen Wapenstücke sind fünferley, als 1) **Standeszeichen**, 2) **Ordenszeichen**, 3) **Schildhalter**, 4) **Wapenmäntel** und **Wapenzelte**, 5) **Sinnsprüche** und **Losungsworte**.

§. 76. Unter den **Standeszeichen**, welche einen gewissen Ehren- oder andern Stand, welcher an und für sich selbst keine Ehre mit sich führet, anzeigen, sind vornehmlich die **Kronen**, **Hüte** oder **Mützen**

zu

zu merken, welche oftmals mit Hinweglassung des Helms auf dem Schilde erscheinen: denn diejenigen Kronen, welche auf dem Helme oder mancher Figur bisweilen zu erscheinen pflegen, gehören hieher nicht. Es sind aber solche:

1. 2.

1. Die kaiserliche Krone, welche auf Münzen und Siegeln geführet, und zum Unterschiede der Reichskrone die Hauskrone genennet wird. Sie besteht aus einer königlichen Krone von vier Blättern, zwischen deren jeglichem ein Zinke mit einer Perle steht. Aus dieser Krone gehen drey Bögen, auf deren mittelstem der Reichsapfel ruhet. Inwendig ist eine runde Mütze von welcher zwey Bänder herab hangen. fig. 1. Diese Art von Kronen ist zuerst vom Kaiser Rudolph II geführet worden.

2. Die kaiserliche Reichskrone, welche zu Nürnberg verwahret wird, und von Carln dem Großen herrühren soll. Sie besteht aus acht oben zugerundeten Goldblechen, welche mit geistlichen Figuren und Edelgesteinen gezieret sind. Auf dem vördern Bleche steht ein Kreuz, von welchem ein halber Bogen auf das gegen überstehende Blech geht. fig. 2.

3. 4. 5.

3. Die königlichen Kronen bestehen aus einem Reife, welcher mit acht Blättern gezieret ist, zwischen welchen zuweilen noch eine gewisse Perle, oder ein Zinke, welcher eine Perle trägt, steht. Sie sind mit vier Bögen geschlossen, und oben auf steht der Reichsapfel. fig. 3. Außer den königlichen Häuptern führen auch einige Fürsten wegen königlicher Abkunft dergleichen Kronen: welches auch bey Ansprüchen auf Königreiche zu geschehen pfleget. Ja es führen auch diejenigen Republiken, welche Königreiche unter sich haben, geschlossene königliche Kronen.

4. Die königliche französische Krone hat dieses besondere, daß sie, anstatt der gewöhnlichen Blätter, Lilien hat, gleichwie sie auch oben, anstatt des Reichsapfels mit einer Lilie zugegipfelt ist. fig. 4.

5. Die königliche großbrittannische Krone hat wechselsweise Lilien und Kreuze, welche letztere wie die Malteserkreuze gemacht sind, dergleichen auch auf dem Reichsapfel steht. Der Bögen sind nur zwey, welche von einem Kreuz zum andern gehen. fig. 5.

6. 7.

6. Die

6. Die päbstliche Krone, oder das sogenannte Regnum, ist aus drey übereinander stehenden Kronen zusammen gesetzt, welche eine hohe Mütze umgeben. Oben steht ein Reichsapfel. Unten hängen, wie an der kaiserlichen Krone, zwo Binden herab. fig. 6.

7. Die großherzogliche florentinische Krone ist mit etwas gebogenen Zinken, deren einer um den andern eine Lilie trägt, gezieret. Vornen und hinten steht eine große Lilie. fig. 7.

8.

9.

10.

8. Die Kronen der französischen Prinzen vom Geblüte in Frankreich haben, wie die Könige, acht Lilien, aber keine Bögen. fig. 8.

9. Die Krone des Dauphin ist von den Kronen der übrigen Prinzen vom Geblüte also unterschieden, daß sie mit zweenen Bögen, deren jeder aus zweenen mit den Schwänzen gegen einander gekehrten Delphinen besteht, geschlossen und mit einer Lilie zugegipfelt ist. fig. 8.

10. Die Marquisen führen eine Krone von vier Blättern, zwischen welchen drey Perlen neben einander stehen. Andere setzen die Perlen über einander, daß unten zwey und oben eine zu stehen kömmt. fig. 10.

11.

12.

13.

11. Die Grafen führen eine Krone, auf welcher oben rings herum große Perlen stehen. fig. 11. Die Zahl derselben wird von einigen auf sechzehen gesetzt: obwohl sich die Maler und Kupferstecher nicht allemal dran kehren.

12. Die Vicomten führen eine Krone, auf welcher nur vier Perlen stehen. fig. 12.

13. Die Freyherren führen einen Reif, welcher etliche mal mit einer Perlenschnur umwunden ist. fig. 13.

14. 15. 16.

14. Die Churfürsten und Fürsten des Reichs führen rothe Mützen oder Hüte mit einem breiten Hermelingebräme. Einige haben oben bloß einen Hermelinschwanz, andere die Weltkugel, und die geistlichen Churfürsten und Fürsten zuweilen ein Kreuzlein. Oft findet man auch etliche Bögen von Perlen darauf gestickt. fig. 14.

15. Der Erzherzogliche österreichische Hut hat dieses besondere, daß er in eine mit zwölf güldenen Perlen gezierte Krone, welche mit einem Bogen geschlossen, und oben die Weltkugel trägt, gesetzt ist. fig. 15.

16. Die hertzoglich venetianische Mütze ist ein wenig gekrümmt, und unten von einer offenen Krone mit zwölf Zinken, deren jeder oben eine Perle hat, umschlossen. fig. 16.

17. 18. 19.

17. Die Cardinalshüte sind den Hüten, welche man heute zu Tage insgemein trägt, ähnlich. Ihre Farbe ist roth, auf beyden Seiten hängen funfzehen Quasten herab. fig. 17.

18. Die Mützen der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte sind weiß und einem Schiffe oder Kahne ähnlich, zum Andenken der Kirche, die einem Schifflein verglichen wird. Auf beyden Spitzen steht ein Kreuzlein. Diese Mützen pflegen mit güldenen Borten, Perlen und Edelgesteinen reichlich besetzt zu werden. fig. 18.

19. In Spanien, Frankreich und einigen andern Orten sehen die Hüte der Erzbischöfe wie Cardinalshüte aus, außer daß sie grün sind, und nur zehen Quasten haben. fig 19.

20.

21.

20. Dergleichen sind auch die Hüte der Bischöfe: es hangen aber nur sechs Quasten herab. fig. 20.

21. Die Hüte der Protonotarien sind schwarz und haben 3 Quasten. fig. 21.

22. Weil auf verschiedenen Kronen ein Reichsapfel steht, so ist zu merken, daß der Pabst Benedictus VIII. dieses Kleinod zuerst verfertigen lassen, und solches dem Kaiser Heinrich dem Heiligen zum Geschenke gegeben habe. Die Kugel soll die Welt bedeuten, und das oben aufstehende Kreuz soll Christum den Herrn über die ganze Welt bemerken.

§. 77. Außer den Kronen und Hüten sind noch viele andere Standeszeichen, welche entweder neben oder hinter, oder unter oder um den Schild gestellet werden.

1. In dem päbstlichen Wapen stehen hinter dem Schilde oder über demselben hinter der Krone ein paar in Form eines Andreaskreuzes gelegte Schlüssel, unter welchen der rechte gülden, der linke silbern ist.

2. Die

2. Die Bischöfe und Aebte, welche die landesfürstl. Hoheit haben, führen einen Degen und einen Bischofsstab ebenfalls in Form eines Andreaskreuzes hinter dem Schilde.

3. Die Bischöfe und Prälaten, welche nicht zugleich Landesfürsten sind, führen nur den Stab allein, welcher neben oder hinter die Schiffmütze hinter dem Schilde zur Linken gesetzet wird.

4. Die Aebtißinnen führen den Stab aufrecht mitten hinter dem Schilde stehend.

5. Die Marschalle von Frankreich führen hinter dem Schilde zween blaue mit güldenen Lilien bestreute Marschallsstäbe in Form eines Andreaskreuzes.

6. Bisweilen umgiebt man die Schilde mit Palmzweigen.

§. 78. Die **Ordenszeichen** werden sehr oft von den Häuptern und Rittern der Orden um den Schild gehänget.

Es werden dieselben von großen Herren gewissen Personen zum Zeichen ihrer Gnade und zur Belohnung besonderer Verdienste zugeeignet: und bestehen dieselben insgemein in einem gewissen Bilde oder einer Medaille, welche sie an einem kostbaren Bande oder einer Ordenskette am Halse oder an der Brust tragen.

§. 79. **Schildhalter** sind allerley Figuren von Menschen und Thieren, welche zu beyden Seiten des Schildes gestellet werden, als ob sie denselben gleichsam halten sollten.

1. Unter den Figuren von Menschen sind die Engel und wilden Männer; unter den Thieren aber die Löwen, Einhörner, Pferde, Greifen und Drachen die bekanntesten.

2. Der Ursprung derselben soll dieser seyn, daß vor Alters bey Turnieren die Bedienten, welche die Schilde getragen, auf mancherley Weise vermummt oder verlarvet gewesen.

§. 80. Die **Wapenmäntel** und **Wapenzelte**, darunter einige Wapen pflegen gestellet zu werden, füttert

füttert man mit Hermelin, und von außen werden sie insgemein mit den Hauptfiguren aus dem vornehmsten Wapen gestickt.

§. 81. Die **Sinnsprüche** und **Losungsworte** stehen bald über, bald um die Wapen, bald unter denselben.

§. 82. Wann nun alle und jede vorerzählte Stücke, die in der Geographie erlernet werden, ihren besondern Nutzen haben: so erkennet man gar leicht, daß das Studium Geographicum selbst sehr nöthig und nützlich sey.

1. Hohen Standespersonen ist diese Wissenschaft dazu nützlich, damit sie daraus so wohl ihren eigenen, als auch anderer, mit welchen sie zu thun haben, ihren Staat, Macht und Unterthanen mögen erkennen lernen: als welches ihnen nicht nur dazu dienet, daß sie ihr Regiment klüglich führen mögen, sondern ihnen zur Abwendung mancherley Gefahr und Erlangung vielfältigen Vortheils gar sehr beförderlich ist.
2. Unter den Gelehrten lernet ein Jurist oder Rechtsgelehrter dadurch den vielfältigen Staat, die vornehmsten Gesetze und Gewohnheiten im menschlichen Leben erkennen, wornach er seine Rathschläge und Urtheile einrichten muß.
3. Einem Geistlichen oder Theologo dienet sie nicht nur zur Lesung der historischen Bücher in heiliger Schrift; sondern er zieht davon auch eben den Nutzen, den eine Privatperson, wes Standes oder Geschlechts sie auch seyn möchte, davon ziehen kann: zu geschweigen, daß sie ihm zu Ausbreitung der göttlichen Allmacht und Weisheit vielfältige Gelegenheit giebt.
4. Einem Ärzte oder Medico dienet die Geographie insonderheit dazu, daß er dadurch die Natur und Kraft der Kräuter und Arzeneymittel zum Theil erkennen lerne; anbey von der unterschiedlichen Leibesconstitution und natürlichen Beschaffenheit der Menschen nach dem

Unter-

Unterschiede der Länder und des darinn befindlichen climatis ein vernünftiges Urtheil fällen und seine Curen darnach möge einrichten können.

5. Ein Weltweiser oder deutsch gebraucht die Welt ohnedieß als ein Buch, durch welches er zu mancherley Erfahrung gelanget. Indem nun die Geographie die Welt kenntlich machet, weil sie eine Beschreibung derselben ist: so kann man gar wohl von ihr sagen, daß sie viele Erfahrung bringe. Denn ein Philosoph kann nicht selbst an alle Orte hinreisen, und alles selbst in eigenen Augenschein nehmen.

6. Unter den Ungelehrten haben insonderheit alle und jede Handelsleute davon den Vortheil, daß sie daraus erkennen, wie und von wannen sie die besten Waaren am bequemsten an sich bringen, und auch wieder verhandeln mögen.

7. Schiffleute, und überhaupt alle andere Reisende, haben von dieser Wissenschaft großen Vortheil; weil ihnen dadurch gleichsam der Weg gebahnt wird, den sie ziehen sollen, damit sie sich aller Orten desto besser finden und in Acht nehmen mögen.

8. Uebrigens ist diese Wissenschaft allen und jeden Hohen und Niedrigen, Gelehrten und Ungelehrten, Kauf- und Handwerksleuten, männlichen und weiblichen Geschlechts ein treffliches Hülfsmittel, nicht nur für sich selbst manchen Vortheil zu ziehen; sondern es machet uns dasselbe zu einem nützlichen Umgange desto geschickter: zu geschweigen, daß man ohne diese Wissenschaft auch nicht einmal die so genannten wöchentlichen Postzeitungen mit Verstande lesen und daraus abnehmen kann, was sich in der Welt zuträget.

§. 83. Was endlich die **Hülfsmittel** anlangt, deren man zur **Erlernung** der Geographie nöthig hat, so mag es für einen Anfänger genug seyn, wenn er nebst einer deutlichen und ordentlichen Einleitung zu dieser Wissenschaft, die vornehmsten Landcharten, und etwa einen mittelmäßigen Globum hat.

§. 84.

§. 84. Durch einen Globum versteht man eine Kugel von Holz oder Pappendeckel, auf welcher die ganze Erde mit allen den Zirkeln und Puncten, nach welchen solche die Mathematici eingetheilt haben, zu sehen ist.

1. Man hat zweyerley Globos, nämlich Cœlestes und Terrestres, Himmelskugeln und Erdkugeln. Auf jenen sind die vornehmsten Sterne nach ihrer Ordnung angezeigt: auf diesen aber ist die Erde und das Gewässer abgeschildert.
2. Weil man das vornehmste, was Anfängern zu wissen nöthig ist, auch auf den Landcharten zeigen kann: so mag es genug seyn, wenn man Anfangs mit diesen letztern versehen ist.

§. 85. Wer die ersten Landcharten verfertiget habe, kann man nicht gewiß sagen: doch ist kein Zweifel, daß deren Gebrauch schon gar lange bekannt sey.

1. Einige stehen in den Gedanken, als ob Moses und Josua bey der Theilung des gelobten Landes sich bereits einer Landcharte bedienet hätten.
2. Welche Landcharten überhaubt die besten seyn, kann man auch nicht so genau sagen, weil man keinen einigen nennen kann, dessen Charten alle von gleicher Richtigkeit seyn. Inzwischen kann man sich dennoch versichert halten, daß einem jeden Verfertiger derselben (wo er anders die Kunst versteht und kein Stümper ist) in denjenigen Charten, die er von seinem eigenen Vaterlande heraus gegeben hat, vor einem Fremden zu trauen sey. Also hält man nicht unbillig dafür, daß die Charten von Frankreich von französischen Verfassern besser seyn, als wenn diese sich unterstehen sollten, eine Charte von Deutschland zu verfertigen.
3. Wer demnach einen richtigen Atlantem haben wollte, der müßte sich gefallen lassen, von allen und jeden Verfertigern diejenigen zusammen zu suchen, welche für die besten gehalten werden.

4. Weil

4. Weil aber die Homannischen Herren Erben in Nürnberg sich bishero rühmlichst haben angelegen seyn lassen, uns von allen und jeden Ländern die schönsten und richtigsten Charten zu verfertigen, und noch bis itzo darauf bedacht sind, dieselben aus den besten Charten je länger je mehr zu verbessern; so kann man Anfängern die von ihnen herausgegebenen Atlantes mit Fug und Recht vor andern anpreisen: als welche nicht nur mit möglichster Richtigkeit verfertiget, sondern auch wegen der auf Veranstaltung des sel. Herrn Hübners dabey angebrachten methodischen Illumination zur Unterweisung sehr bequem sind.

§. 86. Die **vornehmsten Landcharten**, deren ein Anfänger nöthig hat, sind folgende:

1. Das also genannte Planiglobium, worauf die ganze Welt nach allen ihren vier Theilen abgeschildert ist.
2. Die Charte von Europa.
3. Die Charte von Asia.
4. Die Charte von Africa.
5. Die Charte von America.
6. Die Charte von Portugall und Spanien.
7. Die Charte von Frankreich.
8. Die Charte von Großbritannien oder Engelland, Schottland und Irrland auf einer Charte.
9. Die Charte von Italien, Sicilien, Sardinien und Corsica ꝛc.
10. Die Charte von Deutschland.

Hierbey wäre es sehr nöthig, wenn einer die Charte von dem schwäbischen Kreise dazu nähme, damit man die vielerley Provinzen, in welche besonders das Schwabenland eingetheilet wird, desto besser erkennen möge.

11. Die

11. Die Charte von den gesammten Niederlanden.
12. Die Charte von der Schweiz.
13. Die Charte von Dännemark.
14. Die Charte von den drey nordischen Königreichen, Dännemark, Norwegen und Schweden beysammen.
15. Die Charte von Polen und Litthauen, Preussen und Curland.
16. Die Charte von Rußland.
17. Die Charte von Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen an der Donau gelegenen Provinzen, sonst die europäische Türkey oder Griechenland genannt.
18. Die Charte von dem gelobten Lande.

§. 87. Die **Ordnung** betreffend, in welcher obangezeigte Charten abzuhandeln sind, so ist dieselbe zwar willkührlich; doch thut man wohl, wenn man hierinn theils auf seinen eigenen Zweck, theils auf den politischen Zusammenhang der Länder mit Acht giebt.

Solchergestalt würde es nicht ungereimt seyn, wenn ein Anfänger gleich Anfangs, wenn er die Charte, worauf die ganze Welt abgebildet ist, sammt der Charte von Europa sich bekannt gemacht hat, sich um sein Vaterland zuerst bekümmerte, und also insonderheit ein Deutscher alsobald die Charte von Deutschland zur Hand nähme: worauf man auch zu den übrigen in selbstbeliebiger Ordnung schreiten, und etwan nach Deutschland die Charten von den gesammten Niederlanden und der Schweiz nehmen kann; weil diese Charten mit Deutschland eine genaue Verbindung haben.

Da hiernächst aus der Historie bekannt ist, daß Deutschland und Frankreich vor Alters beysammen

gewesen, und insonderheit auch die Niederlande und Schweiz mit unter Gallien oder Frankreich begriffen worden; so scheint es die unumgängliche Nothwendigkeit zu erfordern, daß man mit seiner geographischen Betrachtung nach der Charte von der Schweiz sich zu der von Frankreich wende. Fast aus eben diesem Grunde scheint es billig zu seyn, daß man nach der Charte von Frankreich die von Italien vornähme: weil nicht nur der obere Theil von Italien vor diesem auch mit zu Gallien gehöret hat, sondern ganz Italien geraume Zeit von den fränkischen Königen und Kaisern beherrschet worden. Nach Italien sind Großbritannien, Spanien und Portugall nicht nur ihrer Lage nach gegen Abend die nächsten, sondern man hat auch in der römischen Historie guten Grund, warum man diese Reiche jetzo nachholet: sintemal bekannt ist, daß die Römer geraume Zeit Italien, Gallien, Britannien, Spanien und Portugall beysammen gehabt haben. Nach diesen Charten wendet man sich ganz füglich zu den gegen Morgen gelegenen Reichen, und zwar zu Preußen, Polen und Ungarn, wie auch den übrigen an der Donau gelegenen Provinzen, als welche vor diesem auch meistens zu dem deutschen Reiche gerechnet worden. Darauf mögen die drey nordischen Königreiche folgen, und endlich mit Rußland bey Europa der Schluß gemacht werden. Nach diesen europäischen Charten nimmt man billig die von Asien (sammt der Specialcharte von dem gelobten Lande oder Palästina) als welche mit Europa bekannter maßen nicht nur wegen des türkischen und rußischen Reichs, sondern auch wegen der ostindianischen Handlung in genauer Verbindung ist. Und endlich zuletzt folgen die von Africa und America.

Erklärung der ersten Charte, vom PLANIGLOBIO.

Ehe und bevor wir von dieser ersten Charte etwas gedenken, müssen wir ein für allemal erinnern, wie man die Charte recht vor sich nehmen solle: wobey wir denn die Regel merken, daß man die Charte jederzeit also vor sich nehmen müsse, daß deren Flächen oder Weltgegenden mit den Flächen der Erde überein kommen.

1. Es ist nichts daran gelegen, ob man die Charte vor sich lege, stelle oder hänge; doch hat man billig dahin zu sehen, daß man die Gegend gegen Morgen auch wirklich dahin richte, wo in unserm Zimmer eben diese Gegend ist: so werden die übrigen Gegenden von selbst eintreffen.

2. Wenn einer nicht wüßte, wo in seinem Zimmer Morgen oder Abend wäre, so darf er nur Acht geben, wo die Sonne Morgens auf = und Abends untergehe. Wenn er sich so denn mit dem Gesichte gegen den Aufgang der Sonnen stellet: so hat er vor sich Morgen, hinter sich Abend, zur Rechten Mittag und zur Linken Mitternacht. Und kann man diese vier Gegenden sich etwa mit Kreide merken, damit man nicht mehr nöthig habe, sich ferner darauf zu besinnen.

3. Nebst dem Auf = und Niedergange der Sonnen kann man bey trübem Wetter und in Mangel des Sonnenscheins den Aufgang der Sonnen auch füglich an einem Altare oder Chore von einer Kirchen abnehmen, weil diese insgemein gegen Morgen gebauet sind.

4. Auch ist bekannt, daß die Magnetnadeln beständig gegen Norden weisen, woraus man denn auch die übrigen Gegenden von selbst abnehmen kann.

§. 2. Auf den Landcharten werden die Weltgegenden auf mancherley Weise angezeiget.

1. Findet man in manchen Charten diese Weltgegenden am Rande mit den Worten Oriens, Occidens &c. ausdrücklich bezeichnet: wie solches in der vor uns habenden Charte beobachtet ist.
2. Ist wenigstens eine Magnetnadel gezeichnet, an deren Spitze man die Nordseite und folgends auch die übrigen Gegenden abmerken kann: wie dergleichen in der Charte von den Niederlanden und andern mehr zu sehen ist.
3. Wo keine von diesen beyden Anzeigungen geschehen ist, muß man den Globum oder die Charte von der ganzen Erdfläche zur Hand nehmen, und das Lager seiner Charte untersuchen.
4. Doch mag man sich dieses fast zur allgemeinen Regel abnehmen, daß richtige Charten insgemein also gestochen sind, daß, wenn wir solche vor uns nehmen, wir zu unserer Rechten Morgen, zur Linken Abend, oben Mitternacht und unten Mittag haben.

§. 3. Um nun zu dieser Charte und deren Erklärung zu schreiten, so heißt dieselbe insgemein PLANIGLOBIUM, welcher Name hier nichts anders bedeutet, als die auf einer flachen Landcharte vorgestellte Weltkugel: wie denn auch auf dieser vorhabenden Charte die ganze Welt in zween großen Zirkeln, deren jeder eine halbe Kugel bedeuten soll, vorgestellet wird.

1. Eine halbe Kugel wird sonst Hemisphærium genennet, und zwar insonderheit Hemisphærium Terrestre, wann die Erde darauf abgebildet ist; Cœleste aber, wann das Gestirn des Himmels darauf vorgestellet ist.
2. Auf der alten homannischen Charte trifft man alle beyde Arten von Halbkugeln an: 2. Hemisphæria Terrestria, wodurch wir die zween größten Zirkel verstehen, auf welchen die Welt, und zwar insonderheit der

Erdbo-

Erdboden mit seinem Gewässer abgezeichnet ist; und auch zwischen solchen oben und unten die 2 Hemisphæria Cœlestia, auf welchen die Gestirne des Himmels nach unterschiedlichen Bildern und Figuren, in welche solche von den Sternsehern eingeschränkt worden, abgebildet sind. Zu diesen aber kamen noch 2 kleinere Hemisphæria, welche oben zu beyden Seiten des einen Hemisphærii Cœlestis zu sehen und den unterschiedlichen Stand der Sonnen gegen die Erde zu Sommer- und Winterszeit einigermaßen begreiflich machen.

3. Auf der neuern Charte hingegen von 1746 sind solche weggelassen, und dafür sechs andere Halbkugeln angebracht worden. Die erste davon oben in der Mitten zeiget das Hemisphærium Poli arctici, die 2te unten das Hemisphærium polare antarcticum; das dritte zur Rechten desselben ist die Halbkugel der schiefen Sphäre für den nürnbergischen Horizont, und das vierte diejenige untere Halbkugel, welche solcher gerade entgegen steht, nebst den Gegenfüßlern der Nürnberger. Zwischen dieser vierten und der zweyten findet sich die Halbkugel der Erde, wie solche bey dem Stillestande der Sonne zur Sommerszeit erleuchtet wird; und zwischen der zweyten und dritten, wie solches beym Stillstande der Sonne im Winter geschieht.

§. 4. Indem aber die Welt von den Erdbeschreibern unter der Gestalt einer Kugel vorgestellet wird: so müssen sie auch glauben, daß dieselbe in der That kugelrund sey.

1. Daß nun die Welt wirklich rund sey, beweist man am allerwahrscheinlichsten aus den Mondfinsternissen, bey welchen der Erdschatten in dem Monde sich rund darstellet. Desgleichen auch daraus, weil uns zu Lande die Spitzen der Berge und Kirchthürme, zur See aber die Spitzen der Mastbäume an den Schiffen eher zu Gesichte kommen, als deren Grund und Fuß.

2. Doch muß man sich nicht einbilden als ob die Welt dermaßen glattrund wäre, wie ein von Pappe gemach-

ter Globus: indem die hier und da hervorragenden Berge und Felsen, derselben Fläche sehr ungleich machen. Daher sie auch einige mit einem runden Pfefferkorne oder mit einer Citrone vergleichen: weil dieselben zwar auch rund, dabey aber ungleich und rauh sind.

§. 5. Es ist aber die Welt nicht nur rund, sondern auch auf allen Seiten bewohnet.

Daraus schließt man nicht unbillig, daß es nothwendig Gegenfüßler, (Antipodes) das ist, solche Leute geben müsse, welche, weil sie gegen uns Europäern zu rechnen unten an der Erdkugel wohnen, mit den Füßen zwar an der Erde gehen, und solche gegen uns kehren, die Köpfe aber in der That unter sich hangen lassen. Wie aber solches möglich sey, muß in der Physik von den Naturkündigern untersuchet werden.

§. 6. Uebrigens ist auch zu merken, daß die Welt, nach der Lehre der meisten Mathematiker, eine doppelte Bewegung habe, nach welcher sie sich nicht nur täglich um ihre eigene Axe herum drehet, sondern auch innerhalb Jahresfrist einen großen Zirkel um die Sonne herum durchläuft.

§. 7. Was nun die zwey großen Hemisphæria Terrestria betrifft, so zeiget sich auf denselben der ganze Erdboden nach seinen besondern Theilen, sammt allem dem Gewässer, welches um die Erde herfließt. Was nämlich mit Farben illuminiret ist, bedeutet das Erdreich, was aber weiß gelassen ist, das Gewässer.

1. Dergestalt treffen wir in dem zur rechten Hand befindlichen Hemisphærio oder großen Zirkel oben gegen der linken Hand zu ein mit Grünspan illuminirtes Stück Erdreich an, welches denjenigen Theil der Erde vorstellet, welcher EUROPA genennet wird.
2. Gleich darneben zur Rechten ist ein anderes Stück Erdreich zu sehen, welches Carmesin-roth illuminiret ist, und denje-

denjenigen Theil des Erdbodens vorstellet, welcher ASIA genennet wird.

3. Unter vorgedachten beyden Theilen der Welt befindet sich der dritte Theil, welcher in unserer Charte gelb illuminiret ist, und AFRICA heißt.

4. In dem zur linken Hand befindlichen zweyten Hemisphærio Terrestri treffen wir den vierten Theil der Welt an, der in unserer Charte dunkelgrün illuminiret ist und AMERICA genennet wird.

5. Außer bisher genannten größern Theilen der Erde finden wir in beyden Hemisphæriis unten und oben, wie auch zur Seiten, annoch verschiedene Flecken Landes, welche mit Zinnoberroth eingefaßt sind, und insgemein mit dem Namen der unbekannten Länder pflegen beleget zu werden: weil nämlich solche uns Europäern vor nicht gar langer Zeit annoch gänzlich unbekannt gewesen, wir auch auf den heutigen Tag noch keine so genaue Erkenntniß davon haben, wie von den übrigen: indem man wegen der sich an solchen Orten befindlichen großen Kälte nicht wohl dahin kommen kann, auch nichts besonders darinnen zu holen ist, welches die Leute anlocken könnte.

6. Auch finden sich sonst hier und da neben und zwischen vorgedachten größern Theilen der Welt annoch manche kleine Stücke Landes, welche mit verschiedenen Farben, zum Theil auch gar nicht illuminiret sind, übrigens aber gewisse Inseln anzeigen, von welchen seines Ortes insonderheit wird gehandelt werden.

§. 8. Wenn man demnach den ganzen Erdboden genau eintheilen wollte: so müßte man vor allen Dingen merken, daß derselbe sich in **bekannte** und **unbekannte Länder** eingetheilet.

Durch die **unbekannten Länder** versteht man die in vorigem Paragraph No. 5 angezeigten Länder; durch die **bekannten** aber die übrigen Stücke des Erdbodens welche No. 1, 2, 3, 4 und 6 benennet worden.

§. 9. Die **bekannten Länder** theilen sich in obgedachte vier Haupttheile ein, als da sind **Europa, Asia, Africa** und **America**: unter welchen die drey ersteren zusammen sonst die **alte Welt**; **America** aber die **neue Welt** genennet werden: und zwar dieses nicht darum, als ob **America** erst in spätern Zeiten von GOtt insbesondere wäre geschaffen worden; sondern weil die drey ersten Theile zuerst bewohnet und zu allen und jeden Zeiten bekannt gewesen sind; da im Gegentheile America erst vor ungefähr 260 Jahren von den Europäern von neuem wieder entdecket worden.

Daß schon vor dieser Zeit ein Weg nach America gefunden worden, ist daraus klar, weil die Spanier, welche dieses Land unter Anführung eines gewissen Genuesers, Namens Christoph Columbus, von neuem entdecket, viele Einwohner im Lande angetroffen haben: durch was für einen Weg aber solche zuerst hinein gekommen sind, ist unbekannt. Was aber die neue Entdeckung dieses großen Theils der Erden betrifft, so wird erzählet, es habe Christoph Columbus, nachdem er sich von Jugend auf in der Seefahrt fleißig geübet, etlichemal angemerket, daß zu gewissen Zeiten aus Westen die Winde hinter einander und beständig weheten, und daraus den Schluß gemacht, daß solche von einer jenseits der See gelegenen Küste entstehen müßten; daher er sich auch entschlossen, eine genauere Untersuchung anzustellen. Dieweil er aber mit diesem Vorschlage bey dem Staate von Genua kein Gehör gefunden: so habe er sich zu dem Könige Alphonsus in Portugall gewendet; und als er auch daselbst abgewiesen worden, habe er es endlich am spanischen Hofe durch Vorspruch des Herzogs von Medina Celi und Sidonia bey dem Könige Ferdinando Catholico dahin gebracht, daß solcher ihm die nöthigen Kosten und Mannschaft zugestanden: womit Columbus auch dermaßen glücklich zum Zwecke gekommen, daß er

im Jahre 1492 nach einer Reise von ungefähr zween Monaten, etliche an der Mitte von America gelegene grosse Inseln, Namens Hispaniola, Jamaica und Cuba wirklich entdecket und festen Fuß auf solchen gefasset hat. Im Jahre 1497 aber nahm ein gewisser Florentiner, Namens Americus Vesputius, eine neue Reise nach diesem Lande vor, und hatte dabey das Glück, das ganze feste Land zu entdecken, welches daher von ihm den Namen America bekommen hat.

§. 10. Gleichwie nun das Erdreich in seine besondere Theile eingetheilet wird: also wird auch das große Weltmeer nach derselben unterschiedlichen Gegenden mit besondern Namen beleget.

1. Ehe und bevor nämlich America von neuem entdecket worden, hatte man überhaupt vier Namen zu merken, mit welchen das um die sogenannte alte Welt herfliessende große Weltmeer nach den oben in der Vorbereitung §. 8. angemerkten vier Hauptgegenden benennet wurde.

2. Das Gewässer nämlich, welches oben über Europa und Asia herfließt, war unter dem Namen des **mitternächtlichen Meeres** oder Oceani Septentrionalis bekannt; das andere Gewässer, welches neben und unter Asien herfließt, hieß **das morgenländische Meer** oder Oceanus Orientalis, und das unten unter Africa zu sehen ist, das **mittägliche Meer** oder Oceanus Meridionalis: gleichwie das übrige Gewässer, welches zur Linken neben Europa und Africa befindlich ist, das **Abendmeer** oder Oceanus Occidentalis genennet ward.

Das mittägliche Meer wird sonsten auch das äthiopische Meer oder Oceanus Aethiopicus, das Abendmeer aber mit einem andern Namen das atlantische Meer, oder Oceanus Atlanticus genennet: jenes zwar von dem in selbiger Gegend in Africa gelegenen äthiopischen Königreiche oder Morenlande; dieses aber von dem oben zur Linken in Africa gelegenen atlantischen Gebirge.

3. Nun sind diese Namen, mit welchen das um die alte Welt herfließende Gewässer beleget worden, zwar bis auf de: heutigen Tag unverändert geblieben: nachdem aber America von neuem entdecket worden, so hat man dem dabey befindlichen Gewässer auch einige besondere Namen gegeben; wie denn das Meer, welches zur Rechten um America herumfließt, mit dem vorgedachten abend- oder atlantischen Meere zwar eins ist; in Ansehung dieses neuentdeckten Theils der Welt aber Mar del Nort oder das mitternächtige Meer, das andere aber, welches zur Linken an America stößt, Mar del Zur oder das mittägliche Meer, mit einem andern Namen aber auch Mare Pacificum, das stille Meer genennet wird: wozu noch einige das magellanische Meer (Mare magellanicum) welches unten an der Spitze von America zu sehen ist, zu rechnen pflegen.

Alle diese großen Weltmeere werden noch in viel kleinere Theile zertheilet, und von den unterschiedlichen Ländern und Küsten, an welche sie stoßen, mit mancherley besondern Namen benennet: wie solches seines Orts wird erinnert werden.

§. 11. Nebst seither beschriebenen großen Welttheilen und Gewässer finden wir auf unserer Charte, und zwar in eben diesen beyden größern Halbkugeln, sehr viel ganze und halbe Zirkel, gerade und krumme Linien, desgleichen auf der alten einige aus lauter Puncten bestehende Schlangenlinien, und viele gegen einander gekehrte Pfeile u. d. g. welches alles seine besondere Bedeutung hat.

1. Was nämlich die zuletzt gedachten gegen einander stehenden vielen Pfeile anlanget, wie solche insonderheit nach der Mitte durch die ganze Charte zu sehen sind, so zeigen solche die vielen Veränderungen der Winde an, welche in dieser Gegend sich äußern.

2. Die aus lauter Pünctchen bestehenden Schlangenlinien zeigen unterschiedliche Schiffahrten an, welche

von gewissen Personen um die ganze Welt herum angestellet worden.

3. Die übrigen Linien und Zirkel zielen auf gewisse Eintheilungen, nach welchen die Mathematici so wohl den Himmel, als die Erde eingetheilet haben: und welche sich an einem Globo viel deutlicher zeigen und auch viel bequemer erklären lassen.

§. 12. Unter den mancherley Linien und Zirkeln merken wir hier nur etliche wenige, die uns wegen folgender Anmerkungen und der allgemeinen Erkenntniß von obbeschriebenen vier Welttheilen zu wissen unumgänglich nöthig sind. Es sind aber solche:

1. Die gerade doppelte Linie, welche von der Rechten zur Linken, oder von der Linken zur Rechten durch die ganze Charte mitten durchgezogen, in viele Grade eingetheilet, und gelb illuminiret ist.
2. Auf der alten Charte eine krumme Linie, die über und unter der vorigen in Form eines Zirkelbogens hergeht, und gleichfalls in ihre gewisse Grade eingetheilet und carmesinroth illuminiret wird.
3. Vier doppelte Zirkelbogen, die unten und oben auf beyden Halbkugeln zu finden, und in unserer Charte mit zinnoberroth illuminiret sind.
4. Zween Puncte, bey welchen in beyden Hemisphæriis die vielen zusammen gekrümmten Zirkelbogen unten und oben zusammen laufen.
5. Eine gerade Linie, welche von einem der erstgedachten Puncten zum andern reichet.

§. 13. Die erstere gerade Linie, welche von einem Ende der Charte bis zum andern gerade mitten durchgeht, heißt Aequator oder Linea æquinoctialis. Die Schiffer nennen sie schlechtweg **die Linie**.

1. Æquator wird diese Linie genennet von dem Lateinischen Worte æquare, **gleich machen**, weil nämlich durch

durch solche die Welt in zween ganz gleiche Theile eingetheilet wird.

2. Linea æquinoctialis aber heißt sie von æquinoctium, welches Wort eine solche Zeit bedeutet, da Tag und Nacht gleich ist. Warum aber diese Linie also genennet werde, davon siehe §. 15. No. 8.

3. Es ist dieser Aequator eigentlich keine bloße Linie, sondern vielmehr ein vollkommener Zirkel, der um die ganze Welt herum geht, wie solches auf dem Globo ganz deutlich kann gezeiget werden: auf unserer Charte aber konnte solcher nicht wohl anders, als unter einer geraden Linie vorgestellet werden.

§. 14. Uebrigens wird dieser Zirkel in 360 Grade eingetheilet, deren jeder 15 Meilen ausmachen soll: daher denn die ganze Erdkugel 5400 Meilen in ihrem Umfange haben muß.

Ein jeder Grad wird ferner in 60 Minuten eingetheilt; daher eine Minute eine viertel Meile ausmachet.

§. 15. Weil auch der Aequator die Erdkugel in zween gleiche Theile eintheilet: so hat man davon den Nutzen, daß man die Nordseite von der Mittagsseite genau unterscheiden kann. Denn was über solcher Linie oder Zirkel in unserer Charte befindlich ist, das gehöret zur **Nordseite**, was aber unter solcher zu sehen ist, zur **Mittagsseite**.

§. 16. Die auf der alten Charte zu beyden Seiten unter und über dem Aeqvator befindlichen und gleichfalls in 360 Grad eingetheilten doppelten Zirkelbogen stellen gleichfalls einen besondern Zirkel vor, welcher insgemein der **Thierkreis** oder Zodiacus, bisweilen auch Ecliptica genennet wird.

1. Dieser theilet die Welt auch in zween gleiche Theile ab, aber schief, wie solches an einem Globo abermal viel deutlicher, als auf einer Landcharte kann gezeiget werden.

2. Den

2. Den Namen Thierkreis hat dieser Zirkel von den himmlischen Zeichen, deren 12 daran gezeichnet sind, und in 6 mitternächtige und eben so viel mittägliche eingetheilet werden, überhaupt aber meistens mit dem Namen gewisser Thiere bemerket sind; nach den bekannten deutschen und lateinischen Versen, welche solche nach ihrer richtigen Ordnung in sich begreifen.

In Norden sind zu sehn der Widder und der Stier,
Die Zwilling, Krebs und Löw sammt einer Jungfer-Zier.

Im Südertheil die Waag, der Scorpion, der Schütze,
Der Steinbock, Wassermann, der nassen Fische Sitze.

Sunt aries, taurus, gemini cancer, leo, virgo,
Libra*que* scorpius, arcitenens, caper, amphora, pisces.

3. Unter diesen 12 himmlischen Zeichen werden die drey ersten, nämlich der Stier, Widder und Zwilling zum Frühlinge; der Krebs, Löwe und die Jungfrau zum Sommer; die Waage, der Scorpion und der Schütz zum Herbste; die drey letzten aber, nämlich der Steinbock, Wassermann, und die Fische zum Winter gerechnet.

4. Von eben diesen himmlischen Zeichen ist ferner noch zu merken, daß solche den Thierkreis in 12 gleiche Theile, deren jeder 30 Grad in sich begreift, eintheilen. Und werden solche insgemein durch folgende Zeichen angedeutet.

♈ ♉ ♊ ♋ ♌ ♍ ♎ ♏ ♐ ♑ ♒ ♓.

5. Der Name Zodiacus kömmt gleicher Weise von erstgedachten himmlischen Zeichen her, und heißt eben so viel als der deutsche Name Thierkreis, von dem griechischen Worte, Zodion oder Zoon (Ζώδιον, Ζῶον) ein Thier.

6. Weil übrigens die Mathematiker auch dafür halten, daß die Sonne sich in Jahresfrist unter diesem Zirkel von Abend gegen Morgen um den Himmel herum bewege oder zu bewegen scheine, auch alle Sonn- und Mondfinsternisse sich bey demselben ereignen; so wird er

er sonst auch der Sonnenzirkel, die Sonnenstraße und Ecliptik genennet: von dem griechischen Worte (ἔκλειψις) der Abgang des Lichts oder Finsterniß.

7. Weil etwas von Sonn- und Mondfinsternissen gedacht worden; so merke man hier nur kürzlich, daß eine Mondfinsterniß nichts anders sey, als eine Beraubung des Mondlichts im Vollmonde, wenn nämlich die Erde zwischen dem Monde und der Sonne also zu stehen kömmt, daß die Sonne dem Monde ihr Licht nicht mittheilen kann; daher er finster bleibt. Eine Sonnenfinsterniß hingegen ist eine gewisse Verdeckung der Sonnen durch den Mond, welcher gerade zwischen die Sonne und die Erde tritt, daß man die Sonne nicht ganz sehen kann.

8. Nebst diesem ist auch zu merken, daß mehr besagter Thierkreis den Æquatorem an zween besondern Orten durchschneide: einmal nämlich bey dem Zeichen des Widders, das andere mal aber bey dem Zeichen der Waage. Da nun um dieselbe Zeit, da die Sonne in diese beyden Zeichen tritt, (als welches einmal im Frühlinge, nämlich den 22 März, das andere mal aber im Herbste, nämlich den 22 September, zu geschehen pfleget,) Tag und Nacht gleich ist; so wird daher der Aequator auch linea æquinoctialis genennet, siehe §. 12.

§. 17. Von den übrigen vier zinnoberroth illuminirten Zirkelbogen, die auf den beyden größern Halbkugeln unten und oben zu sehen sind, ist überhaupt zu merken, daß selbige eigentlich vier ganze Zirkel vorstellen sollen, wie solches an einem Globo abermal ganz deutlich kann gezeiget werden. Man muß daher alle diese Zirkelbogen, deren in allem achte heraus kommen, wenn man beyde Halbkugeln zusammen nehmen will, eigentlich für vier ganze Zirkel annehmen, deren jeder auch in seine 360 Grad eingetheilet wird: ob gleich die Grade nicht so groß

seyn

seyn können, als bey vorgedachtem Thierkreise, Aequator und andern größern Zirkeln.

§. 18. Unter diesen vier Zirkeln sind ihrer zween auch größer, als die übrigen. Der eine derselben besteht aus den 2 größern Zirkelbogen, welche oben über dem Aequator linker Hand durch das Mar del Zur, den obern Theil von America und das Mar del Nort; rechter Hand aber durch den obern Theil von Africa, den untern Theil von Asien und das morgenländische Meer durchgezogen sind. Der andere aber besteht aus den übrigen zween größern Zirkelbogen unter dem Aequator, die linker Hand gleichfalls durch das Mar del Nort, und das Mar del Zur, und übrigens durch den untern Theil von America, rechter Hand aber durch den untern Theil von Africa, und die morgenländische See gezogen sind.

§. 19. Diese beyden Zirkel werden zu deutsch **Sonnenwendezirkel** oder **Wendekreis**, im Lateinischen aber *Tropici* genennet: doch mit dem Unterschiede, daß der obere, welcher über dem Aequator befindlich ist, *Tropicus cancri*, der andere unter dem Aequator aber *Tropicus Capricorni* genennet wird.

1. Sonnenwendezirkel oder Wendekreise werden sie genennet, weil sich die Sonne in ihrem Laufe an ihnen gleichsam kehret und wendet: und eben dahin zielet auch der lateinische Name *Tropicus*, welcher von dem griechischen Worte *trepo* (τρέπω) ich kehre, wende, herkömmt.

2. Der obere hat den Namen *Tropicus Cancri* von dem Zeichen des Krebses, (lateinisch *Cancer* genannt), als welches er auf der einen Seite des Thierkreises berüh-

ret:

ret: und weil der andere auf der andern Seite das Zeichen des Steinbocks (lateinisch *Capricornus* genannt) berühret, so heißt er zum Unterschiede *Tropicus Capriconi*.

3. Beyde Tropici gehen in gleicher Weite mit dem Aequator um die Welt herum, und stehen von solchem zu beyden Seiten $23\frac{1}{2}$ Grad ab, unter sich selber aber 47 Grad: wie man solches an dem großen Zirkel, mit welchem diese Halbkugeln umgeben sind, und welcher hier den Meridianum oder Mittagszirkel vorstellen soll, leicht abzählen kann.

4. Eben diese Zirkel möchte man auch Tagzirkel nennen, weil sie uns den kürzesten und längsten Tag im Jahre anzeigen. Denn wenn die Sonne in das Zeichen des Krebses tritt, und also den *Tropicum Cancri* berühret; so haben wir den längsten Tag, und die kürzeste Nacht, welches den 22 Junii geschieht; hingegen wenn die Sonne in das Zeichen des Steinbocks tritt, und also den Tropicum capricorni berühret, so haben wir den kürzesten Tag und die längste Nacht: welches letztere den 22 Decembris zu geschehen pfleget.

5. Gleichwie aber die Zeit, da wir im März und September Tag und Nacht gleich haben, ein Aequinoctium genennet wird, (§. 12 und 15. No. 8.) also pfleget man die Zeit, in welcher man den längsten oder kürzesten Tag hat, ein *Solstitium* oder einen Stillstand der Sonnen zu nennen, weil die Sonne um solche Zeit gleichsam einen Stillstand machet, und nicht weiter fortläuft, sondern sich zurück wendet. Doch wird nur der längste Tag bey den Alten Solstitium, der kürzeste aber Bruma genannt.

6. Dergestalt haben wir zwey Aequinoctia und zwey Solstitia, nämlich das Frühlings-*Aequinoctium* (æquinoctium vernum) das den 22 März einfällt, und das herbstliche *Æquinoctium* (æquinoctium autumnale) das den 22. September eintritt: desgleichen ein sommerliches *Solstitium* (Solstitium æstivum) welches den 22 Junii fällt, und ein winterliches *Solstitium* (Solstitium hibernum oder brumale) welches den 22 December einfällt.

§. 20.

§. 20. Die übrigen kleinern Zirkel, welche gleichfalls zinnoberroth illuminiret und besser unten und oben um die Puncte, wo die vielen Zirkelbogen zusammen laufen, herum gezogen sind, werden mit einem gemeinen Namen Polarzirkel genennet: und haben sie diesen Namen von erstgedachten Puncten, welche Poli genennet werden: davon n. 2. ein mehrers.

1. Diese beyden Zirkel stehen von ihren Polis 23½ Grad ab: von welchen Polis sie auch ihre besonderen Namen bekommen.
2. Durch die beyden *Polos* nämlich verstehen wir diejenigen Puncte, in welchen unten und oben in unsern beyden Halbkugeln so viele Zirkelbogen zusammen laufen: und haben sie den Namen von dem griechischen Worte *poleo* (πολέω) ich kehre, wende; weil sich nämlich die Weltkugel an solchen Polis gleichsam herum wendet und umdrehet, wie eine Thüre in ihrem Angel, oder wie eine Kugel in der Drechselbank zwischen den zweenen großen Nägeln hin und her oder herumläuft.
3. Der obere gegen Norden heißt insonderheit der Nordpol oder *Polus Arcticus*; der untere aber gegen Mittag, der Süderpol oder *Polus Antarcticus*. Der Name Arcticus kömmt von einem nordlichen Gestirne, der Bär, griechisch Arctos (ἄρκτος) genannt, her: weil nämlich dieser Pol bey diesem Gestirne steht. Und weil der Süderpol gerade gegen über steht, so heißt er Antarcticus, von eben dem Worte Arctos und vorgesetztem Wörtlein anti (ἀντί) welches gegen über heißt.

In unserer Charte scheint es, als wenn 4 Poli wären, weil in jeder Halbkugel ein besonderer Nordpol und ein besonderer Süderpol zu sehen ist: allein man muß wissen, daß sie zusammen nur für zwey gelten, und die beyden Nordpole zusammen nur einen ausmachen, gleichwie auch die beyden Süderpole eigentlich nur einen bedeuten: welches sich gar leicht begreifen läßt,

wenn man sich einbildet, daß die beyden Hemisphæria zwo halbe Kugeln vorstellen, welche, wenn man sie zusammen oder auf einander setzen könnte, die Weltkugel ausmachen, und mithin die beyden Süderpole just auf einen Punct zusammen treffen würden: und eben also die beyden Nordpole.

4. Von diesen beyden Polis haben die beyden Polarzirkel auch ihre besondere Namen; also zwar, daß der obere, welcher nächst an dem Nordpole oder Polo Arctico ist, der nordliche Polarzirkel (Polaris oder Circulus Arcticus,) der andere aber, welcher unten nächst an dem Süderpole oder Polo Antarctico zu sehen ist, der südliche Polarzirkel (Polaris oder Circulus Antarcticus) genennet wird.

5. Ferner bilden sich die Mathematici ein, als wenn von einem Polo zum andern mitten durch die Welt eine Linie gienge, um welche sich die Welt gleichsam herum drehet: und diese Linie nennen sie die **Weltaxe** (Axem Mundi).

§. 21. Was die übrigen Zirkelbogen anlangt, die in den beyden Polis zusammen laufen, so sind solche lauter **Mittagszirkel** oder Meridiani. Die andern aber, welche zwischen den Polis, Polarzirkeln und Wendekreisen zu sehen und von einer Seite des Hemisphærii zur andern gezogen sind, werden Parallelzirkel genennet.

1. Ein Meridianus oder **Mittagszirkel** ist ein jeder Zirkel, der durch die beyden Polos um die Weltkugel herum geht: welchergestalt man sich denn so oft einen neuen Meridianum einbilden kann, als man seine Stelle gegen Morgen oder gegen Abend verändert.

2. In unserer Charte sind deren achtzehen angemerket; als erstlich der doppelte Zirkel, welcher beyde Hemisphæria umgiebt, welcher zugleich den sonst an den Globis befindlichen meßingenen Meridianum vorstellet, und denn alle die übrigen Zirkel, welche bey den beyden Polis zusammen laufen.

3. Da-

3. Damit die Mathematiker sich in ihrer Rechnung mit den vielen Mittagszirkeln nicht verwirren, und einander desto besser verstehen mögen: so haben sie sich 36 derselben (in der That sind es nur so viel halbe) um den Globum herum eingebildet, unter welchen immer einer zehn Grade von dem andern absteht.

4. Unter diesen 36 Mittagszirkeln haben sie einen für den ersten angenommen, welcher deswegen Primus Meridianus genennet wird: da die übrigen hingegen Meridiani Paralleli genennet werden.

5. Es sind aber die Mathematiker in Erwählung dieses Meridiani Primi nicht mit einander eins geblieben: indem einige diesen, andere einen andern für den ersten angenommen haben: daher denn sowohl auf den Globis, als auch sonsten manche Verwirrung entstanden ist.

6. Wir merken hier unter mehreren Meynungen und Hypothesibus vornehmlich diese, daß einige diesen ersten Mittagszirkel durch die canarische Insel Teneriffa und den darauf gelegenen hohen Berg Pico, andere aber denselben durch die nicht weit davon gelegene canarische Insel Ferro ziehen.

7. Die übrigen Parallelzirkel, welche um die Pole herum laufen, und deren immer einer 10 Grade von dem andern absteht, dienen dazu, daß man die Grade des Mittagszirkels desto genauer und bequemer möge abzählen können.

§. 22. Sonst haben obbeschriebener Aequator, sammt den beyden Wendekreisen, Polarzirkeln und Polis den besondern Nutzen, daß man durch solche die Eintheilung der Welt nach gewissen Zonis oder Erdgürteln desto begreiflicher machen kann.

§. 23. Zona heißt sonsten eigentlich ein Gürtel; man versteht aber dadurch hier einen gewissen Strich der Welt, welcher zwischen vorgedachten Zirkeln rings um die Weltkugel zu sehen ist, und zählet man deren in allem fünfe, welche nach dem Unterschiede der Luft ihre besondere Namen haben.

1. Der Strich nämlich, welcher unter dem Aequator zwischen den beyden Wendekreisen liegt, und wegen der ungemein großen Sonnenhitze, die in selbiger Gegend befindlich ist, die hitzige Zona (Zona torrida) genennet: da hingegen die beyden äußersten Striche, welche zunächst an den Polis liegen, wegen der sehr großen Kälte die kalten Zonen (Zonæ frigidæ) genennet werden: die übrigen beyde, zwischen den Wendekreisen und Polarzirkeln, die zu beyden Seiten des hitzigen Erdgürtels liegen, heissen wegen der gemäßigten Luft die temperirten Zonen (Zonæ temperatæ). Denn weil diese letzteren vom Aequator, unter welchem die Hitze am größesten ist, und vom Polo, wo die Kälte am heftigsten ist, mehr entfernet sind, und also zwischen der hitzigen und den kalten Zonen die Mitte halten: so ist Hitze und Frost dermaßen gemäßiget, daß man weder von einem noch dem andern allzugroße Beschwerung hat.

2. Indem wir aber zwo kalte und zwo gemäßigte Zonen haben: so ist zu merken, daß die eine kalte Zone, die oben zwischen dem Nordpole und nordlichen Polarzirkel innen liegt, die nordliche kalte Zone (Zona frigida septentrionalis); die andere aber, welche unten zwischen dem Süderpole und dem südlichen Polarzirkel liegt, die südliche kalte Zone (Zona frigida meridionalis, genennet wird.

3. Gleichergestalt heißt die zwischen dem Tropico Cancri und dem nördlichen Polarzirkel gelegene Zone insbesondere die nordliche temperirte Zone (Zona temperata septentrionalis): die andere hingegen, welche unten zwischen dem Tropico Capricorni und dem südlichen Polarzirkel gelegen ist, die südliche temperirte Zone (Zona temperata meridionalis.)

4. Es ist demnach in Ansehung dieser erstbeschriebenen Zonen zu merken, daß diejenigen Länder, welche unter der hitzigen Zone liegen, als da sind der unterste Theil von Asien, fast ganz Africa und der mittelste Theil von America, eine sehr warme und hitzige Luft haben, so daß die Einwohner dieser Länder eine fast unerträgliche Hitze ausste-

ausstehen müssen. Hingegen findet man in dieser Zone die kostbarsten Gewürze und vortrefflichsten Metalle und Edelgesteine, als welche meistens durch Hitze müssen gezeuget werden, und also an andern Orten der Welt nicht so leicht und in so großer Menge angetroffen werden. Auch ist von diesem Erdstriche noch dieses insbesondere zu merken, daß deren Einwohner beständig Tag und Nacht gleich haben, weil sich die Sonne niemals mehr oder weniger von ihnen entfernet.

5. In den gemäßigten Zonen, dazu fast ganz Europa und Asia, wie auch das oberste und unterste Theil von Africa und America hauptsächlich zu rechnen, ist die Luft, wie bereits vor gedacht worden, ziemlich gemäßigt, und die Jahrszeiten etwas mehr unterschieden, daß es zum Exempel im Sommer sehr warm und im Winter sehr kalt ist: doch mit dem Unterschiede, daß, wenn die Einwohner der mittäglichen gemäßigten Zone Winter haben, wir den Sommer genießen; und wenn sie im Gegentheile den Sommer haben, es bey uns Winter ist. Eben deswegen sind diese Zonen zur Fruchtbarkeit der Erden sehr geschickt: wie denn alle andere Früchte, welche zur Erhaltung des natürlichen Lebens nützlich sind, in diesen Erdstrichen, insonderheit aber in der nordlichen temperirten Zone, anzutreffen sind.

6. Von den kalten Zonen, zu welchen nebst andern unbekannten Ländern noch ein Stück oben an Europa und Asia gerechnet wird, ist nichts sonderliches bekannt, als daß es in solchen sehr kalt ist: daher man auch nicht wohl darinnen fortkommen kann. Inzwischen darf man doch nicht gedenken, als wenn die Natur dieser Gegenden bey Austheilung ihrer Güter gänzlich vergessen hätte: ob sie gleich den übrigen an Vortrefflichkeit nicht beykommen: wenigstens ist der kostbare und einträgliche Wallfischfang, welcher in der mitternächtlichen kalten Zone zwischen der Insel Island und Grönland von den Holländern und andern Nationen getrieben wird, für nichts geringes zu achten.

§. 24. Die Erkenntniß des Aequators und ersten Mittagszirkels dienet auch dazu, daß man nach solchen die Länge und Breite der Oerter, (Longitudinem & Latitudinem Locorum), wie auch die verschiedenen Climata abmessen kann.

1. Durch die Länge eines Ortes (Longitudinem Loci) versteht man hier die Entfernung eines jeden Ortes von dem ersten Mittagszirkel: wobey zu merken, daß man von demselben allezeit gegen Osten zu zählen muß. Solchergestalt ist die Länge (Longitudo) von Leipzig 34 Grad und 30 Minuten.

2. Die Breite (Latitudo Loci) heißt hier so viel, als der Abstand eines jeden Orts von dem Aequator; es mag der Ort gegen Norden, oder gegen Süden liegen. Diesemnach ist die Latitudo von Leipzig 51 Grad und 17 Minuten. Auch kann man zugleich hier merken, daß die Breite eines Orts und dessen Polhöhe (Elevatio Poli) jederzeit einerley sey.

   Elevatio Poli ist die Höhe von demjenigen Polo, den ich sehen kann, bis an meinen Horizont.

3. Die Climata haben einen andern Verstand bey Gelehrten, und einen andern Verstand in gemeinen Reden. Im gemeinen Verstande bedeutet das Wort Clima oft eben so viel, als eine Zone oder die Beschaffenheit der Luft: daher die Redensarten bekannt sind, es ist an dem Orte oder in dem Lande ein hitziges, kaltes, feuchtes rc. Clima. Unter den Gelehrten aber bedeutet Clima eigentlich einen gewissen Raum, welcher erfordert wird, daß der längste Tag um eine halbe Stunde von einander unterschieden ist. Die Mathematici zählen, vom Aequator an bis an die beyden Polarzirkel, deren 24 gegen Süden oder Mittag, und eben so viel gegen Norden oder Mitternacht; wie solche zur Linken unserer Charte auf dem breiten Mittagszirkel abgezeichnet sind: gleichwie man auch oben auf dem rechten Hemisphærio den Raum um den Polum arcticum bis an den Polarem arcticum in sechs besondere Climata abgetheilet findet.

§. 25.

§. 25. Weil endlich an den beyden Linien, welche in den zwoen Halbkugeln von einem Pole bis zum andern gehen, Coluri Solstitiorum und auf dem Rande des breiten Meridiani primi des Coluri Aequinoctiorum und des Horizontis rationalis gedacht wird; so ist auch davon das nöthigste anzuführen.

§. 26. Coluri sind zween große Zirkel, welche eben also, wie die Mittagslinien, durch die beyden Weltpole um die Erdkugel herum laufen, aber noch dieses besonders haben, daß sie den Thierkreis oder Zodiacum in vier gleiche Theile eintheilen.

1. Den Namen Colurus haben sie von den beyden griechischen Worten κόλος gestümmelt, und οὐρά der Schwanz: weil nämlich immer ein Theil dieser Zirkel unter dem Horizonte bleibt, und ihnen also gleichsam der Schwanz abgehauen ist.

2. Der eine heißt Colurus solstitiorum, welcher den Thierkreis in dem Zeichen des Krebses und Steinbockes durchschneidet: welche Puncte die Zeichen des kürzesten und längsten Tages abgeben.

3. Der andere heißt Colurus æquinoctiorum und schneidet den Thierkreis in dem Zeichen des Widders und der Wage durch: welche Puncte die beyden Jahrszeiten anzeigen, an welchen Tag und Nacht gleich ist.

§. 27. Der Horizont ist zweyerley, nämlich der wahre (rationalis oder intelligibilis) und der scheinbare (sensibilis.)

1. Der wahre ist derjenige Zirkel, welcher entstehen würde, wenn ich einen Zirkelbogen von 90 Graden mit dem einen Ende auf einen gewissen Punct der Erde setzete, und das andere Ende des Bogens um die Weltkugel rings herum drehete: als von welchem hier eigentlich die Rede ist.

Dieser Zirkel ist auf unserer Charte durch den breiten Rand angedeutet, welcher um beyde Halbkugeln herumgezogen ist: und machet derselbe mit

dem Coluro Aequinoctiorum und dem ersten Mittagszirkel auf unserer Charte einen Zirkel aus: weil sich die Sache auf einem Planiglobio nicht besser vorstellen läßt.

2. So oft ich also meine Stelle verändere, habe ich immer einen neuen Horizont.

3. Der scheinbare Horizont ist derjenige Zirkel, welchen ich gleichsam mit meinem Gesichte mache, wenn ich etwan auf einem hohen Berge, einer großen Ebene, oder auf der See bin. Denn die Ründe um mich her, wo der Himmel gleichsam wie eine hohle Schüssel über die Erde gedeckt zu seyn scheint, und wo nach der einfältigen Meynung der Himmel rings um uns auf der Erden aufliegt, wird der scheinbare Horizont genennet.

Diesen Horizont kann man aller Orten sehen, wenn man nur ein wenig ins freye Feld oder irgend auf einen erhabenen Ort tritt.

4. Der Punct, auf welchem derjenige steht, welcher einen Horizontem rationalem um sich in Gedanken beschreibt, heißt Zenith: und wenn man von diesem in gerader Linie durch die Erdkugel durchgraben könnte; so würde man am andern Ende heraus kommen und Gegenfüßler antreffen. Eben derjenige Punct aber, auf welchem ein solcher Mensch stehen würde, der die Füße in gerader Linie gegen mein Punctum Zenith kehret, wird von den Mathematikern Nadir genennet.

a) Sonst wird auch derjenige Punct, den sich ein jeder über seinem Scheitel am Himmel einbildet, Zenith genennet: da hingegen derjenige, welcher eines jeden seinem Gegenfüßer gerade über seinem Scheitel steht, des erstern Nadir ist.

b) Man könnte von dieser mathematischen Eintheilung der Erde und den zu dem Ende ausgesonnenen Zirkeln noch manches anführen. Weil sich aber dasselbe auf der Landcharte nicht angedeutet befindet, sich auch auf einem ordentlichen Globo besser zeigen läßt: so lassen wir es hier lieber weg.

§. 28.

§. 28. Was die Einwohner des Erdbodens in Ansehung ihrer unterschiedlichen **Lebensart**, **Sitten** und **Gewohnheiten**, **Religion**, **Sprache**, mancherley **Studien** und **Wissenschaften** u. d. gl. betrifft: so sind dieselben nach dem Unterschiede der Länder sehr von einander unterschieden. Doch bleibt den Europäern, welche heute zu Tage in allen Theilen der Welt ihre Colonien haben, billig der Ruhm, daß sie vor allen andern Völkern die gesittetsten und wohlgeartetsten sind: als welches großen Theils von fleißiger Ausübung der freyen Künste und Wissenschaften, welche in diesem Theile der Welt ihren vornehmsten Sitz haben, herrühren mag.

§. 29. In Ansehung der Religion ist außer dem, was oben in der Vorbereitung §. 21. sq. bereits gedacht worden, hier mit wenigem zu merken, daß Europa, außer einem kleinen Theile, welches gegen Morgen unter türkischer Bothmäßigkeit steht, und den hier und da zerstreuten Juden, ganz und gar von Christen bewohnet werde. In Asia hat die türkische Religion ein großes Stück Landes eingenommen; den übrigen Theil dieses Landes sammt den andern Theilen der Welt, nämlich Africa und America, haben die Heiden innen: obwohl auch sehr viele christliche Colonien, welche durch die Handlung dahin gelocket worden, in diesen Theilen der Welt anzutreffen sind.

Es möchte also leicht eintreffen, was einige geurtheilet haben, daß nämlich, wenn man den ganzen Erdboden in 30 Theile eintheilen würde, das Heidenthum davon 19 Theile, der mahometanische oder türkische Glaube sechs, und das Christenthum mehr nicht, als fünf Theile ausmachen würde.

§. 30. Die Sprache betreffend, so zählet man in der Welt in allem 14 Hauptsprachen, von welchen die andern alle herstammen sollen: als da sind die lateinische, deutsche, sklavonische, arabische, griechische, tartarische, chinesische, africanische, negrische, äthiopische, mexicanische, peruanische, balbinische und tapuische Sprache. Allein, wer weis, ob nicht unter diesen noch manche von der andern abstamme.

Zu diesen Sprachen möchte auch noch die hebräische, als die Muttersprache von den meisten alten morgenländischen Sprachen, ja als die erste Sprache in der ganzen Welt gerechnet werden: obgleich solche heute zu Tage nicht mehr geredet wird. Denn die gemeine Judensprache ist sehr verderbt Hebräisch, welches von der heiligen Grundsprache des alten Testaments gar sehr unterschieden ist.

§. 31. In Ansehung der mancherley **Studien und Wissenschaften** mag hier überhaupt so viel gemerket werden, daß, nachdem in den allerersten Zeiten die Künste und Wissenschaften vornehmlich in dem Morgenlande getrieben worden, sie hernach in Griechenland und von dar besser herein in die europäischen Länder überbracht worden, heute zu Tage aber am meisten in Europa blühen: ob gleich die Chineser sich desfalls auch einen besondern Ruhm zuschreiben.

§. 32. Was die **Macht und Beherrschung** der Welt betrifft, so ist oben in der Vorbereitung §. 36. f. f. zwar schon manches erinnert worden: hier aber möchte man die Frage aufwerfen, durch was für eine Gelegenheit einige Menschen über andere eine

Oberherrschaft erlanget haben, und so mancherley Potentaten und Herrschaften in der Welt entstanden sind? Diese Frage aber gründlich zu entscheiden, hat man auf folgende Veränderungen genaue Acht zu haben.

1. Vom Anfange der Welt, da das menschliche Geschlecht noch in wenigen Familien bestanden hat, war jeder Hausvater Herr und Regent über sein Weib, Kinder und Gesinde, und besaß mit den Seinigen nicht mehr Land, als er für sich, seine Familie und sein Vieh nöthig hatte: welche Verfassung die Politici *Statum Oeconomicum* zu nennen pflegen.

2. Nachdem sich aber die Menschen gemehret, mithin der Geiz und die Ungerechtigkeit sich mehr und mehr hervor gethan haben: so fanden sich bald nach der Sündfluth einige Tyrannen, welche sich eine unbillige Gewalt über andere von selbst anmaßeten: unter welchen Nimrod und sein Anhang nach dem allergemeinsten Geständnisse die ersten gewesen sind.

3. Wie nun diese Leute mit ihrer Tyranney immer weiter um sich griffen: so wurden andere bewogen, sich derselben Gewalt nachdrücklich zu widersetzen: zu welchem Ende sie sich dann in gewisse Gesellschaften und Bündnisse zusammen mögen eingelassen haben: um sich also mit zusammengesetzten Kräften wider der andern ihre gewaltsamen Anfälle zu vertheidigen.

4. Weil man aber ohne Zweifel zugleich aus der Erfahrung erlernet hat, daß dergleichen Endzweck sich vielerley Ursachen halber viel leichter erhalten lasse, wenn die Führung desselben von einem allein abhinge: so ist es wahrscheinlich, daß die Gesellschaften sich entschlossen haben, den Klügsten und Tapfersten aus ihrem Mittel zu ihrem Haupte und Fürsten zu erwählen; dem sie sich denn sämmtlich freywillig zum Gehorsame unterworfen und zu dessen Unterhaltung einen gemeinen Beytrag gethan, und ihm die Gewalt beygelegt haben,

daß er zwischen ihnen selbst bey vorfallender Uneinigkeit einen unparteyischen Richter und Beschützer abgeben sollte: wodurch denn vermuthlich der Grund zu einem ordentlichen Regimente geleget worden.

5. Daß man aber sollte sagen können, wenn, wo, und von wem eigentlich ein Reich der Welt nach dem andern sey aufgerichtet worden, solches ist unmöglich: obgleich das babylonische, nach dem allgemeinen Berichte der Historienschreiber, für das älteste Reich gehalten wird.

6. Wir merken also hier nach unserm Zwecke nur so viel, daß sich diese anfangs entstandenen weltlichen Reiche und Herrschaften nicht nur nach und nach merklich vermehret und vergrößert haben; sondern daß manche durch gewisse Verträge und Verordnungen um mehrerer Bequemlichkeit und Vortheils halber so gar erblich gemacht worden. Da im Gegentheile andere Gesellschaften in folgenden Zeiten sich entweder mit Gewalt, oder durch gütigen Vergleich, ihrer gehabten Regenten wieder entschlagen und sich in die alte Freyheit gesetzet haben: davon unsere heutigen sogenannten Republiken guten Theils entstanden sind.

7. Wie nun das Gebieth, die Macht und Gewalt weltlicher Regenten sich bis auf den heutigen Tag sehr merklich verändert und vergrößert hat: also sind daraus auch mancherley Titel und Würden in der Welt erwachsen: woraus zugleich unterschiedene Verknüpfungen zwischen Regenten und Unterthanen, wie auch mannichfaltige Arten der Regierung entstanden sind.

8. Sonst kann man von diesem Erdkreise annoch dieses merken, daß, nachdem die Welt von GOtt im Anfange innerhalb 6 Tagen mit allem dem, was drinnen ist, in höchster Vollkommenheit aus nichts geschaffen worden, die ersten Menschen das Paradies, welches in der Gegend von Babylon soll gestanden haben, zu ihrer Wohnung empfangen. Nachdem sie aber der Sünde halber aus demselben verstoßen worden: so haben sie ihren Sitz im Morgenlande genommen, und sich sammt ihren Nachkömmlingen in demselben ausgebreitet. Nach der

Sünd-

Sündfluth wohnete Noah sammt seinen Söhnen in der Gegend des Gebirges Ararath, heute zu Tage Turcomania genannt: worauf dessen Nachkömmlinge sich nach und nach gegen die übrigen Flächen der Erde ausgebreitet haben, bis endlich der ganze Erdboden bevölkert worden. In was für Ordnung oder Zeit aber ein jedes Land oder jede Provinz sey bewohnet und eingenommen worden, das ist sehr schwer zu bestimmen.

§. 33. Außer den zwo größern Halbkugeln, welche seither beschrieben worden, finden sich unten und oben auf der alten Charte noch 2. kleinere Hemisphæria cœlestia, die hellgrün illuminiret sind, und von welchen bereits oben §. 3. etwas weniges gedacht worden.

§. 34. Auf diesen beyden Halbkugeln befinden sich mancherley Figuren, von Menschen und andern Thieren, allerhand Gefäßen und Instrumenten, Schiffen u. d. gl. worunter die Gestirne des Himmels vorstellig gemacht werden: daher diese beyden halben Kugeln auch Hemisphæria cœlestia oder **Himmelskugeln** genennet werden.

1. Man muß aber keineswegs gedenken, als ob dergleichen Figuren an dem Himmel wirklich zu finden wären: sondern es ist zu wissen, daß die alten Sternseher bey der Eintheilung und Beschreibung der Sterne, deren je eine gewisse Anzahl zusammen genommen, solche mit allerhand geraden und krummen Linien in eine Figur eingeschlossen, und solche mit einem ihres Bedünkens bequemen Namen, den sie meist aus den alten poetischen Fabeln entlehnet, beleget haben.
2. Eine dergleichen ganze Figur oder vielmehr eine gewisse Anzahl Sterne, welche unter einer solchen Figur begriffen sind, nennet man ein Gestirn (Astrum, Sidus oder Asterismum) und werden solche überhaupt in die nordlichen und südlichen Gestirne eingetheilet: da denn zu merken ist, daß auf gedachter Charte das obere Hemisphærium die nordlichen, das untere aber die südlichen Ge-

Gestirne vorstellet: und sind unter solchen auch abgedachte 12 himmlische Zeichen des Thierkreises begriffen.

3. Die Sterne, aus welchen die Gestirne zusammen gesetzet sind, werden nach ihrer unterschiedlichen Größe ordentlich in 6 Classen eingetheilet, z. E. Sterne von der ersten, andern, dritten, vierten, fünften, sechsten Größe (Stellæ primæ, secundæ, tertiæ &c. magnitudinis): wie solcher Unterschied unter dem obern Hemisphærio bemerket ist.

4. Alle diese Sterne werden sonst mit dem allgemeinen Namen Fixsterne (stellæ fixæ) genennet: weil sie nämlich beständig in einerley Weite von einander stehen bleiben, ob sie sich gleich zugleich am Himmel herumdrehen.

5. Außer diesen aber hat man auch sieben Planeten, welche nicht einerley Stand behalten, und eben deswegen auch Irrsterne (stellæ erraticæ) genennet werden: als da sind die Sonne, der Mond, der Mars, Mercurius, Jupiter, die Venus und der Saturnus.

§. 35. Endlich ist auch noch etwas weniges von den auf gedachter Charte befindlichen so genannten Parergis oder Nebenwerken zu melden. Parerga nennen wir alle die Figuren, Sinnbilder, Wapen u. d. gl. welche auf den meisten Charten bald unten, bald oben an den Ecken, auch bisweilen in der Mitten angetroffen werden und allerhand Merkwürdigkeiten vorstellen, die von einem Lande zu wissen nützlich oder nöthig sind.

PARERGA.

§. 36. Auf der alten homannischen Charte treffen wir in allen vier Ecken dergleichen Parerga an, wodurch nebst den vornehmsten Himmelskörpern allerhand Lufterscheinungen und Begebenheiten der Natur vorgestellet werden.

1. Oben zur Rechten nämlich zeiget sich die Sonne, in deren Stralen einer der Planeten, Namens Mercurius, als welcher seinen Zirkel am nächsten um die Sonne herum hat, zu sehen ist.

2. Zur Linken ist das Zeichen des Mondes samt unterschiedlichen Sternen; damit also die vornehmsten himmlischen Körper möchten vorgestellet werden.

3. Nebst diesen himmlischen Körpern finden sich zu beyden Seiten zween Engel oder Knäblein, welche einen Stern an ihrer Stirne haben: wodurch der Verfasser vielleicht den Morgen- und Abendstern hat andeuten wollen.

4. Auch finden sich zu beyden Seiten viele kleine Köpfe, welche gegen- und widereinander blasen, wodurch die mancherley Winde angedeutet werden. In der untern Spitze aber zur Rechten ist ein Donnerstral oder Blitz abgebildet.

5. Unten sind allerley Phänomena, welche sich in der Luft, auf und unter der Erden und in den Wassern ereignen.

6. Zur Rechten nämlich zeiget sich ein Regen und Regenbogen, welcher letztere von den Stralen der gegenüberstehenden Sonne in den regnerischen Wolken gewirket wird.

7. Nebst diesem zeiget sich auch eine Abbildung des norwegischen Meerstrudels, Mälstrom genannt.

8. Zur Linken sieht man die Vorstellung eines Feuerspeyenden Bergs, deren drey in Europa berühmt sind: als der Vesuvius in Italien; der Aetna in der Insel Sicilien, und der dritte in der Insel Island, Hecla. Es geben aber diese Berge nicht nur viel Rauch und einen schwefelichten Dampf von sich; sondern werfen auch bisweilen so viel feurige Kohlen, glüende Steine und dergleichen von sich, daß weit und breit niemand um solche sicher ist: zu geschweigen des fürchterlichen Krachens und Rasselns, welches dabey zu hören ist.

9. Nebst diesem ist ein Erdbeben, welches eine außerordentliche Erschütterung und Bewegung der Erde ist,

davon

davon manchmal nicht nur ganze Häuser umgeworfen und große Bäume aus der Erde gesprengt werden; sondern die Erde selbst dermaßen aufberstet, daß hier und da tiefe Schlünde entstehen, welche wohl eher ganze Dörfer und Städte verschlungen haben. Es sind aber dergleichen starke und außerordentliche Erschütterungen insonderheit gewisse Inseln und diejenigen Orte unterworfen, welche in der Nähe der feuerspeyenden Berge sind.

10. Endlich ist auch ein Aestuarium, das ist ein solcher Ort, wo das Meer seine Ebbe und Fluth hat, einigermaßen angedeutet: und weil dieser Wechsel des Ab- und Anlaufes des Meeres von den meisten Naturkündigern dem Monde, als einer wirkenden Ursache, zugeschrieben wird, so ist dessen Bildniß auch drüber gesetzet.

Eine umständlichere Beschreibung von den feuerspeyenden Bergen, Erdbeben, der Ebbe und Fluth, dem Meerstrudel, den Winden, Regen und Regenbogen ist unten auf der Charte mit beygefüget, woselbst ein Liebhaber mehrere Nachricht finden kann.

Auf der neuern Charte finden sich außer den beyden Einfassungen des lateinischen und französischen Titels sonst keine Nebenwerke. Um den lateinischen sieht man oben zween blasende Köpfe mit angefügten Schmetterlingsflügeln, die Winde anzuzeigen, einen Anker und Steuerruder, und unten allerhand Seethiere nebst einem auf einem Seehorne blasenden Triton mit einem Corallenzinken in der Hand, welches vermuthlich das Meer andeuten soll. Bey dem französischen findet man Zeichen vom Lande, als einen Vogel, eine Schlange, ein gefälltes Elendsthier, einen Hund, Elephantenzähne, ein Camäleon u. d. g. Dazwischen sieht man viererley Arten von Kronen oder Mützen, um dadurch die vier Theile der Welt zu bezeichnen.

Erklä-

Erklärung der zweyten Charte von Europa.

§. 1.

Diese Charte stellet uns ganz Europa mit allen seinen Gränzen nach seiner ordentlichen Lage vor.

§. 2. Damit wir nun davon eine hinlängliche Erkenntniß bekommen mögen: so merken wir erstlich die unterschiedlichen Reiche dieses Welttheils, und hernach das Gewässer, womit solches umgeben ist: wie denn deutlich zu sehen ist, daß dieser Theil der Welt fast rings um mit Wasser umflossen ist. Denn was auch hier mit allerhand Farben illuminiret ist, bedeutet das Erdreich; was aber weiß gelassen ist, das Gewässer.

§. 3. Was nun erstlich das Erdreich betrifft, so fangen wir in dessen Betrachtung unten zur Linken an und gehen von dar immer hinauf. Solchergestalt zeiget sich:

1. Zu äußerst unten zur Linken ein klein Fleckchen Landes, welches in unserer Charte gelb illuminiret ist und das Königreich Portugall, darinnen Lisabon die Hauptstadt ist, vorstellet. Lateinisch heißt dieses Reich Portugallia oder Lusitania, die Hauptstadt aber Lisbona oder Vlissippo, ónis
2. Gleich darneben zur Rechten liegt ein größeres Stück Landes, welches carmesinroth illuminiret ist, und das Königreich Spanien (lat. Hispania) andeutet, die Hauptstadt darinnen ist Madrid (Madritum s. Mantua Carpetanorum.)
3. Besser hin zur Rechten ist ein gelb illuminirter Fleck Landes, welcher das Königreich Frankreich (Lat. Gallia)

lia) vorstellet: in welchem Paris (Lutetia Parisiorum) die Hauptstadt ist.

4. Zwischen Frankreich und Spanien ist das berühmte pyrenäische Gebirge (Montes Pyrenæi) welches zwischen diesen beyden Königreichen eine genaue Gränzscheidung machet.

5. Ueber Frankreich hinauf liegen zwo große Inseln, unter welchen die eine halb carmesinroth und halb gelb, die andere aber grün illuminiret ist. Diese beyden Inseln zusammen heißen mit einem gemeinen Namen Großbritannien (Britannia Magna) Sie begreifen aber drey besondere Königreiche unter sich, welche heute zu Tage einem Könige unterworfen sind.

6. Denn der untere carmesinroth illuminirte Theil der größern Insel bedeutet das Königreich Engelland, (Lat. Anglia) darinnen London (Londinum) die Hauptstadt ist. Der obere gelb illuminirte Theil eben dieser Insel aber ist das Königreich Schottland, (Scotia) darinnen Edenburg, (Edenburgum,) die Hauptstadt ist. Die neben erstbesagten beyden Königreichen zur Linken gelegene Insel stellet das Königreich Jerland, (Lat. Irlandia s. Hibernia,) vor, darinnen Dublin, (Dublinum) die Hauptstadt ist.

7. Zur Rechten an Frankreich stoßen vier besondere Länder an, davon das obere in unserer Charte grün, das andere zinnoberroth, das dritte auch grün, und das untere carmesinroth illuminiret ist.

8. Der obere grüne Fleck Landes bedeutet die sogenannten Niederlande (Belgium:) darinnen Amsterdam, (Amstelodamum) die Hauptstadt ist. Und haben diese Niederlande zum Theil den Namen einer freyen Republik.

9. Der andere grüne Fleck Landes ist die Schweiz (Helvetia) welche gleichfalls eine freye Republik ist; in welcher nebst den zwoen vornehmsten Städten Basel, (Basilea) und Bern, (Berna) die kleine Republik Genf, (Respublica Genevensis) mag gemerket werden.

10. Der zinnoberroth illuminirte große Fleck Landes, der zwischen erstbesagten beyden großen Republiken an Frank-

Frankreich angränzet, ist Deutschland, (Germania) oder das heil. deutsche römische Reich, (Sacrum Imperium Romano-Germanicum,) darinnen Wien, Vienna s. Vindobona) die Haupt- und bisherige Residenzstadt des Kaisers vor andern zu merken ist. Außer diesem aber kann man auch die Residenzstädte der neun Churfürsten des römischen Reichs hier mit nehmen, als da sind:

1) Manheim, (Manhemium) oder sonst Heidelberg, (Heidelberga) die Residenz des Churfürsten von der Pfalz.
2) Trier, (Treviri s. Augusta Trevirorum) oder Ehrenbreitstein, (Saxum Ehrenbreti) die Residenz des Churfürsten von Trier.
3) Maynz (Moguntia), die Residenz des Churfürsten von Maynz.
4) Bonn, (Bonna s. Ara Ubiorum) die Residenz des Churfürsten von Cöln.
5) München, Monachium) die Residenz des Churfürsten von Bayern.
6) Dreßden (Dresda) die Residenzstadt des Churfürsten von Sachsen.
7) Berlin, (Berolinum) die Residenz des Churfürsten von Brandenburg.
8) Hanover (Hanovera) die Residenz des Churfürsten von Hanover.
9) Prag, (Pragæ) die Hauptstadt des Königreichs Böhmen, welches mit für ein Churfürstenthum gerechnet wird.

11. Der unten an Frankreich anstoßende carmesinroth illuminirte Strich Landes, der weit herunter ins Merr geht, und die Gestalt eines Stiefels hat, ist Italien, (Italia): darinnen Rom, (Roma) die Haupt- und Residenzstadt des römischen Pabstes; das unten gelegene Königreich Neapolis (Regnum Neapolitanum) und drey besondere oben gelegene Republiken zu merken sind: nämlich 1) Venedig, (Respublica Venetorum) 2) Genua, 3) Lucca.

12. Unten an der Spitze von Italien ist eine Insel gleichfalls carmesinroth illuminiret, die das Königreich Sicilien (Sicilia) vorstellet: darinnen Meßina der beste Ort ist.

13. Unter Sicilien befindet sich noch eine kleine Insel, die gar nicht illuminiret ist, und den Namen Malta führet: wo die berühmten Maltheserritter ihren Sitz haben.

14. Weiter hin zur Linken über Sicilien sind noch zwo größere Inseln, die gerade über einander liegen, und carmesinroth illuminiret sind; unter welchen die untere das Königreich Sardinien (Sardinia) vorstellet; die obere aber heißt Corsica.

15. Noch weiter zur Linken unter Spanien liegen auch noch etliche Inseln, die vor andern merkwürdig sind: nämlich Majorca und Minorca, welche sonst mit einem Namen die balearischen Inseln (Insulæ Balearides) genennet werden.

16. Oben über Deutschland liegt eine große Halbinsel, und zur Rechten darneben zwo ganze Inseln, die zusammen grün illuminiret sind, und das Königreich Dänemark (lat. Dania) vorstellen. Die große Halbinsel heißt Jütland, (Jutia); die zunächst darneben gelegene Insel heißt Fühnen, (Fionia) und die andere Seeland (Seelandia) darauf Copenhagen (Hafnia) die Haupt- und Residenzstadt des ganzen Königreichs ist.

17. Gleich neben erstgedachter Insel Seeland ist die vordere Spitze von dem großen Königreiche Schweden, (Suecia) welches sich hoch hinauf um zween große Meerbusen herum zieht, und carmesinroth illuminiret ist. Die Haupt- und Residenzstadt dieses Königreichs ist Stockholm, (Holmia).

18. Zur Linken neben Schweden ist ein langer schmaler Strich Landes zu sehen, der sich über dem halben Theile von Schweden herzieht, gelb illuminiret ist, und das Königreich Norwegen, (Norwegia) vorstellet. Die Hauptstadt darinnen ist Bergen (Berga).

Diese drey Königreiche zusammen, nämlich Dänemark, Schweden und Norwegen, werden sonst

mit

mit einem allgemeinen Namen die nordischen Königreiche (Scandinavia) genennet: und vor diesem hatten sie auch ihre besonderen Könige: nun aber wird Norwegen mit zu Dänemark gerechnet: ob wohl Schweden annoch seinen besondern König hat.

19. Zu Dänemark gehöret auch die oben zur Linken in der Ecke gelegene grün illuminirte Insel Island oder Eisland (Islandia) darauf der feuerspeyende Berg Hecla das vornehmste und merkwürdigste ist.

20. Zur Rechten neben Deutschland sehen wir 1. ein grosses gelb illuminirtes Stück Landes, welches das Königreich Polen, (Polonia) darinnen Warschau (Varsovia) die königl. Residenz, und Cracau (Cracovia) die Hauptstadt ist, vorstellet. 2. unter diesem ein grün illuminirtes Stück Landes, welches das Königreich Ungarn (Hungaria) darinnen Ofen (Buda) die Hauptstadt ist; Siebenbürgen (Transylvania) sammt noch etlichen andern Provinzen, nämlich Sclavonien (Sclavonia), Bosnien (Bosnia), Croatien (Croatia), und Dalmatien (Dalmatia) vorstellet: und zwar kann man in Dalmatien die freye Republik Ragusa hier zugleich mit merken.

21. Besser hin zur Rechten ist ein carmesinroth illuminirter Fleck Landes, der verschiedene Provinzien in sich begreift, welche um die Donau her liegen: als da sind die Moldau (Moldavia), die Wallachey (Wallachia), Servien (Servia), Bulgarien (Bulgaria) und Romanien (Romania): in welcher letzten Constantinopel (Constantinopolis oder Byzantium) die Haupt- und Residenzstadt des türkischen Kaisers ist.

22. Unter erstgedachten Provinzen liegt die europäische Türkey (Turcia Europæa) sonst Griechenland (Græcia) genannt, welches ganz gelb illuminiret ist. Man merket dabey insbesondere die unten gelegene berühmte Halbinsel Morea, welche durch die berühmte corinthische Landenge (Isthmus Corinthiacus) an das übrige feste Land angehänget ist, und neben welcher zur rechten eine große lange Insel liegt, die gleichfalls gelb illuminiret

niret ist, und die Gestalt einer kriechenden Schnecke hat: ihr Name ist Creta oder Neucandien (Nova Candia).

23. Neben Schweden und Polen ist das große rußische Reich (Russia Magna), dessen Hauptstädte Petersburg, (Petropolis) und Moscau (Moscovia) sind, und welches grün illuminiret ist, zu merken.

24. Ueber Polen liegen noch zween grün illuminirte Flecke Landes, unter welchen der erstere, der zu nächst gegen Deutschland liegt, das Königreich Preußen (Borussia) darinnen Königsberg (Mons Regius oder Regiomontium): der andere aber, der zu nächst an Schweden gränzet, das Herzogthum Curland (Curlandia), darinnen Mietau (Mittavia) die Hauptstadt ist, vorstellet.

25. Unter Polen und Moscau ist endlich noch ein mit zinnoberroth illuminirter Strich Landes, welcher den Namen der europäischen Tatarey (Tataria Europæa) führet. Man merket dabey vornehmlich die an der Mitte angehängte Halbinsel, Chersonesus Taurica genannt.

§. 4. Außer diesen bisher beschriebenen europäischen Königreichen und Provinzen möchte man noch einige berühmte **Vorgebirge** merken, welche vor andern merkwürdig sind, nämlich

1) Das Vorgebirge des heiligen Vincenz (Caput Sancti Vincentii) unten an der Ecke von Portugall.

2) Das Vorgebirge vom Ende der Welt (Caput Finis Terræ oder Promontorium Artabrum) welches oben über Portugall an der Ecke von Spanien zu sehen ist, und daher den Namen hat, weil man vor der Entdeckung von America gemeynet hat, es sey hier das Ende der Welt oder die äußerste Spitze von Europa.

3) Capo Matapan (Promontorium Tænarium), welches unten an der Spitze von Morea liegt.

§. 5. Nebst dem ist auch zu merken, daß **Europa** insgemein mit einer sitzenden **Jungfer** pflegt verglichen zu werden: wie sich denn dergleichen Figur,

gur, wenn man die Charte also vor sich leget, daß Portugall und Spanien oben stehen, ziemlich darstellet. Solchergestalt aber nimmt man

1. Das Königreich Portugall für die **Krone** oder **Fontange** an.
2. Das Königreich Spanien für das **Gesicht**.
3. Das pyrenäische Gebirge für die **Perlenschnur** oder **Halskette**.
4. Frankreich für die **Brust**.
5. Engelland und Schottland für den **linken Arm**, der Irrland gleichsam als eine **Birn** oder **Citron** in der Hand hält.
6. Italien für den **rechten Arm**, der Sicilien gleichsam als einen **Sonnenfächer** in der Hand führet.
7. Die Niederlande, die Schweiz, Deutschland, Polen und Ungarn sammt den übrigen an der Donau gelegenen Provinzen für den **untern Leib**.
8. Die nordischen Königreiche, nämlich Dänemark, Schweden und Norwegen für die **Schenkel** und **Füße**.
9. Rußland für das **Gewand** oder **ausgebreitete Kleid**.
10. Die europäische Türkey endlich für eine **Ecke des Stuhls**.

§. 6. Ehe und bevor wir aber das um **Europa** herfließende Gewässer betrachten, so merken wir mit wenigem die angränzenden übrigen Theile der Welt: als da sind erstlich **Africa**, davon unten in unserer Charte etliche Stücke zu sehen, welche unter Europa her liegen und gelb illuminiret sind: zum andern ein Stück von **Asien**, welches hinten in der rechten Ecke zu sehen, und carmesinroth illuminiret ist.

Die eigentliche Gränzscheidung zwischen Europa und Asia machen: 1) die Flüsse **Don** und **Sura**; 2) das große Gebirge **Poyas** diesseits des Obyflusses: wie solches bey der Charte von Rußland deutlich zu sehen ist.

§. 7. Was nun ferner das Gewässer anlanget, welches sich um und zwischen Europa befindet, so merken wir 1) das **große Weltmeer**, wovon **Europa** umgeben ist, 2) unterschiedliche **kleinere Meere**, die sich zwischen dem festen Lande befinden, und dann 3) die vornehmsten **Meerbusen**, **Meerengen** rc.

§. 8. Durch das **große Weltmeer**, womit **Europa** umgeben ist, verstehen wir hier:

1. Alles das Gewässer, welches oben in unserer Charte über und zwischen den gegen Norden gelegenen Ländern und Königreichen zu sehen ist, und insgemein das **nordliche Meer** (Oceanus Septentrionalis) genennet wird.
2. Alles das Gewässer, welches linker Hand neben Irrland, Frankreich, Spanien, Portugall und Africa herunter zu sehen ist, welches zusammen das **atlantische Meer** (Mare Atlanticum) genennet wird.
3. Das große Gewässer, welches unten gegen Mittag zwischen Europa, Asia und Africa zu sehen ist, und eben deswegen das **mittelländische Meer** (Mare Mediterraneum) genennet wird.

§. 9. Jedes dieser Theile des großen Weltmeeres bekömmt von denen Ländern, die es bestreicht, wieder besondere Namen: unter welchen wir hier die vornehmsten mit nehmen wollen.

§. 10. Das **nordliche Meer** nämlich heißt insonderheit:

1. Das **rußische oder moscowitische Meer** (Mare Russicum s. Moscoviticum) oben zur Rechten in der Gegend, wo Rußland liegt: und eben von diesem Meere läuft ein ziemlicher **Meerbusen** zwischen Rußland herunter, welches sonsten das **weiße Meer** (Mare Album) genennet wird.

2. Das

2. Das dänische Meer (Mare Danicum) in der Gegend neben Norwegen herunter und über Dänemark.
3. Das deucaledonische Meer (Oceanus Deucaledonius, s. Caledonius) zwischen Schottland und Island.
4. Das deutsche Meer oder die Nordsee (Mare Germanicum) zwischen England und Dänemark.
5. Das irrländische Meer (Mare Hibernicum) zwischen England und Irrland.
6. Das britannische Meer (Oceanus Britannicus) zwischen England, Frankreich und den Niederlanden: sonsten von den Holländern der Canal, von den Franzosen aber la Manche genannt.

§. 11. Das atlantische Meer wird insonderheit auf der Seite von Spanien das spanische Meer (Mare Hispanicum) und auf der Seite von Frankreich das französische Meer (Mare Gallicum) genennet.

§. 12. Das mittelländische Meer heißt insonderheit:

1. Das ligustische Meer (Mare Ligusticum) oben zwischen dem obern Theile von Italien und der Insel Corsica.
2. Das tyrrhenische oder tuscische Meer (Mare Tyrrhenum s. Tuscum) besser unten zwischen Sardinien und Italien.
3. Das adriatische Meer oder Golfo di Venetia (Mare Hadriaticum oder Sinus Hadriaticus) zur Rechten zwischen Italien, Ungarn und der europäischen Türkey.
4. Das jonische Meer (Mare Jonicum) besser unten.
5. Das ägeische Meer (Mare Aegeum s. Archipelagus) hinten zwischen der rechten Seite der europäischen Türkey und Asien.

Außer diesen könnten noch mehrere Specialnamen angeführet werden: weil aber dieselben in unserer gegenwärtigen Charte nicht ausgedruckt sind, so

so bleiben sie bis zu den folgenden Specialcharten verspartet.

§. 13. Zwischen dem festen Lande von Europa sind annoch zu merken:

1. Das schwarze Meer (Mare Nigrum oder Pontus Euxinus) welches hinten zwischen der europäischen Tatarey, den an der Donau gelegenen Provinzen und Asien zu sehen ist.

2. Das balthische Meer (Mare Balthicum), oben zwischen Schweden. Und zwar theilet sich dasselbe in der Mitte in zween große Meerbusen, unter welchen der obere der bothnische (Sinus Bothnicus), der zur rechten Seite aber der finnische (Sinus Finnicus) genennet wird.

Sonst wird das Meer in der Gegend, wo es nächst über Deutschland, Preußen, Curland und an der Seite von Liefland herfließt, mit einem besondern Namen die Ostsee genannt.

§. 14. Die vornehmsten Meerbusen in Europa sind nebst dem adriatischen und weißen Meere, wie auch bothnischen und finnischen Meerbusen, deren schon §. 10. 12. und 13. gedacht worden, der corinthische (Sinus Corinthiacus) sonsten auch Golfo di Lepante genannt, wodurch dasjenige Wasser verstanden wird, welches zur Linken der corinthischen Landenge (Isthmi) zu sehen, und durch eine Meerenge von dem jonischen Meere abgesondert ist.

§. 15. Die vornehmsten Meerengen in Europa sind:

1. Die Meerenge bey Gibraltar, wo Africa und Spanien beynahe zusammen stoßen, und wodurch die atlantische und mittelländische See zusammen gehänget werden. Auf Spanisch heißt diese Meerenge Estrecho di

Gibral-

Gibraltar, auf Lateinisch Fretum Gaditanum oder Fretum Herculeum, auf Deutsch die Straße.

2. Die sicilianische Meerenge (Fretum Siculum oder Mamertinum) unten zwischen der Spitze von Italien und der Insel Sicilien, wo die Poeten ihre Scyllam und Charybdin, wodurch sie viele gefährliche Steinklippen verstanden, hingesetzet haben. Auf Italienisch heißt diese Meerenge Faro di Messina.

3. Der Hellespont und die constantinopolitanische Meerenge, welches zween enge Pässe zwischen dem schwarzen und ägeischen Meere sind: unter welchen diejenige, welche dem schwarzen Meere am nächsten ist, die constantinopolitanische Meerenge (Fretum Constantinopolitanum, oder nach dem alten Namen Bosporus Thraciæ) die andere aber, welche näher an dem ägeischen Meere gelegen ist, der Hellespont (Hellespontus) genennet wird. Das Gewässer aber, welches zwischen diesen beyden Meerengen zu sehen ist, heißt heute zu Tage Mar di Marmora: vor Alters aber hieß es Propontis.

NB. Zu beyden Seiten des Hellesponts liegen zwo starke Festungen, Sesto und Avido genannt, welche den Namen der großen Dardanellen haben: und dieses zum Unterschiede der kleinen Dardanellen, welche an dem Eingange des §. 14. gedachten corinthischen Meerbusens befindlich sind.

4. Die Meerenge bey Caffa, (Bosporus Cimmerius) wodurch diejenige Meerenge verstanden wird, welche bey der Festung Capha oder Caffa, die auf dem §. 3. n. 25. gedachtem Chersoneso Taurica, oder der an die kleine europäische Tatarey angehängten Halbinsel liegt, das schwarze Meer mit einer andern großen See, Mar delle Zabache, sonst aber Palus Mæotis genannt, zusammen hängt.

5. Der Sund, (Fretum Oresundicum) wodurch die Meerenge zwischen der dänischen Insel Seeland, und der schwedischen Provinz Schonen verstanden wird, und wo-

wodurch alle diejenigen Schiffe gehen müssen, welche aus der Nordsee in die Ostsee fahren wollen.

6. Der kleine und große Belt, wodurch die zwo Meerengen verstanden werden, welche zwischen den dänischen Inseln Seeland und Fühnen, und denn zwischen Fühnen und der Halbinsel Jütland zu sehen sind. Diejenige Meerenge nämlich, welche zwischen Fühnen und Jütland zu sehen ist, heißt der kleine Belt, (Fretum Balthicum minus) die andere aber zwischen Fühnen und Seeland der große Belt, (Fretum Balthicum majus.)

7. Die Meerenge zwischen England, Frankreich und den Niederlanden, von den Franzosen Le pas de Calais, von den Lateinern Fretum Britannicum oder Gallicum, von den Alten aber Fretum Morinorum genannt.

8. Die Meerenge Waigatz, (Fretum Waigatium) wodurch oben an dem Eismeere Rußland und Nova Zembla von einander unterschieden sind: wie solches in vorhergehender Charte vom Planiglobio deutlich kann nachgesehen werden.

§. 16. Auch ist ein berühmter **Meerstrudel** oben bey Norwegen, Namens **Mälstrom**, zu merken.

§. 17. Sonsten ist von **Europa** zu wissen, daß ob gleich dieser Theil der Welt in Ansehung der übrigen der kleinste ist, er dennoch wegen seiner gemäßigten Luft und großen Theils daher stammenden Fruchtbarkeit der gesundeste und gesegneteste mag genannt werden: insonderheit was diejenigen Dinge betrifft, welche zum menschlichen Unterhalte nöthig sind.

§. 18. In Ansehung der **mathematischen Eintheilung** und Beschreibung dieses Welttheiles ist schon oben §. 23. No. 5. bey vorhergehender Charte vom Planiglobio angemerket worden, daß Europa mei-

meistens in dem gemäßigten nordlichen Erdstriche gelegen sey: daher denn alles davon zu halten, was oben von der Zona Temperata bereits gemeldet worden.

§. 19. Was die Sitten und Gewohnheiten, Religion, Sprache und Geschicklichkeit der Europäer anlangt: so ist außer dem, was bereits bey der ersten Charte vom Planiglobio §. 28. u. f. gemeldet worden, insbesondere zu wissen, daß die Europäer heute zu Tage unstreitig die allergeschicktesten und gesittetsten Völker auf dem Erdboden sind, welche mit ihrer äußerlichen, höflichen und leutseligen Lebensart die Verwunderung aller übrigen Nationen nach sich ziehen.

§. 20. In Ansehung der Religion wird Europa insgemein die Christenheit genannt: weil die christliche Religion durchgehends, außer dem kleinen Theile, welchen der Türke darinnen besitzt, die Oberhand hat: obwohl auch in diesem Theile der Erden sehr viele Juden wohnen, die hin und her zerstreuet sind.

1. Insbesondere ist hier zu merken, daß in Portugall, Spanien, Frankreich, Italien, sammt den darzu gehörigen Inseln, desgleichen auch in Polen, Ungarn und den österreichischen Niederlanden die römischkatholische Religion die Oberhand habe: da hingegen in Großbritannien, Preußen und den vereinigten Niederlanden die also genannte reformirte, und in den nordischen Königreichen und in Curland die evangelischlutherische Religion die Oberhand hat.

2. In Deutschland und in der Schweiz sind vorbesagte Religionen dermaßen mit einander vermischet, daß in einigen

einigen Provinzen die römischkatholische, in andern aber eine der protestantischen die Oberhand hat.

3. In Rußland hat die griechische Religion ihren Sitz. Was aber endlich die hinten an der Donau gelegenen Provinzen anlanget, so hat darinnen sowohl die türkische als christliche Religion die Oberhand, je nach dem sie einem Herrn unterworfen sind.

§. 21. Die Sprachen betreffend, so findet man in diesem Welttheile fünf Hauptsprachen, welche gangbar sind, und von welchen die übrigen herkommen: als die **lateinische**, **deutsche**, **sklavonische**, **griechische** und **türkische Sprache**. Nämlich:

1. Von der **lateinischen** kommen die portugiesische, spanische, französische und italienische Sprache.

2. Von der **deutschen** die englische, schwedische, dänische, niedersächsische, niederländische oder holländische und schweizerische Sprache: welche meistens nur besondere Mundarten von derselben sind.

3. Mit der sclavonischen Sprache hat die böhmische, polnische, ungarische und rußische Sprache eine große Verwandtschaft; obgleich diese letztere auch viel Griechisches in sich hat.

§. 22. In Ansehung der **Geschicklichkeit** und mancherley Künste ist es außer allem Streite, daß den Europäern h. z. T. vor allen andern Nationen der Vorzug gebühre: indem nicht leicht eine Kunst oder Wissenschaft zu finden ist, welche nicht in diesem Theile der Welt entweder erfunden, oder wenigstens zu mehrer Vollkommenheit gebracht worden. Was aber insonderheit die Studien und **Gelehrsamkeit** anbelanget, so mußman gleichfalls bekennen, daß solche heute zu Tage besonders in Europa ihren Sitz haben: obwohl man nicht leugnet,

daß

daß auch in andern Theilen der Welt manche Gelehrte anzutreffen sind: wie denn insonderheit in Asien die Sineser sich mit ihrer Gelehrsamkeit sehr groß wissen.

§. 23. In Ansehung der unterschiedenen **Regierungsform** merket man hier nur überhaupt so viel, daß in Europa drey **Kaiserthümer**, sechzehn **Königreiche**, und sieben **freye Republiken** anzutreffen sind: wiewohl die eigentliche Art der Regierung, ob sie monarchisch, aristokratisch oder demokratisch sey, nicht so genau mag bestimmet werden.

1. Die drey europäischen Kaiserthümer sind: 1) das deutsche, 2) das rußische, und 3) das türkische Kaiserthum: welches letztere sich zwar meistens in Asien ausbreitet.

2. Die 16 Königreiche sind Portugall, Spanien, Frankreich, England, Schottland und Irrland, Dänemark und Norwegen, Schweden, Preußen, Böhmen, Polen, Ungarn, Neapolis, Sicilien und Sardinien, die zwar nicht alle ihren besondern König haben: wie denn unter diesen Königreichen noch manche mit begriffen sind, die vor diesem besondere Königreiche ausgemacht haben.

   Alle diese europäischen Reiche sind in Ansehung der Thronfolge erblich, außer dem deutschen Kaiserthume, Schweden und Polen; welches Wahlreiche sind. Polen wird insonderheit sonst auch eine freye Republik genannt.

3. Die sieben freyen Republiken sind, die Schweiz, sammt der darinn gelegenen kleinen Republik Genf, (Geneva) welche in schweizerischem Bunde steht, die vereinigten Niederlande, Venedig, Genua, Lucca und Ragusa.

§. 24. Die **Macht** von Europa betreffend, so kann man leicht die Rechnung machen, daß, weil dieser

ser obwohl kleine Theil der Erde am meisten bevölkert ist, und dessen Einwohner, wie in andern Wissenschaften, also auch in der Kriegeszucht vor andern wohl erfahren sind, die europäischen Potentaten den übrigen Einwohnern des Erdbodens leicht die Spitze biethen könnten; wo sie nur erst selbst unter einander einig wären. Es ist auch bekannt, daß aus Europa die mächtigsten Flotten und zahlreichsten Colonien gesandt werden: als wodurch dieselben zugleich gewisser maßen im Zaume gehalten werden, daß sie sich nicht leicht gegen die Europäer auflehnen dörfen.

§. 25. Die **Einkünfte** von Europa bestehen meistens in den Schätzen, welche von den ost- und westindianischen Compagnien aus Asia und America nach Europa gebracht werden; als wohin insonderheit die vortrefflichen Metalle, als Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer ꝛc. desgleichen die kostbaren Edelgesteine, Perlen, Corallen, die vortrefflichen Gewürze und andere Materialien und Kostbarkeiten zu rechnen sind. Uebrigens ist kein Land in Europa, welches nicht in gewissen Stücken von Gott insonderheit gesegnet ist, von welchem Segen es andern Ländern etwas mittheilen kann.

Was aber diejenigen Einkünfte insonderheit anlanget, wovon der Staat eines jeden Reichs unterhalten wird: so bestehen solche theils in gewissen Domainen und Kammergütern, die eigentlich zur Krone gehören, theils aber in allerhand ordentlichen und außerordentlichen Anlagen, Zöllen, und dergleichen, welche so wohl von Fremden, als Einheimischen, gehoben werden.

§. 26.

§. 26. Vom Gelde ist hier zu wissen, daß man sich ordentlicher Weise der geprägten Münzen bediene, welche zum Unterschiede und zur Beförderung ihrer Gültigkeit insgemein mit dem Bildnisse, Wapen und Namen des Regenten versehen sind. Die Materie, die dazu gebraucht wird, ist Gold, Silber, Kupfer oder ein ander gemischtes Metall: wobey übrigens die Form und der innere Gehalt also eingerichtet sind, wie es zum Handel und Wandel am bequemsten ist.

Was in jedem Lande für Geldsorten insonderheit zu merken sind, das wird seines Orts angezeiget werden.

§. 27. Die vornehmsten und bekanntesten **Ritterorden** in Europa sind folgende:

1. Der Orden des **güldenen Vließes**, den sich bisher der römische Kaiser und der König in Spanien angemaßet, der eigentlich aber zu den Niederlanden gehöret.
2. Der **Johanniterorden**, dessen Ordensritter sonst auch von der Insel Malta, als ihrem Sitze, **Malteserritter** genennet werden.
3. Der **deutsche Orden** in Deutschland.
4. Der Orden des **schwarzen Adlers** in Preußen.
5. Der Orden des **weißen Adlers** in Polen.
6. Der Orden des **blauen Hosenbandes** in England.
7. Der **H. Geists**- und **St. Ludwigsorden** in Frankreich.
8. Der **Elephantenorden** in Dänemark.

9. Der Andreasorden in Moscau.
10. Der Seraphinenorden in Schweden.

PARERGA.

§. 28. Mit den oben zur Linken befindlichen Nebenwerken hat der Verfasser unserer Charte ohne Zweifel die vornehmsten Würden im geistlichen und weltlichen Stande, wie solche in Europa angetroffen werden, anzeigen wollen. Denn

1. Sieht man oben das Zeichen des göttlichen Namens, unter welchem zwey Knäblein oder Engelein zu sehen sind, deren eines mit zusammen gefalteten Händen und gebeugtem Knie sein Gebeth zu verrichten scheint, das andere aber einen Kelch, sammt der Hostie in die Höhe hält: ohne Zweifel damit anzuzeigen, daß man Gott, als dem Könige aller Könige, und dem Herrn aller Herren, von dem alle Gewalt herrühret, besonders im Gebethe und würdigem Gebrauche der von ihm eingesetzten Sacramente dienen müsse.
2. Besser zur Rechten finden sich noch drey solche Engelein, deren eines die päbstliche dreyfache Krone, das andere ein Kreuz, als das Zeichen der römischkatholischen Religion, das dritte aber das dreyfache päbstliche Kreuz, ein doppeltes erzbischöfliches Kreuz und einen gemeinen Bischofsstab in der Hand hält, wodurch die vornehmsten Würden in der römischen Kirche angedeutet werden.
3. Neben dem Titel der Landcharte sitzt eine mit einem Lorbeerkranze bekrönte und mit einem Purpur bekleidete Person, welche in der rechten Hand ein Schwerdt hält, neben sich aber einen Adler sitzen hat: als wodurch insgemein die kaiserliche Würde pfleget vorgestellet zu werden. Unten aber sitzen gleichfalls einige Knäblein, welche allerhand Kronen und Hauptzierden, dergleichen die vornehmsten europäischen Potentaten zu tragen pflegen, vor und neben sich haben.

Erklä-

Erklärung der dritten Charte von Deutschland.

§. 1.

Auf dieser Charte wird Deutschland oder das heilige römische Reich, mit seinen angränzenden Königreichen und Provinzen vorgestellet.

§. 2. Die Charte von Deutschland pfleget von den Erdbeschreibern auf viel und mancherley Weise abgehandelt und betrachtet zu werden: da sie nämlich ihre Absicht bald auf die vornehmsten Flüsse, und die an solchen gelegenen Hauptprovinzen; bald auf die zehn bekannten Kreise; bald aber auf die regierenden Personen selbst richten.

§. 3. Wir wollen um desto mehrerer Deutlichkeit und Bequemlichkeit willen erstlich die vornehmsten Provinzen nach ihrer Lage und Farbe anmerken, wie sie in unserer Charte illuminiret sind; und dann nach Anzeige der merkwürdigsten Orte auch das übrige anführen, was von diesem Reiche und dessen Beherrschern zu wissen nöthig ist.

§. 4. Was demnach mit gelber, grüner und carmesinrother Farbe ganz überstrichen oder mit Zinnober eingefaßt, übrigens aber mit blasser Leibfarbe illuminiret ist, das stellet die zu Deutschland gehörigen Provinzen, wie auch einige andere, die vor diesem dazu gehöret haben, vor.

§. 5. Damit man sich dieselben aber nach ihrem Lager desto besser möge vorstellen können: so merket man, daß deren einige oben, einige zu beyden

Seiten, einige unten, die übrigen aber in der Mitte liegen.

§. 6. Oben nämlich zeigen sich:

I. Das Fürstenthum Ostfrießland, Comitatus Frisiæ Orientalis; die Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst, Comitatus Oldenburgicus & Delmenhorstanus; das Herzogthum Bremen, Ducatus Bremensis; das Fürstenthum Verden, Ducatus Verdensis, und das Herzogthum Holstein, Ducatus Holsatiæ: die allesammt gegen der linken Hand zu liegen, und roth illuminiret sind.

II. Das Herzogthum Mecklenburg, Ducatus Megapolitanus, und das Herzogthum Pommern, Ducatus Pomeraniæ, die gegen der rechten Hand zu liegen, und gelb illuminiret sind.

§. 7. Zur Rechten unserer Charte findet sich

I. Das Churfürstenthum oder die Mark Brandenburg, Marchia Brandenburgica, die gerade unter dem Herzogthume Mecklenburg und Pommern liegt, und mit zinnoberroth eingefaßt, übrigens aber mit Leibfarbe überstrichen ist.

II. Die Markgrafschaft Laußnitz, Marchionatus Lusatiæ. Das Herzogthum Schlesien, Ducatus Silesiæ; das Königreich Böhmen, Regnum Bohemiæ; und die Markgrafschaft Mähren, Marchionatus Moraviæ; welche zusammen unter der Mark Brandenburg liegen, und mit carmesinroth überstrichen sind.

§. 8. Unten unter Böhmen und Mähren liegen

I. Das Erzherzogthum Oesterreich, Archiducatus Austriæ; das Herzogthum Steyermark, Ducatus Stiriæ; das Herzogthum Kärnthen, Ducatus Carinthiæ; das Herzogthum Crayn, Ducatus Carniolæ; und die gefürstete Grafschaft Tirol, Comitatus Tirolensis: welche alle zusammen gelb illuminiret sind.

II. Das Erzbisthum Salzburg, Archi-Episcopatus Salisburgensis; das Churfürsten- oder Herzogthum Bayern

ern, Electoratus s. Ducatus Bavariæ; die obere Pfalz, Palatinatus Superior; und das Herzogthum Neuburg, Ducatus Neoburgicus; welche hellgrün illuminiret sind.

III. Das Schwabenland oder der schwäbische Kreis, Suevia s. Circulus Svevicus, welcher carmesinroth illuminiret ist.

§. 9. Zur Linken hinan liegen:

I. Das Bisthum Basel, Episcopatus Basileensis; die Grafschaft Mümpelgard, Comitatus Monsbelligardensis; der Sundgau, Sundgavia; das Elsaß, Alsatia, und das Westrich, Austrasia; welche allesammt mit Leibfarbe überstrichen sind.

II. Die untere Pfalz, Palatinatus inferior, welche gelb illuminiret ist.

III. Die drey Churfürstenthümer oder Erzbisthümer Maynz, Cöln und Trier, sammt der Eifel, Electoratus seu Archi-Episcopatus Moguntinus, Coloniensis & Trevirensis cum Eifelia, welche leibfarb illuminiret sind, und über vorigen liegen.

IV. Die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen, Ducatus Juliaci, Cliviæ & Montium, besser hinan von eben der Farbe.

V. Westphalen, Westphalia, ganz oben unter Oldenburg, Bremen und Verden, welche gelb illuminirt ist.

§. 10. In der Mitten endlich, und zwar von oben an zu rechnen, liegen.

I. Das Herzogthum Sachsenlauenburg, Ducatus Saxo-Lauenburgicus; das Herzogthum Lüneburg, Ducatus Luneburgicus; das Churfürstenthum Hanover, Electoratus Hanoveranus; das Herzogthum Braunschweig, Ducatus Brunsuicensis; das Bisthum Hildesheim, Episcopatus Hildesianus; das Fürstenthum Halberstadt, Principatus Halberstadiensis; und das Herzogthum Magdeburg, Ducatus Magdeburgicus: welche allesammt grün illuminiret, und zwischen Hol-

 stein,

stein, Mecklenburg, Brandenburg, Verden und Westphalen innen liegen, sonst aber mit dem gemeinen Namen **Niedersachsen**, Saxonia inferior, pflegen genennet zu werden.

II. Das Fürstenthum Anhalt, Principatus Anhaltinus, die Landgrafschaft Thüringen, Landgraviatus Thuringiæ; Chursachsen, Electoratus Saxoniæ; die Markgrafschaft **Meißen**, Marchionatus Misniæ; sammt den übrigen sächsischen Landen, welche alle zusammen gelb illuminiret sind, und zwischen Niedersachsen, der Laußnitz, Böhmen, Franken und Hessen innen liegen: übrigens aber meistens für Obersachsen gerechnet werden.

III. Der Saalkreis, Circulus Salanus, welcher zwischen Thüringen und Chursachsen liegt, und grün illuminiret ist.

IV. Das Frankenland, Franconia, welches gleich unter Thüringen liegt, und leibfarb illuminiret ist.

V. Die Landgrafschaft Hessen, Landgraviatus Hassiæ; die **Wetterau**, Veteravia; die gefürstete Abtey Fulda, Abbatia Fuldensis; sammt noch einigen andern Grafschaften, welche zwischen Westphalen und Franken liegen, und carmesinroth illuminiret sind.

§. 11. Nebst diesen vornehmsten Provinzen von Deutschland kann man auch die größten und berühmtesten Flüsse merken, als da sind:

I. Die Donau, Danubius oder Ister, welche in Schwaben bey Doneschingen entspringt, von dar durch das Herzogthum Neuburg, Bayern, Oesterreich, Ungarn und die übrigen zur europäischen Türkey gehörigen obern Provinzen durchfließt, und sich endlich mit 6 Armen oder Ostiis mit großer Heftigkeit ins schwarze Meer ergießt, unterwegs aber unterschiedliche andere Flüsse mit sich führet, von welchen vor andern verdienen gemerket zu werden:

1. Der

1. Der Lech, Leccus, welcher in Tirol entspringt, zwischen Schwaben und Bayern gleichsam die Granzscheidung machet, und sich endlich in dem Herzogthume Neuburg in die Donau ergießt.

2. Die Jser, Isara, welche an den tirolischen Gränzen entspringt, mitten durch Bayern durchfließt, und in eben diesem Herzogthume in die Donau fällt.

3. Die Jnn, Oenus, welche in der Schweiz entspringt, durch Tirol und Bayern durchfließt, und sich bey Passau in die Donau ergießt.

4. Die Nabe, Nabus, die in Franken an den böhmischen Gränzen aus dem Fichtelberge entspringt, durch die Oberpfalz durchfließt, und sich in Bayern bey Regenspurg in die Donau ergießt.

5. Die Morau, Moravus, die an den böhmischen Gränzen durch Mähren durchfließt, und zwischen Ungarn und Oesterreich nach der Donau zu geht.

Außer diesen sind noch etliche Flüsse, welche besser hinten in Ungarn und den übrigen an der Donau gelegenen Provinzen sich in eben diesen Donaufluß ergießen, als die Drau, die Sau rc. von denen seines Ortes ein mehrers wird erwähnet werden.

II. Der Rhein, Rhenus, welcher in der Schweiz mit zwo Quellen aus dem St. Gotthardsberge in Graubünden entspringt, durch den Bodensee durchläuft, und weiter zwischen dem Elsasse und Schwaben fort durch die Pfalz und fernerhin nach den Niederlanden zuläuft, allwo er sich in unterschiedliche Theile zertheilet, unter welchen der eine den Namen des Rheins behält, und endlich nach der Süderseee zufließt, zuletzt bey Leyden sich gar verliert: unterwegs aber noch einige andere Flüsse mit sich nimmt, unter welchen zu merken sind:

1. Die Aar, Arola, welche unten linker Hand in der Schweiz entspringt, den Canton Bern durchfließt, und sich endlich bey Zurzach und Waldshut in den Rhein ergießt.

2. Der Neckar, Nicrus oder Nicer, welcher in Schwaben unweit Doneschingen entspringt, das Herzogthum Würtemberg durchfließt, und endlich in der Pfalz bey Manheim in den Rhein fällt.

3. Der Mayn, Mœnus, welcher auf den böhmischen Gränzen aus dem Fichtelberge entspringt, durch Franken durchläuft, und endlich nicht weit oberhalb Maynz in den Rhein fällt.

4. Die Mosel, Mosella, welche an den Gränzen des Elsasses aus dem vogesischen Gebirge entspringt, von dar durch die trierischen Lande fortläuft, und bey Coblenz sich mit dem Rheine vereiniget.

III. Die Weser, Visurgis, welche in der gefürsteten Grafschaft Henneberg unter dem Namen der Werra entspringt, sich bey der braunschweigischen Stadt Münden mit der Fulda vereiniget, und von dar weiter durch Westphalen und das Herzogthum Bremen nach der Nordsee zufließt, unterwegs auch noch manche Flüsse mit sich führet, die aber keine besondere Betrachtung verdienen.

IV. Die Elbe, Albis, welche in Schlesien an den böhmischen Gränzen aus dem Riesengebirge entspringt, und hernach ganz Böhmen, Ober- und Niedersachsen durchströmet, und endlich 14. Meilen hinter Hamburg sich in die Nordsee ergießt, allwo sie ihre ordentliche Ebbe und Fluth hat. Sonst fallen unterwegs noch manche Flüsse in die Elbe, unter welchen hier vor andern zu merken sind:

1. Die

1. Die Muldau Muldavia, welche an den österreichischen Gränzen entspringt, und in Böhmen unterhalb Prag sich in die Elbe ergießt.
2. Die Eger, Egra, welche in Franken an den böhmischen Gränzen auf dem Fichtelberge entspringt, nach Böhmen zu fließt, und etwan vier Meilen unter der Moldau in die Elbe fällt.
3. Die Saale, Sala, welche gleichfalls auf erstgedachtem Fichtelberge entspringt, von dar durch Sachsen und das Fürstenthum Anhalt durchfließt, und endlich auf den Gränzen der Grafschaft Barby in die Elbe läuft.
4. Die Hafel, Havela, welche im Mecklenburgischen entspringt, sich in der Mark Brandenburg bey Spandau mit der Spree vereiniget, und sich in eben diesem Lande bey Havelberg in die Elbe ergießt.

V. Die Oder, Viadrus, welche an den mährischen und schlesischen Gränzen entspringt, und ferner durch Schlesien und die Mark Brandenburg durchströmet, in Vorpommern bey Stettin die dammische See machet, und sich endlich mit drey Einflüssen in die Ostsee ergießt, auch sonst manche Flüsse mit sich führet, die aber nicht besonders merkwürdig sind.

§. 12. Die Grenzen von Deutschland sind:

I. Zur Rechten Preußen, Polen, Ungarn und Sclavonien.
II. Unten Istrien, Italien und die Schweiz.
III. Zur Linken Frankreich, Hochburgund, Lothringen und die Niederlande.
IV. Oben das Herzogthum Schleßwig.

§. 13. Die an Deutschland anstoßenden Gewässer sind

I. Das balthische Meer oder die Ostsee, oben zur Rechten.

II. Die Nordsee, oben zur Linken.

III. Das adriatische Meer oder der Golfo di Venetia unten zur Rechten.

§. 14. Ferner merket man in jedem Reiche und jeder Provinz die vornehmsten **Orte** und andere **Merkwürdigkeiten**, welche ein Anfänger in der Geographie nothwendig zu erlernen und zu behalten hat.

§. 15. In dem Fürstenthume **Ostfrießland** demnach, welches zum Unterschiede der niederländischen Provinz **Westfrießland** also genennet, sonst auch mit dem Namen der Grafschaft **Embden** beleget wird, itzo dem Könige in Preußen zugehöret, und der evangelischen Religion zugethan ist, merket man:

1. **Embden**, Embda, die Hauptstadt, treibt gute Handlung, und haben beyde protestantische Religionen ihre freye Religionsübung in derselben.
2. **Aurich**, Auricum, eine feine Stadt und Residenz des verstorbenen Fürsten von Ostfrießland.
3. **Norden**, Nordenum, eine volkreiche Stadt mit einem feinen Seehafen.

§. 16. In der Grafschaft **Oldenburg** und **Delmenhorst**, die nunmehro beyderseits an Dänemark gehören und der evangelischen Religion zugethan sind, hat man zu merken:

1. **Oldenburg**, Oldenburgum, die Haupt- und Residenzstadt der ehemaligen Grafen von Oldenburg.
2. **Delmenhorst**, Delmenhorstium, die Hauptstadt der Grafschaft gleiches Namens, welche von dem Jahre 1711 an eine Zeitlang an Churhanover für 80000 Speciesthaler verpfändet, aber von den drey Millionen

nen Thalern, dafür Dänemark Bremen an Hanover überlassen, wieder frey gemacht worden.

3. Die Herrschaft Jevern, Dynastia Jeveriæ, und Kniphausen oben an der See, welche vor diesem an den Grafen von Oldenburg gehöret, nach des im Jahre 1667 verstorbenen Grafen, Anthon Günthers Tode aber wegen der Lehensherrlichkeit zwischen Frankreich und Spanien, als ein burgundisches Lehen in großen Widerspruch gekommen: bis endlich Frankreich sein Recht an Dänemark abgetreten, welche Krone die Lehensgerechtigkeit dem Hause Zerbst auf gewisse Bedingungen überlassen hat: worauf Jevern dem Fürsten von Zerbst, Kniphausen aber dem jungen Grafen von Oldenburg oder Altenburg, dessen Vater ein natürlicher Sohn obgedachten Grafen, Anthon Günthers war, zufiel, wie er denn auch darinnen auf dem Schlosse Varel residiret.

§. 17. In dem Herzogthume Bremen, welches vor diesem ein Erzbisthum gewesen, seit dem westphälischen Frieden aber secularisiret, und der Krone Schweden überlassen, nach diesem 1712 von den Dänen weggenommen, und 1715 dem Churfürsten von Hanover, der es besitzt, für drey Millionen Thaler abgetreten worden, sind zu merken:

1. Bremen, Brema, eine schöne große freye Reichs- und reiche Handelsstadt an der Weser, durch welche sie in zween Theile getheilet wird, übrigens aber mit einem guten Seehafen und feinen Gymnasio versehen ist: es floriren darinnen beyde protestantische Religionen, obgleich der Magistrat ganz reformirt ist.

2. Stade, Stada, ein wohlbefestigter Ort, nicht weit von der Elbe, allwo die Regierung angelegt ist.

3. Das Hadelerland oder Land Hadelen, Tractus Hadeliæ, oben an der Nordsee, welches ehedessen dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg gehörete, nachher aber in kaiserlicher Sequestration lag, bis es das Haus Hanover 1731 zur Lehen bekam.

§. 18.

§. 18. In dem Fürstenthume **Verden**, welches ehedessen ein Bisthum war, in dem westphälischen Frieden secularisiret und an Schweden überlassen worden, nun aber Churhanover zugehöret und protestantischer Religion zugethan ist, ist **Verden**, Verda, der Hauptort.

§. 19. Das Herzogthum **Hollstein** genauer zu betrachten, wird billig zur Charte von Dänemark verspartet; weil nicht nur in solcher alle und jede merkwürdige Orte besser können angezeiget werden, sondern auch dieses Herzogthum mit dem heute zu Tage zu Dänemark gehörigen Herzogthume Schleßwig in sehr genauer Gemeinschaft steht: ob man wohl nicht leugnen kann, daß dieses Herzogthum allerdings ein Stück von Deutschland ist.

§. 20. Das Herzogthum **Mecklenburg**, wird sonst in sieben Provinzen eingetheilet, als da sind: 1) das Herzogthum **Mecklenburg an sich selbst**, 2) das Fürstenthum **Wenden**, 3) das Fürstenthum **Schwerin**, 4) das Fürstenthum **Ratzeburg**, 5) die Grafschaft **Schwerin**, 6) die Herrschaft **Rostock** und 7) die Herrschaft **Stargard**: wie solche in der Specialcharte von diesem Herzogthume deutlich zu ersehen sind: Itzo ist das ganze Herzogthum in zwo Linien zertheilet und wird von zween Herzogen regieret, deren der eine **Herzog von Mecklenburg-Schwerin**, der andere aber **Herzog von Mecklenburg-Strelitz** genennet wird, und unter welchen diesem das Fürstenthum Ratzenburg und die Herrschaft Stargard, jenem aber alles übrige zugehöret. Die vornehmsten Oerter in diesem Herzogthume sind:

1. Dömitz, Domitium, eine berühmte Festung an der Elbe, bey welcher ein starker Zoll ist.

2. Schwerin, Severinum, die Haupt- und Residenzstadt des einen Herzogs, linker Hand an einer langen See, in deren Dom das fürstliche mecklenburgische Begräbniß ist.

3. Gadebusch, Gadabuscum, ein mittelmäßiger Ort, besser zur Linken, der durch die im Jahre 1712 zwischen den Schweden und Dänen vorgegangenen Schlacht, in welcher diese den Kürzern zogen, bekannt geworden.

4. Wismar, Wismaria, eine große Handelsstadt und ehemalige treffliche Festung, nebst einem Hafen, welcher der Krone Schweden im westphälischen Frieden abgetreten, in dem letzten nordischen Kriege sehr geängstiget, und 1715 von den Dänen, Preußen und Hanoverischen eingeschlossen und erobert, die Festung niedergerissen, die Stadt selber aber in dem 1721 erfolgten Frieden den Schweden wieder gegeben worden.

5. Rostock, Rostochium, eine berühmte und große Handelsstadt, sammt einer Universität, nicht weit von der Ostsee.

6. Warnemünde, Varnemunda, eine feste Schanze ganz oben über Rostock, welche vor diesem auch den Schweden gehöret hat.

7. Güstrau, Gustrovium, eine schöne Stadt mitten im Herzogthume, die vor diesem eine fürstliche Residenz gewesen.

8. Strelitz, Strelitium, unten in der Ecke, ein mäßiger Ort und die Residenz des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz.

9. Stargard, Stargardia, gleich über Strelitz, ein mäßiger Ort, mit einem fürstlichen Schlosse: es wird sonst zum Unterschiede eines andern Stargard in Pommern Altstargard, Stargardia vetus, genannt.

NB. Dömitz, Gadebusch, Schwerin, Rostock, Warnemünde und Güstrau gehören dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin: Strelitz und Stargard aber dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz.

§. 21. In dem Herzogthume Pommern, welches in Vorpommern, (das zur Linken gegen Mecklenburg gelegen ist, und theils von Preußen, theils von Schweden beherrschet wird,) und Hinterpommern, (welches rechter Hand gegen Preußen liegt, und seit dem westphälischen Frieden dem Hause Brandenburg zugehöret,) eingetheilet wird, und protestantitischer Religion zugethan ist, sind zu merken:

1. Stralsund, Stralsunda, eine ganz oben gegen der Insel Rügen über gelegene große und berühmte Hansee- und Handelsstadt, mit einem schönen Seehafen und einer Festung, welche in vorigen Zeiten viel Widerwärtigkeiten gehabt, und noch 1715 von den nordischen Alliirten eine harte Belagerung ausgestanden hat. Im Jahre 1720 ist sie wieder an Schweden abgetreten worden, und ist nun daselbst die schwedische Landesregierung.
2. Greifswalde, Gripswaldia, eine feine und feste Stadt, die besser unten liegt, und mit einer berühmten Universität und einem Seehafen versehen ist.
3. Anclam, Anclamum, noch besser unten, eine große und feste Stadt.
4. Stettin, Stetinum, eine fast in der Mitten an der Oder gelegene Stadt, welche die Hauptstadt in Vorpommern ist, starke Handlung treibt, viele Manufacturen und nebst einer guten Stadtschule ein treffliches Gymnasium hat. Auch ist daselbst die Regierung über alle vorpommerische Lande. Vordem gehörte die Stadt den Schweden, ist aber nun dem Könige von Preußen auf ewig abgetreten.
5. Däm, Damum, fast gleich gegen Stettin über besser zur Rechten, eine mäßige Stadt, einigermaßen befestiget: gleich dabey ist ein großer Damm, auf welchem ein einträglicher Zoll angeleget ist.
6. Stargard, Stargardia, noch besser herunter, linker Hand wärts, sonst Neustargard genennet, gleichwie das mecklenburgische Stargard Altstargard heißt. Es

ist

ist dieselbe die Hauptstadt in Hinterpommern und wohl befestiget, hat gute Manufacturen, eine französische Colonie, treibt große Handlung, und ist daselbst die churfürstliche pommerische Regierung.

7. **Colberg**, Colberg, an der Ostsee, eine große und feste Handelsstadt, mit trefflichen Manufacturen.

8. **Stolpe**, Stolpa, fast ganz hinten in der Ecke, eine gute Handelsstadt, sonderlich in Leinwand: auch ist daselbst eine schöne Bernsteinfabrik: nicht weniger ist das Bier daselbst in gutem Rufe.

9. Die Herrschaft **Lauenburg**, Dynastia Lauenburgica, fast ganz hinten in der Ecke, und ein ehemaliges polnisches Lehen.

10. Die Herrschaft **Bütau**, Dynastia Bütaviensis, unter vorigen, ist gleichfalls ein polnisch Lehen gewesen.

11. Sind annoch einige Inseln, die zu Pommern gehören, zu merken.

a) Die Insel **Rügen**, Rugia, oben gegen Stralsund über, welche den Namen eines Fürstenthums hat, und auf welcher **Bergen**, Berga, der beste Ort ist.

b) Die Insel **Usedom**, Usedomia, gleich gegen Anclam über, darauf eine Stadt gleiches Namens ist, die ein Schloß und einen Hafen hat.

c) Die Insel **Wollin**, Wollina, gleich daneben.

NB. Stralsund, Greifswalde und die Insel Rügen gehören den Schweden: das übrige alles gehöret dem Könige in Preußen und Churbrandenburg.

§. 22. In dem Churfürstenthume oder der **Mark Brandenburg**, welche in die **Altmark**, **Priegnitz**, **Uckermark**, **Mittelmark** und **Neumark** eingetheilet wird, ihren eigenen Churfürsten hat, der nun zugleich König in Preußen, und der protestantischen Religion zugethan ist, sind viele merkwürdige Oerter. Nämlich:

I. In der **Altmark**, Marchia Vetere, neben dem Lüneburgischen.

1. Tan=

1. Tangermünde, Tangermunda, eine mittelmäßige Stadt an der Elbe, wo die Tanger hinein fällt, allwo großer Handel mit Stab- oder Stavholz getrieben wird.

2. Stendal, Stendalia, gleich drüber, die Hauptstadt dieser Altenmark, welche ziemlich groß ist. Der Dom daselbst gehöret der Universität zu Frankfurt an der Oder: und bauet die französische Colonie daselbst sehr viel Tabac.

3. Gardeleben, Gardelebia, zur Linken, eine kleine doch wohlgebaute Stadt, allwo starker Hopfenbau ist, und deren Bier sehr weit verführet wird.

4. Soltwedel oder Salzwedel, Soltquella, oben an den lüneburgischen Gränzen, eine alte und große Stadt, die vor diesem die Residenz der Markgrafen von Brandenburg gewesen.

II. In der Priegnitz, Priegnitia, an den mecklenburgischen Gränzen:

1. Perleberg, Perleberga, die Hauptstadt, welche ziemlich groß ist, in der Mitten liegt, und viele Tuchmacher hat.

2. Wittstock, Witstochium, die zur Rechten hin an den mecklenburgischen Gränzen liegt, ein mittelmäßiger Ort, aber wegen des 1636 von den Schweden über die Sachsen erfochtenen Sieges merkwürdig ist.

3. Havelberg, Havelberga, wo die Havel in die Elbe fließt, ein großer volkreicher Ort, welcher vor der Reformation ein schönes Bisthum gewesen, das unter dem Erzbischofe von Magdeburg gestanden.

III. In der Mittelmark, Marchia Media, gleich drunter:

1. Rupin, Rupinum, gleich zur rechten Hand hinüber gegen Havelberg, ist vor diesem eine Grafschaft gewesen, deren Hauptstadt in alt und neu Rupin eingetheilet wird, unter welchen diese groß ist, schöne Manufacturen hat, und gute Handlung treibt.

2. Oranienburg oder Uranienburg, Castrum Arausionense, unter Rupin, ist ein königliches Lustschloß, nebst einem Amte und Städtchen an der Havel, woselbst eine schöne

schöne Porcellankammer zu sehen. Sonst hieß der Ort Bötzau.

3. Berlin, Berolinum, besser unten an der Spree, eine große und eine der schönsten Städte in ganz Deutschland, welche die Residenz des Königes in Preußen und Churfürsten von Brandenburg ist. Es besteht nämlich diese Stadt aus sieben zusammen gebauten Städten, als da sind: 1) Berlin an sich, 2) Cöln an der Spree, 3) der Friedrichswerder, 4) die Dorotheenstadt oder sogenannte Neustadt, 5) die Friedrichsstadt, 6) die Königsstadt und 7) Sophienstadt. Alle diese Städte zusammen haben einen Rath, der aus reformirten und lutherischen Gliedern besteht. Das königliche Schloß ist sehr prächtig, die Bibliothek kostbar, dabey eine schöne Kunstantiquitäten- und Medaillenkammer ist. Auch ist daselbst ein schönes Zeughaus, eine Akademie von Malern, Bildhauern und Baumeistern. Item ein schönes Gebäu der Societät der Wissenschaften, ein schönes Theatrum Anatomicum; ein vortreffliches Opernhaus; eine schöne Brücke über die Spree, die mit vielen vortrefflichen Statuen und zwar insonderheit einer großen Bildsäule des Churfürsten Friedrich Wilhelm zu Pferde versehen ist. Auch sind daselbst fünf Gymnasia, nämlich 1) das königliche reformirte Gymnasium, wobey sehr viele Freytische sind. 2) Das berlinische oder Kloster-Gymnasium, welches lutherisch ist. 3) Das cölnische lutherische Gymnasium. 4) Das Friedrichswerderische Gymnasium für beyde Religionen. 5) Das französische Gymnasium. Uebrigens haben die französischen Flüchtlinge die Manufacturen daselbst in großen Flor gebracht.

4. Charlottenburg, Castrum Charlottæ s. Carolinæ, ein vortreffliches Lustschloß, eine Stunde von Berlin, dahin man durch den großen Thiergarten fährt. Sonst hieß der Ort Lützeburg.

5. Wusterhausen, Wusterhusa, welches gegen den laußnitzischen Gränzen gelegen, und ein trefflich Lustschloß des Königs von Preußen ist.

6. **Potsdam**, Postampium, zur Linken, vier Meilen von Berlin, eine schöne Stadt mit einem königlichen Schlosse, wo ein vortreffliches Waisenhaus für Soldatenkinder, und eine grosse Gewehrfabrik ist.
7. **Spandau**, Spandavia, eine berühmte Festung, zwo Meilen von Berlin, wo sich die Spree und Havel mit einander vereinigen, welche schöne Manufacturen und eine treffliche Citadelle hat. Die etwas grosses verbrochen haben, werden dahin zum Festungsbaue gebracht.
8. **Alt- und Neubrandenburg**, Brandenburgum Vetus & Novum, eine alte und grosse Stadt am Flusse Havel, davon sie in zween Theile abgesondert ist, aber doch nur einen Magistrat hat. Auch sind daselbst schöne Manufacturen und ein guter Tuchhandel: desgleichen eine Ritterschule.
9. **Ratenau**, Ratenavia, ein mittelmäßiger Ort, welcher starken Tuchhandel treibt, und eine feine Schule hat: er liegt besser unten an der Havel.
10. **Frankfurt an der Oder**, Francofurtum ad Oderam oder Viadrum, eine schöne Handelsstadt, die jährlich drey Messen hat: auch ist daselbst eine berühmte Universität, und eine französische Colonie.

IV. In der **Uckermark**, Marchia Uckerana, oben an den pommerischen Gränzen.

1. **Prenslau**, Prenslavia, die Hauptstadt der Uckermark, welche ganz oben liegt, wo auch das Oberhof und Landgericht der Uckermark ist.
2. **Suet** oder Schwedt, ein annehmlicher Ort an der Oder, sammt einem Lustschlosse, wo die Residenz des 1711 verstorbenen Markgraf Philippsen von Brandenburg war.

V. In der **Neumark**, Marchia Nova, besser zur Rechten:

1. **Küstrin**, Cüstrinum, an der Oder, die Hauptstadt, welche vortrefflich befestiget und ein schön Zeughaus, sammt einer Brücke über die Oder hat, wo man aus der Neumark in die Mittelmark geht.

2. Son-

2. Sonnenburg, Sonnenburgum, besser unten, eine feine Stadt und Residenz des Heermeisters der Johanniterritter, in der Mark, Sachsen, Pommern und Wenden.
3. Sternberg, Sternberga, ein Gebieth, darinnen Sonnenburg liegt, insgemein der sternbergische Kreis genannt: der darinnen gelegene Ort gleiches Namens hat starke Viehmärkte.

§. 23. Die Markgrafschaft Laußnitz wird in die Ober- und Niederlaußnitz eingetheilet, deren jene dem Churfürsten von Sachsen ganz, diese meistens, zum Theile aber auch dem Könige von Preussen zugehöret: übrigens der protestantischen Religion zugethan ist. Zu merken sind:

I. In der Niederlaußnitz, Lusatia inferiore, gleich unter der Mark Brandenburg:

1. Luckau, Luccavia, oben zur Rechten, die Hauptstadt der Niederlaußnitz.
2. Lüben oder Lübben, Lubbena, gleich drunter an der Spree, ein feiner Ort, wo die niederlaußnitzische Landesregierung ist.
3. Guben, Gubena, gegen über zur Linken an der Neiß, allwo ein Salzamt ist.
4. Cotbus, oder Cotwitz, Cotbusium, fast in der Mitten, eine Stadt und Amt, wo treffliche Manufacturen sind, welche die französischen Colonien angelegt haben, auch feine Handlung getrieben, und gut Bier gebrauet wird. Das umliegende Land wird das Weichbild Cotbus genennet, und trifft man daselbst viele Leute an, welche noch die alte wendische Kleidung und Sprache haben.
5. Peiz, Peiza, gleich dabey, eine Herrschaft, ein Amt und eine Festung.
6. Forst, Forsta, besser zur Rechten, eine kleine Stadt und Amt, welches ietzo dem Grafen von Brühl gehöret.
7. Soran, Soravia, gleich drunter, eine Herrschaft, Stadt und Schloß der Reichsgrafen von Promnitz.

8. Spremberg, Spremberga, eine kleine Stadt und ein Amt unter Peiz, wo sich der letzt verstorbene Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg oftmals aufhielt.

II. In der Oberlaußnitz, Lusatia Superiore, sind zu merken:

1. Camenz, Camentia, eine mittelmäßige Stadt unter Spremberg zur Linken.

2. Bauzen oder Budißin, Budissa, die Hauptstadt der Oberlaußnitz, besser unten an der Spree, wo sich der chursächsische Landvogt aufhält: auch ist daselbst ein katholisches Stift.

3. Görlitz, Gorlitium, gegen über zur Rechten, eine große Stadt, die ein feines Gymnasium hat. Vor der Stadt ist das Muster vom heiligen Grabe zu Jerusalem zu sehen.

4. Löbau oder Liebau, Lœbavia, gleich unter Bauzen.

5. Lauben, Laube oder Laubana, gegen über zur Linken, ein mäßiger Ort, der eine gute Schule hat: auch ist daselbst ein katholisches Nonnenkloster, welches ein Stück von der lutherischen Kirche innen hat.

6. Zittau oder Sittau, Zittavia, ganz unten an der böhmischen Gränze, eine große Handelsstadt, sammt einem berühmten Gymnasio.

NB. Cotbus und Peiz gehören dem Könige in Preussen: das übrige dem Churfürsten von Sachsen. Außer dem ist zu merken, daß Zittau, Bauzen, Görlitz, Löbau, Lauben und Camenz mit dem gemeinen Namen die Sechsstädte genannt werden.

§. 24. Das Herzogthum Schlesien, welches theils protestantischer, theils katholischer Religion zugethan ist, wird in Ober- und Niederschlesien eingetheilt, und begreift XVII kleine Fürstenthümer und VI Herrschaften in sich. Es gehörete vordem zu Böhmen: vermöge des Breslauer Tractats aber von 1742 wurde es größtentheils mit aller Oberherrlichkeit dem Könige von Preußen überlassen, und behielt Oesterreich nur die Fürstenthümer Teschen,

schen, Troppau und Jägerndorf, nebst den Herrschaften Olbersdorf und Hennersdorf.

I. In Niederschlesien, Silesia inferiore, sind zu merken:

1. Crossen, Ducatus Crosnensis, ein Fürstenthum ganz oben an den brandenburgischen Gränzen, gehörte vordem schon dem Könige in Preußen, und ist meist lutherisch, obgleich auch viel Reformirte darinnen sind: die Stadt gleiches Namens, lat. Crosna, hat schöne Manufacturen und treibt feinen Tuchhandel.

2. Die Herrschaft Niederbeuthen, Dynastia Bethaniensis inferior, welche dem Grafen von Schönaich gehöret, und seit 1697 zu einer freyen Standesherrschaft, 1742 aber zu einem Fürstenthume, unter dem Titel Carlath oder Carolath, nach einem Schlosse darinnen, erhoben worden.

3. Das Fürstenthum Sagan, Ducatus Saganensis, zur Rechten, welches dem Fürsten von Lobcowitz gehöret. Die Residenz gleiches Namens, Saganum, hat eine berühmte Probstey von Canonicis Regularibus S. Augustini.

4. Das Fürstenthum Glogau, Ducatus Glogaviensis, gegen über an der Elbe, dessen Hauptstadt Großglogau, Glogavia major, eine Granzfestung gegen Polen. Der Ort ist katholisch: doch haben die Lutheraner, vermöge des westphälischen Friedens, eine Kirche darinnen, und ist eine von den zwo preußischen Ober-Amtsregierungen in Niederschlesien daselbst angelegt.

5. Die freye Standesherrschaft Trachenberg, Dynastia Trachenbergensis, ganz zur Rechten an den polnischen Gränzen, welche dem Grafen von Hatzfeld gehöret, ist 1742 zu einem Fürstenthume erhoben.

6. Die freye Standesherrschaft Militsch, Dynastia s. Baronatus Militiensis, noch mehr zur Rechten, und zwar etwas mehr unten, welche dem Grafen von Malzan, als ein königlich böhmisches Lehen, zugehöret. Die Stadt gleiches Namens, hat ein feines Schloß, und vor der Stadt ist eine lutherische Kirche und Schule.

7. Die Herrschaft Goschütz, Dynastia Goschütiensis, unter Militsch, gehöret dem Grafen von Reichenbach, und ist von dem Könige in Preußen 1742 zu einer freyen Standesherrschaft gemacht.

8. Das Fürstenthum Wolau, Ducatus Wolaviensis, besser zur Linken an der Oder, in dessen Hauptstadt gleiches Namens, Wolavia, sehr viel Tuch gemacht wird.

9. Steinau, Steinavia, eine kleine Stadt in erstgedachtem Fürstenthume jenseit der Oder, welche des guten Biers halber bekannt ist. Die Einwohner treiben starken Tuchhandel nach Polen.

10. Das Fürstenthum Lignitz, Ducatus Lignicensis, besser unten, in dessen Hauptstadt gleiches Namens, Lignitium, Kaiser Joseph eine adeliche Ritterschule für Katholische und Protestanten angeleget hat.

11. Das Fürstenthum Jauer, Ducatus Jauraviensis, gleich unter vorigem, in dessen Hauptstadt gleiches Namens, Jauria, die Einwohner starke Nahrung treiben.

12. Das Fürstenthum Schweidnitz, Ducatus Swidnicensis, besser unten, dessen Hauptstadt gleiches Namens, Sveidnitium, etwas fest, und wegen des vortrefflichen Bieres berühmt ist.

13. Das Fürstenthum Breßlau, Ducatus Wratislaviensis, besser zur Rechten an der Oder, dessen Hauptstadt gleiches Namens, Wratislavia, eine große und schöne Stadt ist, und für die Hauptstadt in ganz Schlesien gehalten wird. Sie ist meist lutherisch, und hat zwey Gymnasia, sammt einer katholischen Universität, welche die Jesuiten angelegt haben. Auch ist ein Bischof daselbst, und seit 1743 eine Ober-Amtsregierung.

14. Das Fürstenthum Oels, Ducatus Olsnensis, welches einer herzoglich-würtembergischen Familie lutherischer Religion zuständig ist. Der Hauptort gleiches Namens, Olsna, hat ein schön Residenzschloß.

15. Bernstadt, Bernstadium, eine feine Residenzstadt in eben diesem Fürstenthume bey Oels, allwo ein anderer

rer Herzog von Würtemberg, katholischer Religion, von eben dieser schlesischen Linie residiret.

16. Die freye Standesherrschaft Wartenberg, Baronatus Wartenburgicus, gleich drüber, gehörete sonst den Burggrafen von Dohna. 1735 kaufete sie der Graf von Biron und nach seinem Falle bekam sie der Graf von Münch.

17. Das Fürstenthum Brieg, Ducatus Brigensis, unter Breslau an der Oder, dessen Hauptstadt Brieg, Briga, eine der besten in Schlesien, auch fest und mit einem lutherischen Gymnasio versehen ist.

18. Die Grafschaft Glatz, Comitatus Glacensis, unter Schweidnitz, wurde von dem Könige in Preußen 1742 wieder zu Niederschlesien gezogen. Der Hauptort gleiches Namens, Glacium, hat ein gutes Bergschloß.

II. In **Oberschlesien**, Silesia Superiore, sind zu merken:

1. Das Fürstenthum Grotkau, oder Neisse, Ducatus Grotcoviensis, besser unten mehr zur Rechten, welches dem Bischofe von Breßlau als ein preußisches Lehen gehöret. Die Hauptstadt Grotkau, Grotgavia, ist mittelmäßig; Neiße aber eine schöne, große und feste Stadt.

2. Das Fürstenthum Münsterberg, Ducatus Munsterbergensis, besser zur Linken, dem Fürsten von Auersberg gehörig. Die Hauptstadt hat gleichen Namen, lat. Munsterberga.

3. Das Fürstenthum Oppeln, Ducatus Oppoliensis, zur Rechten hinüber; die Hauptstadt heißt auch also, lat. Oppolia, und ist itzo die Ober-Amtsregierung über Oberschlesien daselbst.

4. Das Fürstenthum Ratibor, Ducatus Ratiboriensis, besser unten; die Hauptstadt heißt eben also, lat. Ratiboria.

5. Die freye Standesherrschaft Oberbeuthen, Dynastia Beutheniana superior, zur Rechten an den polnischen Gränzen, gehöret dem Grafen Henkel zu.

6. Die beyden Fürstenthümer Jägerndorf und Troppau, Ducatus Carnoviensis & Troppaviensis, die gleich drunter liegen, und beyde dem Fürsten von Lichtenstein gehören.
7. Die freye Standesherrschaft Plesse, Dynastia Plessensis, unten an den polnischen Gränzen, dem Grafen von Promnitz, der sonst in der Niederlaußnitz Güter hat, zuständig.
8. Das Fürstenthum Teschen, Ducatus Teschenensis, besser unten zur Rechten, welches der itzige Kaiser, als Herzog von Lothringen, für die Ansprüche auf das italienische Herzogthum Montferrat zu Lehen hat. Sonst kommen aus diesem Fürstenthume die eigentlichen Heyducken her. Die Hauptstadt Teschen, Teschen s. Tessena, hat eine lutherische Kirche und Schule, und gute Handlung nach Ungarn und Polen.
9. Jabelunka, ganz unten in eben diesem Fürstenthume Teschen, ein vortrefflicher Paß gegen Ungarn.

§. 25. In dem Königreiche Böhmen, welches meist katholisch, und nunmehro, vermöge der 1724 von Kaiser Carl VI aufgerichteten pragmatischen dessen ältester Prinzeßinn Sanction, Maria Theresia, itzt regierender römischen Kaiserinn, als nächster Erbinn der kaiserlichen Erblande und des Königreichs Böhmen und Ungarn zuständig ist, auch fast um und um mit Wäldern umgeben, zählet man sonst 14-18 Kreise: darinnen vor andern verdienen angemerket zu werden:

1. Die drey berühmten Flüsse, die Elbe, Moldau, und Eger, deren bereits oben §. 11. No. IV. Meldung geschehen.
2. Der Böhmerwald, Silva Bohemiæ, worunter man insonderheit diejenige Waldung versteht, wodurch Böhmen von der Oberpfalz und Churbayern abgesondert wird.
3. Riesengebirge, Montes Sudeti, welches ein großes Gebirge zwischen Böhmen und dem schlesischen Fürstenthume

thume Jauer ist, wodurch Böhmen, Schlesien und die Oberlaußnitz von einander unterschieden werden: sonst ist solches wegen des berufenen Gespenstes Rübenzahl sehr beschrien.

4. Prag, Praga, in der Mitten, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, welche für die größte im römischen Reiche gehalten wird, und besteht dieselbe aus drey an einander gebauten Städten, nämlich der Altstadt, Neustadt und kleinen Seite. Das darinnen befindliche königliche Lustschloß heißt das Rathschin. Auch ist daselbst eine treffliche Universität, ein Erzbischof, und viel 1000 Juden. Sonst ist diese Stadt deswegen berühmt, weil der Anfang und das Ende des dreyßigjährigen Krieges von dieser Stadt veranlasset worden. Auch ist sie die Residenz des königlichen Statthalters.

5. Der weiße Berg, gleich bey Prag, wo die Böhmen 1620 die große Schlacht verloren.

6. Eger, Egra, ganz zur Linken an den fränkischen Gränzen, eine wohl gebaute und feste Stadt, in deren Nachbarschaft eine Stunde davon ein berühmter Sauerbrunnen ist.

7. Schlackenwerth, Schlackewerda, oben drüber etwas mehr zur Rechten, eine Stadt nebst einem schönen Schlosse und Garten, die dem Markgrafen von Badenbaden zusteht.

8. Joachimsthal, Vallis Joachimica, welches vor diesem ein berühmtes Bergwerk war, von welchem viele Thaler geschlagen und daher Joachimsthaler genennet worden.

9. Carlsbad, Thermæ Carolinæ, rechter Hand fünf Meilen von Eger, ein kleiner Ort mit einem sehr berühmten Gesundbrunnen und Bade.

10. Teplitz, Teplitium, besser an den sächsischen Gränzen, ein Schloß und eine Herrschaft, ist besonders wegen des warmen Bades berühmt.

11. Friedland, Fridelandia, oben an den laußnitzischen Grenzen, eine Stadt und ein Schloß, den Grafen von Wallenstein gehörig.

12. Tornau, Tornavia, unten fast in der Mitten zwischen Friedland und Prag, eine kleine Stadt und ein Schloß, eben den Grafen von Wallenstein gehörig.

13. Königsgrätz, Reginægradecium, in der Mitten zwischen Glatz und Prag, eine große Stadt, die ein Gymnasium und einen Bischof hat, der unter den Erzbischof von Prag gehöret.

14. Tabor, Tabor, etwan drey Querfinger unter Prag, eine feine Stadt und ein Schloß, davon die Hußiten ehemals Taboriten genennet worden.

15. Pilsen, Pilsenum, oben gegen Prag über an den Gränzen der Oberpfalz, eine große und feste Stadt.

§. 26. In der Markgrafschaft **Mähren**, welche gleichfalls katholisch ist, zu Böhmen gehöret, und folglich nun auch einerley Herrschaft mit demselben unterworfen ist, sind zu merken:

1. Der Fluß **Morau**, dessen schon oben §. 11. No. I. 5. gedacht worden.

2. Brünn, Brinnum, mitten in Mähren, eine berühmte und feste Residenz des Landeshauptmannes. Außerhalb derselben liegt das feste Schloß Spielberg, auf welchem der kaiserliche Hof bis[illegible] die Staatsgefangenen verwahren läßt.

3. Olmütz, Olmutium, oben rechter Hand gegen Schlesien, ist die Hauptstadt, welche fest ist und eine Universität und ein Bisthum hat, das unmittelbar unter dem Pabste steht.

4. Znaim oder Znoin, Znoinum, unten an den österreichischen Gränzen, eine Stadt und Schloß, die im dreyßigjährigen Kriege, bald von dieser bald von jener Partey eingenommen worden.

§. 27. Das Erzherzogthum **Oesterreich** wird in **Ober**- und **Nieder-Oesterreich** eingetheilt, ist ganz katholisch, und gehöret der itzt regierenden Kaiserinn

serinn Maria Theresia, als Erzherzoginn von Oesterreich.

I. In **Nieder-Oesterreich**, Austria Inferiore, zur Rechten, merken wir:

1. **Krems**, Cremsa, eine feine Stadt an der Donau.
2. **Wien**, Vienna oder Vindobona, die Haupt- und bisherige Residenzstadt des röm. Kaisers, die sehr fest ist und einen Erzbischof hat, sammt einer Universität und vortrefflichen Bibliothek. Vor der Stadt ist die sogenannte Favorita, ein schönes Lustschloß, allwo sich der kaiserliche Hof im Sommer vielmal aufhält.
3. **Klosterneuburg**, Monasterium Neoburgicum, gleich zur Linken bey Wien, wo der kaiserliche Hof zum öftern seine Andacht hat.
4. **Ebersdorf**, Eberdorfium, gleich bey Wien, ist ein kaiserl. Lustschloß und Thiergarten, wo sich der Kaiser Carl VI oft mit der Jagd ergötzte.
5. **Schönbrunn**, gleich unter Wien, ein schönes Lustschloß Kaisers Josephi, wo auch dessen Frau Witwe Amalia residirte, und der itzige kaiserliche Hof sich oftmals aufhält.
6. **Laxenburg**, Laxenburgum, besser unten, ein schönes Schloß, wo sich der Kaiser Carl VI oft mit der Reigerbeize belustiget hat.
7. **Baden**, Thermæ Austriacæ, gleich drunter, ein mäßiger Ort, der wegen der warmen Bäder bekannt ist.
8. **Starenberg**, Starenberga, besser unten, das Schloß und Stammhaus der Grafen von Starenberg.
9. **Neustadt**, Neostadium, besser unten zur Rechten an den ungarischen Gränzen, ist ein mittelmäßiger Ort sammt einem Thiergarten. Der Bischof, welcher daselbst ist, gehöret unter den Erzbischof zu Wien.

II. In **Oberösterreich**, Austria Superiore, ist **Linz**, Lentium, welches zur Rechten an der Donau liegt und mit einer Universität versehen, vor andern

dern zu merken. Auch kommen daselbst die österreichischen Stände zusammen.

Der nördliche Theil von Niederösterreich heißt sonst **Mannhartsberg**, gleichwie der südliche Theil der **Wienerwald** genennet wird.

§. 28. Das Herzogthum **Steyrmark** wird auch in **Ober- und Niedersteyren** eingetheilt, ist katholisch und gehöret gleichfalls der itzt regierenden röm. Kaiserinn, Maria Theresia, als Erzherzoginn von Oesterreich.

I. In **Niedersteyren**, Stiria inferiore, sind zu merken:

1. **Grätz**, Græcium, die Hauptstadt an dem Muerflusse, die mit einer Universität versehen ist.
2. **Rackelsburg**, Rackelsburgum, besser unten an eben diesem Flusse, eine vortreffliche Gränzfestung gegen Ungarn, welche schönen Weinwachs hat.
3. **Windischgrätz**, Slavogræcium, an den kärnthischen Gränzen an der Drau, eine landesfürstliche Stadt, davon eine gräfliche Familie den Namen hat.
4. Die **Drau**, Travus, ein Fluß, welcher fast mitten durch Steyrmark fließt. Es entspringt derselbe in Tirol an den salzburgischen Gränzen, läuft durch Kärnthen, Steyermark und Ungarn und ergießt sich unfern Esseck in die Donau.

II. In **Obersteyrmark**, Stiria superiore, zur Linken gegen Kärnthen, sind zu merken:

1. **Seccau**, Seccovium, in der Mitten, ein mäßiger Ort, welcher einen Bischof hat, der unter den Erzbischof von Salzburg gehöret, und ein Reichsfürst ist, doch ohne Sitz und Stimme.
2. **Marienzell**, Mariæ Cella, oben an den österreichischen Gränzen, ein berühmtes Kloster, dahin viele Wallfahrten geschehen.

Zu

Zu Steyrmark gehöret auch die Grafschaft Cilley, Comitatus Cillejensis, unten an den croatischen Gränzen, die nach Absterben der gräflichen Linie nun auch dem Hause Oesterreich gehöret.

§. 29. Das Herzogthum **Kärnthen** wird sonst auch in Ober- und **Niederkärnthen** eingetheilt, ist römischkatholischer Religion zugethan, und gehöret außer etlichen kleinen Orten, welche dem Bischofe von Bamberg darinnen zustehen, auch dem Hause Oesterreich. Man merket darinnen:

1. Clagenfurt, Clagenfurtum, eine große und feste Stadt sammt einer Universität, allwo die Stände ihr Landhaus haben. Eine Meile davon ist der berühmte Fürstenstein, der wegen einer alten besondern Art zu huldigen merkwürdig ist.
2. Gurck, Gurcum, oben drüber ein mittelmäßiger Ort sammt einem Bischofe, der unter dem Erzbischofe von Salzburg steht.
3. St. Andreä, Lavantum, ganz zur Rechten an den steyrischen Gränzen, über Windischgrätz, eine Stadt sammt einem Bischofe, der unter dem Erzbischofe von Salzburg steht.

§. 30. In dem Herzogthume **Crayn**, welches gleichfalls katholisch ist, und dem Hause Oesterreich zusteht, sind zu merken:

1. Laubach, Laubacum, in der Mitten, eine große Stadt, welche die Hauptstadt ist, deren Bischof unmittelbar unter dem Pabste steht, und ein Reichsstand ist, doch ohne Sitz und Stimme.
2. Auersberg, Auersberga, welches zur Rechten gleich dabey liegt, und das Stammhaus der Fürsten von Auersberg ist.
3. Die gefürstete Grafschaft Göritz, Comitatus Goritiensis, zur Linken an dem venetianischen Gebiethe, gehöret dem Hause Oesterreich.

4. Die

4. Die gefürstete Grafschaft Gradisca, Comitatus Gradiscensis, gleich drunter, welche den Grafen von Althan vom Kaiser als ein unmittelbares Reichslehen gegeben.
5. Der Czirnitzer See, Lacus Circoniensis, hinten zur Rechten, auf dem man in einem Jahre soll Korn schneiden, Fische und Vögel fangen können.
6. Die windische Mark, Marchia Vinidorum, die mit zu Crayn gehöret.

Einige rechnen die Städte Aquileja, Triest und Veit oder Fiume auch hieher: sie gehören aber eigentlich zu Italien.

§. 31. In der gefürsteten Grafschaft Tirol, die auch dem Hause Oesterreich gehöret und katholischer Religion zugethan ist, sind merkwürdig:

1. Inspruck, Oenipons, die Hauptstadt an dem Innflusse, wo der kaiserliche Statthalter seinen Sitz hat.
2. Umbras oder Ambras, besser zur Rechten, ein erzherzogliches Lustschloß, wo sonst eine schöne Kunstkammer und Bibliothek gewesen, die aber nunmehr nach Wien gebracht sind.
3. Der Martinsberg, Mons Martini, unter dem Gebirge Zirl, nicht weit von Inspruck, wo sich Maximilian der I einmal in seiner Jugend auf der Gemsenjagd verstiegen hatte.
4. Kufstein, Kufsteinium, ganz oben in der Ecke zur Rechten an der Inn, ein mittelmäßiger Ort, dessen Schloß Geroldseck, welches auf der Inn liegt, für unüberwindlich gehalten wird.
5. Ehrenberg, Ehrenberga, oben an der andern Ecke zur Linken gegen Schwaben, ein Schloß und fester Paß, welcher sonst insgemein die ehrenberger Clause genennet wird. Im Jahre 1552 hat der Churfürst von Sachsen Moritz den Kaiser Karl den V daselbst überrumpelt.
6. Das Bisthum Brixen, Episcopatus Brixinensis, unten zur Rechten, darinnen Brixen, Brixinum, die Residenz

des Bischofs, welcher unter dem Erzbischofe von Salzburg steht, und ein unmittelbarer Reichsstand ist.

7. Tirol, Tiroli, zur Linken, ein altes Bergschloß, davon die Grafschaft den Namen hat.

8. Meran, Merania, gleich drunter, die Residenz der alten Landesherren, welche Herzoge von Meran genennet wurden.

9. Das Bisthum Trident, Episcopatus Tridentinus, darinnen Trident, Tridentum, der Sitz ist, welcher wegen der 1545 daselbst gehaltenen Kirchenversammlung sehr bekannt ist.

10. Roveredo, Roveretum, ganz unten, ein mäßiger Ort.

§. 32. In Schwaben sind nicht nur viele freye Reichsstädte, sondern auch sehr viele weltliche und geistliche Güter: unter welchen jene verschiedenen Reichsfürsten und Grafen, diese aber gewissen Bischöfen, Prälaten und Aebtißinnen zugehören. Am bequemsten kann man dieselbe in der Specialcharte von dem schwäbischen Kreise bemerken, die der sel. Prof. Hase noch entworfen hat; denn daselbst ist deutlich zu erkennen:

1. Das Herzogthum Würtemberg, Ducatus Würtembergicus, welches oben liegt, und blaßgelb illuminirt ist.

2. Die Markgrafschaft Baden, Marchionatus Badensis, die oben zur Linken an das Herzogthum Würtemberg anstößt, und etwas dunkler gelb ist.

3. Die Grafschaft Eberstein, Comitatus Ebersteinensis, zwischen Baden und Würtemberg, welche grasgrün illuminiret ist.

4. Die Herrschaft Lohr oder Lahr, Dynastia Lohrana, unter der Ortenau, gar nicht illuminiret.

5. Die Ortenau, Ortenavia, gleich unter Baden am Rheine, die gleichfalls nicht illuminirt ist.

6. Der Brisgau, Brisgovia, und die vier Waldstädte, quatuor civitates Waldenses, die weiter herab liegen, und weiß sind.

7. Die Grafschaft Bondorf, Comitatus Bondorfiensis, zwischen

schen dem Brisgau und dem Fürstenbergischen, über den Waldstädten, und grasgrün illuminiret.

8. Die Markgrafschaft Hochberg, Marchionatus Hochbergensis, welche oben zwischen dem Brisgau liegt, und blaßgelb illuminiret ist.

9. Die Herrschaft Badenweiler und Röteln, Badenvilla & Dynastia Rötelensis, oder die obere Markgrafschaft Durlach, Marchionatus Durlacensis superior, welche ganz unten am Rheine liegen, und dunkelgelb illuminiret sind.

10. Die untere Grafschaft Hohenberg, Comitatus Hohenbergensis inferior, die unten an der Mitte des Herzogthums Würtemberg um den Neckar herum liegt und weiß ist.

11. Das Fürstenthum Hohenzollern, Principatus Hohenzolleranus, gleich drunter, welches dunkelgelb illuminirt ist.

12. Die obere Grafschaft Hohenberg, Comitatus Hohenbergensis superior, besser unten zur Linken, welche weiß ist.

13. Das Fürstenthum Fürstenberg, Principatus Fürstenbergensis, welches die meergrün illuminirten Flecke Landes sind, die oben zwischen dem Würtembergischen und Badischen anheben, von dar herunter gehen, sich nebst dem Brisgau nach der rechten Hand zu wenden, um die Grafschaft Hohenberg herum drehen, und hinten noch an verschiedene Landschaften angränzen.

14. Die Landgrafschaft Nellenburg, Landgraviatus Nellenburgicus, die mitten unter den Fürstenbergischen liegt, und weiß ist.

15. Die Landgrafschaft Sulz, Landgraviatus Sulzensis, oder der Klettgau, Pagus latobricus, und die gefürstete Grafschaft Auersberg, Comitatus Auersbergensis, sonst Thengen genannt, neben den vier Waldstädten am Rheine her, und blaßgelb illuminiret.

16. Das Bisthum Constanz oder Costnitz, Episcopatus Constantiensis, besser zur Rechten um den Bodensee herum, roth illuminiret.

17. Die Grafschaft Montfort, Comitatus Montfortensis, besser zur Rechten, welche meergrün illuminiret ist.

18. Eine

18. Eine große österreichische Landvogtey, die um erstgedachte Grafschaft herum liegt, und weiß ist.

19. Die Grafschaft Königseck = Rotenfels, zur Rechten neben der Mitte vorgedachter österreichischer Landvogtey, die meergrün illuminiret ist.

20 Die Grafschaft Königseck = Aulendorf, die über Ravensburg hinauf liegt und meergrün illuminiret ist.

21. Die Grafschaft Waldburg, worinnen die Grafschaften Wurzach, Wolfseck und Zeyl, die zusammen neben vorgedachter österreichischer Landvogtey rechter Hand herab liegen, und Meergrün illuminiret sind.

22. Das fürstliche Stift Kempten, Abbatia Campidunensis, welches der carmesinroth illuminirte Fleck Landes besser zur Rechten, neben der Grafschaft Waldburg um den Jlerfluß her ist.

23. Einige freye Reichslande über der Grafschaft Waldburg, die theils hellroth, theils purpurfarben, wie alle freye reichsstädtische Gebiethe auf dieser Charte, illuminiret sind.

24. Die Herrschaft Rechberg, Dynastia Rechbergensis, welche neben vorbeschriebenem Lande jenseits der Jler herab liegt, und hellgrün illuminiret ist.

25. Das Fürstenthum Zollernsigmaringen, Principatus Zolleranus Sigmaringensis, welches dunkelgelb ist, die Herrschaft Scheer, Dynastia Scherensis, welche meergrün illuminiret ist, sammt der fürstlichen sternbergischen Herrschaft Gundelfingen, Dynastia Gundelfingensis, welche zusammen linker Hand zwischen dem Fürstenbergischen, Würtembergischen und Königseckischen um die Donau herliegen.

26. Die österreichische Herrschaft Ehingen, Dynastia Ehingensis, die zur Rechten neben Gundelfingen liegt und weiß ist.

27. Die Grafschaft Justingen, Comitatus Justingensis, die über voriger Herrschaft herliegt und grasgrün illuminiret ist.

28. Die Herrschaft Schelklingen, Dynastia Schelklingensis, darneben, weiß.

29. Das Ulmer Gebiete, Tractatus Ulmensis, besser zur Rechten, welches purpurfarben illuminiret ist.

30. Die Markgrafschaft Burgau, Marchionatus Burgaviæ, die noch besser zur Rechten und weiß ist.

31. Die Grafschaft Oettingen, Comitatus Oettingensis, oben über der Markgrafschaft Burgau, welche dunkelgelb illuminiret ist.

32. Das fürstliche Stift Elwangen, Præpositura Elwangensis, welche oben zur Linken über Oettingen und carmesinroth illuminiret ist.

33. Die reichsgräflichen fuggerischen Lande, Terra Fuggerorum, welche unter der Markgrafschaft Burgau zerstreuet liegen, und grasgrün illuminiret sind.

34. Das Fürstenthum Mindelheim, Principatus Mindelheimensis, zwischen den fuggerischen Landen und dem Stifte Kempten, welches meergrün illuminiret ist.

35. Das Bisthum Augspurg, Episcopatus Augustanus, welches theils neben und zwischen der Markgrafschaft Burgau theils unter Kempten her zerstreuet liegt, und hellroth illuminiret ist.

§. 37. Das Herzogthum Würtemberg hat seinen eigenen Herrn, und ist der evangelischen Religion zugethan. Die merkwürdigsten Orte darinnen sind:

1. Der Neckarfluß, dessen oben §. 11. No. II, 2. bereits gedacht worden, und welcher mitten durch dieses Herzogthum fließt.

2. Stutgard, Stutgardia, fast in der Mitten, nicht weit von dem Neckar, die Hauptstadt und Residenz des Herzogs von Würtemberg, wo eine kostbare Antiquitäten- und Kunstkammer, wie auch ein fürstliches Gymnasium ist.

3. Eßlingen Eslinga, gleich gegen über zur Rechten über dem Neckar hart am Flusse, ist eine kaiserliche freye Reichsstadt, die lutherischer Religion ist und unter würtembergischen Schutze steht.

4. Lud-

4. Ludwigsburg, Castrum Ludovici, zwo Meilen über Stuttgard, ein vortreffliches Lustschloß des Herzogs von Würtemberg, woselbst er sich auch meistens aufzuhalten pfleget.

5. Waiblingen, Weiblinga, besser oben, ein mäßiger Ort, davon der im zwölften und folgenden Jahrhunderte bekannte Name der Gibellinen hergekommen seyn soll.

6. Schorndorf, Schorndorfium, gegen über zur Rechten, eine feste Amtsstadt, sammt einem alten fürstlichen Schlosse und Zeughause.

7. Heilbrunn, Heilbrunna, ganz oben in der Mitten am Neckar, eine kaiserliche freye Reichsstadt lutherischer Religion. In der Gegend ist auch trefflicher Weinwachs und ein Gesundbrunnen.

8. Wimpfen, Wimpina, nicht weit davon ganz oben zur Linken am Neckar, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die wegen ihrer hohen Lage sonst Wimpfen am Berge genennet wird. Sonst ist die lutherische Religion darinnen im Gange.

9. Die Neustadt, Novostadium s. Neostadium, ganz oben zur Rechten am Kocherflusse, eine schöne und große Stadt, insgemeim Neustadt an der Linden genannt: und das von einer nahe dabey stehenden großen Linde. Sonst wird von eben dieser Stadt eine Nebenlinie aus dem Hause Würtemberg die neustädtische Linie genannt.

10. Göppingen, Göppinga, eine kleine Stadt und ein Schloß sammt einem berühmten Gesundbrunnen, unten zur Rechten gegen Eßlingen über.

11. Das Bollerbad, Thermæ Bolleranæ, besser unten, ein berühmtes Gesundbad.

12. Die freye Herrschaft Wiesensteig, Dynastia Wiesensteigensis, besser unten, die an Bayern und Fürstenberg gehöret, und meergrün illuminiret ist.

13. Blaubeuren, Burrhonium oder Blauburnium, ein mittelmäßiger Ort hinten an der Ecke zur Rechten,

woselbst eine schöne Klosterschule ist, in welcher etliche zwanzig fürstliche Alumni versorget werden.

14. Aurach, Auracum, zur Linken neben der Herrschaft Wiesensteig, ein mittelmäßiger Ort sammt einem Bergschlosse Hohenaurach genannt, welches den Titel einer Grafschaft führet und starken Leinwandhandel treibt.

15. Reutlingen, Reutlinga, besser zur Linken, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die unter würtembergischen Schutze steht.

16. Tübingen, Tubinga, eine schöne Stadt, besser zur Linken am Neckar, darinnen eine berühmte Universität und ein Collegium illustre, desgleichen ein fürstliches theologisches Stipendium, darinnen 200 = 300 Stipendiaten erhalten werden.

17. Weil, Wila, eine kaiserliche freye Reichsstadt katholischer Religion, zur Rechten gegen Stuttgard über.

18. Das Wildbad, ein berühmter Gesundbrunnen ganz zur Linken.

19. Kalw oder Kalb, Calva, eine treffliche Handelsstadt, die zwischen den beyden vorigen Orten liegt.

§. 38. Die Markgrafschaft **Baden** wird in **Oberbaden oder Badenbaden** (Marchionatus Badena-Badensis und in **Unterbaden oder Badendurlach** (Marchionatus Badena-Durlacensis) eingetheilt, und wird auch von zween besondern Markgrafen beherrschet, deren jener, nämlich der Markgraf von Badenbaden katholischer Religion, dieser aber der lutherischen Religion zugethan ist.

I. Zu **Badendurlach** gehöret:

1. Durlach, Durlacum, die Hauptstadt oben in der Mitten, darinnen ein schön Schloß und Gymnasium ist. Nicht weit von der Stadt aber ist ein neu Schloß und die Stadt, Carlsruhe genannt, wo sich der Herr Markgraf meistens aufhält.

2. Pforz=

2. Pforzheim, Pfortzhemium, ein mittelmäßiger Ort, fast an den würtembergischen Gränzen.

II. Zu Badenbaden gehöret:

1. Rastatt, Rastadium, ein schöner Ort, fast in der Mitten des Markgrafthums, allwo das prächtige Residenzschloß ist, welches Prinz Louis von Baden erbauet hat. Sonst ist der Ort wegen des berühmten rastadtischen Friedens, der 1714 zwischen dem Prinzen Eugenio und Marschall de Villars daselbst geschlossen worden, sehr bekannt.
2. Stolhofen, Stolhofa, ein trefflicher Paß besser unten am Rheine.
3. Baden, Badena, zur Rechten gegen über, war sonst die Hauptstadt, und sind daselbst viel heisse Gesundbäder und ein fürstliches Residenzschloß.

§. 39. Die Grafschaft Eberstein gehöret verschiedenen Herren zu, nämlich dem Herzoge von Würtemberg, den Markgrafen von Baden, den Grafen von Wolkenstein, den Grafen von Gronsfeld und dem Bischofe von Speyer.

§. 40. In der Ortenau liegen etliche Reichsstädte, und haben auch unterschiedliche Reichsprälaten und Herrschaften darinnen ihre Güter. Die vornehmsten Orte sind:

1. Die Kinzing, Kinzinga, ein kleiner Fluß, der mitten durch fließt, und bey Kehl in den Rhein fällt, übrigens aber im Herzogthume Würtemberg entspringt.
2. Kehl, Kehla, ganz zur Linken in der Mitten am Rheine, eine starke Reichsfestung.
3. Offenburg, Offenburgum, in der Mitten an der Kinzing, eine freye Reichsstadt, katholischer Religion, die unter österreichischem Schutze ist.
4. Gengenbach, Gengenbacum, besser unten, eine kleine freye Reichsstadt, wo sich ein Abt befindet, der ein freyer Reichsstand ist.

5. Zell am Hammerbach, Zella, gleich darneben, eine kleine kaiserliche Reichsstadt.

§. 41. Die Herrschaft **Lahr**, welche meist lutherisch ist, gehöret nunmehro den Fürsten von Nassau-Usingen, und ist **Lahr** oder **Lohr**, Lohra, der bekannteste Ort darinnen.

§. 24. Der **Brisgau** gehöret dem Hause Oesterreich und ist meist katholisch. Die bekanntesten Oerter darinnen sind:

1. Brisach, Brisacum, auf der Seite an dem Rheine, eine der besten Festungen auf einem Felsen: gegen welcher über jenseits des Rheines noch eine andere Festung Neubrisach oder das königliche Brisach, Brisacum regium, genannt, die von den Franzosen erbauet ist.

2. Freyburg, Friburgum, die Hauptstadt im Brisgau; gegen über zur Rechten, welche fest ist.

3. Heidersheim, Heidershemium, der Sitz des Johanniter-Meisters, nahe bey Brisach.

§. 43. Die Herrschaft **Bondorf**, gehöret den Benedictinern zu S. Blasii, welches eine reiche Abtey ist, die darinnen liegt, deren Abt 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben worden.

§. 44. Die vier Waldstädte sind **Rheinfelden**, Rhenofelda; **Seckingen**, Seconium; **Laufenburg**, Lauffenburgum und **Waldshut**, Waldshutum, welche allesammt oben am Rheine liegen, und dem Hause Oesterreich zugehören.

§. 45. Die Markgraffschaft **Hochberg**, gehöret dem Markgrafen von Durlach: desgleichen auch die Herrschaft **Badenweiler** und **Röteln**.

§. 46. Das Fürstenthum **Hohenzollern** hat seine eigenen Herren, die sich in die **Hechingische** und **Sigmaringische Linie** eintheilen, römischkatholischer Religion zugethan, und des heil. röm. Reichs Erbkämmerer sind.

§. 47. Die **obere** und **untere Grafschaft Hohenberg** gehöret dem Hause Oesterreich, und ist in jener annoch ins besondere zu merken:

1. **Villingen**, Villinga, ein fester Ort, der sonst mit zum Brisgaue gerechnet wird.
2. **Rothweil**, Rothevilla, eine katholische freye Reichsstadt gegen über am Neckar.
3. **Rothenmünster**, Abbatia Monasterii rubri, ein gleich unter Rothweil gelegenes Cisterciencerkloster, dessen Aebtißinn ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 48. Das Fürstenthum **Fürstenberg** gehöret besondern Fürsten dieses Namens, die sich in verschiedene Linien vertheilet hatten, nämlich in die **fürstliche** oder **Heiligenbergische**, und in die **gräfliche** oder **Blumbergische**, welche letztere sich wieder in die **mößkirchische** und **stülingische** eingetheilet hatte: von allen aber blühet nur noch die stülingische allein. Sonst sind darinnen zu merken:

1. **Der Schwarzwald**, Silva Nigra, ein großer Wald und eine Landschaft, die am Rheine bey Rheinfelden und Seckingen anfängt, und sich zwischen dem Brisgau und diesem Fürstenthume bis hinauf an die Markgrafschaft Baden erstrecket.
2. **Das Kinzingerthal**, Vallis Kitzingensis, welches ein gewisser Distrikt ist, der oben um die Kinzing, die mitten durchfließt, herliegt, und wo die Franzosen im Jahre 1703 durchgedrungen sind.
3. **Doneschingen**, Doneschinga, unten gegen S. Blasii über, ein Schloß und großer Flecken, bey welchem die Donau entspringt.

4. Die Landgrafschaft Baar, Landgraviatus Barrensis, rechter Hand gegen über.

5. Pfullendorf, Pfullendorfium, ganz hinten zur Rechten, eine kleine katholische freye Reichsstadt.

6. Uberlingen, Uberlinga, unten am Bodensee, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die halb lutherisch und halb katholisch ist.

7. Salmannsweiler, Abbatia Salmannsweilerensis, eine reiche Abtey, besser zur Rechten, deren Abt Cistercienserordens, und ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 49. Die Landgrafschaft Nellenburg gehöret dem Hause Oesterreich, und liegt darinnen nicht weit vom Bodensee die Bergfestung Hohentwiel, Duellium, welche dem Herzoge von Würtemberg gehöret.

§. 50. Die Landgrafschaft Sulz gehöret dem Fürsten von Schwarzenberg: die gefürstete Grafschaft Auersberg aber den Grafen von Auersberg im Herzogthume Crayn.

§. 51. In dem Bisthume Costnitz sind merkwürdig:

1. Die Stadt Costnitz, oder Constanz, Constantia, unten am Bodensee, welche vornehmlich wegen der 1415 daselbst gehaltenen Kirchenversammlung bekannt ist, und sonst eine freye Reichsstadt war, nun aber unter österreichischer Bothmäßigkeit steht.

2. Petershausen, Abbatia Petershusana, eine gleich daran liegende reiche Abtey Benedictinerordens, deren Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist, und woselbst sich der Bischof von Costnitz gar oft aufhält.

3. Die Insel Reichenau, Augia dives, oder Reichenavia, die dem Bischofe von Costnitz unter dem Titel einer Herrschaft gehöret.

4. Mersburg, Mersburgum, eine kleine Stadt jenseits des Bodensee, wo der Bischof von Costnitz oft residirt.

§. 52

§. 52. Die Grafschaft Montfort gehöret meistens dem Hause Oesterreich. Wir merken darinnen:

1. Die Herrschaft Tetnang, Dynastia Tetnangensis, und das Schloß Argen fast am Bodensee, welches den Grafen von Montfort gehöret.
2. Das fürstl. Stift und die Stadt Lindau, Lindavia, unten am Bodensee, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die lutherischer Religion ist, und auf zwoen Inseln liegt, und gute Handlung treibt. Auch ist daselbst eine Aebtißinn, die ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 53. In der neben erstbeschriebener Grafschaft Montfort gelegenen großen österreichischen Landvogtey sind merkwürdig:

1. Baind, Abbatia Baintensis, ein ganz oben in der Ecke gelegenes Nonnenkloster, dessen Aebtißinn ein unmittelbarer Reichsstand ist, wie alle geistliche freye Reichsstände auf dieser Charte, hellroth illuminiret.
2. Weingarten, Abbatia Weingartensis, eine gleich drunter gelegene Abtey Benedictinerordens, deren Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist.
3. Ravensburg, Ravensburgum, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die halb lutherisch ist, und unter voriger Abtey liegt.
4. Die Abtey Weissenau, Abbatia Weissenaviensis, drunter, deren Abt ein freyer Reichsstand ist.
5. Buchhorn, Buchhornia, zur Linken am Bodensee, eine kleine freye Reichsstadt, die unter der Reichsstadt Ueberlingen ihrem Schutze ist.
6. Wangen, Wangena, jenseits der Grafschaft Montfort zur Rechten, ist eine kaiserliche freye Reichsstadt, katholischer Religion, wo viel Leinwand und Papier gemacht wird.
7. Isny, Isnæ, besser unten, eine freye Reichsstadt, darinnen das Kloster St. Georg, Augustinerordens, einen Abt hat, der ein Reichsstand ist.

8. Die österreichische Herrschaft **Bregenz**, Dynastia Bregentiæ, unter Lindau, deren Hauptstadt gleichen Namen hat: davon der Costnitzer- oder Bodensee, auch der Bregenzersee genennet wird.

§. 54. Die Grafschaft **Königseck** hat ihren eigenen Grafen, dessen Geschlecht sich in die **rotenfelsische** und **aulendorfische** Linie eintheilet.

§. 55. Die Grafschaft **Wolfseck** gehöret den Grafen von Waldburg: die Grafschaft **Zeyl** aber den Grafen von Zeyl.

§. 56. In dem Stifte **Kempten**, ist die kaiserliche freye Reichsstadt **Kempten**, Campidunum, und gleich bey derselben die gefürstete Abtey, deren Abt ein freyer Reichsstand und Erzmarschall bey der Kaiserinn ist.

§. 57. Unter denen über der Grafschaft **Waldburg** gelegenen freyen Reichslanden ist zu merken:

1. Der **Federsee**, Lacus Plumarius, zur Linken.
2. **Buchau**, Buchavia, unten daran, eine kaiserliche freye Reichsstadt: nebst einer Abtey, deren Aebtißinn ein freyer Reichsstand ist.
3. **Schussenried**, Abbatia Schussenriedensis, besser unten, ein Kloster Prämonstratenserordens, dessen Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist.
4. **Bibrach**, Biberacum, zur Rechten, nicht weit vom Federsee, eine kaiserliche freye Reichsstadt vermischter Religion, allwo viel Barchet gemacht wird.
5. **Guttenzell**, Abbatia Guttenzellensis, zur Rechten gegen über am Ilerflusse, ein Frauenkloster, dessen Aebtißinn ein freyer Reichsstand ist.
6. **Heggenbach**, Abbatia Heggenbacensis, ein Frauenkloster oben zwischen vorigen beyden, dessen Aebtißinn ein freyer Reichsstand ist.

7. Ochsenhausen, Abbatia Ochsenhusana, zwischen Biberach und Guttenzell, ein Flecken und eine Abtey Benedictinerordens, dessen Abt ein unmittelbarer Reichsstand, und seit 1747 zum Reichsfürsten erhoben ist.
8. Münchroden, Monachorum Rodum, besser unten, ein Kloster Prämonstratenserordens, dessen Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 58. Die Herrschaft **Rechberg** gehöret den Grafen von Rechberg, deren Grafschaft oben zur Rechten neben dem Würtembergischen gelegen.

§. 59. Das Fürstenthum **Zollernsigmaringen** gehöret den Fürsten von Hohenzollern, die sich in zwo Linien theilen, nämlich in die **hechingische** und **sigmaringische**, wie oben §. 46. bereits angemerkt worden.

§. 60. Die Herrschaft **Scheer** gehöret den Grafen Truchses von Waldburg.

§. 61. Die Herrschaft **Gundelfingen** gehöret den Fürsten von Fürstenberg.

§. 62. Die Herrschaft **Ehingen** gehöret dem Hause Oesterreich.

§. 63. Die Grafschaft **Justingen**, welche eigentlich eine reichsfreye Herrschaft ist, gehöret den Freyherren von Freyberg eisenbergischer Linie, welche Sitz und Stimme auf den Reichstägen haben.

§. 64. Die Herrschaft **Schelklingen** gehöret dem Hause Oesterreich.

§. 65. In dem **Ulmergebiethe** ist zu merken:

1. **Ulm**, Ulma, eine große freye Reichsstadt, wo die Iler in die Donau fließt; sie ist lutherischer Religion, und treibt gute Handlung mit Barchet, Wollen, Leinwand, Eisen 2c. auch hat sie ein schönes Gymnasium. Sie ist eine von den vier ausschreibenden Reichsstädten, hat des schwäbischen Kreises Archiv, und unter den schwä-

schwäbischen Reichsstädten den Vorsitz. Uebrigens gehören dazu fünf Herrschaften, nämlich Geißlingen, Langenau, Leipheim, Wain und Albeck.

2. Elchingen, Abbatia Elchingensis, ein Kloster an der Donau besser unten, dessen Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 66. In der Markgrafschaft Burgau, welche dem Hause Oesterreich zugehöret, ist zu merken:

1. Dillingen, Dillinga, eine Stadt und ein Schloß, führet den Titel einer Grafschaft, ist die ordentliche Residenz des Bischofs von Augspurg, und hat eine katholische Universität.

2. Gunzberg, Guntzberga, oben an der Donau hart am Ulmer Gebiethe, ein mittelmäßiger Ort und ein Schloß.

3. Burgau, Burgavia, drunter, ist die Hauptstadt dieser Markgrafschaft.

4. Die Herrschaft Tanhausen, Dynastia Tanhusana, unten zur Linken, hat den Titel einer Reichsgrafschaft und gehöret den Grafen von Stadion, die es den Grafen von Sinzendorf abgekauft haben.

5. Ursperg, Abbatia Urspergensis, gleich drunter, eine reiche Abtey, deren Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 67. Die Grafschaft Oettingen hat ihre eigenen Herren, die sich in zwo Linien theileten, deren eine in den Fürstenstand erhoben, die andere aber die wallersteinische oder gräfliche genennet wurde. Diese theilete sich noch weiter in die spielbergische, wallersteinische und katzensteinische Linie. Nach Abgange der ältern fürstlichen Linie 1731 aber wurde die spielbergische 1734 in den Reichsfürstenstand erhoben, und führet nunmehro den Titel fort. In der Grafschaft merket man:

1. Die

1. Die Herrschaft Grafeneck, Dynastia Graveneccensis, unten, welche nach Absterben der Grafen dieses Namens, 1723 an den Fürsten von Thurn und Taxis gekommen ist.

2. Bopfingen, Bopfinga, eine kleine lutherische freye Reichsstadt oben zur Linken.

3. Dünkelsbühl, Dunkelspila, oben linker Hand in der Ecke, eine freye Reichsstadt, deren Bürgerschaft meist lutherisch ist.

4. Nördlingen, Nordlinga, gerade gegen über zur Rechten, eine große kaiserliche freye Reichsstadt, bey welcher 1634 die merkwürdige Schlacht geschah, darinnen die Schweden und Protestanten von den Kaiserlichen geschlagen worden.

5. Oettingen, Oettinga, oben drüber an den fränkischen Gränzen, die Hauptstadt dieser Grafschaft, die halb lutherisch und halb katholisch ist.

6. Die Grafschaft Pappenheim, Comitatus Pappenhemiensis, hinten zur Rechten an den fränkischen Gränzen, deren Grafen Erbmarschalle des heil. römischen Reichs sind, auch sonst in Schwaben mehr Güter haben.

§. 68. In dem fürstlichen Stifte Elwangen, welches itzo dem Churfürsten von Trier als Probste von Elwangen zugehöret, ist:

1) Elwangen, Elwanga, welches nicht weit von Nördlingen liegt, die Haupt- und Residenzstadt des Probstes.

2) Die freye Reichsstadt Halle, Hala Suevorum, oben an den fränkischen Gränzen, sonst schwäbisch Hall genannt; sie ist lutherischer Religion zugethan, und hat vortreffliche Salzwerke.

3) Die kleine freye Reichsstadt Alen, Alena, oben zur Linken am Kocherflusse, wo viele Aele gefangen werden.

§. 69. Die reichsgräflichen fuggerischen Lande haben unterschiedliche Herren dieses Namens, welche

welche sich in gar viele Linien zertheilen. Wir merken in dem Theile neben Mindelheim:

1.) Weissenhorn, oben zur Rechten, eine Stadt und ein Schloß, gehöret dem Hause Oesterreich.

2. Rockenburg, Abbatia Roggenburgensis, ein Prämonstratenser Mönchskloster, dessen Abt ein Reichsstand ist.

3. Memmingen, Memminga, unten zur Linken, eine große lutherische freye Reichsstadt, darinnen doch viele katholische Klöster sind.

§. 70. Das Fürstenthum **Mindelheim** gehöret dem Churfürsten von Bayern, und ist darinnen das Kloster **Irsingen**, Abbatia Irsingensis, welches rechter Hand fast in der Mitten liegt, und dessen Abt ein Reichsstand ist, insbesondere zu merken.

§. 71. In dem Bisthume **Augspurg** zeiget sich vor andern Orten, die kaiserliche freye Reichsstadt **Augspurg**, Augusta Vindelicorum, die oben an der Spitze am Lech liegt, und theils lutherischer theils katholischer Religion zugethan ist. Im Jahre 1530 ist daselbst das berühmte augspurgische Glaubensbekenntniß dem Kaiser Karl V auf dem Reichstage übergeben worden. Der Bischof hat seinen Sitz zu Dillingen in der Markgrafschaft Burgau.

Anmerkungen zum Schwabenlande.

1. Finden sich außer dem Herzogthume Würtemberg, welches oben beysammen liegt, noch etliche Landschaften, die hin und wieder in Schwaben zerstreuet liegen, und gleichfalls Würtembergisch sind: wie sie dann eben deswegen auf der Charte bloß gelb überstrichen worden: als

1) Ein

1) Ein klein Stückchen Landes zwischen dem Fürstenbergischen an der Donau.
2) Ein großer Flecken zwischen der österreichischen Oberngrafschaft Hohenberg und dem Fürstenthume Zollern.
3) Ein etwas kleiner Flecken hinten zur Rechten neben der Mitte der Markgrafschaft Burgau.
4) Ein größeres Stück über dem Ulmergebiethe.

2. Wird ein gewisser Strich Landes in Schwaben, welcher sich von Schafhausen bis gegen Waldshut bey vier Meilen am Rheine hinunter erstrecket, insgemein der Klettgau, Clettgavia, genennet, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

3. Ist noch ein anderer Strich Landes in Schwaben, welcher zwischen dem Costnitzer See, dem Flusse Lech, der Donau, und Tirol innen liegt, und zusammen der Algow, Algovia, genennet wird. Darunter sind also alle diejenigen Länder zu verstehen, welche in selbiger Gegend liegen, als:

1) Die reichsgräflichen Fuggerischen Lande.
2) Das Bisthum Basel.
3) Die Markgrafschaft Burgau.
4) Das Fürstenthum Mindelheim.
5) Das fürstliche Stift Kempten.
6) Die Grafschaft Montfort 2c.

4. Wird derjenige Strich Landes, der unten am Rheine, ehe er in den Bodensee kömmt, zu beyden Seiten hinan liegt, das Rheinthal, Vallis Rhenana, genennet.

5. Linker Hand neben der Markgrafschaft Burgau ist ein Fleck Landes, welcher in unserer Charte hellroth illuminirt ist und mit zum Algow gerechnet wird. Darinnen liegt Wettenhausen, Abbatia Wettenhusana, eine Abtey, deren Abt ein unmittelbarer Reichsstand ist: und wird dieses Land sonst mit zur Markgrafschaft Burgau gerechnet.

6. Alles, was in dieser Charte von Schwaben nicht illuminiret ist, und dem Hause Oesterreich zugehöret, heißt zusammen die vorderösterreichischen Lande.

§. 72.

§. 72. In dem Bisthume Basel, welches mit dem schweizerischen Orte Basel nicht zu vermengen ist, hat man **Brondrut** oder **Borentrui**, Brundusia, die Residenz des Bischofes, der ein Stand des Reichs ist, vor andern zu merken.

§. 73. In der Grafschaft **Mümpelgard**, welche meist lutherisch ist und jetzo dem Herzoge von Würtemberg gehöret, ist **Mümpelgard**, Mons Bellicardus, als die Hauptstadt, vor andern Orten zu merken.

§. 74. Im **Sundgau**, welches meist katholisch ist und nun unter Frankreich steht, sind drey namhafte Orte, als

1. **Pfirt**, Ferreta, die Hauptstadt, welche den Titel einer Grafschaft hat.
2. **Hünningen**, Huninga, eine treffliche Festung gegen Basel über.
3. **Mühlhausen**, Mülhusa, eine schöne Stadt, die unter schweizerischem Bunde steht.

§. 75. Das **Elsaß** wird in das **obere** und **untere Elsaß** eingetheilt, und ist nun auch der Krone Frankreich einverleibt, und theils lutherischer theils katholischer Religion zugethan.

I. Im **obern Elsasse** sind zu merken:

1. **Neubrisach**, Brisacum Novum, oder das königliche Brisach, Brisacum Regium, gleich am Rheine gegen Altbrisach über, welches eine treffliche Festung ist.
2. **Colmar**, Colmaria, gleich neben Brisach, welches die Hauptstadt des obern Elsasses ist, und trefflichen Weinwachs hat: auch ist daselbst ein königlich-französisches Conseil.
3. **Rappoltstein**, Rupes Rapoldi, ein altes Schloß nicht weit von Colmar, davon die Grafschaft Rappoltstein, die da

herum

herum liegt, und davon der Herzog von Zweybrücken Besitzer ist, den Namen hat.

4. Schlettstadt, Selestadium, besser oben, ein mittelmäßiger Ort, welcher ziemlich befestiget ist.

5. Benfelden, Benfelda, ein mäßiger Ort, allwo sonst die Residenz des Bischofs von Straßburg gewesen. Nicht weit davon ist die Gränzscheidung zwischen dem obern und untern Elsasse.

II. Im untern Elsasse merket man:

1. Straßburg, Argentoratum, besser oben am Rheine, war sonst eine kaiserliche freye Reichsstadt, nun aber heißt sie die königliche freye Reichsstadt. Die Bürgerschaft sowohl, als der Rath, sind halb lutherisch und halb katholisch, und ist daselbst eine berühmte Universität, desgleichen ein schön Gymnasium, eine schöne Bibliothek, und ein vortreffliches Theatrum Anatomicum. Sonst ist daselbst der wunderwürdige Bau des Doms, das Münster genannt, sammt dem darinnen befindlichen sehr kostbaren Uhr- und Orgelwerke zu merken. Auch hat die Stadt einen Bischof, und ist nicht nur an sich selbst sehr wohl befestiget, sondern hat auch gegen den Rhein zu eine sehr feste reguläre Citadelle. Endlich ist auch zu merken, daß die freye Ritterschaft des untern Elsasses in dieser Stadt ihre monatlichen Zusammenkünfte hat.

2. Bischweiler, Episcovilla, gleich bey Straßburg, ein schöner Marktflecken, nebst einem schönen Schlosse, welches sonst die Residenz des Herzogs von Birkenfeld war.

3. Die Grafschaft Lichtenberg und Ochsenstein, Comitatus Lichtenbergensis & Ochsensteinensis, auch nicht weit von Straßburg, darinnen Buxweiler, Buxovilla, der beste Ort und die Residenz der Prinzen von Darmstadt ist, denen diese Grafschaft zugehöret.

4. Zabern, sonst Elsaß-Zabern, Tabernæ Alsatiæ, genannt, auch nahe bey Straßburg, die itzige Residenz des Bischofs von Straßburg.

5. Hagenau, Hagenovia, auch in dieser Gegend, hat den Namen einer Landvogtey und ist ziemlich fest.

6. Fortlouis, Fortalitium Ludovici, darneben am Rheine, eine vortreffliche Festung.

7. Landau, Landavia, nicht weit von dem Herzogthume Zweybrücken, eine treffliche Festung.

8. Weissenburg, Weissenburgum, sonst Kronweissenburg genannt, ein mäßiger Ort, an welchem sich der König von Polen Stanislaus eine geraume Zeit aufgehalten hat.

9. Die Grafschaft Lützelstein, darinnen Lützelstein, Lützelsteinium, ein festes Schloß: es gehöret dieselbe nunmehr dem Pfalzgrafen von Zweybrücken, und ist daselbst das Begräbniß der alten Grafen von Veldenz.

§. 76. Im **Westrich**, welches verschiedenen Herrschaften, insonderheit aber mit zu Lothringen, den Grafen von Nassau, und andern daherum wohnenden Rheingrafen gehöret, und theils lutherischer, theils katholischer Religion zugethan ist, sind zu merken:

1. Die Grafschaft Bitsch, Comitatus Bidecensis, die mit zu Lothringen gehöret, deren Hauptstadt gleichen Namen hat.

2. Die Herrschaft Finstringen, Dynastia Finstringensis, die den Wild- und Rheingrafen zugehöret.

3. Sarwerden, Comitatus Sarwerdensis, eine Grafschaft, die mit zu Lothringen gehöret.

4. Die Grafschaft Sarbrücken, Comitatus Saræpontanus, darinnen die Hauptstadt gleiches Namens, Saræpons; die nun den Grafen von Nassau oder Fürsten von Usingen gehöret.

5. Sarlouis, Castellum Ludovici ad Saravum s. Saravus Ludovici, eine schöne Festung, die dem Könige in Frankreich gehöret, sonst aber eigentlich zu Lothringen zu rechnen ist.

6. Ott-

6. Ottweiler, Ottonis Villa, ein mäßiger Ort, nebst einem schönen Schlosse, das sonst die Residenz eines der Grafen von Nassau gewesen.

7. St. Wendel, Fanum S. Wandalini, ein mäßiger Ort, gleich über Ottweiler, welcher dem Churfürsten von Trier gehöret.

§. 77. In dem Churfürstenthume oder Erzbisthume Trier, welches seinen eigenen Herrn hat, katholisch ist, und an der Mosel herab liegt, sind zu merken:

1. Trier, Treviri, oben an der Mosel, die Haupt- und Residenzstadt des Churfürsten, welche für die älteste Stadt in Europa gehalten wird, nach dem bekannten Verse,

Ante Romam Treviris stetit annos mille trecentos.

Auch ist daselbst eine katholische Universität.

2. Die Saar, Sara s. Saravus, ein Fluß, welcher im vogesischen Gebirge entspringt, und nicht weit oberhalb Trier sich in die Mosel ergießt.

3. Coblenz, Confluentiæ, eine schöne Stadt, wo die Mosel in den Rhein fließt. Der Churfürst hält sich öfters daselbst auf. Gleich gegen über, diesseits des Rheins, ist die schöne und berühmte Festung Hermanstein oder Ehrenbreitstein, Castrum Ehrenbreitsteinianum, s. Castellum Hermanni, die mit zu Coblenz gerechnet wird.

4. Montabour, Mons Thabor, eine Stadt und ein Amt, diesseits des Rheins.

§. 78. In der Eifel, welche unterschiedlichen Herren gehöret, meist katholisch ist, und über dem Erzbisthume Trier liegt, sind zu merken:

1. Die Grafschaft Reifersscheid, den Grafen von Salm-Reiferscheid gehörig.

2. Die Grafschaft Virneburg, Comitatus Virneburgensis, den Grafen von Löwensteinwertheim gehörig, die ihre Güter sonst in Franken haben.

3. Die Grafschaft Manderscheid, die den Grafen von Manderscheid zugehöret, wovon nur noch die Blankenheimische Linie übrig ist; denn die Geroldsteinische ist schon 1693, die Kaylische aber 1742 ausgestorben.

4. Die Grafschaft Aremberg, Comitatus Arembergensis, die den Fürsten von Aremberg gehöret.

5. Die Grafschaft Sleida oder Schleyden, Comitatus Sleidensis, die den Grafen von der Mark zugehöret.

§. 79. In dem Erzbisthume und Churfürstenthume Maynz, welches gleichfalls seinen eigenen Herrn hat, der katholischen Religion zugethan ist, und theils diesseits des Rheins zwischen Franken und Hessen, theils jenseits des Rheins an der Unterpfalz liegt, sind zu merken:

1. Maynz, Moguntia, die Haupt- und Residenzstadt des Churfürsten, hat eine hohe Schule, eine vortreffliche Schiffbrücke über den Rhein, und ein schönes Lusthaus und einen Garten, die Favorita genannt. Gleich dabey, wo der Mayn in den Rhein fällt, ist die ehemals bekannte Gustavsburg, eine Schanze.

2. Bingen, Binga, besser unten am Rheine, welches ein mittelmäßiger Ort ist, bey dem die Nah, Nava in den Rhein fällt. Nicht weit davon steht der berühmte Mäusethurm im Rheine.

3. Höchst, ein klein Städtchen zwischen Maynz und Frankfurt.

Die Gegend zwischen Maynz und Bacharach, welcher Ort jenseits des Rheins in der Pfalz liegt, wird der Rheingau genennet, davon der vortreffliche rheingauer Wein den Namen hat.

4. Aschaffenburg, Schaffnaburgum, seu Asciburgum, ein treffliches Lustschloß des Churfürsten, welches an den fränkischen Gränzen liegt.

§. 80.

§. 80. In dem Churfürstenthume oder Erzbisthume Cöln, welches nach der Länge des Rheins hinunter liegt, katholischer Religion zugethan ist, und seinen eigenen Herrn hat, ist zu merken:

1. Bonn, Bonna s. Ara Ubiorum, am Rheine, eine treffliche Festung und Residenz des Churfürsten.
2. Cöln, Colonia Ubiorum s. Colonia Agrippina, besser unten am Rheine, eine große freye Reichsstadt sammt einer Universität, darinnen die Römischkatholischen zwar die Oberhand haben, außer dem aber doch viele Lutheraner in der Stadt wohnen.
2. Neus, Novesium, eine kleine und wohlbefestigte Stadt unten am Rheine.
4. Kaiserswerth, Cæsaris Verda s. Insula Rheni, besser unten, eine ziemliche Festung.

§. 81. In dem Herzogthume Jülich, welches katholischer Religion zugethan ist, und heute zu Tage von dem Churfürsten von der Pfalz besessen wird, sind zu merken:

1. Die Hauptstadt Jülich, Juliacum, fast in der Mitten.
2. Aachen, Aquisgranum, besser unten zur Linken an den limburgischen Gränzen, eine schöne freye Reichsstadt und ehemalige Residenz des Kaisers Karls des Großen, woselbst ein vortrefflich Bad ist. Die römischkatholische Religion hat die Oberhand daselbst.

Gleich bey Aachen liegen zwey vortreffliche Klöster und Abteyen, nämlich Corneliimünster, ein Mannskloster, Benedictiner Ordens und Burscheid, ein Frauenkloster, Cistercienser Ordens, deren Abt und Aebtißinn freye Reichsstände sind.

§. 82. In dem Herzogthume Cleve, welches dem Könige in Preußen gehöret, und meist reformirter Religion zugethan ist, liegen:

1. Cleve, Clivia, die Hauptstadt ganz oben.
2. Wesel, sonst Niederwesel, Vesalia inferior, genannt, eine treffliche Festung am Rheine.
3. Die gefürstete Grafschaft Mörs, Principatus Mœrsianus, besser herabwärts.
4. Duisburg, Duisburgum, eine ziemliche Stadt mit einer Universität.

§. 83. In dem Herzogthume Bergen, welches dem Churfürsten von der Pfalz gehöret, und gemischter Religion ist, nämlich katholisch und protestantisch, liegen:

1. Düsseldorf, Düsseldorpium, diesseits des Rheins, die Haupt- und ehemalige Residenzstadt des Churfürsten.
2. Solingen, Solinga, welche des guten Gewehrs halber bekannt ist.

§. 84. In Westphalen, davon der berühmte westphälische Frieden den Namen hat, und welches unter vielerley Herrschaften zertheilet ist, und von allen dreyen Religionen Einwohner hat, liegen:

I. Das Herzogthum Westphalen, Ducatus Westphaliæ, an sich, welches gleich über Hessen liegt, und dem Churfürsten von Cöln gehöret, darinnen:
1. Arensberg, Arensberga, der beste Platz ist.
2. Neim, ein Städtchen gleich drüber, wovon sich die Grafen von Plettenberg schreiben.

II. Die Grafschaft Mark, Comitatus Marcæ, welche darneben liegt, dem Könige in Preußen zugehöret, und theils lutherisch theils reformirter Religion zugethan ist, darinnen:
1. Essen, Essendia, linker Hand in der Ecke bey Duisburg, ein feiner Ort sammt einem Gymnasium und Fräuleinstifte, Benedictinerordens, dessen Aebtißinn ein freyer Reichsstand ist.
2. Werden, Werda, gleich darunter, mit einem Benedictinerkloster, dessen Abt ein freyer Reichsstand ist.

3. Dort-

3. Dortmund, Tremonia, besser zur Rechten, eine freye Reichsstadt, die ein lutherisches Archigymnasium hat.
4. Ham, Hammona, noch besser zur Rechten hinüber, ein großer Ort mit einem reformirten Gymnasio.
5. Soest, Susatum, gleich drunter ein großer Ort.

III. Das Stift Paderborn, Episcopatus Paderbornensis, zur Rechten über dem Herzogthume Westphalen, welches dem Churfürsten von Cöln zuständig und katholischer Religion zugethan ist. Der beste Ort darinnen ist Paderborn, Paderborna, eine große Stadt mit einer Universität, wobey das bischöfliche Residenzschloß Nienhuß, Neuhusium, gelegen. In eben dieser Gegend soll vor diesem die berühmte Irmensäule gestanden haben.

IV. Die Abtey Corvey, Abbatia Corbeiensis, zur Rechten an den braunschweigischen Gränzen, welche ihren eigenen Abt hat, der ein Reichsfürst ist. Der beste Ort darinnen ist Höxter, Huxaria, worüber zwischen dem Abte und dem Hause Braunschweig gestritten wird.

V. Die Grafschaft Pyrmont, Comitatus Pyrmontanus, gleich bey Corvey, die dem Fürsten von Waldeck gehöret, und des darinnen befindlichen pyrmonter Brunnens halber sehr berühmt ist.

VI. Die Grafschaft Lippe, Comitatus Lippiensis, an den Gränzen des Stifts Paderborn, die ihre besondern Grafen hat, deren Familie sich in zwo Hauptlinien theilet, nämlich in die detmoldische und bückeburgische: wovon sich eine jede wieder in zwo Linien theilet; als die erstere in die detmoldische und bisterfeldische; die andere in die bückeburgische und alverdissische. Sonst sind darinnen merkwürdig:

1. Lippe oder Lippstadt, Lippstadium, unten an der Lippe, welche halb dem Könige in Preußen und halb den Grafen von der Lippe gehöret.
2. Detmold, Detmoldia, besser oben, die Residenz des regierenden Grafen von der ältesten Linie.
3. Lemgo, Lemgovia, ganz oben, eine ehemalige Hanseestadt, die noch gute Handlung treibt.

VII. Die Grafschaft Rietberg, Comitatus Rietbergicus, zwischen der Grafschaft Lippe und Paderborn, die dem Grafen von Kaunitz in Mähren gehöret.

VIII. Die Grafschaft Schauenburg, Comitatus Schauenburgicus, oben an der Weser, die theils dem Landgrafen von Hessencassel, theils den Grafen von der Lippe gehöret, und darinnen

1. Die Universität Rinteln, Rintelium, an der Weser, welche Casselisch ist.
2. Bückeburg, Buckenburgum, in der Mitten, ein Städtchen und Schloß, welches Lippisch ist; wie auch
3. Das Schloß, und Amt Stadthagen, oben.

IX. Die Grafschaft Spiegelberg, Comitatus Spiegelbergensis, sonst auch Koppenbrügge genannt, an den hanoverischen Gränzen. Die Grafen von Nassau-Dietz besitzen sie seit 1630 als ein braunschweigisches Lehen.

X. Die Grafschaft Ravensberg, Comitatus Ravensbergicus, zur Linken der Grafschaft Lippe, gehöret dem Könige in Preußen. Es sind darinnen

1. Bilefeld, Bilefelda, die Hauptstadt, wo viel Leinwand gemacht wird.
2. Hervorden, Hervordia, ein mittelmäßiger Ort, woselbst ein fürstlich Frauenzimmerstift reformirter Religion ist, dessen Aebtißinn ein unmittelbarer Reichs-Stand ist.

Auch soll in dieser Grafschaft Engern, Angaria, liegen, wo der sächsische Stammvater Wittekind, sein Herzogthum gehabt, welches aber itzo ein bloßer Flecken ist.

XI. Das Bisthum Münster, Episcopatus Monasteriensis, zur Linken darneben, welches dem Churfürsten von Cöln zustebt, und katholischer Religion zugethan ist. Darinnen sind:

1. Münster, Monasterium, die Hauptstadt, davon der westphälische Friede, auch der münsterische Friede genennet wird, und wo die Wiedertäufer ehemals eine große Unruhe verursachet haben.

2. Coes-

2. Coesfeld, Coesfeldia, zur Linken, welches vor diesem die Residenz des Bischofs war.

XII. Die Grafschaft Tecklenburg, Comitatus Teclenburgicus, zur Linken von Ravensberg, gehöret seit 1707 dem Könige in Preußen.

XIII. Die Grafschaften Bentheim und Stenfort, Comitatus Benthemiensis et Stenfordensis, oben zur Linken an den niederländischen Gränzen und über dem Bisthume Münster, die zusammen einer gräflichen Linie gehören, welche sich in die Tecklenburgische und Bentheimische, diese letztere aber wieder in die Bentheimische und Stenfordische eintheilet.

XIV. Das Stift oder Bisthum Osnabrück, Episcopatus Osnabrugensis, zur Rechten; dessen Bischöfe also abwechseln, daß einmal einer aus den Katholiken, und dann ein Protestant, und zwar aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg genommen wird: also zwar, daß wenn ein lutherischer Bischof ist, die Katholischen in Religionssachen unter Churcöln stehen, gleichwie auch ein katholischer Bischof den Lutherischen in Religionssachen nichts einzureden hat. Sonst merket man darinnen:

1. Osnabrück, Osnabruga, eine große Stadt, deren festes Schloß Petersberg, die Residenz der Bischöfe ist. Weil auch die Handlung des berühmten westphälischen Friedens daselbst ihren Anfang genommen, so wird derselbe davon bisweilen auch der osnabrückischen Friede genennet.

2. Iburg, Iburgum, die ehemalige Residenz der Bischöfe.

XV. Das Fürstenthum Minden, Principatus Mindanus s. Mindensis, zur Rechten, dem Hause Brandenburg zuständig, darinnen Minden, Minda, die Hauptstadt ist, welche ein groß adelich Domcapitel und eine preußische Regierung hat.

XVI. Die Grafschaft Lingen, Comitatûs Lingensis, zur Linken, an dem Flusse Ems, welche dem Könige in Preußen gehöret.

XVII. Die Grafschaft Diephold, Comitatus Diepholdanus, zur Rechten, die dem Churfürsten von Hanover gehöret.

XVIII. Die Grafschaft Hoya, Comitatus Hoyensis, oben zur Rechten an der Weser, die theils den beyden Häusern Braunschweig und Lüneburg, theils dem Landgrafen von Hessencassel gehöret. Der beste Ort darinnen ist Nieburg, Novoburgum, ein fester Ort, welcher Churhanöverisch ist.

§. 85. In dem Herzogthume Lauenburg, welches nunmehr Churhanover im Besitze hat und protestantischer Religion zugethan ist, merket man:

1. Lauenburg, Lauenburgum, die Hauptstadt an der Elbe, dabey ein Paß über diesen Fluß ist.
2. Ratzeburg, Ratzeburgum, oben drüber, ein klein Fürstenthum, in dessen Hauptstadt gleiches Namens der Dom nach Mecklenburg gehöret. Sonst wird daselbst ein berühmtes Bier gebraut, Rummeldeys genannt.

§. 86. In dem Herzogthume Lüneburg, welches gleichfalls lutherischer Religion zugethan ist, und Churhanover gehöret, merket man:

1. Lüneburg, Luneburgum, die Hauptstadt am Flusse Ilmenau, oben über Lauenburg, eine schöne große Stadt, in welcher eine adeliche Ritterschule und das Kloster St. Michaelis ist, wo ehemals die berühmte güldene Tafel zu sehen war.
2. Harburg, Harburgum, ganz oben an der Elbe, gegen Hamburg über, von dar man auch über die Elbe hinüber fährt.
3. Die Lüneburger Heyde, Saltus Luneburgensis, unten zur Linken bey Lüneburg.
4. Soltau, Soltavia, ein Flecken gegen das Fürstenthum Behrden, wo 1519 ein blutiges Treffen gehalten worden zwischen dem Herzoge von Braunschweig Erich, und Johann, Bischofe von Hildesheim.
5. Die Grafschaft Dannenberg, Comitatus Dannenbergensis, an der Elbe, rechter Hand an den mecklenburgischen Gränzen, in welcher noch viele Wenden wohnen sollen.

 6. Zell,

6. Zell, Zella, besser unten in der Mitte an dem Allerflusse Allera, eine große Stadt, welche sonst die Residenz des Herzogs von Lüneburg war, davon das ganze Land auch das zellische Fürstenthum genennet worden.

7. Gifhorn, besser zur Rechten an eben diesem Flusse, welches ein festes Schloß hat. Auch ist in dieser Gegend ein großer Wald, der Drömeling genannt wird.

8. Die Görde, ein trefflich Lust- und Jagdschloß an den braunschweigischen Gränzen.

9. Siversbausen, ein Dorf an den hildesheimischen Gränzen, welches zwar an sich nicht berühmt, aber wegen der 1552 dabey vorgefallenen großen Schlacht, zwischen den Churfürsten von Sachsen Moritz, und dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, zu merken ist.

§. 87. In dem Churfürstenthume Hanover, welches seinen eigenen Churfürsten hat, und der lutherischen Religion zugethan ist, sind zu merken:

1. Die Hauptstadt Hanover, Hanovera, zur Linken an der Leine, welche sonst die Residenz des Churfürsten war, und in der Nähe das berühmte Lustschloß Herrenhausen, Herrenhusa hat.

2. Neustadt, Neostadium, darüber an eben diesem Flusse, eine kleine Stadt mit einem schönen fürstlichen Schlosse.

3. Calenberg, Calenberga, unter Hanover, ein altes Schloß und Amt, davon das hanöverische sonst das Fürstenthum Calenberg genennet wird.

4. Das Bisthum Hildesheim, Episcopatus Hildeshemiensis, zur Linken darneben, dessen Bischof der Churfürst von Cöln ist. Die Hauptstadt gleiches Namens, Hildeshemium, steht unter hanöverischer Schutzgerechtigkeit. Sonst hatte die Stadt ihren eigenen Bischof, der ein unmittelbarer Reichsstand war, und als Suffraganeus unter dem Bischofe von Maynz stund.

5. Hameln,

5. Hameln, Hamelia, besser unten und an den westphälischen Gränzen, welche eine gute Handelsstadt, sonst aber wegen eines beruffenen Rattenfängers bekannt ist.

6. Bevern, Bevera, ein Schloß an der Weser, welches den abgefundenen Prinzen von Bevern, aus dem Hause der Herzoge Braunschweigwolfenbüttel, gehöret.

7. Einbeck, Eimbeca, gleich drunter, die Hauptstadt des Fürstenthums Grubenhagen.

8. Göttingen, Gœttinga, ganz unten, eine feine Stadt, sammt einer neuen Universität.

9. Münden, Munda, in der Ecke ganz unten an der Weser, welche mit Minden in Westphalen nicht muß vermengt werden, eine Stadt und ein altes Schloß, wobey sich die Fulda mit der Werre vereiniget und den Namen der Weser bekömmt.

10. Grubenhagen, Principatus Grubenhagensis, rechter Hand gegen dem Harz zu, ein klein Fürstenthum, welches den Namen von dem Schlosse Grubenhagen hat, und dessen Hauptstadt No. 7 gedachtes Einbeck ist. Sonst sind darinnen auch vortreffliche Bergwerke, z. E. Clausthal, Altenau rc.

11. Northeim, Nordthemium, drüber, ein mittelmäßiger Ort.

12. Der Harzwald, Silva Hercynia, ein großes Gebirge, welches zwischen der Weser und Saale liegt, und der vortrefflichen Silberbergwerke und anderer Metallen halber berühmt ist.

13. Der Blocksberg, Mons Bructerus, der höchste Berg auf dem Harze, wo die Hexen zu gewisser Zeit zusammen kommen sollen.

14. Die Grafschaft Wernigerode, Comitatus Wernigerodensis, ein Bergschloß und eine Stadt auf dem Harze, welche auch vortreffliche Bergwerke hat, und den Grafen von Stolberg gehöret.

15. Die berühmte evangelische Abtey Loccum, Abbatia Loccensis.

§. 88.

§. 88. In dem Herzogthume Braunschweig, welches evangelischer Religion zugethan ist, und seinen eigenen Herrn hat, sind merkwürdig:

1. Braunschweig, Brunsvicum, oben fast in der Mitte am Ockerflusse, Okera, welche die Hauptstadt dieses Herzogthums ist, allwo jährlich zwo große Messen gehalten werden.
2. Wolfenbüttel, Principatus Guelpherbitanus, drunter, ein besonderes Fürstenthum, welches dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel gehöret. In der Haupt- und Residenzstadt gleiches Namens, Guelpherbitum, ist eine schöne Raritätenkammer und vortreffliche Bibliothek. Der Ort selbst ist fest.
3. Helmstädt, Helmstadium, drunter, ein mittelmäßiger Ort, der wegen der daselbst befindlichen Universität berühmt ist, welche von ihrem Stifter Julia genennet ward; nachdem sie aber seit 1744 allein unter Wolfenbüttel steht, Julia Carolina heißt.
4. Goslar, Goslaria, besser unten zur Linken, eine freye Reichsstadt, wobey vortreffliche Bergwerke sind.
5. Gandersheim, Gandershemium, nicht weit davon, ein Stift, dessen Aebtißinn ein Reichsstand ist.
6. Luttern, Lutra, besser zur Linken, ein mittelmäßiger Ort, welcher durch die 1616 dabey gehaltene Schlacht berühmt geworden.
7. Königsluttern, Luttra Regia, welches bey Helmstädt liegt. Es ist daselbst eine reiche evangelische Abtey, und wird auch eben daselbst das berühmte Tuchsteinerbier gebraut.
8. Blankenburg, Principatus Blanckenburgicus, ein Fürstenthum zur Rechten der Grafschaft Wernigerode. Die Hauptstadt gleiches Namens Blanckenburgum, liegt an den halberstädtischen Gränzen, und ist nicht weit davon die berühmte Baumannshöle, Spelunca Baumanniana.

§. 89. In dem Fürstenthume Halberstadt, welches vor diesem ein Bisthum gewesen, nun aber säculari-

larisiret, der evangelischen Religion zugethan ist, und dem Churfürsten von Brandenburg gehöret, sind zu merken:

1. Die Hauptstadt Halberstadt, Halberstadium, welche eine große Stadt, und wegen des daselbst befindlichen trefflichen Breyhans sehr bekannt ist, sonst auch ein schön Domcapitel hat.
2. Aschersleben, Ascania, unten auf der Gränze, das Stammhaus der Fürsten von Anhalt.
3. Die Grafschaft Reinstein, Comitatus Reinsteinensis, gleich dabey.

Gleich unter dem Fürstenthume Halberstadt, liegt das fürstliche Frauenzimmerstift, Quedlinburg, Abbatia Quedlinburgensis, welches lutherischer Religion, und dessen Aebtißinn ein Stand des Reichs ist. Es steht aber dieses Stift unter Churbrandenburgischer Schutzgerechtigkeit. In der Hauptstadt gleiches Namens Quedlinburgum, und in deren Dom liegt Heinrich der Vogeler begraben.

§. 90. In dem Herzogthume Magdeburg, das sonst ein berühmtes Erzbisthum gewesen, nun aber säcularisirt und dem Hause Brandenburg unterworfen, auch der evangelischen Religion zugethan ist, merket man:

1. Die Hauptstadt Magdeburg, Magdeburgum, die ein sehr fester Ort ist. Im Jahre 1631 hat die Stadt eine starke Belagerung ausgestanden. Vor der Stadt liegt das Kloster Bergen, wo 1576 die *Formula Concordiæ* aufgesetzet worden.
2. Salze, Salissa, drunter, sonst Großsalze genannt, und Staßfurt, Stasfurtum, besser unten, welche zween Orte nur der Salzquellen wegen bekannt sind.
3. Calbe, Calba, eine feine Stadt, die vier Meilen von Magdeburg liegt.

§. 91. In dem Fürstenthume Anhalt, welches seine eigenen Herren hat, die sich in die dessauische,

bern-

bernburgische, côthische und zerbstische Linie eintheilen, und (außer Zerbst, welches lutherisch ist,) alle reformirter Religion zugethan sind, merke:

1. Dessau, Dessavia, an der Elbe, die Residenz des Fürsten von Anhaltdessau.
2. Zerbst, Servesta, oben drüber, die Residenz des Fürsten von Anhaltzerbst, allwo ein schön Gymnasium und vortrefflich Bier ist, welches weit und breit verführt wird.
3. Côthen oder Köthen, Cothenium, zur Linken neben Dessau, die Residenz des Fürsten von Anhaltköthen.
4. Bernburg, Bernburgum, besser zur Linken, die Residenz der Fürsten von Anhaltbernburg.
5. Die Grafschaft Barby, Comitatus Barbiensis, zwischen dem Magdeburgischen und Anhältischen, die bis 1739 ihren eigenen Herrn hatte, und reformirt ist; darauf aber an Sachsenweissenfels, und nach Abgang dieser Linie an das Churhaus kam.

§. 92. Die Landgrafschaft Thüringen ist unter mancherley Herrschaften zertheilet: wir wollen die Provinzen nach ihrer ordentlichen Lage vornehmen, da uns denn vor die Hand kommen:

I. Die Grafschaft Mannsfeld, Comitatus Mansfeldensis, gleich zur Linken, neben dem Saalkreise, welche itzo theils unter Chursächsischer, theils Churbrandenburgischer Hoheit steht. Man merket darinnen:
   1. Mansfeld, Mansfelda, die Residenz der alten Grafen.
   2. Eisleben, Islebia, ein mittelmäßiger Ort, wo D. Luther 1483 gebohren worden, und 1546, im 63 Jahre seines Alters gestorben.

II. Die Grafschaft Stolberg, Comitatus Stolbergensis, besser zur Linken, welche ihre eigenen Herren hat, die zu Stolberg und Roßla ihren Sitz haben.

III. Die Grafschaft Hohenstein, Comitatus Hohensteinensis, noch besser zur Linken, die ehemals zum Theile den Grafen von Sayn und Witgenstein, nunmehro dem Könige in Preußen, und dem Churhause Hanover gehöret. Man merket darinnen:

1. Jlefeld,

1. Ilefeld, Ilefelda, welches des daselbst befindlichen Gymnasii halber berühmt ist. Ist hanöverisch.
2. Nordhausen, Nordhusia, eine kaiserliche freye Reichsstadt.

IV. Das Amt und die Stadt Duderstadt, Duderstadium, besser zur Linken unter Grubenhagen; der ganze Strich Landes gehöret sonst unter Churmaynz, und wird das Eisfeld, Eisfelda, genennet.

V. Mühlhausen, Mülhusia, gleich drunter, eine kaiserliche freye Reichsstadt an der Unstrut gelegen, welche lutherischer Religion ist.

VI. Ein Stück von der Grafschaft oder dem Fürstenthume Schwarzburg, Comitatus Schwartzburgensis, rechter Hand, deren Herrschaft sich in die rudelstädtische und sondershausische Linie theilet; daher auch dieses Stück die untere Grafschaft, das andere Stück aber, davon unten No. XIV. wird gedacht werden, die obere Grafschaft genennet wird. Hier merket man:

1. Sondershausen, Sondershusa, eine Stadt, ein Schloß und Amt, wie auch die Residenz des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen.
2. Das Amt und die Stadt Frankenhausen, Franckenhusa.

VII. Das Herzogthum Eisenach, Ducatus Isenacensis, welches bisher seinen eigenen Herrn gehabt, nach dem Absterben Herzog Wilhelm Heinrichs aber 1741 durch ordentliche Erbfolge dem Herzoge von Sachsenweymar zugefallen. Man merket darinnen:

1. Eisenach, Isenacum, eine feine Stadt und vormalige Residenz des Herzogs, allwo ein Gymnasium ist. Nahe bey der Stadt auf einem Berge, ist das berühmte Schloß Wartenburg, Warteburgum, wo sich Lutherus ehemals eine Zeitlang unbekannter Weise aufgehalten hat.
2. Markful, Marcksula, eine Meile davon, ein Amt und fürstlich Lustschloß, wie auch ehemalige Residenz einer abgetheilten Linie.
3. Wilhelmsthal, Vallis Wilhelmi, nicht weit davon, ein schönes Lustschloß des Herzogs.

4. Das Amt Kreuzburg, Præfectura Cruciburgensi, über Eisenach, darinnen Kreuzburg, Cruciburgum, ein mittelmäßiger Ort, wobey ein vortrefflich Salzwerk ist.

5. Das Amt Gerstungen, Præfectura Gerstungensis, zur Linken neben Eisenach.

6. Das Amt Tiefenort, Præfectura Tiefenortensis, unter Eisenach.

VIII Das Herzogthum Gotha, Ducatus Gothanus, zur Rechten darneben, welches auch seinen besondern Herrn hat. Sonst sind darinnen merkwürdig:

1. Gotha, Gotha, die Haupt- und Residenzstadt des Herzogs sammt einem vortrefflichen Schlosse, Friedenstein, Irenopetra, genannt, auf welchem die Bibliothek, Raritäten- und Medaillencabinet sehr kostbar und merkwürdig sind. In der Stadt ist ein schön Gymnasium.

2. Friederichswerth, Fridericopolis, ein schönes Lustschloß des Herzogs von Gotha, eine Meile von Gotha.

3. Die Herrschaft Tonna, Dynastia Tonnensis, oben, die gleichfalls dem Herzoge von Gotha gehöret: sonst aber hatte sie ihren eigenen Herrn.

4. Die Grafschaft Gleichen, Comitatus Gleichensis, besser zur Rechten, welche unter die Herzoge von Sachsenweymar und Gotha, den Grafen von Hatzfeld und den Grafen von Hohenloh getheilet ist.

5. Die Stadt und das Amt Ordruff, Præfectura Ordruffiensis, welches die Grafen von Hohenloh aus der Grafschaft Gleichen von Gotha zu Lehn haben.

6. Waltershausen, Waltershausa, eine Stadt, nebst dabey liegendem Schlosse und Amte Tenneberg, welches nach Gotha gehöret.

IX. Die Stadt Erfurt, Erfurtum, sammt deren angränzendem Gebiethe, welches Churmaynz zugehöret. In der Stadt ist eine Universität, eine treffliche Festung auf Petersberg und ein Benedictinerkloster, wie auch noch eine andere Festung, die Cyriacsburg genannt. In dem Dome ist eine sehr große Glocke. Die Universität und der Rath sind theils lutherisch, theils katholisch.

X. Langensalza, Longosalissa, über Tonna, ein Schloß und Amt, das zum Herzogthume Weißenfels gehörte und der letzt verstorbenen verwitweten Herzoginn Witwensitz war.

XI. Tennstadt, Tennstadium, drüber, eine Stadt und ein Kreisamt, welches Chursachsen gehöret.

XII. Das Amt Ringleben, Præfectura Ringlebiensis, über Erfurt, welches zum Fürstenthume Eisenach gerechnet wird.

XIII. Die Grafschaft Beichlingen, Comitatus Beichlingensis, darneben zur Rechten, die itzo den Herren von Werthern gehöret.

XIV. Die obere Grafschaft Schwarzburg, Comitatus Schwartzburgicus superior, welche meistens der rudelstädtischen Familie gehöret, wie oben N. VI. gedacht worden. Man merket darinnen:

1. Arnstadt, Arnstadium, ein mittelmäßiger Ort und die Residenz einer ehmaligen besondern schwarzburgischen Familie.
2. Rudelstadt, Rudolphopolis, eine Stadt und ein Amt, wie auch die Residenz der Fürsten von Schwarzburg-Rudelstadt: allwo auch ein fein Gymnasium ist.
3. Schwarzburg, Schwartzburgum, das Stammhaus der Fürsten oder ehemaligen Grafen von Schwarzburg.
4. Die Herrschaft Leutenberg, Dynastia Leutenbergensis, die mit zu Rudelstadt gehöret.

XV. Das Herzogthum Weymar, Ducatus Vinariensis, welches seinen besondern Herrn hat, dem nunmehro auch Eisenach zugehöret. In der Hauptstadt gleiches Namens, Vinaria, ist die Residenz, und in dem Schlosse eine schöne Bibliothek, und Kunstkammer.

XVI. Das Amt Jena, Præfectura Jenensis, gleich bey Weymar, in welchem die berühmte Universität, die in dem Hauptorte gleiches Namens Jena ist. Das Amt und die Stadt gehörten sonst nach Sachseneisenach, itzo nach Weymar, die Universität aber hat nebst Sachsenweymar auch Sachsengotha, Meinungen und Saalfeld zu Nutritoribus.

Gleich bey Jena ist die Commenthurey Zweiza, Prædium Ordinis Teutonici Zweizense, welche der Haupt-

ort

ort von der also genannten Balley Thüringen ist, worunter man gewisse Güter versteht, die in Thüringen dem deutschen Orden gehören, aber hin und wieder zerstreuet liegen.

XVII. Dornburg, Dornburgum, eine kleine Stadt, ein Schloß und Amt, darneben, das dem Herzoge von Weymar gehöret.

XVIII. Das Amt Altstädt, Præfectura Altstadiensis, sonst Palatinatus Saxoniæ, die Pfalzsachsen genannt, das oben an den Mansfeldischen liegt. Es gehörte solches zum Herzogthume Eisenach, und ist bisher der ordentliche Witwensitz der verwitweten Herzoginnen gewesen.

Endlich kann man auch den Thüringerwald merken, welches ein großer Wald ist, der Franken und Thüringen von einander scheidet.

§. 93. In dem Churfürsten- und Herzogthume Sachsen, welches dem Churfürsten von Sachsen gehöret, und meist lutherischer Religion zugethan ist, sind vor andern Orten merkwürdig:

1. Torgau, Torgavia, unten an der Elbe, ein schönes Amt und eine Stadt, sammt einem Schlosse Hartenfels, genannt. Dieser Ort ist sonst auch seines trefflichen Biers halber bekannt.
2. Wittenberg, Wittenberga, gleichfalls an der Elbe, ein mittelmäßiger Ort und in dem eine Universität ist, wo Lutherus ehemals gelehret und das Reformationswerk angefangen hat.

§. 94. Zu dem Markgrafthume Meißen, darinnen das meiste dem Churfürsten von Sachsen zuständig ist, werden gerechnet:

I. Der meißnische Kreis, Circulus Misniensis, gleich unter dem Churkreise, darinnen:

1. Dreßden, Dresda, an der Elbe, die große und schöne Residenz des Churfürsten, welche durch die Elbe in Neu- und Altdreßden abgetheilet wird. Sonst ist die Stadt fest, hat einem weitberühmten Stall, eine Kunst-

kammer und ein Zeughaus, eine Ritter- und Militairacademie, sammt vielen schönen Pallästen und Lustgärten.

2. Die Moritzburg, Castellum Mauritii, nahe bey Dreßden, ein trefflich Schloß.

3. Pirne, Pirna, zwo Meilen von Dreßden gegen Böhmen zu, eine Stadt und ein Amt, nebst einem festen Bergschlosse, der Sonnenstein, Sonnenstenium s. Heliopolis, genannt.

4. Pilnitz, ein königliches Lustschloß, auch nicht weit von Dreßden.

5. Meißen, Misnia, oben zur Linken, die Hauptstadt des Markgrafthums, allwo ein secularisirtes Stift und eine Fürstenschule; desgleichen eine vortreffliche Porcelanfabrike ist.

6. Großenhayn, Hayna, drey Meilen von Dreßden, eine ziemliche Stadt sammt einer guten Schule.

7. Stolpen, Stolpa, ein trefflich Amt und Schloß oberhalb Dreßden an der Elbe.

8. Königstein, Kœnigsteinium s. Rupes regia, eine wichtige Bergfestung an der Elbe nach den böhmischen Gränzen zu.

9. Mühlberg, Muhlberga, oben an der Elbe am Churkreise, ein an sich geringer Ort, der aber wegen der im Jahre 1547 zwischen den Kaiserlichen und Protestanten dabey gehaltenen Schlacht, und wegen des 1730 von dem Könige in Polen und Churfürsten zu Sachsen dabey vorgestellten sehr prächtigen Lustlagers sehr merkwürdig ist.

10. Wurzen, Wurcena, zur Linken gegen Leipzig zu, eine mittelmäßige Stadt und ein Amt, ist ehedessen ein geistliches Stift gewesen. Es wird daselbst gut Bier gebraut.

II. Der leipziger Kreis, Circulus Lipsiensis, darinnen

1. Leipzig, Lipsia, die schöne und berühmte Handelsstadt, die zugleich mit einer Universität versehen ist: auch

auch ist ein altes Schloß dabey, die Pleißenburg, genannt.

2. Grimme, Grimma, drey Meilen von Leipzig, allwo eine Fürstenschule ist.

3. Eulenburg, Ileburgum, ein mittelmäßiger Ort am Churkreise, der des Biers halber bekannt ist.

4. Colditz, Colditium, unter Meißen, eine Stadt und ein Amt sammt einem schönen Schlosse, welches ein churfürstlicher Witwensitz ist.

5. Pegau, Pegavia, eine Stadt und ein Amt, die sonst an Sachsenzeitz gehöreten, nun aber Chursachsen zustehen.

III. Der erzgebirgische Kreis, Tractatus Metallifer, darinnen:

1. Freyberg, Freyberga, ein mittelmäßiger Ort unter Dreßden, wo die churfürstlichen Begräbnisse und schöne Silberbergwerke sind.

2. Chemnitz, Chemnitium, zur Linken, eine feine Stadt.

3. Augustusburg, Augustiburgum, zwischen Freyberg und Chemnitz, ein schön Schloß und Amt, in welchem ein evangelischlutherisch frey adelich Fräuleinstift ist.

4. Zwickau, Cygnea, ein mittelmäßiger Ort unter Chemnitz.

5. Schneeberg, Schneberga, Annaberg, Annaberga, und Catharinenberg, Catharinaberga, drey bekannte Silber- und Zinnbergwerke.

IV. Das weißenfelsische Gebieth, Tractus Leucopetrensis, oben am Saalkreise, welches itzt Chursachsen zusteht. Dazu gehören:

1. Die Stadt Weißenfels, Leucopetra, an der Saale, dabey ein schön Residenzschloß Augustusburg genannt, in der Stadt aber ein Gymnasium ist.

2. Das Amt und Schloß Freyburg, Freyburgum s. Eleutheropolis, zur Linken.

3. Das Fürstenthum Querfurt, Principatus Querfurtensis, besser zur Linken, wozu sonst die vier bekannten

Aemter Sachsenburg, Heldrungen, Wendelstein und Sittichenbach, gerechnet werden. Sonst ist darinnen die Stadt Querfurt, Querfurtum, und die nicht weit davon gelegene Eselswiese, zu merken.

V. Das merseburger Gebieth, Tractus Merseburgensis, gleich drüber, welches nun an Chursachsen gehöret. Darinnen sind:

1. Die Haupt- und Residenzstadt Merseburg, Merseburgum, welche des vortrefflichen Biers halber berühmt ist, und auch ein fein Gymnasium hat.

2. Altranstädt, Altranstadium, ein Dorf, das wegen des 1706 daselbst geschlossenen Friedens bekannt ist.

3. Lützen, Lucena, ein Städtchen, in dessen Nachbarschaft 1632 die berühmte Lützenerschlacht, in welcher der König in Schweden, Gustav Adolph, geblieben, gehalten worden.

4. Dölitsch Delicium, ehmals ein fürstlicher Witwensitz. Oben bey Torgau.

5. Zörbich, Sorbiga, desgleichen drüber.

VI. Das zeizische Gebieth, Tractus Zicensis, welches sonst seinen eigenen Herrn hatte, nun aber chursächsisch ist. Man merket darinnen:

1. Das Stift Naumburg, Episcopatus Numburgensis, welches ein lutherisches Bisthum ist, nun an Chursachsen gehörig; darinnen die Hauptstadt Naumburg, Numburgum, der jährlich auf Peterpauli einfallenden Jahrmesse wegen sehr bekannt ist. Nicht weit davon ist die berühmte Schulpforte, Schola Portensis, welche eine Fürstenschule ist.

2. Zeitz, Citium s. Ciza, an der Elster, ein feiner Ort und ehemalige Residenz des Herzogs von Zeitz.

VII. Das Voigtland, Variscia, welches meist Chursachsen, theils aber den Reichsgrafen Reussen

sen von Plauen, wie auch den Markgrafen von Bareuth zuständig ist. Man merket darinnen:

1. Plauen, Plavia, die Hauptstadt.
2. Weida, Weida, ein Amt und Schloß.
3. Gera, Gera, ein feiner Ort mit einem guten Gymnasio.
4. Grätz, Græcium, ein mittelmäßiger Ort.
5. Wonsidel, Wonsidelium, eben dergleichen.

Plauen und Weide gehören Chursachsen, Gera und Grätz den Grafen Reußen. Wonsidel aber ist Bareuthisch.

VIII. Das **Osterland** oder das Fürstenthum **Altenburg**, Principatus Altenburgicus, davon dem Herzoge von Gotha drey Vierthel, dem Herzoge von Weymar aber das übrige zugehöret. Darinnen sind merkwürdig:

1. Altenburg, Altenburgum, an der Pleiße, welches die Hauptstadt ist, die ein fein Gymnasium hat, und wegen des 1568 daselbst gehaltenen Colloquii berühmt ist. Und 1455 hat Kunz von Kaufungen, zween chursächsische Prinzen von dessen Schlosse heimlich weggenommen.
2. Orlamünde, Orlamünda, eine Stadt und ein Amt, davon sich vor diesem besondere Grafen geschrieben haben.
3. Brandenstein, Brandensteinium, ein Schloß und Amt, davon ein gewiß adelich Geschlecht den Namen hat.

Unten am Osterlande ist auch das salfeldische Gebieth, Tractus Salfeldensis, welches einem besondern Herzoge von Sachsen, der davon den Namen führet, zuständig ist.

§. 95. Im **Saalkreise**, welcher zu dem Herzogthume Magdeburg gehöret und also Churbrandenburg zusteht, merket man:

1. Halle, Hala Magdeburgica, eine so wohl der berühmten Universität, welche insgemein die Friedrichsuniversität genennet wird, und der trefflichen Salzwerke,

als auch der von dem D. Aug. Herm. Franken in der Vorstadt Glaucha angelegten vortrefflichen Gebäuden und Anstalten des Waisenhauses und Pædagogii Regii halber wohlbenamter Ort. Sonst sind auch zween Gymnasia in der Stadt, nämlich ein lutherisches und ein reformirtes; desgleichen ein reformirtes Fräuleinstift.

2. Das Amt und Schloß Giebichenstein, Giebichenstenium, welches Ludwig der Springer bekannt gemacht.

3. Wettin, Wettinum, ein mittelmäßiger Ort, welcher die Hauptstadt einer uralten Grafschaft ist, die ihren eigenen Grafen gehabt, davon die Herzoge zu Sachsen und Markgrafen von Meißen herstammen. Es werden daselbst viele Steinkohlen gegraben, und ein gut Weißbier, Keuterling genannt, gebraut.

4. Lebequin, Lubeginum, an den anhaltischen Gränzen, ist des weißen Bieres halber auch sehr bekannt.

5. Petersberg, sonst Lauterberg, Mons Petri s. Mons Serenus, ein Schloß und Amt auf einem hohen runden Berge, gleiches Namens, in einer großen Ebene. Vor diesem stund ein berühmtes Kloster daselbst.

§. 96. Das Frankenland ist unter viele Herrschaften zertheilet, und theils katholischer, theils evangelischer Religion zugethan. Es werden aber nach der Ordnung des Lagers dazu gerechnet:

I. Die gefürstetee Grafschaft Henneberg, Comitatus Hennebergicus, welche oben an der Spitze an den thüringischen Gränzen liegt, und verschiedenen Herren unterthänig ist. Denn darinnen trifft man an:

1. Schmalcalden, Smalcaldia, eine Stadt und ein Amt, welches dem Landgrafen von Hessencassel gehöret, und schöne Eisen- und Stahlgruben hat, daher auch viele Waffen und Eisenwaare daselbst gemacht werden. Sonst ist der Ort wegen des schmalcaldischen Krieges und der schmalcaldischen Artikel sehr berühmt.

2. Ilmenau, Ilmenavia, gleich drunter, ein wenig rechter Hand zu, eine Stadt und ein Amt, welches dem Herzoge von Sachsenweymar gehöret.
3. Sula, Sula, gleich drunter, ein mittelmäßiger Ort, der gut Gewehr hat, und mit Barchet seine Handlung treibt. Der Ort gehöret an Chursachsen.
4. Schleusingen, Schleusinga, besser unten, eine Stadt sammt einem schönen Schlosse und Gymnasio, welches von den Herzogen von Sachsen gemeinschaftlich unterhalten wird. Vor diesem war es die Residenz der gefürsteten Grafen von Henneberg, itzo gehöret der Ort an Chursachsen.
5. Meinungen, Meinunga, zur Rechten an den fuldischen Gränzen, ein mittelmäßiger Ort sammt einem schönen Schlosse, die Elisabetbenburg genannt, und die Residenz des Herzogs von Sachsenmeinungen, dem der Ort auch zusteht.
6. Salzungen, Salzunga, oben über Schmalkalden, eine kleine Stadt und ein Amt, die seine Salzwerke hat und dem Herzoge von Sachsenmeinungen gehöret.
7. Kaltennordheim, Nordhemium Boreale, gleich unter Meinungen, ein großer Marktflecken sammt einem Schlosse, das zum Herzogthume Sachseneisenach gehörete.

II. Das Fürstenthum oder Bisthum Würzburg, Episcopatus Würtzburgicus seu Herbipolitanus, welches linker Hand herunter liegt, und seinen eigenen Herrn hat, welcher ein Bischof und unmittelbarer Reichsstand ist, der den Titel eines Herzogs von Franken führet. Die vornehmsten Orte darinnen sind:

1. Würzburg, Würtzburgum s. Herbipolis, fast in der Mitte, die bischöfliche Residenzstadt, die schön, wohl befestiget ist, und eine katholische Universität hat.
2. Ochsenfurt, Ochsenfurtum, gleich drunter, eine kleine Stadt und ein Amt, wo der beste Frankenwein wachsen soll.
3. Schweinfurt, Schweinfurtum, oben über Würzburg, eine kaiserliche freye Reichsstadt, die fest ist.

4. Kitzingen, oder Kißingen, Kissinga, drüber, ein mittelmäßiger Ort, Schloß und Amt, welches dem Bischofe von Würzburg zuständig ist; worauf aber die Markgrafen von Brandenburg starken Anspruch machen.

5. Königshofen, Regis Curia, ganz oben zur Rechten, eine feste Stadt und ein Amt.

III. Die Grafschaft Reineck, Comitatus Reineccensis, oben zur Rechten neben dem Würzburgischen, welche theils den Reichsgrafen von Nostitz, theils dem Bischofe von Würzburg und dem Grafen von Erbach und Hanau gehöret.

IV. Die Grafschaft Werthheim, Comitatus Werthemiensis, gleich drunter, die den Grafen von Wertheim und Löwenstein zusteht. Die Hauptstadt gleiches Namens Werthemium, dienet beyden Linien zur Residenz.

V. Mergentheim, Mergenthemium, besser unten, eine Stadt, die dem deutschen Orden gehöret, dessen Hoch- und Deutschmeister sonst auf dem Schlosse Neuenhaus, welches nicht weit davon ist, seinen Sitz hatte.

VI. Die Grafschaft Hohenlohe, Comitatus Holacheus, besser unten, welche ihre eigenen Herren hat, die sich in vielerley Linien eintheilen, so daß fast jedes Städtchen dieser Grafschaft eine besondere Residenz ausmachet. Dergleichen sind Oehringen, Ingelfingen, Schillingsfürst, Waldenburg, Langenburg, Pfedelbach 2c.

VII. Die Grafschaft Löwenstein, Comitatus Löwensteinensis, darunter, auf den Gränzen, die den Grafen von Werthheim und Löwenstein gehöret.

VIII. Die freye Herrschaft Limburg, Dynastia Limburgensis, auf der Spitze, die in Schwaben hinein geht, welches itzo die Markgrafen von Anspach als ein Reichs-Afterlehn von Churbrandenburg seit 1742 besitzen.

IX. Die Markgrafschaft Onolzbach, Marchionatus Onoldinus, oder Anspach, die ihren besondern Herrn hat. Darinnen sind:

1. Onolzbach oder Anspach, Onoldinum, die Residenz des Herrn Markgrafen.

2. Schwa-

2. Schwabach, Schwabacum, gleich drüber, ein mäßiger Handelsort, davon gewisse Littern in der Buchdruckerey den Namen haben.

3. Crailsheim, Crailshemium, unten zur Rechten an den schwäbischen Gränzen, eine Stadt und ein Schloß, davon die Baronen von Crailsheim den Namen führen.

4. Uffenheim, Uffenheimium, eine Stadt und ein Schloß.

Aus diesen vier Aemtern besteht Anspach.

5. Hailsbrunn, Hilsbrunna, eine berühmte Fürstenschule, die vor diesem ein Cistercienserkloster gewesen.

6. Rotenburg an der Tauber, Rotenburgum ad Tuberim, eine kaiserliche freye Reichsstadt, lutherischer Religion, welche vortrefflichen Kornwachs hat.

7. Winsheim, Winsheimium, oben drüber, eine kaiserliche freye Reichsstadt.

X. Das Bisthum Aichstädt, Episcopatus Aichstadiensis, unten zur Linken in der Ecke, welches seinen eigenen Bischof hat. Darinnen sind:

1. Aichstadt, Aichstadium, die Haupt- und Residenzstadt des Bischofs.

2. Weißenburg, Weissenburgum, drüber, eine kaiserliche freye Reichsstadt.

XI. Das nürnbergische Gebieth, Tractus Norimbergensis, zur Rechten neben Anspach. Darinnen sind:

1. Die große und schöne freye Reichs- und Handelsstadt Nürnberg, Norimberga, welche sehr vielerley Künstler hat, und meist evangelischer Religion zugethan ist, außer daß die Katholischen im deutschen Hause ihre besondere Kirche haben. Der Rath besteht aus zwey und vierzig Gliedern, deren vier und dreyßig von Adel und Geschlechter sind. Auch ist daselbst ein besonderes kaiserliches Burggrafthum, welches nun von den beyden fürstlichen Häusern Bareuth und Anspach gemeinschaftlich besessen wird. Nicht weniger ist auch merkwürdig, daß an diesem Orte die kaiserlichen Insignia oder Reichskleinodien verwahret werden.

2. Altorf, Altorfium, eine berühmte Universität gleich drunter.

XII. Das Markgrafthum Bareuth oder Culmbach, besser oben an den böhmischen Gränzen, welches gleichfalls seinen besondern Herrn hat. Man merket darinnen:

1. Bareuth, Baruthum, die Haupt- und Residenzstadt, welche mit einem Gymnasio versehen ist.
2. Hof, Curia Variscorum, oben an dem Voigtlande, zu welchem der Ort auch sonst gerechnet wird; gleichwie Wohnsiedel, davon oben §. 94, VII. 5. bereits gedacht worden.
3. Der Fichtelberg, Mons Piniferus, nicht weit von Hof, ein hohes Gebirge an den böhmischen Gränzen, welches mit vielen Fichtenbäumen bewachsen ist, und aus welchem vier berühmte Flüsse entspringen, als die Eger, der Mayn, die Saale und Nabe.
4. Culmbach, Culmbacum, zur Linken, welches vor diesem die Haupt- und Residenzstadt gewesen, sammt einer Festung, Namens Blassenburg, allwo ein treffliches Archiv von brandenburgischen Urkunden ist.
5. Erlangen, Erlanga, unten an dem nürnbergischen Gebiethe, ein feiner Ort, wobey eine neue Stadt Neuerlangen oder Christianerlangen angelegt, die meist von französischen Flüchtlingen, welche daselbst ihre Manufacturen haben, bewohnt wird, und itzo eine Universität hat.

XIII. Das Stift Bamberg, Episcopatus Bambergensis, darneben zur Linken, welches itzt wieder seinen eigenen Bischof hat. Es ist dieses Bisthum unmittelbar unter dem Pabste, und so gut, als ein Erzbisthum. Darinnen sind:

1. Bamberg, Bamberga, die Haupt- und Residenzstadt, die keine Mauern hat, und unter die vier Reichsdörfer gerechnet wird, die dem Kaiser unmittelbar unterworfen sind, und sonst unter keinem Reichsstande stehen. Es ist auch eine Universität daselbst, und wird dieser Ort insgemein für das Mittel von Deutschland gehalten.

2. Forch-

2. Forchheim, Forchhemium, unten zur Rechten über Erlangen, eine treffliche Festung.

3. Cronach, Cronacum, oben zur Linken gegen Hof über, welches auch ein festes Schloß hat. In dieser Gegend sollen auch Goldbergwerke seyn.

XIV. Das Fürstenthum Coburg, Principatus Coburgensis, zur Linken neben Cronach, welches nun der herzoglichen gothaischen Linie zusteht. Darinnen sind:

1. Coburg, Coburgum, die Hauptstadt, welche ein berühmt fürstlich Gymnasium hat, und worinnen der Herzog zu Saalfeld seit 1735 seinen Sitz genommen.

2. Hilperhausen oder Hildburghausen, Hilpershusa, eine Stadt und ein Amt, sammt einem schönen Schlosse, welches die Residenz eines besondern Herzogs von Sachsen-Hildburghausen, aus der gothaischen Linie ist. Das Gymnasium, welches sonst da war, ist nun aufgehoben.

3. Römhild, Rœmhilda, eine Stadt und ein Amt, sonst die Residenz eines besondern Herzogs zu Sachsenrömhild.

4. Neustadt an der Heyde, Neostadium ad Ericetum, eine kleine Stadt und ein Amt, sonst insgemein Neustädtel genannt.

XV. Die Grafschaft Castel, Comitatus Castellensis, gleich unter Schweinfurt, die ihren eigenen Herrn hat, dessen Familie sich in die remlingische und rüdenhausische Linie theilet: wie denn diese Grafschaft auch aus drey Aemtern besteht, nämlich Castel, Remlingen und Rüdenhausen.

XVI. Die Grafschaft Schwarzenberg, Comitatus Schwarzenburgicus, zwischen dem Würzburgischen und Bambergischen, die ihren besondern Herrn hat, dem auch die gleich drunter gelegene Herrschaft Sensheim, Dynastia Senshemiensis, gehöret.

XVII. Werden sonst auch mit zu Franken gerechnet:

1. Die Grafschaft Erpach, Comitatus Erpacensis, welche linker Hand zwischen dem Heßischen und Maynzischen liegt,

liegt, mit Leibfarbe illuminiret ist, und ihren eigenen Herrn hat, dessen Familie sich in die erpachische und fürstenauische Linie eingetheilet, und bey Churpfalz das Erbschenkenamt besitzt.

2. Das frankfurter Gebieth, Tractus Francofurtensis, besser hin zur Linken, nicht weit von Maynz, welches auch ein klein mit Leibfarbe illuminirter Flecken ist, darinnen die große und schöne kaiserliche freye Reichs- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn, Francofurtum ad Mœnum, welche nicht nur ihrer vortrefflichen Handlung und Messen halben, sondern auch insonderheit deswegen sehr berühmt ist, weil die kaiserliche Wahl und Krönung insgemein daselbst vollzogen wird: wie denn die bekannte goldene Bulle auf deren Rathhause, der Römer genannt, im Originale zu sehen ist. Der Rath und die Bürgerschaft sind meist evangelisch, doch haben die Katholischen auch ihre freye Religionsübung in der Stadt, die Reformirten aber gehen nach Bockenheim, einem benachbarten Dorfe, welches dem Grafen von Hanau gehöret. Die Juden, welche sich in sehr großer Anzahl an diesem Orte aufhalten, haben ihre besondere Gasse darinnen, und eine schöne Synagoge. Gleich bey Frankfurt, jenseits des Maynflusses, ist noch ein klein Städtchen Sachsenhausen, Sachsenhusa, genannt, welches mit Frankfurt durch eine große steinerne Brücke zusammen hängt, auch sonst mit zu Frankfurt gehöret.

§. 97. Die Landgrafschaft **Hessen** wird in **Ober-** und **Niederhessen** eingetheilet, und ist zwischen zwo landgräflichen Familien zertheilet, nämlich **Hessencassel** und **Hessendarmstadt**, aus welchen wieder zwo Nebenlinien entsprossen sind, nämlich **Rheinfels** und **Homburg**: worunter Darmstadt lutherischer, Cassel und Homburg reformirter, Rheinfels aber katholischer Religion zugethan ist. Die merkwürdigsten Orte sind:

I. In

I. In Niederhessen, Hassia inferiore.

1. Cassel, Cassellæ s. Castellum Cattorum, oben in der Mitten am Flusse Fulda, eine schöne große Stadt und die Residenz des Landgrafen. Die Stadt wird in die alte und neue Stadt, wie auch obere Neustadt eingetheilet, und hat vortreffliche Manufacturen. Die Einwohner sind der lutherischen und reformirten Religion zugethan. Die daselbst befindlichen Lustgärten und Orangerien sind rechte Wunderwerke, besonders der eine Stunde davon gelegene Weißestein.

2. Spangenberg, Spangenberga, drunter, ein Amt und festes Bergschloß.

3. Eschwegen, Eschwega, zur Rechten auf den thüringischen Gränzen, eine Stadt und ein Schloß.

4. Wanfrieden, Wanfrida, darneben, eine Stadt und Residenz eines rheinfelsischen Landgrafen.

5. Trefurt, Trefurtum, eine Stadt und ein Amt an der Werre, welches unter Churmaynz, Chursachsen und Hessencassel gehöret.

6. Sontra, eine Stadt unter Eschwegen.

7. Kreuzberg, Cruciberga, besser unten, nebst dem Schlosse Philippsthal, Vallis Philippi, an der Werre, eine Vogtey und Residenz eines von casselischer Linie, abgefundenen Landgrafen.

8. Vacha, Vacha, drunter, eine Stadt und ein Amt.

9. Das Fürstenthum Hirschfeld, Principatus Hirschfeldensis, zur Linken darneben, welches vor diesem eine vornehme Abtey war. Die Hauptstadt gleiches Namens, Hirschfelda, hat ein reformirtes Gymnasium.

10. Rotenburg, Rotenburgum, oben dran, eine Stadt und ein schönes fürstliches Residenzschloß, wo die gemeinschaftliche Kanzeley der rheinfelsischen Linie befindlich ist.

11. Fritzlar, Fritzlaria, linker Hand an dem Waldeckischen, eine Stadt und ein Amt, welches an Churmayntz gehöret.

12. Hom-

12. Homburg, Homburgum, drunter, eine Stadt und ein Amt, welches mit guten Eisenhämmern, Schmelz- und Gießhütten versehen ist.

13. Ziegenhayn, Ziegenhayna, drunter, die Hauptstadt einer Grafschaft gleiches Namens: sie ist fest und hat ein schön Schloß.

14. Amöneburg oder Amelburg, Amœnoburgum s. Amelburgum, sonst auch Ohmeburg genannt, eine Stadt, ein Stift und Schloß, welches Churmaynz zugehöret.

NB. Cassel, Spangenberg, Creuzberg, Vach, Hirschfeld, Homburg und Ziegenhayn gehören dem Landgrafen von Hessencassel. Eschwegen aber, Wanfrieden und Sontra gehören der rheinfelsischen Linie.

II. In Oberhessen, Hassia superiore, sind merkwürdig:

1. Marpurg, Marburgum, eine feine Stadt und berühmte reformirte Universität, woselbst auch ein deutsches Ordenshaus ist, darinnen ein deutscher Herr und Landcommenthur wohnet.

2. Gießen, Gissa, besser unten, eine berühmte Universität, welche lutherische Gottesgelehrte hat.

3. Nidda, unten neben der Grafschaft Isenburg, eine Grafschaft, deren Hauptstadt gleiches Namens ist. Es wird daselbst viel Salz gemacht.

4. Itter, Dynastia Itterana, eine Herrschaft und ein Flecken sammt einem Schlosse.

5. Butschbach, Butschbacum, ein mittelmäßiger Ort mit einem Schlosse, zwischen Gießen und Frankfurt, davon der vierte Theil den Grafen von Solmsbraunfels, das übrige aber zu Darmstadt gehöret.

6. Die obere Grafschaft Catzenelenbogen, Comitatus Cattimelibocensis Superior, unter Frankfurt, darinnen Darmstadt, Darmstadium, die Haupt- und Residenzstadt des Landgrafen ist.

7. Die niedere Grafschaft Catzenelenbogen, Comitatus Cattimelibocensis Inferior, die sonst auch zur Wetterau gerech-

gerechnet wird, und besser zur Linken am Rheine hinunter liegt, darinnen sind:

a) Rheinfels, Rheinfelsa s. Rupes Rhenana, eine sehr starke Festung am Rheine jenseits, bey welcher auch das Städtchen St. Goar, Fanum St. Goaris, und das feste Schloß Catz oder Catzenelenbogen, Castellum Cattimelibocense Novum, auf einem hohen Felsen liegt.

b) Schwalbach, Schwalbacum, sonst insgemein Langenschwalbach genannt, ein Flecken sammt einem berühmten Gesundbrunnen. Eine halbe Meile davon ist das eben so berühmte Schlangenbad, Thermæ Serpentinæ.

8. Homburg, Homburgum, an der Höhe über Frankfurt, die Residenz des Landgrafen von Hessenhomburg, der von Darmstadt abgestammet.

NB. Marpurg ist casselisch, die niedere Grafschaft Katzenelenbogen rheinfelsisch, Homburg homburgisch, das übrige aber alles darmstädtisch.

§. 98. Zur Wetterau werden gerechnet:

I. Die Grafschaft Waldeck, Comitatus Waldeccensis, oben zur Linken, die ihren eigenen Herrn hat. Darinnen sind:

1. Waldeck, Waldecca, die Residenz.
2. Corbach, Corbacum, drüber, welches vor diesem die Hauptstadt war. Dabey liegt das alte Schloß Eisenberg, Eisenberga, auf einem Berge.
3. Mengringhausen, Mengringhusa, ein mittelmäßiger Ort, sammt einem Schlosse.

II. Die Grafschaft Hatzfeld, Comitatus Hatzfeldensis, unten zur Linken gegen Fritzlar über, welche ihren besondern Grafen hat, dessen Familie sich in die trachenbergische und rosenbergische, Familie eintheilet.

III. Die Grafschaft Witgenstein, Comitatus Witgensteinensis, gleich drunter, welche ihren eigenen Herrn hat.

IV. Die Grafschaft Nassau, Comitatus Nassoviensis, neben Marpurg, welche ihre eigenen Fürsten hat, die sich in zwo Hauptlinien abtheilen; als in die walramische oder ältere, und ottonignische oder jüngere. Eine jede von

von denselben machte wieder Nebenlinien. Von der walramischen kamen die sarbrückische, die idsteinische und weilburgische, unter denen die sarbrückische sich in die ottweilerische, sarbrückische und usingische theilete. Es sind aber von diesen Linien nur noch die weilburgische und usingische übrig. Von der ottonianischen entsprang die oranische und dillenburgische Linie, welche letztere sich wieder in die siegensche und dillenburgische, dietzische und hadamarische abtheilete. Es sind aber dieselben insgesammt bis auf die einzige dietzische ausgestorben. Man merket:

1. Dillenburg, Dilleburgum, zur Linken neben Marpurg, war die Residenz eines der Fürsten von Nassau dieses Namens, dessen Linie 1739 ausgestorben.
2. Siegen, Sigena, zur Linken darneben, die Residenz des Fürsten dieses Namens, dessen Linie 1743 ausstarb. Uebrigens ist es der guten Eisenbergwerke und Schmelzhütten wegen berühmt.
3. Herborn, Herborna, unter Dillenburg, eine Stadt und ein Bergschloß, sammt einem reformirten Gymnasio.
4. Hadamar, Hademaria, eine Stadt, ein Schloß und Amt, sonst die Residenz besonderer nassauischen Fürsten, die 1711 ausgegangen.
5. Weilburg, Weilburgum, zur Rechten därneben, eine Stadt und Residenz des Fürsten dieses Namens.
6. Usingen, Usinga, drunter, eine Stadt, Schloß und Residenz der Fürsten von Nassau-Sarbrücken-Usingen.
7. Dietz, Dietia s. Dezia, gegen über zur Linken, eine Stadt an der Lohn, dem Fürsten von Nassaudietz gehörig. Zwo Meilen von dieser Stadt ist das berühmte Emserbad, Thermæ ad Amisium.
8. Idstein, Idstenium, besser unten eine Stadt, Schloß und Herrschaft, die vor Zeiten die Residenz eines besondern Fürsten gewesen, nun aber den Fürsten von Usingen gehöret. Es ist auch daselbst ein fein Gymnasium.

Die übrigen nassauischen Länder liegen im Westreiche, davon oben §. 76.

V. Die

V. Die Herrschaft Wildenburg, Dynastia Wildenburgensis, zur Linken, neben Siegen, den Grafen von Hatzfeld zugehörig.

VI. Die Grafschaft Westerburg, Comitatus Westerburgensis, unter Siegen, die den Grafen von Leiningen-Westerburg gehöret.

VII. Die Grafschaft Wied, Comitatus Wiedensis, zur Linken, gegen den Rhein zu, die ihren eigenen Herrn hat, dessen Familie sich in die wiedische und runkelische Linie eintheilet. Die besten Orte darinnen sind Alten- und Neuenwied, Wiedena Vetus, & Nova, welche zwey gräfliche Residenzen sind: übrigens gehöret auch dazu die Herrschaft Isenburg, Dynastia Isenburgensis.

VIII. Die Grafschaft Sayn, Comitatus Saynensis, drunter, die den Grafen von Sayn und Witgenstein gehöret, als welche sich in drey Linien, nämlich in die berleburgische, saynische und witgensteinische, diese letztere aber ferner in die witgensteinische und valendarische eintheilen. Sonst merket man darinnen die Herrschaft Altenkirchen, Dynastia Altenkirchensis, und Bendorf, Bendorfium, welches bisher dem Herzoge von Eisenach zugehöret, 1741 aber an den Markgrafen von Anspach gekommen.

IX. Die Grafschaft Beilstein, Comitatus Beilsteinensis, unter Herborn, welche dem Fürsten von Nassaudietz gehöret.

NB. Die Grafschaft Sayn, Wied, Siegen, Dillenburg, Beilstein und Hadmar werden nebst noch einigen andern daherum liegenden cölnischen und trierischen Westerwald genennet.

X. Die unter Gießen gelegene freye Reichsstadt Wetzlar, Wetzlaria, wohin 1693 das Reichskammergericht von Speyr verleget worden.

XI. Die Grafschaft Solms, Comitatus Solmensis, gleich drunter, deren Grafen sich in die braunfelsische und lichische und jede derselben wieder in verschiedene Nebenlinien eintheilen, wovon die älteste 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben worden.

XII. Die freye Reichsstadt Friedberg, Fridberga, besser unten.

XIII. Die Grafschaft Isenburg, Comitatus Isenburgicus, besser zur Linken, deren Grafen sich itzo in die birsteini-

sche und büdingische Linie eintheilen, wovon die birsteinische 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Die Haupt= und Residenzstadt dieser Grafschaft ist Büdingen, Büdinga, welche eine feine Schule und ein Salzwerk hat.

XIV. Die Grafschaft Hanau, Comitatus Hanoviensis, neben Frankfurt, die vorhin ihren besondern Grafen hatte, nun aber dem Landgrafen von Hessencassel zusteht. Der beste Ort darinnen ist Hanau, Hanovia, welcher in Alt= und Neuhanau, eingetheilet wird. Nicht weit davon an dem Dorfe Kesselstadt, ist die Residenz Philippsruh, Secessus Philippi, genannt.

XV. Gelnhausen, Gelhusa, zur Rechten nach dem Fuldischen zu, eine kaiserliche freye Reichsstadt.

§. 99. In der gefürsteten Abtey **Fulda**, die katholischer Religion ist und ihren eigenen Herrn hat, der von dem Pabste 1752 zum Bischofe gemacht, von dem deutschen Reiche aber noch nicht dafür erkannt worden, hat man die Haupt= und Residenzstadt Fulda, Fulda, besonders zu merken, allwo 1734 eine neue Universität aufgerichtet worden.

§. 100. In der **Oberpfalz**, die nunmehr meistens dem Churfürsten von Bayern zusteht, und katholischer Religion zugethan ist, sind vor andern Orten merkwürdig:

1. Amberg, Amberga, die Hauptstadt, welche fest ist und großen Eisenhandel treibt; es ist daselbst eine besondere Landesregierung.
2. Neumark, Novoforum, darunter, ein mittelmäßiger Ort nebst einem Schlosse.
3. Sulzberg, Comitatus Sulzbergensis, drunter, eine Grafschaft, die den Reichsgrafen von Wolfsstein gehörete, 1740 aber unter Bayern, und den Grafen von Giech getheilet wurde.
4. Sulzbach, Sulzbacum, über Amberg, ein mittelmäßiger Ort sammt einem großen Schlosse, führet den

Titel

Titel eines Fürstenthums, und gehöret dem Pfalzgrafen von Neuburgsulzbach, itzigen Churfürsten von der Pfalz.

5. Die Landgrafschaft Leuchtenberg, Landgraviatus Leuchtenbergensis, darneben zur Rechten, womit vor diesem das Haus von Lamberg belehnet worden, die nun aber dem Churfürsten von Bayern zusteht. Der Hauptort darinnen ist Pfreimt, Pfreimda s. Peremba.

6. Neustädtlein, Neostadium ad Nabum, ein mittelmäßiger Ort an der Nab, welcher dem Fürsten von Lobkowitz, unter dem Titel der gefürsteten Grafschaft Sternstein, als ein unmittelbares Reichslehn gehöret.

§. 101. In dem Herzogthume Neuburg, welches dem Churfürsten von der Pfalz gehöret, und meist katholisch ist, hat man vor andern zu merken:

1. Neuburg, Neoburgum, ein mittelmäßiger Ort, welcher etwas fest ist.

2. Donauwerth, Donaverda, eine große Stadt, die vor diesem eine kaiserliche freye Reichsstadt gewesen, aber im Jahre 1607 wegen Religionsunruhen in die Acht erkläret worden, und nun an Churbayern gehöret. Unweit von dieser Stadt, ist der berühmte Schellenberg, wo die Franzosen im Jahre 1704 von den Alliirten geschlagen worden.

3. Höchstädt, Hochstadium, eine kleine Stadt mit einem Schlosse auf den schwäbischen Gränzen, zwischen Donauwerth und Dillingen, wo die Alliirten 1704 einen großen Sieg über die Franzosen erhalten.

§. 102. Das Churfürsten- und Herzogthum Bayern, welches seinen besondern Churfürsten hat, und römischkatholischer Religion zugethan ist, wird in Ober- und Niederbayern eingetheilet.

I. In Niederbayern, Bavaria inferiore, welches gleich unter der Oberpfalz liegt, sind vor andern Orten merkwürdig:

1. Die drey Flüsse, der Lech, die Iser und Inn, deren bereits oben §. 11. No. I. gedacht worden.

2. Das Bisthum Regenspurg, Episcopatus Ratisponensis, oben, welches seinen eigenen Bischof hat. Darinnen liegt die kaiserliche freye Reichsstadt Regenspurg, Ratispona, wo seit 1662 bis 1741 ein stetswährender Reichstag gehalten worden, auch seit 1745 wieder gehalten wird. Vor diesem war dieser Ort die Hauptstadt und Residenz der fränkischen Kaiser. Sonst sind in der Stadt noch drey Reichsstände, nämlich der Abt des Stifts S. Emeram, und die beyden Aebtißinnen der frey adelichen Reichsstifter, Ober- und Niedermünster, aus welchen beyden letztern Klöstern die Conventualen, die Aebtißinn ausgenommen, heirathen können.

3. Die Herrschaft Breiteneck, Dynastia Breiteneccensis, fünf Meilen von Regenspurg, welche den Reichsgrafen von Tilly gehöret.

4. Ingolstadt, Ingolstadium, eine Stadt und Festung mit einer Universität.

5. Straubingen, Straubinga, rechter Hand hinüber an der Donau, eine große Stadt, wo eine churfürstliche Regierung ist.

6. Das Bisthum Passau, Episcopatus Passaviensis, besser unten an der Donau nach den österreichischen Gränzen zu, wo sich die Inn mit der Donau vereiniget. Es hat seinen eigenen Bischof, der unmittelbar unter dem Pabste steht. Die bischöfliche Stadt Passau, Passavia, ist groß, und wegen des im Jahre 1552 daselbst gemachten passauischen Vertrags sehr namhaft.

7. Die Grafschaft Altortenburg Comitatus Ortenburgicus, zwo Meilen von Passau, die ihren eigenen Herrn hat, der lutherischer Religion und ein Stand des Reichs ist. In der Residenz gleiches Namens ist eine schöne Kunstkammer und ein Thiergarten.

8. Landshut, Landshutum, eine feste Stadt an der Iser.

9. Das Bisthum Freysingen, Episcopatus Freysingensis, welches seinen eigenen Bischof hat, der ein unmittelbarer Reichsstand ist, und unter dem Erzbischofe zu Salzburg steht. Die Hauptstadt hat gleichen Namen, Freysinga.

II. In

II. In Oberbayern, Bavaria superiore, sind zu merken:

1. München, Monachium, die Haupt- und Residenzstadt des Churfürsten, woselbst ein vortrefflich Schloß und in demselben eine schöne Antiquitäten- und Raritätenkammer zu sehen ist.

2. Oettingen, Oettinga, sonst Neuöttingen genannt, zur Rechten hinüber an der Inn. Eine halbe Stunde davon ist Altöttingen, wohin viele Wallfahrten zu einem daselbst befindlichen Marienbilde geschehen.

3. Burkhausen, Burckhusa, drunter, ein ansehnlicher Ort, wo eine churfürstliche Regierung und ein Renthamt ist.

4. Die Herrschaft Maxelrain, Dynastia Maxelrainensis, und Grafschaft Hohenwaldeck, Comitatus Waldeccensis Superior, unter München, die den freyen Reichsgrafen von Maxelrain gehörten, seit 1734 aber unter der bayerischen Regierung stehen.

5. Die Grafschaft Werdenfels, Comitatus Werdenfeldensis, welche mit zu dem Stifte Freysingen gehöret.

6. Die gefürstete Probstey Berchtolsgaden, Abbatia Berchtolsgadensis, zur Rechten neben dem Erzstifte Salzburg, dessen Probst ein unmittelbarer Reichsstand ist.

§. 103. In dem Erzbisthume Salzburg, welches seinen eigenen Erzbischof hat, der ein unmittelbarer Reichsstand, und der vornehmste unter allen geistlichen Fürsten in Deutschland ist, ist die Haupt- und Residenzstadt des Erzbischofs, Salzburg, Salisburgum, eine große und schöne Stadt, in deren Nähe ein Salzbergwerk vor andern Orten zu merken ist.

NB. Aus diesem Erzbisthume sind besonders in den Jahren 1731 und 1732 viel 1000 Evangelische gezogen, welche sich meistens nach Preußen gewendet haben.

§. 104. Zur Unterpfalz, welche theils evangelischlutherisch, meist aber reformirt ist, und ihren besondern Churfürsten hat, werden gerechnet:

I. Die churfürstlichen Güter, Electoratus Palatinus stricte sic dictus, welche aus vierzehen Aemtern bestehen, die in der Specialcharte deutlicher zu ersehen, hier aber doch auch mit den Hauptorten ausgedruckt sind, als:

1. Das Amt Heidelberg, Præfectura Heidelbergensis, unten an den schwäbischen Gränzen; darinnen

a) Heidelberg, Heidelberga, eine schöne und große Stadt am Neckar, ist sonst die Residenz des Churfürsten gewesen, die aber im Jahre 1721 nach Manheim verleget worden. Sonst ist daselbst eine berühmte Universität und ein großes Faß. Vor diesem war auch eine vortreffliche Bibliothek daselbst, die aber 1622 nach Rom gebracht worden.

b) Manheim, Manhemium, wo der Neckar in den Rhein fällt, die itzige Residenz des Churfürsten, ein sehr fester Ort, nebst einem sehr herrlichen Schlosse.

c) Schwetzingen, Schwetzinga, ein churfürstliches Lustschloß, zwo Meilen von Heidelberg.

d) Die Bergstraße, Via Montana, wodurch man einen gewissen Strich Landes versteht, welcher zwischen Darmstadt und Heidelberg liegt, beyderseits mit Nußbäumen besetzt und sechs Meilen lang ist, davon das meiste dem Churfürsten von Maynz und Pfalz zuständig ist.

2. Das Amt Bretten, Præfectura Brettensis, an den würtembergischen Gränzen, darinnen Bretten, Brettena, die Geburtsstadt Philipp Melanchthons.

3. Das Amt Mosbach, Præfectura Mosbacensis, zur Seite, über Heidelberg, darinnen Mosbach, Mosbacum.

NB. Diese drey Aemter werden sonst mit dem gemeinen Namen der Crichgau, Tractus Crichoviensis, genannt.

4. Das

4. Das Amt Germersheim, Præfectura Germershemensis, zur Linken am Rheine, darinnen Germersheim, Germershemium, der Hauptort ist.

5. Das Amt Neustadt, Præfectura Neostadiensis, drüber, darinnen
   a) Neustadt an der Hart, Neostadium s. Neapolis Nemetum, wo trefflicher Wein wächst.
   b) Frankenthal, Francodalia, ein mäßiger Ort.

6. Das Amt Lautern, Præfectura Lutrensis, besser zur Linken hinaufwärts, darinnen Kaiserslautern, Lutra Cæsarea, ein etwas fester Ort, liegt, wo der Kaiser Friedrich I ehemals seinen Sitz gehabt hat.

7. Das Amt Alzey, Præfectura Alzejana, oben, darinnen Alzey, Alzey, der beste Ort. Das umliegende Land zwischen Worms und Creuzenach heißt sonst der Wormsgau, oder Aelzergow.

8. Das Amt Oppenheim, Præfectura Oppenheimensis, rechter Hand drüber am Rheine: darinnen Oppenheim, Oppenhemium, und Ingelheim, Ingelhemium, welches letztere ein ziemlicher Flecken ist, allwo Karl der große gebohren worden.

9. Das Amt Kreuzenach, Præfectura Crucinacensis, zur Linken, allwo
   a) Kreuzenach, Crucinacum, ein mäßiger Ort an der Nah, allwo ein fein reformirtes Gymnasium ist.
   b) Ebernburg, Ebernburgum, ein Schloß, welches den Freyherren von Sickingen gehöret.

10. Das Amt Stromberg, Præfectura Strombergensis, drüber am Rheine, darinnen Stromberg, Stromberga.

11. Das Amt Bacharach, Præfectura Bacharacensis, zur Rechten darneben, darinnen Bacharach, Bacharacum, eine des dabey wachsenden vortrefflichen Weins halber berühmte Stadt, ist.

12. Das Amt Simmern, Præfectura Simmerensis, an den trierischen Gränzen, darinnen Simmern, Simmera. Sonst hatte dieses Amt den Titel einer Grafschaft.

13. Das Amt Boxberg, Præfectura Boxbergensis, welches etwas zur Rechten in Franken, nicht weit von Mergenthal, liegt.

14. Das Amt Utzberg, Præfectura Uzbergensis, welches auch abgelegen, und im Hessendarmstädtischen befindlich ist.

II. Das Herzogthum Zweybrücken, Ducatus Bipontinus, welches seinen eigenen Herrn hat, und in fünf Aemter zertheilet ist, als da sind Zweybrücken an sich, Lichtenberg, Meißenheim, Landsberg und Neucastel. Die Residenz des Herzogs ist Zweybrücken, Bipontium, allwo ein schönes Schloß und ein reformirtes Gymnasium ist.

NB. Zu eben diesem Herzogthume wird auch Bergzabern gerechnet, welches am untern Elsasse liegt, und mit Elsaßzabern nicht zu vermengen ist.

III. Die hintere Grafschaft Sponheim, Comitatus Sponhemiensis, welche von dem Markgrafen von Badenbaden, und dem Pfalzgrafen von Zweybrücken meist gemeinschaftlich beherrschet wird. Man merket darinnen:

1. Birkenfeld, Birckenfelda, ein kleines Fürstenthum, ein Amt und ein Schloß.

2. Die Grafschaft Oberstein, Comitatus Obersteinensis, dabey, welche den Grafen von Manderscheid gehöret.

3. Trarbach, Trarbacum, ein mittelmäßiger Ort, mit einem sehr festen Bergschlosse, Grävenburg, genannt, welches für unüberwindlich gehalten wurde, aber im Jahre 1734 von den Franzosen eingenommen und ganz zerstöret worden.

4. Das Amt und die Stadt Kirchberg, Præfectura Kirchbergensis, welche allein Badenbadischer Herrschaft unterthan ist.

NB. Die Gegend, wo das Amt Simmern, und die Grafschaft Sponheim liegen, wird sonst zusammen der Hundsrück, Tractus Hunnorum, genannt.

IV. Die Grafschaft Veldenz, Comitatus Veldentiæ, zwischen Trarbach und Trier an der Mosel, welche nun Churpfalz im Besitze hat, darinnen der beste moseler Wein wächst: und

dieses zwar auf einem gewissen Berge, der Brauneberg genannt, welches gegen Dusemont, Mons dulcis, über liegt.

NB. Zu der Grafschaft Veldenz gehöret auch das Amt und die Stadt Lautrecken, Præfectura Lautrecensis, unten an den zweybrückischen Gränzen.

V. Das Bisthum Speyer, Episcopatus Spirensis, unten am Rheine, das seinen eigenen Bischof hat, darinnen:

1. Speyer, Spira, eine berühmte kaiserliche freye Reichsstadt, wo vor diesem das Kammergericht gewesen, welches nun in Wetzlar befindlich ist. Man hält dieselbe mit für eine der ältesten Städte in Deutschland, und ist der Churfürst von der Pfalz Schutzherr darüber. Nicht weit davon ist der berühmte Speyrbach, wo die Alliirten 1703 eine große Niederlage erlitten haben.

2. Philippsburg, Castellum Philippi, eine berühmte Reichsfestung diesseits des Rheins, welche sonst Udenheim hieß.

3. Bruchsal, Bruchsalium, nicht weit davon, die Residenz des Bischofes.

4. Lauterburg, Lauterburgum, eine mäßige Festung gegen Durlach über.

5. Rheinzabern, Tabernæ Rhenanæ, gleich drüber im Amte Germersheim, welches vor diesem die Residenz des Bischofs war.

VI. Das Bisthum Worms, Episcopatus Wormatiensis, zur Linken der Bergstraße, dessen Bischof der Churfürst von Trier ist. Ueber die Hauptstadt Worms, Wormatia, ist der Churfürst von der Pfalz Schutzherr. Im Jahre 1521 war Lutherus daselbst auf dem Reichstage. In der Gegend wächst ein vortrefflicher Wein, Lieb-Frauen-Milch genannt.

VII. Die Grafschaft Leiningen, Comitatus Leiningensis, neben Frankenthal, deren Herrschaft in die dachsburgische und westerburgische; jene ferner in die hartenburgische und dachsburgische, diese aber in die oberbrunnische und leiningische Linie eingetheilet wird. Die Residenz dieser

dieser Grafschaft ist Türkheim, Turckhemium, ein mässiger Ort.

VIII. Die Herrschaft Reipolskirchen, Dynastia Reipolskirchensis, besser oben zur Linken, welche den Grafen von Manderscheid gehöret.

IX. Die Grafschaft Rheingrafenstein, Comitatus Rheingrafensteinensis, besser hinauf, den Wild- und Rheingrafen gehörig.

X. Die Herrschaft Kirn, Dynastia Kirnensis, gleich dabey, welche theils dem Rheingrafen von Dhaun, theils dem Fürsten von Salm gehöret.

§. 105. Nach bisheriger Beschreibung der vornehmsten Provinzen und merkwürdigsten Orte von Deutschland ist zu wissen, daß einige das deutsche Reich auch nach gewissen großen Flüssen, eintheilen, und bey jedem derselben gewisse Provinzen merken, welche um und bey ihnen liegen. Solche Flüsse nämlich sind:

I. Die Donau, welche sie, von ihrem Ursprunge in Schwaben an bis an die ungarischen Gränzen zu rechnen, in drey Theile eintheilen, da sie dann

a) Zum ersten Theile zur Rechten von den ungarischen Gränzen bis in die Gegend, wo der Innfluß hineinfließt, vier besondere Provinzen rechnen, nämlich das Erzherzogthum Oesterreich, sammt den darunter gelegenen dreyen Herzogthümern, Steyrmark, Kärnthen und Crayn.

b) Zum andern Stücke von der Donau, welches die Mitten zwischen den Flüssen Inn und Leck begreift, rechnen sie fünf Provinzen, nämlich das Herzogthum Bayern, die Oberpfalz, das Herzogthum Neuburg, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Erzbisthum Salzburg.

c) Zum dritten Theile endlich, von dem Ursprunge der Donau bis zum Einflusse des Leckflusses, rechnen sie ganz Schwabenland.

II. Der

II. Der Rheinstrom, welchen sie zu diesem Ende in den Oberrhein und Niederrhein eintheilen, und zu jenem das Bisthum Basel, die Grafschaft Mümpelgard, den Sundgau und Brisgau, das Elsaß, die Markgrafschaft Baden, und die Unterpfalz; zu diesem aber die drey Erzbisthümer Maynz, Trier und Cöln, die Eyfel, und die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen rechnen.

III. Der Mayn, zu welchem das ganze Frankenland, Hessen, Fulda und die Wetterau gezogen werden.

IV. Die Weser, zu welcher Ostfrießland, Oldenburg, Delmenhorst, Bremen, Vehrden, die braunschweigischen und lüneburgischen Lande, sammt dem ganzen Westphalen gerechnet werden.

V. Die Elbe, welche zu diesem Ende in die Ober- und Niederelbe eingetheilet wird. Da man denn zur Niederelbe die fünf Herzogthümer Schleßwigholstein, Mecklenburg, Sachsenlauenburg, das Fürstenthum Halberstadt und das Herzogthum Magdeburg, zur Oberelbe aber Obersachsen, das Markgrafthum Meißen, Thüringen, die Laußnitz, Böhmen und Mähren rechnet.

VI. Die Oder, wozu das Herzogthum Schlesien, die Mark Brandenburg und das Herzogthum Pommern gezogen werden.

§. 106. Außer diesen Eintheilungen aber hat man noch etliche andere, welche dem Reichs-Stilo Curiæ gemäßer sind, und welche von den Staatsleuten im Staatsrechte mehr, als jene, in Betrachtung pflegen gezogen zu werden: da man nämlich das römische Reich deutscher Nation entweder nach den Personen oder nach den Ländern und Provinzen auf unterschiedliche Weise eintheilet.

§. 107. Die Personen sind entweder IMPERANTES, die über andere herrschen, oder PARENTES, die

die von jenen beherrschet werden: von welchen beyden unten §. 113. u. f. ausführlicher wird gehandelt werden.

§. 108. Was die Länder und Provinzen anlangt, so ist in Ansehung solcher heute zu Tage die gemeinste Art der Eintheilung diese, daß man zehn Kreise nennet, welche der Kaiser Maximilian I zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts zu desto bequemerer Einrichtung des Reichsregiments im Reiche eingeführet hat, und man auf einer von den homannischen Charten abgezeichnet, und durch besondere Farben unterschieden sieht.

1. Es ist aber ein Kreis nichts anders, als ein Inbegriff verschiedener Reichsstände, nebst ihrem Gebiethe, die um gemeinschaftlicher Ruhe und Bestens willen, durch ein unauflösliches Bündniß zusammen verknüpfet: jedoch daß dem Hauptbande, dadurch das Haupt und die Glieder des deutschen Reichs mit einander vereiniget sind, desfalls kein Eintrag geschehe.

2. Anfangs zwar machte der Kaiser im Jahre 1500 auf dem Reichstage zu Augspurg nur sechs große Kreise, als nämlich den bayrischen, schwäbischen, sächsischen, fränkischen, westphälischen und rheinischen Kreis: weil aber dieselben nicht zulänglich zu seyn schienen, so wurden 1512 auf einem zu Trier gehaltenen Reichstage, der österreichische, burgundische, obersächsische und niederrheinische oder Churkreis annoch hinzu gethan: daß also bisher in allem zehn solcher Kreise gerechnet werden.

3. Gleichwie aber zu einem jeden dieser Kreise gewisse Länder und Provinzen gerechnet werden: also finden sich auch noch verschiedene Provinzen und Stände, die zu keinem von den zehen Kreisen gehören, und gleichwohl mit zu dem deutschen römischen Reiche gerechnet werden.

§. 109. Ob es nun gleich gewisser maßen schwer fällt, gewiß anzuzeigen, zu welchem Kreise dieser oder jener Reichsstand und Gebieth gehöre, indem einige noch darum streitig sind: so kann man inzwischen doch folgende Nachricht merken:

I. Zum österreichischen Kreise, welcher gelb illuminiret ist, werden gerechnet:
1. Das Erzherzogthum Oesterreich.
2. Die drey Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Crayn.
3. Die gefürstete Grafschaft Tirol.
4. Die zwey Bisthümer Trident und Brixen.
5. Die sämmtlichen Vorderösterreichischen Lande in Schwaben, sammt dem Brisgau.

II. Zu dem burgundischen Kreise wurden vor diesem Franche Comté und die sämmtlichen Niederlande gerechnet, und war derselbe einer der mächtigsten Kreise; er ist aber nun von Frankreich und den Holländern dermaßen geschmälert worden, daß er nicht einmal ein kleiner Kreis mehr mag genennet werden; daher er auch auf unserer Charte gar nicht illuminiret ist.

III. Zum oberrheinischen Kreise, welcher leibfarben illuminiret ist, gehören heute zu Tage noch:
1. Das Herzogthum Zweybrücken, nebst der Grafschaft Sponheim.
2. Ganz Hessen, sammt der Wetterau.
3. Die gefürstete Abtey Fulda.
4. Die drey Stifter Worms, Speyer und Basel.
5. Der Johannitermeister.
6. Die Stadt Frankfurt am Mayn.
7. Die Herzoge von Savoyen und Lothringen, wegen gewisser Reichslehen.
8. Alle rheinische Prälaten.

NB. Vor diesem wurden die drey Bisthümer Metz, Toul und Verdün, wie auch das ganze Elsaß, sammt dem Sundgau mit zu dem oberrheinischen Kreise gerechnet: allein durch den münsterischen, nimwegischen

gischen und ryßwickischen Frieden, sind die Länder von dem Reiche ab, und an Frankreich gekommen.

IV. Zum niederrheinischen oder churfürstlichen Kreise, welcher bläulicht illuminiret ist, zählet man:

1. Die drey Erzbisthümer oder Churfürstenthümer Maynz, Trier und Cöln.
2. Die churfürstlichen Güter in der Unterpfalz.
3. Das Fürstenthum Aremberg in der Eifel.

V. Zum bayrischen Kreise, welcher meergrün illuminiret ist, gehören:

1. Ganz Bayern, sammt der Oberpfalz.
2. Das Herzogthum Neuburg und Fürstenthum Sulzbach, sammt der Landgrafschaft Leuchtenberg.
3. Das Erzbisthum Salzburg.
4. Das Bisthum Freysingen, Regenspurg und Passau sammt der Probstey Berchtolsgaden ꝛc.

VI. Zum obersächsischen Kreise, welcher gelb ist, gehören:

1. Der sächsische Churkreis.
2. Das Markgrafthum Meißen.
3. Die Landgrafschaft Thüringen.
4. Das Fürstenthum Coburg und Querfurt.
5. Die Stifter Merseburg und Zeiz.
6. Das Fürstenthum Anhalt.
7. Die Abtey Quedlinburg.
8. Die Grafschaft Barby.
9. Die Mark Brandenburg.
10. Das Herzogthum Pommern.

VII. Zum fränkischen Kreise, welcher grasgrün illuminiret ist, gehöret ganz Frankenland, sammt dem Hoch- und Deutschmeister, außer dem Fürstenthume Coburg, das wie vor gedacht worden, mit zum obersächsischen Kreise gerechnet wird.

VIII. Zum schwäbischen Kreise, welcher roth ist, gehöret ganz Schwabenland, außer den vorderösterreichischen Provinzen.

IX. Zum westphälischen Kreise, welcher gelb illuminiret ist, gehören:

1. Ganz

1. Ganz Westphalen.
2. Die drey Herzogthümer, Jülich, Cleve und Bergen.
3. Die drey Fürstenthümer Ostfrießland, Minden und Vehrden.
4. Die Grafschaft Oldenburg.

X. Zum niedersächsischen Kreise endlich, welcher meergrün illuminiret ist, werden gerechnet:

1. Die sämmtlichen braunschweigischen, hanöverischen und lüneburgischen Lande.
2. Das Herzogthum Mecklenburg, Sachsenlauenburg, Bremen und Holstein.
3. Das Fürstenthum Halberstadt.
4. Das Herzogthum Magdeburg.
5. Das Bisthum Hildesheim und Lübeck.

§. 110. Exempel von solchen Provinzen, welche Reichslehen sind und doch zu keinem der zehen Kreise gerechnet werden, geben ab:

1. Das Herzogthum Mümpelgard.
2. Mayland, und alle italienische Reichslehen.
3. Das Königreich Böhmen.

§. 111. Ferner ist annoch von diesen Kreisen in Ansehung des darinnen zu führenden Regiments zu merken, daß jeder Kreis seine besondere Kreisdirectores und Kreisobersten sammt deren Adjunctis habe, welche dann ihre Kreissecretäre, Kreiseinnehmer, Kreiscaßirer, und Kreismünzmeister unter sich haben: die an den bestimmten Kreistagen ihre Zusammenkünfte haben, und die vorkommenden Beschwerden und Angelegenheiten des Kreises besorgen.

I. Ein Kreisdirector, welcher auch ein ausschreibender Fürst genennet wird, ist nichts anders, als der vornehmste Reichsstand eines Kreises, von dem die übrigen Kreisglieder bey erheischender Nothdurft zusammen berufen werden, und unter dessen Direction sich

dieselben über die obhandenen Geschäffte berathschlagen: und pfleget diese Würde heute zu Tage meistens erblich zu seyn. Es pflegen aber in den meisten Kreisen zween solche Kreisdirectoren zu seyn; nämlich ein weltlicher, und ein geistlicher, außer in dem österreichischen, burgundischen und obersächsischen Kreise, als welche nur einen Kreisdirector haben.

II. Heute zu Tage hat man folgende Kreisdirectoren oder ausschreibende Fürsten:

1. In dem österreichischen Kreise hat das Haus Oesterreich das Directorium.
2. Im bayrischen Churbayern und der Erzbischof von Salzburg.
3. In dem oberrheinischen Churpfalz und der Bischof von Worms.
4. In dem obersächsischen Chursachsen, obwohl einige Churbrandenburg dazu nehmen.
5. In dem schwäbischen Kreise der Herzog von Würtemberg und Bischof von Costnitz.
6. Im burgundischen der König in Spanien oder vielmehr itzo die Königinn von Ungarn, als welcher der meiste Rest von dem burgundischen Kreise zusteht.
7. Im fränkischen der Markgraf von Bareuth und Bischof von Bamberg.
8. In dem niederrheinischen Churmaynz und Churpfalz, welcher letztere zwar eigentlich Kreisoberster ist.
9. Im niedersächsischen Kreise wechseln Churbrandenburg, als Herzog von Magdeburg, und das Churhaus Hanover wegen des Herzogthums Bremen und der lüneburgischen Lande mit dem Hause Braunschweig.
10. Im westphälischen der König in Preußen, als Herzog von Cleve, der mit Churpfalz als Herzoge von Jülich abwechselt, und der Bischof von Münster.

III. Ein Kreisoberster ist gleichfalls ein Fürst oder Graf oder wenigstens ein Freyherr, welcher in dem Kriege wohl erfah-

erfahren ist, und durch eine ordentliche Wahl der meisten Kreisstände zu dieser Würde oder Bedienung gelanget, kraft welcher er vornehmlich dahin zu sehen hat, daß das Soldatenwesen in gutem Stande und die innerliche Ruhe in seinem Kreise erhalten werde: wobey er übrigens besonders auch dafür zu sorgen hat, daß die Kreisstände die verwilligte Hülfe nicht säumig einsenden.

IV. Durch *Adjunctos* eines **Kreisobersten**, deren insgemein fünfe bis achte bey einem jeden Kreise zu seyn pflegen, und unter welchen der eine der **Nachgeordnete**, die übrigen aber **Zugeordnete** genennet werden, versteht man gleichfalls gewisse vornehme Kreisstände, die im Kriege wohl erfahren sind, dem Kreisobersten mit Rath und That an die Hand gehen, und auf ereignenden Nothfall dessen Stelle vertreten.

§. 112. Wenn nun die Kreise zusammen kommen: so nennet man es einen **Kreistag**, der nichts anders ist, als eine Versammlung der Kreisstände, die deswegen angeordnet und ordentlicher Weise von den ausschreibenden Fürsten, die solchen ansetzen, in einer freyen Reichsstadt darum gehalten werden, damit von den Kreisangelegenheiten, als da sind z. E. Anlegung der Collecten, Bestellung der Kreisämter, Untersuchung des Münzwesens ꝛc. gebührend berathschlaget werden könne. Uebrigens pflegen dergleichen Kreistage von den Publicisten auf viel- und mancherley Weise eingetheilet zu werden.

§. 113. Was nun die andere Eintheilung des römischen Reichs in Ansehung **der Personen** betrifft, so ist es diejenige, da solches in das **Haupt** und in seine **Glieder** oder IMPERANTES und PARENTES eingetheilet wird, wie oben §. 107.

 bereits

bereiits angemerket worden. Was nun jene, die Imperantes anlanget, so sondern sich dieselben wieder in *Dependentes* und *Independentes* ab, das ist, in solche, die zwar über andere herrschen, für sich aber annoch einem Höhern unterworfen sind, und in solche, die unter keinem andern stehen. Von dieser Art ist der Kaiser einig und allein, als welcher auf dieser Welt keinen höhern Potentaten über sich erkennet; von jener aber die so genannten Reichsstände.

§. 114. Bey der Person eines Kaisers merken wir dessen **Beschreibung, Wahl, Krönung und Vorzüge**, sammt der verschiedenen **Art und Weise, wie diese Würde ein Ende nehmen könne:** desgleichen die verschiedenen **Landschafern**, welche der Kaiser als Kaiser unter seiner Bothmäßigkeit hat: worauf denn auch das vornehmste von der **römischen Kaiserinn**, dem **römischen Könige** und den **Reichsverwesern** soll angeführet werden.

§. 115. Ein **römischer Kaiser** ist derjenige, welcher von den Churfürsten im Namen des sämmtlichen Reichs zu einem Oberhaupte des römischen deutschen Reichs erwählet wird: damit er selbigem gebührend vorstehe und dasselbe regiere.

§. 116. Ein solcher Kaiser ist von alten Zeiten her durch besondere Titel von andern Häuptern unterschieden worden. Da denn unter den neuern vor andern zu merken sind der Titel **römischdeutscher Kaiser**, der vom Otto dem I seinen Ursprung haben soll, indem derselbe zuerst sich diesen Titel angemaßt, um damit zu bezeugen, daß ein König

in Deutschland (denn also sind die deutschen Kaiser sonsten nur genennet worden) auch zugleich Herr über Rom und Italien sey. Sonst werden den Kaisern annoch diese Titel beygeleget, **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster** rc.

§. 117. Die **Wahl**, welche heute zu Tage der einige Weg ist, wodurch ein Potentat den kaiserlichen Thron besteigen kann, ist diejenige feyerliche Handlung, in welcher die Churfürsten, im Namen des sämmtlichen Reichs, durch ihre Stimme eine geschickte Person zum Oberhaupte des deutschen und römischen Reichs nach Anleitung gewisser dahin abzielender Grundgesetze erwählen.

§. 118. Was nun die vornehmsten **Umstände** die bey der **Kaiserwahl** beobachtet werden, betrifft, so giebt man dießfalls auf dreyerley Handlungen Acht. Als 1) auf solche, die **vor der Wahl** hergehen; 2) auf die **Wahl selbst**; und 3) auf diejenigen, welche auf **die Wahl folgen.**

I. Was nun erstlich die **Umstände** betrifft, die **vor der Wahl** hergehen, so bestehen selbige kürzlich darinnen. So bald der kaiserliche Thron ledig geworden, werden die sämmtlichen Churfürsten, ordentlicher Weise vier Wochen nach der eröffneten Erledigung, von dem Churfürsten von Maynz, als Erzkanzler des deutschen Reichs, nach Frankfurt am Mayn zusammen berufen: welche denn entweder in Person auf die bestimmte Zeit daselbst erscheinen, oder wenigstens ihre bevollmächtigten Gesandten dahin senden. So bald nun der Tag angebrochen, an welchem die Wahlberathschlagungen anfangen sollen: so begeben sich die Churfürsten, oder deren Gevollmächtigte zusammen

auf das Rathhaus, und nehmen den Rath derselben Stadt durch den churmaynzischen Kanzler in Pflicht: worauf man auch die ganze Bürgerschaft und Besatzung der Stadt, welche sich vor dem Rathhause auf dem Römerberge einfinden muß, schwören läßt: zur Versicherung, daß die Stadt den Churfürsten und deren Zugehörigen währender Wahl alle Sicherheit, Schutz und Schirm leisten wolle: deswegen um solche Zeit sich auch alle Fremde aus der Stadt begeben müssen.

II. Wenn dieses alles seine Richtigkeit hat, auch die Wahlcapitulation abgefasset ist: so wird zur Wahl also geschritten. Das churfürstliche Collegium wird, durch den Erbmarschall von Pappenheim, auf einen gewissen Tag zusammen berufen: da denn die Churfürsten sich auf dem Rathhause einfinden, und ein jeder in seinem Gemache den Churhabit anzieht: welcher bey den geistlichen in einem rothen scharlachenen und bey den weltlichen in einem rothen Sammeten und mit Hermelin gefütterten und verbremten Rocke und dergleichen Hute besteht. Ein Gesandter bleibt nur in seinem eigenen Kleide, welches aber sehr kostbar zu seyn pfleget. Alsdann reiten sie zu paaren nach der Kirche, welche in Frankfurt die Bartholomäikirche ist: wobey jedem Churfürsten von seinem Erbmarschalle köstliche mit der Spitze in die Höhe gekehrte Degen, Chursachsen als des Reichs Erzmarschalle, außer diesem annoch ein bloßes Schwerdt vorgetragen wird. Allesammt aber werden von den neben hergehenden Trabanten und der Wache begleitet. Wenn sie in der Kirche angelanget sind: so lassen sie sich auf die mit rothem Sammet beschlagene Stühle nieder: worauf sich der Gottesdienst mit der Messe anhebet, bey welcher die protestantischen Churfürsten sich so lange entfernen. Wenn diese zum Ende ist, so erheben sie sich zum Altare und schwören, die Geistlichen mit auf die Brust, die Weltlichen mit auf das Evangelienbuch gelegten Fingern, daß sie die Wahl frey und ohne Partheylichkeit, bloß nach den Reichsgesetzen verrichten

wollen.

wollen. Wenn auch dieses geschehen ist, so begeben sie sich nebst einigen churfürstlichen Räthen, als Zeugen, und zween Notarien in ein besonderes Gemach, die Churkammer genannt, vor welcher ein Graf von Werther, als Reichserbthürhüter, mittlerweile zu stehen pfleget; obgleich der Reichserbmarschall die Schlüssel desselben bey sich hat. Wenn sie alle hinein getreten sind: so thut Churmaynz eine Anrede, in welcher, was bey bevorstehender Wahl zu erinnern ist, kürzlich beygebracht wird, und befraget die übrigen Churfürsten, ob nun zur Wahl könne geschritten werden. Auf geschehene Bejahung müssen alle abtreten, bis auf die Churfürsten und deren Gesandten: und wird die Wahl selbst vorgenommen, wobey Chur-Maynz die Stimmen einsammlet, da denn die meisten Stimmen gelten.

III. So bald die Wahl zu Ende ist, so werden die Thüren des Gemachs wieder eröffnet, und durch den Reichsquartiermeister wieder alle hinein gerufen, welche vorher abtreten mußten: da denn die beyden Notarien protocolliren und ein öffentliches Instrument aufrichten müssen, wer zum römischen Kaiser oder Könige erwählet worden, und wird solches Instrument von den churfürstlichen Räthen als Zeugen unterschrieben, und hernach in das churmaynzische und Reichsarchiv beygeleget. Wenn dieses geschehen ist, so wird der Erwählte in das Gemach gerufen, ihm die Wahl und Capitulation vorgelesen, welche letztere er durch einen besondern Eyd, der entweder im Gemache, oder vor dem Altare abgeleget wird, beschwören muß, daß er sie halten wolle; worauf er denn vor den Altar geführet, von Chur-Maynz öffentlich ausgerufen, und das Herr Gott, dich loben wir, gesungen wird. Nach diesem bringen die Churfürsten den Neuerwählten auf einen zu diesem Ende erbauten Thron, und zeigen ihm dem sämmtlichen Volke, welches durch ein wiederholtes Vivat seine Freude und Schuldigkeit bezeuget: womit denn die Wahlhandlung ihre Endschaft erreichen hat.

§. 119. Man pfleget aber auch verschiedene **Eigenschaften** in Betrachtung zu ziehen, welche sich bey der Person finden müssen, die zu der **kaiserlichen Würde** gelangen soll: unter welchen nach Aussage der meisten Publicisten diese die vornehmsten sind. 1) Daß ein zu erwählender Kaiser von Geburt ein Deutscher, und also aus deutschem Geblüte entsprungen sey. 2) Soll es ein Prinz seyn; weil die Prinzeßinnen von dem deutschen Reichszepter ausgeschlossen sind. 3) Muß er aus einem rechtmäßigen fürstlichen Ehebette erzeuget seyn.

Was die übrigen Stücke anlanget, welche sonst mit angeführet und erfordert werden, z. E. daß er aus einem hohen und wenigstens gräflichen Hause solle entsprossen seyn, daß er ein Gerechtigkeit liebender Herr sey, daß er mehr dem weltlichen als geistlichen Stande zugethan sey, ein männliches Alter, sammt einer ansehnlichen Leibesgestalt habe, und der katholischen Religion zugethan sey, sind solche Dinge, davon man eben keine besondere Gesetze aufweisen kann, und in deren manchem die Ratio Status und bisherige Gewohnheit den besten Ausschlag giebt.

§. 120. Wenn die Wahl ihre völlige Richtigkeit hat, und die gewöhnlichen Ceremonien vorbey sind: so pflegt insgemein sogleich die **Krönung** zu geschehen, welche nichts anders ist, als diejenige feyerliche Handlung, da ein rechtmäßig erwählter deutscher römischer Kaiser oder König, durch Aufsetzung der Kaiserkrone, und Uebergebung der andern Reichskleinodien, sammt beygefügter Einsegnung, dem Schutze und der Gnade des Allerhöchsten befohlen wird.

§. 121. Ob nun gleich diese Krönung, vermöge der von Karln dem IV gemachten Verordnung, eigentlich

zu

zu Aachen geschehen sollte: so bindet man sich doch heute zu Tage nicht mehr an diesen Ort: obgleich gemeldter Stadt allemal ein Revers gegeben wird, daß ihr solches zu keinem Nachtheile gereichen solle.

§. 122. Was die Person betrifft, welche die Krönung verrichtet, so ist die Verordnung gemacht, daß, wenn ein Kaiser in des Churfürsten von Cöln Kirchensprengel zu krönen wäre, solches von diesem Churfürsten geschehen solle; fiele aber diese Handlung in des Churfürsten von Maynz seinen, so stünde die Krönung selbigem zu: und Falls solche an einem außer beyder ihrem Kirchengebiethe gelegenen Orte angestellet würde; so sollten sie abwechseln, und dießfalls Churmaynz den Anfang machen.

§. 123. Die Ceremonien, welche bey der Krönung vorgehen, sind folgende:

1. So bald der Tag zur Krönung angestellet, und die Churfürsten zu selbiger nach geschehener Einladung entweder in Person, oder durch ihre Gesandten erschienen: so reuten sie mit dem neuen Kaiser in ihrem Churhabite, (die Abgesandten in ihren gewöhnlichen Kleidern,) da eines jeden Erbbeamter vorangeht, in ordentlichem Zuge nach der Kirche, woselbst derselbe von den drey geistlichen Churfürsten, die mit erzbischöflicher Kleidung angethan sind, vor den Altar geführet, auf einen Thron gesetzet, und darauf die Messe angefangen wird. Wenn solche vollendet ist, so muß er schwören, daß er bey dem katholischen Glauben bleiben, dem Reiche wieder aufhelfen, und Recht und Gerechtigkeit handhaben wolle. Nach diesem wird er mit dem geweihten Oele an unterschiedlichen Orten gesalbet, und von den drey geistlichen Churfürsten wieder abgetrocknet: worauf ihm auch in der Sacristey

die Reichskleinodien angeleget werden. Die ganze Handlung wird mit einer Messe beschlossen, und darauf der Kaiser in einem feyerlichen Zuge nach Hause gebracht.

2. Die Reichskleinodien, deren vorhin gedacht worden, bestehen: 1) in einer geschlossenen Kaiserkrone, die von purem Golde, acht Pfund schwer ist, und noch von Karln dem Großen herrühret. 2) In desselben Schwerdte und Ringe, davon das erstere in einer sehr kostbaren Scheide stecket. 3) In dem güldenen Reichszepter und Reichsapfel. 4) In dem Kniestiefeln und dalmatischen Rocke, welches auch von Karln dem Großen gestiftet. 5) In einem Mantel und Wapenrocke. Alle diese Stücke werden zu Nürnberg verwahrlich aufbehalten; außer Karls des Großen Schwerdt, welches die Stadt Aachen überliefert.

3. Wenn der Kaiser nach vollbrachter Krönung in seinen Pallast zurück gekommen: so geht er zur Tafel, wobey die Churfürsten ihre besonderen Verrichtungen haben. Chursachsen nämlich hat den kostbaren Marschallstab in der Hand, und befiehlt den kaiserlichen Bedienten, die Speisen aufzutragen. Hierauf reitet er in den auf dem Markte gegen dem kaiserlichen Zimmer über aufgeschütteten Haufen Haber, nimmt davon ein silbern Maaß voll, streicht es mit einem silbernen Stabe ab, und giebt es seinem Reichs-Vicemarschall; worauf der Haber Preiß gegeben wird. Indessen holet Churbayern in einer silbernen Schüssel ein Stück von dem ganz gebratenen und mit allerhand Flügelwerke gespickten Ochsen, und trägt es auf die kaiserliche Tafel. Nach diesem wirft Churpfalz vor dem kaiserlichen Zimmer auf der Strasse eine auf die Krönung geprägte Münze aus: da indessen die Speisen von 50 Grafen aufgetragen werden. Wenn die Tafel angehen soll, kömmt Churbrandenburg mit einem Gießbecken, einer Gießkanne und Handquel, und reichet dem Kaiser das Handwasser. Der König von Böhmen

aber

aber reichet dem Kaiser einen Becher voll Wein, der mit Wasser vermischt ist. Indem aber die weltlichen Churfürsten diese ihre Aemter verrichten: so pflegen die geistlichen Churfürsten um die Tafel herum zu stehen, und das Gebet zu thun; auch bringen sie hierauf die Reichssiegel getragen, und legen dieselbe auf die kaiserliche Tafel: doch giebt der Kaiser ihnen solche alsobald wieder zurück. Derjenige aber, der die Krönung verrichtet hat, hängt das große Reichssiegel an den Hals, und stellet es nach verrichtetem Mahle dem Reichs-Vicekanzler wieder zu.

4 Von den kaiserlichen und churfürstlichen, wie auch den übrigen Tafeln, an welchen um solche Zeit das feyerliche Mahl gehalten wird, ist insonderheit dieses zu merken, daß nicht nur der Kaiser, sondern auch die Churfürsten, jeder an einer besondern Tafel speise, und unter einem Himmel sitze. Doch steht des Kaisers Tafel drey Stufen höher, als der Churfürsten ihre. Die anwesenden Reichsfürsten speisen zusammen an einer Tafel, die eine Stufe niedriger, als der Churfürsten ihre ist. Die Abgeordneten der Städte Nürnberg, Aachen, Frankfurt und Cöln werden auch besonders bewirthet. Und geschieht alles dieses auf kaiserliche Kosten.

§. 124. Uebrigens hat ein deutscher **Kaiser** auch besondere **Vorzüge**, als da sind, daß ihm von allen auswärtigen Königen der Titel **Eure Majestät** gegeben wird: da er sie hingegen nur **Eure Königliche Liebden** oder **Königliche Würde** zu nennen pfleget. Ein Churfürst oder anderer souverainer Fürst wird von Ihm **Eure Liebden**, ein Reichsfürst nach Unterschiede seines Standes und Alters der Familie **Eure** oder **Dero Liebden**, ein Erzbischof **Eure Andacht**, ein Bischof oder Abt **Dero Andacht**, und die übrigen Reichsstände nur schlech-

ter-

terdings **Du** titulirt. Hiernächst muß ihm auch vor dem Sultane der Vorzug gegeben werden: wie denn einem kaiserlichen Gesandten an der Pforte erlaubet wird, seinen Vortrag sitzend zu thun.

§. 125. Was endlich die **Art und Weise** anbetrifft, **wie einer aufhöret, ein Kaiser zu seyn:** so merket man dießfalls dreyerley Arten, als 1) **Das Absterben:** 2) **Die gutwillige Abdankung,** und 3) die **Absetzung oder** *Dethronisation.*

Wie nun bey der ersten Art, die nicht von Menschen herrühret, nichts besonders zu merken ist, auch der andere Fall sich nicht leicht ereignen dürfte; also ist bey dem dritten zu merken, daß höchwichtige Ursachen müssen vorhanden seyn, wenn man einen Kaiser absetzen wollte: z. E. daß er offenbar wider des Reichs und dessen Stände Wohlfahrt handele, und sie mit Fleiß ins Verderben stürzen, und um ihre Freyheit bringen wollte.

§. 126. Von der **römischen Kaiserinn** ist hier nur kürzlich so viel zu merken, daß, ob ihr gleich so gar von den Churfürsten der Titel **Eure Majestät** beygeleget wird, sie auch sonst in ihren Titulaturen den Titel **Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstinn und Frau** bekömmt, selbige dennoch mit der Regierung nichts zu thun habe. Doch hat sie ihren besondern Kanzler und Erzmarschall, sammt unterschiedlichen andern Bedienten: sie hat auch das Recht der ersten Bitten oder **Panisbrief,** das sonst mit unter die kaiserlichen Reservata gerechnet wird. Nicht weniger darf sie Zepter und Reichsapfel führen, und auf einem Throne sitzen. Auch pfle-

pfleget sie fast mit eben solcher Pracht und solchen Ceremonien gekrönet zu werden, als der Kaiser selbst.

§. 127. Ein **römischer König** wird in Deutschland derjenige genennet, der bey Lebzeiten eines römischen Kaisers von den Churfürsten im Namen des ganzen Reichs zu dessen ungezweifeltem Nachfolger erwählet wird. Und ist solche Wahl und Würde meistens darum aufgebracht worden, damit das römische Reich den gewissen Nachfolger seines Kaisers bey Zeiten wissen, und nicht erst nöthig haben möge, denselben unter vielen Unruhen zu erlangen. Uebrigens geschieht die Wahl und Krönung eines römischen Königs mit eben solchen Feyerlichkeiten wie bey einem römischen Kaiser.

§. 128. Die vornehmsten **Vorrechte eines römischen Königes** bestehen darinnen, daß er 1) nach des Kaisers Tode unfehlbar römischer Kaiser wird: 2) daß er, so fern er mündig ist, in Ansehung des Kaisers Reichsverweser ist, und in dessen Namen die Regierung führet, daher er auch nebst dem Kaiser den höchsten Rang im Reiche hat: 3) eignen ihm die Publicisten auch den Rang über alle zu: obwohl er vom Kaiser nur **Eure Liebden**, dieser aber von ihm **Eure Majestät** und **Herr** genennet wird: wobey er 4) nur einen einfachen Adler führet, da hingegen der Kaiser einen doppelten hat.

§. 129. Da bisher so vieles von der kaiserlichen Person und Würde gedacht worden: so wäre hier auch mit wenigem anzuführen, was ein regierender

Kaiser

Kaiser für Landschaften unter seiner Bothmäßigkeit habe.

Als römischer Kaiser hat derselbe nicht einen Fußbreit Land im Besitze, auch sonst von dem Reiche so gar wenig Einkünfte, daß, wo er nicht für sich aus seinen Erb- und andern Landen reichlichere Renthen und Gefälle zu ziehen hätte, er unmöglich den einem Kaiser zukommenden Staat führen könnte.

§. 130. **Reichsverweser** oder *Vicarii* sind diejenigen Reichsfürsten, die entweder, wenn der kaiserliche Thron ledig, oder aber der Kaiser abwesend ist, das Reich so lange gehöriger maßen verwalten: und sind deren itzo zween, nämlich **Chursachsen** und **Churpfalz**, oder **Churbayern**, und zwar diese letzten, wie es nunmehr ausgemacht worden, wechselsweise.

Die vornehmsten **Verrichtungen der Reichsvicarien** bestehen darinnen, daß sie 1) im römischen Reiche mit eben solcher Gewalt das Recht sprechen, wie ein Kaiser: 2) können sie Reichslehen ertheilen und Standeserhöhungen vornehmen; 3) haben sie das Recht der ersten Bitten. 4) Haben sie gleich einem Kaiser, das Recht, geistliche Güter zu vergeben, und 5) Reichstage auszuschreiben: welches aber mit beyder Bewilligung geschehen muß. Es dauret aber diese ihre Gewalt so lange, bis das Reich wieder mit einem Oberhaupte versehen ist: wie sie denn dieses Amt so lange verwalten, bis der neuerwählte Kaiser wirklich den kaiserlichen Thron bestiegen hat, wenn er etwan bey der Wahl nicht sollte gegenwärtig gewesen seyn.

§. 131. Als oben §. 113. die Eintheilung des römischen Reichs nach den Personen gemacht worden: so wurden die regierenden Personen in Dependentes

und

und Independentes eingetheilet, und angedeutet, daß der Kaiser allein ein solcher Regent sey, der unter keinem andern stehe. Die andern aber, die zwar auch regierende Herren sind, aber gewisser maßen unter andern stehen, wurden mit dem allgemeinen Namen Reichsstände genannt: obwohl auch manche regierende Personen eben keine Reichsstände sind.

1. Ein Reichsstand nämlich ist nichts anders, als eine solche Person, die dem deutschen Reiche unmittelbar verwandt, mit der landesfürstlichen Hoheit versehen, und kraft derselben auf den Reichstagen entweder für sich oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen befugt, auch allda Sitz und Stimme zu führen berechtiget ist.

2. Diesemnach werden zu einem Reichsstande vornehmlich drey Stücke erfordert, als 1) die Reichsunmittelbarkeit oder daß er dem Reiche unmittelbar verwandt sey; 2) das Jus Territoriale, oder daß er mit der landesfürstlichen Hoheit versehen, und 3) das Jus Suffragii oder daß er auf den Reichstagen Sitz und Stimme habe.

§. 132. Es werden aber die **Reichsstände** auf viel und mancherley Weise eingetheilt, unter welchen folgende Eintheilungen die merkwürdigsten sind, daß sie 1) in Ansehung ihres Standes in geistliche und weltliche, 2) in gewisse Collegia, und 3) in Ansehung der Religion auch in gewisse besondere Parteyen zertheilet werden.

1. Unter den geistlichen Reichsständen versteht man die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Aebtißinnen und Prälaten, die mit den erforderlichen Eigenschaften eines Reichsstandes begabet sind. Zu den weltlichen aber rechnet man die Churfürsten und Fürsten, und unter

diesen wiederum die Erzherzoge, Herzoge, Pfalz- Mark- Burg- und Landgrafen, die eigentliche Fürsten und gefürsteten Grafen, desgleichen die Grafen, Freyherren und Baronen, Herren und Reichsstädte.

II. Der Collegiorum, in welche die Reichsstände pflegen getheilet zu werden, sind drey, nämlich das churfürstliche, das fürstliche und reichsstädtische.

III. In Ansehung der Religion theilen sie sich in die römischkatholische, evangelische oder augspurgische Confeßionsverwandte und Reformirte: unter welchen die beyden letztern zusammen mit dem Namen der Protestanten pflegen beleget zu werden, und das Corpus evangelicum ausmachen.

§. 133. Um von allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Reichsständen eine genauere Nachricht zu geben, so ist hier erstlich von den **Churfürsten** zu wissen, daß solche diejenigen vornehmen Reichsstände sind, welche die Macht haben, sowohl für sich, als im Namen des ganzen römischen Reichs einen römischen deutschen Kaiser zu erwählen: wie sie denn auch den Namen von **köhren**, welches in der alten deutschen Sprache so viel als **wählen** heißt, her haben.

1. Derselben waren im Anfange nur sieben, nämlich drey geistliche und vier weltliche. Die drey geistlichen waren die drey Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln; die vier weltlichen aber der König in Böhmen, Churpfalz, Chursachsen und Churbrandenburg. Als aber im vorigen Jahrhunderte Churfürst Friederich von der Pfalz die böhmische Krone angenommen hatte, die Schlacht aber auf dem weißen Berge 1620 höchst unglücklich für ihn abgelaufen war: so nahm ihm Ferdinand II die Chur, und gab sie dessen Vettern Maximilian, Herzoge in Bayern. Und obgleich her-

nach

nach im westphälischen Frieden des unglücklichen Churfürsten ältester Prinz, Pfalzgraf Carl Ludwig, wieder eine Chur erlangete: so war es doch nicht die vorige, sondern eine ganz neue, und war also die achte Churwürde sammt einem neuen Erzamte eingeführet. Endlich ward im Jahre 1692 von dem Kaiser Leopold, mit Genehmhaltung des churfürstlichen Collegii, die neunte hinzugethan, dergestalt, daß solches itzo aus neun Personen besteht: als da sind drey geistliche und sechs weltliche. Die drey geistlichen sind obgedachte drey Erzbischöfe **Maynz**, **Trier** und **Cöln**; die sechs weltlichen aber sind nun 1) der **König in Böhmen**; 2) **Churbayern**; 3) **Chursachsen**; 4) **Churbrandenburg**; 5) **Churpfalz**; 6) **Churhanover** oder **Braunschweig und Lüneburg**.

2. Wenn und zu welcher Zeit das churfürstliche Collegium aufgerichtet, und von wem die ersten Churfürsten eingesetzet worden, das läßt sich aus hinlänglichen und glaubwürdigen Nachrichten, nicht so genau bestimmen. Wahrscheinlich aber ist es, daß, nachdem die Macht, einen Kaiser zu wählen, in den alten Zeiten einigermaßen bey dem Volke und sämmtlichen Ständen bestanden, indem sie einen Candidaten vorgeschlagen, bey sothaner Wahl aber oft nicht wenig Unruhen vorgiengen, folglich manche Reichsstände sich entweder aus Noth oder mit Fleiß davon zurück gehalten, es endlich mit der Kaiserwahl fast meistens auf die sieben **Erz-oder Hofämter** (also wurden von Karls des großen Zeiten her die sieben Hauptprovinzen, worein Deutschland eingetheilet war, und über welche gewisse Statthalter, die bey Hofe die vornehmsten Aemter verrichteten, gesetzet waren, genennet) angekommen: worauf dieselben, mit Ausschließung der übrigen Stände, sich in diesem Vorrechte immer mehr und mehr suchten fest zu setzen, bis ihnen endlich in der güldenen Bulle solches Recht unwiederrufflich zugesprochen worden: wannenhero dann der Ursprung des churfürstlichen Collegii ungefähr in das XIII Jahrhundert zu setzen ist.

§. 134. Sonst haben die sämmtlichen Churfürsten vor den übrigen Reichsständen mancherley Vorzüge, als da sind:

1) Machen sie ein besonderes unzertrennliches Collegium aus, welches von den andern Reichsständen ganz abgesondert ist.
2) Ist unter ihnen ein ewig daurendes beständiges Bündniß.
3) Wählen sie allein einen römischen Kaiser und König, dem sie die Wahlcapitulation vorschreiben.
4) Haften auf ihren Landen allein die Erzämter des deutschen Reichs: davon bey jedem Churfürsten insonderheit wird gedacht werden.
5) Werden sie, vermöge der güldenen Bulle, den Königen gleich, und von diesen auch für unumschränkte Herren und als ihres Gleichen gehalten: daher ihnen die Könige den Titel **Bruder** geben.
6) Kann ein Kaiser ohne sie im Reiche keine neue Zölle anlegen, keine Münze verstatten, noch einen in den Bann thun.
7) Ihre Gesandten werden am kaiserlichen Hofe den königlichen Gesandten gleich gehalten, dürfen sich bedecken und niedersetzen.
8) Darf von ihnen nicht appelliret noch deren Unthanen vor ein fremd Gericht gezogen werden.
9) Werden die Geistlichen Hochwürdige, und die Weltlichen Durchlauchtigste, imgleichen jene Neffen und diese Oheim genannt. Andere Vorzüge, die in dem Staatsrechte können nachgeschlagen werden, hier zu geschweigen.

§. 135. Die Art zu einer **Churwürde** zu gelangen, ist unterschiedlich. Denn was die Geistlichkeit betrifft, so werden solche durch die Wahl dazu erhoben, welche das Capitel jedes Erzbisthums ver-

verrichtet: da denn die meisten Stimmen gelten. Bey den weltlichen Churfürsten aber hat das Recht der Nachfolge statt: in dem die Churwürde auf den Ländern haftet. Wenn aber die Hauptlinie ausgestorben: so soll die Erbfolge nach der nächsten Anverwandtschaft geschehen, und der älteste im Geschlechte dazu gelangen.

§. 136. Der **Churfürst von Maynz ist Erzkanzler in ganz Deutschland und Italien:** deßwegen er mit dem Kaiser entweder in Person oder durch seinen Reichsvicekanzler die Reichsverordnungen und Schlüsse unterschreibt, und die Reichsinsiegel sammt dem Reichsarchive in seiner Verwahrung hat. Sonst hat Churmaynz nebst verschiedenen andern Privilegien auch das Recht, einen Kaiser zu krönen, zu salben und einzusegnen.

Die Landschaften, welche zum Erzbischof- und Churfürstenthume Maynz heute zu Tage gerechnet werden, sind 1) das Erzstift Maynz, 2) das Eisfeld, 3) Erfurth in Thüringen.

§. 147. Der **Churfürst von Trier** war sonst **Erzkanzler durch Gallien und Arelat.** Nachdem aber diese Länder unter französische Bothmäßigkeit gekommen: so bleibt er dieses Amts überhoben. Bey der Wahl eines römischen Kaisers hat er die erste Stimme: anderer Vorzüge hier zu geschweigen.

Das Land, worauf diese Chur haftet, ist das Erzstift Trier, wobey der itzige Churfürst auch das Bisthum Worms und die Probstey Ellwangen im Besitze hat.

§. 138. **Churcöln** hatte sonst das **Erzkanzleramt** über Italien und Sicilien: es ist aber diese Würde heute zu Tage an Seiten des Churfürsten von Cöln ein bloßer Ehrentitel, weil Churmaynz alle italienische Angelegenheiten zu besorgen hat. Sonst hat dieser Churfürst bey der kaiserlichen Wahl die andere Stimme.

Das Land, auf welchem diese Chur haftet, ist das Erzstift Cöln. Es ist aber dieser Churfürst zugleich Herzog in Westphalen, Bischof zu Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim: wie nicht weniger Hoch- und Deutschmeister; daher diese Landschaften mit dazu gerechnet werden.

§. 139. Der **König in Böhmen** ist unter den weltlichen Churfürsten der erste. Im Reiche ist ihm das **Erzschenkenamt** anvertraut, kraft dessen er dem neuerwählten Kaiser den ersten Trunk Wein nach der Krönung bey der Tafel überreichet. Bey der Kaiserwahl hat er die dritte Stimme.

Die zu dieser Chur gehörigen Landschaften sind 1) das Königreich Böhmen, 2) etwas weniges noch von Schlesien, und 3) die Markgrafschaft Mähren.

§. 140. Der **Churfürst von Bayern** führet das **Erztruchsessenamt**, kraft dessen er dem Kaiser den Reichsapfel vorträgt, und nach der Krönung eben demselben das Stück von dem gebratenen Ochsen auf die Tafel bringt. Bey der Kaiserwahl hat er die vierte Stimme.

Die dem Churfürsten von Bayern zugehörigen Lande sind 1) das Herzogthum Bayern, 2) die Oberpfalz, 3), das Fürstenthum Mindelheim in Schwaben.

§. 141.

§. 141. Chursachsen hat das Erzmarschallamt auf sich, kraft dessen dieser Churfürst bey der Krönung und andern Feyerlichkeiten das bloße Schwerdt vorträgt, und unmittelbar vor dem Kaiser hergeht: daher auch Chursachsen vor allen andern Herzogen von Sachsen die zwey Schwerdter im Wapen führet. Nebst dem reitet er auch nach der Krönung in den vor dem kaiserlichen Zimmer aufgeschütteten Haufen Haber, und füllet davon das silberne Maaß. Bey der Wahl hat er die fünfte Stimme, und ist bey erledigtem kaiserlichen Throne oder der Minderjährigkeit des Kaisers nebst Churpfalz oder Bayern des Reichs Vicarius.

1. Außer diesem ist Chursachsen auch Schutzherr und Richter aller Trompeter und Pauker im ganzen römischen Reiche: desgleichen führet er das Amt eines Reichsoberjägermeisters. In Religionssachen hat er auf Reichstagen unter den Protestanten das Directorium. Auch kann weder von ihm noch dem ganzen Hause Sachsen appelliret werden.

2. Die Länder, welche der Churfürst von Sachsen heute zu Tage beherrschet, sind folgende: 1) Der Churkreis, auf welchem eigentlich die Chur haftet. 2) Das Markgrafthum Meißen, welches in den meißnischen, leipziger und erzgebirgischen Kreis eingetheilet wird. 3) Die ganze Oberlaußnitz, wie auch das meiste von der Niederlaußnitz. 4) Etwas von dem Mansfeldischen. 5) In Thüringen, das Fürstenthum Querfurth und das ganze Weißenfelsische, wozu etliche Aemter, als Langensalze, Weißensee, Sangerhausen, Eckartsberg u. s. w. nebst der Grafschaft Barby gehörten, ein Theil von der Stadt Trefurt, und das Amt und die Stadt Tennstädt über Erfurt. 6) Das Stift Naumburg. 7) Das merseburgische Gebiethe.

Was der heutige Churfürst, als König in Polen für Länder besitzt, davon wird unten bey der Charte von diesem Königreiche Erwähnung geschehen.

§. 142. Curbrandenburg hat das **Reichs-Erzkämmereramt** zu verwalten: vermöge dessen dieser Churfürst bey der Krönung und andern Feyerlichkeiten, dem Kaiser oder römischen Könige den Zepter vorträgt: anstatt dessen sonst ein Schlüssel gebraucht worden. Auch bringt er dem Kaiser in einem silbernen Becken das Handwasser, nebst dem Handtuche, und führet bey der Wahl die sechste Stimme.

1. Unter den besondern Vorrechten, welche diesem Churhause zukommen, ist zu merken, daß ihm erlaubt ist, einen Johannitermeister über Pommern und Sachsen zu bestellen: wie auch daß ihm alle in den Provinzen des heil. röm. Reichs gegen Morgen befindliche Keßler unterworfen sind.
2. Die Länder, welche der Churfürst von Brandenburg besitzt, sind folgende: 1) Die Mark Brandenburg, auf welcher die Churwürde haftet. 2) Ganz Hinterpommern, wie auch das meiste von Vorpommern. 3) Das Herzogthum Schlesien. 4) Das Herzogthum Magdeburg. 5) Das Fürstenthum Halberstadt. 6) Das Fürstenthum Minden in Westphalen. 7) Das Herzogthum Cleve. 8) Das Fürstenthum Ostfrießland. 9) Die Grafschaft Mark. 10) Die Grafschaft Ravensberg. 11) Die Grafschaft Lingen im Münsterischen. 12) Das Fürstenthum Mörs zwischen Jülich, Cleve und Cöln. 13) Die Grafschaft Tecklenburg in Westphalen. 14) Die Schutzgerechtigkeit über das Stift Quedlinburg. 15) Die Reichsvogtey oder das Schuldheissenamt über die freye Reichsstadt Nordhausen. 14) etwas in der Niederlaußnitz.

Von dem Königreiche Preußen, welches nunmehr den Churfürsten von Brandenburg auch zu seinem Oberherrn hat, wird unten gedacht werden.

§. 143. Churpfalz, hat im westphälischen Frieden sammt der neuen Churwürde das neue Erzamt eines **Erzschatzmeisters** empfangen, vermöge dessen dieser Churfürst dem Kaiser die Krone vorträgt, und nach der Krönung unter das Volk Geld auswirft. Vor Alters aber ist das Amt eines Erztruchsessen mit der alten Churwürde von der Pfalz verknüpfet gewesen: welches aber, wie oben §. 133. bereits gemeldet worden, an Bayern gekommen. Bey der Kaiserwahl hat Churpfalz die siebente Stimme. Auch ist das Reichsvicariat mit dieser Chur verbunden: davon oben §. 130.

1. Unter die besondern Vorrechte dieses Churhauses ist zu rechnen, 1) das Wildfangsrecht, d. i. daß Churpfalz alle unehelich Gebohrne und Fremdlinge, die sich in seinem und den angrenzenden Ländern niederlassen, und niemand haben, der ihnen folget und sie wieder fordert, nach Jahr und Tagen zu einem Wildfange oder Leibeigenen machet; vermöge dessen er und seine Kinder dem Churfürsten mit Leib und Leben, Haab und Gut verbunden sind: davon sie sich auch nicht anders, als gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes, los machen können. 2) Ist Churpfalz auch Schutzherr aller in Franken, Elsaß und den rheinischen Provinzen sich befindlichen Keßler.

2. Die zu Churpfalz gehörigen Landschaften sind, 1) die in der Unterpfalz befindlichen vierzehn Aemter, 2) das Herzogthum Neuburg, 3) die beyden Herzogthümer Jülich und Bergen, 4) Die Herrschaft Ravenstein, 5) die Grafschaft Veldenz an der Mosel.

§. 144. Churhanover ist erst 1692 zur neunten Chur ernennet, und 1708 eingeführet worden, wobey ihm das Erzbaneramt zugedacht, im Jahre 1710 aber das wegen Abgang Churbayern ledig

gestandene Erzschatzmeisteramt ertheilet worden. Nachdem aber Churbayern 1714, in allen seinen Würden durch den rastattischen Frieden wieder eingesetzet war: so ist bisher zwischen Churbayern, Churpfalz und Churhanover der Erzämter halber ein Streit; weil der letztere das Erzschatzmeisteramt nicht abtreten, Churpfalz aber an Bayern das Erztruchsessenamt nicht zurück geben will, es sey denn daß Hanover ihm zuvor das Erzschatzmeisteramt wieder giebt; wobey aber diesem noch kein anderes Erzamt ausgemacht worden.

Die churfürstlichen Lande bestunden sonst meistens in den beyden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen: itzo aber hat dieser Churfürst auch die zellischen Lande; wie auch das Herzogthum Bremen, und das Fürstenthum Vehrden sammt dem Herzogthume Sachsenlauenburg.

Was dieser Churfürst, als König in Engelland besitzt, davon ist unten die Charte von Großbriantnien nachzusehen.

§. 145. Unter den übrigen vornehmen Gliedern, aus welchen das deutsche römische Reich besteht, sind unter den weltlichen nach den Churfürsten, die **Erzherzoge, Herzoge** und **Fürsten** die nächsten.

§. 146. Die Würde eines **Erzherzogs** ist diejenige hohe fürstliche Würde, vermöge welcher derjenige, der solche führet, allen andern sowohl geistlichen als weltlichen Reichsständen, (die Churfürsten ausgenommen,) vorzugehen pfleget.

Wenn und zu welcher Zeit diese Würde zuerst aufgekommen, kann so eigentlich nicht erwiesen werden: so viel aber ist gewiß, daß solche von etlichen hundert Jahren her beständig bey dem Hause Oesterreich gewesen.

§. 147.

§. 147. Das Wort Herzog hieß bey den alten Deutschen zu Kriegeszeiten so viel, als ein Feldherr, oder derjenige, der das Heer führete, und vor selbigem herzog: zu Friedenszeiten aber war ein Herzog eine weltliche Obrigkeit, die das Recht sprach. Keines aber von diesen Aemtern war erblich, sondern sie kamen auf die freye Wahl des Volkes an. Es stiegen aber solche Herzoge nach der Zeit in ihrer Macht und ihrem Ansehen dergestalt, daß sie sich die Verwaltung ganzer Provinzen anmaßeten, und sich darinnen allmählich so gar erblich befestigten: worauf sie ihre Lande mit einer fast königlichen Würde und Gewalt beherrscheten, dergleichen auch noch heute zu Tage geschieht.

Heute zu Tage ist es zur Gewohnheit geworden, daß man fast einen jeden Fürsten mit dem Namen eines Herzogs beleget, und diese zweyerley Würden für eine nimmt. Doch ist zu wissen, daß von den eigentlich also genannten alten herzoglichen Familien keine mehr übrig sind, als die Herzoge von Sachsen, Bayern, Lüneburg, Würtemberg, Mecklenburg und Hollstein. Wozu auch die Herzoge von Lothringen und Savoyen, die zwar so genau nicht zum deutschen Reiche gehören, mögen gerechnet werden.

§. 148. Das Wort Fürst wird auch bald in einem weitern, bald in einem engern Verstande genommen. In dem weitern Verstande ist es ein allgemeines Wort, und bedeutet eigentlich den Obersten in einer Republik: gleichwie es im deutschen Reiche nach seinem weitern Umfange, so wohl den Kaiser selbst, als die sämmtlichen Reichsstände unter sich begreift. In dem engern Verstande aber,

sofern es der Würde eines Churfürsten entgegen gesetzet wird, bedeutet das Wort Fürst eine solche hohe Person, die entweder mit der fürstlichen Hoheit oder einem Fürstenthume, nach der im Reiche hergebrachten Art belehnet ist; vermöge deren sie zwar dem Range nach den Churfürsten nachgeht, dennoch aber vor allen Grafen und Baronen einen Vorzug hat. Und in sothanem Verstande fasset sie nunmehro auch die Herzoge, Pfalz-Mark-Land-Burg-und gefürsteten Grafen unter sich.

Es werden aber die Fürsten überhaupt in **geistliche und weltliche Fürsten** eingetheilet. Unter welchen die ersten die *Primates*, **Erzbischöfe, Bischöfe, gefürstete Aebte und Prälaten**; die andern aber die **Herzoge**, eigentliche **Fürsten, Pfalz-Mark-Land-Burg-und gefürstete Grafen** unter sich begreifen. Ueber das werden die weltlichen annoch in die **alten und neuen fürstlichen Häuser** abgetheilet.

§. 149. **Pfalzgrafen** waren vor diesem diejenigen, welche die Kaiser einer ganzen Provinz vorgesetzet hatten, um darinnen in ihrem Namen das Recht zu sprechen, und die darinnen vorfallenden Geschäffte zu verrichten; und zählete man deren hauptsächlich viere, als den in **Bayern, Sachsen, Schwaben** und **Franken oder am Rheine**: von denen heute zu Tage nur noch die Pfalzgrafen am Rheine übrig sind.

§. 150. Die Würde eines **Markgrafen** zu verstehen, merket man für das erste, daß ein Graf vor diesem eine solche Person bedeutete, welcher die Gerichts-

richtsbarkeit anvertrauet war, um im Namen des Kaisers das Recht zu sprechen: und waren dieselben insgemein an die Herzoge gewiesen. Ob auch gleich ihr Amt anfangs nicht erblich gewesen: so maßten dieselben sich doch bey verändertem Zustande des Reichs, nach und nach eine mehrere Bothmäßigkeit an. Immittelst als die Hunnen, und einige mitternächtige Völker anfingen, Deutschland mit öftern Einfällen zu beunruhigen, so setzten die Kaiser auf die Gränzen, welche bey den alten Deutschen **Mark** genennet wurden, gewisse Generale, denen sie die Verwahrung derselben, sammt der Verwaltung der Gerichte, anvertrauet, und welche von daher **Markgrafen** genennet wurden. Anfangs zwar waren diese Bedienungen auch nicht erblich: doch sind sie endlich unter den mancherley Reichsveränderungen dazu gelanget.

§. 151. Es ist also ein **Markgraf** heute zu Tage derjenige, der von dem Kaiser mit einem Markgrafthume, welches die fürstliche Würde und Hoheit hat, belehnet worden.

Es sind aber heute zu Tage 9 Markgrafschaften in Deutschland: nämlich 1) die **Mark Brandenburg**, 2) die zwey Markgrafschaften Anspach und Bayreuth oder Culmbach in Franken, 3) die Markgrafschaft Baden, 4) **Meißen**, 5) die **Laußnitz**, 6) **Mähren**, und 7) Burgau und Hochberg in Schwaben.

§. 152. Ein **Landgraf** wurde vor diesem derjenige genennet, dem eine im Lande gelegene Provinz oder doch ein Theil von selbiger anvertrauet war, daß er darinnen das Recht sprechen sollte: und waren

ren diese Bedienungen anfangs auch nicht erblich, sind aber nachgehends erblich geworden: also, daß heute zu Tage ein Landgraf derjenige ist, welcher von dem Kaiser mit einem Fürstenthume unter dem Titel als Landgraf beliehen ist.

Man rechnet in Deutschland heute zu Tage sieben dergleichen Landgrafschaften: nämlich 1) das Elsaß, welches zwar itzo unter Frankreich ist, 2) Hessen, 3) Thüringen, 4) Leuchtenberg in der Oberpfalz, 5) Nellenburg, 6) Sulz und 7) Barr in Schwaben.

§. 153. Die **Burggrafen** pflegten vor diesem von den Kaisern deswegen in des Reichs Burg und Aemter gesetzet zu werden, daß sie in ihrem Namen über die Bischöfe und Kirchen die Aufsicht hatten, und bey denselben die Gerichte verwalteten. Nach heutiger Art zu reden aber ist ein Burggraf derjenige, der vom Kaiser und Reiche ein Burggrafthum unter fürstlichem Titel zu Lehen trägt: welchem nach die Burggrafthümer, welche sonst nur auf gewissen Personen hafteten, nunmehro auch erblich sind.

Die vornehmsten Burggrafthümer sind heute zu Tage 1) das Burggrafthum Magdeburg, welches auf vier Aemtern, nämlich Elbenau, Gommern, Gottau und Rains beruhet, und von Chursachsen als ein besonderes Reichslehen besessen wird, 2) das Burggrafthum Nürnberg, welches von den beyden hochfürstlichen Häusern Bareuth und Anspach gemeinschaftlich besessen wird, 3) Stromberg in Westphalen, dessen Bischof Burggraf ist.

§. 154. Ein **gefürsteter Graf** ist derjenige, der zwar für seine Person in den Fürstenstand erhoben, dessen Land aber nach wie vor eine Grafschaft geblieben. Dergleichen gefürstete Grafen sind die

Besitzer der Grafschaft **Henneberg**, **Mümpelgard** 2c.

§. 155. Was **Grafen** seyn, davon ist schon oben §. 29. der Vorbereitung gedacht worden. Hier merken wir noch die besondere Benennung der **Rau- Wild-** und **Rheingrafen**. **Raugrafen** werden diejenigen Abkömmlinge genennet, welche Churfürst **Karl Ludwig** zu Pfalz mit einer Baronesse von **Degenfeld**, die er sich noch bey Lebzeiten seiner Gemahlinn an die linke Hand trauen ließ, gezeuget hat.

§. 156. Wo die **Wild-** und **Rheingrafen** ihren Namen herhaben, davon haben die Geschichtschreiber unterschiedliche Meynungen. Hier merken wir nur, daß ihre Länder im oberrheinischen Kreise am Flusse Nahe, zwischen dem pfälzischen, lothringischen und trierischen Gränzen liegen, und sie sich in drey Linien eintheilen, nämlich Neufville, welche heute zu Tage die Fürsten und Grafen von **Salm** vorstellen, **Grumbach** und **Dhaun**.

§. 157. Mit dem Worte **Freyherr** oder **Baron** wurden vor diesem diejenigen benennet, die von allen dergleichen Diensten und Pflichtleistungen frey waren, welche andere ihrer Güter wegen im Kriege und am Hofe verrichten mußten, und daher nach der alten Art zu reden Knechte genennet wurden. Heute zu Tage bedeutet es einen solchen, der als ein Freyherr von dem Kaiser und Reiche mit einer freyen Herrschaft belehnet ist, und auf Reichstagen erscheinen darf: und diese heißen eigentlich **unmittelbar Freye** und folgen auf Reichstagen gleich nach den

Grafen.

Grafen. Uebrigens werden unter die Freyherren auch die Semperfreyen gerechnet, wobey Semper so viel als Sendbar seyn und einen solchen bemerken soll, der tüchtig ist, bey Landesversammlungen seine Stimme zu geben. Diesen Titel führeten sonst die Grafen von Limburg, heute zu Tage aber der Graf von Alchan.

§. 158. Ein **Herr** oder **Edler Herr** ist nunmehr derjenige, der von dem Kaiser und Reiche eine solche Herrschaft zu Lehen hat, kraft deren er bey Reichstagen erscheinen darf.

§. 159. **Reichsstädte** werden diejenigen genennet, welche auf den Reichstagen Sitz und Stimme haben, und dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen sind; sonst aber zusammen in die **rheinische** und **schwäbische Bank** eingetheilet werden.

1. Zur rheinischen Bank werden gerechnet folgende 14: Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen. Vor diesem saßen auch Straßburg und die andern Reichsstädte im Elsaß auf dieser Bank; so daß ihrer zusammen 24 waren.
2. Zur schwäbischen Bank gehören folgende 37, Regenspurg, Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbischhall, Rotweil, Ueberlingen, Heilbron, Schwäbischgemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Weinsheim, Kaufbäuren, Weil, Wangen, Ißny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell, Buchhorn, Aalen, Buchau, Bopfingen.

§. 160.

§. 160. Bey Gelegenheit der Reichsstädte gedenken wir nicht unbillig auch der also genannten **Reichsdörfer** und **Hanseestädte**. Von jener Gattung sind **Suffelsheim**, **Gedran** und **Steingamb** und einige andere an den anspachischen Gränzen in Franken gelegene Dörfer: item die **freyen Leute zu Meglotz** und auf der **leutkircher Heyde** in Schwaben, welche keinem andern Reichsstande, sondern dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen und von allen Beschwerungen befreyet sind: außer dem, was sie in Kriegeszeiten sammt der Ritterschaft beytragen.

§. 161. Die **Hanseestädte** hatten ihren Namen von dem in der Historie wohl bekannten **hanseatischen Bunde**, der ein solches Bündniß war, welches vor etlichen Jahrhunderten eine große Menge Reichs- und andere vornehme Städte inn- und ausserhalb Deutschland zu Beförderung des Handels errichtet hatten, das aber endlich so hoch stieg, daß es den deutschen Fürsten selbst furchtbar schien. Wo der Name Hansee herkomme, und um welche Zeit dieses Bündniß eigentlich errichtet worden, darinnen sind die Schriftsteller nicht einerley Meynung. Die Gelegenheit dazu sollen die vielen Räubereyen gewesen seyn, von welchen die Handlung auf der See gehemmet und beunruhiget worden: daher erstlich einige große Städte mit einander in Bund traten, zu welchen nach und nach auch andere gekommen, bis endlich dieselben zu einer solchen Macht und Ansehen gediehen, daß sie den vornehmsten Potentaten anfingen Gesetze vorzuschreiben.

§. 162. Wie viel dieser Hanseestädte eigentlich gewesen seyn, das läßt sich auch so genau nicht bestimmen; obgleich deren Zahl insgemein auf 80 gesetzet wird. Sonst theilten sie sich in vier Classen oder Quartierstädte ein, unter welchen jede gewisse andere Städte unter sich begriff, nämlich:

Die erste und vornehmste unter allen war Lübeck, welche Hamburg, Wißmar, Rostock, Stralsund, Stetin, Anklam, Greifswalde, Colberg, Stargard, Stolpe und Lüneburg unter sich begriff.

Die andere war Cöln, wozu Bilefeld, Hervorden, Lemgo, Lippe, Münster, Osnabrück, Paderborn, Campen, Deventer, Gröningen, Nimwegen, Zutphen, Duisburg, Wesel, Dortmund und einige andere in Westphalen, Niederland und Ostfrießland gelegene Städte gerechnet wurden.

In der dritten Classe war Braunschweig die vornehmste. Dazu gehöreten Bremen, Goslar, Göttingen, Hameln, Hanover, Hildesheim, Magdeburg, Stade, sammt noch etlichen andern in Niedersachsen gelegenen Städten.

Zur vierten Classe endlich, in welcher Danzig die vornehmste war, wurden gezählet Königsberg, Elbingen, Thoren, Riga, Reval, wie auch einige andere in Preussen, Liefland und Norwegen gelegene Städte.

Es sind aber die meisten nach und nach wieder von diesem Bunde abgetreten, so daß heute zu Tage wenig mehr davon gehöret wird: obgleich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen annoch den Titel der Hanseestädte führen.

§. 163. Endlich ist annoch zu merken, daß der in Deutschland befindliche Adel dermalen in den unmittelbaren Reichsadel (der auch die Reichsritterschaft genennet wird,) und in den mittelbaren

Adel,

Adel, oder in die **Landsassen** eingetheilet wird. Jene sind, die in Ansehung ihrer Person niemanden, als dem Kaiser und dem Reiche unterworfen, ob sie gleich in Ansehung gewisser Güter zugleich eines Fürsten Lehensleute seyn können. Es theilet sich aber die Reichsritterschaft in drey Classen ein, als in die **fränkische, schwäbische und rheinische:** deren jede wieder in besondere Orte oder Viertel eingetheilet wird.

§. 164. **Landsassen** heißen die dem Reiche nicht unmittelbar zugethan, sondern einem andern Reichsstande Pflicht und Gehorsam zu leisten schuldig sind.

§. 165. Um nun auch von den **geistlichen Reichsständen** in Deutschland eine genauere Nachricht zu ertheilen, so haben wir oben §. 32. zu solchen überhaupt gerechnet, die **Erzbischöfe** und **Bischöfe**, gewisse **Aebte**, **Aebtißinnen** und **Prälaten.**

§. 166. Die **Erzbisthümer** (wie auch die andern geistlichen Würden) rühren meistens aus Nacheiferung gegen die weltlichen Ehrenämter her. Denn nachdem vor uhralten Zeiten sowohl die Römer, als auch nachhero die Franken diejenigen Städte, wo ihre Kaiser, Könige oder Statthalter sich aufhielten, andern vorzuziehen und Metropoles zu nennen pflegten: so fingen der Christen ihre geistlichen Vorsteher, besonders aber die römischen Bischöfe, die sich in solchen Städten aufhielten, nach und nach an, sich vor den übrigen auch einigen Vorzug anzumaßen: worinnen sie nach der Zeit nicht

nur von dem römischen Hofe, sondern auch von den weltlichen Prinzen dermaßen unterstützet und bestätiget worden, daß man ihre Bisthümer mit dem Namen der Erzbisthümer beleget, sie selbst aber Erzbischöfe genennet hat.

§. 167. Heute zu Tage ist ein **Erzbischof** eine solche geistliche Würde, die verschiedene Bischöfe unter sich hat. Vor diesem waren deren in Deutland achte, als **Maynz**, **Trier**, **Cöln**, **Magdeburg**, **Salzburg**, **Bremen**, **Riga** und **Bisanz** oder Besançon. Nachdem aber deren einige secularisirt oder vom Reiche abgerissen worden, auch zu Wien 1722 ein neues Erzbisthum aufgerichtet worden, so zählet man heute zu Tage in Deutschland deren nur fünfe, als da sind:

1. Der **Erzbischof** zu **Maynz**, welcher zugleich Churfürst ist, und unter welchem die Bischöfe zu Speyer, Würzburg, Hildesheim, Aichstädt, Paderborn, Augspurg, Costnitz, Worms, und Chur als Suffraganei stehen.

   NB. Suffraganei heißen hier diejenigen Bischöfe, welche unter einem Erzbischofe stehen. Sonst heißt Suffraganeus oder Weihbischof eigentlich derjenige, welcher in Abwesenheit eines Erzbischofs oder Bischofs dessen Stelle versieht, und in spiritualibus oder geistlichen Verrichtungen für ihn vicarirt.

2. Der **Erzbischof** von **Trier**, welcher auch zugleich Churfürst ist, und die drey Bischöfe zu Metz, Toul und Verdun in Lothringen zu Weihbischöfen hat.

3. Der **Erzbischof** zu **Cöln**, welcher ebenfalls zugleich Churfürst ist, und unter welchem die Bischöfe zu Lüttig, Oßnabrück und Münster als Suffraganei stehen.

4. Der Erzbischof von Salzburg, welcher nach vorigen drey Churfürsten unter allen geistlichen Fürsten in Deutschland die Oberstelle hat, und ein stetswährender Legat der römischen Kirche zu allen deutschen Kirchen ist. Dessen Suffraganei sind die Bischöfe von Freysingen, Brixen, Trident, Chiemsee, Gurk, Seckau und Lavant.

Vor diesem gehöreten die Bischöfe von Wien, Regenspurg und Passau auch mit unter das Erzbisthum Salzburg. Nachdem aber Wien 1722 zu einem Erzbisthume erhoben, Regenspurg und Passau aber unmittelbar unter päbstliche Gerichtsbarkeit gezogen worden; so fallen selbige nunmehro hier weg.

5. Der Erzbischof von Wien, welches Erzbisthum erst 1722 von neuem aufgerichtet worden: wobey ihm der Bischof zur wienerischen Neustadt, wie auch die Prälaten zu Mölk, Gottwein und Klosterneuburg als Suffraganei untergeben worden.

NB. Sonst gehörte das in Franche Comté oder Hochburgund gelegene Erzbisthum Bizanz oder Besançon, welches die Bischöfe zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay unter sich hat, auch mit zu Deutschland: heute zu Tage aber steht solches unter Frankreich.

§. 168. Bischöfe sind nach den Erzbischöfen die vornehmsten Geistlichen, und haben dieselben auch ihre Weihbischöfe unter sich. In Deutschland zählet man itzo deren 27; als da sind:

1. Der zu Bamberg in Franken, dem auch etliche kleine Oerter zugehören. Sonst gehöret er in Kirchensachen unmittelbar unter den Pabst, und genießt das Recht eines Erzbisthums. Auch ist dieser Bischof ausschreibender Fürst des fränkischen Kreises. Der Stifter dieses Bisthums, Heinrich der II, hat diesem Bischofe zugleich das Vorrecht ertheilet, daß die vier weltlichen Churfürsten eben diejenigen Erzämter, welche sie sonst dem Kaiser zu leisten pflegen, auch ihm

leisten, und deswegen auch von ihm gewisse Aemter zu Lehen tragen sollen: daher die Churfürsten ihre besonderen Verweser haben, welche dieselbe an ihrer Stelle verrichten.

2. Der zu Würzburg in Franken, welcher zugleich den Titel eines Herzogs in Franken führet. Sonst hat ein Bischof von Würzburg auch den Vorzug, daß ihm ein bloßes Schwerdt vorgetragen wird, welches er auch im Wapen führet. Uebrigens steht er als Suffraganeus unter Churmaynz.

3. Der zu Worms in der Unterpfalz, welcher gleichfalls unter Churmaynz steht.

4. Der zu Aichstädt, in Franken, welcher eben auch unter Churmaynz steht. Sonst hat dieses Bisthum die Ehre, daß das Haus Sachsengotha wegen einiger henneberigischen Lehen dessen Vasall ist, und daß es über die ganze Oberpfalz die geistliche Gerichtsbarkeit hat.

5. Der zu Speyer in der Unterpfalz, der seine Residenz ordentlich zu Bruchsal hat und unter dem Erzbischofe von Maynz steht.

6. Der zu Straßburg im untern Elsasse, der seine Residenz zu Elsaßzabern hat, und sich zugleich einen Landgrafen in Elsaß nennet: übrigens unter Maynz steht.

7. Der zu Costnitz am Bodensee, welcher seine Residenz bald in der Vorstadt zu Costnitz, Namens Petershausen oder Peterlingen, bald in der Stadt Mörsburg, in Schwaben hat. Sonst steht er gleichfalls unter dem Erzbischofe von Maynz. Auch ist er ausschreibender Fürst des schwäbischen Kreises, und nennet sich im Titel einen Fürsten des römischen Reichs und Freyherrn zu Reichenau.

8. Der zu Augspurg in Schwaben, welcher auch unter Maynz steht und seine Residenz zu Dillingen hat.

9. Der zu Hildesheim im Braunschweigischen, der auch unter Maynz steht.

10. Der zu Paderborn in Westphalen, welcher gleicher Weise unter Maynz steht.

11. Der zu Freysingen in Bayern, der unter dem Erzbischofe zu Salzburg steht.

12. Der zu Regenspurg in Bayern, welcher unmittelbar unter dem Pabste steht, und keinem Metropolitan unterworfen ist.

13. Der zu Passau in Bayern, welcher gleichfalls unmittelbar vom päbstlichen Stuhle abhängt.

14. Der zu Trident im Tirolischen, welcher unter dem Erzbischofe zu Salzburg steht, und die Ehre hat, daß ihn der Kaiser als Graf von Tirol für einen Lehnsherrn erkennen muß.

15. Der zu Brixen im Tirolischen, welcher gleichfalls unter dem Erzbischofe von Salzburg gehöret, und auch die Ehre hat, daß der Kaiser als Graf von Tirol dessen Vasall ist.

16. Der zu Basel an der Schweiz, welcher zu Brondrut seinen Sitz hat, und unter den Erzbischof von Besançon gehöret.

17. Der zu Lüttich in den Niederlanden, welcher doch auch mit hieher gerechnet wird, und unter dem Erzbischofe von Cöln steht: sonst aber sich zugleich einen Fürsten von Lüttich und Herzog von Bouillon schreibt.

18. Der zu Oßnabrück in Westphalen, welcher gleichfalls unter dem Erzbischofe von Cöln steht, und von welchem Bisthume dieses zu merken, daß, vermöge des münsterischen Friedensschlusses, nach Absterben eines katholischen Bischofs allemal ein Evangelischer aus dem herzoglichen Hause Braunschweiglüneburg erwählet werden muß: und ist wegen der protestantischen Unterthanen dabey dieses versehen, daß, wenn ein katholischer Bischof regieret, selbige in geistlichen Sachen an das Haus Braunschweig gewiesen: da hingegen die Katholischen sodann unter dem Churfürsten zu Cöln stehen.

19. Der zu Münster in Westphalen, welcher ebenfalls unter Cöln steht, und nebst den Herzogen von Jülich im westphälischen Kreise Kreisdirector ist: wobey dieses Bisthum wohl das mächtigste katholische Stift seyn mag.

20. Der zu Lübeck im Hollsteinischen, welcher der einzige protestantische Bischof in Deutschland ist: daher er auf Reichstagen nicht unter den andern Bischöfen, sondern auf einer Querbank allein sitzt.

21. Der zu Chur in Graubünden, welcher auch mit hieher gerechnet wird, und unter Churmaynz gehöret.

22. Der zu Breslau in Schlesien, welcher dem päbstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen, nachdem nämlich dieses Bisthum sich von dem Erzstifte Gnesen in Polen, unter welchem es vorher gestanden, losgemacht hat.

23. Der zu Chiemsee in Bayern an den salzburgischen Gränzen, welcher unter den Erzbischof von Salzburg gehöret.

24. Der zu Gurk in Kärnthen, welcher unter dem Erzbischofe von Salzburg steht, und nicht weit davon auf dem Schlosse Straßburg seine Residenz hat.

25. Der zu Seckau in Niedersteyrmark, welcher unter den Erzbischof von Salzburg gehöret.

26. Der zu Lavant, oder St. Andreas in Kärnthen, welcher auch unter vorigen Erzbischof gehöret.

27. Der in der wienerischen Neustadt, welcher unter den Erzbischof von Wien gehöret.

NB. Weil die 6 letzten keine Reichsstände sind; so werden sie von einigen auch nicht mitgerechnet.

§. 169. Ferner sind die vornehmsten Aebte und Aebtißinnen in Deutschland zu merken, unter welchen einige gefürstet sind, die andern aber nicht. Von jener Gattung sind:

1. Der gefürstete Abt zu Fulda, dessen Abtey dem Pabste unmittelbar unterworfen ist. Auch ist dieser Abt der Kaiserinn Erzkanzler, deßwegen er derselben bey der Krönung die Krone aufzusetzen, und auch wieder abzunehmen pfleget. Hiernächst hat er auch den Vorsitz vor allen andern Aebten in Deutschland.

2. Der

2. Der gefürstete Abt von Kempten, in Schwaben, welcher der Kaiserinn Marschall ist, und unmittelbar unter dem Pabste steht. Auch schreibt er sich einen Herzog von Kempten, und hält sich in dem Kloster St. Hildegard, unweit der Stadt Kempten auf.
3. Der gefürstete Probst zu Elwangen in Schwaben.
4. Der gefürstete Abt zu Murbach und Lüders im obern Elsasse, welcher itzo zwar unter Frankreich steht. Sonst hatte das Stift Lüders, welches itzo mit Murbach vereiniget ist, seinen besondern Abt.
5. Der gefürstete Abt oder Probst zu Berchtolsgaden in Bayern, welcher in geistlichen Dingen unmittelbar unter dem Pabste steht: wegen der weltlichen Gerichtsbarkeit aber ist dieses Kloster dem Kaiser unterworfen.
6. Der gefürstete Abt zu Prüm, im Erzstifte Trier; obgleich diese Abtey nicht mehr ihren besondern Abt hat, sondern der Churfürst von Trier dieselbe besitzt.
7. Der gefürstete Probst zu Kronweißenburg im untern Elsasse. Diese Probstey ist heut zu Tage dem Stifte Speyer einverleibet.
8. Der gefürstete Abt zu Stablo und Malmedy im Lüttícher Lande.
9. Der gefürstete Abt zu Corvey an der Weser im westphälischen Kreise.
10. Der gefürstete Abt zu St. Emeram in Regensburg.
11. Der gefürstete Abt zu Ochsenhausen im schwäbischen Kreise.
12. Der gefürstete Abt zu St. Blasii zwischen Waldshut und Villingen.

§. 170. Ferner folgen einige gefürstete Aebtissinnen, als da sind:

1. Die gefürstete Aebtißinn zu Quedlinburg, zwischen dem Fürstenthume Halberstadt und Anhalt.
2. Die gefürstete Aebtißinn zu Hervorden in der Grafschaft Ravensberg.
3. Die gefürstete Aebtißinn in dem Stifte Gandersheim in dem Fürstenthume Wolfenbüttel.

4. Die gefürstete Aebtißinn zu Essen in Westphalen, welche für die vornehmste unter allen Aebtißinnen des römischen Reichs gehalten wird.
5. Die zu Buchau in Schwaben.
6. Die zu Antlau im untern Elsasse.
7. Die zu Ober- und Niedermünster in Regenspurg.

§. 171. **Die ungefürsteten Aebte und Prälaten in Deutschland werden in die schwäbische und rheinische Bank eingetheilet.**

I. Zur schwäbischen Bank werden gerechnet:

1. Der zu Marchthal in Schwaben über dem Federsee.
2. Der zu Elchingen in Schwaben unweit Ulm.
3. Der zu Salmansweiler in Schwaben, nicht weit von dem Bodensee.
4. Der zu Weingarten in Schwaben im Algow.
5. Der zu Irsingen, auch in Schwaben.
6. Der zu Petershausen in der Vorstadt der Stadt Costnitz.
7. Der zu Ursperg oder Auersberg in Schwaben am Flusse Mindel.
8. Der zu Münchroden, in der Grafschaft Weissenborn in Schwaben.
9. Der zu Roggenburg, eben daselbst.
10. Der zu Weissenau, im Nordgau, nicht weit von Nürnberg.
11. Der zu Schüssenried, nicht weit vom Federsee in Schwaben.
12. Der zu Wettenhausen, in der Markgrafschaft Burgau in Schwaben.
13. Der zu Gengenbach, in der Ortenau.
14. Der zu Ottenbeuern, bey Mindelheim.
15. Der zu Zwiefalten unweit Ulm.

II. Zur rheinischen Bank werden gerechnet:

1. Der zu Kaisersheim im Herzogthume Neuburg an der Donau.

2. Der

2. Der zu Bruchsal im Bisthume Speyer. Sonst wird dieses Stift das Odenheimische genennet, weil es von Odenheim hieher verlegt worden.
3. Der zu Werden in der Grafschaft Mark im westphälischen Kreise.
4. Der zu St. Udalrici und Afrä in Augspurg.
5. Der zu Münster im Gregorienthal im obern Elsasse.
6. Der zu St. Georgen in der Stadt Jsny, einer Reichsstadt in Schwaben in Algow.
7. Der zu Cornelii Münster, unfern Aachen.
8. Der zu Wolkenried im Braunschweigischen auf den thüringischen Gränzen.

§. 172. Die **ungefürsteten Aebtißinnen** in Deutschland sind:

1. Die zu Lindau, einer freyen Reichsstadt in Schwaben am Bodensee.
2. Die zu Burscheid, unfern Aachen.
3. Die zu Rotenmünster in Schwaben, nicht weit von Rotweil.
4. Die zu Guttenzell unter Ulm.
5. Die zu Haggenbach, neben Biberach, in Schwaben.
6. Die zu Baindt über Ravensberg in Schwaben.

§. 173. Zu den geistlichen Reichsständen sind auch noch zween Ordensmeister zu rechnen, nämlich: 1. Der **Hoch- und Deutschmeister**. 2. Der **Johannitermeister**. Von beyden aber ist noch etwas umständlicher zu handeln.

§. 174. Das **Hoch- und Deutschmeisterthum** betreffend, so hat dasselbe von den sogenannten Heer- oder Kreuzzügen nach dem gelobten Lande seinen ersten Ursprung.

Wie man nämlich in vorigen Zeiten an Seiten des päbstlichen Stuhles den christlichen Potentaten vorgestellet, wie es eine ganz unverantwortliche Sache wäre, daß

man diejenigen Oerter und Provinzen, in welchen die christliche Lehre zuerst entstanden, in der Türken oder Saracenen Händen liesse: so wurde dadurch so viel gewirket, daß die Christen mit Heeren von vielen 100000 Mann stark nach dem gelobten Lande zogen. Und diese Heerfahrten nennte man Kreuzzüge, oder Croisaden, weil diejenigen, die mit dahin zogen, das Zeichen des Kreuzes auf ihren Kleidern hatten. Nachdem nun unter Anführung Gottfrieds von Bouillon, eines Grafen aus der Picardie, sonst der Christen Hercules genannt, Jerusalem gewonnen, und allda ein neues Königreich aufgerichtet worden, mithin viele Deutsche dahin kamen, die aber daselbst viele Beschwerlichkeit fanden: so gerieth ein zu Jerusalem wohnender wohlhabender Deutscher, ungefähr um den Anfang des XIten Jahrhunderts, auf die Gedanken, seinen Landesleuten zum Besten in gedachter Stadt ein Hospital aufzubauen, dem eine kleine Capelle der Mutter GOttes Mariä zu Ehren angefüget war; dahero diese Ritter nachhero die Marianer genennet wurden. Nachdem nun die Anzahl derer, die in das gelobte Land hinein kamen, immer grösser wurde, und viele Großen mit reichen Stiftungen die Sache unterstützeten: so sah man es für gut an, einen rechten Orden zu stiften, wie denn auch wirklich Henrich von Waltpot zum ersten Ordensmeister oder Befehlshaber erwählet, von dem Pabste Cölestino III auch bestätiget und dem Schutze der Mutter GOttes Mariä übergeben worden. Es dauerte aber diese Freude im Oriente nicht gar lange. Denn als die Saracenen dem hierosolymitanischen Reiche 1220 ein Ende machten: so mußten auch die deutschen Ordensbrüder sich wieder nach Deutschland wenden; da sie denn ihren Sitz zu Marpurg in Hessen nahmen, und in verschiedenen Kriegen ihre Tapferkeit trefflich sehen ließen. Eben dieses bewog den damaligen Herzog Conraden von Masuvien, daß er sie 1229 unter ihrem Ordensmeister Hermann von Salza wider die damals einbrechenden heidnischen Preußen um Hülfe anrief,

und

und zwar mit diesem Bedinge, daß dasjenige, was sie erobern würden, ihnen eigen bleiben sollte. Es machten demnach die deutschen Ritter sich in kurzem Meister von dem culmischen Gebiethe, und fingen an, in Preußen festen Fuß zu setzen. Nun waren damals in Liefland auch gewisse Ordensritter, die Schwerdtträger oder Schwerdtbrüder genannt, welche zu Anfange des XIII Jahrhunderts von Bischof Albrechten wider die ungläubigen Heiden angeordnet waren, die Regel der Cistercienser hatten, und zwey rothe kreuzweis über einander geschränkte Schwerdter, sammt einem rothen Sterne auf der Brust trugen. Weil nun dieselben den Liefländern nicht gewachsen waren, so vereinigten sie sich 1238 mit diesen deutschen Rittern, die endlich auch unter ihnen stehen mußten, und brachten in kurzem ganz Preußen unter sich: da sie denn zu Marienburg ihre Residenz aufschlugen. Indem aber die Ordensritter sich dieses Glücks überhuben, und sogar auch Polen mit Krieg zu überziehen anfingen: so lieferte ihnen der König in Polen Uladislaus Jagello im Jahre 1410 unter dem Hochmeister Ulrich von Jungingen bey Tannenberg in Preußen eine dermassen blutige Schlacht, daß von dem Ordensheere 50000 und unter solchen über 600 Ritter auf dem Platze blieben. Von derselbigen Zeit an haben sie sich nie wieder erholen können: ja sie wurden nach einem schweren Kriege endlich dahin genöthiget, daß sie 1466 durch den zu Thoren geschlossenen Frieden das ganze heutige Königreich Preußen abtreten, den Ueberrest aber, welcher dermalen das brandenburgische Preußen heißt, von dem Könige in Polen zu Lehen nehmen mußten. Endlich wurden die Kreuzherren im XIV Jahrhunderte, da ihr Hochmeister, Markgraf Albrecht zu Brandenburg, das geistliche Kleid ablegte, und sich mit der Prinzeßinn Dorothea, einer Tochter Friedrichs des I Königs in Dänemark vermählete, anbey von der Krone Polen 1525 mit obgedachtem Antheile in Preußen vom Könige Sigismund, seinem

Vetter,

Vetter, eigenthümlich belehnet wurde, gänzlich aus Preußen getrieben: welchergestalt denn Preußen an das Churhaus Brandenburg gekommen. Hierauf begab sich des Ordens Oberhaupt, Walter von Kronberg 1527 nach Mergentheim in Franken, und nennte sich einen Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und Meister des deutschen Ordens in den deutschen und wälschen Landen, wurde auch im Jahre 1538 zu einem Mitgliede des fränkischen Kreises aufgenommen. Wie nun die deutschen Ritter solchergestalt um ihre wichtigen Eroberungen in Preußen gekommen: also sind ihnen auch in dem Neapolitanischen sehr ansehnliche Stiftungen entzogen worden. Auch sind die wenigen Eroberungen, die sie in Liefland übrig hatten, nach einigen Unruhen, unter dem letzten Heermeister Gotthart Kettler, völlig an Polen und Schweden gekommen. Die itzigen Ordensländer werden in eilf Balleyen eingetheilet, nämlich 1) die Elsaßische, 2) die Oesterreichische, 3) die von der Etsch oder die Tirolische, 4) die von Coblenz, 5) die Fränkische, 6) die zu Biessen unweit Mastricht im Stifte Lüttich, 7) die Westphälische, 8) die Lothringische, 9) die Heßische, 10) die Thüringische, 11) die Sächsische. Vor diesem war die Utrechtische die zwölfte, aber sie ist dem Orden nachgehends auch wieder entzogen worden. Sonst ist zu merken, daß diese Ordensritter anfänglich an die Regel des heil. Augustins gebunden worden, und die drey Gelübde der Demuth, Keuschheit und Beschützung der Armen auf sich hatten. Das Ordenszeichen war anfangs nichts anders, als ein schwarzes Kreuz, welches sie auf einem weißen Mantel trugen, wie sie denn auch im Wapen ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde führen. Es hat aber König Johann von Jerusalem demselben noch ein güldenes beygefüget, und Kaiser Friedrich II hat den schwarzen Reichsadler hinzu gethan, und endlich hat Ludwig der XI, König in Frankreich, des Kreuzes Spitzen mit vier güldenen Lilien gezieret.

Diesemnach besteht das ganze Wapen des Deutschmeisters heute zu Tage in einem im silbernen Felde stehenden schwarzen Kreuze, welches mit einem güldenen Lilienkreuze besetzet ist, und einen güldenen Mittelschild, darinnen der schwarze Reichsadler mit zwoen Köpfen erscheint, auf sich ruhend hat. Der gekrönte Helm trägt ein achteckigtes an den Ecken mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett, worauf das Wapen wiederholt erscheint. Sonst wird an statt des Helms oft auch eine offene Krone hingesetzet. Uebrigens ist von diesen Ordensrittern annoch dieses zu merken, daß sie insgemein deutsche Ritter oder auch deutsche Herren genennet werden; weil dieser Orden nicht nur von einem Deutschen gestiftet, sondern auch kein anderer, als ein Deutscher, der von gutem Adel ist, und wenigstens acht Ahnen zählen kann, dazu gelanget. Sonst werden sie auch Hierosolymitaner genennet, weil sie vor diesem und im ersten Anfange obserwähnter maßen ihr Wesen zu Jerusalem hatten. Auch heißen sie Kreuzherren, wegen des güldenen Kreuzes, das ihnen König Johannes zu Jerusalem in ihr Wapen gegeben hat.

§. 175. Die **Johanniterritter**, welche sonst auch die **Rhodiser- und Malteserritter** heißen, und heute zu Tage fast die berühmtesten in der Welt sind, sind mit dem deutschen Ritterorden fast zu einer Zeit entstanden, und haben mit selbigem beynahe einerley Ursprung und Schicksal gehabt.

Denn als die Türken zu Anfange des XIten Jahrhunderts das gelobte Land eingenommen, den Tempel des heiligen Grabes zu Jerusalem aber gleichwohl unversehrt gelassen: so haben einige neapolitanische Kaufleute der heil. Jungfrau Maria zu Ehren daselbst ein Kloster aufbauen lassen, dessen Mönche hernach eine Capelle dazu gefüget, welche sie Johannen dem Täufer gewidmet,

met, um darinnen die Pilgrimme aufzunehmen. Hierauf wurden sie von Gottfried und Balduin nach Wiedereroberung der Stadt Jerusalem mit reichen Einkünften versehen, und ihnen Städte und Schlösser anvertrauet, weil sie sich nebst den sogenannten Tempelherren zu Beschirmung des heiligen Landes gebrauchen ließen. Im XIIten Jahrhunderte aber nahm der Orden eigentlich seinen Anfang. Weil aber die Türken oder Saracenen solche Länder nach und nach wieder einnahmen: so mußten auch diese Johanniterritter wieder einpacken: da sie sich denn 1309 auf die Insel Cypern, und eben selbiges Jahr nach Rhodis, welcher Insel sich die Ritter in kurzem bemächtigten, begaben. Weil sie aber 1522 von den Türken wieder aus selbiger vertrieben wurden: so wendeten sie sich nach Italien: worauf ihnen Kaiser Karl der V die unter Sicilien gelegene Insel Malta, von welcher sie nun Malteserritter genennet werden, mit dem Bedinge übergeben, daß sie beständig wider die Türken und Seeräuber fechten, und dem Könige in Spanien, als Könige in Sicilien, den sie für ihren Lehenherren zu erkennen hatten, jährlich einen Falken zur Dankbarkeit schicken sollten. Ihr Oberhaupt nennet sich einen Großmeister des heil. Hospitals zu St. Johann von Jerusalem und Gardian der Armen Jesu Christi. Sonst theilen sie sich ihrer Redensart nach, in acht Zungen oder Nationen: als 1) die von Provence, 2) die von Auvergne, 3) die von Frankreich oder Paris, 4) die Italiänische, 5) die Arragonische, 6) die Englische, welche zwar heut zu Tage nicht mehr üblich ist, 7) die Deutsche, welche auch die Böhmen, Ungarn, Polen, Dänen, Schweden, Croaten und Dalmatier unter sich begreift, 8) die Castilianische, unter welcher auch Leon, Portugall, Algarbien, Granada, Toledo, Gallicien und Andalusien stehen. Sonst gehörete auch das also genannte Heermeisterthum in der Baley Brandenburg diesem Orden zu; es wird aber dasselbe nunmehro von dem königlichen

preus-

preußischen und churbrandenburgischen Hause verwaltet. Uebrigens folgen die Ritter der Regel des heil. Augustins, und tragen zu Kriegeszeiten einen rothen Gürtel mit einem silberfärbigen geraden Kreuze. Zu Friedenszeiten aber, oder wenn sie nicht in Waffen sind, ist ihre Kleidung ein langer schwarzer Trauermantel, mit einem weißen achtwinklichten Kreuze von gewächster Leinwand, welches auf der linken Seite steht. Auf der Brust tragen sie ein güldenes Kreuz an einem schmalen schwarzen Bande, statt welches letztern ihnen vor etlichen Jahren zum Unterschiede vor andern Rittern, ein güldenes Band mit einem weißen Grunde verordnet worden. Im Kriege wider die Ungläubigen tragen sie noch ein ander Oberkleid, vornen und hinten mit einem weißen Kreuze ohne Spitzen.

Zwischen diesen Rittern nun und den Türken wird ein stetswährender Krieg geführet, wenn auch sonsten gleich mit der Christenheit Friede ist. Daher sie denn von Seiten der Pforte und der barbarischen Seeräuber alle Feindseligkeit zu besorgen haben: und wenn es zwischen beyden Parteyen zu einem Gefechte kömmt, so wird insgemein sehr verzweifelt gefochten, weil die Gefangenen in die elendeste Sclaverey kommen.

§. 176. Was endlich die übrigen fürstlichen und gräflichen Häuser in Deutschland anlanget: so ist zu wissen, daß die **fürstlichen Häuser** in die **alten** und **neuen** eingetheilet werden, gleichwie auch die **Reichsgrafen** und **Freyherren** nach der **wetterauischen, westphälischen, schwäbischen** und **fränkischen Bank** von einander unterschieden sind.

§. 177. Der **alten fürstlichen Häuser**, welche von alten Zeiten her geblühet haben, sind zehen; nämlich:

I. Die Pfalzgrafen am Rheine, welche in die zweybrückische und sulzbachische Linie eingetheilet werden, und ihre Güter theils im Elsasse, theils aber in der Ober- und Unterpfalz haben.

1) Der zweybrückischen Linie nämlich gehöret das Herzogthum Zweybrücken, zwischen Lothringen und der Unterpfalz, und Bergzabern, im untern Elsasse. Und weil dieser Herr auch zugleich Herzog von Birkenfeld ist: so gehöret ihm in dieser Absicht auch 1) die Grafschaft Rappolstein im obern Elsasse, 2) Bischweiler und Lützelstein, im untern Elsasse, 3) die halbe hintere Grafschaft Sponheim an der Mosel, als welche diese Linie mit der markgräflichen Linie von Badenbaden gemeinschaftlich regieret.

2) Die sulzbachische Linie hat das kleine Fürstenthum Sulzbach in der Oberpfalz.

Vor diesem war bey diesem fürstlichen pfalzgräflichen Hause annoch eine besondere Linie, die Veldenzische genannt, welche aber im Jahre 1695 mit Pfalzgrafen Leopold Ludwig abgestorben. Die dazu gehörigen Ländereyen aber kamen darauf theils an Churpfalz, theils an den Pfalzgrafen von Birkenfeld, der nunmehro auch Zweybrücken besitzt.

II. Die Herzoge von Sachsen, welche sich überhaupt in die ernestinische und albertinische Linie eintheilen. Zur ernestinischen Linie gehöret die weymarische, gothaische, meinungische, hildburghausische und salfeldische Linie: von der albertinischen Linie aber ist die einzige Churlinie nur noch vorhanden.

Zur ernestinischen Linie gehöreten sonst auch die Eisenachische, Römhildische und Eisenbergische, unter wel-

welchen die erstere 1741 mit Herzoge Wilhelm Heinrich, die andere 1710 mit Herzoge Heinrich, die letzte aber 1707 mit Herzoge Christian ausgestorben ist.

Zur albertinischen Linie wurde sonst auch die Zeizische, merseburgische und weißenfelsische Linie gerechnet, wovon die erste 1718 mit Herzoge Moritz Wilhelm, die andere 1738 mit Heinrich von Spremberg, und die letzte 1746 mit Johann Adolphen ausgestorben ist.

1. Die weymarische Linie besitzt: 1) die Stadt Weymar sammt den dazu gehörigen Aemtern in Thüringen. 2) Ilmenau, eine Stadt und Amt im Hennebergischen. 3) Ein Stück vom Osterland, als da sind Dornburg, Roslau, Bürgel und Heusdorf. 4) Die Stadt Eisenach sammt den zunächst herum gelegenen Aemtern in Thüringen. 5) Die Stadt und das Amt Jena eben daselbst. 6) Das Amt und die Stadt Altstädt im Osterlande. 7) Das Amt Kaltennordheim und Ostheim im Hennebergischen.

2. Die gothaische Linie hat im Besitze: 1) die Haupt- und Residenzstadt Gotha, sammt den dazu gehörigen Aemtern in Thüringen. 2) Das meiste von dem Fürstenthume Altenburg oder das Osterland, welches zu dem Markgrafthume Meißen gehöret. 3) Etliche Aemter aus den Coburgrömhild- und eisenbergischen Anfällen, welche Herzog Christian zu Sachseneisenberg, der ohne Kinder gestorben, hinterlassen, nämlich die Stadt und das Amt Eisenberg, Camburg, Roneburg, und Rhoda.

3. Die meinungische Linie besitzt: 1) die Residenzstadt Meinungen sammt einigen benachbarten Orten. 2) Die Stadt Schleusingen, Salzungen ꝛc.

4. Die hildburghausische Linie besitzt die in dem Fürstenthume Coburg gelegene Residenz Hildburghausen,

die Stadt und das Amt Eisfeld, die Stadt und das Amt Heldburg ꝛc.

5. Die salfeldische Linie besitzt den salfeldischen Kreis in Thüringen an der Saale ꝛc.

6. Was die Churlinie für Länder im Besitze hat, davon ist schon oben §. 141. gedacht worden.

III. Die **Markgrafen von Brandenburg**, welche sich in die **culmbachische** oder **bareuthische** und **anspachische** Linie eintheilen, und deren jede ihr besonderes Markgrafthum gleiches Namens im Frankenlande besitzt.

IV. Die Herzoge von **Braunschweig** und **Lüneburg**, welche sich sonst in zwo Hauptlinien, nämlich in die **wolfenbüttelische** und **lüneburgische** Linie, beyde aber sich wieder in besondere Linien eingetheilet haben: nämlich die **wolfenbüttelische** in die **braunschweigische**, **wolfenbüttelische** und **beverische**; die **lüneburgische** aber in die **zellische** und **hanöverische** oder **Churlinie**. Von diesen Herzogen aber allen sind itzo mehr nicht, als noch zwey Linien übrig. Nämlich:

1. Die hanöverische oder Churlinie, deren Länder, welche dieselbe besitzt, ist bereits oben §. 144. angezeiget worden.

2. Die beverische Linie, welche die eigentlich also genannten braunschweigischen Lande im Besitze hat.

V. Die **Markgrafen von Baden**, welche sich in die **badenbadische** und **badendurlachische** Familie eintheilen; deren jene der katholischen, diese aber der lutherischen Religion zugethan ist.

1. Die badendurlachische Linie hat ihren Sitz zu Durlach, oder vielmehr auf dem unweit davon gelegenen

neu=

neuerbauten Schlosse Carlsruh, und besitzt Niederbaden.

2. Die badenbadische Linie residiret zu Rastatt und besitzt Oberbaden, sammt dem halben Antheile der hintern Grafschaft Sponheim; in welcher dieses Haus mit dem Pfalzgrafen von Zweybrücken eine gemeinschaftliche Regierung hat: wie auch das Amt Kirchberg in der untern Pfalz: wie nicht weniger die Stadt und Herrschaft Rodemachern im Lützenburgischen und die Stadt Schlackenwerth in Böhmen.

VI. Die Herzoge von Mecklenburg, welche sich heute zu Tage in die strelitzische und schwerinische Linie eintheilen: unter welchen jener das Fürstenthum Ratzenburg und die Herrschaft Stargard, dieser aber die übrigen mecklenburgische Lande zugehören.

VII. Die Landgrafen von Hessen, welche sich in die casselische, darmstädtische, rheinfelsische und homburgische Linien eintheilen, und das bekannte Hessenland in ihrem Besitze haben.

1. Die casselische Linie nämlich, welche der reformirten Religion zugethan ist, besitzt das meiste von Niederhessen, etwas in Oberhessen, das Fürstenthum Hirschfeld, das meiste von der Grafschaft Schaumburg, die Grafschaft Hanau in der Wetterau, die Stadt Schmalkalden sammt der Herrschaft Frankenstein, wie auch etliche Aemter in der Grafschaft Hoya in Westphalen.

Der itzige Landgraf von Hessencassel hält sich ordentlicher Weise zu Cassel auf.

2. Die darmstädtische Linie, welche Lutherisch ist, residiret zu Darmstadt, und besitzt: 1) das meiste von Oberhessen. 2) Die obere Grafschaft Catzenelenbogen.

bogen. 3) Die Grafschaft Lichtenberg und Ochsenstein im Elsasse.

3. Die rheinfelsische Linie, welche katholischer Religion zugethan ist, besitzt die niedere Grafschaft Catzenelenbogen, sammt etlichen Städten, Aemtern und Herrschaften: als da sind Rotenburg, Wanfrieden, Eschwege und Sontra.

NB. Diese rheinfelsische Linie theilet sich auch in den rotenburgischen und wanfriedischen Ast.

4. Die homburgische Linie, welche reformirter Religion ist, residiret zu Homburg, mit dem Zunamen auf der Höhe, in Oberhessen.

VIII. Die Herzoge von **Würtemberg**, welche sonst in drey Hauptlinien eingetheilet wurden, nämlich in die **stutgardische, mümpelgardische** und **julianische**. Nachdem aber die mümpelgardische im Jahre 1723 mit Herzoge Leopold Eberharden abgestorben; so sind deren noch zwey: unter welchen die stutgardische sich wieder besonders in die **stutgardische oder regierende**, und **neuständtische**, die julianische aber in die zwar nun auch ausgestorbene **weiltingische** und in die **schlesische** Linie eingetheilet. Von dieser letztern Linie aber stammeten wieder zwo besondere Linien, nämlich die **ölsische** und **bernstädtische**, welche letztere 1745 ebenfalls ausgestorben ist.

1. Die stutgardische Linie besitzt nebst dem in Schwaben gelegenen Herzogthume Würtemberg und übrigen dazu gehörigen Landen, auch die am Oberrheine gelegene gefürstete Grafschaft Mümpelgard.

2. Die neuständtische Nebenlinie hat ihre Residenz zu Neustadt an der Linden am Flusse Kocher im Herzogthume Würtemberg.

3. Die

3. Die ölsische Linie residiret zu Oels, in dem schlesischen Fürstenthume dieses Namens, welches diese Linie auch im Besitze hat.

4. Die bernstädtische hatte zu Bernstadt im erstgedachten Fürstenthume ihre Residenz.

IX. Die Herzoge von **Holstein**, welche sich in zwo Hauptlinien, nämlich in die **königliche** und **herzogliche** oder **gottorpische** eintheilen. Unter diesen aber sondert sich jene wieder in drey Linien ab: als da sind 1) die **sonderburgische**, welche wieder zwo Nebenlinien hat, nämlich die **augustenburgische**, und **beckische**, 2) die **glücksburgische** und 3) die **plönische**. Alle diese Herzoge haben ihre Ländereyen in dem Herzogthume Holstein und Schleßwig.

NB. Zur sonderburgischen Linie wurden sonst noch drey andere gerechnet, nämlich die sogenannte katholische, die franzhagische, und die wiesenburgische, welche aber alle ausgestorben sind.

X. Die Fürsten von **Anhalt**, welche sich in vier Linien eintheilen, nämlich in die **dessauische, bernburgische, cötheniche** und **zerbstische**, und das Fürstenthum Anhalt dermaßen unter sich getheilet haben, daß die erste Linie ihre Residenz zu **Dessau**, die andere zu **Bernburg**, die dritte zu **Cöthen** und die vierte zu **Zerbst** hat: welcher letztern zerbstischen Linie auch die Stadt und Herrschaft **Jevern** in der Grafschaft Oldenburg zusteht.

§. 178. Der **neuen fürstlichen Häuser**, welche vor Alters noch nicht bekannt gewesen, sondern

erst in neuern Zeiten in den Fürstenstand erhoben worden, sind 27; wovon einige bereits Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, andere aber noch nicht in das fürstliche Collegium eingeführet sind.

I. Zu denen, die bereits auf dem Reichstage ihre Stimmen geben, gehören:

I. Die Herzoge von Aremberg, welche sich in zwo Linien theilen, als Ligne und Aremberg, und ihre Güter in der Eifel haben.

Sonst war noch die dritte Linie Barbanson, die aber seit 1693 wieder ausgestorben: da hingegen die arembergische annoch eine Nebenlinie hat, Chymay genannt.

II. Die Fürsten und Grafen zu Hohenzollern, welche sich in die hechingische und siegmaringische Linie eintheilen und ihre Güter in Schwaben haben: indem ihnen das darinnen gelegene Fürstenthum Hohenzollern zuständig ist.

III. Die Fürsten von Lichtenstein, welche sich in die carolinische und gundackerische Linie eintheilen, und in Schlesien das Fürstenthum Tropau, in Schwaben aber die Graf- und Herrschaften Badutz und Schellenberg besitzen.

IV. Die Fürsten von Lobkowitz, welchen das Fürstenthum Sagan in Schlesien, die gefürstete Grafschaft Sternstein in der Oberpfalz, und verschiedene Güter in Böhmen zustehen.

V. Die Fürsten von Salm, denen das Fürstenthum Salm in Westreich zugehöret: der Aelteste dieses Stammes, welcher den fürstlichen Titel führet, hat seine Residenz zu Anbolt in Zutphen.

VI. Die Fürsten und Grafen von Dietrichstein, unter welchen nur der Aelteste von der Familie den fürstlichen Titel führet. Sie haben ihre Güter in Mähren.

VII. Die Fürsten und Grafen von Nassau, welche sich noch vor kurzem in sechs Linien theileten, nämlich 1) Siegen,

Siegen, welche katholischer und reformirter Religion war. 2) Dillenburg, 3) Dietz, 4) Sarbrücken, welche Linie sich wieder in die ottweilerische, sarbrückische und usingische Linie eintheilete. 5) Idstein und 6) Weilburg. Allein da die sarbrückische, ottweilerische, idsteinische, dillburgische und siegische Familie ausgestorben, deren Länder aber an den Fürsten von Usingen gekommen: so sind itzo nur noch drey Hauptlinien, als die saarbrückusingische, die weilburgische und dietzische übrig, welche ihre Güter theils in der Wetterau, theils auf dem Westerwalde, theils in dem sogenannten Westreich haben.

VIII. Die Fürsten von Auersberg, welche Erblands-Marschälle und Erbkämmerer in Crain und der windischen Mark sind. Ihre Güter haben sie theils in Crain, theils in Schlesien, theils in Schwaben. In Crain nämlich ist das Stammhaus Auersberg: in Schlesien gehöret ihnen das Fürstenthum Münsterberg: in Schwaben aber die unmittelbare Reichsgrafschaft Thengen.

IX. Die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, unter welchen jederzeit nur der Aelteste den fürstlichen Titel führet, und die sich nur noch kürzlich in die mößkirchische oder blumbergische, und in die stülingische Linie eintheilete, wovon aber ietzo nur die stülingische noch besteht, deren Güter in Schwaben sind, woselbst ihnen nämlich die Grafschaft Fürstenberg zugehöret.

X. Die Fürsten von Schwarzenberg, welchen die Grafschaft Schwarzenberg in Franken, die dabey gelegene Herrschaft Sensheim, ferner die Herrschaft Gimborn mit der Stadt und dem Amte Neustadt in Westphalen, imgleichen die Herrschaft Murau in Obersteyrmark, sammt der gefürsteten Landgrafschaft Kleggau beym Schwarzwald am Rheine, nebst dem Erbrichteramte bey dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil zusteht.

XI. Der Fürst von Piccolomini welcher seine Güter in Böhmen hat. Sonst stammet diese Familie eigentlich aus dem Florentinischen her.

XII. Der Fürst von Portia, dem die Grafschaft Ortenburg zusteht.

II. Die neuen fürstlichen Häuser, welche in dem fürstlichen Collegio noch nicht aufgenommen worden sind:

I. Die Fürsten und Grafen von Oettingen, welche sich in zwo Hauptlinien eintheilen, nämlich in die öttingische oder fürstliche, die der evangelischen Religion zugethan und nunmehr ausgestorben ist, und in die wallersteinische oder gräfliche, welche sich zur katholischen Religion bekennet, und sich wieder in die drey Nebenlinien theilet, nämlich in die spielbergische, wallersteinische und balderische oder katzensteinische: allesammt aber haben den Namen von der ihnen zustehenden und in Schwaben gelegenen Grafschaft Oettingen.

II. Die Fürsten von Schwarzburg, welche sich in die sondershausische und rudelstädtische Linie eintheilen, und die in Thüringen gelegene Grafschaft Schwarzburg in ihrem Besitze haben. Sonst haben diese Fürsten von Schwarzburg die Ehre, daß sie des heiligen römischen Reichs Unterjägermeister sind, und den Titel der vier Grafen des Reichs führen.

III. Der Fürst von Thurn und Taxis oder Tour und Tassis, welcher Generalerbpostmeister des heil. römischen Reichs ist. Den vornehmsten Sitz hat die Familie in Brüssel.

IV. Der Fürst und Graf zu Mansfeld und Fondi, der von der im obersächsischen Kreise gelegenen Grafschaft Mansfeld, die unter chursächsischer und churbrandenburgischer Sequestration steht.

V. Die Fürsten und Grafen von Lamberg, welche ihren Sitz in Oesterreich haben.

VI. Die Fürsten und Grafen Trautson und Falkenstein, welche ihren Sitz gleichfalls in Oesterreich haben, und

nebst

nebst dem Münzregali das Erbmarschallamt in Tirol, und das Erbhofmeisteramt in Niederösterreich besitzen.

VII. Die Fürsten und Grafen von Löwensteinwertheim, welche sich in die rochefortische oder fürstliche, und in die virneburgische oder gräfliche Familie eintheilen, und unter welchen diese der lutherischen, jene aber der katholischen Religion zugethan sind. Den Namen führen sie von der ihnen zuständigen und in Schwaben an den fränkischen Gränzen am Neckar gelegenen Grafschaft Löwenstein und Wertheim.

VIII. Der Fürst von Waldeck, welchem die zwischen Hessen und Westphalen gelegene Grafschaft Waldeck, sammt der Grafschaft Pyrmont zuständig ist, davon er auch den Namen führet.

IX. Der Fürst von Solms. Siehe davon folgenden 179 §. Num. X.

X. Der Fürst von Stollberg. Siehe eben daselbst N. XI.

XI. Der Fürst von Isenburg. Siehe eben daselbst N. II.

XII. Der Fürst von Hohenloh. Siehe §. 181. N. V.

XIII. Der von Kinsky, dessen Güter in Böhmen und Oesterreich liegen.

XIV. Der Fürst von Carlath oder Carolath, dessen Herrschaft Niederbeuthen in Niederschlesien gelegen ist.

XV. Der Fürst von Trachenberg. Siehe §. 179. N. I.

§. 179. Folgen die **Reichsgrafen** auf der **wetterauischen** Bank, deren man 13 zählet, als da sind:

I. Die Grafen zu Hatzfeld und Gleichen, welche sich in die trachenbergische und rosenbergische Linie eintheilen, und in der Wetterau die Grafschaft Hatzfeld, in Thüringen etwas von der Grafschaft Gleichen, und in Schlesien die Herrschaft Trachenberg besitzen, die 1742. zu einem Fürstenthume erhoben worden. Das Schloß und Stammhaus, daher sie den Namen führen, liegt im Darmstädtischen.

II. Die Grafen zu Isenburg, welche sich sonst in die offenbachische und büdingische Linie eintheilen; deren letztere Linie aber sich wieder in vier Aeste absonderte, als Büdingen, Wächtersbach, Meerholz und Marienberg.

Itzo ist nur die büdingische, welche 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben worden, die wächtersbachische und meerholzische übrig. Die ihnen zuständige Grafschaft Isenburg liegt in der Wetterau neben dem Hanauischen.

III. Die Grafen von Leiningen, welche aus zwo ganz und gar von einander unterschiedenen gräflichen Familien bestehen, deren eine sich von Dachsburg, die andere aber von Westerburg schreibt. Jene hat sich wieder in die hartenburgische und dachsburgische, zu welcher letztern Heidesheim und Dachsburg als zween Nebenäste gehören; diese aber in die grünstädtische und oberbrunnische eingetheilet: wiewohl diese beyden letztern Linien nunmehr ausgestorben sind. Ihre Güter haben sie theils in der Unterpfalz, theils in der Wetterau.

IV. Die Grafen von Mansfeld, deren bereits im vorhergehenden §. No. XIV. gedacht worden.

V. Die Grafen von Nassau, deren gleichfalls in erstgedachtem §. No. VII. bereits gedacht worden.

VI. Die Grafen zu Ortenburg, denen die Grafschaft Altortenburg in Bayern zusteht.

VII. Die Grafen von Reussen, welche sich in zwo Hauptlinien, nämlich in die ältere und jüngere eintheilen. Die ältere theilet sich wieder in zwo Nebenlinien, nämlich in Obergräitz und Untergräitz; die jüngere aber in vier, nämlich 1) Gera, 2) Schlaitz, wozu auch Köstritz, als eine besondere Nebenlinie, zu rechnen ist, 3) Lobenstein und 4) Ebersdorf. Sie führen insgemein den Namen Henrich, mit beygesetzter Zahl, von Henrich I. bis Henrich der XXIXste, und das zu Ehren Kaisers Heinrichs IV, ihres Vetters. Ihre Güter liegen im Osterlande und Voigtlande.

VIII. Die Grafen zu Sayn und Witgenstein, welche sich in drey Linien theilen, nämlich Berleburg, Sayn und Witgenstein. Zur berleburgischen gehören wieder zwo Nebenlinien, nämlich Berleburg und Homburg; zur witgensteinischen aber Valendar. Ihre Güter liegen in der Wetterau, wo ihnen die Grafschaft Sayn und Witgenstein zusteht.

IX. Die Grafen zu Schönburg, welche sich in die waldenburgische und penickische Linie eintheilen, deren jede wieder ihre besondern Linien hat, und in dem erzgebirgischen Kreise viele ansehnliche Güter besitzen.

X. Die Grafen von Solms, welche sich in die braunfelsische und lichische Familie eintheilen. Die braunfelsische hatte sonst wieder drey Nebenlinien, nämlich Braunfels, Hungen und Greifenstein: unter welchen aber heute zu Tage nur noch die letztere blühet, die 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Die lichische theilet sich wieder in die lichische und laubachische, zu deren ersteren die Hohensolmische Linie gerechnet wird. Von der laubachischen Nebenlinie stammen ab: 1) die eigentliche laubachische, die aber nun abgestorben ist; 2) die sonnenwaldische und baruthische. Zur sonnenwäldischen aber wird noch ein Nebenast Pouch gerechnet. Die baruthische Nebenlinie endlich hat wieder drey Aeste, in welche sich dieselbe ausbreitet, nämlich Rödelheim, Wildenfels und Baruth. Ihre Güter haben sie theils in der Wetterau, allwo sie die Grafschaft Solms besitzen, theils in Meißen, da ihnen das Städtchen Wildenfels zustehet: theils aber in der Niederlaußnitz, wo ihnen das Städtchen Sonnenwalde zugehöret.

XI. Die Grafen von Stolberg, welche sich in die ältere oder wernigerodische und in die jüngere oder stolbergische Linie eintheilen. Jene, welche auch sonst die isenburgische genennet wird, breitet sich wieder in drey Aeste aus, nämlich Wernigerode, Geudern und Schwarzau: wovon aber Schwarzau 1748 ausgestorben, und Geudern 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben worden, diese aber in zwey, nämlich in Stolberg und Rosla. Ihre Güter bestehen in der neben dem mansfeldischen gelegenen Grafschaft Stolberg, und in der auf dem Harze gelegenen Grafschaft Wernigerode. Auch haben sie in der Wetterau Ortenberg und Geudern, und im Hennebergischen Schwarzau.

XII. Die Grafen von Wartenberg, denen die Grafschaft Wartenberg in der untern Pfalz zugehöret.

XIII. Die Wild- und Rheingrafen, die sich in zwo Linien eintheilen: nämlich in die fürstliche, davon oben §. 187. No. V. unter dem Fürsten von Salm, und in die gräfliche, die sich wieder in drey Linien theilet, nämlich 1) Neufville. 2) Grumbach, welche die Nebenlinie von Greenweiler unter sich begreifet, und Dhaun. Ihre Güter haben sie in der Pfalz und im Westreich.

§. 180. Zur schwäbischen Bank werden achtzehn gerechnet, als:

I. Die Freyherren von Freyberg oder Friedberg, denen die nicht weit von Ulm gelegene Herrschaft Justingen zugehöret.

II. Die Grafen von Fugger, welche sich von zween Brüdern Raymund und Anton in zwo Hauptlinien, nämlich in die raymundische und antonische, beyde aber wieder in fast unzählige Nebenlinien eintheilen. Ihre Güter haben sie in Schwaben zwischen dem Leck und Iler um Augspurg herum.

III. Die Grafen zu Hohenems, welche ihre Güter im Rheinthale haben, wo der Rhein in den Bodensee fällt.

IV. Die Grafen von Königseck, welche sich in die rotenfelsische und aulendorfische Linie eintheilen, und ihre Güter in Schwaben zwischen dem Waldburgischen unter der Donau haben.

V. Die Grafen von Königsfeld.

VI. Die Grafen von Montfort, denen die Grafschaft Montfort im Rheinthale, und die Herrschaft Tetnang am Bodensee zusteht.

VII. Die Grafen von Oettingen, von welchen oben §. 178. No. XII. bey den Fürsten von Oettingen bereits gedacht worden.

VIII.

VIII. Die Grafen von Pappenheim, welchen die Grafschaft Pappenheim in Schwaben zwischen Oettingen und Neuburg an den fränkischen Granzen zustehet.

IX. Die Grafen von Rechberg, deren Herrschaft zwischen dem Würtembergischen und Oettingischen liegt.

X. Die Grafen von Schlick, welche in Böhmen, und zwar insonderheit im egerischen Kreise sehr schöne Güter besitzen.

XI. Die Grafen von Sinzendorf, unter welchen der älteste des heil. römischen Reichs Erbschatzmeister ist, übrigens aber sich in zwo Linien eintheilen, nämlich in die ernstbrunnische oder feurecciſche und neuburgische oder friedauische. Sie besaßen in Schwaben die nicht weit von Augspurg gelegene Herrschaft Tanhausen, welche sie aber an den Grafen von Stadian verkaufet. Wirklich gehöret ihnen das Burggrafthum Reineck am Rheine, sammt noch vielen andern in Oesterreich und Bayern gelegenen Gütern.

XII. Die Grafen von Stadian, welchen vorgedachte Herrschaft Thanhausen zugehöret.

XIII. Die Grafen von Traun und Abensperg, welche sich in die meissauische und eschelbergische Linie eintheilen, und haben in Oberösterreich die Grafschaft Traun, in Bayern aber die Herrschaft Abensperg in ihrem Besitze.

XIV. Die Grafen von Trautmansdorf, die sich in die Davids- und Ehrenreichs-Hauptlinie, und sonst noch in unterschiedene Nebenlinien eintheilen. Ihre Güter liegen hin und wieder in Böhmen zerstreuet.

XV. Die Grafen und Erbtruchsessen von Waldpurg, die sich in drey Hauptlinien eintheilen, nämlich in die scheerische, preußische und wolfeggische. Zur scheerischen gehöret auch die trauchburgische, und zur wolfeggischen die zeilische Nebenlinie: gleichwie zu dieser annoch die wurzachische, zu jener aber die waldseeische Linie zu rechnen. Ihre Güter, welche sie besitzen, liegen theils an der Donau neben Hohenzollern, theils aber am Ilerflusse, nicht weit von Memmingen.

XVI. Die Grafen von Waldstein oder Wallenstein, welche ihre Güter in Böhmen an den schlesischen Gränzen liegen haben.

XVII. Die Grafen Ungnad von Weißenwolf, die ihre Güter in den österreichischen Landen haben.

XVIII. Die Grafen von Wolkenstein, denen die Herrschaft Trotzburg in Tyrol zusteht.

§. 181. Zur fränkischen Bank werden gerechnet:

I. Die Grafen von Castel, welche sich in die remlingische und rüdenhausische, und denn in annoch verschiedene Nebenlinien eintheilen, und die in Franken gelegene Grafschaft Castel in ihrem Besitze haben.

II. Die Grafen von Erpach, welche sich in die erpachische und fürstenauische Linie eintheilen, und die unter Frankfurt am Mayn gelegene Grafschaft Erpach besitzen.

III. Die Grafen von Giech, welche sich in die buchauische und thurnauische Linie eintheilen, deren Güter auch in den drey Aemtern Buchau, Thurnau und Weißenfels, die alle in Franken unweit Culmbach liegen, bestehen.

IV. Die Grafen von Gräveniz.

V. Die Grafen von Hohenloh, welche sich in sehr viele Linien eintheilen. Erstlich zwar sind zwo Hauptlinien, nämlich die waldenburgische und neuensteinische, deren erstere 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben und sich wieder in die bartensteinische, schillingsfürstliche und pfedelbachische, welche aber 1728 wieder ausgestorben ist; diese aber in die langenburgische und neuensteinische Nebenlinie eintheilet. Die langenburgische hat wieder drey Linien, nämlich Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg; die neuensteinische Nebenlinie aber zwo, nämlich Weikersheim und Oehringen. Ihre Güter bestehen in der Grafschaft Hohenloh an den schwäbischen Gränzen in

Fran-

Franken, und in der Stadt Ordruff in der Grafschaft Gleichen unweit Gotha.

VI. Die Grafen von Nostitz und Reineck, welche die in Franken nicht weit von Würzburg über dem Mayn gelegene Grafschaft Reineck, wie auch sonst noch schöne Güter in Böhmen und Schlesien besitzen.

VII. Die Grafen von Pückler.

VIII. Die Grafen von Schönborn, welchen die Herrschaft Reigelsberg im Würzburgischen und sonst noch einige Güter, besonders im Amte Aschaffenburg zustehen.

IX. Die Grafen von Starenberg, deren Schloß und Stammhaus Starenberg in Niederösterreich gelegen ist. Sonst haben diese Grafen die Erbmarschallswürde in Niederösterreich.

X. Die Grafen Ursin von Rosenberg, welche ihre Güter im Herzogthume Kärnthen haben.

XI. Die Grafen von Windischgrätz, deren Stammhaus gleiches Namens in Niedersteyrmark, niche weit von Cilley gelegen.

XII. Die Grafen von Wolfstein.

XIII. Die Grafen von Wurmbrand und Stuppach, welche das Obrist-Erbland-Kuchelmeisteramt in dem Herzogthume Steyrmark besitzen, und sich in die österreichische und steyrische Linie eintheilen.

§. 182. Zur westphälischen Bank gehören:

I. Die Grafen von Bentheim, Tecklenburg und Steinfort, denen die Grafschaft Bentheim und Steinfort in Westphalen zugehöret. Auch besaßen sie sonst die Grafschaft Tecklenburg in eben diesem westphälischen Kreise, welche aber nun der König von Preußen an sich gekaufet hat.

II. Die Grafen von Kaunitzrietberg, denen die Grafschaft Rietberg in Westphalen zugehöret.

III. Die Burggrafen von Kirchberg, denen die Herrschaft Hohenburg oder Hachenburg in der Grafschaft Sayn, und die Herrschaft Farnrode im Eisenachischen zugehöret.

IV. Die

IV. Die Grafen von Limburg Styrum welche sich in die bronchorstische, gehmische und styrumische Linie eintheilen, und welchen das Städlein Bronchorst in der Grafschaft Zütphen und sonst einige Güter in Westphalen zugehören.

V. Die Grafen von der Lippe, welche sich in die detmoldische und bückenburgische Linie eintheilen: und unter welchen, zur detmoldischen annoch die bisterfeldische, und zur bückenburgischen die alverdissenische Nebenlinie gerechnet wird. Ihre Güter bestehen in der in Westphalen gelegenen Grafschaft Lippe.

VI. Die Grafen von Manderscheid, welche sich in die blankenheimische und kaylische Linie eintheilen, und ihre Güter theils in der Pfalz, theils in der Eifel liegen haben: als unter welchen die Grafschaft Manderscheid in der Eifel am meisten zu merken ist.

VII. Die Grafen von der Mark, denen die Grafschaft Sleida in der Eifel zuständig ist.

VIII. Die Freyherren und Grafen von Metternicht, welche sich in sechs Linien eintheilen: als da sind 1) die müllenarkische, und 2) die niederbergische, welche beyde Familien sich in dem Herzogthume Jülich niedergelassen haben, 3) die burscheidische im Herzogthume Luxenburg, welche aber nunmehr wieder ausgestorben ist. 4) Die winnenbergische, denen Winneberg in Westphalen, und die an der Mosel gelegene Herrschaft Beilstein zugehöret. 5) Die chursdorfische in der Mark Brandenburg. 6) Die rotendorfische.

IX. Die Grafen von Nesselrod und Reichstein, deren ihr Stammhaus im Herzogthume Bergen liegt.

X. Die Grafen von Ostein, deren Stammhaus im Elsas liegt.

XI. Die Grafen von Platen, welche in den chur- und fürstlich braunschweigischen Landen das Erb-General-Postmeisteramt besitzen, und auch daselbst einige Güter haben.

XII.

XII. Die Grafen von Plettenberg.

XIII. Die Grafen von Ranzau.

XIV. Die Grafen von Reckheim und Aspermont, deren Stammhaus im Stifte Lüttich ist.

XV. Die Grafen zu Salm und Reiferscheid, welche sich in die neubourgische am Inn und reiferscheidische Familie eintheilen, und die Grafschaft Reiferscheid in der Eifel im Besitze haben.

XVI. Die Grafen von Vehlen.

XVII. Die Grafen und Freyherren von Waldpotbassenheim, welche sich in die Bassenheimische, Ollbrückische und Gudenauische eintheilen: und unter welchen sich die mittlere wieder in den königsfeldischen, ollbrückischen und bornheimischen Ast absondert. Es gehöret ihnen die Herrschaft Bassenheim im Erzstifte Trier.

XVIII. Die Grafen zu Wied, welche sich in zwo Linien theilen, nämlich in Neuwied und Runkel, und denen die in der Wetterau gelegene Grafschaft Wied sammt der Herrschaft Runkel zugehöret.

§. 183. Uebrigens hat man in Deutschland noch manche gräfliche Familien, welche zwar den Reichsgräflichen Titel haben, aber die wirkliche Reichsstandschaft noch nicht besitzen: dergleichen sind ausser vielen andern in alphabetischer Ordnung:

1) Die Grafen von Ahlefeld, welche heute zu Tage in Dänemark und Holstein blühen, deren Stammhaus aber die unfern Hildesheim gelegene Stadt Alefeld ist.

2) Die Grafen von Altenburg, denen die in der Grafschaft Oldenburg gelegene Herrschaft Kniphausen, wie auch das Schloß und Amt Varel zugehöret.

3) Die Grafen von Althan oder Altheim, in Oesterreich, welche sich in die Michael, Quintin- und Eustachische Linie eintheilen.

4) Die Grafen von Auersberg, unter welchen der älteste den fürstlichen Titel führet, davon oben §. 178. N. VIII.

5) Grafen von Bär, Erb-Landdroste im Stifte Osnabrück.
6) Die Grafen von Bassewitz, im Hollsteinischen.
7) Die Grafen und Herren von Bothmar, welche in großbritannischen Diensten sind.
8) Die Grafen Breuner, in Oesterreich.
9) Die Grafen von Brühl in Sachsen.
10) Die Grafen von Bünau, eben daselbst.
11) Die Grafen von Callenberg, in der Oberlaußnitz, deren Stammhaus in Westphalen an den heßischen Gränzen ist.
12) Die Grafen von Clari und Altringen in Böhmen.
13) Die Grafen von Cobenzl, welche das Erb-Truchsessenamt in der gefürsteten Grafschaft Görz bekleiden.
14) Die Grafen von Colonna von und zu Fels, deren Geschlecht zwar in Italien blühet, davon sich aber auch eine Linie in Schlesien ausgebreitet hat.
15) Die Grafen Colloredo, welche sich in den kaiserlichen Erblanden und in Böhmen befinden.
16) Die Grafen von Czernin oder Tchernin in Böhmen.
17) Die Grafen von und zu Daun in den österreichischen Erbländern.
18) Die Grafen von Dönhoff, in Preußen, Polen und Lithauen.
19) Die Burggrafen und Grafen von Dohna, welche sich ehedessen in die schlesische und preußische Linie eingetheilet haben, und unter welchen itzo nur noch die letztere in dem Hause Reicherswald, Carwinden und Wartenberg floriret.
20) Die Grafen von Einsiedel, in Sachsen.
21) Die Grafen von Elz, im Trierischen.
22) Die Grafen Engl, von Wagrin.
23) Die Grafen von Falkenhayn, in Oesterreich.
24) Die Grafen Fink von Finkenstein am berlinischen Hofe.
25) Die Grafen von Flemming, welche besonders am chursächsischen und könial. polnischen Hofe sind.
26) Die Grafen von Friesen, in Chursachsen.
27) Die Grafen von Fünfkirchen, in Oesterreich.

28) Die

28) Die Grafen von Gallas oder Gallasch, im Bisthume Trident.

29) Die Grafen von Gersdorf, in Sachsen.

30) Die Grafen von Geyersberg, in Oesterreich.

31) Die Grafen von Hamilton, deren Geschlecht eigentlich in Engelland und Schottland unter dem herzoglichen Titel blühet, davon sich aber im vorigen Jahrhunderte eine Linie in den österreichischen Erblanden niedergelassen hat.

32) Die Grafen von Hardegg, in Oesterreich.

33) Die Grafen von Harrach, eben daselbst; die zwar eigentlich aus Böhmen herstammen.

34) Die Grafen von Henkel, freye Standesherren zu Beuthen in Oberschlesien.

35) Die Grafen von Herberstein, in Steyrmark und Kärnthen.

36) Die Grafen von Hochberg, in Schlesien, welche sich in die fürstensteinische und rohnstockische Familie eintheilen.

37) Die Grafen von Hohenfeld, in den österreichischen Erblanden.

38) Die Grafen von Hollstein zu Hollsteinburg, in Dänemark.

39) Die Grafen von Holzendorf, in Sachsen.

40) Die Grafen von Hoym, deren Stammhaus im Fürstenthume Anhalt liegt, sie selbst aber haben sich nun in Sachsen ausgebreitet.

41) Die Grafen von Ingelheim, am Oberrheine.

42) Die Grafen von S. Julian, zu Wien.

43) Die Grafen von Khevenhüller, in Kärnthen.

44) Die Grafen von Königsfeld, in Bayern.

45) Die Grafen von Kinzky oder Chinsky, in Böhmen.

46) Die Grafen von Kolowrath, eben daselbst.

47) Die Grafen von Kottulinsky, in Böhmen.

48) Die Grafen von Kufstein, in Tirol.

49) Die Grafen Künigl, oder Königl, eben daselbst.

50) Die Grafen von Lamberg, davon die fürstliche Familie oben §. 178. N. XVI. berühret worden.

51) Die Grafen von Lasberg.

52) Die Grafen von Looß, in Sachsen.
53) Die Grafen von Lynar, in der Niederlaußnitz.
54) Die Grafen und Freyherren von Malzan, in Schlesien.
55) Die Grafen von Martinitz, in Böhmen.
56) Die Grafen von Merode, und Marquis von Westerl, im Herzogthume Jülich.
57) Die Grafen von Metsch, in Sachsen.
58) Die Grafen von Morzin, in Böhmen.
59) Die Grafen von Münnich, in Moscau und Schlesien.
60) Die Grafen von der Natte, im Holsteinischen.
61) Die Grafen von Neidhard, in Schlesien.
62) Die Grafen von Paar, welche das Erb-Postmeisteramt bey dem kaiserlichen Hofe, und in den kaiserlichen Erblanden haben.
63) Die Grafen von Promnitz, in Schlesien und der Niederlaußnitz.
64) Die Grafen von Proßkau, in Schlesien.
65) Die Grafen von Questenberg, in Böhmen.
66) Die Grafen von Ranzau.
67) Die Grafen von Rappach, in Oesterreich.
68) Die Grafen von Reder, in Schlesien und Oesterreich.
69) Die Grafen von Reventlau, in Holstein.
70) Die Grafen von Rex in Sachsen.
71) Die Grafen von Schafgotsch, in Böhmen und Schlesien.
72) Die Grafen von Schönaich, in Schlesien.
73) Die Grafen von Schrattenbach, in den österreichischen Erblanden.
74) Die Grafen von Schulenburg, in Sachsen, Brandenburg, Anhalt, Magdeburg und Halberstadt.
75) Die Grafen von Schwerin, in Preußen, Pommern, und der Mark Brandenburg.
76) Die Grafen von Seckendorf, in Sachsen.
77) Die Grafen von Sternberg, in Böhmen.
78) Die Grafen von Strattmann, in Schlesien.
79) Die Grafen von Tettenbach, in Bayern und im Voigtlande.

80) Die

80) Die Grafen von Törring, in Bayern.
81) Die Grafen von Thürheim, in Oesterreich und Bayern.
82) Die Grafen von Uhlefeld, am wienerischen Hofe.
83) Die Grafen von Virmond, deren Stammhaus Nersen im Erzstifte Trier an den jülichischen Gränzen.
84) Die Grafen von Vitzthum, in Sachsen.
85) Die Grafen von Wackerbart, in Sachsen.
86) Die Grafen von Wagensperg, in Oesterreich und Steyrmark.
87) Die Grafen von Wartensleben, in Niedersachsen und der Mark Brandenburg.
88) Die Grafen von Watzdorf, welche sich im Voigtlande, in Thüringen und Mansfeldischen ausgebreitet haben.
89) Die Grafen von Welz oder Welzer, in den kaiserlichen Erblanden.
90) Die Grafen von Werthern, des heil. römischen Reichs Erb-Kammerthürhüter, in Sachsen und Thüringen.
91) Die Grafen von Wratislau, in Böhmen.
92) Die Grafen von Würben oder Wrbna, in Böhmen.
93) Die Grafen von Zinzendorf und Pottendorf, in Oesterreich und Sachsen, welche das Erb-Jägermeisteramt in Unterösterreich besitzen.

§. 184. **Die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Landes** betreffend, so liegt dasselbe gleichsam im Mittel von Europa, und mag man wohl sagen, daß auch die Natur diesem Reiche allen ihren Reichthum in einem hohen Grade mitgetheilet habe: indem darinnen nicht nur eine gesunde und gemäßigte Luft anzutreffen ist, sondern das Land mit allem dem, was zur menschlichen Nothdurft nöthig ist, reichlich versehen ist. Solchergestalt finden sich besonders in Meißen, auf dem Harze und in Oesterreich die ergiebigsten Bergwerke; auf und unter der Erde, wie auch in manchen Flüs-

sen findet man hier und da recht kostbare Steine: gleichwie auch die vielen und großen Flüsse allerley köstliche Fische mit sich führen, und zur Handlung sehr bequem sind. Die großen und schönen Wälder und Felder, Gärten und Wiesen bringen den Menschen und dem Viehe die allernützlichsten Früchte und Nahrung: daher an mancherley zahmen und wilden Thieren, Wolle, Flachs, Getreide, Baumfrüchten, Wein, Bluhmen und Kräutern, an unterschiedenen Orten ein dermaßen großer Ueberfluß anzutreffen ist, daß man auch fremde Länder damit versehen kann. Zu geschweigen der vielen und schönen Salzquellen, wie auch der vortrefflichen Bäder und Gesundbrunnen, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung menschlicher Gesundheit angetroffen werden.

§. 185. Die **Einwohner** des deutschen Landes haben von alten Zeiten her das Lob der Aufrichtigkeit und Tapferkeit gehabt, welches ihnen auch an dem heutigen Tage niemand absprechen wird. Die Lebensart und Nahrung besteht, was den gemeinen Mann anlanget, meistens im Ackerbaue, der Viehzucht, allerley Gewerbe und Handthierung sammt der Handlung, welche durch die in Deutschland sich befindlichen mancherley Fabriken und Manufacturen, wie nicht weniger durch allerley vortreffliche Künstler ungemein unterstützet wird: wie denn die in Frankfurt am Mayn, Leipzig, Braunschweig und Naumburg befindlichen jährlichen sehr berühmten Messen von dem in Deutschland blühenden Handel ein sattsames Zeugniß abgeben.

§. 186. In Ansehung der Religion ist Deutschland nach den darinnen befindlichen Hauptreligionen, welchen, vermöge des im Jahre 1555 zu Augspurg gemachten Religionsfriedens und des im Jahre 1648 getroffenen westphälischen Friedens, die freye Ausübung zugestanden worden, gleichsam in drey Theile getheilet; indem die gegen Norden gelegenen Provinzen meist der evangelischlutherischen Religion, die gegen Mittag gelegenen Provinzen aber meistens der römischkatholischen Religion zugethan sind: gleichwie in den churpfälzischen Landen, und in dem Herzogthume Cleve, wie auch in Niederhessen die reformirte Religion besonders blühet. Außer dem ist auch bekannt, daß die Juden, wie in andern Ländern, also auch in Deutschland gar sehr ausgebreitet sind: wie sie denn in Frankfurt am Mayn, und in Prag ihre stärkste Niederlage haben mögen.

1. In Ostfrießland, Oldenburg, Delmenhorst, Bremen, Vehrden, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Laußnitz, Mümpelgard, in dem Westreich, Sachsenlauenburg, Lüneburg, Hanover, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Magdeburg, Anhalt, Thüringen, ganz Obersachsen und in der Wetterau blühet die evangelischlutherische Religion.

2. In Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steyrmark, Kärnthen, Crayn, Tirol, im Bisthume Basel und in Maynz, Trier, Cöln, der Eifel, in der Oberpfalz, Bayern, Neuburg und Salzburg, sind die Unterthanen meistens der römischkatholischen Religion zugethan: gleichwie im Clevischen meist Reformirte wohnen.

3. In den übrigen Provinzen des römischen Reichs sind die Einwohner gemischter Religion, daß deren bald zwey, bald alle drey in einer Provinz im Schwange gehen.

a) In der Mark Brandenburg, und in dem Herzogthume Jülich blühen beyde protestantische Religionen.

b) In Schlesien, Schwaben, im Sundgau und Elsaß, im Herzogthume Bergen und in Franken giebt es wenig Reformirte, aber sehr viele Lutheraner und Römischkatholische.

c) In Westphalen endlich, in Hessen und in der Unterpfalz sind die Einwohner nach allen drey Religionen mit einander vermischt.

§. 187. Die in Deutschland übliche deutsche Sprache, wie sie von gelehrten, und andern angesehenen Personen in der hochdeutschen Mundart gesprochen wird, hat sowohl wegen ihres Alterthums, als auch wegen der ihr beywohnenden majestätischen Aussprache, vor den meisten andern Sprachen einen großen Vorzug. Sonst theilet sie sich heute zu Tage in mancherley Mundarten ein: unter welchen die rheinische, schwäbische, fränkische, bayrische, österreichische, ober- und niedersächsische oder plattdeutsche die vornehmsten sind: wobey zugleich zu merken, daß die obersächsische insgemein für die reineste und beste gehalten wird. Uebrigens ist leicht zu erweisen, daß die holländische, englische, dänische und schwedische Sprache meistens von der deutschen Sprache abstammen. In Böhmen haben die Einwohner ihre besondere Sprache, welche mit den vorigen keine Verwandtschaft hat, sondern eine Mundart von der alten sclavonischen Sprache ist.

§. 188.

§. 188. Die Litteratur oder Gelehrsamkeit betreffend, kann man mit Wahrheit sagen, daß selbige in Deutschland nicht weniger vortrefflich blühe: davon nicht nur die vielen gelehrten Leute, sondern auch die vielen hohen und niederen Schulen, die darinnen anzutreffen sind, sattsam zeugen.

1. Die Namen der Gelehrten, welche vor und zu unsern Zeiten in Deutschland geblühet haben, und zum Theile noch leben, kann man in der gelehrten Historie nachschlagen. Sonst zählet man allein in Deutschland 36 Universitäten und weit mehrere berühmte Gymnasia: anderer kleineren Trivialschulen hier nicht zu erwehnen.

2. Unter den 36 Universitäten zählet man 16 evangelische, 16 römischkatholische, und 4 reformirte.

   a) Die evangelischlutherischen sind, die zu Altorf, Erfurt, Erlangen, Gießen, Göttingen, Greifswalde, Halle, Helmstätt, Jena, Kiel, Leipzig, Rinteln, Rostock, Straßburg, Tübingen und Wittenberg.

   b) Die Römischkatholischen sind, die zu Bamberg, Breslau, Cöln, Dillingen, Fulda, Grätz, Ingolstadt, Inspruck, Linz, Maynz, Paderborn, Prag, Salzburg, Trier, Wien und Würzburg.

   c) Die Reformirten sind, die zu Duisburg, Frankfurt an der Oder, Heidelberg und Marpurg.

3. Die mancherley Gymnasia und Schulen zu erzählen wäre hier viel zu weitläuftig; deswegen man hier nur die bekanntesten angemerket: als das zu Anspach, Altenburg, Altona, Augspurg, Berlin, (allwo 5 Gymnasia gezählet werden) Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Breßlau, (wo deren 2) Coburg, Creuznach, Darmstadt, Dortmund, Durlach, Eisenach, Erfurt, Essen, Frankfurt, Gera, das berühmte Pædagogium Regium zu Glaucha sammt den eben daselbst angelegten Schulen des Waysenhauses, Gotha, Grimma, Großenhayn, Halle, (wo deren 2) Hamburg, Herborn, Hirschfeld, Idstein, Ilefeld, Lüneburg, Magdeburg, Meißen, Merseburg,

Quedlinburg, Rudelstadt, Schleußingen, Schulpforte, Stettin, Straßburg, Trarbach, Ulm, Weymar, Weissenfels, Zittau, Zweybrücken etc.

§. 189. Von der **Regimentsform** des deutschen Reichs sind die Meynungen sehr unterschiedlich, indem es dießfalls von einigen mit dem Namen einer Demokratie pflegt beleget, von andern eine Aristokratie, von vielen aber eine Monarchie, oder wenigstens ein aus der Monarchie und Aristokratie vermischter Staat genennet zu werden. Am sichersten möchte man es ein außerordentlich Systema nennen, **welches aus verschiedenen Staaten zusammen gesetzet ist**: als welche sich einmal mit einander verbunden haben, sich zusammen von einem einigen Oberhaupte, welches der Kaiser ist, nach gewissen Grundgesetzen und von ihnen selbst errichteten Reichsabschieden zu ihrer aller desto mehrern Sicherheit und Erhaltung regieren zu lassen.

§. 190. Die **vornehmsten Gesetze**, nach welchen dieses Reich regieret wird, sind nebst vorgedachten Grundgesetzen und Reichsabschieden das sogenannte Jus Civile oder römische Recht, sammt dem Kirchenrechte: obwohl ein jeder Staat für sich wieder seine besonderen Gesetze und Statuten hat, nach welchen er seine eigenen Unterthanen regieret.

§. 191. Was die **Art und Weise** betrifft, **wie dieses Regiment ausgeübet wird**, so ist zu wissen, daß insonderheit deswegen der also genannte **Reichstag** zu Regenspurg angeleget ist; als woselbst

selbst die sämmtlichen Staaten und Stände des deutschen Reichs ihre Gesandten und Gevollmächtigten haben, die in dem Namen ihrer Principalen alles das besorgen und berathschlagen helfen, was zu Krieges- und Friedenszeiten dem deutschen Reiche nützlich und ersprießlich seyn mag: wobey die sogenannten Kreisversammlungen, welche nur zu gewissen Zeiten angestellet werden, und davon oben §. 112. f. f. ein mehreres gedacht worden, eben dieses zum Zwecke haben. Sonst hat man auch hier die übrigen höchsten Gerichte in Deutschland zu merken, darunter das **kaiserliche Hofgericht zu Wien**, sammt der **kaiserlichen Kammer zu Wetzlar** vornehmlich zu rechnen: davon aber auch bereits oben in der Vorbereitung §. 33. Anzeige geschehen ist.

§. 192. Es hat auch ein Kaiser seine **gewissen Rechte**, die er bey mancherley Fällen ausüben kann: und sind deren einige so beschaffen, daß sie der Kaiser **mit den andern Ständen des Reichs gemein hat**, andere aber ihm **ganz eigen** sind: welche insgemein mit dem Namen der kaiserlichen Reservaten oder **kaiserlichen Hoheit** beleget werden.

1. **Die Rechte, welche ein Kaiser mit den Ständen gemein hat**, sind also beschaffen, daß sie ein Kaiser ohne Genehmhaltung und Billigung der sämmtlichen Reichsstände nicht verrichten darf. Und diese sind wieder zweyerley, nämlich 1) solche, welche dem Kaiser und allen und jeden Ständen zustehen, als dahin die Gewalt, Gesetze zu geben, welche alle und jede im Reiche verbinden sollen, das Recht im Namen des

ganzen

ganzen Reichs Kriege zu führen, Frieden und andere Bündnisse zu schließen, Collecten anzulegen 2c. zu rechnen; 2) solche, welche nur dem Kaiser und den Churfürsten zukommen, z. E. die Gerechtigkeit, Zölle anzulegen, Stapel und freye Niederlagsgerechtigkeit zu ertheilen, die Vergebung der offen gewordenen Lehen, die Verleihung des Münzrechts und Achtserklärung, das Recht Reichstage anzusetzen, und dergleichen.

2. Worinnen die eigentlichen kaiserlichen Reservata bestehen, darüber ist von den Publicisten von langen Zeiten her sehr gestritten worden, und wird sich keiner so leicht unterstehen, diese so kützelichte Materie vollkommen zu entscheiden. Doch, um einige zu nennen, welche dahin pflegen gerechnet zu werden, so merke man hier: 1) die Schutzgerechtigkeit über die freye Ausübung der Religion; 2) das Jus primariarum precum oder das Recht der ersten Bitte; 3) das Recht Fürsten, Grafen, Baronen und Edelleute zu machen; 4) das Recht Universitäten zu stiften und zu bestätigen, 5) die Reichstags-Direction, 6) das Recht, die Schlüsse der Stände zu bestätigen 2c.

§. 193. Wo ein Reichsstand entweder wider seine Pflicht und die Reichsgesetze etwas thut, oder solche außer Augen setzet, und sich nicht will weisen lassen: so pfleget mit der **Reichsacht** gegen ihn verfahren zu werden. Es ist aber diese nichts anders, als eine von dem Kaiser, als höchstem Richter, mit Genehmhaltung der Churfürsten ausgesprochene Strafe, vermöge deren der, welcher damit beleget wird, aller seiner Ehren und Würde entsetzet, sein Leib jedermann frey gegeben wird, und er von niemanden aufgenommen oder geduldet werden darf.

§. 194.

§. 194. In Ansehung der Succeßion oder **Reichsfolge** ist bekannt, daß Deutschland ein **Wahlreich** sey: denn ob man gleich aus mancherley erheblichen Ursachen mit dieser allerhöchsten Würde in dem römischen Reiche von etlichen hundert Jahren her beständig bey dem Hause Oesterreich verblieben ist: so ist doch daher keine beständige Erbfolge zu schließen gewesen; wie man solches bey der Wahl Kaisers Carls VII aus dem Hause Bayern, gesehen hat; und auch ein jeder Kaiser bey seiner Wahl ausdrücklich diese Erklärung von sich zu geben pfleget, daß er diese hohe Würde nicht anders und unter keinem andern Titel, als eine Frucht einer freyen Wahl, annehme.

§. 195. Nebst dem weltlichen Regimente kömmt auch das **geistliche Regiment**, oder diejenigen Regenten in Deutschland zu betrachten vor, welche nebst ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit auch gewisse vornehme geistliche Würden auf sich haben: dahin man vornehmlich die **Erzbischöfe**, und **Bischöfe**, welche sich im heil. römischen Reiche befinden, zu rechnen hat. Weil aber auch derselben bereits oben §. 166. u. f. gedacht worden, so ist es unnöthig, solches hier zu wiederholen.

§. 196. Die **Einkünfte** eines Kaisers als Kaiser, sind, wie schon oben §. 129. erwähnet worden, dermaßen gering und klein, daß, wenn er nicht für sich aus seinen eigenen Erblanden reichliche Einkünfte hätte, er nicht einmal den nöthigen Staat würde führen können. Und eben dieses ist auch mit eine von den Ursachen, um welcher willen man jederzeit gern einen solchen Kaiser erwählet, der für sich mäch-

mächtig und begütert ist, um dadurch das kaiserliche Ansehen sowohl bey In= als Ausländern nachdrücklich erhalten zu können.

§. 197. In Ansehung der **Münzen und Geldsorten** könnten hier nach dem Unterschiede der deutschen Provinzen und der darinnen befindlichen mancherley Staaten gar vielerley Namen und besondere Sorten angeführet werden; nach gegenwärtigem Vorhaben aber wird es genug seyn, wenn wir nur die vornehmsten und die im Handel und Wandel am meisten vorkommen, berühren: welche sind **Ducaten, Thaler, Gulden, Groschen, Batzen, Kreuzer, Pfennige** und **Heller**.

1. Ein Heller ist insgemein so viel, als ein halber Pfennig.
2. Ein Pfennig ist der zwölfte Theil eines sächsischen Groschens, und der dritte Theil eines Kaiserkreuzers.
3. Ein Kreuzer ist der 60ste Theil eines Kaisergulden.
4. Die Batzen sind von zweyerley Art: indem einige zu 4, andere aber zu 5 Kreuzern gerechnet werden: unter welchen von jenen 15, von diesen aber 12 auf einen Kaisergulden gerechnet werden.
5. Ein sächsischer Groschen besteht aus 12 Pfennigen; ein Kaisergroschen aber hat 3 Kreuzer; daher man zu einem Ortsgulden 4 sächsische oder 5 Kaisergroschen haben muß.

   Sonst giebt es auch also genannte leichte Groschen oder heßische Weißpfennige, welche nur 9 Pfennige oder $\frac{3}{4}$ von einem sächsischen guten Groschen ausmachen.

6. Unter den Gulden merke man hier 1) die Kaisergulden, welche aus 16 sächsischen oder 20 Kaisergroschen, oder 60 Kreuzern bestehen. 2) Die sogenannten schweren oder meißnischen Gulden, auf deren einen 21 gute sächsische Groschen gerechnet werden.

NB.

NB. 21 leichte Groschen machen einen leichten Gülden

7. Die Thaler sind auch von zweyerley Art: nämlich 1) ordentliche Thaler, auf deren einen man 24 sächsische Groschen oder 90 Kreuzer rechnet; und 2) Speciesthaler, deren einer 2 Kaisergulden gilt.

8. Die Ducaten sind eigentlich güldene Münzen, welche zu 4 Kaisergulden gemünzt sind, aber im Handel und Wandel wegen ihres guten Schrott und Korns, wie auch der Bequemlichkeit halber im Wechsel oft 10 = 12 und mehr Kreuzer Aufgeld gehalten haben. Sonst versteht man durch einen Ducaten auch oft nur 2 ordentliche Thaler oder 3 Gulden.

9. Weil in dem deutschen Reichs=Stilo Curiæ auch oft der Marke löthigen Golds gedacht wird: so ist zu wissen, daß nach gedachtem Reichs=Stilo durch ein Mark löthigen Goldes eine Summe von ungefähr 100 Rthlr. verstanden werde.

§. 198. Wie groß die **Macht des römischen Reichs** sey, hat die öftere Erfahrung bewiesen: und hat man ausgerechnet, daß, wenn jeder Reichsstand sich recht angreifen wollte, man ohne große Mühe ein Heer von mehr als 200000 tapferer und geschickter Soldaten ins Feld stellen und auch erhalten könnte: obwohl nicht zu leugnen ist, daß dessen Macht zur See desto geringer sey; daher es dem Staatsinteresse dieses Reichs gar sehr gemäß ist, daß es mit den englischen und holländischen Seemächten eine beständige gute Harmonie unterhalte.

§. 199. Was das **Vermögen und die Macht eines Kaisers** als Kaisers anlangt, so ist schon gedacht, daß dieselbe sehr eingeschränkt sey. Wo aber ein solcher Prinz für sich große und reiche Erblande

lande besitzt, so kann er wohl an sich mächtig seyn, und andern die Spitze biethen.

§. 200. Auch fehlet es weder dem heil. römischen Reiche, noch dessen Ständen, an mancherley Ansprüchen und Prätensionen, welche dieselben auf viele andere Reiche machen: von welchen doch itzo nur die allervornehmsten sollen berühret werden. Solchergestalt hat:

1. Das römische Reich für sich einen Anspruch auf das alte Königreich Arelat, (wozu nebst der Schweiz und der Stadt Genf, Savoyen, Lothringen und das Elsaß zu rechnen,) auf die Provence, das Delphinat, Burgund, Italien, die sieben vereinigten Niederlande, Preußen und Liefland, Böhmen und das meiste von Polen, welches vor diesem alles mit zu dem römischen Reiche gehöret hat.

2. Das Haus Oesterreich machet Anspruch auf Bretagne oder Kleinbritannien, die Grafschaft Habsburg und Kyburg, das Herzogthum Würtemberg, die Moldau und Walachey, das Königreich Dalmatien und auf das ganze orientalische Kaiserthum. Auch hatte dieses Haus ein wohlgegründetes Recht auf das Königreich Spanien, darauf aber in dem 1731 errichteten wienerischen Tractate Verzicht gethan worden.

3. Churmaynz machet Anspruch auf die Herrschaft über den Maynstrom.

4. Churtrier machet Anspruch auf das Directorium auf Reichstagen, auf den Fall nämlich, daß die Chur Maynz erlediget ist; desgleichen die Herrschaft über den Moselstrom.

5. Churcöln prätendiret die freye Reichsstadt Cöln, Lippstadt und Söst.

6. Das gesammte Haus Sachsen machet Anspruch auf die Landeshoheit in den meisten schwarzburgischen Län-

Ländereyen, sammt der Gerechtigkeit solche zu besteuern; auf das Sachsenlauenburgische; auf das Directorium auf Reichstagen wider Churtrier und Churcöln; auf das Directorium inter Evangelicos und die drey Herzogthümer Jülich, Cleve und Bergen. So ist auch bekannt, daß Chursachsen an den sämmtlichen österreichischen Erblanden Anspruch machet.

7. Churbayern fordert die Stadt Regenspurg, und die am Oberrheine gelegene Pfalz, und nunmehro die österreichischen Erblande.

8. Churbrandenburg machet Anspruch auf die fürstlichen zollerischen Lande; auf die zwischen Hessen und den Markgrafen von Meißen errichtete Erbverbrüderung; auf die Grafschaft Limburg in Franken; das Stift Quedlinburg; die Landeshoheit in der Grafschaft Mansfeld; die braunschweigischen und lüneburgischen Lande; das Fürstenthum Anhalt; das Herzothum Hollstein; Mecklenburg; die Erbschaft des 1702 verstorbenen Königs Wilhelms in Großbritannien; auf die Schutzgerechtigkeit der Stadt Dortmund; auf Jülich und Bergen; auf ganz Pommern; die Stadt Danzig und Elbingen; wie auch auf ganz Lithauen.

9. Das sämmtliche Haus Pfalz machet Anspruch auf das Herzogthum Bayern, die Oberpfalz, das Reichsvicariat, die Grafschaft Lützelstein, die freye Reichsstadt Gelhausen, Jülich, Cleve, und Bergen ꝛc.

10. Die Ansprüche des Churhauses Hanover können bey Großbritannien nachgesehen werden.

§. 201. Die Wapen aller und jeden Staaten in Deutschland anzuführen, würde hier ebenfalls allzuweitläuftig fallen; daher nur einige der vornehmsten und vollständigsten sollen beschrieben werden.

1. Das Wapen des römischen Reichs besteht in einem schwarzen Adler mit zweenen Köpfen in güldenen Zirkeln, ausgebreiteten Flügeln, rothen Schnäbeln und

Füßen, in der einen Klauen das bloße Schwerdt und den güldenen Zepter, in der andern aber den Reichsapfel haltend, im güldenen Felde. Mit diesen Wapen pflegen die besondern Wapen eines regierenden römischen Kaisers also verbunden zu werden: daß man dieselben entweder in vielen kleinen Schildlein vorstellet, die in Form eines Zirkels um den Adler doppelt herum gesetzet werden; oder man setzet solche auf einen größern Schild zusammen, der dem erstgedachten Adler auf die Brust geheftet wird.

2. Chursachsen hat einen neunfach quer und dreyfach in die Länge, (ausgenommen in der letzten Reihe, welche itzo vier Felder hat) getheilten Schild, mit einem Mittelschilde. In diesen Mittelschild, der von schwarz und Silber quer getheilt ist, sind zwey schrägs übereinander gekreuzte rothe Schwerdter, deren Spitzen aufwärts gerichtet sind: wegen der Erzmarschallswürde. Es steht aber dieser Schild zwischen den beyden Feldern der dritten und vierten Reihe auf einem hierzu ledig gelassenen Platze, welcher roth gemahlt zu werden pflegt. In der ersten Reihe ist vornen im blauen Felde ein silberner mit vier rothen Querstreiffen bezogener Löwe, wegen der Landgrafschaft Thüringen; in der Mitten von schwarz und Gold zehenfach quer gestreift mit einem schrägrechts gelegten grünen Rautenkranze, wegen des Herzogthums Sachsen; zur Linken im güldenen Felde ein schwarzer Löwe, wegen der Markgrafschaft Meißen. In der andern Reihe ist vorn im güldenen Felde ein schwarzer Löwe, wegen des Herzogsthums Jülich; in der Mitte im rothen Felde acht güldene Lilienstäbe, die in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes aus einem silbernen Schildlein hervorgehen, wegen des Herzogthums Cleve; zur Linken im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone, wegen des Herzogthums Bergen. In der dritten Reihe ist vorne im blauen Felde ein güldener gekrönter Adler, wegen des Herzogthums Westphalen; zur Linken im silbernen Felde drey rothe Schröterhörner, wegen des Herzogthums Engern.

gern. In der vierten Reihe, zur Rechten im blauen Felde ein güldener gekrönter Adler wegen der Pfalzsachsen; zur Linken im schwarzen Felde ein güldener Adler, wegen der Pfalzthüringen. In der fünften Reihe zur Rechten im silbernen Felde ein rother Ochs mit einem weißen Bauche, wegen der Markgrafschaft Niederlaußnitz; in der Mitten im blauen Felde eine güldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen, wegen der Markgrafschaft Oberlaußnitz; zur Linken im güldenen Felde zween blaue Pfähle, wegen der Markgrafschaft Landsberg. In der sechsten Reihe, im blauen Felde ein quer getheilter oben güldener und unten silberner Löwe, wegen der Herrschaft Pleißen; in der Mitten im güldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein schwarzer roth gekrönter Löwe, wegen der Grafschaft Orlamünda; zur Linken von Roth und Silber die Länge herab getheilt, mit einem halben gekrönten Adler auf dem Rothen und vier rothen Querbalken auf dem Silber, wegen der Burggrafschaft Magdeburg. In der siebenten Reihe sind zur Rechten im silbernen Felde drey rothe Schröterhörner wegen der Grafschaft Brene; in der Mitte im silbernen Felde eine rothe mit Gold besaamte Rose, an welcher die untern fünf grünen Blätter hervor scheinen, wegen der Grafschaft oder Burggrafschaft Altenburg; zur Linken im silbernen Felde drey blaue Querbalken, wegen der Grafschaft Eisenberg. In der achten Reihe zur Rechten im silbernen Felde drey rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg; in der Mitten im güldenen Felde ein aus drey von roth und Silber geschachten Reihen bestehender Querbalken, wegen der Grafschaft Mark; zur Linken ganz roth, wegen der Regalien. In der neunten Reihe zur Rechten im güldenen Felde drey rothe Sparren, wegen Hanau; im andern Quartiere eine schwarze Henne mit rothem Kamm und Bärtlein auf einem grünen Hügel, im güldenen Felde wegen der Grafschaft, Henneberg. Im dritten Quartiere im blauen Felde zwey mit dem Rücken

cken gegen einander gekehrte gekrümmte güldene Barben, auf den vier Seiten von einem güldenen Rösgen begleitet, wegen der Grafschaft Barby. Im vierten Quartiere zur Linken ein die Länge herabgetheilter Schild, zur Rechten roth und Gold die Quere getheilet, wegen Münzenberg; zur Linken ein schwarzer Löwe im silbernen Felde mit einer rothen Einfassung, wegen Lichtenberg. Ueber dem Schilde stehen zehn Helme. Auf dem mittelsten Helme zur Rechten, welcher gekrönt ist, zwey von schwarz und Silber quer getheilte Büffelshörner, an deren jedem auf der Seite fünf eben also getheilte Fähnlein hangen, zwischen den Hörnern ein hoher wie das mittlere Feld der ersten Reihe bezeichneter Hut mit einer güldenen Krone, aus welcher ein Busch Pfaufedern hervor geht, wegen der Erzmarschallswürde und des Herzogthums Sachsen. Auf dem mittelsten Helme zur Linken ein Mannskopf und Rumpf mit grauen Haaren und Bart in einem von roth und Silber die Länge herab gestreiften Kleide, auf dem Haupte eine hohe eben also gestreifte Mütze mit einem Pfauenschwanze, wegen der Markgrafschaft Meißen. Auf dem dritten gekrönten Helme weiter zur Rechten stehen zwey silberne Büffelshörner, deren jedes mit fünf dreyblätterigen grünen Zweigen von außen besteckt ist; wegen der Landgrafschaft Thüringen. Auf dem vierten Helme ein wachsender güldener Greif ohne Füße mit schwarzen Flügeln und rothem Halsbande, wegen des Herzogsthums Jülich. Auf dem fünften Helme ein rother Büffelskopf mit silbernen Hörnern und Ringe in der Nase, auch einer güldenen Krone, deren Reif von roth und Silber geschacht ist: wegen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark. Auf dem sechsten gekrönten Helme ein Pfauenschwanz, wegen des Herzogthums Bergen. Auf dem siebenten gekrönten Helme ein güldener gekrönter Adler wegen der Pfalzsachsen. Auf dem achten Helme ein rother von Silber aufgeschlagener Hut mit zwey silbernen gekrönten Schaften, aus deren jedem

ein

ein Pfauenschwanz hervor raget, wegen der Grafschaft Brene. Auf dem neunten gekrönten Helme ein geschlossener Flug, welcher, wie das mittlere Feld der fünften Reihe bezeichnet ist, wegen der Markgrafschaft Oberlausnitz. Auf dem zehnten Helme ist ein Fürstenhut, und über demselben ein hervorschauender silberner Adler, wegen der Markgrafschaft Niederlausznitz.

3. Churbrandenburg hat einen sechsfach in die Länge, und so vielfach quer getheilten Schild, mit einem Schildesfuße und drey Mittelschilden. Der Mittelschild an der Herzstelle hat im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer güldenen Krone, und eben dergleichen Kleestengeln in den Flügeln, wie auch die zusammen geschlungenen Buchstaben F. R. auf der Brust, wegen des Königreichs Preußen; und ist dieser Schild mit einer königlichen Krone bedeckt. Der Mittelschild auf der Ehrenstelle hat im blauen Felde einen güldenen Zepter: wegen der Erzkämmererwürde, und hat dieser Schild oben den Churhut. Der Mittelschild auf der Nabelstelle ist quadriret mit einem Herzschildlein. Das erste Quartier hat im rothen Felde einen güldenen rechten Schrägbalken, wegen der Familie von Chalon. Das andere und dritte Quartier haben im güldenen Felde ein blaues Jagdhorn mit rothem Bande und Zierrathen, wegen des Fürstenthums Oranien. Das vierte Quartier hat im güldenen Felde einen rothen mit drey silbernen Sparren besetzten Pfahl, wegen des Fürstenthums Neufchatel. Das Herzschildlein von Gold und blau geschacht neun Felder, wegen des Herzogthums Genf: und ruhet auf diesem Schilde eine herzogliche Krone. Die erste Reihe des Hauptschildes hat in der Mitten zur Rechten im silbernen Felde einen rothen Adler mit güldenen Kleestengeln in den Flügeln, wegen der Mark Brandenburg; zur Linken von roth und Silber quer getheilt, wegen des Herzogthums Magdeburg; weiter zur Rechten im

im rothen Felde acht güldene Lilienstäbe, welche in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes um ein silbernes Schildlein gehen, wegen des Herzogthums Cleve. Zur Linken im güldenen Felde ein schwarzer Löwe wegen des Herzogthums Jülich. Zu äußerst zur Rechten im silbernen Felde ein rother Löwe mit blauer Krone, wegen des Herzogthums Bergen. Zur Linken im blauen Felde einen roth gekrönten Greif, wegen des Herzogthums Stetin. Die andere Reihe hat in der Mitten zur Rechten im silbernen Felde einen rothen Greif, wegen des Herzogthums Pommern; zur Linken im güldenen Felde einen schwarzen Greif wegen des Herzogthums Cassuben; weiter zur Rechten im silbernen Felde einen etliche mal roth und grün quer gestreiften Greifen, wegen des Herzogthums Wenden; zur Linken im güldenen Felde einen gerade vor sich gekehrten abgerissenen schwarzen roth gekrönten Büffelskopf, mit silbernen Hörnern und einem Ringe durch die Nase, wegen des Herzogthums Mecklenburg; am äußersten Ende zur Rechten im güldenen Felde einen schwarzen Adler, welcher einen silbern halben Mond mit überwärts gehenden Spitzen, zwischen denen ein silbernes Kreuzlein empor geht, auf der Brust hat, wegen des Herzogthums Crossen; zur Linken im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einem silbernen Jagdhorne auf der Brust, wegen des Herzogthums Jägerndorf. Die dritte Reihe hat in der Mitten zur Rechten im güldenen Felde einen schwarzen roth gekrönten Löwen, mit einer von roth und Silber gestückten Einfassung, wegen des Burggrafthums Nürnberg; zur Linken von Silber und roth die Länge herab getheilt, wegen des Fürstenthums Halberstadt; weiter zur Rechten im rothen Felde zwey als ein Andreaskreuz gelegte silberne Schlüssel, wegen des Fürstenthums Minden; zur Linken im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz, wegen des Fürstenthums Camin; am äußersten Ende zur Rechten einen von grün und roth quer gestreiften Greif: wegen des Landes Stargard; zur Linken im blauen Felde einen güldenen Greif,

Greif, wegen des Fürstenthums Wenden. Die vierte Reihe ist in der Mitten zur Rechten von blau und grün quer getheilt, mit einem güldenen Greife auf dem blauen und einer silbernen Einfassung um das grüne, wegen des Fürstenthums Schwerin; zur Linken im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen des Fürstenthums Ratzenburg; weiter zur Rechten im güldenen Felde ein schwarzer Querbalken wegen des Fürstenthums Mörs; zur Linken von Silber und schwarz geviertet, wegen der Grafschaft Hohenzollern; am äußersten Ende zur Rechten im rothen Felde ein silberner Adler, wegen der Grafschaft Ruppin; zur Linken im güldenen Felde, ein aus drey rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalken, wegen der Grafschaft Mark. Die fünfte Reihe in der Mitten zur Rechten im silbernen Felde drey rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg; zur Linken von roth und Silber geschacht, wegen der Grafschaft Hohenstein; weiter zur Rechten die Länge herab getheilt, hat die erste Hälfte im silbernen Felde drey rothe Herzen, wegen der Grafschaft Tecklenburg: die andere Hälfte im blauen Felde ist ein güldener Anker, wegen der Grafschaft Lingen; zur Linken im rothen Felde ein aus silbernen Wolken gehender in Silber gekleideter Arm, welcher einen güldenen mit einem Edelgesteine versetzten Ring hält, wegen der Grafschaft Schwerin; im äußersten Ende zur Rechten im silbernen Felde ein schwarzer Hirsch, wegen der Grafschaft Klettenberg; zur Linken im silbernen Felde ein rothes Hirschhorn wegen der Grafschaft Regenstein. Die sechste Reihe hat in der Mitte zur Rechten im rothen Felde einen silbernen Querbalken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen, wegen der Grafschaft Büren; zur Linken im silbernen Felde zwey rothe Querbalken mit zu beyden Seiten abgewechselten Zinnen, wegen der Grafschaft Leerdam; weiter zur Rechten im schwarzen Felde einen silbernen Querbalken wegen des Marqui-

sats zu der Veer; zur Linken im güldenen Felde einen schwarzen roth gekrönten Büffelskopf mit ausgeschlagener rothen Zunge und silbernen Hörnern, wegen der Herrschaft Rostock; am äußersten Ende zur Rechten von roth und Gold quer getheilt, wegen der Herrschaft Stargard; zur Linken im rothen Felde drey silberne Andreaskreuzlein, wegen der Herrschaft Breda. Der Schildesfuß ganz roth wegen der Regalien. Oben auf dem Schilde ist ein königlicher Helm, auf welchem der preußische schwarze Adler erscheint, aufgesetzt, und über diesem Helme zeiget sich eine königliche Krone. Um den Schild herum hängt die preußische Ordenskette. Zu Schildhaltern werden zwey mit Laub gekrönte wilde Männer genommen, deren jeder eine Fahne hält. In der Rechten erscheint der preußische schwarze, in der andern aber der brandenburgische rothe Adler, welcher das Schildlein der Erzkämmererwürde auf der Brust führet. Dieses alles steht unter einem purpurfarbenen, und von außen wechselsweise mit schwarzen Adlern und königl. Kronen bestreueten, inwendig aber mit Hermelin gefütterten Zelte, welches oben mit einem güldenen Reife, auf dem viele güldene Adler vorwärts gekehret sitzen, umfaßt und mit einer königlichen Krone bedecket ist. Ueber dieser Krone wehet öfters eine in zweenen langen Zipfeln ausgebreitete weiße Fahne, worinnen der brandenburgische rothe, und zu oberst über diesem der preußische schwarze Adler ist. An jedem Ende der Querstange aber ist eine königliche Krone.

§. 202. Die vornehmsten Ritterorden in Deutschland sind: 1) das **Hoch- und Deutschmeisterthum**; 2) der **Johanniterorden**. 3) Der Orden des **güldenen Vliesses**; 4) der **St. Hubertsorden**. 5) der **Sternkreuzorden**.

1. Von dem deutschen und Johanniterorden, Equitibus Ordinis Teutonici & Johannitici ist bereits oben §. 174. sq. umständlicher gehandelt worden.

2. Der

2. Der Orden des güldenen Vließes, *Ordo aurei velleris*, Ordre de la Toison d'or, welchen sich der Kaiser in Ansehung der spanischen Niederlanden angemaßet, ist einer der allerberühmtesten in Europa, und hat seinen Ursprung von Philipp dem gütigen, Herzogen von Burgund und Brabant, welcher die XVII niederländischen Provinzen zuerst zusammen gebracht: indem er solchen im Jahre 1430, am Tage seiner dritten Vermählung mit Isabella, einer Tochter Johanns I, Königs von Portugall, gehalten, zu Brügge gestiftet, und sich zugleich vorgenommen hat, einen großen Heereszug wider die Türken vorzunehmen. Anfangs waren nur fünf und zwanzig Ritter, deren Anzahl aber nachgehends von Karln dem V bis auf funfzig vermehret worden. Der Großmeister dieses Ordens war sonst Kaiser Carl VI als rechtmäßiger Erbe der spanischen Niederlanden: obwohl sich der König in Spanien nach dem Exempel seiner Vorfahren, eben diese Würde anmaßet, ungeachtet er in den Niederlanden nicht eines Fußes breit Land im Besitze hat. Nach dem Tode des Kaisers blieb das Großmeisterthum bey dem Hause Oesterreich, und trug es die Königinn von Ungarn ihrem Gemahle, dem Großherzoge von Toscana, und itzigem Kaiser; auf. Die Ordenskette besteht aus lauter güldenen Gliedern, welche so viele Feuersteine und Stähle, womit man Feuer schläget, vorstellen. Unten hängt ein güldenes Widderfell oder Vließ, mit der Ueberschrift: *Pretium non vile laboris.* Der eigentliche Ursprung dieses Zeichens oder güldenen Vließes ist in der alten fabelhaften griechischen Geschichte nachzusuchen.

3. Der St. Hubertsorden, Ordo Equitum Divi Huberti, ist im XV Jahrhunderte von Herzoge Gerhard von Jülich und Berg deswegen gestiftet worden, weil er im Jahre 1444 am Hubertstage bey Linnich, im Herzogthume Jülich, über Arnolden, Grafen von Egmond, einen großen Sieg erhalten hat. Nach der Zeit ist er wieder in Abgang gerathen, bis ihn Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz im Jahre 1709 bey Ue-

herkommung der Oberpfalz wieder erneuert und selbst davon das Großmeisterthum übernommen hat. Die Ritter sind lauter fürstl. Personen, deren Anzahl unumschränkt ist. Das Ordenszeichen ist ein viereckigtes Kreuz an einem rothen Bande, nebst einem Sterne auf der Brust und dem Mantel. Der Wahlspruch ist in fidelitate constans. Die Pflichten sind, dem Churfürsten treu und hold nnd gegen die Armen gutthätig zu seyn; wie denn ein jeder Ritter bey seiner Aufnahme 100 Ducaten an die Armen geben muß. Eben dieser Orden wird auch sonst der **Orden vom Horne** genennet, weil dessen Ritter ein Halsband von lauter Jägerhörnern getragen, daran das Bild des heil. Huberts gehangen. Sonst ist bekannt, daß St. Hubert von allen und jeden Jägern für ihren allgemeinen Patron gehalten wird, dem sie an vielen Orten jährlich ein gewisses Fest halten. Es war aber dieser Hubert ehedessen Bischof zu Lüttich, der in seiner Jugend ein großer Liebhaber der Jägerey gewesen, so daß er zum öftern so gar den Gottesdienst über diesem Vergnügen versäumet. Wie er aber einsmals in dem Ardenner Walde gejagt, soll ihm ein Hirsch aufgestoßen seyn, der ein Crucifix zwischen seinen Geweyhen gehabt, wobey er zugleich eine Stimme soll gehöret haben, die ihm mit der Verdammung gedroht, wenn er sich nicht bekehren würde. Dieses habe bey Huberten einen dermaßen starken Eindruck gehabt, daß er sich augenblicklich entschlossen, in den geistlichen Stand zu treten: welches auch geschehen.

4. **Der Sternkreuz-Orden** (Illustris Cruicigerarum Ordo Viennensis) ist ein Frauenzimmerorden, dessen Glieder die **Sternkreuz-Ordensfrauen** oder **Kreuzträgerinnen** genennet werden. Die Stifterinn desselben ist Margaretha Theresia, Kaisers Leopolds erste Gemahlinn, welche solchen im Jahre 1668 deswegen gestiftet hat, weil bey damaliger Abbrennung der neuen Burg ein güldenes Kreuz, worinnen ein Stücklein von dem Kreuze Christi soll eingefaßt gewesen seyn, mitten unter den Flammen unverletzt geblieben. Das Ordenszeichen

ist

ist ein viereckigtes güldenes Kreuz, durch dessen Mitte vier holzfärbige in Kreuzgestalt gebildete Linien gehen, unter welchen ein schwarzer doppelter Adler ist: um das Ordenszeichen aber stehen die Worte: Salus & Gloria. Die Ordensdamen tragen solches an einem schwarzen Bande auf der linken Brust. Die Großmeisterinn desselben ist allezeit die römische Kaiserinn.

Historie von Deutschland.

§. 203. Was endlich die **Historie** oder den **Ursprung** und die mancherley Veränderungen, welchen dieses **deutsche Reich** vom Anfange her bis auf diesen heutigen Tag unterworfen gewesen, anlanget: so läßt sich von den neuern Zeiten mehr Nachricht ertheilen, als von den alten. Denn weil man in den alten Zeiten wenig aufgezeichnet hat: so ist es kein Wunder, wenn man von dem Ursprunge der alleraltesten Völker wenig Erkenntniß hat. Was nun aber insonderheit die Deutschen anlanget, so wird fast durchgehends dafür gehalten, daß solche ihre Ankunft von **Japhet**, dem ältesten Sohne Noä haben, als von dessen ältestem Enkel Ascenas, den er von Gomer erlebet, sie herstammen sollen: von wannen sie nachgehends aus Asien durch Scythen in die europäischen Länder gekommen sind.

§. 204. Ehe und bevor wir die historische Nachricht von den vornehmsten Veränderungen selbst ertheilen, soll vorhero von der **uralten Deutschen Namen, Religion, Regimentsverfassung, Regierungsart**, und dergleichen das merkwürdigste angeführet werden: so viel man nämlich davon mit einigem Grunde bestärken kann.

§. 205.

§. 205. Die unterschiedlichen Namen, womit die Deutschen von alten Zeiten her beleget worden, sind diese, daß man sie Germanos, Alemannos und Teutones genennet, von welcher letztern Benennung der Name Deutsch seinen Ursprung haben soll.

1. Der älteste unter diesen Namen scheint der letzte zu seyn, daß man sie Teutones genennet: welcher Name erstlich nicht der ganzen deutschen Nation, sondern nur einem Theile derselben beygeleget worden. Ursprünglich nämlich sollen sie ein dänisches Volk gewesen seyn, welches vor den Zeiten Julii Cæsaris in Italien eingefallen, allein von Mario überwunden worden: doch ist ihr Name nachgehends ganz Deutschland gegeben worden, dessen Einwohner nun die Deutschen, welches so viel als die Teutischen heißen soll, genennet werden: und eben deswegen wollen einige, daß man Deutsch mit einem T, und nicht mit einem D schreibe; wiewohl andere den Namen selbst von Θευτ, Theut, herleiten: daher sie das D vorziehen, als worinnen das Th meistentheils verwandelt wird; das D auch seit den ältesten Zeiten gebräuchlicher gewesen, und heutiges Tages den Vorzug hat.

2. Der Name Germani ist hingegen neuer, und kömmt aus dem Lateinischen. Es sollen aber die Deutschen denselben von den Römern deswegen empfangen haben, weil sie mit den Galliern in der Kleidung so genau überein kamen, und auf ihren Zügen sich alle untereinander Brüder genennet, auch in dem Treffen sich öfters den Brudernamen zugerufen hatten, um einander zur Tapferkeit anzufrischen. Doch wollen einige lieber, daß er so viel als Wehrmann, Kriegesmann, heiße.

3. Alemanni sollen sie dieserwegen genennet worden seyn, weil sie aus allerley zusammengelaufenem Volke bestunden, und daher gleichsam allerley Männer waren. Denn nachdem (wie besser unten wird gedacht werden) zur Zeit des Kaisers Tibers die äußersten Provinzen von Deutschland gegen Westen und Mittag durch die Heereszüge der Marcomanner aus Furcht vor den

Römern sehr entblößet worden; kamen aus dem benachbarten Gallien allerley Leute, vermuthlich Helvetier und Sequaner, welche zusammen in eine Nation erwachsen und zu Zeiten Caracallä zuerst unter dem Namen der Alemannorum bekannt geworden. Daher denn zugleich abzunehmen, daß unter diesem Namen nicht alle Deutschen, sondern nur ein Theil dieser Nation zu verstehen sey: welche sich nämlich anfänglich in Schwaben und den daher am Oberrheine gelegenen Provinzen aufgehalten, und mit den folgenden Kaisern sehr viele Kriege geführet haben, bis sie endlich von dem fränkischen Könige Clodowig zu Ende des 5ten Jahrhunderts durch die Schlacht bey Zülpich, im Herzogthume Jülich, völlig bezwungen worden.

§. 206. Die **Religion** und den **Gottesdienst** der alten Deutschen betreffend, ist zu erweisen, daß sie nicht nur die sieben Planeten und unter denselben insonderheit die Sonne, sondern auch manche andere Götter, welche von dieser oder jener Nation insonderheit verehret worden, angebethet haben. Anstatt der Tempel, die bey ihnen nicht gebräuchlich waren, hielten sie gewisse Hayne und Wälder und in denselben gewisse Bäume für heilig: gleichwie sie, anstatt der Altäre, nur insgemein einen Hügel von Rasen gemacht, oder einige Steine auf einander geleget haben, wobey ihre Priester, die zugleich vieles im Staate zu sprechen hatten, nach verrichtetem Opfer, davon sie das Blut kosteten, allerley Mahlzeiten und Freudenbezeugungen veranlaßten. Sonst hielten sie auch sehr viel auf das Loos, den Flug und das Geschrey der Vögel, wie auch das Wihern der Pferde; in Meynung, daß davon viel Glück und Unglück abhänge.

1. Von den sieben Planeten haben die sieben Tage in der Wochen den Namen bekommen. Also hat der Suntag oder Sontag von der Sonnen den Namen; der Montag von dem Monde, nach dessen Beschaffenheit sie sich auch bey ihren Schlachten zu richten pflegten; der Dienstag von dem Mars, welcher von den Deutschen Thies genennet wurde, obwohl ihn andere vielmehr von Ding oder Gericht herleiten. Der Mittwoch, als der mittlere Tag in der Wochen, wurde dem Mercurius gewidmet. Der Donnerstag dem Jupiter, welcher vor Alters Thor, welches so viel heißen soll, als der Donnernde, sey genennet worden: und weil Ingi so viel heißen soll, als Nachkömmlinge, so meynen einige, daß daher der Name der Thüringer soll entstanden seyn. Wenigstens wird als unstreitig vorgegeben, daß ehedessen der vornehmste Tempel Jupiters zu Dornburg, welches daher den Namen soll bekommen haben, gestanden habe. Der Freytag hat den Namen von der Venus, welche von einigen alten Völkern Freia genennet worden. Der Sonnabend endlich, der sonst auch Sadertag genennet worden, hat entweder von der Sonnen den Namen, weil er unmittelbar vor dem Sonntage hergeht, oder von Sader, unter welchem Namen die Alten den Saturn verstanden haben.

2. Außer diesen Planeten sind unter den deutschen Gottheiten bekannt, 1) der thüringer Bisterich, davon in Sondershausen ein Original seyn soll. 2) Der Sachsen Crodo und die Irmenseule. 3) Der Deutschen Hercules.

3. Von der Verehrung der Hayne zeugen unter andern viele Orte, deren Namen in Hayn ausgehen, welcher vor diesem insonderheit zum Gottesdienste mögen gewidmet gewesen seyn.

4. Unter den Bäumen sind die Eichen vor allen andern hochgeachtet worden, als unter welchen sie auch ihre öffentlichen Zusammenkünfte, wenn sie einen König wählen, Gesetze geben oder einen Landtag halten wollten, anstelleten.

5. Die

5. Die Altäre richteten sie insgemein auf Bergen und Hügeln auf, welche sie mit Steinen einzufassen pflegten.

6. Unter den Opfern waren bisweilen menschliche Opfer, die sie aus den Gefangenen genommen, und dem Mercurio und Marti zu Ehren geschlachtet haben.

7. Die Priester hatten allein die Gewalt, die Verbrecher zu züchtigen. Auch hatten sie gewisse Wahrsagerinnen, nach deren Aussage sie sich sehr richteten.

§. 207. Es sind aber die Deutschen von diesem Aberglauben auch in Zeiten befreyet und zur christlichen Religion gebracht worden; welche insonderheit im V und VIII Jahrhunderte durch die Franken in Deutschland ausgebreitet worden.

1. Daß Clodowig oder Ludwig I nicht nur selbst ein Christ geworden, sondern auch viel 1000 Franken dahin gebracht, daß sie ihm, als ihrem Könige zu Gefallen eben diese Religion angenommen; desgleichen, daß Karl der Große die Sachsen zur christlichen Religion gebracht, ist bekannt.

2. Manche Völker hatten ihre besonderen Apostel, wie die Thüringer den Bonifacium, die Franken den Kilianum, die Sachsen den Ansgarium u. s. w. gehabt.

§. 208. Die **Regierungsform** betreffend, ist zu wissen, daß, so vielerley Völker vor diesem in Deutschland gewesen, so vielerley besondere Staaten sie auch ausgemacht haben: und war die Art des Regiments unter dessen vornehmsten Völkern eine mit der königlichen Gewalt oder Aristokratie vermischte Demokratie. Denn die wichtigsten Sachen berathschlagte das gemeine Volk, die geringern aber die vornehmsten, welche auch in Versammlungen den Vortrag hatten: und waren die Könige, **Herzoge und Fürsten** ihre vornehmsten Regenten

von

von denen sie beherrschet worden. Die übrigen wurden in den Adelstand, Freygebohrne, Freygelassene und Knechte eingetheilet. Die Völkerschaften selbst heißen in den alten Historien Civitates, welche nach gewissen Gauen, Pagis, oder Landschaften und Vicis oder Flecken eingetheilet worden.

1. Die Könige nahmen sie aus dem Adel und giengen nicht gern von einem Geschlechte ab, doch hatten diese Könige keine freye und unumschränkte Gewalt.

2. Die Herzoge waren so viel als Generale, die nur zu Kriegeszeiten zu dem Ende erwählet wurden, daß sie andern mit gutem Exempel vorgehen und sie zum Treffen anführen sollten.

3. Sowohl die Könige als Herzoge wurden in öffentlichen Versammlungen durch allgemeine Stimmen erwählet, worauf sie dieselben auf einen Schild setzten und sie auf den Schultern herum trugen: worüber das Volk mit Hand und Stimme seine Freude zu erkennen gab.

4. Die Fürsten waren von jenen unterschieden und sprachen in den Gauen oder Aemtern und Flecken das Recht, von welchen sie sich auch durch gewisse zusammengebrachte Steuren an Früchten und Viehe unterhielten.

5. Zu den Edlen wurden der Könige, Fürsten und Herzogen ihre Kinder gerechnet.

6. Freygebohrne oder Ingenui waren diejenigen, welche von dem Volke für tüchtig erklärt und wehrhaft gemacht worden, ohne welches niemand die Waffen führen, noch an den gemeinen Geschäfften Theil nehmen durfte.

7. Knechte waren entweder Leibeigene oder solche, welche zwar ihre eigene Wohnung und Haushaltung hatten, ihren Herren aber jährlich einen gewissen Zins an Viehe und Getreide liefern mußten. Und von diesen waren die Freygelassenen wenig unterschieden: indem sie bey der Gemeinde in gar wenig Achtung kamen.

8. Die

8. Die Landschaften von den alten Deutschen wurden Gauen genennet, daher die Namen Brisgau, Sundgau, Rheingau 2c. Jeder Gau war wieder in seine gewisse Hundredas oder Kreise von ungefähr 100 Familien, welche die Römer Centenas nenneten, und besondere Centenos darüber setzeten, abgetheilet: davon vielleicht die Centgerichte der Franken den Namen haben mögen.

9. Die Flecken bestunden in Hütten, die sie aus Holz, Stroh und Leimen zusammen flickten, und hier und da an die Wälder und Flüsse anbaueten, und also lauter einzele Höfe ausmachten, die sie theils aus Unerfahrenheit im Bauen, theils zur Sicherheit in Feuersgefahr also auseinander gesetzet. Auch hatten sie viele unterirdische Höhlen, welche sie mit Miste zudeckten, und theils zur Winterszeit sich selbst darinnen aufhielten, theils aber ihre Früchte darinnen verwahreten: zu Kriegeszeiten dieneten sie ihnen auch zu einer sichern Zuflucht. In spätern Zeiten fingen sie hernach an, auch rechte Städte anzubauen und dieselben mit Mauren zu umgeben. Weil sie auch ihre Häuser gern an gewisse Brunnen, Felder und Wälder nach ihrer eigenen Bequemlichkeit baueten: so bekamen viele Orte daher solche Namen, die sich auf born, feld, wald endigten, gleichwie andere Namen vielfältig auf hausen, statt, heim, rode, ingen, bruck, stein 2c. ausgehen.

§. 209. Wenn etwas wichtiges vorgieng, so hatten sie ihre gewisse Versammlungen oder Reichstäge, welche nach Beschaffenheit der Sachen groß und klein waren, und worauf alle mit gewaffneter Hand erschienen. Auch hatten sie ihre gewissen bürgerlichen Gerichte und Halsgerichte, ob sie gleich von geschriebenen Gesetzen nichts wußten, sondern gute Sitten bey ihnen mehr galten, als bey andern Völkern gute Gesetze.

1. Bey großen Versammlungen kam das ganze Volk zusammen, bey kleinen aber nur die vornehmsten, und pflegten sie dazu insgemein die Zeit des neuen oder vollen Mondes auszusetzen.

2. Den Vortrag that entweder der König oder einer von den Fürsten, nachdem der Priester vorher ein Stillschweigen auferleget hatte.

3. In bürgerlichen Dingen sprachen die Fürsten das Recht; die peinlichen Sachen aber mußten vor die Versammlung des ganzen Volkes gebracht werden: und wer das Leben verwirkt hatte, wurde entweder an einen Baum gehenkt, oder in einem Moraste erstickt. Kleinere Verbrechen wurden mit einer gewissen Anzahl von Pferden oder anderm Viehe verbüßet: davon die eine Hälfte dem Könige, die andere Hälfte aber dem Kläger anheim fiel.

§. 210. Ihren **größten Ruhm** suchten sie im **Kriege** und beständigem Gebrauche der Waffen, deren sie zwar nur wenige hatten, sich auch sonst mit keiner schweren Rüstung oder Panzer schleppeten. Auch fochten sie mehr zu Fuße, als zu Pferde, wozu sie sich durch mancherley Uebungen geschickt machten; im Kriege selbst aber mehr Tapferkeit als Kriegeskunst von sich blicken ließen.

1. Von der Ruhe waren sie dermaßen große Feinde, daß, wenn ein Volk lange keinen Krieg gehabt hat, sich die jungen von Adel ausbaten, zu denjenigen Völkern sich zu begeben, die bereits in Krieg verwickelt waren.

2. Anstatt der Waffen hatten die Reuter insgemein nichts als einen kurzen und spitzigen Spieß, der mit einem scharfen Eisen beschlagen war; die Fußgänger aber hatten Wurfspieße bey sich, mit welchen sie dem Feinde großen Abbruch thaten.

3. Zu Bedeckung ihrer meist nackenden Leiber hatten sie nichts anders, als einen Schild, der nach der Größe ihrer

rer Leiber eingerichtet und entweder aus Weiden geflochten, oder aus dünnen Brettern zusammen gesetzet war: und wer ohne diesen aus dem Treffen kam, ward Lebenslang für unehrlich gehalten. Das Haupt aber bedeckten sie mit ehernen Helmen, auf welchen sie große Büsche und Gestalten von mancherley Thierköpfen trugen.

4. Der Pferde bedieneten sie sich nicht viel, doch mischeten sie bisweilen die Reuterey unter das Fußvolk, und sprungen selbst die Reuter gar oft von den Pferden und fochten zu Fuße.

5. Die Jugend gewöhnete sich von den ersten Jahren an zu den Waffen, indem sie auf Beute ausziengen, welches sie für etwas löbliches hielten: auch hatten sie sonst ihre besonderen Uebungen, da sie oft aus jedem Gau 100 Mann auslasen, und solche mit einander fechten ließen.

6. Ihr Feldlager pflegten sie mit Heer- und Feldwagen zu befestigen. In der Schlachtordnung, die sie insgemein Orgelspitzig eingerichtet, mischten sie die Reuterey und das Fußvolk durch einander; und damit sie sich nicht nach der Flucht umsehen möchten, stelleten sie rings umher viele Karren und Wagen, auf welche sie ihre Weiber setzeten, welche denn den weichenden immer einen Muth einsprachen, und sie durch allerley traurige Geberden wieder ins Treffen zurück wiesen.

7. Im Streite selbst hielten sie erst wenig Ordnung, bis sie solche den Römern nach und nach abgelernet hatten.

§. 211. Was ihr Hauswesen anlanget, so haben sie sich darinnen sowohl im Essen und Trinken und in ihrer Kleidung, als auch sonst ganz schlecht gehalten; daher sie auch nach der äußerlichen Gestalt einander meistens ganz ähnlich, gleich groß und stark waren.

1. Ihre gewöhnlichste Kost war Milch, Obst und Wildpret: das Getränk Bier und Wein, worinnen sie gern ausschweifeten, weil sie der Trunkenheit sehr ergeben waren.

2. Anstatt der Kleider hatten Männer und Weiber Decken und Häute von wilden Thieren, die sie um sich her hingen. Die Kinder liefen meist nackend. Die Vornehmsten unter ihnen trugen sehr enge Kleider, welche ihnen sehr genau anlagen.

3. Ihre Betten waren die bloße Erde, auf welcher sie doch bis an hellen Mittag schliefen, und beym Aufstehen wuschen sie sich mit warmem Wasser.

4. Das Feld, welches ihnen jährlich nach dem Unterschiede ihres Standes ausgetheilet war, baueten nebst den Knechten die Alten und Unvermögenden: die übrigen bedieneten sich zu Friedenszeiten meistens der Jagd, oder brachten die Zeit mit Schlafen und Schmausen zu.

§. 212. Am **Leibe** waren sie meistens groß und stark, und von Angesichte fürchterlich. Von **Gemüthe** zwar listig, doch aber getreu und Liebhaber der Wahrheit, und übrigens gastfrey. In **Künsten und Wissenschaften** gänzlich unerfahren: auf das **Spielen** aber sehr erpicht. In den **Ehestand** begaben sie sich spät und mit großer Vorsichtigkeit, und hielten denselben keusch und treulich. Bey ihren **Leichen** gieng es ohne großes Gepränge zu, und bey **Erbschaften** wußte man nichts von Testamenten.

1. Ihre gleich große Gestalt und Stärke kam theils von der gleichen Erziehung, theils aber daher, daß sich die Aeltern nicht so früh heiratheten.

2. Ihrer Treue, Größe und Stärke halber wurden sie von den römischen Kaisern vielfältig zu Waffenträgern und Leibwachen gebraucht.

3. Ihr Wort hielten sie mit solcher Treue, daß sie auch lieber die Sklaverey übernahmen, als daß sie solches zurück ziehen sollten.

4. Einen Fremden von der Thüre abzuweisen, ohne ihm Gutes zu thun, hielten sie für die größte Sünde: und wo ein Wirth mit seinem Gaste ausgezehret hatte, so brachte er solchen einem andern; und wenn er fortreisete, beschenketen sie ihn und gaben ihm, was er haben wollte: wie sie auch selbst gern Geschenke nahmen, deswegen aber doch nichts unrechts thaten.

5. Sie konnten weder schreiben noch lesen, auch wußten sie wenig von Gold und Silber: weil Handel und Wandel unter ihnen meistens durch Umtauschen geschah.

6. Vor dem 20sten Jahre zu heirathen hielten sie für eine Schande, und sahen sie dahin, daß diejenigen, die sich heiratheten, meistens von gleichem Alter und gleicher Größe seyn möchten. Die Vielweiberey, welche bey andern Völkern sehr im Schwange gieng, war bey ihnen etwas rares. Die Aussteuer brachte nicht die Frau dem Manne, sondern der Mann der Frau zu, und bestund dieselbe in Ochsen, einem gezäumten Pferde, Schilde, Spieße und Schwerdte: zum Zeichen, daß sie Glück und Unglück, Krieg und Frieden mit ihrem Manne ausstehen müßte. Ehebruch wurde sehr hart bestraft, und war deswegen rar. Je mehr aber einer Kinder hatte, desto größere Ehre war es ihm.

7. Bey ihren Leichen war zwischen den Ceremonien bey hohen und niedrigen kein anderer Unterschied, als daß sie jene mit kostbarerem Holze verbrannten. Ins Feuer warfen sie nichts, als die Waffen des verstorbenen: bisweilen auch dessen Pferd. Anstatt des Grabmaals wurde ein grüner Rasen aufgerichtet. Auch legten bloß die Weiber eine Trauer an, wenn ihnen die Männer sturben: die Männer aber thaten solches nicht.

8. Die hinterlassenen Güter kamen von den Aeltern auf die Kinder, und in Ermangelung dieser auf die nächsten Anverwandten: wobey die Erben zugleich gehalten waren, ihrer Erblasser Freundschaft und Feindschaft mit zu übernehmen.

§. 213. Das Land war damals noch meistens voller Wälder und Moräste: von fruchtbaren Bäumen wußte man nicht viel; sondern es bestund der Deutschen Reichthum meistens in dem Kornbaue, und in der Viehzucht.

§. 214. Die Gränzen des alten Deutschlandes sind von den heutigen sehr unterschieden. Gegen **Abend** nämlich setzen die meisten den Rhein zur Gränze, als durch welchen sie von den Galliern unterschieden waren; gegen **Morgen** die Weichsel; gegen **Mittag** die Donau, und gegen **Mitternacht** die offenbare See. Es sind aber die Gränzen nachgehends sehr verändert worden: davon seines Ortes ein mehreres.

1. Wenn von den Gränzen die Rede ist: so muß man einen genauen Unterschied zwischen den Gränzen Deutschlandes und der deutschen Völker machen: allermaßen sich diese sowohl jenseits des Rheins und der Donau, als auch der Weichsel niedergelassen und daselbst festen Fuß gefasset hatten.

2. Gegen Norden sind die Gränzen etwas ungewiß; denn, wo nicht ein großes Stück von Schweden selbst mit dazu gehöret hat: so ist doch gewiß, daß Hollstein, Schleßwig, Jütland und die dänischen Inseln mit darunter begriffen gewesen.

§. 215. Was nun die **mancherley Veränderungen** betrifft, welche das **deutsche Reich** von uralten Zeiten bis auf den heutigen Tag erlitten hat,

hat, so pfleget man solche nach zehen unterschiedlichen Zeitbegriffen, (Periodis) oder Abtheilung zu bemerken.

1. Die erste Abtheilung nämlich begreift das freye Deutschland von den erstern Zeiten bis auf das Leben Julii Cäsaris, welcher der erste unter den Römern gewesen, der die Deutschen bekrieget hat. Mithin gehöret dieser Zeitraum noch ins alte Testament, in die Zeiten vor Christi Geburt.

2. Die zweyte Abtheilung, welche von den Zeiten Julii Cäsaris bis ins fünfte Jahrhundert geht, da die Franken anfingen, über Deutschland zu herrschen, lehret den Zustand Deutschlandes unter den römischen Kaisern, und giebt zu erkennen, daß die Deutschen von den alten Römern zwar vielfältig bekrieget, aber niemals völlig besieget worden.

3. Die dritte Abtheilung begreift die Zeit in sich, da die Franken ein eigenes Königreich aufgerichtet, und Deutschland unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt; bis Carl der Große zu Anfange des neunten Jahrhunderts wieder zuerst die Würde eines römischen Kaisers erlanget hat: als von welcher Zeit an Deutschland beständig von Kaisern beherrschet worden: weswegen man auch die folgenden Abtheilungen hauptsächlich nach den unterschiedlichen Stammbäumen der römischen deutschen Kaiser machet.

4. In der vierten Abtheilung demnach lernen wir, wie es in Deutschland unter Carln dem Großen und dessen Nachfolgern, (so viel derselben mit dem Namen der carolingischen Kaiser pflegen benennet zu werden) gestanden habe: als in welcher Zeit der zu den Zeiten Ludwigs des Deutschen errichtete verdunische Vertrag, vermöge dessen das Reich zertheilet worden, in besondere Betrachtung zu ziehen. Es geht aber diese Abtheilung bis auf Conrad den I. welcher von seines Vaters Urgroßmutter her annoch für einen Verwandten der Carolinger gehalhalten wird, oder vom Anfange des neunten Jahrhunderts bis ins zehente.

5. Die fünfte Abtheilung geht vom zehenten bis ins eilfte Jahrhundert, und stellet Deutschland unter den sächsischen Kaisern vor, von Heinrich dem I, dem Vogeler, bis auf Heinrich den II.

6. Die sechste Abtheilung begreift die Zeit des eilften Jahrhunderts unter den fränkischen Kaisern, von Conrad dem II, dem Salier, bis auf Heinrich den V, und Lotharn den Sachsen.

7. In der siebenten Abtheilung ersieht man, wie dieses Reich in dem zwölften Jahrhunderte von den schwäbischen Kaisern, und zwar insonderheit von Conrad III, bis auf Conrad den IV. verwaltet worden.

8. In der achten Abtheilung kömmt das große Interregnum vor, welches im dreyzehnten Jahrhunderte von dem Tode Friderichs des II, bis auf die Regierung Rudolphs von Habsburg gedauret hat.

9. In der neunten Abtheilung wird erzählet, was sich von dem dreyzehnten Jahrhunderte bis ins funfzehnte unter den habspurgischen und lützelburgischen Kaisern zugetragen hat.

10. In der zehenten Abtheilung, welche vom funfzehenten Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten geht, werden die österreichischen Kaiser sammt den unter denselben vorgefallenen merkwürdigsten Begebenheiten in unverrückter Ordnung erzählet.

Die I Abtheilung.

§. 216. So lange **Deutschland der Freyheit genoß**, war es in verschiedene Völker eingetheilet, welche eine aus der Demokratie und Aristokratie vermischte Regierungsart hatten, und nicht nur unter sich viele einheimische Kriege führeten, sondern auch viele **Wanderungen** oder besser **Züge** anstelleten, wodurch sie auch mit auswärtigen Völkern in Krieg verfielen.

1. Ei-

1. Einige Scribenten wollen zwar von vielen alten Königen sagen, welche unter diesem Volke sollen geherrschet haben, unter welchen Tuisto für den ersten und zugleich für den Stammvater des ganzen Volkes angegeben wird, welches aber keinen Grund hat.

2. Die innerlichen Kriege entstunden aus der Begierde, die Gränzen zu erweitern, welches nichts anders als Eifersucht, Zank und Streit nach sich ziehen konnte: deren sich die Römer nachgehends vortrefflich zu Nutze zu machen wußten.

3. Die Züge oder Migrationen stelleten sie deswegen an, weil sie immer nach neuen Wohnungen trachteten, und ihr wüstes und sumpfiates Land gern mit andern fruchtbaren Ländern vertauschen wollten. Es sind aber unter solchen Völkerzügen diejenigen, welche von den Cimbriern, Teutonen, Tigurinern und Ambronen vorgenommen worden, die vornehmsten. Die Cimbrier und Teutonen nämlich wohneten oben in dem sogenannten cimbrischen Chersonesus, oder in dem heutigen Hollstein, Schleßwig, Jütland und den dänischen Inseln. Die Tiguriner und Ambronen waren aus der Schweiz. Jene durchstreifeten fast ganz Europa, und wollten endlich in Italien Sitz nehmen: sie wurden aber von den beyden römischen Feldherren, Marius und Catulus, mit blutigen Köpfen zurück gewiesen. Die Tiguriner aber und Ambronen, die sich mit den Cimbren vereinigten, wurden sonst zerstreuet.

4. Außer vorgedachten Völkern wird auch um diese Zeit der Triboccier, Nemeter, Vangionen, Nervier, Atrebaten, Eburonen, Condrusioner, Cäresioner, Pämanier und Veromandurer gedacht, welche ihre ersten Sitze sollen verlassen und sich über den Rhein in das belgische Gallien begeben haben. Wo alle diese Völker vorher gewohnet haben, läßt sich so gewiß nicht anzeigen; so viel aber ist wahrscheinlich, daß die Triboccier sich in der Gegend, wo itzo das Elsaß ist, die Nemeter in der Gegend von Speyr, die Vangionen aber in der Gegend von Worms niedergelassen haben. Die Nervier begaben sich nach den Niederlanden in die Gegend, wo der Hennegau ist: wie

denn das heutige Camerich ihre Hauptstadt soll gewesen seyn. Die Atrebaten ließen sich in der Gegend von Artois nieder, deren Hauptstadt Arras soll gewesen seyn. Die Eburonen, Condrusier, Cäresier und Pämanier sollen in der Gegend des Stifts Lüttich gewohnt haben und Tongern ihre Hauptstadt gewesen seyn. Der Veromandurer Hauptstadt soll das heutige S. Quintin in der Picardie gewesen seyn.

Die II Abtheilung.

§. 217. In der zweyten Abtheilung dieser Historie des deutschen Reichs finden wir, daß Deutschland sowohl wegen ein und anderer großen Völker, als auch wegen der vielen Kriege, die es insonderheit mit den Römern geführet, in beständiger Unruhe gelebet. Denn, weil die Deutschen sowohl, als die Römer, ihre Gränzen immer zu erweitern suchten: so konnte daher nichts anders, als allerley Streitigkeiten entstehen. Ob aber gleich die Römer viele Vortheile über die Deutschen erhalten und sich manche Provinz unterwürfig gemachet haben: so konnten sie doch über solche niemals völlig Meister werden.

§. 218. Man kann aber die Kriege, welche die Deutschen mit den Römern von den Zeiten Julii Cäsaris an bis zum fünften Jahrhunderte geführet haben, nicht leichter bemerken, als wenn man nach der Ordnung der römischen Kaiser kürzlich anzeiget, was sich unter einem jeden merkwürdiges zugetragen habe. Solchergestalt kommen hier zu betrachten vor:

1. Unter dem Julius Cäsar der Krieg wider Ariovisten und dessen Bundesgenossen: desgleichen der Krieg wider die Usipeter, Tencterer und Sueven.

2. Un-

2. Unter Augusten die Kriege wider die Sueven, Sicambrer, Trevirer, Tencterer, Usipeter, Catten, Cherusker, Chauzen, und Longobarden: wobey die Niederlage, welche Augusts Heerführer Quintilius Varus, welcher Prätor in Gallien und den eroberten deutschen Provinzen war, von Arminio oder Hermann in Westphalen erlitten, besonders zu merken ist. Eben dieser August führete auch durch seinen Heerführer M. Vipsanium Agrippam die Ubier über den Rhein: daher Colonia Agrippina den Namen bekommen.

3. Unterm Tiberius merke man den Krieg wider die Marser und Catten, wozu die zwischen Hermann und dessen Schwiegervater Segesth entstandenen Mishälligkeiten Gelegenheit gegeben; wie auch den Krieg wider die Bructerer: nicht weniger den Sieg Germanici, (der auch vorgedachten Krieg geführet) über Hermann an der Weser, und dessen Bundesgenossen Inguimarum an der Elbe: wobey er zugleich die Angrivarier, Catten, Marsen und Cherusker geschlagen hat. Unter eben diesem Kaiser ist auch zu merken die zwischen Hermann und Marboden, zween deutschen Herzogen, entstandene Uneinigkeit, weil dieser den königl. Titel annahm, jener aber des Volkes Freyheit zu behaupten suchete, und diesen so weit trieb, daß er zu den Römern übergieng und sich nach Ravenna flüchtete. Da hingegen Hermann kurz darauf von seinen eigenen Leuten meuchelmörderischer Weise erleget, und ihm hernach die Irmenseule zu Ehren soll aufgerichtet worden seyn.

4. Unterm Caligula wurde auf Anstiften dieses Kaisers ein Triumph über die Deutschen gehalten, ob er sie gleich niemals besieget hat.

5. Unterm Claudius wurde wider die Catten, Marsen, Chauzen und Frisen, wie auch die Cherusker Krieg geführet, und fanden sich die letztern genöthiget, von den Römern Italum für ihren König anzunehmen.

6. Unterm Nero kriegten die Römer mit den Frisen und Ansibariern: und hatten um eben diese Zeit die Catten

und Hermundurer einen schweren Krieg mit einander wegen der Salzquellen.

7. Unterm Domitian wurden die Catten, Quaden und Marcomannen bekrieget, unter welchen die beyden letztern ihn überwunden. Mit den Catten richtete er auch nichts aus; stellete aber doch über dieselben mit zusammen gekauften Knechten einen Triumph an.

8. Antoninus Pius stritt wider die Quaden und setzte ihnen einen König.

9. Antonin der Philosoph, hatte es mit den Nariscern, Hermundurern, Sueven, Quaden und Marcomannen zu thun, wobey die berufene Legio fulminatrix ihren Namen soll bekommen haben.

10. Unterm Caracalla wurden die Alemannen bekrieget; daher dieser Kaiser auch Germanicus oder Alemannicus genennet wurde, auch deutsche Kleidung und eine deutsche Leibwacht annahm.

11. Unterm Alexander Severus giengen die Deutschen über den Rhein, verwüsteten Gallien und machten den Römern sehr angst: doch wurden sie von dessen Nachfolger wieder zurück getrieben; worauf dieser wieder über den Rhein gieng und alles verwüstete.

12. Unterm Valerian wurde mit den Franken Krieg geführet, als deren Namen erst um diese Zeit bekannt wurde.

13. Unterm Gallienus brachen die Deutschen in Italien und Spanien ein, in welchem letztern sie so gar Tarracona wegnahmen: allein Postumius, einer von den 30 Tyrannen, die unterm Gallienus aufgestanden, trieb sie zurück, und ward deswegen Germanicus Maximus genannt.

14. Unterm Claudius litten die Alemannen eine große Niederlage von den Römern.

15. Aurelianus schlug die Deutschen an der Donau, da sie sich von neuem erholet hatten. Eben dieser schlug auch die Marcomannen und Vandalen und vertrieb die Deutschen aus Gallien.

16. Maxi=

16. Maximinianus Herculeus, Diocletians Reichsgehülfe, überwand die Burgundionen, Alemannen, Heruler und Franken; Diocletianus selbst aber die Alemannier.

17. Constantinus M. schlug die Franken und Alemannier, deren Könige er gefangen bekam, und solche bey einem prächtigen Schauspiele, welches er dieses Sieges halber angestellet und Ludum Francicum nennete, den wilden Thieren vorwarf: auch besiegete er die Bructerer, Chamavier, Cherusker Vangionen und Tubanten.

18. Constans kriegte wider die Franken, die hingegen dem Magnentio wider ihn auf den Thron halfen.

19. Julianus besiegte die Attuarier und Valentinian der II die Alemannier.

20. Severus trieb die Sachsen, welche die römischen Provinzen anfielen, mit großem Verluste zurück.

§. 219. Unter den Migrationen oder Völkerzügen, welche die Deutschen in diesem Zeitraume vorgenommen, sind vornehmlich folgende zu merken:

1. Der Marcomannen, Sedusier und Haruder, welche zu den Zeiten Tiberii in das Land der Boier eingedrungen sind, und diese unter Anführung ihres Königs Marbods, vertrieben haben, ohne daß man weis, wohin sich diese begeben.

2. Der Schwaben, welche zur Zeit des Kaisers Claudius einen großen Zug nach Pannonien, und unter dem Kaiser Valerian und Gallienus eben dergleichen nach Spanien anstelleten.

Weil nun solchergestalt die äußersten Provinzen gegen Gallien aus Furcht vor den Römern sehr entblößet worden: so kamen aus dem benachbarten Gallien allerley Leute herüber, welche zusammen in eine Nation erwuchsen und zur Zeit Caracallä unter dem Namen der Alemannier bekannt geworden:

ob-

obwohl der Name der Sueven dabey nicht gänzlich eingieng.

3. Der Vandaler, welcher unterm Honorius in Spanien eindrungen und sich daselbst von Gallicien, Andalasien, Extremadura und Neucastilien Meister machten, endlich aber aus Furcht vor den Gothen nach Africa übergiengen.

4. Der Burgundier, welche, da sie von den Alemanniern vertrieben worden, sich nach dem Lande der Sequaner und Heduer umsahen: wodurch der Name der Burgundier in Gallien kam.

5. Der Quaden, welche unter dem Kaiser Constantin in Pannonien einfielen.

6. Der Longobarder, welche unter ihrem Könige Avdoeno gleichfalls in Pannonien einfielen, nachhero aber von dem Narses wider die Gothen in Italien gezogen worden, woselbst sie ein neues Reich aurichteten, welches nachgehends Karl der Große über einen Haufen geworfen hat.

7. Der Angelsachsen, welche zum Theile in Jütland, damals Anglen genannt, gewohnet haben, und in der Mitten des fünften Jahrhunderts unter Anführung ihrer Heerführer, Hengst und Horsten, von dem Könige der Britten, Vortiger, wider die Picten und Schotten zu Hülfe geruffen worden, nachgehends aber selbst im Neste sitzen blieben: daher das Land, welches vorhin Britannien hieß, von ihnen Anglia oder England genennet worden.

8. Der Alemannier, welche in Schwaben entstanden, hernach aber sich zum Theile bis an den Böhmerwald gezogen, und eines der mächtigsten Völker geworden sind.

§. 220. Da nun die alten Deutschen um diese Zeit nicht nur beständig mit den Römern in Krieg verwickelt, und in solchen bald glücklich bald unglücklich gewesen, mithin bald mehr bald weniger Land besessen haben, zum öftern auch die Feinde in ihren

ihren eigenen Provinzen dulden mußten; nebst dem aber auch nicht nur außer dem Lande mancherley Züge und Wanderungen vornahmen, sondern auch im Lande selbst ihren Sitz vielfältig veränderten: so ist es unmöglich, zu bestimmen, was für Gränzen Deutschland zu dieser Zeit gehabt, und in wie viel besondere Nationen und Landschaften es eingetheilt gewesen: doch wollen wir von den vornehmsten Völkern, welche in diesem Zeitraume durch die mit den Römern geführten Kriege und sonsten vor andern bekannt geworden, einige Nachricht ertheilen.

1. Die Haruder wohneten ehedessen in der Gegend des Herzogthums Neuburg; giengen aber einsmals mit einer starken Colonie mit den Marcomannern in die Gegend von Böhmen und Mähren.

2. Die Marcomannen wohneten anfangs in Schwaben, begaben sich aber nachgehends obgedachter maßen unter Anführung ihres Herzogs Marbods nach Böhmen, von wannen sie die Boier, als Einwohner von Boiohemo oder Böhmen, vertrieben haben.

3. Die Triboccier wohneten erstlich diesseits des Rheins in der Gegend, welche itzo unter dem Namen des Elsasses bekannt ist: wie denn zu Straßburg und Brumat ihre vornehmste Niederlage soll gewesen seyn.

4. Die Vangionen, welche, wie die vorhergehenden, mit unter Ariovists Heere gewesen, wohneten jenseits des Rheines in der Gegend von Worms, als welche Stadt in der alten Historie Civitas Vangionum genennet wird.

5. Die Nemeter, welche auch mit in diesem Bunde waren, wohneten in der Gegend von Speyr, die auch vor Alters Civitas Nemetum genennet worden.

6. Die

6. Die Sedusier, welche es gleichfalls mit Ariovisten hielten, wohneten in der Grafschaft **Hohenloh** in Franken.
7. Die Sueven oder Schwaben waren ein sehr mächtig Volk in Deutschland, welches sich Anfangs von der Elbe bis an das Riesengebirge erstreckte, und also nebst dem Herzogthume Mecklenburg, die Mark Brandenburg, Schlesien, Obersachsen und die ganze Laußnitz innen hatte, nachgehends aber sich zum Theile in dem heutigen Schwaben, das von ihnen den Namen haben soll, niedergelassen hat: wie denn der Name Suevus von dem Deutschen schweifen oder herumschweifen herstammen soll.
8. Usipeter wohneten in dem heutigen Herzogthume Cleve. Anfangs zwar sollen sie mitten in Deutschland gewohnt haben, aber von den Catten vertrieben worden seyn.
9. Die Tencterer wurden auch von den Catten vertrieben, und hatten ihren Sitz zwischen den Flüssen Lippe, Sieg und Alme, in der Gegend, wo heute zu Tage das Herzogthum Bergen und die Grafschaft Mark in Westphalen liegen.
10. Die Sicambrer wohneten in Westphalen, besonders in der Gegend des Flusses Siegen, von dem sie den Namen haben sollen, und waren also der Tencterer nächste Nachbaren.
11. Die Ubier wohneten Anfangs diesseits des Rheines in dem Cölnischen. Weil sie aber von den Catten und Sveven sehr gehudelt worden, so führete sie Cäsar über den Rhein.
12. Die Trevirer wohneten in eben der Gegend, wo itzo Trier liegt, und waren demnach nicht sowohl zu Deutschland, als dem belgischen Gallien gerechnet. Doch haben sich diese Nationen gar oft dermaßen verbunden, daß man wenig Unterschied übrig sah.
13. Die Catten waren eine der größten Völkerschaft in Deutschland, welche die ganze Gegend zwischen dem Mayn, der Saale und dem Stifte Paderborn innen

hat-

hatten, und haben also das heutige Hessen, das Fuldische und die Wetterau bewohnet. Und kann es wohl seyn, daß, wie vor diesem die Catten und Chatten oder Hatten eins waren, daraus Hassen oder Hessen entstanden: zumalen bekannt ist, daß Mattium oder Mattiacum, worunter das heutige Marpurg verstanden wird, ihre Hauptstadt gewesen.

14. Die Cherusker besaßen die braunschweigischen und lüneburgischen Lande, und ist deren Fürst Hermann, welcher den Quintilius Varus geschlagen, besonders zu merken. Ob übrigens der Name Harz oder Harzer davon herstamme, das läßt man an seinen Ort gestellet.

15. Die Chaucen wohneten in der Gegend von Ostfrießland, Oldenburg, Bremen und Sachsenlauenburg.

16. Die Longobarden sollen Anfangs in Schonen gewohnet haben, von wannen sie herüber gekommen und in der Priegnitz und Mittelmark sich niedergelassen haben. Wo sie nachhero hingekommen, davon siehe im vorhergehendem §. N. 6.

17. Die Boier sollen ursprünglich aus Frankreich, und zwar aus dem Lyonischen herstammen, und nach Böhmen gekommen seyn, von wannen sie aber von den Marcomannern vertrieben worden, ohne daß man weis, wo sie weiter hingekommen sind.

18. Die Bructerer wohneten erstlich in Westphalen, darauf im Bergischen an der Weser und weiter fort gegen den Harz. Sie wurden aber endlich von ihren Nachbaren aufgerieben: sintemalen die Angrivarier ihr Land einnahmen. Daß der Blocksberg von ihnen Mons Bructerus genennet werde, scheint nicht ohne Grund zu seyn.

19. Die Alemannier waren, wie bereits gedacht, ursprünglich Gallier, welche, nachdem die Marcomanner und andere diesseits am Rheine gelegene Völker ihren Sitz verließen, und sich aus Furcht vor den Römern weiter gegen Morgen begeben, deren Land eingenommen,

und, weil sie aus mancherley Völkerschaften bestunden, hernach Allemannier, welches so viel als allerley Männer, genennet worden. Es sind aber solche nachgehends mit von den allermächtigsten Völkern in Deutschland gewesen.

20. Die Marsen waren mit den Catten benachbart, und sollen in der vertriebenen Bructerer Länder gekommen seyn. Sonst waren auch Marsen in Italien, von welchen der marsische Krieg den Namen hat, die aber mit diesen nicht zu vermengen sind.

21. Die Angrivarier wohneten zwischen der Ems und der Weser in Westphalen, und hatten die Cherusker zu Nachbarn.

22. Die Frisen waren der Angrivarier ihre Nachbarn, und wohneten zwischen der Ems und dem Rheine, etwa in der Gegend, wo heute zu Tage Frießland ist.

23. Die Ansibarier wohneten in eben der Gegend besser gegen Mittag, und sind endlich von den Catten verschlungen worden.

24. Die Hermundurer waren eine mächtige Nation, welche das meiste an dem Lech, wo er in die Donau fließt, besaßen, und also das heutige Fürstenthum Anhalt, Meißen, Coburg, das Bareuthische und die Oberpfalz innen gehabt.

25. Die Quaden wohneten in der Gegend der Morau, und hielten mit den Marcomannen genau zusammen.

26. Die Narisker hatten die Gegend innen von der Inn, wo sie in die Donau fließt, bis gegen Ingolstadt, welche Gegend das heutige Bayern ausmachet.

27. Die Vandaler sollen erstlich um die Weichsel herum in dem heutigen Polen gewohnet haben, die aber nachgehends fast ganz Europa und Africa durchstrichen haben.

28. Die Burgundier sollen ehedessen einen Theil der Vandaler ausgemachet haben, endlich aber in Gallien gekommen seyn.

29. Die Heruler sollen eben die Völker gewesen seyn, welche vor ältern Zeiten Lemovier genennet worden und in Pommern gewohnet haben.

30. Die Chamavier waren der Angrivarier Nachbarn, die mit diesen der Bructerer Land eingenommen.

31. Die Tubanten wohneten neben den Chamaviern und zwar in der Gegend Tecklenburg.

32. Die Anglen oder Angelsachsen wohneten oben gegen Norden, und giengen hernach in Britannien über.

33. Die Vindelicier wohneten um Augspurg herum.

34. Weil etlichemal von Pannonien gedacht worden, so ist zu merken, daß dadurch der Strich von Wien bis Belgrad, und also ein Theil von Oesterreich, Steyrmark, Crayn, Niederungarn, Slavonien und Croatien verstanden werde.

§. 221. Unter allen diesen Völkern waren vom vierten Jahrhunderte an die **Franken**, **Allemannier**, **Catten**, **Boier** und **Sachsen** die mächtigsten, welche auch die andern kleinen Nationen nach und nach verschlungen haben, endlich aber unter sich selbst uneins geworden sind: bey welcher Gelegenheit die Franken und Sachsen die Oberhand behalten haben, welche letztere endlich Karl der Große, als ein König der Franken, auch bezwungen, und also Deutschland meistens unter einen Hut gebracht hat.

Die III Abtheilung.

§. 222. In dieser **dritten Abtheilung** ist der Zustand von Deutschland unter den **Franken** zu beschreiben; daher von dieses Volkes **Ankunft**, **Wachsthume** und **vornehmsten Thaten** das nöthigste kürzlich anzuführen ist.

§. 223. Wo die alten Franken ursprünglich hergekommen sind, und wo sie ihre erste Wohnung gehabt, das läßt sich nicht so genau bestimmen. So viel ist aber unstreitig wahr, daß zu der Zeit, da sie anfingen, bekannt zu werden, sie ein deutsches Volk gewesen, welches sich aus vielen andern zusammen geschlagen, und zu Behauptung seiner Freyheit in ein Bündniß getreten, um sich gegen die Römer in Sicherheit zu setzen: daher sie auch **Franken**, das ist, **Freyheit liebende Leute** genennet worden. Auch wohneten sie nicht beständig in einerley Gegend, sondern veränderten ihren Sitz zu unterschiedlichen malen: gleichwie sie auch ehedessen in **Salier** und **Ripuarier** eingetheilet worden, und beyderseits ihre besonderen Gesetze hatten.

1. Die Völker, aus welchen die Franken erwachsen, sollen vorher zwischen dem Rheine, der Elbe und der Weser gewohnet haben, und unter dem Namen der Bructerer, Tencterer, Chamaver, Attuarier, Usipeter, Angrivarier, Dulgubiner, Marsen, Tubanten und zum Theile auch der Catten bekannt gewesen seyn: welche Namen aber, da diese Völker in einen Staat erwachsen sind, nach und nach eingiengen. Es soll aber diese Vereinigung im dritten Jahrhunderte geschehen seyn.

2. Erstlich sollen sie am Rheine, im Lande der Sicambrier gewohnet, nachgehends aber sich in Westphalen, Franken und Thüringen begeben haben: wie denn die Stadt Frankfurt und Frankenhausen von ihnen den Namen haben soll.

3. Von den Saliern, welche in den Niederlanden in Terra Salica gewohnet, haben die salischen Gesetze, Leges Salicæ, den Namen.

4. Die

4. Die Ripuarier führeten den Namen a ripa Rheni und haben sie gegen Abend die Mosel, Schelde und Maas zu ihren Gränzen gehabt.

§. 224. Ihre **Religion und Regimentsart** betreffend, so hielten sie sich darinnen wie die alten Deutschen. Denn:

1. Waren sie Heyden, welche die Wälder, Vögel und Flüsse göttlich verehrten, bis sie nach und nach zur christlichen Religion gebracht wurden.
2. Das Regiment hatten anfangs nur gewisse Heerführer; nachgehends aber wähleten sie sich ihre eigenen Könige, deren Regiment erblich und monarchisch gewesen. Die Heerführer werden bisweilen auch Könige oder Reguli genannt, obwohl in einem uneigentlichen Verstande.

§. 225. Die **vornehmsten Thaten**, welche die Franken vor der Zeit, ehe sie ein ordentliches Königreich angerichtet, vorgenommen, und was sich sonst merkwürdiges mit ihnen zugetragen, lassen sich am bequemsten nach der Ordnung der römischen Kaiser bemerken.

1. Unter dem Kaiser Valeriano wird ihrer am ersten gedacht: als unter welchem sie das römische Reich anfielen, aber mit großem Verluste zurück getrieben wurden.
2. Unter Constantin dem Großen litten sie eine große Niederlage: wobey dieser ihre beyde Könige Ascaricum und Ragaisum gefangen bekam, und wie bereits gedacht, den wilden Thieren vorwerfen ließ.
3. Julian nahm ihnen die Stadt Cöln ab.
4. Gratian und Valentinian der II trieben sie so weit, daß sie mit ihnen Friede machen mußten.
5. Vom Theodosio wurden deren beyde Fürsten Marcomer und Sunno ins Elend verwiesen (andere sagen, umgebracht) weil sie dem Tyrannen Eugenius wider den Kaiser beygestanden hatten.

6. Honorius machte mit ihnen Friede, und unter eben diesem Kaiser machten sie Pharamund zu ihrem ersten Könige; also zwar, daß, da das Volk bisher von unterschiedlichen Heerführern regieret worden, sie nunmehr ihre eigenen Könige hatten, welche das ganze Volk beherrscheten, und wegen eines besondern Vorrechts, kraft dessen sie und ihre Söhne lange Haare tragen durften, Haarkönige genennet wurden.

§. 226. Von der Zeit an, als die Franken ihre eigenen Könige gehabt, bis auf Karln den Großen ist nichts merkwürdigers, als die unter Clodowig dem I, vorgegangene Theilung des fränkischen Reichs: daher man hier: 1) die Könige vor der Theilung; 2) die Könige in der Theilung; und 3) die Könige nach der Theilung bis auf Karln den Großen zu merken hat.

§. 227. Vor der Theilung hatten folgende Könige über die Franken das Regiment:

1. Pharamund, der zuerst mit seinem Volke über den Rhein setzte, und sich in dem belgischen Gallien einnistelte.

   Zwischen Pharamund und dessen Sohne, Clodio, setzen einige einen andern, Namens Thodemer, der aber bey den meisten unbekannt ist.

2. Clodio, des vorigen Sohn, welcher mit dem römischen Feldherrn Aetius verschiedene theils glückliche theils unglückliche Treffen hielt, endlich aber in Gallien sich fest setzete, und zu Amiens sein Hoflager aufschlug; zuletzt aber auf seinem Hochzeittage vom Aetius überfallen und erschlagen wurde.

3. Merovaus oder Merwig, welcher die Gränzen des fränkischen Reichs weiter ausgebreitet, und von dem so wohl die vorhergehenden, als die folgenden Könige alle bis auf Karln den Großen merovingische Könige genennet werden: der übrigens auch mit dabey war, als die Hunnen in den catalaunischen Gefilden die große Niederlage litten.

4. Chil-

4. Childerich der I, des vorigen Sohn, welcher seiner schlechten Aufführung halber nach Thüringen ins Elend gejagt wurde, und leiden mußte, daß zwischen der Zeit Aegidius zum Könige erwählet wurde. Nach acht Jahren aber kam jener wieder zurück und verjagte nicht nur Aegidium, sondern drang auch tiefer in Gallien ein, indem er Orleans und Anjou wegnahm: gleichwie er auch vorher den Römern die Stadt Cöln und Trier aus den Händen gerissen hatte.

5. Clodowig oder Ludwig der I, des vorigen Sohn, welcher die Gränzen seines Reichs bis an die Loire erweitert, mithin das Reich der Franken erst recht befestiget hat: daher er auch von einigen für den ersten fränkischen Monarchen angegeben wird. Nebst diesem besiegete er auch die Thüringer und Allemannier, welcher letztere Sieg ihm Gelegenheit gab, daß er sich im Jahre 496 auf Weihnachten zu Reims mit 3000 Franken taufen ließ und den christlichen Glauben annahm; auch eben deswegen zuerst REX CHRISTIANISSIMVS und PRIMOGENITVS ECCLESIAE FILIVS genennet wurde. Ja er erweiterte seine Gränzen nachgehends so gar bis an das pyrenäische Gebirge, und ward deswegen von dem Kaiser Anastasio Augustus genennet. Weil er nun bey seinem Tode vier Söhne hinterließ: so ward das fränkische Reich nachhero in so viel Theile zertheilet.

§. 228. Die **Theilung des Reichs** betreffend, ist zu merken, daß von dieser Zeit an eine **vierfache** Theilung des Reichs auf einander gefolget ist. Die erste hat obgedachter **Clodowig** oder **Ludwig** der I, vorgenommen: indem er das Reich unter seine vier Söhne **Childebert**, **Chlotamir**, **Chlotar I**, und **Theodorich** also vertheilet, daß er dem ersten das Königreich Frankreich, Regnum Franciæ, dem andern

das Königreich Orleans, Regnum Aureliæ, dem dritten das Königreich Soissons, Regnum Suessionense, und dem vierten das Königreich Austrasien, Regnum Austrasiæ, angewiesen hat. Weil aber nicht nur **Childebert** und **Chlotamir** ohne Erben sturben, sondern auch **Chlotar, Theodorichs** Sohn, **Theodobert** und dessen Enkel **Theodobald**, der gleichfalls ohne Erben verstarb, überlebete: so bekam er endlich wieder alles zusammen.

1. Das Königreich Frankreich begriff dazumal l'Isle de France, ein Stück von Orleans, Champagne, Guienne und Auvergne, und war zu Paris der königliche Sitz.

2. Das Königreich Orleans bestund aus dem übrigen Theile von Orleans, Lyon, Delphinate und Provence und war Orleans die königliche Residenz.

3. Das Königreich Soissons begriff die Normandie, Piccardie und Flandern, und war Soissons die Residenz, Bretagne gehörete damals noch mit zu Britannien.

4. Das Königreich Austrasien begriff Lothringen, Luxemburg, Namur und was die Franken diesseits des Rheins besaßen. Die Residenz war Reims, bisweilen auch Metz.

5. Theodorich schlug die Thüringer unter ihrem Könige Hermenfried, und Chlotar der I durchstreifte eben dieses Land, weil sie den Sachsen wider ihn beygestanden hatten.

§. 229. Die **andere Theilung** veranlaßte **Chlotar der I**, welcher abermal vier Söhne hinterließ, unter welche er das Reich zertheilete: obwohl unter dessen Enkel **Chlotar dem II**, wieder alles zusammen kam. Die vier Söhne waren:

1. Che-

1. Cherebert der I, der das Königreich Frankreich bekam, und der erste soll gewesen seyn, welcher die lateinische und fränkische Sprache also vereiniget, daß die französische daraus erwachsen. Weil er keine Erben hinterließ, so fiel das Reich auf seines Bruders Chilperichs des I Sohn, Chlotar den II, der alles wieder zusammen bekam.
2. Guntram, dem das Königreich Orleans zu Theile wurde, und hernach des jungen Chlotars des II Vormund war, dem er endlich auch sein eigen Reich hinterließ.
3. Chilperich der I, König in Soissons, der den einigen Chlotar den II, hinterließ, der seines Vaters Brüder und Kinder alle überlebete, und endlich wieder alles zusammen bekam; aber sich der Regierung wenig annahm, sondern solche durch seinen obersten Staatsbedienten, welchen man damals *Majorem Domus* nannte, führen ließ: welchem Exempel auch die übrigen bis auf Karln den Großen gefolget sind.
4. Sigebert der I, König in Austrasien, dessen Gemahlinn Brunechild besonders zu merken ist. Ihm folgte zwar Childebert der II, und diesem Theodobert der I und Theodorich der II zugleich: weil sie aber ohne Erben umkamen, so war Chlotar dem II auch dieses Stück, und mithin wieder das ganze großväterliche Reich anheim gefallen.

§. 230. Die dritte Theilung machte Chlotar der II unter seinen beyden Söhnen Dagobert dem I und Aripert: wiewohl auch diese nicht lang daurete.

1. Dagobert der I hatte den größten Theil des Reichs: seinem Bruder aber überließ er Aquitanien. Sonst wird ihm die Erbauung des Klosters S. Denis zugeschrieben.
2. Aripert, König in Aquitanien, starb ohne Erben, und es fiel also auch dieses Theil seinem Bruder Dagobert wieder anheim.

§. 231. Die vierte Theilung nahm erstgedachter Dagobert der I. zwischen seinen beyden Söhnen Clodowig dem II und Sigebert dem II vor: doch währete sie auch nicht länger, als die vorige. Denn

1. Clodowig der II überließ zwar seinem Bruder Sigebert das Reich Austrasien: weil aber dieser ohne Erben starb, so bekam Clodowig der II, wieder alles zusammen.

2. Alle diese vorher erzählte Theilungen kann man aus nachstehender Tabelle etwas deutlicher erkennen.

CLODOVAEVS oder LVDOVICVS I.

Childebertus I. R. Franciæ. — Chlotomirus. R. Aureliæ. — Chlotarius I. R. Sueſſ. — Theodoricus. Rex Auſtraſ.

Cherebertus I. R. Franc. — Guntramus R. Aurel — Chilpericus I. R Sueſſ. — Sigebertus I R. Auſtraſ — Theodobertus I.

Theodobaldus.

Chlotarius II. — Childebertus II.

Dagobertus I. — Aripertus ſ. Charibertus, R. Aquitaniæ. — Theodobertus I. u. Theodoricus II.

Clodovæus II. — Sigebertus II R. Auſtraſiæ.

§. 232. Was nun endlich die nach den bisher beschriebenen Theilungen folgenden fränkischen Könige bis auf Karln den Großen anlanget, so waren es nachstehende:

1. Chlotar der III, ein Sohn Clodowigs des II.
2. Theodorich der III, des vorigen jüngster Bruder, welcher seinem mittlern Bruder Childerich dem II das Reich vor der Nase wegnahm, aber von ihm hernach ins Kloster gestoßen wurde. Weil aber dieser bald darauf umkam: so bestieg Theodorich zum andernmale den königlichen Thron.

3. Clo-

3. Clodowig der III, Theodorichs Sohn.
4. Childerich der III, des vorigen Bruder.
5. Dagobert der III, des vorigen Sohn oder Bruder, dessen Major Domus der berühmte Carolus Martellus war.
6. Chilperich der II, der von Chlotarn dem IV, unter welchem die Saracenen bey Tours eine große Niederlage erlitten, vom Throne gestoßen worden.
7. Theodorich der IV, ein Bruder Chlotars des IV, unter dem die Westgothen vollends aus Gallien vertrieben worden.
8. Childerich der IV, des vorigen Sohn, dessen Major Domus der berühmte Pipin gewesen, der seinen Herrn mit Einwilligung des Pabstes ins Kloster gesteckt, und das Reich sich selbst angemaßet: welches er hernach auf seinen Sohn Karln den Großen fortpflanzete: welchergestalt denn die Könige aus dem merovingischem Stamm mit diesem Childerich ein Ende nahmen. Eben dieser Childerich wird sonst auch in der Zahl der III genannt, wenn man nämlich Theodorichs III Bruder nicht mit rechnet.

Die IV Abtheilung.

§. 233. Die vierte Abtheilung begreift den Zustand Deutschlandes unter den Kaisern, und zwar erstlich den carolingischen, deren in allem zehen gerechnet werden. Nämlich:

1. Karl der I, der Große, ein Sohn Pipins, von dem er das fränkische Reich ererbete, durch die gegen die Sachsen und Longobarder vorgenommenen Feldzüge aber sich ganz Deutschland und Italien unterwürfig machte. Wider die Sachsen nämlich, deren Anführer der berühmte Wittekind war, führete er zwölf Jahre lang Krieg; und nachdem er sie überwunden hatte, zwang er sie auch, den christlichen Glauben anzunehmen: welchen

auch

auch selbst Wittekind annahm, und von dem Kaiser den Titel eines Herzogs erhielte. Wider die Longobarder ward er von dem Pabste zu Hülfe gerufen, die er auch überwunden, und durch Erlegung deren letzten Königes Desiderius diesem Reiche ein Ende gemachet hat, für sich selbst aber nebst der Herrschaft über Italien und der Schirmvogtey über den römischen Stuhl, sammt dem Namen eines römischen Patriciers, wieder zuerst die Würde eines römischen Kaisers erlanget hat: indem ihn Pabst Leo III im 800 Jahre am ersten Weihnachtstage in der St. Peterskirche dazu öffentlich krönete. Sonst führete er auch noch verschiedene andere Kriege wider Rotgauden, den Herzog von Friaul, die Spanier, Britten, Bayern, Hunnen, Slaven, Böhmen und Dänen, welche er alle meistens glücklich geendiget hat. Auch hat er verschiedene Städte und Schlösser erbauen lassen, nicht weniger viele Bisthümer, Stifter und Schulen angeleget. Die Vereinigung des Rheins und der Donau aber wollte ihm nicht gelingen. Der Ort seiner Geburt ist nicht so bekannt, als der Ort und die Zeit seines Todes, der im Jahre 814 zu Achen erfolget: woselbst er auch in der von ihm erbauten Hauptkirche beygesetzet ist. Was sonst von der Heirath seiner Tochter Emma mit Eginharden, und seiner Schwester Sohne, dem großen Roland, erzählet wird, findet bey vielen keinen Glauben.

Weil sich Karl so vieler Länder bemächtiget, so gab dieses Anlaß zu einer besondern Theilung des fränkischen Reichs; da man solches in FRANCIAM ORIENTALEM und OCCIDENTALEM oder in Austrasien und Neustrien eintheilete. Neustrien nämlich, oder FRANCIA OCCIDENTALIS, begriff alles, was zwischen der Maas und Loire lag, und schon vorhin Francia genennet wurde: außer Burgund, Provence und Aquitanien, welche Länder ihre besonderen Namen behielten. Austrasien oder FRANCIA ORIEN-

TA-

TALIS begriff damals alles, was den Franken in Deutschland zustund, und ward deswegen auch FRANCIA TEUTONICA genannt: gleich wie man Neustrien, wegen der darinnen üblichen lateinischen oder römischen Sprache zum Unterschiede auch FRANCIAM ROMANAM nennete.

2. Ludwig der I, der Fromme, Karls des Großen ältester Prinz, der von dreyen annoch allein übrig war, und sonst auch von einigen Roboam oder Tarquinius genennet wurde, war schon zu Lebzeiten seines Vaters im Jahre 781 zum Könige in Aquitanien und im Jahre 813 zum Reichsnachfolger gekrönet: wobey er zugleich von seinem Vater das ganze Frankreich erblich erhielte; außer Italien, welches er Bernharden, seines verstorbenen ältern Bruders Pipins Sohne abtreten mußte. In seiner Regierung wußte er sein Ansehen vortrefflich zu behaupten. Das Merkwürdigste, welches sich unter ihm zugetragen hat, ist 1) der Streit mit dem aufrührischen Bernhard in Italien, den er überwand und blenden ließ. 2) Mit seinen eigenen Söhnen: welchen letztern er durch eine unzeitige Theilung seines Reichs selbst veranlasset. Denn weil er im Jahre 817 zwischen den drey Söhnen erster Ehe Lothar, Pipin und Ludwigen die Einrichtung machte, daß er Lotharn, als den ältesten, krönen ließ und zum Reichsgehülfen annahm, Pipin aber zum Könige von Aquitanien, wozu damals ein groß Theil von Gallien gerechnet wurde, und Ludwigen zum Könige in Bayern, welches damals ein groß Stück von Deutschland unter sich begriff, erklärete; nachgehends aber mit seiner andern Gemahlinn, Judith, annoch Karln den Kahlen zeugete, dem er zum Nachtheile der übrigen Söhne, Alemannien und Rhätien, sammt einem Theile von Burgund zuschanzen wollte: so gerieth er mit seinen Söhnen erster Ehe dieserwegen in solche Weitläuftigkeiten, daß er von ihnen in Verhaft genommen und förmlich abgesetzet worden. Weil aber die Söhne hernach unter sich

selbst

selbst uneins wurden: so kam er wieder auf den Thron, und machte bald darauf im Jahre 837 zu Worms eine neue Theilung, kraft welcher Lotharn die kaiserliche Würde nebst Italien, und ein Theil von Francia und Burgund; Pipinen Aquitanien und Gasconien nebst den übrigen gegen Spanien liegenden Landschaften; Ludwigen Bayern, Sachsen und die übrigen von Karln dem Großen eroberten deutschen Lande, (eben deswegen bekam Ludwig hernach den Namen Germanicus der Deutsche) Karln dem Kahlen aber Francien, Burgund und Neustrien, zugesprochen wurde. Weil auch Pipin das Jahr darauf starb, so ward Aquitanien Karln gleichfalls übergeben: welchergestalt denn Ludwig Bayern und was damals dazu gehörete; Lothar Franciam Orientalem, Karl hingegen Franciam Occidentalem in ihren Besitz bekamen. Endlich starb Ludwig der Fromme im Jahre 840 unfern Maynz auf einem Lusthause, in dem 64sten Jahre seines Alters, und wurde zu Metz begraben.

3. Lothar, des vorigen ältester Prinz, den der Vater vorgedachtermaßen schon bey seinen Lebzeiten zum Reichsgehülfen angenommen, und ihm kurz vor seinem Ende nebst Italien und der kaiserlichen Würde, ganz Franciam Orientalem zugeeignet hatte. Nach des Vaters Tode suchte er, ungeachtet aller vorher getroffenen Vergleiche, seine beyden Brüder unter den Fuß zu bringen und sich des ganzen fränkischen Reichs zu bemächtigen: und weil er keine Friedensvorschläge annehmen wollte, ward er von ihnen im Jahre 841 bey Fontenai auf das Haupt geschlagen. Weil er sich aber auch dadurch nicht zur Ruhe geben wollte: so wurde im Jahre 843 der bekannte neue Theilungsvertrag aufgerichtet, kraft dessen Lothar nebst der kaiserlichen Würde Italien, Lothringen und Burgund, Ludwig Ostfrankreich oder Deutschland sammt dem jenseit des Rheins gelegenen wormsischen, speyrischen und maynzischen Bezirke: Karl aber Franciam Occidentalem bekam: und von dieser Zeit ist

Deutsch-

Deutschland von dem übrigen fränkischen Reiche abgerissen worden, und hat mithin seinen eigenen Staat angefangen, anstatt daß es bishero unter den Franken gestanden hatte. Uebrigens bediente sich auch dieser Lothar seines Rechts bey Gelegenheit der nach dem Tode Pabstes Gregors IV entstandenen Spaltung mit Nachdrucke: wobey dessen Sohn Ludwig II vom Pabste Sergius II zum Könige von der Lombardey gekrönet und die Verordnung gemachet wurde, daß fernerhin kein römischer Bischof ohne Bewilligung des Kaisers und Zuziehung dessen Abgesandten solle gewählet werden. Endlich machte er unter seinen drey Söhnen, Ludwigen, Lotharn und Karln eine Reichstheilung, vermöge welcher der Aeltere Italien nebst der kaiserlichen Würde, Lothar Austrasien, welches hernach von ihm den Namen Lothringen bekommen, und Karl Burgund oder das Königreich Provence haben sollte: Worüber aber dieser hernach mit seinem ältern Bruder Ludwig in Streit gerieth. Als dieses geschehen, gieng er in das Kloster Prüm, worinnen er im Jahre 855 gestorben.

4. Ludwig II, des vorigen ältester Sohn, der nicht nur bereits bey Lebzeiten seines Vaters von dem Pabste Sergius dem II in Italien zu einem Könige von der Lombardey gesalbet, sondern auch von seinem Vater zum Reichsgehülfen angenommen worden: wie er denn auch von dem Pabste Leo, wirklich zum Kaiser gekrönet wurde: obgleich der orientalische Kaiser Basilius Macedo ihm nachhero diese Würde streitig machen wollte. Unter seinen verrichteten Thaten ist insonderheit der Krieg wider den aufrührischen Herzog zu Benevent Adalgisum zu merken. Er erbete endlich von seinen beyden Brüdern, welche ohne männliche Erben sturben, und starb im Jahre 875, worauf er zu Mayland begraben wurde.

Dieses Ludwigs anderer Bruder Lothar, von welchem Lothringen den Namen hat, such-

suchte wegen einer Liebste, Namens Waldrada bey dem Pabste eine Ehescheidung von seiner Gemahlinn Thietberga, welches große Weitläuftigkeiten nach sich zog. Er selbst starb im Jahre 869 bey Placenza und hinterließ von der Waldrada einen Sohn, nämlich Hugo, den Herzog zu Elsaß: Lothringen aber bekam sein älterer Bruder, Kaiser Ludwig der II.

Der jüngere Bruder Karl, König in Provence und Burgund, starb im Jahre 863, nachdem er seinem Bruder Lothar zum Erben seiner Lande eingesetzet hatte, die aber dieser seinem ältern Bruder dennoch zur Hälfte überlassen mußte.

5. **Karl der Kahle**, **Ludwigs des Frommen** jüngster Prinz, den er mit der Judith gezeuget hatte, und welcher in der väterlichen Theilung das Königreich Gallien oder Franciam Occidentalem bekam, auch darinnen nach dem bey Fontenai gehaltenen Treffen durch den verodunischen Vertrag bestätiget war. Ehe er Kaiser ward, führete er in Aquitanien, Spanien und Britannien verschiedene Kriege, desgleichen auch wider seinen eigenen Bruder, Ludwig den Deutschen, dem er nach Absterben Ludwigs II Italien nebst der kaiserlichen Würde, die er sich bereits bey dieses Kaisers Lebzeiten anmaßete, entwendete, und darinnen von dem Pabste Johann dem VIII im Jahre 875 auf das Christfest durch eine öffentliche Krönung bestätiget wurde. Als dieses geschehen, führete er sich sehr hochmüthig auf, und ließ sich einen Kaiser aller diesseits der See liegenden Königreiche nennen. Nach Absterben Ludwigs des Deutschen suchte er sich von Lothringen und den rheinischen Landen Meister zu machen, wurde aber bey Andernach geschlagen. Seiner Gemahlinn Bruder Boso machte er zum Herzoge von Mayland und nachhero zum Könige von Arelat oder Burgund: die Herzoge Guido aber und Berengar bestätigte er in ihren bisherigen Würden: jenen zwar als Herzog von Spoleto, diesen aber als Her=

Herzog zu Friaul. Er starb endlich in Italien, da er eben in einen Krieg mit Carolomann, Ludwigs des Deutschen Prinzen, verwickelt, und auf der Flucht nach Gallien begriffen war, an der Ruhr, nachdem er von einem Juden soll Gift bekommen haben, und ward erstlich zu Vercelli, nach 7 Jahren aber in der von ihm zu Paris in dem Kloster St. Denys erbauten Gruft beygesetzet. Von seiner ersten Gemahlinn hatte er drey Prinzen, Karln, Karlmann und Ludwigen, unter welchen der erste frühzeitig umkam, der andere ins Kloster gestecket wurde, der dritte aber ihm folgete.

6. Ludwig der III, der Stammler, des vorigen Sohn, sonst auch Nihil genannt, weil er nur zwey Jahre regieret, und nichts merkwürdiges verrichtet hatte, anbey auch am Verstande sehr schwach war. Von manchen wird er bloß ein König genennet, und nicht unter die Kaiser gerechnet; weil damals Karlmann, der ältere Sohn Ludwigs des Deutschen, Italien besaß. Doch ist erweislich, daß er im Jahre 878 zu Troyes in Champagne von dem Pabste Johann zum Kaiser gesalbet worden: ob er wohl weder Rom noch Italien jemals besessen hatte. Er starb im Jahre 879, und hinterließ zween Söhne, Ludwigen und Karlmann, die man aber, weil er sie mit seiner ersten Gemahlinn, welche er wider seines Vaters Willen geheirathet, gezeuget, nicht für thronfähig erkennen wollte. Seine zweyte Gemahlinn aber hinterließ er schwanger, die also erst nach seinem Tode Karln den Einfältigen zur Welt brachte. Ob er also gleich seinen älteren Prinzen Ludwig zum Reichsnachfolger bestimmet hatte: so wurde dieser doch nicht dafür angenommen, sondern Karl der Dicke erwählet: welchergestalt denn die kaiserliche Würde auf die Deutschen kam.

7. Carl der III, der Dicke, Ludwigs des Deutschen jüngster Prinz, welcher in der von seinem Vater gemachten Thei-

Theilung Allemannien bekam, aber nachdem er von seinen beyden Brüdern, Karlmann, dem bisherigen Könige in Italien und Bayern, und Ludwigen dem jüngern, Könige in Ostfranken und Lothringen, geerbet, endlich alle die Länder wieder zusammen bekam, welche sein Großvater Ludwig der Fromme, und sein Urgroßvater Karl der Große besessen; daher er auch von manchen der Große genennet wird. Im Jahre 881 ward er zu Rom von Johann dem VIII feyerlich zum Kaiser gekrönet, weil sein Bruder Karlmann verstorben war: und im Jahre 882 trat er auch in Deutschland, anstatt seines verstorbenen Bruders Ludwigs, die Regierung an. Unter seinen verrichteten Thaten sind besonders zu merken; 1) der Krieg mit den Normännern wegen Frankreich, wovon er ihnen endlich auch die Normandie abtreten mußte: 2) die Händel in Italien mit Wido, Herzogen von Spoleto. Seine Gemahlinn Richardis beschuldigte er des Ehebruchs, die Gemahlinn aber vertheidigte ihre Unschuld, und gieng in das von ihr erbaute Kloster Andlau, worinnen sie auch gestorben und von dem Pabste Clemens nachhero canonisiret worden ist. Luitward hingegen rächete sich an dem Kaiser durch einen angestellten Aufruhr, in welchem derselbe auch wirklich im 887 Jahre zu Tribur abgesetzet, und Arnulf wider ihn zum Kaiser erwählet wurde. Er starb das Jahr hernach, und liegt im Kloster Reichenau, bey Costnitz, begraben.

8. Arnulf, ein natürlicher Sohn des obgedachten Karlmanns, der ein Bruder Karls des Dicken, und König in Italien gewesen. Bey dem Antritte seiner Regierung sah es sehr verwirrt aus: indem die Italiener und Franken sich besondere Könige erwähleten, und Boso das Königreich Provence, Rudolf aber das Burgundische an sich zog. Doch fiel ihm das meiste wieder zu, außer den Franco-Gallis oder abendländischen Galliern, welche mit seiner Genehmhaltung

Wido

Wido für ihren besondern König behielten. Im Jahre 890 übergab er Zwendebold, dem Könige in Mähren, Böhmen, der ihm aber mit Undanke lohnete. Im Jahre 891 schlug er die Normannen aufs Haupt. Im Jahre 893 ertheilete er dem Könige Karln dem III, dem Einfältigen, Frankreich zu Lehen, woraus dessen Oberherrschaft über Frankreich nicht undeutlich zu schließen ist. Im Jahre 894 machete er seinen unächten Sohn Zwendibolden zum Könige in Lothringen. Uebrigens ist dessen dreyfacher Zug nach Italien wohl zu merken, auf deren erstern er Wido, Herzog von Spoleto, welchen der Pabst wider ihn zum Könige von Italien gekrönet, demüthigte; auf dem andern Berengarn, Herzog von Friaul, sammt Lamberten, welche das italienische Reich unter sich theileten, zu Paaren trieb, und von dem Pabste Formosus zu Rom gekrönet wurde; auf dem dritten aber den Herzog Wido gar aus Italien verjagte: bey welcher Gelegenheit ihm des Grafen Gemahlinn soll haben Gift beybringen lassen; wiewohl er eigentlich an der Läusesucht verstarb. Sein Begräbniß wird zu St. Emeram zu Regenspurg gewiesen.

9. Ludwig der IV, das Kind, des vorigen einiger Prinz, der nur sieben Jahre alt war, als er dem Vater folgete: deswegen der Erzbischof zu Maynz Hatto, nebst dem Herzoge Otto von Sachsen, anfänglich die Vormundschaft über ihn führeten. Nebst Deutschland bekam er auch Lothringen, weil dessen Einwohner Zwendebolden nicht mehr haben wollten. Die kaiserliche Würde aber bekam er nicht, noch viel weniger Italien; worinnen damals Ludwig, ein Sohn Bosons, und nach ihm Berengar den Meister spieleten. Im Jahre 901 kamen die Hunnen ins Land, und nöthigten ihn, daß er ihnen einen jährlichen Tribut zustehen mußte. Albrechten, Grafen in Franken, den ihm der Erzbischof Hatto listiger Weise ins Garn brachte, ließ er enthaupten. Endlich starb er im 911 Jahre

ohne Erben, und war der letzte von dem absteigenden carolingischen Stamme in Deutschland.

10. Conrad der I, Herzog in Franken, ein Sohn Conrads, welchen Albrecht von Bamberg umgebracht hatte. Weil auch einige vorgeben, als ob dessen Vater Conrad ein Urenkel der Alpais, einer Tochter Ludwigs des Frommen, gewesen: so möchte man ihn wegen dieser seines Vaters Urgroßmutter, nicht unbillig annoch mit unter die carolingischen Kaiser ziehen. Nach Ludwigs Tode ward zwar das Reich von den Deutschen dem Herzoge Otto von Sachsen aufgetragen: er nahm es aber Alters halben nicht an, sondern pries diesen Conrad an. Es kann aber dieser so wenig, als sein Vorgänger, ein Kaiser genennet werden: weil die Deutschen damals noch kein Recht auf Italien hatten. Gleich im Anfange seiner Regierung lehneten sich die vornehmsten deutschen Herzoge wider ihn auf, sonderlich aber Heinrich, Herzog von Sachsen, dem er nach seines Vaters Ottons Tode die Flügel gewisser maßen beschneiden wollte: der ihn aber so weit trieb, daß er ihm sein Herzogthum, welches er vorher, wie die andern Herzoge, nur gleichsam als ein Statthalter besessen, erblich zu Lehen geben mußte: dergleichen auch den übrigen nebst der Landeshoheit mußte zugestanden werden: doch mit der Bedingung, daß sie Vasallen der deutschen Könige blieben. Nicht weniger machten ihm auch die Ungarn durch ihren Einfall viele Verdrießlichkeit. Endlich starb er im Jahre 919, nachdem er kurz vor seinem Ende den deutschen Fürsten seinen bisherigen Feind, Heinrich, Herzog zu Sachsen, selbst zum Reichsnachfolger empfohlen hatte, und ihm so gar durch seinen Bruder Eberhard die Reichskleinodien überbringen ließ. Seine Gemahlinn war Kunigunda, welche im Kloster Lorch begraben liegt: er selbst ward in Weilburg beygesetzet.

Anmer-

Anmerkungen.

1. Weil bisher bey verschiedenen Kaisern Ludwigs des Deutschen, dessen Geschichte in der deutschen Historie etwas großes ausmachen, gedacht worden: so ist hier eine mehrere Nachricht von ihm und dessen Söhnen zu ertheilen. Es war nämlich, wie oben bereits gedacht worden, Ludwig der Deutsche, des Kaisers Ludwigs des Frommen dritter Sohn, der deswegen Germanicus oder der Deutsche genennet wird, weil ihm in der brüderlichen Theilung zu Verdun Deutschland zu seinem Antheile ausgesetzet wurde. Vorher bekam er in der von seinem Vater vorgenommenen Theilung Bayern. Und da der Vater durch die nachfolgende zweyte Theilung sich seine Söhne auf den Hals hetzete: so war er der erste, der sich seines Vaters wieder annahm; deswegen er in der folgenden dritten Theilung ganz Deutschland zu seinem Antheile empfing. Doch war er damit nicht zufrieden, sondern suchete auch die jenseits des Rheins gelegenen Länder an sich zu ziehen, welche ihm auch seine Brüder durch den zu Verdun aufgerichteten neuen Theilungsvertrag zustehen mußten. Unter dessen mancherley Verrichtungen merket man 1) den Krieg mit den Obotriten, Böhmen, Sorben, Slaven, und Wenden: 2) daß die Lothringer den jungen Lothar von ihm zu ihrem Könige bestätigen ließen; 3) die Verdrießlichkeiten, die er mit seinem Bruder Karln dem Kahlen gehabt; 4) Die Zwistigkeit mit seinem ältern Sohne Karlmann, der in der Carentaner Land Statthalter und bey dem Vater angegeben war, als ob er heimlich mit Aufruhre umgienge; 5) Der Verdruß, den er mit seinem Sohne Ludwig dem jüngern gehabt; 6) die Irrungen mit seinen Söhnen Ludwig und Karln wegen des fränkischen Reichs, welches er gern Karlmannen zuschanzen wollte. 7) Die Gesandtschaft die der Kaiser Basilius an ihn geschicket; 8) Der Streit mit Karln dem Kahlen wegen Italien, in welchem er im 876 Jahre zu Frankfurt verstarb, und im Kloster Lorch begraben wurde. Die drey Söhne, wel-

che er hinterließ, waren Karlmann, Ludwig der jüngere, und Karl der Dicke.

Karlmann, welcher ein König in Bayern und Italien genennet ward, hatte sich nach Karls des Kahlen Tode von Italien wirklich Meister gemacht, ob es gleich der Pabst Ludwigen dem III, dem Stammler, zuzuwenden bemühet war. Er war ein sehr tapferer Herr, und starb im 880 Jahre ohne rechtmäßigen Erben, weil seine Gemahlinn unfruchtbar war: doch hatte er mit einem andern vornehmen Frauenzimmer Arnulfen gezeuget, der endlich noch Kaiser geworden.

Ludwig der Jüngere, war König in Ostfranken und Lothringen; und von seinem ältern Bruder Karlmann erbete er alles, was jener besaß, außer Kärnthen, welches er dessen natürlichem Sohne Arnulfen abtrat. Die Söhne Ludwigs des Stammlers zwang er, daß sie ihm einen Theil von Lothringen abtreten mußten. Den Normannen jagte er einsmals eine große Beute ab, wobey er aber seinen natürlichen Sohn Hugo einbüßete, und sich dieselben dadurch auf den Hals hetzte, daß er viel mit ihnen zu thun bekam. Er starb im Jahre 882 und ward im Kloster Lorch neben seinem Vater beygesetzet. Er hatte einen einigen Prinzen, Namens Ludwig, welcher aber noch bey seinen Lebzeiten sich zu Tode fiel.

Karl der Dicke, war König in Allemannien und erbete nicht nur von allen seinen Brüdern, sondern wurde auch so gar Kaiser, davon oben ein mehreres gedacht worden.

2. Aus den bisherigen Erzählungen ist demnach klar, daß Deutschland in dieser vierten Abtheilung vielfältig mit Frankreich unter dem allgemeinen Titel des fränkischen Reichs vereiniget gewesen, und von den carolingischen Kaisern beherrschet worden; bisweilen aber auch seine eigenen deutschen Könige gehabt hat: welches unter Ludwig dem Deutschen zuerst geschehen: worauf aber dessen Sohn Karl der Dicke wieder alles zusammen be-

bekam. Nachdem auch folgends die kaiserliche Würde mit Deutschland verknüpfet worden, so ist dieses Reich bis auf diesen Tag beständig von Kaisern beherrschet worden.

Die V Abtheilung.

§. 234. Die fünfte Abtheilung begreift den Zustand des deutschen Reichs unter den sächsischen Kaisern, deren zusammen fünfe gerechnet werden: als da sind

1) Heinrich I der Vogeler.
2) Otto I der Große.
3) Otto II,
4) Otto III,
5) Heinrich II.

1. Heinrich I der Vogeler, war ein Sohn Ottons, Herzogs zu Sachsen, der schon vor Conraden sollte Kaiser werden. Bey Lebzeiten seines Vaters that er einen glücklichen Feldzug wider die Dalemincier, ein meißnisches Volk, und die Ungarn. Nach Absterben seines Vaters verfiel er, wie schon gedacht, mit Conraden in einen Krieg: wurde aber nichts desto weniger von ihm zum Nachfolger vorgeschlagen: wie solcher denn auch hernach zu Fritzlar einmüthig zum Könige erwählet wurde: wobey er dennoch die Krönung und Salbung ganz bescheidentlich ausschlug. Und solchergestalt ward die Beherrschung des deutschen Reichs von den Franken auf die Sachsen gebracht, ob er gleich nur König in Deutschland gewesen und die kaiserliche Würde nicht erlanget hat: weil diese Würde den Carolingern eigen war, und, nachdem Deutschland von Frankreich getrennet war, nicht fort gieng. In Italien war damals Berengar König, welcher Ludwigen den König von Burgund, der ihn vom Throne stoßen wollte, blenden ließ; doch aber hernach von dem burgundischen Könige Rudolf vertrieben ward. Unter den verrichteten Thaten Heinrichs des Vogelers verdienen besonders

ders gemerket zu werden: 1) der Krieg wider Burcharden, Herzog in Schwaben, und Arnulfen, Herzog in Bayern, welche alle beyde ihm nach der Krone stunden. 2) Der lothringische Krieg, wodurch er dieses Herzogthum zu Deutschland gebracht hat. 3) Der erste Krieg mit den Ungarn oder Hunnen, die ihn zu einem Tribute zwingen wollten: bey welcher Gelegenheit er die Turnierspiele soll aufgebracht und viele Städte in Deutschland angeleget haben, wobey zugleich die Patricier, oder aus dem Adel genommenen Obrigkeiten, ihren Ursprung scheinen empfangen zu haben. Eben dieser Krieg soll ihn auch veranlasset haben, zu Bedeckung der Gränzen das Markgrafthum Schleswig, Meißen und Oesterreich anzulegen. 4) Der Krieg wider die Slaven oder Heveller, Daleminciet, Böhmen, Rederer und Wilznerwenden, die Obotriten und Dänen. 5) Der andere ungarische Krieg, der darüber entstund, daß er den Gesandten der Hunnen an statt des Tributs einen schäbichten und an Schwanz und Ohren gestümmelten Hund anboth. 6) Die Stiftung verschiedener Klöster, Kirchen und anderer geistlichen Stifter, besonders des quedlinburgischen. Er starb endlich im Jahre 936 in dem Kloster Memleben an der Unstrut, da er sich eben vorgenommen hatte, in Italien zu gehen. Er liegt zu Quedlinburg begraben.

2. Otto I der Große, des vorigen Sohn, der nach Abgang der carolingischen Linie, die kaiserliche Würde, die bisher noch bey selbiger war, und deren sich in den letzten Zeiten die Italiener anmaßeten, auf sein Haus gebracht: also daß von diesem an die sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiser in unverrückter Ordnung auf einander folgen: gleichwie nach dem großen Interregno die habspurgischen, lützelburgischen und österreichischen Kaiser zu betrachten vorkommen. Dieser Otto ward im Jahre 936 zu Aachen gekrönet, ob gleich einige diese Würde seinem jüngern Bruder Heinrich dem Zänker, der vom Vater als König gezeuget worden, zuwen-

wenden wollten. Er verfiel gleich Anfangs mit den Reichsfürsten in Krieg, als 1) mit dem Pfalzgrafen Eberhard, dessen Kriegesbediente er gezwungen, zum königlichen Hoflager in Magdeburg Hunde zu tragen. 2) Mit den Söhnen Arnulfs, Herzogen in Bayern, denen er das Recht der Erbschaft nach des Vaters Tode vorenthielte. 3) Mit Tancmarn, seinem Halbbruder, der sich Graf Siegfrieds Verlassenschaft anmaßete, aber von Ottons Soldaten zu Ehresburg in der Kirche umgebracht wurde. 4) Mit seinem Bruder Heinrich dem Zänker, vorgedachtem Eberhard und seinem Schwager Giselbert, Herzogen von Lothringen, welche allesammt dem Könige nach der Krone stunden, aber auch alle den Kürzern zogen; wie denn die beyden letztern gar das Leben darüber einbüßeten. Heinrich ward endlich mit seinem Bruder ausgesöhnet und bekam erstlich Lothringen, und als die Lothringer ihn verjagten und Grafen Otto an seine Stelle setzeten, das Herzogthum Bayern. 5) Mit seinem eigenen Sohne Ludolf, der aber auch zu kurz kam und darüber verstarb. Nebst diesen innerlichen Unruhen hatte dieser Kaiser auch viele auswärtige Kriege, als da war: 1) Der vierzehnjährige böhmische Krieg wider Boleslaven, der seinen Bruder Wenzel hatte hinrichten lassen: welche Missethat Otto rächete. 2) Der ungarische Krieg wider die Hunnen, welche zum öftern einfielen und großen Schaden verursacheten, endlich aber im Jahre 955 in Bayern an dem Lechflusse dermaßen geschlagen wurden, daß sie nicht wieder nach Deutschland verlangeten. 3) Der lothringische und französische Krieg, weil die Lothringer sich an Frankreich hingen. 4) Der dänische wider den König Harold, der aber vom Otto so weit gebracht ward, daß er sein Reich von ihm zu Lehen annehmen mußte und sich zur christlichen Religion bekannte. 5) Der Krieg mit den Obotriten, Redecern und Slaven. Ferner merket man auch dieses Kaisers vier besondere Züge nach Italien, auf deren erstem er die Adelheid, Lo-

 thars

thars Königs in Italien hinterlassene Wittwe heirathete und Berengarn den II zwang, daß er Italien von ihm zu Lehen nehmen mußte. Den andern Zug nahm zwar Otto nicht selbst vor, sondern sandte seinen Sohn mit einem Heere dahin, um den tyrannisirenden Berengar zu demüthigen, wobey aber Ludolf meuchelmörderischer Weise um sein Leben kam. Den dritten Zug veranlassete der Pabst Johannes XII, welcher den Kaiser Otto wider den unruhigen Berengar zu Hülfe rief, mit Bitte, das italienische Reich selbst zu übernehmen, welches er auch, nachdem er seinen Sohn Otto den II im Jahre 961 zum Reichsnachfolger und Könige in Deutschland krönen ließ, ins Werk richtete, und im Jahre 962 auf Mariä Reinigung von dem gesammten römischen Volke zum Kaiser ausgerufen wurde. Weil aber der Pabst dem Kaiser entgegen war: so wurde er abgesetzet und Berengar gefangen: worauf der vom Otto neu eingesetzte Pabst Leo VIII, im Jahre 964 auf dem deswegen besonders angestellten lateranischen Synodus, mit Genehmhaltung der Römer, den Kaiser und dessen Nachfolger für einen König und Oberherrn der Stadt Rom erkannte, und ihm das Recht, künftig Päbste zu erwählen und zu bestätigen zustund: wodurch die Deutschen das römische Reich, welches bisher bey den Franken gewesen, die sich aber dessen nicht ferner annahmen, an sich brachten. Ja es trat eben dieser Pabst dem Kaiser Otto alles wieder ab, was Pipin und Karl der Große dem päbstlichen Stuhle geschenket hatten. Nach des Pabstes Leo des VIII Tode erwählete Otto Johann den XIII zum Pabste. Weil ihn aber die Römer ab- und gefangen setzeten: so zog Otto zum vierten male nach Italien, um den Pabst zu bestätigen und die Römer ihres Vorwitzes halber zu züchtigen: wobey er zugleich seinen Sohn Otto den II zum Kaiser krönen ließ. Nachdem er endlich eben diesen seinen Sohn mit der morgenländischen Prinzeßinn Theofania,

fania, nach vorhergegangenen großen Verdrießlichkeiten vermählen ließ: so starb er im Jahre 973 zu Memleben an der Unstrut, und ward zu Magdeburg begraben. Außer dem allen pflegt auch noch von ihm angemerket zu werden: 1) daß er nach Absterben Herzogs Ottons von Lothringen, dieses Herzogthum seinem einzigen Eydame Conraden übergeben; 2) daß er Hermann von Billingen zum Stattbalter des Herzogthums Sachsen gemacht; 3) daß unter seiner Regierung im 968 Jahre die Silberbergwerke bey Goslar entdecket worden; 4) daß er den Bischöfen Gelegenheit gelassen, die Landeshoheit von ihren Bisthümern an sich zu ziehen: gleichwie er auch selbst viele Bisthümer aufgerichtet und selbe mit großen Einkünften begnadiget hat: unter welchen das magdeburgische, brandenburgische, meißnische, merseburgische und naumburgische die vornehmsten sind.

3. Otto der II, des vorigen Sohn, der sonst auch der mittlere oder der jüngere, item der blasse Tod der Saracenen, der Blutgierige und der Rothe genennet wird. Welchergestalt er noch zu Lebzeiten seines Vaters im Jahre 961 zum Könige von Deutschland, im 967 Jahre zum römischen Kaiser gekrönet und im 972 Jahre mit der morgenländischen Prinzeßinn Theofania vermählet worden, ist schon gedacht. Gleich im Anfange seiner Regierung hatte er mit seinem Vetter Heinrich dem Zänker, Haralden dem Könige in Dänemark, Lotharn Könige in Frankreich und andern mehr mancherley Verdrießlichkeiten. Im 980 Jahre demüthigte er die rebellischen Römer durch eine scharfe Bestrafung. Im Jahre 981 that er einen unglücklichen Feldzug wider die Griechen und Saracenen in Apulien und Calabrien, sintemal er selbst gefangen, aber wieder glücklich gerettet wurde. Im Jahre 983 starb er zu Rom nicht ohne Argwohn empfangenen Gifts, und liegt eben daselbst begraben.

4. Otto der III, des vorigen Sohn, sonst Mirabilia & Justitia Mundi, das Wunder und die Gerechtigkeit der

der Welt genannt. Er wurde nach dem Tode seines Vaters, im 983 Jahre nach Christi Geburt und im dritten seines Alters, zu Aachen gekrönet, und von Heinrichen, dem Sohne Heinrichs des Zänkers in Vormundschaft genommen, diesem aber, weil er selbst nach dem Reiche stund, wieder abgenöthiget, und die Verwaltung des Reichs seiner Mutter Theofania und seiner Großmutter Adelheid, wie auch dem Erzbischofe von Maynz Willigis überlassen. Gleich Anfangs fiel er in Krieg mit Lotharn, Könige in Frankreich, wegen Lothringen. Im Jahre 994 zog er nach Italien, woselbst er von dem Pabste Gregor dem V, den er selbst dazu gemachet, zum Kaiser gekrönet wurde. Im Jahre 997 gieng er wieder nach Rom und bestrafete Crescentium, weil er wider des Kaisers Gewalt den Pabst Gregor abgesetzet und einen andern Pabst eingesetzet hatte. Im Jahre 909 setzete er an des verstorbenen Gregors Stelle Silvester den II und erneuerte das mit Otto dem Großen gemachete Bündniß, kraft dessen ein deutscher König, zugleich römischer Kaiser seyn sollte, dargegen er dem Pabste acht Grafschaften schenkete. Darauf nahm er eine Wallfahrt nach Polen vor zu den Gebeinen des heil. Adelberts, auf welcher Reise ihm Boleslav, Herzog in Polen, große Ehre anthat: daß aber dieser Boleslav deswegen von dem Kaiser sey zu einem Könige von Polen erkläret, und diesem Lande, welches bisher dem deutschen Reiche unterworfen gewesen, die Unterwürfigkeit erlassen worden, wird von vielen nicht ohne Grund in Zweifel gezogen. Im 1000 Jahre nach Christi Geburt hielt er zu Aachen einen feyerlichen Reichstag und ließ Karls des Großen Grab eröffnen. Im Jahre 1002, da er eben wieder in Rom war, rebellirten die Römer gegen ihn, daß er kaum aus ihren Händen kam; doch starb er unterwegs auf dem Schlosse Paterno in Romagna am Gifte, welches ihm Crescentii Witwe soll beygebracht haben: und zwar ohne Erben. Er liegt zu Aachen begraben.

5. Heinrich der II, sonst der Heilige, wie auch der Lahme und der Bamberger genannt. Sein Vater war Heinrich II, Herzog in Bayern, Heinrichs des I, Ottons des Großen leib-

leiblichen Bruders, Sohn. Seiner Wahl halber gieng es der vielen Mitwerber wegen sehr schwer her, und widersetzeten sich derselben auch viele Fürsten, obwohl vergeblich. Im Jahre 1004 gieng er nach Italien, daselbst er Harduin, welcher sich zum Könige aufgeworfen, gedemüthiget hat. Im 1005 Jahre ließ er sich selbst zum Könige von Italien krönen. Im Jahre 1014 ward er von Benedict VIII nebst seiner Gemahlinn Kunigunda zum Kaiser gekrönet. Darauf hielt er wider die Griechen und Saracenen, welche sich unten in Italien wieder fest zu setzen sucheten, unterschiedliche glückliche Treffen. Im Jahre 1016 schenkete ihm Rudolf, König von Burgund, sein Reich. Auch erlebete er, daß unter ihm ganz Ungarn zur christlichen Religion gebracht, und dem römischen Reiche unterworfen wurde. Auch stiftete er das Bisthum Bamberg, und viele andere Bisthümer und Kirchen versah er mit vortrefflichen Renthen. Er starb endlich 1024 zu Grona, nachdem er vorher Conrad den II, Herzogen in Schwaben, zum Nachfolger ernennet hatte. Er ward zu Bamberg beygesetzet, und gieng mit ihm der ganze Stamm der sächsischen Kaiser ab. Er sowohl als seine Gemahlinn Kunigunda, von deren Keuschheit sehr viel gerühmet wird, sind in folgenden Zeiten canonisiret worden.

Die VI Abtheilung.

§. 235. In dieser sechsten Abtheilung betrachten wir den Zustand des deutschen Reichs unter den fränkischen Kaisern, deren, außer Lotharn dem II dem Sachsen, der zwar auch mit zu dieser Abtheilung gerechnet wird, viere gezählet werden: nämlich

1) Conrad der II, der Salier;
2) Heinrich der III;
3) Heinrich der IV;
4) Heinrich der V; und

Lothar der II, der Sachse.

1. Con-

1. Conrad der II, der Salier, ein Sohn Heinrichs, Herzogs in Franken, wurde nach einer zwey monatlichen Zwischenregierung einhellig erwählet, da inzwischen die Italiener sich abermals von dem deutschen Reiche zu trennen sucheten. Nachdem im Jahre 1025 sich Herzog Boleslav in Polen den königlichen Titel angemaßet, aber bald darauf verstorben war: so fiel dessen Sohn Miecislav in Sachsen ein; er ward aber von Conraden gedemüthiget und Polen in drey Theile eingetheilet. Eben um diese Zeit hatte er mit seinem Stiefsohne Ernst und etlichen andern Fürsten viel Verdruß, die er aber alle bezwang. Im Jahre 1026 machte er seinen Sohn Heinrich den II zum Reichsnachfolger, und gieng nach Italien, woselbst er in Gegenwart Canuts, Königes in England, und Rudolfs, Königes von Burgund, zum Kaiser gekrönet wurde. Auch erlaubete er den Normannen, sich unten in Italien niederzulassen, um die Griechen abzuhalten. Im 1032 Jahre bekam er das Königreich Burgund, welches ihm der letzte König Rudolf, der es bereits Heinrich dem II versprochen hatte, im Testamente vermachte: obwohl Graf Otto aus Champagne sich dessen zu bemächtigen suchete. Im 1036 Jahre gieng er das zweyte mal nach Italien, da er den abgesetzten Benedict den XI wieder ein= den Erzbischof von Mayland Heribert aber absetzete. Im Jahre 1036 machte er mit Canut dem Könige in Dänemark Frieden, wodurch Schleswig an die Krone Dänemark kam. Sonst wird ihm die Constitution wegen des Römerzugs, die Leges feudales etc. zugeschrieben. Er starb im Jahre 1039 zu Utrecht und wurde zu Speyr begraben.

2. Heinrich der III, des vorigen Sohn, sonst auch der Fromme, der Schwarze und der Bärtige, wie auch Linea Justitiæ genannt, war schon zu Lebzeiten seines Vaters zum Reichsnachfolger erkläret. Gleich Anfangs verfiel er mit den Böhmen und Ungarn in Krieg, und machete sich diese beyden Königreiche zinsbar. Im Jahre 1046 ward er von Clemens dem II, den

den er selbst an statt eines andern unächten Pabstes erwählet, zum Kaiser gekrönet, und nochmals fest gesetzte, daß ohne Genehmhaltung des Kaisers kein Pabst sollte gemachet werden. Im Jahre 1042 stillete er die burgundische Unruhe, und im 1044 Jahre brachte er die lothringische und niederländische Unruhe ins Reine. Im 1046 Jahre machte er mit Heinrich, dem Könige in Frankreich, Frieden. In den Jahren 1047, 48 und 49 besetzete er Schwaben, Kärnthen und Bayern mit neuen Herzogen. Im Jahre 1053 ließ er seinen Sohn Heinrich den IV zum Reichsnachfolger krönen. Im Jahre 1056 starb er zu Bothfeld und wurde zu Speyr begraben.

3. Heinrich der IV, des vorigen Sohn. Als der Vater starb, war er sechs Jahre alt, deswegen seine Mutter Agnes, eine gebohrne Printzeßinn aus Poitou, die Vormundschaft führete. Anfangs machte ihm Otto, Markgraf zu Sachsen, das Reich streitig, wurde aber erschlagen. Im Jahre 1058 machte er Nicolaum II zum Pabste, welcher die kaiserlichen Rechte nochmals bestätigte. Im 1061 Jahre ward der Kaiser seiner Mutter entführet, und maßeten sich der Erzbischof von Cöln und Otto, Herzog in Bayern, das Regiment an. Im Jahre 1062 erhub sich zu Goslar in der Kirche in Gegenwart des Kaisers, zwischen dem Bischofe von Hildesheim und dem Abte von Fulda ein sehr blutiger Rangstreit. Endlich kam der Kaiser in die Gewalt Adelberts, Erzbischofs von Bremen, welcher denselben zu allerley Unordnungen verleitete. Im Jahre 1067 vermählete er sich mit Bertha, Ottons Grafen in Italien Tochter, von welcher er sich doch bald wieder zu scheiden suchete, daraus eine große Unruhe entstund. Im 1073 Jahre trat Heinrich selbst die Regierung an. In eben dem Jahre ließ er in Thüringen verschiedene Festungen anlegen, um den Zehenden einzuführen: woraus allerley Ungemach entstund. Weil er auch in eben diesem Jahre den sächsischen Fürsten bey einer Versammlung in Goßlar sehr verächtlich begegnet hatte, zog er sich ein groß Unglück über

den

den Hals; indem er mit ihnen in einen schweren Krieg verfiel, welcher endlich im 1075 Jahre durch das an der Unstrut von dem Kaiser gehaltene sieghafte Treffen beygeleget wurde, zugleich aber Anlaß gab, daß er seinen Schwager, den König in Ungarn, der wider seine Feinde Hülfe bey ihm gesuchet, trostlos lassen mußte. Ja es forderte eben um solche Zeit der Pabst Gregor der VII den Kaiser nach Rom, seiner Aufführung halber bey ihm Rede und Antwort zu geben; und da der Kaiser ihn deswegen absetzen wollte, that er ihn so gar in Bann: welches nebst andern Umständen Heinrichen in Gefahr setzete, seiner Krone gar verlustiget zu werden; deswegen er im Jahre 1077 nach Rom gieng und sich von dem Banne los machete. Weil ihm aber dabey von dem Pabste auf eine allzuverächtliche Weise begegnet wurde: so waren die Reichsstände hierüber dermaßen empfindlich, daß sie auf dem Reichstage zu Forchheim Herzog Rudolfen in Schwaben wider ihn zum Könige erwähleten, auch zugleich ausgemachet wurde, daß die königliche Würde nicht mehr erblich seyn sollte: wie denn Rudolf wirklich zu Aachen gekrönet und ihm vom Pabste die Krone zugesandt wurde, mit den Beyworten: Petra dedit Petro, Petrus Diadema Rudolpho Hieraus nun entstund ein schwerer Krieg. Es wurde aber endlich Rudolf bey Merseburg aufs Haupt geschlagen; und weil er in diesem Treffen eine Hand verloren hatte, starb er zu Merseburg, wo er auch begraben worden: das Herzogthum Schwaben aber ward Fridrichen von Hohenstaufen gegeben. Im Jahre 1084 ward er von dem Pabste Clemens dem III, den er wider Gregor dem VII auf den päbstlichen Thron gesetzet, gekrönet: da inzwischen Herman aus Lothringen, sonst insgemein der Knoblauchskönig genannt, zu Eisleben wider ihn zum Könige gekrönet ward. Im Jahre 1087 verlor er gegen die Schwaben und Sachsen ein hartes Treffen. Als erstgedachter Hermann wieder nach Lothringen umgekehret und daselbst verstorben

war; strebete Egbert Markgraf von Thüringen nach der königlichen Würde, der aber bald darauf in einer Mühle erschlagen wurde. Im Jahre 1090 gieng er nach Italien, weil ihn Pabst Urban der II in Bann gethan, und die reiche Mathildis sich wider seinen Willen an Welfen, den Herzog von Bayern vermählet hatte: deswegen er der Mathildis Länder übel zurichtete und den Pabst absetzete. Darauf hatte der Kaiser mit seinen beyden Prinzen Conrad und nach dessen Tode mit Heinrich dem V, die beyde von ihm abfielen, neue Unruhe, in welcher der Kaiser im 1106 Jahre zu Lüttich gestorben und eben daselbst begraben, aber auf des Pabstes Befehl als ein Verbanneter wieder ausgegraben und erst nach fünf Jahren zu Speyr beygesetzet worden. Sonst merket man, daß unter diesem Kaiser der erste Zug ins gelobte Land vorgenommen worden, auf welchem der Herzog Gottfried von Bouillon König zu Jerusalem wurde.

4. Heinrich der V, des vorigen Sohn, den der Vater schon im Jahre 1105 zum Reichsnachfolger ernennet hatte, dem er aber untreu wurde. Dieser gerieth mit dem Pabste Paschal, wegen der Investitur in großen Streit: sintemal er dem Pabste dieses Recht mit Gewalt abgenöthiget und die Mauren zu Rom hatte niederreissen lassen: weswegen der Pabst, nachdem der Kaiser den Rücken wandte, alles wiederrief, und den Kaiser in Bann that. Doch ward die Sache im 1117 Jahre, da der Kaiser wegen der mathildischen Erbschaft von neuem nach Italien kam, verglichen: da er sich zugleich von dem Pabste Gregor dem VIII krönen ließ. Uebrigens macheten ihm die deutschen Fürsten, besonders Albrecht von Maynz, vielen Verdruß; gleichwie er auch mit den Sachsen, die ihn im Jahre 1115 auf das Haupt schlugen, einen sehr schweren Stand hatte. Er starb endlich im 1125 Jahre und ward zu Speyr begraben; und weil er keinen Erben hatte, gieng mit ihm der fränkische Stamm zum Ende.

5. Lothar der II, der Sachse, der im Jahre 1125 einhellig erwählet wurde, als Herzog Friedrich in Schwaben, der zuerst in Vorschlag kam, Schwierigkeiten machete. Gleich Anfangs mußte er wider die Böhmen und andere auswärtige Vasallen Krieg führen: wie auch mit Friderichen, Herzoge in Franken, und Conraden, Herzoge in Schwaben. Im Jahre 1130 ward er vom Pabste Innocentius dem II, den er wider den Pabst Anacletus den II beschützete, zu Lüttich zum Kaiser gekrönet, und mit der mathildischen Erbschaft beschenket. Im Jahre 1123 ward er von eben diesem Pabste auch zu Rom zum Kaiser gekrönet. Im Jahre 1136 zog er wieder nach Italien und demüthigte Rogern, König in Calabrien, Apulien und Sicilien. Auch ward auf diesem Zuge zu Amalfi der CODEX PANDECTARUM gefunden, der hernach in die Bibliothek zu Florenz gebracht worden. Im 1137 Jahre starb er auf dem Rückwege zu Bretina, auf den bayrischen Gränzen, ohne männliche Erben, und ward zu Luttern begraben. Sonst wird auch von ihm bemerket, daß er im Jahre 1127 nach Absterben Heinrichs, Markgrafen zu Meißen, diese Würde Conraden, Grafen zu Wettin, übertragen. Im Jahre 1130 machte er seinen Eydam Ludwig den III zum Landgrafen in Thüringen, und im 1136 Jahre gab er Herzog Heinrichen in Bayern das Herzogthum Sachsen.

Die VII Abtheilung.

§. 236. In dieser siebenten Abtheilung ist der Zustand des deutschen Reichs unter den schwäbischen Kaisern zu betrachten, deren zusammen fünfe gerechnet werden: nämlich

1) Conrad der III;
2) Friedrich der I; der Rothbart;
3) Heinrich der VI;
4) Otto der IV;
5) Friderich der II;

1. Conrad der III, war ein Sohn Friedrichs, Herzogs in Schwaben, und waren die Sachsen nebst Heinrichen

dem

dem Stolzen anfänglich mit seiner Wahl nicht zufrieden; sie wurden aber gedemüthiget: und weil Heinrich der Stolze gar nicht nachgeben wollte, so kam er um alle seine Länder: indem Sachsen Albrecht dem Bären; Bayern aber, welches ihm gleichfalls zugehörete, dem Markgrafen Leopold in Oesterreich übertragen wurde: wiewohl Heinrich Sachsen nachgehends wieder eroberte, und solches nach seinem Tode Heinrichen dem Löwen, seinem Sohne, hinterließ, welchem zu Gefallen die Sachsen von neuem einen Aufstand macheten, dergleichen auch Herzog Welf in Bayern gethan, der aber bey Winsberg geschlagen wurde; bey welcher Gelegenheit der Name der Gibellinen und Welfen entstund. Doch behielt endlich Heinrich der Löwe, durch den im Jahre 1142 zu Frankfurt am Mayn gemachten Vertrag Sachsen; das Herzogthum Bayern aber bekam Heinrich von Oesterreich, der Heinrich des Löwen Mutter heyrathete. Im 1128 Jahre nahm der Kaiser eine Kreuzfahrt vor, auf welcher er aber wegen der Griechen Untreue (indem sie Gyps unter das Meel mengeten) sehr unglücklich war. Er starb endlich 1152 zu Bamberg.

2. Friedrich der I, der Rothbart, lat. BARBAROSSA, war ein Sohn Friedrich des Schielichten, Herzogs in Schwaben, den Conrad der III annoch selbst zum Nachfolger vorschlug. Im Jahre 1152 ward er zu Frankfurt erwählet und zu Aachen gekrönet, wornach er auf dem Reichstage zu Merseburg den Erbfolgsstreit in Dänemark zwischen Canuten und Waldemarn zu Stande brachte. Im 1155 Jahre nahm er seinen ersten Römerzug vor, und ließ sich zu Pavia und Rom krönen. Im 1156 Jahre auf dem Reichstage zu Regenspurg verglich er Heinrichen den Löwen und Heinrichen von Oesterreich wegen Oesterreich; wobey Oesterreich zugleich aus einem bisher von Bayern abhangenden Markgrafthume zu einem besondern Herzogthume erhoben wurde. Und auf dem Reichstage zu Worms nöthigte er den Pfalzgrafen Hermann nebst zehn andern Grafen, daß sie wegen ihrer Widersetzlichkeit

auf eine deutsche Meile weit Hunde tragen mußten. Eben in diesem Jahre brachte er durch seine Vermählung mit einer burgundischen Prinzeßinn dieses Herzogthum wieder an das Reich. Im Jahre 1158 machete er Herzog Ladislav zum Könige von Polen, und König Waldemar von Dänemark sandte eine Gesandtschaft an ihn, welche ihm in seinem Namen den Eyd der Treue schwur. In eben der Zeit nahm er den andern Zug nach Italien vor, auf welchem er König Rogern und die unruhigen Mayländer zu Paaren trieb, auf dem roncalischen Gefilde einen großen Reichstag hielt, sich die bisher in Italien von andern angemaßten Regalien wieder von neuem zueignete, und nach Absterben Pabstes Adrians, den Pabst Victor den III wider Alexander den III zum Pabste bestätigen ließ; welcher letztere aber den Kaiser in Bann that. Weil es nun die Mayländer mit dem Pabste hielten, und sich aufs neue wider den Kaiser empöreten, so mußten sie endlich mit völligem Untergange ihrer Stadt büßen. Im Jahre 1163 nahm er den dritten Römerzug vor, auf welchem er BARASSONAM zum Könige von Sardinien ernennete. Im Jahre 1166 nahm er den vierten Zug nach Italien vor, da er von dem Pabste Alexander sammt dem vom Kaiser bestätigten Pabste Paschal dem III von neuem in Bann gethan, und die Mayländer von neuem gegem ihn aufgehetzet worden. Weil nun der Kaiser damals zu schwach war; so zog er im 1174 Jahre das fünfte mal nach Italien, in der Absicht die unruhigen Italiener zu Paaren zu treiben: allein das Blättlein wendete sich dermalen, daß er sich im 1177 Jahre mit dem Pabste Alexander zu Venedig also vergleichen mußte, daß er ihn für einen Pabst erkennen, und alle zum päbstlichen Stuhle gehörige Güter wieder abtreten wollte. Im 1180 Jahre erklärete er Herzog Heinrich den Löwen seines Ungehorsames halber in die Acht, und gab das Herzogthum Sachsen Graf Bernharden von Ascanien. Das Herzogthum Bayern aber gab er auf

dem Reichstage zu Regenspurg Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, wobey Regenspurg zugleich für eine freye Reichsstadt erkläret wurde: dergleichen Privilegium damals auch der Stadt Lübeck ertheilet ward. Auch machte er den wendischen Fürsten Bogeslav zum Herzoge in Pommern. Endlich behielt Herzog Heinrich der Löwe die welfischen väterlichen Lande, woraus die braunschweigischen und lüneburgischen Fürstenthümer erwachsen. Im Jahre 1186 zog er das sechste und letztemal nach Italien, und vermählete seinen Sohn Heinrich mit der sicilianischen Prinzeßinn Constantia, wodurch dieses Königreich an das Haus Schwaben gebracht wurde. Als darauf der Streit mit dem Pabste wegen der mathildischen Verlassenschaft und des Rechts der todten Hand beygeleget war, nahm er im Jahre 1163 eine Kreuzfahrt vor, auf welcher er in Armenien in dem Flusse Cydnus umkam.

3. Heinrich der VI, des vorigen Sohn, wurde im Jahre 1191 von dem Pabste Cölestin gekrönet. Im 1193 Jahre mußte sich Richard, König von England, welchen Erzherzog Leopold von Oesterreich bisher gefangen hielt, mit einer großen Summe Geldes loskaufen. Im Jahre 1194 nahm er Besitz von Sicilien, und verfuhr mit denen, die sich ihm nicht unterwerfen wollten, sehr hart, daher er ASPER, der Scharfe, genennet wurde. Endlich suchte er die kaiserliche Würde auf das Haus Schwaben erblich zu bringen, welches aber nicht angieng: doch ward dessen Sohn Friedrich der II zum römischen Könige angenommen: worauf er im 1197 Jahre zu Meßina nicht ohne Verdacht empfangenen Gifts verstarb.

4. Nach Heinrichs des VI Tode entstunden auf einmal zween Kaiser, nämlich Otto der IV, ein Sohn Heinrichs des Löwen, und Philipp, Friedrichs des Rothbarts jüngster Prinz, da inzwischen Friedrich, als bereits erwählter römischer König, das Nachsehen haben mußte. Ob aber gleich Philipp endlich die Oberhand behielt; so wurde er doch im Jahre 1208 vom

Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dem er seine Prinzeßinn versagte, in seinem eigenen Zimmer ermordet: worauf Otto der IV zum Kaiser bestätiget und ihm Philipps Prinzeßinn zur Gemahlinn beygeleget wurde. Dieser wurde im 1209 Jahre zu Rom zum Kaiser gekrönet, wobey er zugleich alle alte Rechte wider den Pabst von neuem hervor suchte; aber eben deswegen that ihn der Pabst in Bann, und machte, daß Friedrich der II im 1212 Jahre zu Aachen wider ihn zum Könige gekrönet wurde: worauf Otto im 1218 Jahre auf dem Schlosse Harzburg verstarb.

5. Friedrich der II, Heinrichs des VI Sohn von der Constantia, den sie im Jahre 1193 in der neapolitanischen Stadt Asis im vierzigsten Jahre ihres Alters auf eine recht feyerliche Art, in Gegenwart vieler hohen Personen, geboren hatte. Im Jahre 1220 ward er zu Rom gekrönet. Weil er sich auch in Italien mehr anmaßete, als dem Pabste lieb war, auch die versprochene Kreuzfahrt nicht antreten wollte: so that ihn der Pabst in Bann; und ob er gleich im 1228 Jahre diesen Zug vornahm, so that ihn doch der Pabst von neuem in den Bann, weil er dieses als ein Verbanneter gethan hatte. Im Jahre 1235 entsetzete er seinen rebellischen Prinzen der Würde eines römischen Königes, und ertheilete solche Conraden auf dem Reichstage zu Maynz, allwo damals zuerst ein Reichsabschied in deutscher Sprache verfertiget, und Otto, ein Enkel Heinrichs des Löwen, zum ersten Herzoge von Braunschweig und Lüneburg ernennet worden. Im Jahre 1237 brachte er die unruhigen Italiener unter den Gehorsam, ward aber von dem Pabste bey ausgelöschten Kerzen von neuem in Bann gethan: welcher Bann im Jahre 1245, auf der Kirchenversammlung zu Lyon, sehr geschärfet, und Heinrich Raspo, Landgraf in Thüringen, wider ihn zum Könige erwählet worden: und weil dieser bald darauf verstarb, ward Graf Wilhelm von Holland wider ihn zum Afterkönige erwählet; welchem auch Friedrich im Jahre 1250 durch seinen auf dem apulischen Schlosse Florentin erfolgten Tod, Platz machete.

machete. Weil aber einige vorgaben, als ob Friedrich noch am Leben wäre: so kamen einige falsche oder After-Friedriche empor, die aber bald aus dem Wege geräumet wurden.

Nach Friedrichs Tode wollten die Reichsfürsten dessen Prinzen Conrad zum Kaiser nehmen, der Pabst aber ließ es nicht geschehen: und als derselbe im 1254 Jahre an empfangenem Gifte verstarb, wurde dessen Sohne Conraden nicht nur Neapolis und Sicilien abgenommen, und dem Herzoge Karln von Anjou zugeschanzet, sondern er selbst im 1268 Jahre zu Neapolis auf öffentlichem Markte enthauptet: womit zugleich der schwäbische Stamm ein Ende nahm.

Die VIII Abtheilung.

§. 237. In dieser achten Abtheilung kömmt das große **Interregnum** vor, welches, wenn man es vom Tode **Conrads des IV** bis auf die Wahl Kaisers **Rudolfs von Habspurg**, oder von dem 1254 Jahre bis 1273 rechnet, 19 Jahre; von dem Tode **Friedrichs des II** zu rechnen, aber 23 Jahre lang gewähret hat: binnen welcher Zeit kein rechtmäßiger Kaiser in Deutschland war: bis endlich nach vielem Berathschlagen **Rudolf der I von Habspurg** erwählet ward.

Es wurde zwar das Reich nach dem Tode **Heinrichs Raspo** verschiedenen Fürsten aufgetragen, die sich aber alle entschuldigten. Im Jahre 1247 ward **Wilhelm von Holland** erwählet, der aber auch wieder nach Hause gieng und bald darauf im Kriege wider die Friesländer umkam. Im Jahre 1257 wurden **König Alfonsus von Castilien** und **Richard aus England**, Königs Heinrichs des III Bruder, zugleich erwählet,

deren keiner aber solche Würde behaupten mochte; ob sie gleich alle beyde sich viele Mühe gaben und sich es vieles kosten ließen. Diesem nach gieng in Deutschland alles drunter und drüber, und entstund das höchstschädliche Faust- und Kolbenrecht. Auch fanden die Polen, Dänen und Italiener dabey eine erwünschte Gelegenheit, sich dem deutschen Reiche völlig zu entziehen. Indessen soll bey eben dieser Gelegenheit das churfürstliche Collegium seinen Ursprung bekommen haben, als dessen Anfang man bey den drey Reichskanzlern und vier hohen Reichsbeamten, welche sich um diese Zeit der Wahl eines Kaisers am meisten angenommen haben, nicht unbillig zu suchen hat. Um eben diese Zeit maßeten sich auch verschiedene Reichsstände die landesherrliche Hoheit an: gleichwie im Jahre 1255 der rheinische und 1241 der hanseatische Bund nebst den Ganerbschaften errichtet worden. Weil auch die Herzoge in Oesterreich, Franken und Schwaben ausgestorben waren: so nahm die Zahl und Macht der Reichsstädte merklich zu, dargegen manche weltliche Herren ihre Güter den Bischöfen und Aebten unterwarfen: daher die Krumstabsleben ihren Ursprung haben.

Die IX Abtheilung.

§. 238. In dieser neunten Abtheilung betrachten wir den Zustand von Deutschland unter den habspurgischen und lützelburgischen Kaisern, deren in allem neune gezählet werden: nämlich

1) Rudolf der I von Habspurg;
2) Adolf von Nassau;
3) Albrecht der I von Oesterreich;
4) Heinrich der VII von Lützelburg;

5) Lud-

5) Ludwig der Bayer;
6) Karl der VI;
7) Wenzel;
8) Ruprecht von der Pfalz;
9) Sigismund.

1. Rudolf der I, Graf von Habspurg, wurde im Jahre 1273 zu Frankfurt erwählet und zu Aachen gekrönet. Weil ihn aber der Pabst wegen verweigerten Römerzuges und der von den italienischen Städten geforderten Huldigung bald darauf in den Bann that: so verglich er sich mit ihm durch Ueberlassung der Stadt Commachio. Auch zwang er Ottocarn von Böhmen, daß er sich unterwerfen und die österreichischen Lande, die er sich in währenden Unruhen angemaßet hatte, wieder heraus geben und Böhmen von ihm zu Lehen nehmen mußte. Weil es aber Ottocar sehr empfindlich aufnahm, daß, da er diese Belehnung nur ingeheim zu empfangen versichert worden, man unter währender Belehnung das Zelt aufgezogen und dadurch veranlasset, daß jedermann sehen konnte, wie er vor dem Kaiser auf den Knien lag: so ergriff er von neuem die Waffen wider den Kaiser, wurde aber bey Wien auf das Haupt geschlagen, und im Treffen selbst erleget: worauf dessen Prinzen Wenzel Böhmen und Mähren überlassen, und die kaiserliche Prinzeßinn Jutha beygeleget worden. Die österreichischen Lande aber erhielten die beyden kaiserlichen Prinzen Albrecht und Rudolf. Im 1287 Jahre machte er den allgemeinen Landfrieden zu Würzburg in deutscher Sprache bekannt. Nach Italien kam er nicht: doch ertheilete er der Stadt Bologna, Genua, Lucca und Florenz die Befreyung von den Reichsanlagen. Im Jahre 1291 starb er zu Germersheim.

2. Adolf, Graf von Nassau, ward im 1292 Jahre nach einer neun monatlichen Zwischenregierung erwählet. Gleich im Anfange führete er Krieg mit den Thüringern, deren Land ihm Albrecht der Unartige zum Nachtheile seiner beyden Söhne verkaufet hatte. Im Jahre 1297 ließ er sich mit den Engländern wider den

König in Frankreich Philipp den Schönen, in einen Krieg ein: als wozu ihn der König Eduard erkaufet hatte. Aber eben deswegen ward er abgesetzet, und im 1298 Jahre Albrecht an seine Stelle zum Könige erwählet: der auch Adolfen bald darauf in einem Treffen bey Gellheim unweit Worms erlegete.

3. Albrecht der I von Oesterreich, Kaisers Rudolfs ältester Prinz, der noch bey Lebzeiten Adolfs erwählet war, und gleich Anfangs von dem Pabste, wider welchen er mit Philipp dem Schönen, Könige in Frankreich einen Bund gemachet, und dem Churfürsten von der Pfalz Rudolf, wie auch den drey geistlichen Churfürsten, welche sich die Rheinzölle widerrechtlich angemaßet hatten, großen Verdruß erfahren mußte. Im Jahre 1306 machte er seinen Sohn Rudolf zum Könige in Böhmen, und im Jahre 1307 ward er von den Thüringern, wider welche er den Krieg fortsetzete, bey Lucca auf das Haupt geschlagen: worauf Markgraf Friedrich sich der thüringischen Lande bemächtigte. Weil auch der Kaiser die schweizerischen Lande in ein Fürstenthum zu verwandeln suchete: so fingen diese einen Aufstand an, und trieben die Sache so weit, daß man die Schweizer in folgenden Zeiten für eine freye Republik erkennen mußte. Als aber dieser Albrecht eben auf dem Wege war, die schweizerische Unruhe zu stillen: so wurde er im Jahre 1308 von Johann, dem er das Herzogthum Schwaben, als sein väterliches Erbtheil vorenthielt, umgebracht.

4. Heinrich der VII, von Lützelburg, ward mit Hindansetzung Friedrichs des Schönen von Oesterreich, und Karls, eines Bruders Philipps des Schönen, Königs von Frankreich, die sich beyde große Hoffnung gemachet, im 1308 Jahre erwählet. Gleich Anfangs bestätigte er den Schweizern ihre Privilegien, und gieng auf Einladen der Gibellinen nach Italien; woselbst er im 1311 Jahre zu Mayland mit einer neuen stählernen und stark vergoldeten Krone gekrönet worden. Nachdem er auch die übrigen

übrigen italienischen Städte großen Theils zum Gehorsame gebracht, ließ er sich im Jahre 1312 durch die päbstlichen Gesandten in der lateranischen Kirche zu Rom krönen. Im Jahre 1313 erkläret er König Roberten in die Acht; und da er an dem war, ihn mit Krieg zu überziehen, starb er am Gifte.

5. Ludwig, der Bayer, und wider ihn Friedrich der III, der Oesterreicher: denn weil die Churfürsten der Wahl halber nicht konnten einig werden, ward jener zu Bonn, dieser aber zu Aachen zum Kaiser gekrönet: es entstund aber hieraus ein sehr blutiger Krieg, in welchem Friedrich im 1322 Jahre bey Mühldorf im Salzburgischen, durch Schweppermanns Tapferkeit und Burggrafens Friedrichs von Nürnberg List aufs Haupt geschlagen und gefangen wurde: ob er wohl durch die im Jahre 1325 zu Ulm gepflogenen Unterhandlungen wieder los gegeben wurde. Mittler Zeit war Ludwig mit dem Pabste Johann dem XXII, der ihn im Jahre 1322 durch ein hartes Edict ermahnete, von der Regierung des römischen Reichs abzustehen, in einen starken Widerspruch und sogar in Bann gerathen. Er ging deswegen im Jahre 1327 nach Italien, und ließ sich erst zu Mayland mit der eisernen, und hernach zu Rom in der Peterskirche im Namen des Volks durch den Statthalter mit der güldenen Krone krönen: auch setzete er Johann den XXII ab, und Nicolas den V an dessen Stelle, ob gleich dieser jenem hernach wieder von freyen Stücken wich, und also Anlaß gab, daß der Kaiser von neuem in den Bann gethan wurde, woraus große Weitläuftigkeiten entstunden, bis endlich im 1338 Jahre auf dem Reichstage zu Frankfurt mit allgemeiner Genehmhaltung beschlossen wurde, daß man den für einen rechtmäßigen Kaiser halten solle, der von den Churfürsten erwählet worden. Im 1341 Jahre vermählete er seinen Sohn Ludwig, Churfürsten von Brandenburg, mit des Prinzen von Böhmen abgeschiedener Gemahlinn Margaretha Maultasche, welche ihm die Grafschaft Tirol zubrachte. Im Jahre 1346 ward er von dem Pabste Clemens dem VI von neuem in

den Bann gethan, und Markgraf Karl von Mähren wider ihn zum römischen Könige erwählet. Er starb endlich im 1347 Jahre bey dem Kloster Fürstenfeld, und war der erste, der in seinen Erblanden zu residiren angefangen hatte.

6. Karl der IV, ein Sohn Johanns, Königs in Böhmen. Anfangs ward er von etlichen Gegenkaisern, besonders Günthern von Schwarzburg beunruhiget. Im Jahre 1354 ließ er seine Gemahlinn zu Cöln krönen, und machte die Verordnung, daß bey der kaiserlichen Krönung der Churfürst von Brandenburg, bey Reichsbelehnungen aber der Markgraf von Jülich den Zepter vortragen sollte. Im Jahre 1355 ward er zu Mayland gekrönet. Im Jahre 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg machete er die 23 ersten Artikel der goldenen Bulle bekannt, darinnen enthalten, wie es mit der kaiserlichen Wahl und Krönung künftig zu halten, und der Churfürsten ihre Rechte sammt andern Reichsrechten bestätiget worden: zu welchen nachgehends auf dem eben in diesem Jahre zu Metz gehaltenen Reichstage noch mehrere Artikel gesetzet worden. Im 1365 Jahre ließ er sich die arelatische Krone aufsetzen. Im Jahre 1373 erkaufete er die Mark Brandenburg vom Markgrafen Otto für seinen jüngsten Prinzen Sigismund. Im Jahre 1376 ließ er seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige krönen, nachdem er die Stimmen von den Churfürsten für viele Tonnen Goldes dazu erkaufet hatte. Im Jahre 1378 machete er zu Frankfurt Königs Karls des V Prinzen auf Lebenslang zum Verweser des arelatischen Königreichs. Endlich starb er zu Prag im 1378 Jahre, allwo er sich meistens aufgehalten, und welche Stadt er auch mit einem Erzbisthume versehen hatte.

7. Wenzel, des vorigen Sohn, bekümmerte sich nicht viel um die Regierung; daher that jeder, was er wollte, und maßeten sich insonderheit die Reichsstädte und Ritterschaften vieles wider ihre Landesherren an. Im Jahre 1389 ward auf dem Reichstage zu Eger ein allgemei=

gemeiner Landfrieden verkündiget. Im Jahre 1393 ward der Kaiser das erste mal zu Prag gefangen genommen, weil er nicht nach Deutschland kommen wollte. Und ob er gleich nach funfzehn Wochen durch Hülfe einer Bademagd wieder los kam: so ward er bald darauf zu Wien zum andern male gefangen genommen, und der Pfalzgraf Ruprecht indessen zum Reichsverweser erwählet. Als er auch zum andernmale durch einen Fischer loskam, und dem Vicomte Johann Galeacio das Herzogthum Mayland gegen 100000 Ducaten erblich abgetreten, auch sonst allerley Unfug angefangen hatte: so ward er im Jahre 1400 abgesetzet; worauf er bis im Jahre 1418 zu Prag in der Stille lebete, und endlich am Schlage starb.

8. Ruprecht, Pfalzgraf, ward schon währender Gefangenschaft des Königes Wenzels zum Reichsverweser erwählet. Anfangs kam zwar Herzog Friederich von Braunschweig, ein Sohn Herzogs Magni mit der Ketten, mit in Vorschlag; er wurde aber auf der Heimreise von Graf Heinrichen von Waldeck bey Fritzlar umgebracht. Einige andere Reichsstände hielten es noch mit Wenzeln, dahingegen andere auf Jodocum oder Jobst in Mähren drungen. Weil aber Ruprecht versicherte, daß er den Churfürsten ihre Rechte halten, und alles, was von Wenzeln veräußert und neuerlich eingeführet worden, wieder auf den vorigen Fuß setzen wollte: so ward er vorgezogen, und im Jahre 1401 zu Aachen gekrönet. Bald darauf gieng er nach Italien, richtete aber nichts aus; und im 1410 Jahre starb er zu Oppenheim und wurde zu Heidelberg begraben.

9. Sigismund, Kaisers Karls IV jüngster Prinz, bekam von seinem Vater die Chur und Mark Brandenburg, durch seine Gemahlinn Maria aber das Königreich Ungarn; in welchem letztern er 1396 in einem Treffen wider die Türken bey Neapolis sehr unglücklich war. Anfangs ward Jodocus oder Jobst wider ihn erwählet, der aber bald darauf verstorben. Um eben die

Zeit

Zeit erhub sich auch die hußitische Unruhe, und weil die unter seinem Vorgänger entstandene päbstliche Spaltung immer heftiger wurde, daß auf einmal drey Päbste waren: so stellete er im 1414 Jahre die Kirchenversammlung zu Costnitz an, auf welchem Martin der V zum rechtmäßigen Pabste erwählet, Burggraf Friedrich von Nürnberg gegen Erlegung 400000 Ducaten zum Churfürsten und Markgrafen von Brandenburg bestätiget, Johann Huß aber und Hieronymus von Prag verbrannt wurden: woraus der schwere Hussitenkrieg entstund, der Anfangs an Seiten der Hussiten unter ihrem Anführer Ziska glücklich geführet, aber, nachdem sie hernach unglücklich geworden, im 1436 Jahre durch die baseler Kirchenversammlung beygeleget, und die Böhmen wieder zur katholischen Kirchen gezogen wurden. In währendem diesem Kriege ließ Sigismund die Reichskleinodien nach Nürnberg bringen. Im 1423 Jahre gab er die sächsischen Churlande, mit Hindansetzung Erichs des V von Sachsenlauenburg, Friedrichen dem Streitbaren, Markgrafen von Meißen. Im Jahre 1431 ließ er sich zu Mayland und zu Rom krönen: und ward in eben diesem Jahre die Kirchenversammlung zu Basel eröffnet, auf welcher der Schluß gefasset worden, daß ein Concilium über den Pabst sey. Im Jahre 1437 erklärete er seinen Schwiegersohn, Albrecht den II von Oesterreich, auf dem Reichstage zu Eger zum Nachfolger in Ungarn und Böhmen, und starb zu Ausgange dieses Jahres.

Die X Abtheilung.

§. 239. In dieser zehenten und letzten Abtheilung folgen die österreichischen Kaiser, deren von Albrecht dem II von Oesterreich bis auf den letztverstorbenen Kaiser Karln den VI dreyzehen gezählet werden, als:

1) Albrecht der II,	8) Matthias,
2) Friedrich der III,	9) Ferdinand der II,
3) Maximilian der I,	10) Ferdinand der III,
4) Karl der V,	11) Leopold der Große.
5) Ferdinand der I,	12) Joseph.
6) Maximilian der II,	13) Karl der VI,
7) Rudolf der II,	

Diesen pfleget man noch Karln den VII und Franz den I beyzufügen, ob sie wohl eigentlich nicht mehr zu den österreichischen Kaisern gehören, sondern eine eigene Abtheilung anfangen könnten.

1. Albrecht der II von Oesterreich wurde in kurzer Zeit zum Könige in Ungarn, Böhmen und zum römischen Kaiser gekrönet. In dem er aber im Jahre 1439 wider die Türken zu Felde zog: so starb er in Ungarn nicht ohne Vermuthung empfangenen Giftes; und von dieser Zeit an ist die kaiserl. Würde beständig bey dem Hause Oesterreich verblieben.

2. Friedrich der III, war ein Sohn Ernst des Eisernen und Vetter Albrechts des II: sintemalen ihre beyden Großväter Brüder waren. Dieser Kaiser, welcher sich der fünf Buchstaben A. E. I. O. U. gleichsam zum beständigen Wahlspruche bedienete, ward im Jahre 1440 zum Kaiser erwählet. Im Jahre 1441 verfiel er mit seinem Bruder Albrecht dem Verschwender wegen vorgegebener ungleichen Theilung der väterlichen Lande in Streit. Im Jahre 1443 verfiel er mit den Schweizern in Krieg, darein er auch Karln den VII König in Frankreich zog, der sich aber durch seinen General Armignac, von welchem der Krieg sonst der arme Geckenkrieg genennet wurde, denselben am besten zu Nutze machete und das baseler Concilium zerstörete. Im Jahre 1440 brachte Albrecht des II Witwe den Ladislaum Posthumum zur Welt, der im vierten Monate seines Alters zum Könige von Ungarn gekrönet wurde. Im Jahre 1440 ward durch Joh.

Gut-

Guttenberg, einen Maynzer von Geburt, zu Strasburg die Buchdruckerey erfunden. Im 1453 Jahre ertheilete der Kaiser dem Hause Oesterreich den erzherzoglichen Titel. Im 1453 Jahre nahmen die Türken Constantinopel ein, welches der Kaiser zu spät zu rächen suchete. Im 1455 Jahre nahm Kunz von Kaufungen den Prinzenraub zu Altenburg vor. Im 1458 Jahre starb der junge König Ladislav in Ungarn, worauf Matthias Corvinus zum Könige in Ungarn erwählt, die österreichischen Lande aber zwischen dem Kaiser und Albrechten getheilet wurden. Das Jahr darauf erhub sich wegen des Erzbisthums Maynz zwischen Graf Dietherrn von Isenburg und Adolf, Grafen von Nassau ein Streit, der viele Weitläuftigkeit nach sich zog, in welchen auch Churfürst Friedrich von der Pfalz verwickelt wurde. Im 1462 Jahre ward der Kaiser von den Bürgern zu Wien in seiner eigenen Residenz belagert, weil er den Soldaten allzu vielen Willen gelassen, welche Unruhe aber durch Georg, König in Böhmen, beygeleget wurden. Im 1473 Jahre verfiel er mit Karln von Burgund, der von ihm verlangete, daß er ihn zum Könige und Reichsverweser in den burgundischen Landen machen sollte, solches aber nicht erhalten konnte, in ein Misverständniß, welches im 1474 Jahre durch eine Heirath zwischen dem kaiserlichen Prinzen Maximilian und Karls Prinzeßinn beygeleget worden. Im 1476 Jahre verlor eben dieser Karl bey Grömsee und Murten zwey wichtige Treffen wider die Schweizer; und da er das Jahr darauf in der Belagerung der Stadt Nancy so gar um das Leben kam, nahm Ludwig der XI, König in Frankreich, das Herzogthum Burgund, die Picardie und Artois weg, und suchte Karls hinterlassene einige Prinzeßinn für seinen Dauphin zur Gemahlinn: doch ward diese mit Maximilian vermittelst eines Anwaldes getrauet, und diese Heirath noch dasselbe Jahr mit Maximilian vollzogen: an statt dessen nachgehends dem Dauphin Maximilians Prinzeßinn, die er mit der Maria erzeuget, sammt Burgund, Artois rc. versprochen wurde. Im 1477 Jahre verfiel er mit dem Könige in Ungarn

Mat-

Matthia, wider welchen er den polnischen Prinzen Vladislav beschützete, in Krieg, in welchem er aus seiner Residenzstadt Wien gejaget wurde. Weil aber Matthias mitten in diesen Unruhen starb: so folgete Vladislav, König in Böhmen, wobey doch dem kaiserlichen Prinzen Maximilian die Erbfolge sammt dem Titel vorbehalten wurde. Im Jahre 1488 ward Maximilian zu Frankfurt zum römischen Könige gekrönet, und von den schwierigen Niederländern neun Monate lang gefangen gehalten. Um eben diese Zeit ward zu Erhaltung des Landfriedens von den schwäbischen Reichsständen und Ritterschaft die Gesellschaft des St. Georgenschilds, sonst der schwäbische Bund genannt, errichtet. Endlich starb der Kaiser im Jahre 1493, nachdem er 53 Jahre lang regieret hatte.

3. Maximilian der I, des vorigen einiger Prinz, vermählte sich bald Anfangs in seiner Regierung mit der mayländischen Prinzeßinn Blanca Maria. Im Jahre 1495 schloß er den allgemeinen Landfrieden, als eines der noch geltenden vornehmsten Reichsgesetze, wodurch das Faustrecht völlig aufgehoben worden. Im 1497 Jahre ward zu Beylegung aller Streitigkeiten der Reichsfürsten zu Frankfurt ein beständig Reichsgericht angeleget, welches darauf nach Worms, ferner nach Speyer, und endlich nach Wetzlar verleget worden. Im 1500 Jahre ward das deutsche Reich in sechs Kreise getheilet, nämlich in den fränkischen, bayrischen, schwäbischen, rheinischen, westphälischen und sächsischen, zu welchen zwölf Jahre hernach noch der österreichische, burgundische, obersächsische und niederrheinische Kreis gesetzet worden. Auch ward damals ein besonderes Reichsregiment angeordnet, welches im Jahre 1500 zu Nürnberg seine erste Zusammenkunft hielt, aber nach zwey Jahren wieder eingieng. Im 1501 Jahre erregeten die Bauern im Bayrischen einen Tumult, der Bundschuh genannt. Im 1508 Jahre gerieth der Kaiser mit den Venetianern in Krieg, weil sie ihm den freyen Durchzug nach Italien nicht verstatten wollten, deswe-

gen er sie in die Acht erklärete. Im Jahre 1512 bestellete er auf dem Reichstage zu Cöln zu Besorgung der Reichsgeschäffte acht Reichshofräthe, welches das Fundament zu dem heutigen Reichshofrathe war: auch ließ er zu gleicher Zeit eine Notariatsordnung bekannt machen. Im 1517 Jahre nahm das Reformationswerk seinen Anfang, indem Lutherus zu Wittenberg wider Tezels Ablaß seine Theses anschlug. Im 1519 Jahre starb der Kaiser zu Wels in Oesterreich.

4. Karl der V, ein Sohn Erzherzogs Philipps und Johannä, einer Prinzeßinn Ferdinands des Katholischen, Königs in Spanien, und Enkel Maximilians des I. Im Jahre 1519 ward er zum Kaiser erwählet, und ihm zuerst eine besondere Wahlcapitulation vorgeleget, nach deren Beschwörung er 1520 zu Aachen gekrönet wurde. In eben diesem Jahre hielt Lutherus zu Leipzig mit D. Ecken ein öffentliches Colloquium, worauf Pabst Leo der X Luthern in Bann that, dieser hingegen an ein allgemein Concilium appellirete. Im Jahre 1521 ward auf dem Reichstage zu Worms das nürnbergische Reichsregiment von neuem aufgerichtet, und Lutherus, welcher eben dahin vorgeladen war, in die Acht erkläret, vom Churfürsten von Sachsen Friederich dem Weisen aber auf die Wartenburg in Sicherheit gebracht: von wannen er im 1525 Jahre der carlstädtischen Unruhe halber wieder nach Wittenberg gieng. Im Jahre 1524 erregeten die Bauern in Franken und Schwaben wegen harter Bedrückung einen Tumult, der sich hernach durch Verhetzung Thomas Münzers bis in Sachsen und Thüringen zog, aber durch die Schlacht bey Frankenhausen, und die darauf erfolgte Enthauptung Thomas Münzers ein Ende nahm. Im Jahre 1525 ward König Franz der I in Frankreich, mit welchem Karl einen schweren Krieg hatte, bey Pavia gefangen und nach Madrit gebracht, von wannen er das Jahr darauf unter gewissen Bedingungen wieder los kam; aber wider Karln das FOEDVS CLEMENTINVM aufrichtete, doch ward durch den im Jahre

1529 zu Camerich erfolgten Frieden alles beygeleget: gleichwie in eben dem Jahre zwischen dem Kaiser, dem Pabste, den Königen von Spanien, Frankreich und Engelland, wie auch denen Staaten von Italien zu Beschützung des päbstlichen Stuhls und der Religion, zu Bologna das so genannte FOEDVS SANCTISSIMVM geschlossen wurde. Im Jahre 1526 blieb Ludwig König von Ungarn in der Schlacht bey Mohatz, worauf Ferdinand, dessen Schwager, die Erbfolge verlangete: es ward ihm aber dieselbe von dem siebenbürgischen Woywoden Johann von Zapolia streitig gemachet: und weil dieser sich an die Türken hing, so entstund daraus ein Krieg, in welchem der türkische Kaiser Solimann im Jahre 1529 vor Wien zog, aber unverrichteter Sache wieder abziehen mußte. Im Jahre 1526 ward auf dem Reichstage zu Speyer der Schluß gemachet, daß man wegen der entstandenen Religionsstreitigkeiten eine allgemeine Kirchenversammlung halten wolle, da inzwischen sich ein jeder also verhalten sollte, wie er es gegen Gott und den Kaiser getraue zu verantworten. Im Jahre 1529 hätte Otto Pack durch sein fälschliches Vorgeben beynahe einen Krieg erreget, welches aber noch in der Güte beygeleget worden. Und in eben dem Jahre war auf dem Reichstage zu Speyer beschlossen, daß die Messe nicht abgeschaffet und alles bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung so bleiben solle, wie es wäre: dargegen aber der Churfürst von Sachsen Johann, Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog Ernst Franz von Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, und Fürst Wolfgang von Anhalt eine Protestationsschrift eingaben: daher der Name der Protestanten entstanden. Weil aber auch dieses keinen Eingang fand: so ward von den protestirenden Ständen zu Rodach und Schwabach in Franken eine Vereinigung aufgerichtet, auch zu Marpurg ein Colloquium angestellet, um die schweizerischen und sächsischen Gottesgelehrten zu vereinigen. Im 1530 Jahre den 25 Jun. ward die

augspurgische Confeßion auf dem Reichstage zu Augspurg in deutscher und lateinischer Sprache übergeben, und von dem chursächsischen Kanzler Christian Beyer öffentlich vorgelesen: daher man die Protestanten von der Zeit an auch Confeßionisten nannte. Im Jahre 1531 ward Erzherzog Ferdinand zum römischen Könige gekrönet. Im Jahre 1532 ward zu Nürnberg der Religionsfriede bekannt gemacht, kraft dessen ein jeder der Religion halber bis auf ein allgemein Concilium seine vollkommene Freyheit haben sollte. Im Jahre 1534 nahm Herzog Ulrich von Würtemberg mit Hülfe der Krone Frankreich und Landgrafen Philipp von Hessen, wieder mit Gewalt Besitz von seinem Herzogthume, davon er vertrieben war. Und in eben diesem Jahre erregeten auch die Wiedertäufer auf Anstiften ihrer Häupter Johann von Leyden und Knipperdollingen ꝛc. zu Münster die bekannte Unruhe. Im Jahre 1535 bemächtigte sich der Kaiser der Stadt Tunis in Africa, und auf der Rückreise gab er des damals verstorbenen Herzogs Sfortia zu Mayland Verlassenschaft seinem Sohne Philipp zu Lehen. Im Jahre 1535 und 1536 ward der schmalkaldische Bund aufgerichtet, und der Churfürst von Sachsen und Landgraf von Hessen zu dessen Directoren bestellet. Im Jahre 1538 ward von den Katholiken zu Nürnberg der heilige Bund gemacht. Im Jahre 1540 demüthigte der Kaiser die rebellirende Stadt Gent. Im 1541 Jahre ward das Interim zu Regenspurg zum Vorscheine gebracht; und der Kaiser nahm einen Heereszug auf Algier vor, der ihm aber nicht gelungen. Das Jahr darauf gieng der Krieg mit Frankreich von neuem an, weil der Commendant zu Meyland einen französischen Gesandten, der auf dem Wege war, nach Constantinopel zu gehen, hatte heimlich hinrichten und dessen Bediente gefangen setzen lassen. Es ward aber derselbe durch den im 1544 Jahre zu Crespy geschlossenen Frieden geendiget. Im Jahre 1542 entstund zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Herzog Moritz von Sachsen wegen

gen des Stifts Wurzen der so genannte Fladenkrieg. Im 1545 Jahre ward das Concilium Tridentinum eröffnet. Im Jahre 1546 starb Lutherus zu Eisleben, woselbst er auch im Jahre 1483 geboren war. Eben in diesem 1546sten Jahre gieng auch der schmalkaldische Krieg an, welcher durch die unglückliche Schlacht bey Mühlberg, in welcher der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen gefangen ward, seinen Ausschlag bekam: indem nicht nur dieser Churfürst auf die Chur Verzicht thun mußte, sondern auch Philipp der Großmüthige von Hessen ins Garn gelocket ward: wie denn im Jahre 1549 Herzog Moritz an statt Johann Friedrichs zum Churfürsten erwählet, und mithin die Chur von der ernestinischen Linie auf die albertinische gebracht wurde. Im 1550 Jahre ward eine neue Religionserklärung bekannt gemacht, die sich auf das nürnberger Interim gründete, und für das eigentlich also genannte Interim zu halten ist, darüber die Stadt Magdeburg im 1551 Jahre einen sehr harten Stand hatte. In eben diesem Jahre ward der Kaiser von Churfürst Moritzen genöthiget, daß er Johann Friedrichen losgeben, und im Jahre 1552 den passauischen Vertrag eingehen mußte: worauf im 1555 Jahre auf dem Reichstage zu Augspurg der berühmte Religionsfrieden erfolgete. Im Jahre 1559 ward mit Frankreich, welche Krone die drey lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun an sich gezogen hatte, zu Cambresis Frieden gemachet. Im Jahre 1553 ward Markgraf Albrecht von Brandenburg bey Sivershausen geschlagen, wobey Churfürst Moritz geblieben, und weil er keine männliche Erben hatte, ward die Chur dessen Bruder August übergeben, bey welcher Gelegenheit im 1554 Jahre der berühmte naumburgische Vertrag aufgerichtet worden. Im Jahre 1555 übergab der Kaiser seinem Sohne Philipp die spanische Monarchie, seinem Bruder Ferdinand aber die Regierung des deutschen Reiches: worauf er im 1558 Jahre in der spanischen Provinz Estremadura in dem Klo-

ster S. Justi, dahin er sich in die Einsamkeit begeben hatte, verstarb.

5. Ferdinand der I, des vorigen Bruder, hatte von dem 1540 Jahre bis 1562 beständig Krieg mit den Türken wegen Ungarn. Im Jahre 1561 hielten die Protestanten zu Naumburg eine Zusammenkunft, auf welcher das augspurgische Glaubensbekenntniß wider das Concilium Tridentinum bestätiget wurde. Im Jahre 1557 ließ Wilhelm von Grumbach den Bischof von Würzburg meuchelmörderischer Weise erschießen, darüber er in die Reichsacht verfiel. Im Jahre 1564 starb der Kaiser.

6. Maximilian der II ward im Jahre 1562 zum römischen und böhmischen Könige, und das Jahr darauf zum Könige von Ungarn gekrönet. Im 1567 Jahre ward das Schloß Grimmenstein zu Gotha der grumbachischen Händel halber geschleifet, und der Herzog von Gotha Johann Friedrich der II, welcher Wilhelmen von Grumbach bisher wider den Kaiser beschützet, gefangen nach Weymar geführet, und dessen Land seinem Bruder Johann Wilhelm von Weymar übergeben. Im 1575 Jahre ward dieser Kaiser auch von den Polen zum Könige begehret; er überließ aber diese Ehre dem polnischen Fürsten Stephan Bathori. Im Jahre 1576 starb er, nachdem er eben das Jahr vorher seinen Prinzen Rudolf den II zum römischen Könige hatte krönen lassen.

7. Rudolf der II hielt sehr streng über die katholische Religion. Im Jahre 1580 ward auf dem Kloster Bergen bey Magdeburg die FORMVLA CONCORDIAE zu Stande gebracht. Im Jahre 1582 ward der gregorianische Calender eingeführet. Im Jahre 1583 ward Gebhard, Erzbischof zu Cöln, seiner Würde entsetzet, weil er zur reformirten Religion übertrat und heirathete. Im Jahre 1604 ward zu Hagenau der Streit wegen Besetzung des Bisthums Strasburg beygeleget. Im Jahre 1606 ward mit den Ungarn und Türken Frieden gemachet. Im Jahre 1598 ward

ward die Stadt Aachen wegen einiger Religionsunruhe in die Acht erkläret, und heimgesuchet, dergleichen auch im 1607 Jahre der Stadt Donauwerth fast um gleicher Ursache halber wiederfuhr. Im Jahre 1608 überließ der Kaiser seinem Bruder Matthias Ungarn sammt den österreichischen Landen. Im Jahre 1609 ward den Ungarn und Schlesiern die freye Religionsübung zugestanden, und den Böhmen der also genannte Majestätbrief ertheilet. Weil auch in eben diesem Jahre Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen ohne männliche Erben verstarb, nahm der jülichische Erbschaftsstreit seinen Anfang. Im Jahre 1610 ward zu Halle in Schwaben die evangelische Union geschlossen, gegen welche die Katholischen zu Würzburg ihre Liga macheten. Im Jahre 1611 ward der Kaiser genöthiget, seinem Bruder Matthias auch das Königreich Böhmen zu überlassen: worauf er im 1612 Jahre verstarb.

8. Matthias war des vorigen Bruder. In seiner Wahlcapitulation war zuerst der Punct eingerücket, daß auch ohne des Kaisers Einwilligung ein römischer König könne erwählet werden. Im Jahre 1616 ward Erzherzog Ferdinand zum Könige in Böhmen angenommen, und 1618 zum Könige von Ungarn gekrönet, mit der Bedingung, daß er beyden ihre Religionsfreyheit bestätigen wolle. Allein in eben diesem Jahre ward durch die pragische Fensterstürzung, welche wegen Kränkung der Religionsfreyheit entstund, der dreyßigjährige Krieg veranlasset. Im Jahre 1623 ward Udenheim unter dem Namen Philippsburg zu einer Hauptfestung erkläret. Im Jahre 1619 starb der Kaiser.

9. Ferdinand der II, des vorigen Vetter oder Vaters Bruders Sohn, ward im Jahre 1619 zu Frankfurt erwählet, aber zu gleicher Zeit von den Böhmen der böhmischen Krone verlustig erkläret, und Churfürst Friedrich der V von der Pfalz zum Könige angenommen: gleichwie auch die Ungarn den Fürsten Bethlem Gabor von Siebenbürgen zu ihrem Könige annahmen. Allein der Churfürst von der Pfalz kam darüber um Land und Leute, und

und der Krieg brach in voller Flamme aus. Im Jahre 1622 ward die Stadt Heidelberg von dem General Tilly mit Sturme eingenommen, und die schöne Bibliothek nach Rom in das Vatican gebracht. Im 1623 Jahre ward die Churpfalz dem Herzoge Maximilian von Bayern übergeben, und Chursachsen die Laußnitz abgetreten. Im Jahre 1625 ward Christian der IV, König in Dänemark, zum Kreisobersten des niedersächsischen Kreises erwählet, aber im 1626 Jahre von den Kaiserlichen bey dem Dorfe Lutter am Barenberg auf das Haupt geschlagen. Im Jahre 1628 belagerte Wallenstein die Stadt Stralsund vergeblich. Im Jahre 1629 ward mit Dänemark zu Lübeck Frieden geschlossen, und das bekannte Restitutionsedict bekannt gemachet. Im Jahre 1630 ward der Kaiser auf dem Reichstage zu Regenspurg unter andern genöthiget, den General Wallenstein abzudanken, und in eben dem Jahre rückte der König in Schweden Gustav Adolf vor Stettin, und versicherte sich der pommerischen Lande, wobey er sich zugleich mit Frankreich in ein Bündniß einließ. Im Jahre 1631 ward die Stadt Magdeburg von dem Generale Tilly eingeäschert: darauf er bey Leipzig von dem Churfürsten von Sachsen und Könige in Schweden geschlagen wurde. Nach diesem ward die Anführung des Heeres dem Baron Wallenstein von neuem aufgetragen; welche er aber nicht anders, als mit ganz außerordentlichen und eine unumschränkte Herrschaft mit sich führenden Bedingungen übernahm, und bald darauf Leipzig eroberte; aber bey Lützen von dem Könige in Schweden, Gustav Adolf, der in diesem Treffen zwar auch geblieben war, auf das Haupt geschlagen wurde. Im Jahre 1633 machte der schwedische Graf Ochsenstirn zu Heilbrunn mit dem rheinischen, schwäbischen und fränkischen Kreise wegen völliger Herstellung der Religionsfreyheit, ein neues Bündniß. Bald darauf aber ward dem Wallenstein zum andernmal die Anführung des Heeres abgenommen und dem kaiserlichen Prinzen Ferdinand dem III, Könige in Ungarn, aufgetragen. Im

Jahre 1634 wurde Wallenstein zu Eger in seinem eigenen Zimmer hingerichtet, und die Schweden wurden bey Nördlingen auf das Haupt geschlagen, worauf im 1635 Jahre zu Prag Frieden gemachet worden, den aber nicht alle annahmen. Im Jahre 1636 wurde der Churfürst von Sachsen bey Witstock geschlagen, und Ferdinand der III zum römischen Könige erwählet. Im Jahre 1637 starb Ferdinand der II.

10. Ferdinand der III, war des vorigen ältester Prinz. Unter diesem gieng der dreyßigjährige Krieg immer fort. Im Jahre 1638 eroberte Herzog Bernhard von Weymar die Stadt Breysach: er starb aber das Jahr darauf zu Neuburg, nicht ohne Argwohn empfangenen Giftes. Im 1640 Jahre wurden die Kaiserlichen bey Leipzig aufs Haupt geschlagen, und die Stadt wieder erobert. Im Jahre 1645 erhielt der schwedische General Torstenson bey Jancowiz in Schlesien einen großen Sieg. Im Jahre 1648 den 15 des Weinmonats wurde der westphälische Friede, wodurch dieser langwierige Krieg geendiget war, bekannt gemachet. Im Jahre 1623 ward der älteste kaiserliche Prinz Ferdinand der IV, zum römischen Könige gemachet, der aber das Jahr hernach an den Blattern verstarb. Im Jahre 1652 ward Churpfalz, dem die Chur wieder gegeben wurde, an statt des an Churbayern überlassenen Erbtruchsessenamtes mit dem Reichserb-Schatzmeisteramte beliebet. Im Jahre 1654 bekam Chursachsen das Directorium der evangelischen Stände. Im Jahre 1655 wurde Leopold zum Könige von Ungarn und Böhmen gekrönet: und im 1657 Jahre starb der Kaiser zu Wien.

11. Leopold der Große, des vorigen Sohn, ward im 1658 Jahre zu Frankfurt erwählet, und von dem Churfürsten zu Cöln gekrönet, nach dem vorher sowohl wegen des Reichsvicariats, als auch wegen der kaiserlichen Wahl und Krönung selbst unter den Churfürsten sich einiger Streit erhoben hatte. Gleich Anfangs wurden etliche Frieden geschlossen; als im Jahre 1658 der roth-

rothschildische, im Jahre 1659 der pyrenäische, und im Jahre 1660 der olivische. In eben diesem Jahre gieng hingegen wegen Siebenbürgen der Türkenkrieg an, bey welcher Gelegenheit im Jahre 1663 der zu Regenspurg noch fortdaurende Reichstag eröffnet wurde. In diesem Jahre wurden auch die Türken bey St. Gotthard geschlagen, worauf ein zwanzigjähriger Stillstand gemachet ward. Im Jahre 1664 ward die Stadt Erfurt nach vorhergegangenen großen Streitigkeiten an Churmaynz übergeben. Im Jahre 1667 wurden zwischen Churpfalz und den rheinischen Ständen die wegen des Wildfangsrechtes entstandenen Streitigkeiten beygeleget. In eben dem Jahre erhub sich auch der Erbschaftsstreit wegen der Grafschaft Oldenburg, die von Dänemark in Besitz genommen worden. Im 1668 Jahre ward zu Aachen wegen der niederländischen Provinzen, welche Frankreich in Besitz genommen, ein Frieden gemachet. Im 1670 Jahre ward die in Ungarn von dem Grafen Nadasti Serini, ꝛc. wider den Kaiser vorgenommene Verschwörung entdecket, und durch eine scharfe Bestrafung gedämpfet: und der König von Frankreich nahm Lothringen in Besitz, welches ihm Herzog Karl für 700000 Livres zu überlassen versprochen hatte, aber sichs hernach gereuen ließ. Im 1672 Jahre ward zwischen Sachsengotha und Weymar der altenburgische Receß gemachet: und die Franzosen fielen in die vereinigten Niederlande, welcher Krieg auch einen Reichskrieg nach sich zog, in welchem auf französischer Seite der General Turenne sich sehr berühmt gemachet. Im Jahre 1674 fiel der König in Schweden in die brandenburgischen Lande ein. Endlich ward im 1679 Jahre durch den nimwegischen Frieden alles beygeleget. Im Jahre 1680 legete der König in Frankreich zu Metz und Brisach die Unions- und Reunionskammern an, und im 1681 Jahre nahm er Straßburg ein, woraus nachgehends ein neuer Krieg entstund. Indessen fingen die Türken auch wegen Ungarn, welches Reich sich auf Anstiften des Grafen Teckely um der schweren

ren Religionsverfolgungen willen an die ottomannische Pforte gewandt hatte, mit dem Kaiser von neuem an zu kriegen: in welchem Kriege die Stadt Wien im 1683 Jahre von den Türken vergeblich belagert wurde. Auch verloren die Türken im 1687 Jahre bey Mohatz ein Haupttreffen: worauf Joseph zum Könige von Ungarn erwählet; und da die Türken im Jahre 1691 bey Salankement, und im Jahre 1697 bey Zeutha noch zweymal geschlagen wurden, durch den 1699 erfolgten karlowitzischen Frieden alles in Ruhe gebracht worden. Im Reiche ward inzwischen die erledigte Churpfalz, nach Absterben des Churfürsten Karls, dem Hause Neuburg zugesprochen, das erledigte Churfürstenthum Cöln aber dem bayrischen Prinzen Joseph Clemens zugewendet: gleich darauf entstund zwischen dem Kaiser und Könige in Frankreich ein neuer Krieg, welcher aber im 1697 Jahre durch den ryßwickischen Frieden geendiget wurde. Im Jahre 1690 ward Joseph zu Augspurg zum römischen Könige erwählet, und die kaiserliche Kammer nach Wetzlar verleget. Im Jahre 1692 ward Herzog Ernst August von Hanover zuerst mit der Churwürde und des heil. röm. Reichs Erzpanieramte beliehen; wider welches letztere aber das Haus Würtemberg Einwendungen machte. In dem 1698 und 1699 Jahre ward wegen der spanischen Monarchie zwischen Frankreich, Holland und England an einem Theilungsvertrage gearbeitet, der aber, nach dem im 1700 Jahre erfolgten Tode Karls des II Königs in Spanien, und dem von ihm hinterlassenen Testamente, in welchem Philipp, Herzog von Anjou, zum Erben der spanischen Monarchie eingesetzet war, in einen vierzehnjährigen schweren Krieg ausschlug, der erst durch den im Jahre 1713 und 1714 erfolgten utrechtischen und badischen Frieden beygeleget wurde. Im Jahre 1699 ward der neuverbesserte Calender eingeführet. Im Jahre 1701 nahm Churfürst Johann Friedrich von Brandenburg die preußische Krone an. Im Jahre 1505 starb der Kaiser, nach dem er 47 Jahre regieret hatte.

12.

12. Joseph, des vorigen ältester Prinz, führete den spanischen Erbschaftskrieg mit aller Macht fort, da inzwischen wider Churbayern und Churcöln, die es beyde mit der Krone Frankreich hielten, die Reichsacht ergieng. Im 1706 Jahre ward mit dem Könige in Schweden zu Altranstädt Friede gemachet, in welchem der Churfürst von Sachsen und König in Polen August auf die Krone Polen Verzicht that, und Stanislaus als einen rechtmäßigen König erkennen mußte. Auch wurde das Jahr hernach zwischen dem Kaiser und Könige von Schweden die altranstädtische Convention geschlossen, kraft welcher den Schlesiern die Religionsfreyheit eingeräumet und 120 Kirchen mußten wiedergegeben werden. Im Jahre 1709 ward der Churfürst von Hanover in das churfürstliche Collegium eingeführet, und der König in Böhmen, der bisher nur der Kaiserwahl beygewohnet, als ein beständiges Mitglied in eben diesem Collegio aufgenommen. Um eben diese Zeit währete auch in Ungarn die ragozische Unruhe, welche durch den im Jahre 1710 bey Sadock erhaltenen Sieg gedämpfet worden. Im Jahre 1709 gieng der pommerische Krieg an, welcher im 1718 Jahre ein Ende nahm: da inzwischen der Kaiser im Jahre 1711 verstarb.

13. Karl der VI, ein Bruder des vorigen, welcher im Jahre 1685 den 1 October geboren, im Jahre 1703 von seinem Herrn Vater Leopold unter dem Namen Karl der III zu einem Könige von Spanien erkläret, und im Jahre 1711 an die Stelle seines verstorbenen Herrn Bruders zum Kaiser erwählet und gekrönet worden: worauf im Jahre 1712 die ungarische und im Jahre 1723 die böhmische Krönung erfolget ist. Die vornehmsten Begebenheiten, welche sich unter der Regierung dieses deutschen Oberhauptes zugetragen haben, sind 1) die Fortsetzung des spanischen Erbschaftskrieges, welcher, nachdem England zu dem Frieden geneigt war, und sich dem Kriege allgemach entzog, durch den im Jahre 1713 geschlossenen utrechtischen Frieden ein Loch bekam, und im Jahre 1714 durch

den

den ranstädtischen und badischen Frieden völlig geendiget wurde. 2) Die Fortsetzung des pommerischen oder nordischen Krieges zwischen dem Könige in Polen, Dänemark und dem moscowitischen Czar einer Seits, und dem Könige in Schweden anderer Seits, gegen welchen letztern der König von Preußen endlich auch die Waffen ergriff: welcher Krieg nicht eher beygeleget wurde, als bis nach dem im Jahre 1718 erfolgten Tode des Königes in Schweden sich jede Macht mit dessen Nachfolger ins besondere verglich. 3) Die im Jahre 1713 wegen der hin und wieder und besonders zu Regenspurg, wüthenden Pest, vorgenommene Verlegung des Reichstages nach Augspurg; von wannen derselbe, nachdem das Uebel aufgehöret, im Jahre 1715 wieder nach Regenspurg zurück gezogen war. 4) Der Streit des Königes in Preußen mit den Erben des letztverstorbenen Grafen von Limburg, in Franken, wegen dieser Grafschaft; welcher zu der letztern Vergnügen ausgemachet worden. 3) Der im Jahre 1715 zwischen dem Kaiser und der Republik Holland errichtete Barrieretractat, kraft dessen die Holländer dem Kaiser die bisher im Besitze gehabten spanischen Niederlande auf diese Bedingung abtraten, daß solche bey dem Hause Oesterreich bleiben sollten. Dargegen sich der Kaiser anheischig gemachet, nicht nur zu deren Beschützung beständig 30000 Mann zu halten, sondern auch den Holländern in verschiedenen Städten das Besatzungsrecht einräumete und ihnen etwas von Flandern abtrat. 5) Die Bestrafung der Republik Genua, welche sich durch einige schnöde Reden des Kaisers Ungnade auf den Hals geladen hatte. 7) Der Streit zwischen den Landgrafen von Hessencassel und Hessenrheinfels wegen der Festung Rheinfels, welcher zum Besten des letztern ausgemachet und selbiger im Jahre 1718 durch eine kaiserliche Commißion in deren Besitz gesetzet worden. 8) Der Türkenkrieg wider den Kaiser und die Venetianer, der im Jahre 1715 seinen Anfang nahm, und nachdem

die

die Türken nicht nur bey Peterwaradein und Belgrad zwo große Niederlagen erlitten, sondern auch nebst Temeswar und Belgrad verschiedene wichtige Orte einbüßen mußten, durch den im Jahre 1718 zu Passarowitz erfolgten Frieden geendiget worden. 9) Die mecklenburgischen Unruhen, welche im Jahre 1725 zwischen dem Herzoge Karl Leopold und dem Adel wegen geklagter harter Bedrückung entstanden, und bey anhaltender Widersetzlichkeit des Herzogs endlich dahin gediehen, daß im Jahre 1729 dem Herzoge Karl Leopold die Landesregierung abgenommen, und deren Verwaltung dessen Bruder Herzog Christian Ludwig übertragen worden. 10) Der Streit zwischen dem Kaiser und dem Pabste, welcher im Jahre 1721, da der Kaiser mit dem Königreiche Neapolis belehnet wurde, beygeleget ward. 11) Der Streit wegen des Directorii der evangelischen Stände auf dem Reichstage, welches dieselben dem Churhause Sachsen, weil nicht nur der Churfürst selbst sondern auch dessen Sohn zur römischkatholischen Religion übergeschritten, nicht mehr gestatten wollten, doch endlich also verglichen wurde, daß solches der Churfürst von Sachsen bis itzo fortgeführet. 12) Der Streit wegen der Administration des Stifts Naumburg, welcher im Jahre 1718 nach dem Tode Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsenzeiz, als bisherigen Administrators entstanden, und im Jahre 1726 also verglichen worden, daß das Domcapitel die Administration dem Churfürsten von Sachsen übertrug. 13) Das im Jahre 1717 eingefallene zweyte evangelische Jubiläum wegen der Reformation. 14) Der Streit wegen des heidelbergischen Catechismi, welchen der Churfürst von der Pfalz Karl Philipp durch ein im Jahre 1719 ergangenes besonderes Edict wollte geändert wissen; und der heiligen Geistkirche, die den Reformirten in eben dem Jahre weggenommen worden: welche Sache endlich auf kräftigen Vorspruch der protestantischen Mächten durch

hohe

hohe Gewalt des Kaisers dahin gediehen, daß den Reformirten der vorige Gebrauch ihres Catechismi und ihrer Kirche wieder verstattet worden. 15) Der Streit wegen des Osterfestes, der sich im Jahre 1724 erhoben. 16) Die von dem Könige Philipp in Spanien in währendem Türkenkriege vorgenommene Landung auf Sardinien und Sicilien, woraus zwischen dem Kaiser, dem Herzoge von Savoyen und der Krone Spanien ein neuer Krieg entstanden, der hernach durch die berühmte Quadrupleallianz seine Endschaft erreichete. 17) Die in dem 1717 und 1718 Jahre zwischen dem Kaiser, Frankreich, den Engländern und Holländern aufgerichtete Quadrupleallianz, wodurch dem Kaiser der ruhige Besitz der italienischen und niederländischen Provinzen garantiret wurde, der Kaiser hingegen auf Spanien und alle dem Könige Philipp durch den utrechtischen Frieden zuerkannte Provinzen Verzicht that: nebst diesem zugleich ausgemachet ward, daß Spanien und Frankreich nimmermehr zusammen kommen sollten, dem Infant Don Carlos aber die Nachfolge in den Groß- und Herzogthümern Florenz, Parma und Piacenza als ein Reichslehn versprochen wurde. Auch überließ der Herzog von Savoyen dem Kaiser Sicilien für die Insel Sardinien mit dem Bedinge, daß, im Falle Savoyen ohne männliche Erben abgienge, diese Insel an Spanien zurück fallen sollte. Nicht weniger ward eben dadurch dem Hause Hanover das Erbschaftsrecht auf den großbritannischen Thron, mit Ausschließung des Prätendenten, von Frankreich bestätiget. 18) Der Streit wegen der zweybrückischen Erbschaft zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Birkenfeld; welcher endlich 1733 zur Satisfaction des letztern verglichen worden. 19) Die Mishälligkeiten des Fürsten in Ostfrießland mit seinen Unterthanen und insonderheit der Stadt Embden, welche die Immunität suchete. Es gieng aber dieser Streit, der schon in vorigen Zeiten daurete, im Jahre 1720 von

von neuem an: und obgleich der Kaiser verschiedene Rescripta zum Besten des Fürsten ausfertigen ließ, auch wirklich eine Commißion ernannte, so ist die Sache doch bis itzo unausgemachet verblieben: weil die Stadt sich an die vereinigten Staaten gehänget und von denselben Besatzung hat. 20) Der Streit wegen der ostendischen Compagnie, welche der Kaiser im Jahre 1721 aufrichtete: dargegen aber die Directores der ostindianischen Compagnie große Beschwerungen führeten, bis endlich der Kaiser zur Erhaltung des gemeinen Friedens sich im Jahre 1732 entschloß, dieselbe auf sieben Jahre aufzuheben. 21) Die dem Kaiser von dem Pabste Innocentius dem XIII im Jahre 1721 von dem Königreiche Neapolis ertheilte feyerliche Belehnung. 22) Die im Jahre 1723 errichtete berühmte Sanctio Pragmatica, durch welche, im Falle der Kaiser ohne männliche Erben versterben sollte, die älteste kaiserliche Prinzeßinn Maria Theresia zur Erbinn der gesammten Erbländer und Provinzen erkläret wurde. 23) Der Succeßionsstreit wegen der Grafschaft Mümpelgard, welcher sich nach Absterben des letzten Herzogs Leopold Eberhards, im Jahre 1723 erhub, und das folgende Jahr zum Vergnügen des Herzogs von Würtemberg Eberhard Ludwigs, seine Endschaft erreichete. 24) Der im Jahre 1723 entstandene Streit wegen Verpfändung der Stadt Gelnhausen. 25) Die im Jahre 1724 geschehene Eröffnung des Friedenscongresses zu Cambray, welcher vornehmlich die Belehnung und Anwartschaft auf Florenz, Parma und Piacenza, wie auch die Wiederauslieferung der beyden Häfen Gibraltar und Porto Mahon zum Zwecke hatte, aber fruchtlos abgieng. 26) Die im Jahre 1725 den 30 April zwischen dem Kaiser und der Krone Spanien zu Wien geschlossene Freundschafts- und Defensivallianz, und die derselben von Frankreich, Preußen und England in eben diesem Jahre entgegen gesetzte hanoverische Allianz: wodurch fast ganz Europa in zween Theile getheilet ward.

27) Der

27) Der im Jahre 1728 zu Soisson eröffnete Friedenscongreß, durch welchen man diejenigen, die am vorgedachter gedoppelten Allianz Theil hatten, unter einen Hut zu bringen suchte. 28) Der Streit wegen der Nachfolger in Hollsteinplön. 29) Die Berathschlagungen wegen des neuen Erzamtes für den Churfürsten von Hanover: wobey das Erzstallmeister- und Erzpostmeisteramt auf das Tapet gebracht, aber nichts beschlossen worden. 30) Die zwingenbergische Streitsache, welche im Jahre 1726 von neuem in Bewegung kam, und endlich also ausgemacht worden, daß Churpfalz im 1728 Jahre vom Kaiser genöthiget worden, die Herrschaft Zwingenberg abzutreten. 31) Die im Jahre 1723 geschehene Erhebung des wienerischen Bisthums in ein Erzbisthum. 32) Der Streit wegen des Reichsdirectorii, der sich im Jahre 1729 bey Absterben des Churfürsten von Maynz Lotharii Francisci, aus dem Hause Schönborn, ereignete; so bald sich des neuen Churfürsten Gesandte aber wieder legitimiret hatte, ein Ende nahm. 33) Der im Jahre 1731 aufgerichtete wienerische Tractat, kraft dessen der Kaiser den im Jahre 1719 zu Sevilien zwischen Frankreich, Spanien, Großbritannien und den Staaten der vereinigten Niederlande geschlossenen Friedensvertrag eingieng, in welchem dem spanischen Infanten Don Carlos die versprochene Erbfolge in den Groß- und Herzogthümern Florenz, Parma und Piacenza durch unmittelbare Einführung 6000 Mann spanischer Kriegesvölker in die festen Orte besagter Staaten noch mehrers sollte versichert werden: wie denn solche Einquartierung auch bald darauf nach Absterben des Herzogs von Parma und Verschwindung der von dessen hinterlassener Gemahlinn vorgegebenen Schwangerschaft, wirklich geschehen ist. 34) Die große salzburgische Emigration, welche besonders in den Jahren 1731 und 1732 sehr zahlreich gewesen und in ganz Europa ein großes Aufsehen gemacht hat. 35)

Die Abstellung der bey den Handwerkern allenthalben überhand nehmenden Misbräuche, deswegen in dem 1727, 1730 und 1731 Jahre besondere kaiserliche Commißionsdecreta ausgefertiget worden. 36) Der 1733 geschehene Aufstand der Bürgerschaft zu Mühlhausen in Thüringen wider ihren Magistrat, welcher durch eine kaiserliche Commißion gestillet worden. 37) Die Erhebung des Churfürsten von Sachsen, Friederich Augusts, auf den polnischen Thron: deswegen Frankreich im Jahre 1733 dem Kaiser den Krieg angekündiget. 38) Der Krieg in Italien, welcher von der Krone Spanien, dem Herzoge von Savoyen und dem Könige in Frankreich im Jahre 1733 mit zusammengesetzten Kräften wider den Kaiser angefangen worden, wobey diese Alliirten in folgender Zeit das Herzogthum Mayland, und der spanische Infant Don Carlos das Königreich Neapolis und Sicilien eingenommen haben, welches ihm auch in dem zu Wien erfolgten Frieden geblieben ist. 39) Der Krieg mit den Türken, in welchem sich der Kaiser Rußland zu Gefallen eingelassen, der aber das folgende 1739 Jahr mit der Bedingung geendiget worden, daß der Kaiser den Türken Belgrad, nachdem die Festungswerke davon geschleifet worden, abtreten müssen. Nicht lange darnach starb der Kaiser, nach zurück gelegtem 55 Jahre, den 20 Octobr. 1740, nach dessen Tode seine älteste Prinzeßinn Maria Theresia, welche an den Großherzog von Toscana, Franz Stephan vermählet, vermöge der von ihrem Herrn Vater errichteten pragmatischen Sanction, die Erbschaft und Regierung aller von ihm hinterlassenen Länder antrat. Nach Absterben der österreichischen männlichen Linie also wurde nach einer 15 monatlichen Erledigung des Kaiserthrones, mit Ausschließung der böhmischen Stimme, welches aber nicht ohne Protestation abgieng, von den übrigen Churfürsten Karl der VII, Churfürst in Bayern, 1742 zum Kaiser erwählet. Er war den 6 Aug. 1697 gebohren, und wurde bey den unglücklichen Umständen seines Herrn

Va-

Vaters, Maximilians, Churfürsten in Bayern, welcher 1706 in die Acht erkläret worden, zu Klagenfurth in Cärnthen, nebst seinen andern Geschwistern in genauer Verwahrung gehalten, wo er bloß den Namen eines Grafen von Wittelsbach führete, bis zu dem badenschen Frieden 1714. Im Jahre 1726 folgete er seinem Herrn Vater in der Churwürde. 1729 stiftete er den neuen Orden St. Georgii zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä. Die vornehmsten Begebenheiten unter ihm sind: 1) seine Ansprüche auf die österreichische Erbschaft, und die Annehmung des Titels Erzherzog von Oesterreich, nachdem er sich 1741 zu Linz huldigen lassen. 2) Die Eroberung des Königreichs Böhmen, durch Hülfe der Franzosen, Preußen und Sachsen, und die darauf zu Prag 1742 erfolgte Krönung zum Könige in Böhmen. 3) Der Verlust von Böhmen und seines eigenen Herzogthums Bayern, welches die Oesterreicher 1743 eroberten. 4) Das zu seinem Besten von Preußen, Churpfalz und Hessencassel zu Frankfurth errichtete Bündniß. 5) Die Wiedererlangung seines Herzogthums, worauf er bald 1745 den 20 Jan. gestorben.

Franz, Großherzog von Toscana, wurde nach einer sieben monatlichen Erledigung des Kaiserthrones durch die meisten Stimmen den 13 Sept. 1743 erwählet; denn Churbrandenburg und Pfalz gaben ihm ihre nicht. Er ist ein gebohrner Herzog von Lothringen und Sohn Leopold Josephs. In dem 1735 zwischen dem Kaiser und Frankreich errichteten Frieden, trat er Lothringen und Barr an den König Stanislaum, und nach ihm an Frankreich ab, wofür er Toscana erhielt. Bald nach angetretener Regierung wurde nach der dreßdner Schlacht zwischen Preußen und Sachsen zu Ausgange des 1745 Jahres der Friede in Deutschland wieder hergestellet, wodurch der König in Preußen Schlesien erhielt. Der Krieg zwischen seiner Gemah-

linn Maria Theresia und Frankreich daurete noch etwas fort, bis es endlich 1748 zu Aachen zu einem allgemeinen Frieden kam. Sonst genoß Deutschland unter ihm einer gewünschten Ruhe. Auf dem Reichstage aber gab es wegen des Münzwesens, der Vormundschaft über den jungen Herzog von Weymar, der hohenlohischen Religionsbeschwerden, der Garantie des dreßdnischen Friedens, einer Kirche der Reformirten zu Frankfurt, der ostfriesischen Stimme und Erbschaft rc. allerhand zu thun.

PARERGA.

§. 236. Die auf der ältern Charte oben und unten zur Linken befindlichen Nebenwerke betreffend, so zeiget sich:

I. Oben neben dem Titel dieser Charte des verstorbenen Kaisers **Karls** des VI Brustbild, welches von zween Engeln gehalten wird, und nebst welchem allerley Zeichen der höchsten Majestät und Würde zu sehen sind. Denn

1. Sieht man über dem Brustbilde einen **Lorbeerkranz**, welcher schon vor alten Zeiten das Ehren- und Siegeszeichen der römischen Kaiser gewesen.

2. Besser zur Rechten wird die kaiserliche **Hauskrone** von einem Engelein gehalten: als welche heut zu tage das kaiserliche insigne ist.

3. Ist unter diesem ein **Adler**, unter dessen Füßen einige Donnerstralen hervor blitzen, womit auf die hohe Macht und Gewalt des Kaisers gesehen wird: gleich wie die alten Heiden dem höchsten Gotte Jupiter einen

sol-

solchen Adler beygeleget, die tapfern Römer auch jederzeit einen Adler zu ihrem Feldzeichen geführet haben.

4. Die unter dem Brustbilde auf dem fliegenden Zettel stehenden Worte CONSTANTIA ET FORTITVDINE, sind der Wahlspruch, welchen gedachter Kaiser erwählet hatte.

5. Befinden sich oben zu beyden Seiten des Brustbildes annoch zwey Engelein mit Trompeten, welche die FAMAM vorstellen, wodurch dieses hohen Monarchen Ruhm in alle Welt ausgebreitet wird.

6. Das unter dem Titel sitzende und mit einer gethürmten Krone gekrönte, in einem mit Hermelin gefütterten Talar eingehüllte Bild, welches ein Schwerdt und einen Oelzweig auf dem Schooße liegen hat, stellet das deutsche römische Reich selbst in seiner Hoheit zu Krieges- und Friedenszeiten vor: gleichwie die um solches befindlichen drey Knäblein, deren eines zwey Schlüssel auf einem Küssen, das andere einen Fürstenhut vor sich hält, das dritte aber, welches mit einem Sebel umgürtet ist, die Reichsstädte, die Ritterschaften und fürstlichen Reichsstände bedeuten mögen, welche vor ihrem Oberhaupte gewissermaßen ihre Unterthänigkeit zu erkennen geben.

II. Unten zeiget sich das kaiserliche Wapen auf einem besondern Schilde über einer Tafel, auf welcher die Namen der zehen Kreise und deren Directoren, wie auch eine Erklärung der in der Charte selbst vorkommenden vornehmsten Zeichen zu sehen sind.

Oben endlich in der rechten Ecke sind zwey Meilenmaße, unter welchen das oberste gemeine deutsche Meilen, das untere aber eben dergleichen

große, die noch halb so lang als jene sind, anzeiget.

Auf einer neuern Ausgabe dieser Karte sieht man zur Seite unter dem Titel die Abbildung eines Kaisers, wie er in seinem völligen Schmucke mit dem Zepter in der rechten, dem Reichsapfel in der linken Hand und der Reichskrone auf dem Haupte auf dem Throne sitzt. Neben ihm liegen auf einem Tische eben diese Reichskleinodien, über welchem noch ein Engelchen die kaiserliche Hauskrone auf einem Küssen hält. Auf der andern Seite des Thrones kommen drey andere Engel herzugeflogen, deren einer einen Churfürstenhut der andere einen Fürstenhut und der dritte eine Grafenkrone trägt, um dadurch die Reichsstände vorzubilden, welche dem deutschen Oberhaupte gleichsam ihre Huldigung zu leisten und die Lehen von ihm zu nehmen kommen. Ueber dem Throne befindet sich das Wapen des deutschen Reiches, welches schon oben beschrieben worden.

Regi-

Register
über den ersten Theil.

Bey diesem Register ist zu merken, daß man sich in solchem der Kürze halber und zu Ersparung des Raums, folgender Abkürzungen bedienet habe.

Abb. Abbatia.
Archiep. Archiepiscopus s. Archiepiscopatus.
B. Bischof oder Bisthum.
C. Comitatus.
D. Ducatus.
Dyn. Dynastia.
Ep. Episcopus s. Episcopatus.
Erzb. Erzbischof oder Erzbisthum.
F. Fürst oder Fürstenthum.
Fl. Fluß.
Fl. Flumen.
Gen. Genealogie.
Gr. Graf oder Graffschaft.
H. Herzog oder Herzogthum.
Hsch. Herrschaft.
K. Kaiser.
L. Landgraf oder Landgrafschaft.
M. Markgraf oder Markgrafschaft.
M. Marchia s. Marchionatus.
P. Principatus.
R. Fr. Rex Franciæ.
St. Stadt.

A.

Aachen 165
Adar Fl. 119
Abendmeer 73
Abensperg (Gr. von) deren Gen. 269
Achtserklärung was und wie vielerley? 294
Adel, dessen Eintheilung 240
Adelbertus 348
Adjuncti der Kreisobersten 211
Adolphus Nassovius K. 361
Adriaticum mare s. *Hadriaticum.*

Adriatische Meer 105
Aebte, Aebtißinnen, deren Eintheilung, und welche die vornehmsten in Deutschland 246
Aebte, gefürstete 20
Aegeische Meer 105
Ægeum mare ibid.
Aegidius R. Fr. 327
A. E. I. O. U. 367
Aelzergau 201
Aequator 75, 76
Aequinoctium, was und wenn es einfällt 80
Aestuarium 12, 96
Aethiopische Meer 73
Aetius 326
Agrippa (M. Vipsanius) 315
Ahlefeld (Gr. von) Gen. 273
Aichstadiensis Ep. 187
Aichstadium ibid.
Aichstadt ibid.
Albertinische Linie Gen. 256
Albertus I Austriacus K. 362
- - II - - 367
Albertus Degener 361
Albis, Fl. 120
Algovia 159
Algow ibid.
Alemanni 300
Alen, *Alena* 157
Alemannier 321. u. f.
Alfonsus von Castilien 359
Alsatia 117
Altenau 172
Altenburg, F. 183
Altenburg (Gr. von) Gen. 273
Altenburgicus P. 183
Altenburgischer Receß 378
Altenburgum 183
Altenkirchen Hsch. 195
Althan oder Altheim (Gr. v.) Gen. 273
Altmark 127
Altorf, *Altorfium* 188
Altranstadium 182
Altranstadt ibid.
Altranstädtischer Friede 380
Altringen (Gr. v.) Gen. 274
Altstadium 179
Alstädt ibid.
Alzey 201
Amberg 196
Ambras 142
Amelburg 192
America, warum es die neue Welt heiße? 72
Amöneburg 192
Amœnoburgum ibid.
Amtleute 23
Oberamtleute ibid.
Amtsverwalter ibid.
Amtsvögte ibid.
Anarchia, was? 28
Anclam 126
Andreasorden 114
Angaria 168
Angelsachsen 318, 323
Angli 323
Angrivarii 322
Anhalt, F. 118, 174
Die Fürstl. Gen. 261
Anhaltinus, P. 118
Andlauer Klost 338
Annaberg 181
Ansibarier 322

Anspach 186, 258
Ansprüche, was? 30
Antipodes 70
Appanagirte Herren 25
Aquæductus, was? 13
Aquileja 142
Aquisgranum 165
Ara Ubiorum ibid.
Archipelagus 12, 105
Aremberg 164
Arembergensis, C. ibid.
Die Fürstl. Gen. 262
Arensberg 166
Argen 153
Argentoratum 161
Ariovistus 314
Aripertus, R. Fr. 329
Aristocratie 27
Arme Geckenkrieg 367
Arminius 315
Arnolphus, K. 338
Arnstadt 178
Arola, Fl. 119
Ascenas, Stammvater der alten Deutschen 299
Aschaffenburg 164
Ascania 174
Aschersleben ibid.
Asciburgum 164
Aspermont (Gr. v.) Gen. 273
Atlantische Meer 73, 104, 105
Auersberg 141, 152
Fürstliche und gräfliche Familie 263, 274
Augia dives 152
Augspurg, B. 146, 158
Augspurgische Confeßion 158, 372
Augusta Vindelicorum 158
Augustusburg 181
Avido 107
Aurach, Auracum 148
Aurea Bulla 364
Aureliæ Regnum 328
Aurich, *Auricum* 122
Ausschreibender Fürst 209
Austrasiæ Regnum 328
Austrasien 117, 332
Austria 116
Axis mundi 82

B.

Bacharach 201
Baden 139, 149
Baden, M. 143, 148, 259
Gen. 258
Badenvilla 144
Badenweiler 144, 150
Badische Frieden 379
Bäche, was? 12
Bär (Gr. von) 274
Baind 153
Baintensis Abb. ibid.
Balthische Meer 106
Bamberg, St. u. B. 188
Barbiensis C. 175
Barby, Gr. ibid.
Bareuth 188
Gen. 258
Baronen, was? 237
Barr, Landgr. 152
Barriertractat 381
Baruthum 188
Basel, St. u. B. 117, 160
Baseler Concilium 366
Bassewitz (Gr. von) 274

Bavaria 116
Bautzen 132
Bay, was? 11
Bayern 116, 197
Beichlingen, Gr. 178
Beilstein, Gr. 195
Belt, der große u. kleine 108
Belgrad, Schlacht dabey 382
Bendorf 195
Benfelden 161
Bentheim, Gr. 169
Bentheim, (Gr. v.) Gen. 271
Berchtolsgaden 199
Berg, was? 8
Bergen 127
Bergen, Kloster 174
Bergen, H. 177, 166
Berlin 129
Bergstraße 200
Bergzabern 202
Bernburg 175
Bernhard, H. zu S. Weymar 377
Bernhardus 333
Bernstadt 261, 134
Berolinum 129
Berühmte Orte, welche zu nennen? 7
Bethaniensis Dyn. 133
Bevera 171
Bevern ibid.
Beuthen, Hsch. 133, 135
Bewohnt Land, welches zu nennen? 9
Beyzeichen der Wapen 46
Bidecensis C. 162
Bibrach 154
Bibracum ibid.
Bielefeld 168
Bingen 164
Bipontinus D. 202
Bipontium ibid.
Birkenfeld ibid.
Gen. 256
Bischöfe, was? welche die vornehmsten in Deutschland 20, 243 u. f.
Bischweiler 161
Bisthum, was? 20
Bitsch 162
Blanca Maria 369
Blankenburg, F. 172
Blassenburg 188
Blaubäuren 147
Blauburnium ibid.
Blauen Hosenbands-Orden 113
Blocksberg 173
Bockenheim 190
Böhmen 116, 136
was dessen König für einen Rang, Würde und Land besitze? 228
Böhmerwald 136
Bötzau 129
Bohemia 116
Boji 321, 323
Boleslaus 345 u. f.
Bollerbad 147
Bonn, *Bonna* 165
Bondorf 143, 150
Bopfingen 157
Borentrui 160
Bosporus Cimmerius 107
- *Thraciæ* ibid.

Bothmar,

Bothmar, Gr. Gen. 274
Bothnische Meerbusen 106
Bouillon, K. zu Jerusal. 353
Boxberg 202
Brandenburg, M. 116, 127
Geneal. 258
Brandenburg, St. Alt- und Neu 130
Brandenstein 183
Brauneberg 203
Braunschweig, H. 117, 172
Geneal. 258
Braunschweig, St. 117
Bregenz, Hsch. 154
Breiteneck 198
Bremen, St. u. H. 116, 125
Breßlau 134
Bretten 200
Breuner, Gr. Gen. 274
Brieg, St. u. F. 135
Briga ibid.
Brinn, *Brinnum* 138
Brisach 150, 160
Brisacum ibid.
Brisgau 144, 150
Brisgovia ibid.
Britannische Meer 105
Brixen, B. 143
Brixinensis Ep. ibid.
Brixinum ibid.
Brondrut 160
Bruchsal 203
Bructeri 321
Bructerus mons 172
Brühl (Gr. von) 274
Brundusia 160
Brunsvicensis D. 171
Brunsvicum 172
Buchau 154
Buchavia ibid.
Buchdruckerkunst 367
Buchhorn 153
Buckenburg 168
Budissa 132
Budißin ibid.
Büdingen 196
Bürger, Bürgerrecht 24
Büstrich 302
Bütau, Hsch. 127
Bundschuh 370
Burgau 146, 156
Burggrafen, was? 236
Burggrafthümer, die vornehmsten in Deutschland 236
Burghausen 199
Burgundier 322
Burrhonium 147
Burscheid 165
Bußweiler 161
Butschbach 192
Butaviensis Dyn. 127
Buxovilla 161

C.

Cæsaris Verda 165
Calbe 174
Calenberg 171
Calender, neuverbessert. 579
Calenberg, Gr. Gen. 274
Calva 148
Cambray Friedenscongreß daselbst 384
Camenz 132
Cammergericht 21, 195, 283, 379

Campidunensis Abb. 145
Campidunum 154
Canal, was? 13
Capo, was? 8
Cardinal, was? 19
Carinthia 116
Carlath 133
Carlowitzischer Friede 379
Carlsbad 137
Carlsruhe 149
Carlstädtische Unruhe 370
Carniola 116
Carnoviensis D. 135
Carolath 133
Carolingische Kaiser 331
Carolomannus 342
Carolus I Magnus, K. 331
- - II Calvus, K. 336
- - III Crassus, K. 337
- - IV K. 364
Carolus V K. 370
- - VI K. 380
- - VII K. 386
Carolus Martellus 331
Cassel L. u. St. 190, 191
Geneal. 259
Cassellæ ibid.
Castell, Gr. Gen. 189, 270
Castellensis C. 189
Castellum Cattimelibocense 193
Cattorum 191
- *Gustavi* 164
- *Ludovici ad Saravum* 162
- *Mauritii* 180
- *Philippi* 203
Castrum Arausionense 128
- *Carolina* 129
- *Ehrenbreitsteinianum s. Hermanni* 163
Castrum Ludovici 147
Cataracta, was? 12
Catharinenberg 181
Catten 315, 320, 321, 323
Cattimelibocensis C. 192
Catz 193
Catzenelenbogen, Gr. 192
Chamavier 323
Charlottenburg 129
Chauci 321
Charybdis 11, 107
Chemnitium 181
Chemnitz ibid.
Cherebertus I R. Fr. 328
Cherusci 321
Childebertus I R. Fr. 328
- - - II R. Fr. 329
Childericus I - - 327
- - II - - 330
- - III - 331
- - IV - - ibid.
Chilpericus I - - 329
Chilpericus II R. Fr. 331
Chinsky, Gr. Gen. 275
Clotamirus R. Fr. 328
Clotarius I - - ibid.
- - II - - 329
- - III - 330
- - IV - - 331
Churfürsten, was? 18
deren Ursprung, Würde, Anzahl, Vorzüge 224
226, 260
Churbayern 228
= Brandenburg 230
= Cöln 228
= Hanover 231, 380
= Maynz 227
= Pfalz 231

Chursachsen 229, 258
Churtrier 227
Cilley, Gr. 141
Cilleiensis C. ibid.
Circoniensis Lacus 142
Circulus Polaris Arct. 82
- - - *Antarct.* ibid.
- - - *Lipsiensis* 180
- - - *Salanus* 118
Citium 182
Ciza ibid.
Cizensis Tractus ibid.
Clari, Gr. Gen. 274
Clagenfurth 141
Claußthal 172
Clegovia 159
Cleve, St. u. H. 117, 165, 166
Climata 86
Clivensis D. 117
Clivia 166
Clodovæus I R. Fr. 327
- - II - - 330
Clodovæus III R. Fr. 331
Clodio R. Fr. 326
Closter Neuburg 139
Coblenz Gr. Gen. 274
Coblenz 163
Coburg, St. u. F. 189
Codex Pandectarum gefunden 354
Coesfeld 169
Cöln, St. u. Erzb. 117, 165
Cöln an der Spree, 129
Cöthen 275
Colberg 127
Colditz, *Colditium* 181
Colloredo, Gr. Gen. 274
Colmar 160
Colonia Agrippina 165
- - *Ubiorum* ibid.
Coloniensis Archiep. 117
Colonna Gr. Gen. 274
Colurus æquinoct. solstit. 87
Concilium über den Pabst 366
Confluentia 163
Conradus I K. 340
- - II Salicus K. 350
- - III K. 354
- - IV K. 359
Conradinus 359
Consistorium 22
Constantia 357
Constantiensis Ep. 144
Constantinopolitanische Meerenge 107
Constanz ibid.
Continens, was? 8
Corbach 193
Corbejensis Abb. 167
Cornelii-Münster 165
Corvey 167
Corinthische Meerbusen 106
Costnitz 144, 152
Costnitzer Concilium 366
Cotbus 131
Cothenium 175
Cotwitz 131
Crailsheim 187
Crayn 116, 141
Creise von Teutschl. 207, 369
Creis-Directores 210
- Obersten ibid.
- Tag 211
Cremsa 139
Creuzberg 191
Creuzburg 176

Creuzenach 201
Creuzherren 253
Creuzzüge 250
Crichgau 200
Crodo 302
Crönung, kaiserliche 217
Cronach 189
Crone, kaiserliche 55
- - Päbstliche 57
- - Königl. französ. 56
- - der französch. Prinzen von Geblüt 57
- - Großbritannische 56
- - Florentinische 57
- - des Dauphin ibid.
- - der Marquis ibid.
- - der Grafen ibid.
- - der Vicomten 58
- - der Freyherren ibid.
Cronprinz was? 17
Crosna 133
Crosnensis Duc. ibid.
Crossen, St. u. F. ibid.
Cruciberga 191
Cruciburgum 177
Crucinacum 201
Culmbach 188, 258
Cunigunda 340, 349
Curia Variscorum 188
Custrinum 130
Cyriacsburg 177
Cygnea 181
Czernin, Gr. Gen. 274
Czirnitzersee 142

D.

Dänische Meer 105
Danubius Fl. 118
Dagobertus I R. Fr. 329
- - III - - 331
Dam 126
Damum ibid.
Danneberg 170
Dardanellen 107
Darmstadt L. u. St. 190, 260
Daun, Gr. Gen. 274
Delicium 172
Delmenhorst 116, 122
Democratie 27
Dependentes 212, 223
Desiderius 332
Dessau 175
Detmold 167
Deucaledonische Meer 105
Deria 194
Deutschland siehe Teutschland.
Diephold, Gr. 169
Dietrichstein F und Gr. Gen. 262
Dietia 194
Dietz ibid.
Dillenburg 194
Dillingen 156
Directorium, der Evangelischen Stände in Comitiis 382
Dölitsch 182
Dömitz 125
Dünhof, Gr. Gen. 274
Dohna, Gr. Gen. ibid.
Domitium 152
Donau Fl. 118
Donaverda 197
Donauwerth ibid.
Doneschingen 151

Dorn=

Dornburg 179
Dorotheenstadt 129
Dortmund 166
Drau, Fl. 140
Dresda 179
Dreßden ibid.
Dreyßigjährige Krieg 375
Drömeling 171
Duderstadt 176
Dünkelspiel 157
Duisburg 166
Düsseldorf ibid.
Duellium 152
Dunckelspila 157
Durlach 148, 259
Durlacum ibid.
Dusemont 203
Dusseldorpium 166

E.

Ebbe und Fluth 12, 96
Eben Land 9
Ebernburg 201
Ebersdorf 139
Eberstein Gr. 143, 149
Edler Herr 258
Eger, Fl. 136
Eger, St. 136
Ecliptica 76
Egra, Fl. u. St. 121, 137
Eginhard 332
Ehingen, Hsch. 145, 155
Ehrenberg 142
Ehrenberger Clause ibid.
Ehrenbreitstein 163
Ehrenstücke in Wapen 44
Eifel 117, 163
Eimbecca 17
Einbeck ibid.
Einkünfte eines Landes, worinnen selbe bestehen 30
Einkünfte von Europa 112
Eisenach, St. u. F. 176
Eisenachische Linie 256
Eisenbergische Linie 256
Eisfeld 176
Eisleben 175
Elbe, Fl. 120, 136
Elchingen 156
Elephantenorden 114
Elevtheropolis 181
Elisabethenburg 185
Elsaß 117, 160
Elsaßzabern 161
Elz (Gr. von) 274
Elwangen 146, 157
Embde 122
Emma 332
Emserbad 194
Engern 168
Engel, (Gr. von) 274
Episcopivilla 161
Erbreich, was? 28
Erbtruchsessen von Waldpurg 296
Erdbeben 96
Erde, deren Gestalt und Beherrschung 7, 69, 70, 91
Erdenge, was? 8
Erdflächen 5
Erfurt 177
Erlangen 188
Ernestinische Linie 256
Erpach, Gr. 189, 270
Eruli 322

Erz-

Erzbischöfe, was, und wie viel deren in Deutschland 20, 241
Erzbisthum, was? 20
Erzgebürge 181
Erzherzog 18, 232
Erzpanieramt 379
Eschwege 191
Eselswiese 182
Essen 166
Essendia ibid.
Eßlingen 146
Estrecho de Gibraltar 106
Eulenburg 181
Euripus 13
Europä 97, seq.
dessen Gestalt 102
Europäer die cultivirtesten 89
109 deren Religion 109
deren Sprachen 110
Europäische Reiche 97 u. f.

F.

Fanum S. Goaris 193
- - *S. Wandalini* 163
Faro di Messina 107
Faust- und Kolbenrecht 360
Federsee 154
Feld der Wapen 34
bestreutes 41
Felsen, was? 8
Ferdinandus I K. 374
- - - II K. 375
- - - III 377
Ferreta 160
Feuerspeyende Berge 96
Fichtelberg 188
Figuren der Wapen 41-46
Finkenstein, Gr. 274
Finnische Meerbusen 106
Finstringen, Hsch 162
Fläche der Erden wie zu erkennen? 67
Fladenkrieg 373
Flemming, Gr. 274
Flüsse, was, und welche die berühmtesten in Deutschland 12, 118
Fluxus & refluxus maris 12
Fœdus Clementium 371
Sanctissimum ibid.
Forchheim 189
Formula Concordia 174, 374
Forst 131
Fordalitium Ludovici 162
Fort Louis ibid.
Fränkische Kaiser 349
Fränkischen Reichs Theilung 327
Franken, die alten 323
deren Ursprung, Religion, Regimentsform und Thaten 324 u. f.
Frankenhausen 176
Frankenland 118, 184
Frankenthal 201
Frankfurt am Mayn 190
- - an der Oder 130
Francia Occidentalis 332
- - *Orientalis* ibid.
- - *Romana* 333
- - *Teutonica* ibid.
Franciæ regnum 328
Franciscus I. K. 387
Francodalia 201

Francofortum ad Mœnum 190
- - - *ad Viadrum s. Oderam* 130
Franconia 118
Französische Meer 105
Fretum, was? 11
- *Balticum* 108
- *Britannicum* ibid.
- *Constantinopolitanum* 107
- *Gaditanum* 107
- *Gallicum* 108
- *Herculeum* 107
- *Mamertinum* 107
- *Morinorum* 108
- *Oresundicum* 107
- *Siculum* ibid.
- *Waigatium* 108
Freyberg (von) Gen. 268
Freyberg 181
Freyburg am Rhein 150
= = an der Unstrut 181
Freyherren, was? 237
Freysingen 198
Friburgum Brisg. 150
- *Saxon.* 181
Fridericopolis 177
Fridericus I Barb. K. 355
- II K. 358
- III K. 367
- IV Aust. K. 363
- V von der Pfalz 375
Friedland 137
Friedeberg 195, 268
Friedenscongreß zu Cambray 384
- Soisson 385
Friedenstein 177
Friedrichstadt 129
Friedrichswerth 177
Friedrichswerther 129
Friederich von Braunschweig 365
= = von Hohenstauffen 352
Friesen (Gr. von) 274
Frisia Orient. 116
Frisii 322
Fritzlar 191
Fruchtbare Erde, welche 9
Fulda, Fl. 120
Fulda St. u. Abtey 118
Fuldensis Abb. 118, 196
Fugger, Gr. 268
Fuggerische Lande 146, 157
Fünfkirchen, Gr. 274
Fürst, was? 18, 233
deren Würde und Eintheilung 234, 255
Fürstenberg, F. 141, 151, 263
Furth, was? 12

G.

Gadebusch 125
Gadebuscum ibid.
Gallas oder Gallasch Gr. 275
Gandersheim 173
Ganerbschaften 360
Gardeleben 128
Gauen, was? 305
Gebirg, was? 8
Gefürstete Aebte 20
Gefürstete Grafen 236
Gegenfüßler 70
Geißlingen Hsch. 156
Geistliche Dignitäten wie vielerley 19

Geldsorten, was dadurch verstanden 16
Geld, was für in Europa? 113
Gelehrsamkeit, was? und woran man sie in jedem Lande erkennet 16
Gelnhausen 196
die Streitigkeit deswegen 384
Gengenbach 149
Geographie, deren Beschreibung, Eintheilung, Nutzen und Methode sie zu erlernen 1, 2, 3, 61, 63, 65
Gera 183
Gerichte 22
Gerichtsleute 22, 23
Gerichtsverwalter 24
Germani woher der Name 300
Germanicus 315
Germersheim 201
Gerstungen 177
Geschlechtsregister 29
Gewässer, was dabey zu beobachten, 10
= um Europa 104
Geyersberg, Gr. 275
Gibellinen, woher der Name? 355
Giebichenstein 184
Giech (Gr. von) 270
Gießen 192
Gifhorn 171
Gissa 192
Glacium 135
Glatz ibid.
Glaubensbekänntniß, was? 15
Glaubige, welche? 16
Glaucha 184
Globus cœlestis 63
- *terrestris* ibid.
Gleichen, Gr. 177, 265
Glogau, F. 133
Göppingen 147
Görde 171
Göritz, Gr. 141
Görlitz 132
Göttingen 172
Golfo, was? 11
- di Lepante 106
- di Venetia 105
Goschütz, Hsch. 134
Goslar 173
Gotha, St. u. F. 177, 257
Gottesdienst 15
Gottfried von Bouillon 250
Gotthard Kettler 252
Gottorp, (Hollstein) 261
Gradisca, Gr. 142
Græcium 140, 183
Grätz ibid.
Grävenburg 202
Grävenitz, Gr. 270
Graf, Grafschaft 18, 237
gefürstete Grafen 236
Gräfliche Häuser Eintheilung 265
Grafeneck 157, 268
Graveneccensis Dyn. 157
Gregorianische Calender 374
Grimme 181
Grimmenstein 374
Gripswaldia 126
Größe der Länder 6
= des Erdbodens ibid.
Große Weltmeer, was? 11

Großenhayn 108
Großfürst, was? 18
Großglogau 133
Großherzog, was? 18
Großsalz 174
Grotgau, F. 135
Grubenhagen, F. 172
Grumbachische Händel 374
Grumstabslehen 360
Gryphswalden 126
Guben, Gubena 131
Günther von Schwarzburg 364
Güstrau 125
Gundelfingen 145, 155
Guntramus, K. Fr. 329
Gunzberg 156
Gurk 141
Gurges, was? 12
Gustavsburg 164
Gustavus Adolphus. 376
Gustrovium 125
Güttenberg, (Joh.) 367
Guttenzell 154

H.

Haarkönige 326
Habspurgische Kaiser 360
Hadamar 194
Hederland 123
Hadeliæ Tractus ibid.
Hadriaticum mare 105
Hadriaticus sinus ibid.
Hagenau, *Hagenovia* 162
Hailsbrunn 187
Halberstadt, St. u. F. 117, 173
Halbinsel 8
Hala Magdeburgica 183
- *Suevorum* 157
Halle, schwäbisch 157
Halle im Magdeburgisch. 183
Ham 167
Hameln 172
Hamilton, Gr. 275
Hamona 167
Hanau, Gr. u. St. 196
Handrecht der Todten 357
Handwerker Mißbräuche 385
Hanover 117, 171, 258
Hanoverische Allianz 384
Hanovia 196
Hanseatischer Bund 360
Hanseestädte 239
Harburg 170
Hardegg, Gr. 275
Harrach, Gr. 275
Haruder 319
Harzwald 172
Hassia 118
Hatto 339
Hatzfeld, Gr. 193, 265
Havel, Fl. 121
Havelberg 128
Hayn, *Hayna* 180
Heermeisterthum 254
Heerpauker Schutzherr 229
Heggenbacensis Abb. 154
Heggenbach ibid.
Heidelberg 200
= = erobert 376
Heidelbergischer Catechismus 382
Heidersheim 150
Heidershemium ibid.
Heilbrunn 147

Heilige Bund 372
Heldrungen 182
Hellespont 107
Helmbinden 54
Helmdecken 53
Helme, was? 51
deren mancherley Art, Ordnung, Stellung 51, 52
Helmkleinodien 52
Helmzeichen oder Schmuck ibid.
Helmstadium 173
Helmstädt ibid.
Hemispheria cœlestia 93
- - *Terrestria* 70
Henkel, Gr. 275
Henneberg, Gr. 184
Henrich von Waldeck 365
= = von Walpot 250
Henricus I Auceps K. 343
- - II Sanctus K. 348
- - III - 350
- - IV - 351
- - V - 353
- - VI - 357
- - VII Lutzeb. K. 362
- - Raspo 358
- - Rixosus 345
Heraldic 31
Herbæ natantes 14
Herberstein (Gr. von) 275
Herbipolis 185
Herbipolitanus, Ep. ibid.
Herborn 194
Hercules, der Christen 250
Hercinia Silva 172
Hermannstein 163
Hermenfried 328
Hermundurer 322
Heroldswissenschaft 31
Herrenhausen 171
Hervorden 168
Herzogliche Würde 18, 253
Großherzog 18
Herzschild 48
Heruli 322
- *Geneal.* 259
Hessen 118, 191 u. f.
Heil. Geistsorden 113
Hieronymus von Prag 366
Hierosolymitaner 253
Hildburghausen 189, 157
Hildesheim 117, 171
Hildesianus Ep. 117
Hilperhausen 189
Himmelskugel 63
Himmlische Zeichen 77
Hintersassen 24
Hirschfeld, F. u. St. 191
Hoch- und Deutschmeisterthum 249
Hochberg, M. 144, 150, 175
Hochstadium 197
Hochstädt ibid.
Höchst 164
Hörter 167
Hof 188
Hofgericht zu Wien 283
Hohenaurich 148
Hohenberg 144, 157
Hohenems, Gr. 168
Hohenfeld, Gr. 275
Hohenloh, Gr. 186, 270
Hohenstein, Gr. 175
Hohentwiel 152
Hohenwaldeck 199, 268

Hohen=

Hohenzollern 144, 151, 262
Hol rrbeus C. 186
Holsatiæ D. 116
Hollstein 116, 124
- Geneal. 251
Hollstein (Gr. von) 275
Hollsteinischer Successionsstreit 385
Homburg 191, 260
Homburg an der Höhe 193
Horizont 87 u. f.
Hova 170
Hoym (Gr. von) 275
Hugo, Herzog in Elsaß 336
Hügel 8
Hüningen 160
Hüte, Bischöfliche 59
- Cardinals ibid.
- Chur 58
- Erzherzogliche ibid.
- Fürstl. 58
- Protonotariorum 59
Hundsrück 202
Huninga 160
Hunnorum Tractus 202
Huß (Joh.) 366
Hußitenkrieg ibid.
Huxaria 167

J.

Jabelunca 136
Jägerndorf 136
Jauer, Hsch. 134
Jauraviensis Dyn. ibid.
Jauriæ ibid.
Jburg 169
Jdstein 194
Jena 178
Jeveria, Jevern, Hsch. 123
Ileburgum 181
Jlefeld 176
Jlmenau 185
Imperantes 212
Independentes 211, 223
Jngelfingen 186
Jngelheim, Gr. 201, 275
Jngolstadt 198
Inguimarus 315
Jnn, Fl. 119
Jnspruck 142
Jnsel, was? 7
Insula Rheni 165
Interim 372
Interregnum 356
Joachimsthal 137
Johannes Parricida 362
Johanniterorden 113
Johanniterritter 296, 253
Jonische Meer 105
Josephus K. 380
Irenopetra 177
Jrmenseule 167, 302
Jrrländische Meer 105
Jrsingen 158
Isara, Fl. 119
Isenacensis, D. 176
Isenacum ibid.
Jsenburg, Gr. 196, 265
Jser, Fl. 119
Islebia 175
Isnæcum, siehe *Isenacum*.
Isnæ 153
Isny ibid.
Ister, Fl. 118
Isthmus 8
Jtter, Hsch. 192

Jubilæum, das zweyte Evangelische 382
Jülich, St. u. H. 117, 165
Jülichischer Succeßionsstreit 375
Juliacensis, D. 117
Juliacum 165
Julian S. (Gr. von) 275
Justingen 145, 155

K.

Kärnthen 116, 141
Kalb 148
Kaltennordheim 185
Kalw 148
Kaunitz-Rietberg, Gr. 271
Kaiser, römischer, wer der sey 17, 212
= was zu einem erfordert werde 215 u. f.
= dessen Titulatur, Wahl und Krönung 212 u. f.
= dessen besondere Rechte 283
= dessen Vorzüge 219
= dessen Macht und Einkünfte 285, 287
Kaiserinn, deren Titel und Rechte 220
Kaiserslautern 201
Kaiserswerth 165
Kaiserthümer, wie viel in Europa 111
Kehl 149
Kempten 145, 154
Kesselstadt 196
Keßler, deren Schutzherr 231
Kevenhüller, (Gr. v.) 275
Kinzing, Fl. 149
Kinzinger Thal 151
Kinsky, Gr. 275
Kirchberg 202, 271
Kirchengebräuche, was? 15
Kirchenstaat, was? 19
Kirn 204
Kissinga 186
Kißingen oder Kitzingen ibid.
Klettgow 159
Kniperdolling 372
Kniphausen 123
Knoblauchskönig 352
König, was? 17
König, römischer, wer? ibid.
Königreiche, europäische 111
Königseck 145, 154, 268
Königsfeld, (Gr. v.) 275
Königsgrätz 138
Königshofen 186
Königslutter 173
Königsstadt 129
Königstein 180
Köthen 175
Kolbenrecht 360
Kolowrath 275
Koppenbrügge 186
Kottulinsky (Gr. v.) 275
Kreise, siehe Creise.
Krems 139
Künigl, Gr. 275
Küstrin 130
Kufstein 142, 275
Kufsteinum ibid.
Kunz von Kaufungen 183

L.

Labacum 141
Lacus, was 11
Lacus Circoniensis 142
Plumarius 154
Länder, bekannte und unbekannte 71
Lahr, Hsch. 150
Lager der Provinzen 5
Lamberg 264, 275
Landau, *Landavia* 162
Landcharten, deren Ursprung, Wahl, und gehörige Lage 63, 67
Landenge 8
Landesregierung 22
Landgraf, was? 235
Landgrafschaften, die vornehmsten in Deutschland 236
Landdrost 23
Landsassen 241
Landsberg 202
Landshauptmann 23
Landshut 198
Langenau, Hsch. 156
Langenburg 186
Langensalz 178
Langenschwalbach 193
Laßberg, (Gr. v.) 275
Latitudo locorum 86
Lavantum 141
Laubach ibid.
Laubana 132
Lauben 132
Lauenburg H. u. St. 117, 170
Lauenburg, Hsch. 127
Laufenburg, 150
Laußnitz, M. 116, 131
= Nieder 131
= Ober 132
Lauterberg 184
Lauterburg 203
Lautern 201
Lautrecken 203
Laxenburg 139
Lebeginum 184
Lebeguin ibid.
Lebensart der Einwohner jedes Landes, was dazu gehöre 14
Leccus, *Fl.* 119
Lech, Fl. ibid.
Leibeigene 25
Leiningen 203, 265
Leipheim, Hsch. 156
Leipzig, leipziger Kreis, 180
Lemgo 167
Lemgovia ibid.
Lentium 139
Leopoldus M. K. 377
Leuchtenberg L. 197
Leucopetra 181
Leutenberg 178
Leyden, (Joh. von) 372
Lichtenberg 162, 202
Lichtenstein 262
Liebau 132
Liebfrauenmilch 203
Liga 375
Lignitz 134
Liguſtiſche Meer 105
Limburg, Hsch. 186
Limburgischer Succeßionsstreit 381
Limpurg-Stirum, 271

Lindau 153
Linea æquinoctialis 75, 76
Lingen, Gr. 169
Linie 75
Linz 139
Lippe, Gr. 167, 272
Lippstadt 167
Lipsia 180
Littus, was? 8
Lobkowitz, F. 262
Loccensis Abb. 172
Loccum ibid.
Löbau 132
Löhrbinden 54
Löwenstein 186, 265
Lohr 143, 150
Longitudo locorum 86
Longobarder 321
Longosalissa 178
Lotharius I K. 334
- - II Saxo K. 353
Lubbena 131
Luccavia, Luckau ibid.
Lucena 182
Ludovicus I R. Fr. 327
Ludovicus I Pius K. 333
- - II K. 335
- - III Balb. K. 337
Ludovicus IV Inf. K. 339
- - V Bav. K. 363
- - Germanicus 341
- - Junior 342
- - der Springer 184
Ludwigsburg 147
Luft, was dabey zu observiren 10
= Europäische 108
Lüben 131
Lüneburg St. u. H. 117, 170
Lüneburger Heyde 170
Luneburgum ibid.
Lützelburg 129
Lützelburgische Kaiser 360
Lützelstein 162
Lützen 182
Lützer Schlacht 376
Lusatiæ M. 116
Lutherus 370
= dessen Tod 373
Lutra 173
- *Cæsarea* 201
- *Regia* 173
Lutrensis præfectura 201
Luttern 173, 176
Lynar, (Gr. von) 276

M.

Macht eines Reichs worinnen sie bestehe 29
= = von Europa 111, 112
Mähren 116
Mälstrom 108
Magdeburg, H. 117, 174
Magdeburg, St. 174
von Tilly eingeäschert 376
Magellanische Meer 74
Majestätbrief 375
Majores Domus 329
Malteserritter 253
Malzan (Gr. v.) 276
Manche (la) 105
Manderscheid Gr. 164, 272
Mansfeld, F. u. Gr. 105, 264
Mansfeld, St. 175 (266
Manhartsberg 140
Manheim 200

Manteufel 276
Marchia media 128
- - *nova* 130
- - *Uckerana* 130
- - *Vetus* 127
- - *Vinidorum* 142
Marchiæ C. 166
Markgrafen, was? 234
Markgrafschaften die vornehmsten in Deutschland 235
Mark, Gr. 166, 272
Markfuhl 176
Marcomanner 319
Mare Ægeum 105
Album 104
- *Atlanticum* 104
- *Balthicum* 106
- *Danicum* 105
- *Gallicum* ibid.
- *Germanicum* ibid.
- *Hadriaticum* ibid.
- *Hibernicum* 105
- *Hispanicum* ibid.
- *Jonicum* ibid.
- *Ligusticum* ibid.
- *Magellanicum* 74
- *Mediterraneum* 104
- *Moscoviticum* 104
- *Pacificum* 74
- *Tuscum seu Tyrrhenum* 105
Mar del Nort 74
- del Zur ibid.
Mar del Zabache 107
- di Marmora ibid.
Maria Theresia 386
Mariæ Cella 140
Marianer 250
Marienzell 140
Marpurg 192
Marpurgisch Colloquium 372
Marpurgum 192
Marser 315
Marsi 322
Martinitz 276
Martinsberg 143
Matthias, K. 375
Maximilianus I K. 369
- - - II - 374
Maxelrain, 199, 268
Mayn, Fl. 120
Maynz, Erzb u. St. 117, 164
Mecklenburg, H. 116, 124, 259
Gen. 259
Unruh darinnen 382
Meerbusen, was? 11
die vornehmsten in Europa 104
Meerenge, was? 11
- - die vornehmsten in Europa 104, 106
- - bey Caffa 107
- - bey Constantinopel 107
- Bey Gibraltar 106
- Sicilien 107
- bey Waigatz 108
Meerstrudel, was? 11
Megapolitanus D. 116
Meilen, was? 6
Meinungen 185, 257
Meißen, Mgr. 118, 179
Meißen 118, 179, 180
Meißenheim 202
Memmingen 158

Mengringhausen 193
Meran 143
Mergentheim 186
Meridianus 82
Meridianus primus, welcher? 83
Merovæus 326
Merovingische Könige ibid.
Merode 276
Mersburg 152
Merseburg 182
Merseburgische Linie 257
Metallifer Tractus 181
Metternicht, Gr. 272
Metsch (Gr. v.) 276
Militiensis Dyn. 133
Militsch, Hsch. ibid.
Minda 169
Mindanus P. ibid.
Mindelheim, F. 146, 158
Minden St. u. F. 169
Mindensis F. ibid.
Misniæ M. 118
Mittägliche Meer 73
Mittagszirkel 82
Mittelländische Meer 104
Mittelmark 128
Mittelschild 48
Mitternächtische Meer 73, 74
Mœnus, Fl. 120
Mörs, Gr. 166
Mœrsianus C. ibid.
Moguntia 164
Moguntinus Archiep. 117
Mohatzische Treffen 371, 379
Moldau Fl. 136
Monachium 199
Monachorum Rodum 155
Monarchie, was? 27
Monasteriensis Ep. 168
Monasterii rubri Abb. 151
Monasterium 168
Monasterium Neoburgicum 139
Mondfinsterniß 78
Monopolium, was? 30
Mons Bellicardus 117, 160
- *Bructerus* 172
- *Dulcis* 203
- *Martini* 142
- *Petri* 184
- *Pinniferus* 188
- *Serenus* 184
- *Thabor* 163
Montabour 163
Montes Sudeti 136
Montisbellicardensis C. 117
Montfort 144, 268
Montium Duc. 117
Morau, Fl. 119, 138
Moravia 116
Moravus, Fl. 119
Morgenländische Meer 73
Moritzburg 180
Mosbach 200
Moscovitische Meer 104
Mosel, *Mosella Fl.* 120
Morzin, Gr. 276
Mühlberg 180
Muhlberga ibid.
Mühlbergische Treffen 373
Mühlhausen 176, 160
Mühlhausische Unruh 386
Muhlhusa 176, 160
Mümpelgard, St. u. Gr. 117, 160

Müm=

Mümpelgardischer Succeßionsstreit 384
München 199
Münchroden 155
Münnich (Gr. v.) 276
Münden 172
Münster, B. u. St. 168
Münsterberg St. u. F. 135
Münzer (Thomas) 370
Müze, Bischöfliche, Erzbischöfliche 59
= Erzherzogliche 58
= Fürstliche ibid.
= Venetianische ibid.
Muldau, Fl. 120
Muldavia Fl. ibid.
Mund 12
Munda 172

N.

Nabe, *Nabus, Fl.* 119
Nadir 88
Narisci 322
Nassau 93, 262
= Dietz 194
= Dillenburg ibid.
= Saarbrücken 194
= Siegen ibid.
Natte (Gr. von) 276
Natürliche Eigenschaften eines Landes welche seyn? 7
Naumburg 182
Naumburgischer Administrationsstreit 382
- - Convent 374
- - Vertrag 373
Neapolis Nemetum 201
Neckar, Fl. 120, 146
Neidhardt (Gr. von) 276
Neim 166
Neiße 135
Nellenburg, L. 144, 152
Nemetes 319
Neoburgicus D. 117
Neoburgum 197
Neostadium 139, 147, 171 201
ad Ericetum 189
ad Nabum 197
Nesselroth (Gr. von) 272
Neuburg 117, 197
Neucastel 202
Neubusium 167
Neuenhaus 186
Neumark 130, 196
Neus 165
Neustadt 129, 139, 147, 171
= an der Hardt 201
= an der Heyde 189
= an der Linden, 147, 261
Neustädtlein 197
Neustargard 126
Neustrien 332
Nicer, Nicerus 120
Nidda 192
Niedermünster 198
Niehaus 167
Nimwegische Frieden 378
Nördlingen 157
Nördlinger Schlacht 377
Norden, *Nordanum* 122
Nordhausen 175
Nordhemium Boreale 185
Nordhusa 175
Nordische Krieg 381
Nordliche Meer 104

Nordliche Polarzirkel 82
Nordlinga 157
Norimberga 187
Northeim 172
Northemium ibid.
Nostitz (Gr. von) 271
Novesium 165
Novoforum 196
Novostadium 147
Nürnberg 187
Numburgum 182

O.

Oberbayern 199
Oberhessen 192
Obermünster 198
Oberpfalz 196
Oberstein 202
Oceanus Æthiopicus 73
- *Atlanticus* 73, 104, 105
- *Britannicus* 105
- *Deucaletonius* 105
- *Meridionalis* 73, 74
- *Mediterraneus* 104
- *Occidentalis* 73
- *Orientalis* 73
- *Septentrionalis* 104, 73, 74

Ochsenfurt 185
Ochsenhausen 155
Ochsenhusana, Abb. ibid.
Ochsenstein 161
Oder, Fl. 121
Oels H. 134, 261
Oenipons 142
Oenus Fl. 119
Oeringen 186
Oesterreich 116, 138
Niederösterreich 193
Oberösterreich ibid.
Vorderösterreichische Lande 159
Oesterreichische Kaiser 366
Oettingen 146
= Fürstl. und Gräfl. Familie 264, 268
Offenbare See 11
Offenburg 149
Oldenburg 122, 116
Successionsstreit deswegen 378
Oligarchia 28
Olivische Friede 378
Olmütz, *Olmutium* 138
Olsna 134
Olsnensis Duc. 134
Onoldinum 186
Onoldinus M. ibid.
Onolzbach 186
Oppaviensis Duc. 135
Oppeln 135
Oppolia ibid.
Oppoliensis D. ibid
Oppenheim 201
Ora maritima, was 9
Oranienburg 128
Ordenszeichen 60
Ordruff 177
Orlamunda 183
Ortenau 143, 249
Ortenavia ibid.
Ortenburg Gr. 198, 266
Osnabrück 169
Osnabruga ibid.
Osnabrugensis Ep. ibid.
Ostendische Compagnie 384

Osterfest, Streit deswegen 383
Osterland 183
Ostfrießland 116, 122, 263
Unruh darinnen 338
Ostium 12
Ostsee 106
Otto I Magnus, K. 344
- II K. 347
- III K. ibid.
- IV K. 357
Otto v. Wittelsbach 358
Ottocarus 361
Ottonis Villa 163
Ottweiler ibid.

P.

Paar, Gr. 276
Pabst 19
Pachten, was? 30
Pack (Otto) 371
Paderborn 167
Paderborna ibid.
Paderbornensis Ep. ibid.
Palatinatus Saxoniæ 179
Palatinatus superior 117, 196
- *Inferior* 117
Palus Mæotis 107
Pannonien 323
Pandectarum Codex gefunden 354
Pappenheim, Gr. 157, 268
Parallelzirkel 82, 83
Parentes 211
Parerga von Europa 114
= vom Planiglobio 94
= von Deutschland 387
Parlament, was? 21
Pas de Calais 108
Paß, enger, was? 9
Passarowitzischer Friede 382
Passau 198
Passauische Vertrag 373
Patriarch 19
Patrimonium Petri, was? 19
Pegau 181
Pegavia ibid.
Peitz, *Peiza* 131
Peninsula 8
Peremba 197
Perleburg 128
Petersberg 177, 184
Petershausen 152
Petershusana Abb. 152
Peterwaradein
Schlacht dabey 282
Petra, was? 8
Pfalz
Oberpfalz 117
Unterpfalz 117, 200
Pfalzgrafen, was? 234
Pfalzgrafen am Rhein 256
Pfalzsachsen 179
Pfedelbach 186
Pfirt 160
Pforzheim 149
Pfortzhemium ibid.
Pfreind, *Pfreinda* 197
Pfullendorf 152
Pharamundus 326
Philippsburg 203
Philippsruh 196
Philippus, K. 357
Piccolomini. F. 264
Pilnitz 180
Pilsen, *Pilsenum* 138

Pipinus, R. Fr. 331
Pirne, *Pirna* 180
Planeten 94
Planiglobium 67 u. f.
Platen, Gr. 272
Plauen, *Plavia* 183
Pleissenburg 181
Plesse, Hsch. 136
Polarzirkel 81
Polaris arcticus & antarcticus 81
Pol, Nord- und Süderpol ibid.
Polus arcticus & antarcticus ibid.
Pommern 116, 126
Pommerischer Krieg 380
Pontus Euxinus 106
Portæ, was? 9
Portensis Schola 182
Portia 205
Portus, was? 11
Postampium 130
Potsdam ibid.
Pottendorf (Gr. von) 277
Prälat 20
Prætensiones des Kaisers und der Churfürsten 30, 288
Prag, Praga 137
Pragische Fensterstürzung 375
Prenslau 130
Prenslavia ibid.
Preußischen Königreich Anfang 379
Priegnitz 128
Prignitia ibid.
Primogentius Ecclesiæ Filius 327
Promnitz 276
Promontorium 8
Propontis 107
Proßkau 276
Protestanten-Namen Ursprung 371
Pyrenäischer Friede 378
Pyrmont 167

Q.

Quader 322
Quadrupelallianz 383
Quedlinburg 174, 344
Quellwasser, was? 13
Quelpherbitanus P. 173
Quelpherbitum ibid.
Querfurt, F. u. St. 181, 182
Oestenberg 276
Quintilius Varus 315

R.

Rackelsburg 140
Rätzelwapen 44
Ragotzische Unruhe 380
Ranzau (Gr. von) 272, 276
Rappach 276
Rappolstein 160
Rastadium 149
Rastatt ibid.
Rastattische Friede 381
Ratenau 130
Ratenavia ibid.
Ratibor, St. u. F. 135
Ratisbona 198
Rathscollegium 22
Ratschin 137

Ratzeburg 124, 170, 256
Ravensburg 153, 168
Raugrafen 237
Rechberg, Gr. und Hsch. 145 155, 269
Reckheim 273
Reder (Gr. von) 276
Regenspurg, B. u. St. 198
Regenten und Unterthanen, was? 17
Regiment, wie vielerley 26
Regierungsform 17, 28
Reginægradecium 138
Regis curia 186
Reichenau 152
Reichsacht 284
Reichsapfel 59
Reichsdirectorium, Streit deswegen 385
Reichsdörfer 239
Reichsgericht 369
Reichshofrath 370
Reichskleinodien 187, 218
Reichsregiment 369
Reichsritterschaft 240
Reichsstädte 238
Reichsstände, was und deren Eintheilung 212, 223, 241
Reichstag 89
der alten Deutschen 305
Regenspurger, eröffnet 378
verlegt 381
Reichstein 272
Reichsvicarii 222
Reiferscheid, Gr. 163, 273
Reineck 186, 271
Reinstein 174
Reipolskirchen 204
Remlingen 189
Religion, was und wie vielerley in der Welt? 15, 89
Religionsfrieden 372
Republik, was und wie vielerley 37
wie viel in Europa 111
Restitutionsedict 376
Reussen, Gr. 266
Reutlingen 148
Reventlau, Gr. v. 276
Rex Christianissimus 327
Rhein, Fl. 119
Rheinfelden 150
Rheinfels 193, 260
Streit des wegen 381
Rheingau 164
Rheingrafen 237, 268
Rheingrafenstein 204
Rheinische Bund 360
Rheinthal 159
Rheinzabern 203
Rhenofelda 150
Rhenus, *Fl.* 119
Rhodiser Ritter 253
Richardus, R. Brit. 359
Riesengebirg 136
Rietberg 167
Ringleben 178
Rintelium 168
Rinteln ibid.
Ripa, was? 8
Ritterorden
Europäische 113
in Deutschland 296
Ritterschaft des Reichs 240

Rivi,

Rivi, was? 12
Rockenburg 158
Roggenburgensis, Abb. ibid.
Römhild 189
Römhildische Linie 256
Römische König 17, 221
= dessen Vorrechte 221
Röteln 144, 150
Roland 332
Roßla 175
Rostock 124 u. f.
Rostochium ibid.
Rotenberg (Gr. von) 271
Rotenburg 191
= an der Tauber 187
Rotenburgum ad Tubarim ib.
Rothenmünster 151
Rothevilla ibid.
Rothschildischer Friede 378
Rothweil 151
Roveredo 143
Roveretum ibid.
Rudelstadt 178
Rudolphopolis ibid.
Rudolphus I Habsp. K. 361
- - II K. 374
Rugia, Ins. 127
Rübenzahl 136
Rückenschild 48
Rüdenhausen 189
Rügen 127
Rümpfe 53
Rupertus Palatinus 365
Rupes Rappoldi 160
= *Regia* 180
- *Rhenana* 193
Rupin 128
Rupinum ibid.
Ryßwickische Friede 379

S.

Saal, Fl. 121
Saalkreis 118, 183
Saar, Fl. 163
Sachsen 179, 323
= Nieder= 117
= Ober= ibid.
Eintheilung der Herzoge von Sachsen 256
Sächsische Kaiser 343
Sachsenburg 182
Sachsenhausen 190
Sadock, Treffen dabey 380
Sagan, Saganum, St. u. F. 133
Sala, Fl. 121
Salankemen, Treffen dabey 379
Salanus Circulus 118
Salfeld 183, 258
Salisburgum 199, 216
Salissa 174
Salm, Fürstl. und Gräfliche Linie 262, 273
Salmansweiler 152
Saltus Luneburgensis 170
Salz 174
Salzburg 116, 199
Salzburgische Emigration 385
Salzungen 185
S. Andreä 141
S. Emeram 198
= Georgengesellschaft 369
= Goar 193
= Gotthard, Schlacht dabey 378
= Hubertsorden 297

St. Louisorden 113
= Veit 142
= Wendel 163
Sanctio Pragmatica 384
Sandbänke oder Sandberge 13
Sara 163
Saræpons 162
Saræpontanus C. ibid.
Saravus 163
Saravus Ludovici 163
Sarbrücken, Gr. 162
Sarlouis ibid.
Saarwerden 162
Saxonia inf. & sup. 118
Sayn 195, 266, 273
Schaffnaburgum 164
Schafgotsch 276
Schaumburg 168
Scheer, Hsch. 145, 155
Schlecklingen ibid.
Schellenberg 197
Schild, was und wie mancherley im Wapen 34
= Eintheilung derselben 36
Schildhalter 60
Schillingsfürst 186
Schirmsverwandte 24
Schlackenwerth 137
Schlangenbad 193
Schlesien 116, 133
= = Nieder= 133
= = Ober= 135
Schlettstadt 161
Schleusingen 185
Schleyden Gr. 164
Schlick 269
Schmalkalden 184
Schmalkaldische Artikel ib.
Bund und Krieg 372
Schneeberg 181
Schöpfen, was? 22
Schönborn (Gr. von) 271
Schönbrunn 139
Schönburg (Gr. von) 266
Schönaig (Gr. von) 276
Schorndorf 147
Schrottenbach (Gr. von) 276
Schulenburg, Gr. 276
Schuldheißen 23
Schulpforte 182
Schussenried, Abt 154
Schwabacum 187
Schwabach ibid.
Schwaben 143
der Schwaben Migratio 320
Schwäbische Bund 369
= Creisarchiv 156
= Kaiser 354
Schwalbach 193
Schwarzburg 176, 178, 264
Schwarze Meer 106
Schwarzen Adlersorden 113
Schwarzenberg 189, 265
Schwarzwald 151
Schwedt 130
Schweidnitz 134
Schweinfurt 185
Schweppermann 363
Schwerdtbrüder 251
= = Träger ibid.
Schwerin 124, 259
Schwerin (Gr. von) 276
Schwetzingen 200
Schwimmende Gewächse 14

Scopuli 13
Scylla 107
Seccau 140
Seccovium ibid.
Seckendorf (Gr. von) 276
Seckingen 150
Seconium ibid.
Sedusii 320
See, stehende, was? 11
Seehafen, was? 11
Seeklippen, was? 13
Seeküsten, was? 9
Selestadium 161
Semper - frey 238
Sensheim 189
Serveta 175
Sesto 107
Severinum 125
Sfortia 372
Sicambri 320
Sicilianische Meerenge 107
Siegen 194
Sigebertus I. R. F. 329
II. 330
Sigena 194
Sigismundus K. 365
Silesia 116
Silva Hercynia 172
- *Nigra* 151
Simmern 201
Sinnsprüche auf den Wapen 61
Sinzendorf 269
Sinus, was? 11
- *Bothnicus* 106
- *Corinthiacus* ibid.
- *Finnicus* ibid.
- *Hadriaticus* 105

Sittau 132
Sittichenbach 282
Siwershausen 171
Treffen dabey 373
Slavograecium 140
Sleida 164
Smalcaldia 184
Soest 167
Solingen 166
Solms, Gr. 195
- Geneal. 267
Solstitium 80
Soltau 170
Soltavia ibid.
Soltquella 128
Soltwedel oder Solzwedel ib.
Sondershausen 176
Sondershusa ibid.
Sonnenburg 131
Sonnenfinsterniß 78
Sonnenwende-Zirkel 79
Sontra 191
Sophienstadt 129
Sorau, *Soravia* 131
Sorbiga 182
Spangenberg 191
Spandau 130
Spanische Meer 105
- Succeßionskrieg 381
Speyr 203
Speyerbach ibid.
Spiegelberg 168
Spira 203
Sponheim 202
Sprache jedes Landes 16
wie viel Hauptsprachen in der Welt 90
wie viel in Europa 110

Spree,

Spree, Fl. 121
Spremberg 132
Stade, *Stada* 123
Stadian (Gr. von) 269
Stadthagen 168
Stadtrath, was? 22
Standeszeichen 54
Stanislaus 380
Starenberg, Gr. 139, 271
Stargard 124, 125, 126, 259
Stasfurt 174
Steinau 134
Steinfort 271
Stendal 128
Stenford 169
Sternberg, Gr. 131, 276
Sternkreuzorden 298
Stetin 126
Steyrmark 116, 139
= Nieder 140
= Ober ibid.
Stille Meer 74
Stiria 116, 140
Stollhofen 149
Stollberg 175
= Geneal. 267
Stolpe oder Stolpen, *Stolpæ* 127, 180
Stralsund 126
Strand, was? 9
Strasburg 161
von den Franzosen eingenommen 378
Straße 11
Strattmann (Gr. v.) 276
Straubingen 198
Strelitz 125, 259
Strelitium ibid.
Stromberg 201
Studia und Wissenschaften wie solche in der Welt ausgebreitet 90
Stupach, Gr. 271
Stuttgard 146, 260
Succeßion, wie vielerley 29
was für eine in Deutschland 285
Sudeti Montes 136
Suessonense Regnum 328
Suet 130
Suevi 320
Suevia 117
Sula 185
Sulz, L. 144, 152
Sulzbach 196, 256
Sulzberg 196
Sund 107
Sundgau 117, 160
Susatum 167
Syrtes, was? 13

T.

Tabernæ Alsatiæ 161
= *Rhenanæ* 203
Tabor, *Taborum* 138
Tag der kürzeste und längste 80
Tag und Nacht gleich 80
Tangermünde 128
Tanghausen 156
Taxis, F. 264
Techernin, Gr. 274
Tecklenburg Gr. 169, 271
Teich, was? 13
Temeswar
Schlacht dabey 328

Tempelherren 254
Tenckeri 320
Tenneberg 177
Tennstadt 178
Teplitz, *Teplitium* 137
Terioli 143
Teschen, *Teschenaf* 136, seq.
Tetnang Hsch. 153
Tettenbach 276
Teutschen der alten
= Ursprung 299
= Namen 300
= Religion 301
= Hauswesen 307
= Leibes = und Gemüths= Beschaffenheit 308
= Ehestand, Leichen, Erbschaften ibid.
= Bekehrung zu Christo 303
= Regierungsform ibid.
= Reichstage 305
= Größter Ruhm 306
= Migrationes 313, 317
= Zustand unter den Römern 314
Teutsche Hercules 302
= Meer 105
= Orden 113
Teutschmeisterthum 249 sq.
Teutschland 115, sqq.
Teutschlands
= mancherley Eintheilungen 115
= Eintheilung nach dem
= Lager 116
= Flüssen 209, seq.
= Personen und Kreisen 207, 209
= Historie 299, seq.
= alte natürliche Beschaffenheit 310
= Flüsse 118
= alte Gränzen ibid.
= neue Gränzen 121
Teutschlands Zustand unter den Römern 314
- Franken 323
des itzigen
- natürliche Beschaffenheit 277
- Einwohner 278
- Religion 279
- Sprache 280
- Gelehrsamkeit 281
- Universitäten ibid.
- Gymnasia ibid.
- Regierungsform 282 285
- Gesetze ibid.
= Succession 285
- Münzsorten 286
- Prätensionen 288
- Macht 287
-- Wapen 290
- Ritterorden 296
Thal, was? 8
Thengen 144
Theodobaldus R. Fr. 328
Theodobertus R. Fr. 328 seq.
Theodoricus I R. Fr. 328
- - II 329
- - III 330
- - IV 331
Theophania 347
Thermæ ad Amisium 194

Thermæ Austriacæ 139
= *Bolleranæ* 147
= *Carolinæ* 137
= *Serpentinæ* 193
Thier=Creis 76
Thietberga 336
Thodemer 326
Thürheim 277
Thüringen 118 175
Thüringer Wald 179
Thuscische Meer 105
Thurn und Taxis 264
Tiefenort 177
Timpel 12
Tirol 116, 142, 143
Tonna 177
Torgau 179
Tornau 138
Törring (Gr. von) 277
Tour und Tassis (Fürst von) 264
Trachenberg 133
Tractus Hunnorum 202
Trarbach 202
Traun 269
Trautmansdorf ibid.
Trautson 264
Travus, Fl. 140
Trefurt 191
Tremonia 166
Trevirensis Fl. 117
Treviri 163, 320
Tribocci 319
Trident 143
Tridentum ibid.
Trier 117, 163
Triest 142
Trompeter Schutzherr 229
Tropau F. 136
Tropici 197, 200
Tubantes 23
Tubinga 148
Tübingen ibid.
Türkheim 204
Turnier=Spiele 344
Tuscische Meer 105
Tyrannis 28
Tyrrhenische Meer 105

V.

Vacha 191
Vadum, was? 12
Vallis Jouchimica 137
= *Kintzingensis* 151
= *Philippi* 191
= *Rhenan* 259
Vallis Wilhelmi 176
Vandaler 323
Vangiones 319
Varel 123
Variscia 182
Varnemunda 125
Vasallen 25
Ubii 320
Ubiorum Ara 165
Ueberlingen 152
Uckermark 130
Udenheim 203
eine Vestung gemacht 375
Vederania 118
Vehlen (Gr. v.) 273
Veldenz 202
Velleris aurei Ordo 297
Verden 116, 124
Vesalia inf. 166
Veste Land 8

Ufer und Gestade, wie unterschieden 8
Uffenheim 187
Uhlefeld (Gr. v.) 277
Viadrus Fl. 121
Via montana 200
Villingen 151
Vindelici 323
Vindobona 139
Vienna ibid.
Vinaria 178
Vinariensis D. ibid.
Virmont (Gr. v.) 277
Virneburg Gr. 163
Visurgis Fl 120
Vitzthum (Gr. v.) 277
Vließ, güldenes 113, 297
Ulm 155
Ulmer Gebiet 155
Umbras 142
Unbewohnt, warum manche Länder 10
Unfruchtbarkeit der Länder, was? 9
Ungläubige, welche? 16
Ungnad von Weissen-Wolf Gr. 270
Union 375
Unions-Kammer 378
Unterpfalz 119
Unterthanen, wie vielerley 24
Voigt 24
Voigtland 182
Vorago, was? 11
Vorgebirge 8
= Europäische 102
Uranienburg 128
Ursin von Rotenberg, Gr. 271
Ursperg 156
Usedom 127
Usingen 194
Usipetes 320
Utrechtischer Friede 379
Utzberg 202

W.

Wagensperg (Gr. von) 277
Wahl-Capitulation 370
Wahlreich 28
Waiblingen 147
Waldeck 193, 265
Waldenburg 186
Walport-Bassenheim, Gr. 273
Waldpurg (Gr. v.) 269
Waldshut 150
Waldstädte 143, 150
Waldstein (Gr. von) 270
Waldrada 336
Wallenstein (Gr. v.) 270, 377
Waltershausen 177
Wanfrieden 191
Wangen 153
Wapen, was? 30
Wapen, deren mancherley Arten 32, 33
Wasserfall, was? 12
Wapen-Ursprung 32
= Eintheilung nach Tincturen 39
= Metall-Farben 37
= Ordnung der Felder 49
= Vereinigung 47
= Verschränkung 49

Wapen-

Wapen-Stellung der Schilde 35
= wesentliche und zufällige Stücke 33
= Kaiserliche 290
= Chur-Sächsische ibid.
= Chur-Brandenb. oder Preußische 293
= Rätzel 44
= Falsche ibid.
Wapen-Könige 31
Wapen-Mantel oder Zelt 61
Warnemünda 125
Warnen, Hsch. 156
Wartenberg 135, 267
Wartenburg 176
Wartenburgicus Baſ. 135
Wartensleben 277
Wasser, dessen mancherley Beschreibung 14
Watzdorf (Gr. v.) 277
Weiblingen 147
Weichbild Cotbus 131
Weida 183
Weil 148
Weilburg 194
Weingarten 153
Weisse Berg 137
Weisse Meer 104
Weissen Adlerorden 113
Weissenau 153
Weissenburg 162, 187
Weissenfels 181, 258
Weissenhorn 158
Weissenstein 191
Welphen, woher der Name? 355
Welt hat eine Bewegung 70
Weltaxe 82
Welt-Meer, das große 104
Weltlich Regiment und dessen Ursprung 17, 91
Welz, Welzer, Gr. 277
Wenzeslaus K. 364
Wendelstein 182
Wenden, F. 125
Werden 166
Werdenfels 199
Wernigerode 172
Werra, Fl. 120
Werthern (Gr. v.) 277
Wertheim, Gr. 186
Wesel 166
Weser, Fl. 120
Westerburg 195
Westerlo (Gr. v.) 276
Westphalen 117, 166
= Westphälische Frieden 377
Westrich 117, 162
Wettenhausen 159
Wetterau 118, 193
Wettin 184
Wetzlar 195
Weymar 178, 257
Wido 339
Wied, alt und neuen Wied 195, 273
Wiedena, Wiedensis C. ibid.
Wiedertäufer 372
Wien 139
= belagert 371, 379
Wienerische Allianz 383
= Erz-Bisthum 385
= Tractat ibid.
Wienerwald 140

Wiesensteig, Hsch. 147
Wila 148
Wilbad ibid.
Wildenburg, Hsch. 195
Wildfangs Recht 231, 378
Wild-Grafen 237, 268
Wilhelmsthal 176
Wilhelmus aus Holland 358 seq.
Wimpfen 147
Wimpina ibid.
Winde, wie viel und mancherley 6
Windische Mark 142
Windischgrätz 140, 271
Winsheim 187
Wismar 125
Witgenstein, Gr. 266, 193
Wittekind 331
Wittenberg 179
Wittstock 128
- Schlacht dabey 377
Wolau, F. 134, seq.
Wolffenbüttel 173, 258
Wolfseck, Gr. 145, 154
Wolfstein (Gr. v.) 270
Wollin, Ins. 127
Wonsidel 183
Wormatia 203
Worms ibid.
Wormsgau 201
Wratislau, Gr. 277
Wradislavia 134
Wratislaviensis Duc. ibid.
Würben (Gr. v.) 277
Würtenberg 143, 146
- Geneal. 260
Würzburg 185
Wusterhausen 129
Wurcena 180
Wurmbrand, Gr. 271
Wurzen 180

Z.

Zabern oder Elsaß-Zabern 161
Zeichen, himmlische 77
Zenith 88
Zeiz 182
Zeitzische Linie 257
Zell, *Zella* 171, 258
Zell am Hammersbach 150
Zentha, Treffen dabey 379
Zerbst 175
Zeyl 145, 154
Ziegenhayn 192
Zindelbinden 54
Zinzendorf 277
Ziska 166
Zittau 132
Znaim oder Znoim 138
Zodiacus 76
Zörbich 182
Zollern 145, 155
Zona 83, 84
Zuendebolchus 339
Zuendiboldus ibid.
Zweiza 178
Zweybrücken 202, 256
Zweybrückischer Successions-Streit 383
Zwickau 181
Zwingenbergische Streit-Sache 385

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schatz, Johann Jacob, 1691-1760

Atlas Homannianus illustratus, das ist: Geographische, physicalische, moralische, politische und historische Erklärung, der nach des seligen Herrn Johann Hübners Methode illuminirten Homannischen Universal-Charten

Bd.: [1]

Leipzig u.a. 1753

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.179
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11095264-5
VD18 15461637-001